

Tim Sprenger

Das Plattformverfahren

Ausbalancierte Rechtsdurchsetzung
mittels Verfahrensgrundsätzen



Nomos

weizenbaum
institut

Normsetzung und Entscheidungsverfahren
Schriftenreihe des Weizenbaum-Instituts für
normative Wissenschaften

herausgegeben von | edited by
Simon Schrör
Prof. Dr. Herbert Zech

Band | Volume 2

Tim Sprenger

Das Plattformverfahren

Ausbalancierte Rechtsdurchsetzung
mittels Verfahrensgrundsätzen



Nomos

weizenbaum
Institut

Diese Veröffentlichung wurde unter dem Förderkennzeichen 16DII131 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie durch die Stiftung ius vivum unterstützt.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Diss., 2024

1. Auflage 2024

© Tim Sprenger

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Walzseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Walzseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2302-8

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4952-7

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748949527>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Für Margarete Geyer und Edith Sprenger

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand ab Mai 2021 und wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Sommer 2024 als Dissertation angenommen. Stand der Literatur ist das Frühjahr 2024. Ich möchte an dieser Stelle einige der Menschen hervorheben, ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht entstanden wäre.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge), gilt großer Dank für die Betreuung dieses Vorhabens. Seine klugen Denkanstöße, die mir überlassene inhaltliche Freiheit und seine umfassende akademische Förderung sind prägend für diese Arbeit und darüber hinaus.

Herrn Prof. Dr. Jürgen Stamm danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine immer guten Ratschläge.

Beiden Professoren danke ich zudem für die Möglichkeit, in der Promotionszeit an Ihren Lehrstühlen tätig sein zu dürfen. Die Zeit habe ich fachlich und menschlich als sehr bereichernd erlebt. Besonders den Kolleg:innen Dr. Franziska Kurz, Paulina Meichelbeck, Céline Binder, Nick Jung, Dennis Büchel, Valentin Link, Astrid Kaleja und Sabine Trippmacher danke ich für motivierende, witzige und schöne Momente sowie die hervorragende Zusammenarbeit.

Bedeutsam für diese Dissertation ist meine Zeit am Weizenbaum-Institut. Herr Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech und Simon Schrör haben die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe der Forschungsgruppe „Normsetzung und Entscheidungsverfahren“ und meine vorherige Zeit als Gastwissenschaftler ermöglicht. Auch hier durfte ich tolle Menschen kennenlernen und mich mit Ihnen austauschen. Zu diesen gehören u.a. Dr. Pablo Schumacher, Dr. Ferdinand Müller, Prisca von Hagen, Alexandra Keiner, Dr. Irma Klünker, Lea Ossmann-Magiera, Jana Pinheiro und PD Dr. Michael Denga.

Für die großzügige finanzielle Förderung dieser frei zugänglichen Veröffentlichung danke ich dem Weizenbaum Institut und der Stiftung ius vivum mit ihrem Vorstand Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley).

Den Professor:innen und Teilnehmer:innen im universitätsübergreifenden Graduiertenkolleg „Recht der Informationsgesellschaft“ (GKRI) danke ich für die hervorragenden Seminare und Vorträge sowie kritische Diskussionen.

Vorwort

Stefanie Stoltmann danke ich für Ihren grammatischen und moralischen Beistand und unsere langjährige Freundschaft.

Lisa Marksches hat durch die von ihr gesendeten, wohlkuratierten Inhalte auf sozialen Plattformen meine dauerhafte Bindung zum Forschungsthema aufrechterhalten. Zudem hat sie mir ehrliches und genaues Feedback zum dritten Teil der Dissertation gegeben, mich motiviert und beruhigt.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, Sabine Geyer und Dieter Sprenger, die mir meinen gesamten Lebensweg ermöglicht haben und mich immer unterstützen. Meinem Vater und meinem Bruder Jan Sprenger verdanke ich die unterstützende Durchsicht des Manuskripts. Verbleibende Fehler liegen allein in meiner Verantwortung.

Der abschließende Dank gebührt meinen beiden Omas. Ihre herzliche Bestärkung und Ihr Rückhalt kannten keinen Vergleich. Es freut mich sehr, dass beide diese Arbeit ein Stück des Weges begleiten konnten. Ihnen ist sie gewidmet.

Nürnberg, September 2024

Tim Sprenger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	23
A. Von materiellem Recht zu Content-Moderation als Verfahren	23
B. Grundkonzepte und Problemkreise	27
I. Plattformen als Intermediäre	27
II. Konflikte um Verantwortlichkeit und Moderation	29
III. Prozeduralisierung als Lösungsweg?	31
C. Ziel und Reichweite der Untersuchung	33
D. Gang der Untersuchung	37
E. Forschungsstand	39
Erster Teil: Content-Moderation als Verfahren	43
A. Verfahrensablauf und Struktur	44
I. Verfahrenseinleitung und Beteiligtenstruktur	44
II. Sachverhaltsermittlung und erste Entscheidung	46
III. Entscheidungsüberprüfung	48
IV. Fazit	49
B. Klassifizierung des Plattformverfahrens	51
I. Notwendigkeit der Einordnung	51
II. Verfahrenstheoretische Definition	53
III. Einordnung des Plattformverfahrens	55
IV. Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten	61
1. Staatliche Gerichtsverfahren	61
2. Schiedsverfahren	63

Inhaltsverzeichnis

3. (Dritt-)Entscheidungsverfahren eigener Art	65
V. Fazit	66
 C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens	67
I. Einteilung nach Normkategorie	67
1. Formelles oder materielles Recht	68
2. Prozedurales Recht	71
II. Verfahrenstheoretisch-begriffliche Einordnung	73
III. Einzelne Rechtsquellen	76
1. Gesetze	77
2. Rechtsprechung	83
3. Verträge	86
4. Soft Law	91
5. Quellenvielfalt und ihre Konsequenzen	92
IV. Funktionale Betrachtung	94
1. Offenheit wider Programmierung	94
2. Herrschaft wider ihre Begrenzung	97
V. Fazit	101
 D. Interessenlage im Plattformverfahren	103
I. Interessenbegriff	103
II. Horizontalwirkung in der Plattformumgebung	105
1. Anknüpfungspunkte der Grundrechtsbindung	106
2. Unterschiedliche Horizontalwirkungskonstruktionen	108
a) Mittelbare Drittwirkung 2.0 – Grundrechtsschutz durch Verfahren	108
b) Unmittelbare Drittwirkung	110
c) Vermittelnd – Grundrechte als (un)mittelbare Verfahrensdeterminante	112
3. Abgrenzung zu den Verfahrensgrundrechten	113
4. Fazit und Auswirkungen	116
III. Individuelle und kollektive Interessen im Plattformverfahren	118
1. Plattformen	119
2. Aktive Nutzer	121

3.	Potenziell verletzte Rechteinhaber	124
4.	Unverletzte dritte Verfahrensbeteiligte	127
5.	Allgemeininteressen	127
6.	Fazit	131
IV.	Das mehrpolige Interessengeflecht der Plattformumgebung	131
V.	Fazit	132
E.	Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens	135
I.	Verfahrenstheoretischer Zielbegriff	135
II.	Befriedung sozialer Konflikte	137
III.	Institutionelle Ziele auf rechtlicher Ebene	139
1.	Rechtsdurchsetzung im weiteren Sinn	140
2.	Rechtliche Nebenziele	142
IV.	Balanceakt Interessenausgleich	143
1.	Streben nach ausgeglichener Durchsetzung	144
2.	Verfahrensgestaltung als Knotenpunkt der Interessensteuerung	146
V.	Fazit	147
F.	Fazit des ersten Teils	149
I.	Klassifizierung und Systematisierung des Plattformverfahrens	149
II.	Das Plattformverfahren als isolierbarer Forschungsgegenstand	151
Zweiter Teil: Verfahrensgrundsätze		153
A.	Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn	154
I.	Präzisere Kategorisierung durch das Zwei-Ebenen-Modell	154
II.	Die verfassungsrechtliche Ebene	157
III.	Die funktionale Ebene	159
1.	Beschreibungsleistung und Strukturmerkmal	159
2.	Optimierungsvehikel wissenschaftlicher Rechtspolitik	160
3.	Prinzipiencharakter	162

Inhaltsverzeichnis

IV.	Keine unmittelbare Übertragbarkeit	163
V.	Fazit	165
B.	Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs	167
I.	Grundsatzdenken abseits des staatlichen Gerichtsprozesses	167
II.	Verfahrensmechanismen mit grundsätzlicher Bedeutung	169
1.	Eilverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	170
2.	Rechtsbehelfe	173
3.	Fazit	175
III.	Fazit: Verfahrensgrundsätze im weitesten Sinn	175
C.	Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren	177
I.	Vorhandene Anknüpfungspunkte	177
II.	Funktionale Plattformverfahrensgrundsätze	179
1.	Ermöglichung durch weites Begriffsverständnis	179
2.	Induktives Analyse- und Beschreibungswerkzeug	180
3.	Optimierung des Interessenausgleichs	180
III.	Relevante Einsatzmöglichkeiten	181
IV.	Fazit	182
D.	Fazit des zweiten Teils	183
I.	Verfahrenstheoretische Auseinandersetzung	183
II.	Ein Fundament für das Grundsatzdenken im Plattformverfahren	184
Dritter Teil: Plattformverfahrensgrundsätze		187
A.	Anhörung	189
I.	Die Anhörung außerhalb des Plattformverfahrens	189
II.	Die Anhörung im Plattformverfahren	193
1.	Information	194
a)	Information vor der ersten Entscheidung	194
b)	Information nach der ersten Entscheidung	197

c) Informationsübermittlung und -austausch im Überprüfungsverfahren	199
2. Äußerungsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten	200
a) Verfahrensinitiierung	200
b) Stellungnahme des aktiven Nutzers bis zur ersten Entscheidung	202
c) Stellungnahmen bis zur zweiten Entscheidung	203
3. Berücksichtigung der Äußerung durch Entscheidungsbegründung	205
4. Fazit	207
III. Interessenlage und Optimierungsansätze	208
1. Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsqualität	209
2. Anhörungseffekt und Frustrationseffekt	212
3. Die Anhörung des aktiven Nutzers	214
a) Schwächen der aktuellen Konzeption	215
aa) Die Intensität von Inhaltslösungen und Accountsperren	215
bb) Vernachlässigung von Nutzerinteressen	217
b) Vorschlag für eine alternative Anhörungsausgestaltung	219
4. Fazit	222
IV. Fazit: Der Anhörungsgrundsatz im Plattformverfahren	223
B. Beschleunigung und Eilverfahren	225
I. Beschleunigung und Eilverfahren außerhalb der Plattformumgebung	225
1. Beschleunigung und Konzentration	226
2. Eilverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	227
3. Fazit	229
II. Beschleunigung und Eilverfahren in der Plattformumgebung	229
1. Beschleunigte Verfahrensgestaltung und -führung	230
2. Explizit zeitbezogene Vorgaben und Fristen	232

Inhaltsverzeichnis

3.	Eilverfahren	234
a)	Technologieabhängiges Eilverfahren – Automatisierte Erkennung und Entscheidung	235
aa)	Technologiebedingte Risiken versus Schutzworkehrungen	236
bb)	Referenzmaterial versus Kennzeichnung	238
cc)	Inhaltskategorien mit automatisiertem Vertrauens- oder Misstrauensvorschuss	240
b)	Personenabhängiges Eilverfahren – Vertrauenswürdige Beteiligte und rote Knöpfe	242
aa)	Vertrauenswürdige Hinweisgeber	242
bb)	Vertrauenswürdige Rechteinhaber	244
cc)	Vertrauenswürdige Nutzer?	246
c)	Inhaltsabhängige Eilverfahren – Priorisierung nach Verletzungsgrad	249
d)	Zwischenfazit: Besondere Geschwindigkeit, besonderer Schutz	251
4.	Einstweilige Verfahrensmechanismen – Verzögerung und Aufschub	251
5.	Fazit	253
III.	Interessenlage und Optimierungsansätze	254
1.	Das Dilemma der Verfahrensbeschleunigung	255
2.	Angepasste Geschwindigkeit – Mut zur Frist?	255
3.	Verschwendete Nutzerkapazitäten	257
4.	Regulierungsfreundliche Technik?	259
5.	Fazit	260
IV.	Fazit: Der Beschleunigungsgrundsatz des Plattformverfahrens	261
C.	Faires Verfahren	263
I.	Verfahrensfairness außerhalb des Plattformverfahrens	264
II.	Verfahrensfairness im Plattformverfahren	268
1.	Neutralität	268
a)	Direkte und indirekte Verfahrens(struktur)vorgaben	268
b)	Entscheiderwechsel	270
aa)	Externe Stellen der Selbstregulierung	271

bb) Partizipative Moderationsmodelle	273
cc) Entscheiderwechsel im Überprüfungsverfahren	276
c) Zwischenfazit	276
2. Gleichmäßigkeit	277
a) Zugänglichkeit und Verfahrensablauf	277
b) Entscheidungsfindung und -konsistenz	279
c) Zwischenfazit	281
3. Fazit	281
III. Interessenlage und Optimierungsansätze	282
IV. Fazit: Der Grundsatz des fairen Verfahrens im Plattformverfahren	285
 D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch	287
I. Der Umgang mit Verfahrensmissbrauch außerhalb des Plattformverfahrens	288
1. Feststellung des Verfahrensmissbrauchs	288
2. Folgen des Verfahrensmissbrauchs	290
3. Fazit	292
II. Der Umgang mit Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren	292
1. Feststellung des Verfahrensmissbrauchs	293
a) Betroffene Verfahrenselemente	294
b) Feststellungs- und Entscheidungsvorgang	295
c) Kriterien zur Feststellung	297
aa) Quantitativer Indikator	297
bb) Qualitativer Indikator	298
cc) Zurechnungsindikator	298
d) Zwischenfazit	300
2. Plattforminterne Prävention und Sanktion	300
a) Posteriorisierung, Captchas und Warnungen	301
b) Unwirksamkeit und Entfall einzelner Verfahrenshandlungen	302
c) Ausschluss vom gesamten Verfahren	303
d) Verlust von verfahrensbezogenen Privilegien	303
e) Ausschluss von der Plattform (Accountsperre)	304
f) Zwischenfazit	305

Inhaltsverzeichnis

3. Externe Ansprüche	306
4. Fazit	307
III. Interessenlage und Optimierungsansätze	307
IV. Fazit: Bekämpfung von Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren	311
E. Entscheidungsüberprüfung	313
I. Entscheidungsüberprüfung außerhalb der Plattformumgebung	313
II. Entscheidungsüberprüfung in der Plattformumgebung	316
1. Interne Überprüfungsverfahren	317
a) Überprüfungsverfahren als grundlegender Bestandteil	317
b) Ausgestaltungsvarianten von Überprüfungsverfahren	320
aa) Bilaterales und trilaterales Modell	320
bb) Formell-reaktives Modell versus kommunikative Sachverhaltsaufklärung	321
c) Funktionale Kernelemente und -effekte	323
aa) Kontroll- und Korrekturfunktion	324
bb) Kassations- und Reformationsfunktion (put back)	325
cc) Teilweiser Devolutiveffekt und menschliche Überprüfung	326
dd) Kein zwingender Suspensiveffekt	328
d) Zwischenfazit	330
2. Externe Überprüfung	331
a) Verfahren vor Schlichtungs- und Streitbeilegungsstellen	332
b) Behördliche Verfahren	333
c) Gerichtsverfahren und put back-Ansprüche	333
d) Zwischenfazit	336
3. Fazit	336
III. Interessenlage und Optimierungspotenzial	337
1. Notwendigkeit akzeptierter interner Überprüfungsverfahren	337

2.	Regulatorische Beachtung eines plattforminternen Suspensiveffekts	339
3.	Präzisierter Kontrollmaßstab	341
4.	Verfahrensverzögerte Plattformhaftung?	342
5.	Rechtsfolgen von Put back-Ansprüchen	344
6.	Fazit	344
VI.	Fazit: Entscheidungsüberprüfung als Grundsatzmechanismus des Plattformverfahrens	345
F.	Weitere Verfahrensgrundsätze	347
G.	Fazit des dritten Teils	351
Schlussbetrachtung		353
Zusammenfassung in Thesen		357
Literaturverzeichnis		363
Linkverzeichnis		387

Abkürzungsverzeichnis

17 U.S.C. § 512	Title 17 United States Code § 512 – Limitations on liability relating to material online
AVMD-RL	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Medien-dienste)
BT Drs	Bundestagsdrucksache
bzgl.	Bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
dh	Das heißt
DMA	Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über be-streitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)
DSA	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digita- len Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
Ebd	Ebenda
EC-RL	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im

Abkürzungsverzeichnis

	Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsvorkehr“)
Enforcement-RL	Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
ErwG	Erwägungsgrund
Exempl.	Exemplarisch
f	Folgende
ff	Fortfolgende
Fn	Fußnote
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
Insbes.	Insbesondere
iVm	In Verbindung mit
NetzDG	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vom 1. September 2017
P2B-VO	Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten
S.	Siehe (bei Quellenangaben: Seite, Satz)
S.a.	Siehe auch
S.o.	Siehe oben
S.u.	Siehe unten
TCO-VO	Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
TMG	Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007
ua	Unter anderem

Abkürzungsverzeichnis

UrhDaG	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG) vom 31. Mai 2021
Uvm	Und viele(s) mehr
Vgl.	Vergleiche
Vs.	Versus
zB	Zum Beispiel

Einleitung

»Dieses Video ist aufgrund des Urheberrechtsanspruchs von [...] nicht mehr verfügbar«
»Dein Beitrag verstößt gegen unsere Gemeinschaftsrichtlinien«
»Wir haben die von dir geposteten Inhalte entfernt«
»This Tweet from @username has been withheld in <country> based on local law(s)«
Mitteilungen verschiedener Plattformen an ihre Nutzer

A. Von materiellem Recht zu Content-Moderation als Verfahren

Wird über den Umgang mit potenziell rechtswidrigen DrittInhalten auf Online-Plattformen debattiert, sind die Ergebnisse in der Regel materiell-rechtlicher Natur. So werden *zum einen* von Regulierern und Gerichten Haftungstatbestände für Plattformbetreiber geschaffen und den Betreibern Verkehrspflichten im Umgang mit den Inhalten der Nutzer auferlegt. Subjektive Rechte, etwa des Geistigen Eigentums oder des Persönlichkeitsrechts, sollen so geschützt und effektiv durchgesetzt werden. Bei Verstoß gegen die Pflichten kommt es zur Haftung der Plattformen auf Schadensersatz und Unterlassung gegenüber den verletzten Rechteinhabern. Als Beispiel dafür kann das UrhDaG dienen. Um von dessen Haftungsfreistellung zu profitieren, müssen Diensteanbieter einen Ablauf bereithalten, bei dem sie auf Zuruf eines Rechteinhabers oder bei Erkennung durch ein automatisiertes System Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind, löschen. Ohne diese Haftungsfreistellung ist der Diensteanbieter deliktisch verantwortlich, als ob er selbst statt dem Nutzer die Urheberrechtsverletzung beginge. Darüber hinaus können bei öffentlich-rechtlich durchgesetzten Pflichten auch Behörden aktiv werden und Bußgelder gegenüber pflichtwidrig agierenden Plattformbetreibern verhängen. Dies zeigte bis zu seiner Ablösung durch den DSA etwa das deutsche NetzDG. Nach diesem konnten soziale Netzwerke vom Bundesamt für Justiz kontrolliert und

A. Von materiellem Recht zu Content-Moderation als Verfahren

sanktioniert werden, stellten sie nicht Melde- und Prüfabläufe bereit, mit denen Nutzern das Anzeigen bestimmter Äußerungsstraftaten ermöglicht wurde. Zum anderen werden die Plattformunternehmen selbst über ihre Nutzungsverträge materiellrechtlich aktiv. Dabei schaffen sie in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verhaltensregeln für ihre Nutzer und definieren unerwünschte Inhalte sowie den eigenen Umgang zur Identifikation und Sanktionierung solcher. Diese Vorgehensweise entspricht dem marktbedingten Wunsch der Betreiber, die Inhalte in der selbstgeschaffenen Plattformumgebung werbefreundlich und dem eigenen Verhaltenskodex entsprechend zu kuratieren und präsentieren.

Zusammengenommen folgt aus diesen beiden Quellenkategorien eine Prüftätigkeit der Plattformen, die auch als Moderation der (Dritt-)Inhalte – Content-Moderation – bezeichnet wird.¹ Bei diesem Vorgehen entscheiden die Plattformen selbst über die Einordnung des Nutzerverhaltens als gesetzes- oder vertragswidrig. Als Private setzen sie so gesetzliche Regelungen und die eigenen Vertragsvorgaben gegenüber ihren eigenen Nutzern durch.

Unabhängig von der konkreten materiellrechtlichen Quelle ist die Prüftätigkeit der Plattformen in den letzten Jahren immer weiter intensiviert und formalisiert worden. Eine Reihe von Urteilen und Vorschriften erfasst einzelne Schritte auf dem Weg zur Prüfentscheidung, den Umgang mit den beteiligten Nutzern und ihren Meldungen, die konkrete Sanktionierung von Verhaltensverstößen sowie Überprüfungsmöglichkeiten der Entscheidungen. Während teils prominente Fälle zu staatlichen Gerichten finden,² verbleiben die allermeisten Entscheidungen über den Umgang mit dem möglicherweise rechtswidrigen Nutzerverhalten faktisch bei den Plattformen.³ Mit Blick auf diese Entwicklungen überrascht es nicht, dass in der

1 Diese hat in Art. 3 t) DSA eine Legaldefinition erhalten. Vgl. darüber hinaus *Roberts* in Encyclopedia of Big Data, S. 21; *Gsenger/Kübler/Wagner* in Entscheidungsträger im Internet, S. 181 sowie *Gillespie*, S. 5: „Platforms must, in some form or another, moderate: both to protect one group from its antagonists, and to remove the offensive, vile, or illegal – as well as to present their best face to new users, to their advertisers and partners, and to the public at large.“

2 Vgl. BVerfG NJW 2022, 680 – Beleidigende Äußerungen über bekannte Politiker in sozialen Netzwerken; BVerfG NJW 2019, 1935 – Facebook/III. Weg; vgl. auch die von Strafermittlungsbehörden öffentlichkeitswirksam durchgeführten „Aktionstage gegen Hasspostings“ s. *Sehl*, True Crime am Polizei-Aktionstag, LTO, 20.06.2023 (<https://tinyurl.com/53ev29yh>).

3 Aus der Literatur NK-DSA/*Raue* Art. 20 Rn. 3; *Raue* JZ 2022, 232, 238 f; *Specht-Riemenschneider*, Leitlinien, S. 50 begründet mit der Aktionslastverschiebung; *Hofmann/Sprenger* UFITA 2021, 249, 255; *Kulick*, S. 352, 354 f; der Umstand ist jedoch ebenso

rechtlichen Auseinandersetzung mit der Moderation der rechtlich aufgela-dene Begriff des *Verfahrens* verwendet wird und Parallelen zu anderen Verfahrenstypen aufgezeigt werden.⁴ Diese Ansätze werden in der Unter-suchung aufgegriffen und weiterentwickelt. Statt einzelner Anlehnungen wird die Content-Moderation mit ihren Rechtsquellen grundständig als Verfahren aufbereitet. Im Mittelpunkt steht somit die Etablierung einer umfassenden Verfahrensperspektive.

Daraus resultiert als erster Schwerpunkt der Untersuchung das *Platt-formverfahren*, als eigenständig erfassbare Verfahrensart, mit Verfahrens-zielen und einem abgrenzbaren Verfahrensrecht. Als zweiter Schwerpunkt wird das Fundament des Verfahrens genutzt, um *funktionale Verfah-rensgrundsätze* zu formulieren. Sie dienen als Systematisierungs- und Optimierungsvorschläge für die Rechtsdurchsetzung auf den Plattformen.

aus den Transparenzberichten der Plattformen zu lesen, die millionenfache Moderati-onsaktivitäten aufzeigen vgl. beispielhaft die Berichte zur eigenen Durchsetzung per AGB von YouTube (<https://tinyurl.com/2s3jfshe>) oder Twitter (<https://tinyurl.com/ycx8yas>).

4 S.u. Teil 1 – B. I. (S. 51 f.).

B. Grundkonzepte und Problemkreise

Noch vor der genaueren Darstellung der Untersuchungsziele und -abläufe sowie des Forschungsstands, ist es notwendig, zentrale Akteure, Begriffe und Konzepte zu erläutern, um das Forschungsfeld und seine Konfliktlinien zu präzisieren.

I. Plattformen als Intermediäre

Das Internet als Informations- und Kommunikationsraum funktioniert durch Vernetzung.⁵ Institutionalisiert wird diese Vernetzungstätigkeit seit langem durch *Intermediäre*. Ihre Tätigkeiten umfassen eine breite, sich laufend weiterentwickelnde Spanne, vom infrastrukturellen Internetprovider, über kapazitätsbereitstellenden Serverhoster, bis zu den einzelnen Plattformen. Das europäische Haftungsrecht teilt diese Tätigkeiten nach der technischen Nähe zur Informationsübermittlung ein. Daraus resultieren die Kategorien der reinen Durchleitung von Daten (Provider) sowie der zeitweisen oder dauerhaften Datenspeicherung (Caching, Hosting).⁶ An die Vermittlerrolle der Intermediäre schließen sich häufig Sekundärmärkte und intensive Abhängigkeiten der digitalisierten, globalisierten Wirtschaft an.⁷ Ein besonderes politisches und gesellschaftliches Augenmerk liegt auf den *Plattformen* als spezielle Hostingdienste.⁸ In der Literatur werden diese funktionszentriert unterteilt in interaktions-, transaktions- oder informati-

5 „The original idea of the web was that it should be a collaborative space where you can communicate through sharing information. In an extreme view, the world can be seen as only connections, nothing else.“ – Tim Berners Lee, Mitentwickler des Internets aus *keine Autorenangabe*, Web’s inventor gets a knighthood, BBC, 31.12.2003 (<https://tinyurl.com/597y8mp2>); Jarren, S. 166 ff, 172 ff über die institutionalisiert-systematische Wirkung von Kommunikationsplattformen wie sozialen Netzwerken; s.a. Wagner GRUR 2020, 329, 331.

6 Vgl. Art. 12 ff EC-RL und Art. 4 ff DSA.

7 Die Studie „Wirtschaft digitalisiert“ (2011) von IW/BitKom belegt diesen Effekt für die deutsche Wirtschaft (<https://tinyurl.com/udj5v7vv>); vgl. auch ErwG 2 P2B-VO oder s.u. Fn 16 zur ökonomischen Gatekeeperstellung.

8 So die Definition nach Art. 3 i) DSA, wo Suchmaschinen eine eigene Kategorie bilden, s. NK-DSA/Hofmann Art 3 Rn 83 ff.

onsmittelnde Plattformen.⁹ All diese Funktionen sind auf den vernetzten Austausch von Informationen zurückzuführen. Die Plattformen sind ihr Umschlagplatz. Die auf ihnen massenhaft und global verfügbare Kommunikation konzentriert sich auf eine überschaubare Anzahl großer Plattformbetreiber mit immensen Nutzerzahlen.¹⁰ Nicht wenige Stimmen vergleichen sie mit den Foren der Antike.¹¹ Wie diese historischen Umschlagsplätze des sozialen, ökonomischen und politischen Lebens, treten auch die Plattformen multifunktional auf. Bei den erfolgreichen Kommunikationsplattformen handelt es sich um soziale Netzwerke mit Text-, Bild- und Videosharingfunktionen, über die Nutzer öffentlich kommunizieren und interagieren. Es werden Inhalte erstellt, geteilt, kommentiert, parodiert oder verspottet. Meinungen werden ausgetauscht und es kommt zu Hypes oder Shitstorms. Dominiert wird dieses Geschäftsfeld von zentralen Anbietern, wie YouTube, TikTok, Facebook, Instagram, Twitter und Snapchat.¹² Daneben existiert eine Reihe weiterer kleinerer, teils themenspezifischer oder lokal erfolgreicher sozialer Plattformen.¹³ Auch primär informations- und transaktionsmittelnde Plattformen wie Bezahlagenten (zB PayPal), Marktplätze oder Verkaufsmittelungsplattformen (zB Amazon; eBay), Bewertungs- und Vermittlungsplattformen (zB Jameda; Booking), Suchmaschinen mit Bewertungsfunktion (insbes. Google) beinhalten häufig ausgebauten Interaktionsfunktionen mit Feeds, Chats, Kommentarfunktion und Bewertungen.

9 Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 54 ff; weitere Kategorien und Beispiele bei Engert AcP 2018, 304, 305 ff; zu den Begriffen „Plattform“, „Soziales Netzwerk“ und „Informationsintermediär“ vgl. Schiff, S. 119 ff, 131 ff; eine weitere Einteilung von Plattformen zeigt Podszun, S. 19 f; eine funktionszentrierte Einteilung mit Haupt- und Nebenfunktionen ergibt sich auch aus ErwG 13 DSA.

10 Statistiken zu Nutzerzahlen der größten Social Media-Plattformen (<https://tinyurl.com/4u6syxkk>) und der Zahl der monatlich aktiven Nutzer von Facebook (<https://tinyurl.com/ycx6jkud>).

11 Mostert, JIPLP Vol. 14 (2019), 607, 607-609 mwN zur gesellschaftlichen und rechtshistorischen Bedeutung von Foren im antiken Rom; Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 379-380; Geltzer/Tribe, When Trump Blocks You on Twitter, He's Violating the First Amendment, Politico, 20.03.2019 (<https://tinyurl.com/nhhkpcty5>).

12 S. die Statistiken in Fn 10. YouTube ist Teil des Konzerns alphabet (früher Google). Facebook und Instagram sind Teil des Konzerns Meta. Twitter unternimmt Juli 2023 eine Umbenennung zu „X“, wird jedoch aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der Untersuchung weiterhin als „Twitter“ bezeichnet.

13 S.a. Fn 10 mit kleineren Plattformen wie Reddit oder dem hauptsächlich in China verwendeten WeChat.

II. Konflikte um Verantwortlichkeit und Moderation

Durch ihre Vermittlerrolle akkumulieren die Plattformen gewaltige Mengen an Daten und Inhalten ihrer Nutzer.¹⁴ Die Aktivität der Nutzer, deren user-generated-content, steht regelmäßig an zentraler Stelle der Geschäftsmodelle. Als Teil dessen wird die automatisierte Sortierung, Kategorisierung und Darstellung der Inhalte gezielt individualisiert und optimiert. So soll insbesondere auf sozialen Plattformen die verbrachte Zeit der Nutzer maximiert werden, damit diese dort möglichst viele Inhalte weiterverbreiten und samt beigefügter Werbung konsumieren.¹⁵ Bezuglich der dann riesigen Menge von medienübergreifenden Inhalten und Daten übernehmen die Plattformen die Rolle eines informationellen und ökonomischen Torwächters (Gatekeeper).¹⁶ Hand in Hand mit dieser Rolle geht auch die eingangs beschriebene Content-Moderation.

II. Konflikte um Verantwortlichkeit und Moderation

Mit dieser Prüftätigkeit wird eine Vielzahl von Rechtsfragen und Konflikten der Plattformregulierung verbunden. Bezuglich der Verantwortlichkeit für die von Nutzern geteilten Inhalte befinden sich alle beteiligten Stakeholder in einem komplexen Interessen- und Grundrechtsgeflecht. Häufig wird diese Konstellation als Dreieck bezeichnet, welches aus der Plattform, dem aktiven Nutzer und dem potenziell durch die Inhalte Verletzten besteht.¹⁷ Die

14 500 Stunden Videomaterial auf YouTube pro Minute laut eigener Angabe im Urheberrechtstransparenzbericht H1 2022 S. 1 (<https://tinyurl.com/26bahntp>).

15 BVerfG NJW 2021, 3111 Rn. 80; Kraul/Schmidt CCZ 2023, 177, 181-182 zu Art. 27 DSA; Lewis, Fiction is outperforming reality: how YouTube's algorithm distorts truth, The Guardian, 02.02.2018 (<https://tinyurl.com/2p8mjbtj>).

16 Vgl. Beispiele aus verschiedenen Rechtsgebieten und Fachrichtungen: Mit dem DMA (vgl. Art. 2 Nr. 1) hat der Begriff eine Legaldefinition erhalten, zu dieser Podszun/Bongartz/Langenstein EuCML 2021, 60, 61 und Schweitzer ZEuP 2021, 503, 518 ff; BGH GRUR 2020, 1318 Rn. 36 ff zur marktbeherrschenden Stellung von Facebook; Busch GRUR 2019, 788 zur P2B-VO; Wagner GRUR 2020, 329, 337 f zur Übertragung einer marktrechtlichen Perspektive auf eine haftungsrechtliche Perspektive; UK House of Lords, Select Committee on Communications, 'Regulating in a Digital World' (9 März 2019) S. 4: „A small number of companies have great power in society and act as gatekeepers to the internet“ (<https://tinyurl.com/3kzxwpas>); Wehden, S. 85 ff zum Begriffsursprung und einer kommunikationswissenschaftlichen Betrachtung; Baye/Morgan American Economic Review Vol. 91 (2001) 545 oder Büchel/Rusche, IW-Policy Paper, No. 26/2020 mit ökonomischer Einordnung.

17 Wagner GRUR 2020, 329, 335 prägend zum Dreieck der Plattformhaftung; Balkin Colum L Rev Vol. 118 (2018) 2011, 2014 zum Dreieck der Meinungsfreiheit und

in diesem Dreieck auftretenden Konflikte ergeben sich auf zwei verschiedenen Ebenen und werden an dieser Stelle nur exemplarisch aufgezeigt.¹⁸

Aus *systematischer Perspektive* ist entscheidend, in welchem Maß die Plattformbetreiber materiellrechtlich die Verantwortung für die Inhalte ihrer Nutzer tragen. Welchen Prüfaufwand haben sie in diesem Konzept der Selbstregulierung zu betreiben? Durch haftungsrechtliche Vorgaben wird den privaten Plattformen das Prognoserisiko zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Nutzerverhalten auferlegt.¹⁹ Verstärkt wird dies umso mehr durch die Möglichkeit der betroffenen Nutzer, sich gegen fehlerhafte Entscheidungen und Sanktionen der Plattformen ggf. per Klage zu wehren.²⁰ Änderungen an Haftung und Verträgen führen zu einem Balanceakt zwischen *Underenforcement* von durchzusetzenden Rechtspositionen oder *Overblocking* eigentlich legaler Inhalte. Wird zu wenig moderiert, nehmen Rechtsverletzungen überhand, moderieren Plattformen zu streng, leiden kollektive Kommunikationsfreiheiten.²¹ Das Hauptproblem für die Betreiber stellt dabei die große Zahl zu prüfender Inhalte und potenzieller Rechtsverletzungen dar.²² Die Nutzung automatisierter Systeme zur Bewältigung der großen Mengen von Inhalten löst teils Probleme und lässt zu gleich neue komplexe Fragen aufkommen.

Betrachtet man die Moderationstätigkeit auf der *individuellen Ebene* der einzelnen Entscheidungen, so gestaltet sie sich nicht minder komplex:

Äußerungsregulierung auf Plattformen; *Busch*, S. 20; zum Dreieck bei der Transaktionsmittlung; *Raue* JZ 2022, 232, 233 über „multipolare Privatrechtsverhältnisse“; *Hofmann/Specht-Riemenschneider* ZGE 2021, 48, 69 ff über die „komplexe Interessenlage“ im Mehrpersonenverhältnis; *Schricker/Loewenheim/Wimmers* § 97 UrhG Rn 229 zum „multipolaren Interessenausgleich“ in der Plattformhaftung; *Denga* EuR 2021, 569, 593 und 595 spricht von einer „multipolaren Gemengelange“; *Holznagel* CR 2021, 733, 734 über die „multipolare Interessenlage“ bei AGB-Durchsetzung; s.u. Teil 1 – D. IV. (S. 131f) zum Interessengeflecht sowie zu den im gesamten Absatz genannten Einflüssen auf die Interessenlage.

18 S.u. Teil 1 – D. III. (S. 118 ff) für eine tiefergehende Analyse der konfliktierenden Interessen.

19 *Hofmann* ZUM 2017, 102; s.u. Teil 1 – D. III. 1. (S. 119 ff).

20 S.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

21 S.u. Teil 1 – D. III. 5. (S. 127 ff).

22 Grundsätzlich zur Ermöglichung von Rechtsverletzungen durch das Internet vgl. Bericht der Kommission über die Anwendung der EnforcementRL KOM(2010) 779 S. 6; Forsa-Umfrage im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW (2021) zur Wahrnehmung von Hatespeech (<https://tinyurl.com/sdas2xa>); Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments über die Schäden von illegalen Sportlivestreams PE 654.205 (Dezember 2020), S. II.

III. Prozeduralisierung als Lösungsweg?

Selten sind kommunikationsrechtliche Fragestellungen schematisch zu lösen. Regelmäßig bewegen sie sich in grundrechtssensiblen Bereichen und erfordern komplexe Abwägungen.²³ Mögliche Beispiele sind unter anderem die Einordnung eines Inhalts als Parodie im Urheberrecht (§ 51a UrhG), die Feststellung einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Beleidigung oder die Ermittlung einer falschen Tatsachenbehauptung auf einer Bewertungsplattform. Alle drei Situationen würden vor einem staatlichen Gericht einer intensiven Sachverhaltsermittlung und grundrechtlich geprägten Interessenabwägung unterzogen. Überwiegt die Kunstrechte oder überwiegen die Eigentumsinteressen des Urhebers oder Lizenznehmers? Überschreiten die Beleidigung oder Bewertung die Grenzen der Meinungsfreiheit und verletzen sie die persönliche Ehre oder unternehmerische Interessen des Adressaten in unzulässiger Weise? Sollen die Parteien im Dreieck möglichst interessengerecht behandelt werden, so erfordert die formalisierte Prüfung von Inhalten auch auf dieser Einzelfallebene eine ausgewogene Durchführung.

Die nicht abschließende Reihe der komplexen Herausforderungen der Content-Moderation zeigt, dass noch viel zu tun ist – oder positiver ausgedrückt: Es besteht viel Raum für die rechtliche und tatsächliche Gestaltung des Kommunikationsraums Internet.

III. Prozeduralisierung als Lösungsweg?

Der Regulierungsansatz verfahrensförmiger und selbstregulierter Prüftätigkeit durch private Plattformen folgt dem vielfältigen Schnittstellenkonzept der *Prozeduralisierung*.²⁴ Begreifen lässt sich dieses im weiteren Sinn als Regulierungsansatz, gesellschaftlichen Herausforderungen mit kleinteiligeren und ausgelagerten Verfahrenslösungen, statt primär oder ausschließlich materiellem Recht zu begegnen.²⁵ Innerhalb einer Situation dauerhafter technologischer Weiterentwicklung sollen prozedurale Elemente den auf-

23 S.u. Teil I – D. II. (S. 105 ff) zur Grundrechtswirkung und -bindung in der Plattformumgebung.

24 NK-DSA/*Hofmann* Vor Art. 4 ff Rn. 94 ff sowie NK-DSA/*Raue* Vor Art. 11 ff Rn. 31 ff; *Hofmann* ZUM 2017, 102; *Hofmann* NJW 2021, 1905, 1908; *Janal* ZEuP 2021, 227, 264; *Grünberger* ZUM 2017, 89, 91; *Busch* ZdiW 2021, 88, 90; *Gielen/Uphues* EuZW 2021, 627, 637; *Schiff*, S. 235 ff; s. dazu ausführlicher Teil I – C. I. 2. (S. 71 ff).

25 *Sheplyakova*, S. 1-2; *de la Durantaye/Hofmann* ZUM 2021, 873, 875; zu einer abstrakten Begriffsbestimmung des prozeduralen Rechts im weiteren Sinne ohne Bezug zu Plattformen: *Callies*, S. 175.

B. Grundkonzepte und Problemkreise

wendigen, verzögerten Ausbau materieller Rechtsinstitute überholen und einen kontinuierlichen Interessenausgleich durch Verfahrensregelung und Verfahrensdurchführung schaffen.²⁶

Für die Plattformumgebung bedeutet dies konkret: Die Hauptlast der Durchsetzung privater subjektiver Rechte sowie des Ordnungs- und Strafrechts im Internet liegt nicht auf einer staatlichen (Gerichts-)Behörde. Stattdessen wird im Wege der Prozeduralisierung über materiellrechtliche Haftungs- und Vertragsvorgaben grundsätzlich den einzelnen Plattformen überlassen, konkrete Verfahrensmodalitäten zu bestimmen und in unzähligen Einzelfällen durchzuführen. In der Regulierung finden sich dann häufig nur begrenzende Rahmenregelungen für den Verfahrensablauf,²⁷ deren Kontrolle durch Behörden und Gerichte dann vermehrt systematischer Natur sein soll. So ergeben sich innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens verschiedenste Verfahrenslösungen zum Umgang mit den eingangs aufgeworfenen potenziell rechtswidrigen Drittinhälften auf den Plattformen.

Dieses „Neuland“ ist zum aktuellen Zeitpunkt zwar betreten, aber die formellen und materiellen Regeln zum Zusammenleben sind bei weitem nicht auserzählt.²⁸ Ein übergreifendes Regelwerk für die Content-Moderation gibt es bisher nicht. Die stärkste verfahrensbezogene Breitenwirkung entfaltet der neue Digital Services Act.²⁹ Bis dahin und in den vom DSA ausgenommenen Feldern prägt eine Vielzahl sektorspezifischer Gesetze, Richtlinien und einzelfallbezogener Rechtsprechung die verschiedenen Entscheidungsabläufe der Plattformen. An zentraler Stelle stehen dabei immer wieder die Fragen, wie die Verfahren zur Konfliktlösung sozialer Auseinandersetzung auf den großen Internetplattformen zu regeln sind; wie man die oben erwähnten Probleme und Interessenkonflikte miteinander in Einklang bringen kann; wie die Plattformen legale und illegale Inhalte behandeln und voneinander unterscheiden sollen. An diesem Problemkreis setzt die vorliegende Untersuchung an. Betrachtet man die genannten Fragestellungen aus einer verfahrensmäßigen, durchsetzungsorientierten Perspektive, lässt sie sich umformulieren: Wie müssen die Entscheidungsvorgänge der Plattformen ausgestaltet sein, damit interessengerechte Rechtsdurchsetzung stattfinden kann?

26 Sheplyakova, S. 4; de la Durantaye/Hofmann ZUM 2021, 873, 875.

27 S. NK-DSA/Raue Vor Art. 11 ff Rn. 31 ff exemplarisch für den DSA.

28 So bereits Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 50.

29 Vgl. Art. 93 Abs. 2 DSA.

C. Ziel und Reichweite der Untersuchung

Die grundsätzliche Entscheidung für eine prozedurale Herangehensweise haben Gesetzgeber, Gerichte und die Unternehmen als AGB-Architekten bereits getroffen.³⁰ Offen ist jedoch, wie der bisherige Kurs und die wachsende verfahrensbezogene Regelungsfülle eingeordnet und systematisiert werden können. Auch folgt aus der Entscheidung für die Prozeduralisierung als solche nicht automatisch eine interessengerechte Rechtsdurchsetzung. *Prozeduralisierung done right* erfordert, mit den Anforderungen an die Verfahrensregeln zu ringen. Dadurch können verfahrensgestalterische Prinzipien zur Annäherung an eine Interessenbalance gefunden werden.

Ziel dieser Arbeit ist daher zunächst die Etablierung des *Plattformverfahrens* als Verfahren im rechtlichen Sinn. Diese verfahrensrechtliche Herangehensweise schafft die Möglichkeit von Systematisierungsansätzen. Darüber hinaus verleiht sie der bisher ohne theoretische Begründung vielfach anzutreffenden verfahrensrechtlichen Denkweise, Sprache und Methode in Bezug auf Content-Moderation ein Fundament. Dazu gehört auch die Erfassung verschiedener Regulierungsquellen von staatlicher und privater Seite als Teile eines gemeinsamen Verfahrensrechts. Dadurch werden nicht nur verschiedene, auf den ersten Blick stark unterschiedliche Rechtsquellen in systematischen Zusammenhängen dargestellt. Der verfahrensrechtliche Blickwinkel auf die Plattformregulierung erlangt so neben der bisher materiell und haftungsrechtlich geprägten Diskussion Eigenständigkeit. Die Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Plattformverfahrensrechts kann so als abgrenzbares Forschungs- und Regulierungsthema verstanden werden.

Auf Basis des *Plattformverfahrens* können, über eine tiefergehende Systematisierung der vorhandenen Regulierungsquellen, Verfahrensgrundsätze erarbeitet werden. Sie haben nach dem hier vertretenen Verständnis Werkzeugcharakter und sollen dazu dienen, die Rechtsdurchsetzung im Plattformverfahren interessengerechter zu gestalten. Ihre Aufgabe ist es, die Effektivität der Durchsetzung durch das komplexe Labyrinth grundrechtssensibler Rechtspositionen zu manövrieren. Zugleich dienen sie auch als Anknüpfungspunkte für die Diskussion über die Weiterentwicklung des Verfahrens. Die erarbeiteten Verfahrensgrundsätze haben nicht den Charakter schützender Mindeststandards, sondern sind als optimierende

³⁰ S.u. Teil I – C. I. 2. (S. 71ff).

C. Ziel und Reichweite der Untersuchung

Prinzipien einer Best Practice der Content-Moderation konzipiert. Es geht demnach nicht darum, wie das Plattformverfahren aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ausgestaltet sein *muss*, sondern um eine Idee, wie das Plattformverfahren ausgestaltet sein *sollte*.

Der in der Untersuchung erreichte Katalog von Plattformverfahrensgrundsätzen dient als Basis für daran anknüpfende Erweiterung, Kritik und Modifikation. Die dafür ausgewählten Verfahrensgrundsätze erfassen aus wissenschaftlicher, regulatorischer und praktischer Sicht besonders interessensible Verfahrensbereiche: die Anhörung, die Beschleunigung und Fairness des Verfahrens, den Umgang mit Verfahrensmisbrauch und die Entscheidungsüberprüfung.

Diese Untersuchung allein kann die vielschichtigen Konflikte um eine interessengerechte Rechtsdurchsetzung auf Internetplattformen nicht abschließend lösen. Das Ziel liegt stattdessen darin, bereits gewonnene Perspektiven auf die prozeduralisierte Moderationsregulierung einzuordnen und sodann mit einem fundierten Grundsatzdenken handhabbare Stellschrauben für Analyse und Interessenausgleich zu schaffen.

Das Ziel optimierter Rechtsdurchsetzung auf Internetplattformen berührt aus privatrechtlicher Sicht insbesondere die Felder des Geistigen Eigentums, des Persönlichkeits- bzw. Äußerungsrechts und des Vertragsrechts. Die hohe Relevanz von Verfassungsrecht und öffentlich-rechtlichen Steuerungsansätzen in der Plattformregulierung kann dabei nicht außer Acht gelassen werden. Straf- und sicherheitsrechtlich dominierte Regelungen wie das NetzDG oder die TCO-VO werden mit Fokus auf ihre an die Plattformen gerichteten Verfahrensvorschriften in die Untersuchung mit-einbezogen. Eine detaillierte Unterscheidung zwischen verschiedenen Plattformtypen, etwa nach Größe, wie sie der DSA oder das UrhDaG vornehmen, erfolgt in der Untersuchung nicht. Dies liegt darin begründet, dass die verschiedenen Vorschriften der Plattformumgebung teils unterschiedliche Größen oder funktionale Unterscheidungen treffen und hier sämtliche Plattformbegriffe erfasst werden. Darüber hinaus konzentriert sich die Marktstruktur, wie oben gezeigt, auf wenige, besonders dominante Unternehmen. Erkenntnisse, die für diese gelten, können in abgeschwächter Form auf kleinere Plattformen übertragen werden.

Nur am Rande betrachtet wird die behördliche Rechtsdurchsetzung im Internet, die etwa Meldepflichten an Behörden, Anordnungsbefugnisse die-

ser oder eigenständige Digitalkoordinatoren umfasst.³¹ Die Frage nach der Grundrechtsbindung und Grundrechtswirkung in der Plattformumgebung wird zwar behandelt, jedoch nur im engen verfahrensrechtlichen Bezug der Verfahrensgrundrechte abschließend geklärt. Stark materiellrechtlich geprägte Fragen wie Zugangs- oder Veröffentlichungsansprüche, grundlegende Anonymitätsrechte, die Regulierung spezifischer Inhaltsarten wie Fehlinformationen, Werbung, Glücksspiel, Jugendschutz oder Verbraucherschutz werden nur im verfahrensbezogenen Kontext dargestellt.

³¹ Vgl. die Melde- und Übermittlungspflicht für bestimmte strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt in § 3a NetzDG; die behördlichen Entfernungsanordnungen nach Art. 3, 4 TCO-VO; die Aufsichtsmaßnahmen des Bundesamtes für Justiz ggü. Plattformbetreibern gem. § 4a Abs. 2 S.1 NetzDG oder die Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse der Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission gem. Art. 51, 52, 56, 66 ff DSA.

D. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt in drei Teilen.

Der *erste Teil* etabliert das Plattformverfahren. Er führt von einer grundlegenden Systematisierung über eine verfahrenstheoretische Einordnung zur Einführung des Plattformverfahrensrechts als Regulierungskonzept. Dabei werden auch die Interessen der einzelnen Verfahrensbeteiligten und die institutionellen Ziele des Verfahrens erarbeitet.

Im *zweiten Teil* werden Verfahrensgrundsätze theoretisch untersucht und so die verfahrensübergreifende Möglichkeit der nichtverfassungsrechtlichen Grundsatzbildung belegt. Dafür wird der „Verfahrensgrundsatz im weitesten Sinn“ als analytischer und funktionsorientierter Weg zum Interessenausgleich für sämtliche rechtlich fassbaren Verfahren benannt. Dieser weite Grundsatzbegriff beinhaltet neben solchen aus anderen Verfahren bekannten Grundsätzen auch grundlegende Verfahrensmechanismen als eigene, neue Kategorie. Er ebnet den Weg für ein sektorenübergreifendes Grundsatzdenken im Plattformverfahren. Der Plan, Plattformverfahrensgrundsätze zu entwickeln, erhält dadurch ein verfahrenstheoretisches Fundament.

Im *dritten Teil* werden einzelne Plattformverfahrensgrundsätze zur Anhörung, Verfahrensfairness, Verfahrensbeschleunigung, dem Umgang mit Verfahrensmisbrauch und der Entscheidungsüberprüfung entwickelt. Dies geschieht immer in einem Dreischritt. Zuerst wird jeweils einleitend ein übergreifender, prägender Grundsatz als verfahrenstheoretische Grundlage beschrieben. Anschließend wird als Hauptleistung durch Systematisierung des Plattformverfahrensrechts (Regulierung, Rechtsprechung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Soft Law) der jeweilige Grundsatz im Plattformverfahren ermittelt. An jede analytisch-systematische Grundsatzentwicklung schließt sich eine kritische Betrachtung der resultierenden Interessenlage des Plattformverfahrensrechts *de lege lata* an. So können Wechselwirkungen von Interessen sowie praktische Probleme sachgerecht und an ihrem Ursprung diskutiert werden. Zudem lassen sich Optimierungsvorschläge oder alternative Verfahrensgestaltungen aufzeigen.

Abschließend erfolgt erst eine Schlussbetrachtung, um gefundene Antworten auf die oben aufgeworfenen Fragen und Ziele der Untersuchung zusammenzufassen. Zuletzt werden die Ergebnisse in Kurzform als Thesen dargestellt.

E. Forschungsstand

Die bisherige rechtswissenschaftliche Aufbereitung der Content-Moderation ist aufgrund ihrer haftungsrechtlichen Verankerung nachvollziehbar stark von einem materiellrechtlichen Blickwinkel geprägt. Die Literatur bearbeitet umfangreich die Intermediärs- und Plattformhaftung als Konzept.³² Nicht selten wird dabei rechtsvergleichend vorgegangen und auf die US-amerikanischen regulatorischen Ursprünge eingegangen.³³ Die Grundkonflikte und der komplexe Ausgleich von Interessen in der Plattformumgebung sind erkannt und beschrieben worden.³⁴ Die Stärkung privater oder privatisierter Selbstregulierung der Plattformen wurde dabei kritisch begleitet.³⁵ Die einzelnen, formalisierten Elemente des Haftungskonzepts werden vielfach erwähnt und als Stellschraube ausgeglichener Interessenwahrnehmung der materiellrechtlichen Regelungen erkannt.³⁶ Nutzerrechte haben dabei gesteigerte Aufmerksamkeit erlangt.³⁷

Die Erfassung von Verfahrenselementen bleibt jedoch meist Randthema, da sich einschlägige Monografien in der Regel auf bestimmte Gesetze und Rechtsgebiete³⁸ oder auf themenspezifische Aspekte der Rechtsdurchsetzung beziehen.³⁹ Soweit verschiedene, sektorübergreifende Regelungen wie NetzDG, TMG und die urheberrechtliche und/oder lauterkeitsrechtliche Intermediärhaftung als miteinander verbunden betrachtet werden, so reichen die Untersuchungen bis einschließlich zu den Entwürfen von UrhDaG und DSA.

32 Schiff, S. 3 ff; Askani, S. 68 ff; Holznagel, S. 5 ff, 93 ff; Wagner GRUR 2020, 329; Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48; NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 ff Rn 7 ff; Jones, S. 25 ff.

33 Schiff, S. 13 ff; Holznagel, S. 5 ff; hauptsächlich rechtsvergleichend arbeitet auch Jones mit Schwerpunkten des Vereinigten Königreichs und Frankreichs.

34 S. u. die Nachweise Teil 1 – D. IV. (S. 131 f).

35 S.u. die Nachweise Teil 1 – Fn 269.

36 S. u. die Nachweise Teil 1 – E. IV. I. (S. 144 ff).

37 Vgl. exempl. Leistner ZUM 2016, 580, 585; Hofmann ZUM 2019, 617; Schiff, S. 303 f sowie zu vertraglichen Nutzerrechten Holznagel CR 2021, 733, 734 und Ruae/Heesen NJW 2022, 3537, 3540.

38 Vgl. zB Handel und Köster im Kontext des NetzDG; Müller zur lauterkeitsrechtlichen Haftung von Bewertungsportalen; Jones zur urheberrechtlichen Intermediärhaftung bis zur Urheberrechtsreform.

39 Insbes. Beaucamp, Rechtsdurchsetzung durch Technologie.

Eine dezidiert verfahrensfokussierte und verfahrenstheoretisierende Be- trachtung der Prozeduralisierungsentwicklung findet sich jedoch bisher nicht. Verfahrensorientierung innerhalb der Intermediärhaftung bietet zunächst *Holznagel*, der das notice und takedown-Verfahren untersucht.⁴⁰ Über die Modalitäten der pflichterzeugenden Kenntniserlangung der Platt- formen hinaus beschreibt er bereits früh Verfahrensbausteine wie Überprü- fungsmöglichkeiten oder das Problem des Missbrauchs der Prüfverfahren. Ähnliche Schritte weiterführender Formalisierung schlägt *Askani* vor, die zudem den weiteren Kontext der prozeduralisierten und privaten Durch- setzung durch Plattformen kartographiert.⁴¹ Die Prüfschritte werden zu- dem in der Kommentarliteratur zu den moderationsrelevanten Regelungen häufig mit verfahrensrechtlicher Sprache beschrieben. Dazu gehören unter anderem die Erläuterungen zum TMG, NetzDG, UrhDaG sowie dem DSA und weiteren europäischen Regelungen wie der P2B-VO.

Das wohl explizitesten Verfahrensverständnis äußert *Wagner*, der in Platt- formen haftungsbedingte „de-facto-Streitmittler“ erkennt, Parallelen zwi- schen sektorübergreifenden, verfahrensgebenden Vorgaben zieht und an- knüpfend an dieses verfahrensgeprägte Verständnis die Einführung eines Verfahrens der Alternative Dispute Resolution für Streit auf Plattformen fordert.⁴² Aus grundrechtlicher Perspektive verwendet *Kulick* große, markt- beherrschende Plattformen als Beispiele für sein Konzept der Horizontal- wirkung.⁴³ *Raue* erarbeitet auf Basis der Rechtsprechung bezüglich der AGB von Facebook einen plattformbezogenen Grundrechtsschutz durch Verfahren und hebt besonders die Anhörung durch die Plattform inner- halb der Moderation hervor.⁴⁴ *Heldt* geht bei ihrem interdisziplinär ausge- stalteten Konzept einer „intensiveren Drittirkung“ auf grundrechtlich ge- prägte Mindeststandards der Moderation am Beispiel von Facebook ein.⁴⁵ *Hofmann* benennt wiederholt die fortschreitende Prozeduralisierung und ihre Chance für den Interessenausgleich.⁴⁶ Bezogen auf Verfahrensgrund- sätze sieht er gegebenenfalls modifiziert übertragbare Grundsätze des Zivil- prozessrechts.⁴⁷ Auf ähnliche Weise wird auch in der englischsprachigen

40 *Holznagel*, S. 5 ff.

41 *Askani*, S. 142 ff.

42 *Wagner* GRUR 2020, 329 und *ders.* GRUR 2020, 447.

43 *Kulick*, S. 347 ff.

44 *Raue* JZ 2018, 961; *Raue* NJW 2022, 209; vgl. auch *ders.* in NK-DSA Art 14 Rn 86 ff.

45 *Heldt*, Intensivere Drittirkung, S. 193 ff.

46 NK-DSA/*Hofmann* Vor Art 4 ff Rn 24 ff oder *Hofmann* ZUM 2017, 102.

47 *Hofmann* ZUM 2017, 102, 108; *Hofmann/Sprenger* UFITA 2022, 249, 264 ff.

Literatur von verschiedenen Stimmen der Wunsch nach einem due process-Denken für die Moderation auf Plattformen geäußert.⁴⁸ Weitere Anlehnungen, Bezeichnungen oder Gleichsetzungen mit Verfahrensrecht finden sich in der Literatur wie eingangs erwähnt, vielfach.⁴⁹

Über die beschriebenen Ansätze und Erträge hinaus scheint sich eine Forschungslücke für Content-Moderation *als Verfahren* zu ergeben. Dessen Gestaltung erfolgt in der Untersuchung *prinzipiengesteuert*. Erträge bietet diese Perspektive vor allem für die künftige Regulierung und Rechtsprechung zur Reichweite von Verkehrspflichten, die Auslegung von Nutzungsverträgen der Plattformen sowie die Auslegung von unklaren Rechtsbegriffen der neueren Regelungen des UrhDaG und des DSA. Speziell zu diesen Bereichen soll das hier entwickelte sektorübergreifende und systematisierte Verfahrensverständnis mit Verfahrensgrundsätzen einen Beitrag leisten.

48 S.u. Teil 2 – C. I. (S. 177 ff).

49 S.u. Teil 1 – B. I. (S. 51 f).

Erster Teil: Content-Moderation als Verfahren

Die formalisierte Moderation von Inhalten und Nutzerprofilen auf Internetplattformen existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten. Eine umfassende, rechtstheoretisch untermauerte Einfassung des Phänomens als Verfahren wurde bisher nicht vorgenommen. Aus diesem Grund wird im ersten Kapitel das Plattformverfahren als solches eingeführt, kategorisiert und systematisiert. Dies erfolgt anhand ausgewählter verfahrenstheoretischer Grundelemente. Sie werden aus der Summe der sektorübergreifenden moderationslenkenden Rechtsquellen gewonnen.

Um das Verfahren noch vor seiner Einordnung greifbar zu machen, wird zunächst sein allgemeiner Ablauf mit Beteiligtenstruktur aufgezeigt (A). Im Anschluss wird unter Anwendung einer verfahrenstheoretischen Definition eine Klassifikation als Verfahren vorgenommen sowie der Vergleich mit anderen Verfahrensarten angestellt (B). Hierdurch wird die Bezeichnung als Plattformverfahren tragfähig. Nachfolgend wird das zum Plattformverfahren zugehörige Verfahrensrecht entwickelt und hinsichtlich seiner unterschiedlichen Rechtsquellen, ihrer Hierarchie und Funktionalität aufgeschlüsselt (C). Danach schließt sich eine genaue Betrachtung der Interessenlage an, wobei einzelne Interessenträger mit ihren jeweiligen Positionen und individuellen Motivationen dargestellt werden und das eingangs erwähnte, komplexe Zusammenwirken beschrieben wird (D). Hierbei wird auch aufgeschlüsselt, wie Grundrechte als besondere Interessenausformung verfahrensdeterminierend wirken können und wo die Grenzen dieser Wirkung liegen. Anschließend werden die institutionellen Ziele des Plattformverfahrens und die damit verbundenen Herausforderungen erarbeitet (E). Die verorteten Zielsetzungen verbindet, dass sie gemeinsam eine ausbalancierte, sozialverträgliche Durchsetzung rechtlich geschützter Interessen in der Plattformumgebung anstreben. Dabei dient die Ausgestaltung des Verfahrens selbst als besondere Stellschraube. Zuletzt werden die Ergebnisse zusammengefasst und Schlüsse zum Plattformverfahren, dem zugehörigen Plattformverfahrensrecht sowie zu verfahrenstheoretischen und verfahrensrechtlichen Nebenerträgen gezogen (F).

A. Verfahrensablauf und Struktur

A. Verfahrensablauf und Struktur

Noch vor einer theoretischen Kategorisierung muss aufgezeigt werden, welche Vorgänge in dieser Untersuchung tatsächlich unter das Plattformverfahren gefasst werden. Aus den Überschneidungen verschiedener verfahrensgebender Vorschriften kann ein allgemeiner Verfahrensablauf der Content-Moderation gebildet werden. Das daraus entstehende Bild verfahrensartiger Abläufe verdeutlicht den Untersuchungsgegenstand. Daher soll hier nicht auf alle spezifischen Besonderheiten der verwendeten Regelungen eingegangen werden – dieser Schritt erfolgt für ausgewählte Verfahrenselemente in den eingehenden Systematisierungen des dritten Teils der Untersuchung. Vielmehr sind zum jetzigen Zeitpunkt die Gemeinsamkeiten der Abläufe hervorzuheben, aus denen sich das Verständnis als zusammenhängendes, unter einem Oberbegriff stattfindendes Verfahren ergibt. Parallel zu dieser Darstellung wird auch die Personen- bzw. Rollenstruktur abgebildet.¹ Die Verfahrensabläufe auf Plattformen lassen sich in drei Phasen einteilen: *Erstens* die Initiation (I), aus der sich auch die Themen und Strukturen des Verfahrens ergeben. *Zweitens* die konkrete Prüfung an deren Abschluss eine erste Entscheidung erfolgt (II) sowie *drittens* deren Überprüfung mit einer abschließenden zweiten Entscheidung (III). Die phänomenologischen Beobachtungen werden abschließend zusammengefasst (IV).

I. Verfahrenseinleitung und Beteiligtenstruktur

Verfahren auf Plattformen haben verschiedene Eröffnungsmöglichkeiten, die mit unterschiedlichen Verfahrensinitiatoren verbunden sind:²

1. Überall anzutreffen ist die Verfahrenseinleitung durch Hinweis eines vermeintlich verletzten Rechteinhabers oder unverletzten Dritten an eine Plattform.³ Sie stellen den notice-Teil des mittlerweile klassischen notice

1 Der Begriff der Verfahrens-, Personen- oder Rollenstruktur wird unterschiedlich belegt, vgl. *Hagen*, Allgemeine Verfahrenslehre, S. 37; *Hagen*, Allgemeine Prozeßlehre, S. 126 f.; *Popp*, S. 151 ff.; *Reimer*, S. 399 ff (Verfahrensbeteiligte). Hier sind damit allein die Personenkonstellation(en) und die Rollen der einzelnen Personen gemeint und entgegen *Reimer* auch die Entscheider (hier die Plattformen) miterfasst.

2 *Reimer*, S. 272 und 415 zum Begriff der Verfahrensinitiation.

3 Während die Terminologie variiert, ist der Mechanismus gleichförmig: 17 U.S.C. § 512 (c) (1) (C), (c) (3) („notification“); § 8 Abs. 1 UrhDaG („Hinweis“), Art. 17 Abs. 4 c)

und takedown-Mechanismus dar.⁴ Der Hinweis beinhaltet Aussagen zu einem möglichen Rechtsverstoß durch eine auf der Plattform befindliche Information. Hinweise erfolgen über Texteingabemasken oder Bedienfelder und Auswahlflächen auf der Plattform. Gemeldet werden können in der Regel einzelne Inhalte oder ganze Nutzeraccounts. Die Möglichkeit, Inhalte zu melden, erfordert nicht auf allen Plattformen einen Account, wodurch ggf. sogar plattformexterne Dritte Hinweise abgeben können.

2. Als Alternative zu einem manuellen Hinweis erkennt ein automatisiertes System der Plattform bei oder nach Upload eines Inhalts durch einen Nutzer einen möglichen Rechts- oder Vertragsverstoß.⁵

3. Als weitere Möglichkeit werden menschliche Entscheider der Plattform aus Eigeninitiative tätig, um Inhalte entsprechend ihrer in Vertragsbedingungen vorgegebenen Verhaltensregeln bzw. nach internen inhaltlichen Kriterien zu kuratieren⁶ oder proaktiv gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Die Themen der Rechtsverletzungen und gesetzlichen Prüfpflichten sind zahllos. Sie betreffen Verletzungen der Persönlichkeit durch Beleidigung oder Falschbehauptungen; des Geistigen Eigentums; des Lauterkeitsrechts; des Jugendschutz-, Straf- und Sicherheitsrechts sowie der Vertragsbedingungen zwischen Nutzer und Plattform. Parallel existieren auf PayPal oder eBay sog. „Käuferschutzverfahren“, bei denen etwa das Vorliegen einer Nichteistung oder mangelhaften Leistung durch die Plattform nach den von ihr selbst gesetzten Maßstäben ermittelt wird.⁷

Die Adressaten der eingeleiteten Prüfung sind die aktiven Nutzer der Plattform. Sie sind Uploader von Inhalten verschiedenster Art (ua Textbeiträge, -kommentare, -nachrichten; Medien wie Fotos, Videos, Tonspuren; häufig auch gemischt etwa durch Produktbewertungen mit Bildanhängen

DSM-RL („Hinweis“); § 3 NetzDG („Beschwerde“); Art. 16 Abs. 1, 2 DSA („Meldung“); Art. 28b Abs. 3 d) AVMD-RL; § 10a Abs. 1 TMG („Nutzerbeschwerde“); Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 b) TCO-VO („melden“ oder „kennzeichnen“); BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn. 24, 26 („Hinweis“); AGB von Twitter („Meldung“, <https://tinyurl.com/yehmvbz3>).

4 Zum Mechanismus und seiner Herkunft umfassend *Holznagel*, S. 1 ff.

5 § 7 Abs. 1, 2 UrhDaG; Art. 17 Abs. 4 b) DSM-RL; Art. 16 Abs. 6 DSA; § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG; ErwG 25 TCO-VO; eigene Informationen von Facebook über deren Einsatz von KI zur Erkennung und Löschung von Inhalten (<https://tinyurl.com/43dch2et>); ausführlich zu automatisierten Verfahrensabläufen s.u. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff.).

6 S.u. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff.) zum vertraglichen Verfahrensrecht.

7 Vgl. die Angaben von PayPal (<https://tinyurl.com/3vnf5w7m>) und eBay (<https://tinyurl.com/5n774hc8>) zu ihren Käuferschutzverfahren.

A. Verfahrensablauf und Struktur

oder Beschreibungen, Verlinkungen, Hashtags als Anhang zu anderen Medien). Durch ihre Uploads werden sie materiellrechtlich zu potenziellen Verletzern der zuvor genannten Verhaltensnormen, vertragsrechtlichen Rechtspositionen oder weiterer subjektiver Rechte. Verfahrensbezogen formuliert, werden sie dadurch, dass ihre Inhalte Gegenstand des initiierten Verfahrens sind, zu zwingenden Verfahrensbeteiligten und später Entscheidungsadressaten.

Aus den Einleitungsmöglichkeiten ergibt sich, dass das Verfahren verschiedene Strukturformen annehmen kann.⁸ Es kann trilateral aufgebaut sein und die Plattform muss über einen kontradiktorischen Streit entscheiden, etwa wenn potenziell Verletzte andere Nutzer oder plattformexterne Dritte Rechteinhaber sind und sich gegen einen verletzenden Inhalt wenden oder wenn dritte Hinweisgeber beteiligt werden. Handelt die Plattform aus (meist vertraglich fundierter) Eigeninitiative und werden verletzte Hinweisgeber oder dritte unverletzte Hinweisgeber nicht einbezogen, ist das Verfahren rein bilateral.

II. Sachverhaltsermittlung und erste Entscheidung

Als Reaktion auf die Verfahrensinitiation ist die Plattform sodann zur Entscheidung über die Information verpflichtet⁹ bzw. in Fällen der Reaktion aus Eigeninitiative (privat-)autonom motiviert. Davor erfolgen teils noch Vorbereitungshandlungen wie die genauere Lokalisierung des potenziell verletzenden Inhalts oder die Ermittlung weiterer Tatsachen oder Nachweise durch die Plattform, etwa durch genauere Aufklärung der Umstände, ggf. unter Anhörung des aktiven Nutzers.¹⁰ Dazu werden durch die Plattform regelmäßig der initiierende Hinweis und/oder weitere Informationen an

8 S.u. Teil I – B. IV. 3. (S. 65 f) zu diesen verschiedenen Verfahrensstrukturformen noch einmal bei der Klassifikation des Verfahrens.

9 § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NetzDG; § 7 Abs. 3 S. 1, 8 Abs. 2 UrhDaG; Art. 6 Abs. 1 b), 16 Abs. 6 DSA; § 10b S. 2 Nr. 1 TMG.

10 Meist sind in der Regulierung bereits spezielle Anforderungen an den Hinweis(geber) zur Lokalisierung und Beschreibung der Rechtsverletzung integriert (s. die zitierten Regulierungsquellen in Fn 3). Zur Beweiserhebung besonders deutlich BGH GRUR 2012, 311 – Blogleintrag Rn. 27 mit einer Pflicht zur Beweiserhebung („Nachweise zu verlangen“ nachdem die behauptete Rechtsverletzung „substantiert in Abrede“ gestellt wird); BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 82 f (Bestätigt durch BGH NJW-R 2022, 625 Rn 37) zur nachvollziehbaren Entscheidung in Anknüpfung an „objektive, überprüfbare Tatbestände“ sowie „zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung

die Beteiligten weitergeleitet.¹¹ Spätestens nach diesen Zwischenschritten entscheidet die Plattform oder eine alternativ dazu bestimmte Stelle der regulierten Selbstregulierung.¹²

Wird ein Inhalt von der Plattform als unproblematisch eingeordnet, so erfolgt ggf. eine Meldung an den Hinweisgeber über die Einstellung der Prüfung ohne Ergebnis und das Verfahren endet.¹³

Bei der Einstufung eines Inhalts als rechts- oder vertragswidrig wird die Plattform im Anschluss diese erste Entscheidung auch selbst durchsetzen. Dabei stehen den Plattformen eine Reihe von möglichen Entscheidungsfolgen zur Verfügung.¹⁴ Sie umfassen die Verwarnung von Nutzern,¹⁵ die Löschung oder (lokale) Unzugänglichmachung von Inhalten,¹⁶ das Versehen von Inhalten mit Hinweisen auf zB Jugendschutz oder Falschmeldungen,¹⁷ die Erschwerung der Sichtbarkeit von Inhalten (Visibility Filtering),¹⁸ die Einschränkung oder Aufhebung der Monetarisierung von Inhalten¹⁹

des Sachverhalts“ durch die Plattform. S.u. Teil 3 – A. II. (S. 193 ff) zur Anhörung im Plattformverfahren.

- 11 Vgl. BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn. 27 – Stellungnahme der Gegenseite und Pflicht zur Beweiserhebung durch die Plattform vor der ersten Entscheidung. Eingehend und mwN unter Teil 3 – A. II. 2. b) und c) (S. 202 ff) sowie im Kontext des Beschwerdeverfahrens unter Teil 3 – E. II. 1. b) bb) (S. 321 ff).
- 12 Vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 b) NetzDG; detailliert zum gesamten Entscheiderwechsel s.u. Teil 3 – C. II. 1. b) (S. 270 ff).
- 13 S. Nachweise unter Teil 3 – A. II. 1. b) (S. 197 f).
- 14 Vgl. für einen Überblick bereits die Definitionen der Content-Moderation in Einleitung – Fn 1 sowie die Aufzählung möglicher Entscheidungen nach den AGB von Meta (<https://tinyurl.com/mr42y922>) oder Twitter (<https://tinyurl.com/4exbp8cv>).
- 15 Vgl. Art. 23 Abs. 2 DSA; NK-DSA/Raue Art 14 Rn 87 oder die AGB von YouTube (<https://tinyurl.com/mtdv87j9>) sowie die mehrfache Verwarnung nach den AGB von Twitter bei der Verbreitung von Covid-Falschinformationen (<https://tinyurl.com/bdf7532w>).
- 16 17 U.S.C. § 512 (c) (1) (C) (“remove, or disable access to”); § 7 Abs. 1 UrhDaG (“Blockierung”); Art. 17 Abs. 4 c) DSM-RL (entfernen); § 3 Abs. 1 NetzDG (entfernen oder [...] Zugang [...] sperren; Art. 17 Abs. 1 DSA („Entfernung von Inhalten“); § 10b Nr. 2 TMG; Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 a) TCO-VO; BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn. 27 zur Löschung eines Blogeintrags durch den Portalbetreiber.
- 17 Vgl. ua die Twitter „Community Notes“-Funktion, s.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).
- 18 Art. 3 t) („Herabstufung“) und Art. 17 Abs. 1 a) („Beschränkungen der Anzeige“) DSA.
- 19 Art. 3 t) DSA („Demonetarisierung“) oder die Monetarisierungsfunktion mit Umsatzbeteiligung von YouTube Content ID (<https://tinyurl.com/yc2mpb6f>).

A. Verfahrensablauf und Struktur

oder die Einschränkung bestimmter Funktionen,²⁰ das Auferlegen von Schulungsmaßnahmen²¹ sowie die temporäre oder dauerhafte Sperre gesamter Accounts.²² Darüber werden die Entscheidungsadressaten und ggf. weitere Verfahrensbeteiligte häufig informiert und die Entscheidung begründet.²³

III. Entscheidungsüberprüfung

Regelmäßig ist ein Überprüfungsverfahren für die Erstentscheidung vorgesehen, an das sich eine zweite Entscheidung anschließt.²⁴ Dieses können häufig sowohl die ursprünglich verfahrensinitierende Person bei Versagung der erwünschten Entscheidung, als auch der von einer belastenden Lösch- oder Sperrentscheidung betroffene aktive Nutzer initiieren.²⁵ Bei der Entscheidungsüberprüfung kommt es teils zu einem (internen) Wechsel der entscheidenden Person.²⁶ Spätestens in diesem Verfahrensschritt wird häufig eine Stellungnahme der initiiierenden Seite eingeholt – ist das Verfahren kontradiktorisch, so können regelmäßig beide Seiten Stellung nehmen.²⁷ Mit der nachfolgenden zweiten Entscheidung, die die ursprüngliche erste Entscheidung entweder aufhebt oder bestätigt, findet das in den Händen der Plattform liegende Verfahren für den konkreten Einzelfall seinen Abschluss.²⁸

20 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 7, 68 zur Versetzung eines Nutzeraccounts in einen passiven Lesemodus (Read-only-Modus) als temporäre Konten-Teilsperrung.

21 So auf YouTube nach erstmaligen Urheberrechtsverletzungen: „If it's the uploader's first strike, they'll need to complete Copyright School“ (<https://tinyurl.com/ye2577s6>).

22 Vgl. Art. 17 Abs. 1 d) DSA; Art. 4 P2B-VO; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 68, 95; 17 U.S.C. § 512 (i) (1) (A); zur Situation nach den AGB von Meta siehe Fn 14 („Deaktivierung von Konten“).

23 Dazu genauer s.u. Teil 3 – A. II. 1. b) (S. 197 f) und II. 3. (S. 205 ff).

24 Vgl. exemplarisch 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (B); (3) 17 („counter notification“); §§ 14 f. UrhDaG („Beschwerdeverfahren“); Art. 17 Abs. 9 DSM-RL („Beschwerdeverfahren“); § 3b NetzDG („Gegenvorstellungsverfahren“, s. jedoch zu dessen Unwirksamkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip OVG Münster GRUR-RS 2023, 4784); Art. 20 DSA („Internes Beschwerdemanagementsystem“); Art. 28b Abs. 3 i) AVMD-RL; § 10b Nr. 6 TMG („Gegenvorstellungsverfahren“); zur Entscheidungsüberprüfung ausführlich mwN s.u. Teil 3 – E. II. 1. a) (S. 317 ff).

25 S.u. Teil 3 – E. II. 1. b) aa) (S. 320 f).

26 S.u. Teil 3 – E. II. 1. c) cc) (S. 326 ff).

27 S.u. Teil 3 – A. II. 2. c) (S. 203 f).

Im Anschluss oder alternativ zu einer zweiten Plattformentscheidung können vielfach weitergehende externe Überprüfungsverfahren wahrgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt verlässt das Verfahren den Entscheidungsbereich der Plattform und geht in anderen privaten, behördlichen oder gerichtlichen Verfahren auf. Dazu sind dann Verfahren der alternativen Konfliktlösung bzw. Schlichtungsverfahren bei dritten privaten oder staatlichen Organisationen etabliert.²⁹ Bei fehlender Streitklärung bis zu diesem Zeitpunkt verweisen die meisten Verfahrensordnungen spätestens an dieser Stelle auf die zwingend verbleibende Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Gerichte.³⁰

IV. Fazit

Aus den gefundenen Überschneidungen in Regulierung, Rechtsprechung und Plattform-AGB lassen sich gleichförmige Handlungsabläufe nachzeichnen, die Plattformen bei der Prüfung von und Entscheidung über auf ihnen geteilten Informationen einhalten. Dazu gehören verschiedene, aber sich überschneidende Wege hin zu Verfahrensinitiation,³¹ Entscheidung³² und Entscheidungsüberprüfung.³³ Die Abläufe ähneln sich stark, obwohl sie *erstens* aus unterschiedlichen Quellen wie Vertrag oder Gesetz stammen und *zweitens* sehr unterschiedliche Themen möglicher Rechtsverletzungen behandeln. Ob Plattformen die Einhaltung ihrer vertraglichen Nutzungsbedingungen, das Vorliegen einer strafbaren Volksverhetzung oder einen möglichen Urheberrechtsverstoß prüfen, ist für die aufgezeigten Verfahrensabläufe als solche offenbar nicht weiter bedeutsam. Die Abläufe können, wie sich hier gezeigt hat, geradezu nahtlos übereinandergelegt werden. So beschreiben die gezeigten Phasen in diesem Abschnitt nicht nur das vielschichtige Phänomen der verfahrensmäßigen Content-Moderation genauer. Vielmehr wird darüber hinaus ein erster, systematischer Anhaltpunkt für eine einheitliche Verfahrensbetrachtung offengelegt.

28 Nicht so im DSA, wo ein laufender Fortgang von Beschwerde und Gegenbeschwerde möglich sein könnte, vgl. NK-DSA/Raue Art 20 Rn 58 f und Teil 3 – E. II. 1. b) bb) (S. 321 ff).

29 S.u. Teil 3 – E. II. 2. a) und b) (S. 332 f).

30 S.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

31 S.o. Teil 1 – A. I. (S. 44 ff).

32 S.o. Teil 1 – A. II. (S. 46 ff).

33 S.o. Teil 1 – A. III. (S. 48 f).

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

Trotz der zusammenhängenden Handlungsabläufe belegt das oben dargestellte Raster aus verschiedenen verfahrensgebenden Quellen noch nicht abschließend, dass man all diese Abläufe unter einen gemeinsamen Verfahrensbegriff fassen kann. Auch werden die sich überschneidenden Abläufe so noch nicht zwangsläufig zu einem Verfahren im rechtlichen Sinn.

Um das *Plattformverfahren* im Fortgang der Untersuchung fundiert als Verfahren bezeichnen zu können, müssen die Prüfvorgänge auf Plattformen hinsichtlich ihrer Verfahrenseigenschaft kategorisiert werden (I). Dafür lässt sich der verfahrenstheoretische Verfahrensbegriff von Reimer als Maßstab heranziehen (II) und das Plattformverfahren darunter fassen (III). Um dieses noch genauer zu bestimmen, eignet sich besonders die Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten (IV). Zuletzt werden die Ergebnisse der Einordnung zusammengefasst (V).

I. Notwendigkeit der Einordnung

Es überrascht angesichts der oben aufgezeigten formalisierten Moderationsabläufe der Plattformen nicht, dass die Realität die rechts-theoretische Einordnung bereits sprachlich überholt hat: Die rechts-wissenschaftliche Literatur erfasst *notice* und *takedown*-*Verfahren*³⁴ oder Grundrechtsschutz auf Plattformen durch *Verfahren*.³⁵ Teils wird Plattformen die Rolle von Gerichten, Richterinnen oder Polizisten zugeschrieben³⁶

34 S. o. *Holznagel* in Fn 4; der deutsche Gesetzgeber versteht dieses als „Melde- und Abhilfeverfahren“ vgl. BT Drs 18/13013, S. 2; Regulierung digitaler Plattformen/*de la Durantaye*, S. 96: „Verfahren, wie sie auf Upload-Plattformen stattfinden.“

35 Netzwerkrecht/*Wielisch* S. 89 ff; *Rau* JZ 2018, 961, 969; *Müller* AfP 2022, 104; *Kraetzig/Lennartz* NJW 2022, 2524 über (fehlenden) Grundrechtsschutz bei algorithmischer Durchsetzung etwa im UrhDaG; *NK-DSA/Hofmann* Art 1 Rn 30 über den Verstoß gegen eine „Verfahrensvorschrift“ als Sorgfaltspflichtverstoß.

36 *Spindler* ZUM 2017, 473, 481 und 487 („Quasi-Richterrolle“); *Wagner* GRUR 2020, 329, 330 („Ankläger, Richter und Vollstreckungsorgan in einer Person“); *Guggenberger* ZRP 2017, 98, 100 („Hilfspolizist“); *Schiff*, S. 242 („Schiedsrichterrolle“); *Spindler/Schmitz/Liesching* § 3 NetzDG Rn. 48, 50 („Berufungsinstanz“) aber genauso die Plattformbetreiber selbst, wie Marc Zuckerberg, der das Meta Oversightboard als „Facebook Supreme Court“ bezeichnet s. *Klein*, Mark Zuckerberg on Facebook's hardest year, and what comes next, Vox, 02.04.2018 (<https://tinyurl.com/mswyxne9>).

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

– was eine *verfahrensförmige* Entscheidungsfindung nahelegt. Auch der Gesetzgeber verpflichtet die Plattformen zu *Verfahren* mit *Verfahrensvorschriften*.³⁷ Die Rechtsprechung schreibt den Plattformen bestimmte *Verfahrensgarantien*, *Verfahrensschritte* oder ganze *Verfahrenskonzepte* vor, wenn sie über deren Vertragsbedingungen oder haftungsbedingende Verkehrssicherungspflichten entscheidet.³⁸ Und die Plattformen selbst? Sie nennen in ihren Nutzungsbedingungen Melde-, Beschwerde-, Streit- oder Einspruchsverfahren.³⁹ Alle gemeinsam haben sprachlich anerkannt und setzen voraus, dass Plattformen eigenständig Verfahren durchführen.

Eine (rechts)theoretische Einordnung dieser Prozeduralisierungsentwicklung⁴⁰ als Verfahren bleibt jedoch bisher aus. Mit dieser ließe sich belegen, dass es sich wirklich um ein Verfahren als rechtswissenschaftliches Phänomen handelt. Damit könnte zusätzlich zur bisher zwingend aus der Regulierung resultierenden haftungs- und verantwortungsrechtlichen Perspektive eine prozessrechtswissenschaftliche Sichtweise treten. So klassifiziert würde das Verfahren zu einem eigenständigen Forschungsgegenstand und isoliert deutlich präziser erforschbar. Wie wird also mit Blick auf die verwendete Sprache aus der formalisierten Content-Moderation das *Plattformverfahren*?

-
- 37 Exemplarisch: Die Vorschriften des NetzDG, die Plattformen ein „Verfahren“ auferlegen und die Bezeichnung der Vorgaben des § 3 NetzDG im Gesetzesentwurf BR Drs 315/17, S. 19 als „Verfahrensvorschriften“; das UrhDaG nennt ein Beschwerdeverfahren (§§ 14 ff) und im Gesetzentwurf zum UrhDaG BT Drs 19/27426 wird auf „(nicht) automatisierte Verfahren“ der Diensteanbieter eingegangen (S. 46 ff; 137 ff) und es werden die Vorgänge in § 11 UrhDaG als Verfahren bezeichnet (S. 141); ErwG 66 DSM-RL sieht bei Plattformbetreibern branchenbewährte „Verfahren“; §§ 10a, 10b TMG oder Art. 16 Abs. 1 DSA erfassen ebenso „Verfahren zur Meldung/Abhilfe“.
- 38 EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 93 („verfahrensrechtliche Garantien“); BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn 27 mit genauer Beschreibung eines Ablaufs von Verfahrensschritten, daran anknüpfend auch BGH GRUR 2016, 855 – Jameda.de Rn 24 sowie Rn 43 bei der von einer der aus dem Prozessrecht bekannten „Replik“ gesprochen wird; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 83.
- 39 Vgl. die Informationen zur Durchsetzung von YouTube (<https://tinyurl.com/bdep75m>), Meta und Twitter (s. beide Fn 14) oder TikToK (<https://tinyurl.com/2ampk7hl>) sowie Teil 3 – E. II. 1. a) (S. 317 ff).
- 40 S.u. Teil I – C. I. 2. (S. 71ff).

II. Verfahrenstheoretische Definition

Für den Verfahrensbegriff bestehen denkbar viele juristische und außerjuristische Deutungen.⁴¹ Diese sprachliche Universalität ist sein Kennzeichen. Daraus resultiert eine Reihe von Zugängen zum „Verfahren“ mit je nach Untersuchungsgegenstand variierenden Definitionen.⁴² Zumindest der „(Gerichts-)Prozess“ lässt sich als Teilmenge eines Verfahrens-oberbegriffs abtrennen.⁴³ Die verfahrensrechtliche Literatur setzt sich, historisch und praktisch bedingt, überwiegend mit dem Gerichtsprozess als prägendem Urtyp und als Leitbild für andere Verfahrenstypen auseinander.⁴⁴ Die resultierenden Ausprägungen, insbesondere der allgemeinen Prozess(rechts)lehre oder Verfahrens(rechts)lehre, betrachten Gerichtsverfahren aller Rechtsgebiete, abstrahieren, systematisieren diese und heben Gemeinsamkeiten hervor.⁴⁵ Auch in der Verwaltungsverfahrenswissenschaft gibt es diese übergreifenden, abstrakteren Ansätze.⁴⁶ Daneben erfährt die wachsende Zahl von Verfahren der außergerichtlichen und nichtstaatlichen Streitbeilegung eine Systematisierung und vergleichende Einordnung.⁴⁷

41 Zu seiner außerjuristischen Bedeutung und verschiedenen juristischen Deutungsmöglichkeiten ausführlich: *Popp*, S. 82, 84 ff und *Reimer*, S. 13 f; *Hoffmann*, S. 40 f.

42 Besonders abstrakt und weit bei *Alexy*, S. 431 („Verfahren sind Systeme von Regeln und/oder Prinzipien zur Erzeugung eines Ergebnisses.“); *Luhmann*, Legitimation, S. 38 ff, 41 („Verfahren als soziales System“); *Popp*, S. 83 mit allein fünf verschiedenen juristischen Deutungen; *Hagen*, Allgemeine Prozeßlehre, S. 14 ff mit einem mehrseitigen „normativen“ und „faktischen“ Zugang; *Hoffmann*, S. 40 ff, 44 mit einem weiten Begriff, der verschiedene staatliche Verfahren erfasst; *Reimer*, S. 15 ff, der den sogleich herangezogenen, weiten Verfahrensbegriff in mehreren Schritten mit vielen weiteren Nachweisen aus der Verwaltungsrechtswissenschaft, der allgemeinen Prozesslehre uvm herstellt.

43 *Hoffmann*, S. 41 („Verfahrensbegriff als der allgemeine Oberbegriff“); *Popp*, S. 82; ebenso *Reimer*, S. 16 f der anhand der durchführenden Stelle zwischen dem „(Gerichts-)Prozess“ und dem Universalbegriff „Verfahren“ differenziert.

44 *Luhmann*, Legitimation, S. 53 versteht Gerichtsverfahren als „Grundbestand abendländischer Rechtskultur“ mit „Modellwirkung“; *Hoffmann*, S. 46 über „Verfahren der Gerichte“ als „älteste und ausdifferenzierteste Verfahrensordnung“; *Popp*, S. 82 über den Gerichtsprozess als „Urform“.

45 Zur diesbezüglichen wissenschaftlichen Historie und Aufarbeitung ausführlich *Popp*, S. 41 ff und *Reimer* differenziert in „klassische Gesamtdeutungen“ S. 168 ff und „Allgemeine Prozessrechtslehre“ S. 174 ff, daneben S. 111 ff zur wissenschaftstheoretischen Einordnung.

46 Zum „allgemeinen Verwaltungsrecht“ und/oder einer allgemeinen „Verwaltungsdogmatik“ *Voßkuhle* VerwArch 1994, 567; *Kersten/Lenski* Die Verwaltung 2009, 501, 528 ff; *Schmidt-Aßmann*, S. 3 ff; *Walter/Mayer*, S. 5 ff; *Reimer*, S. 112, 115 ff mwN.

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

Für diese Untersuchung soll kein neuer Verfahrensbegriff entwickelt werden, unter den das Plattformverfahren gefasst wird. Stattdessen wird die *Verfahrenstheorie* von *Philipp Reimer* als Maßstab herangezogen. Sie beinhaltet nicht nur einen aktuellen und zugleich umfassenden Stand der abstrakt-theoretischen Betrachtung von Verfahren, sondern bietet zugleich eine weitreichende Begriffssammlung und Sprache zur Verfahrensanalyse. In ihrer Reichweite geht sie über die allgemeine Prozesslehre hinaus und erfasst neben dem Gerichtsprozess auch andere Verfahrensarten wie die Gesetzgebung oder das Verwaltungsverfahren. Sie lässt in ihrem öffentlich-rechtlichen Fokus explizit eine Lücke, in die diese Untersuchung vordringen kann: Verfahren von Privaten.⁴⁸

Reimer begründet in seiner Arbeit unter Versammlung des bisherigen Stands der allgemeinen Verfahrenslehre einen ausführlich begründeten, fünfteiligen Verfahrensbegriff mit Unterdefinitionen. Nach diesem ist ein Verfahren „Inbegriff der Handlungen (1) einer Stelle (2), die sinnhaft aufeinander als Handlungszusammenhang (3) und auf eine Zielhandlung (4) sowie auf ein zu befolgendes Recht (5) bezogen sind“.⁴⁹ Zudem nimmt *Reimer* negative Abgrenzungen vor und teilt die aufgezählten Merkmale für eine erleichterte Systematisierung in Unterkategorien auf.

-
- 47 Vgl. *Greger/Unberath/Steffek*, S. 267 ff, dort *Greger*, der das „Recht der alternativen Konfliktlösung“ abstrahiert, systematisiert und vergleicht; *Gläßer* ZKM 2011, 100 und *Gläser/Kirchhoff* ZKM 2005, 188 mit vergleichenden Studien über Konfliktmanagement in der Wirtschaft; *Wendland* in Mediation als Wissenschaftszweig, S. 171 ff.
- 48 *Reimer*, S. 8 f, 18 f mit traditionellen Beispielen für private Verfahren wie die Entscheidungsfindung in Personen- oder Kapitalgesellschaften, Gewerkschaften oder im Schiedsverfahren, für seinen verfahrenstheoretischen Ansatz ebenso: *Popp*, S. 91 f der in Anlehnung an *Alexy*, S. 431 zudem tief materiellrechtliche Vorgänge wie den Vertragsschluss auch als potenziell „prozesshaft“ beschreibt.
- 49 *Reimer*, S. 15 ff mit intensivem Beleg der einzelnen Definitionsbestandteile und unter Verweis auf die ähnliche Definition von *Popp*, S. 82 ff. *Reimer* beschränkt seine Definition anders als *Popp* auf die Handlungen der verfahrensführenden Stelle und erfasst Beteiligtenhandlungen abseits der Verfahrensdefinition in einem eigenen Verfahrensbeteiligtenrecht. Dies macht mE nach für die hier stattfindende Definition des Verfahrens keinen Unterschied. Auch ohne Erfassung der Beteiligtenhandlungen in der Definition können diese im Kontext des Verfahrens betrachtet werden.

III. Einordnung des Plattformverfahrens

Im Folgenden werden die einzelnen Merkmale der Definition von Reimer aufgeschlüsselt. Unmittelbar folgend werden jeweils die Verfahrensabläufe auf den Plattformen darunter gefasst:

(1) Der gewählte *Handlungsbegriff* ist weit und beinhaltet rechtsförmige Handlungen, aber auch Realakte und wird von einem Zurechenbarkeitskriterium getragen, wodurch unproblematisch automatisierte Verfahrenshandlungen miterfasst werden können.⁵⁰

Auf Plattformen werden bei der Entscheidungsfindung zum einen menschliche Entscheider tätig, die zB Inhalte auf Rechtswidrigkeit oder auf Verstöße gegen AGB prüfen.⁵¹ Diese bedienen Softwareanwendungen und führen so die Handlungsabläufe im Plattformverfahren aus. Zum anderen werden in großem Maß automatisierte und algorithmische Filterlösungen, etwa für die Suche nach und Erkennung von Verletzungen des Geistigen Eigentums oder beleidigenden Inhalten, genutzt.⁵² Beide lassen sich per Zurechenbarkeitskriterium für Dritte erkennbar über das Personal bzw. durch das Personal verwendete, überwachte und/oder entwickelte Software den jeweiligen Plattformbetreibern zurechnen. Damit stellen sie definiti onsgemäß Handlungen dar, die das Zurechenbarkeitskriterium erfüllen.

(2) Bei der *verfahrensführenden Stelle* kann es sich um eine beliebige Institution und Art von Person oder Organisation handeln, deren genaue Zuständigkeit sich erst aus dem verfahrensordnenden Recht ergibt.⁵³ Die Stelle muss nicht öffentlicher Natur sein. Stattdessen werden auch die (teils) stark formalisierten Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse privater Körperschaften wie die der Handelsgesellschaften oder die ar-

50 Reimer, S. 20 f, sowie S. 22 explizit zur Erfassung maschinell ausgeführter Verfahrensschritte; strenger bei Popp, S. 88 f, der zusätzlich interaktive menschliche Handlungen fordert.

51 Vgl. ErwG 45 S. 3 DSA; die Berichtspflicht in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 4 S. 3 NetzDG; § 7 Abs. 2 S. 2 und § 14 Abs. 5 UrhDaG; Pan et al Proc. ACM Hum.-Comput. Interact., 2022, Vol. 6, No. CSCW1, Article 82 S. 3-4, die verschiedene Formen menschlicher und automatisierter Moderation eingehen; eine genauere Betrachtung der technischen Funktionsweise von Uploadfiltern bieten Ruae/Steinebach ZUM 2020, 355 vgl. auch bereits früh Balkin/Noveck/Roosevelt in Verantwortung im Internet S. 212 ff; zur Rolle von Mensch und Software im Plattformverfahren ausführlicher s.u. Teil 3 – E. II. 1. c) (S. 326 ff) und Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff).

52 Ebd.

53 Reimer, S. 17.

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

beitsrechtlicher Organisationseinheiten einbezogen.⁵⁴ Konsequent werden Schiedsgerichte und Vergabekammern in den Begriff der Stelle aufgenommen, bei denen sich die Beteiligten einem privatrechtlich nahezu frei vereinbarten Verfahrensrecht unterwerfen.⁵⁵ Bei einem zwischen verschiedenen Verfahren liegenden oder verfahrensinternen Wechsel von einer Stelle zu einer anderen ist kritisch zu hinterfragen, wie sich dies auf die Einordnung des Verfahrens auswirkt.⁵⁶

Plattformen werden in der Regel von juristischen Personen des Privatrechts oder sogar einzelnen Privatpersonen betrieben und sind daher keine öffentlichen Stellen. Selbst wenn marktmächtige Unternehmen mit Monopolstellung ihrer Plattform eine „situativ staatsgleiche“ Grundrechtsbindung erfahren, verliert ihr Handeln dadurch nicht die umfängliche Zurechnung zum Privatrecht.⁵⁷ Dass die Stelle privatrechtlicher Natur ist und sogar die Ordnung ihres Verfahrens privatautonom festgelegt ist, kann kein Problem für eine Klassifizierung als Verfahren sein, wie die genannten Beispiele zu anderen privatrechtlichen Verfahren bereits zeigen.⁵⁸ Wenn bereits inneren Vorgänge von Handelsgesellschaften und Gewerkschaften verfahrenstheoretische Bedeutung zugeschrieben wird, muss dies bei Plattformhandlungen mit Breitenwirkung, wie etwa der Löschung von Inhalten, umso näher liegen. Plattformen können somit als der Definition entsprechende Stellen betrachtet werden. Nicht hilfreich ist die oben aufgezeigte begriffliche Vermengung mit staatlichen Rollen wie Richtern oder Polizisten.⁵⁹ Gestützt werden kann diese Einordnung jedoch durch die unten folgende Abgrenzung zu Konfliktlösungsmechanismen wie Schiedsverfahren, Schlichtungsstellen oder staatlichen Gerichtsverfahren.⁶⁰

Hinsichtlich der Frage, wer in der Plattformumgebung zu welchem Zeitpunkt verfahrensführende Stelle ist, kann darauf abgestellt werden, ob die

54 S.o. Fn 48 sowie Steinberg, S. 1, der sich jedoch auf solche Verfahren fixiert die „auf die Anwesenheit des hoheitlich agierenden Richters“ abzielen oder v. Arnim, S. 194, 200 f.

55 Reimer, S. 18 f, der diese jedoch dann für seine Untersuchung ausschließt.

56 Reimer, S. 19 f.

57 Zum Begriff: Michl JZ 2018, 910; vgl. auch BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 59, 84 mit ausdrücklicher Betonung der privaten Natur von Facebook; dazu ausführlich s.u. Teil I – D. II. (S. 105 ff).

58 S. bereits Fn 48, 54 und BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 84 zum bürgerlich-rechtlichen Verhältnis zwischen Facebook und seinen Nutzern und den trotzdem entstehenden verfahrensmäßigen Pflichten.

59 S. dazu bereits Teil I – B. I. (S. 51 f).

60 Vgl. Teil I – B. IV. (S. 61 ff).

Plattform selbst entscheidet oder nur Entscheidungssadressat im Verfahren einer dritten Stelle ist: Solche von staatlichen Behörden- oder Gerichten geführten (Aufsichts-)Verfahren, denen Plattformen sich im Kartellrecht, Datenschutzrecht oder auch nach dem DSA ausgesetzt sehen, sind folglich vom Begriff des Plattformverfahrens abgrenzbar.⁶¹ Ebenso sind solche nichtstaatlichen Verfahren der alternativen Konfliktlösung nicht erfasst, die von freiwilligen Streitbeilegungsstellen – auch im Zusammenhang mit dem Plattformverfahren⁶² – durchgeführt werden können. Übergibt die Plattform in die andere Richtung den Nutzern (Mit-)Entscheidungsgewalt über bestimmte Bereiche oder Themen des Plattformverfahrens, so ist hier in der Regel eine so starke organisatorische Macht der Plattform vorhanden, dass diese weiterhin als verfahrensführende Stelle zu sehen sein muss.⁶³ Erst bei vollständiger technischer Trennung, wie sie etwa bei einem dezentralen Netzwerk wie Mastodon stattfindet, bei dem kein einzelner Plattformbetreiber existiert, sondern eine Vielzahl von (Privat-)Personen die Server eines Plattformnetzwerks hostet,⁶⁴ wäre ein Wechsel der verfahrensführenden Stelle gegeben. Alternativ könnte es auch zur vollständigen, vertraglichen Übertragung der Moderation auf die Nutzer kommen, durch die sich die Plattform von ihrer Entscheiderrolle trennt.

Die Plattform ist im Zusammenspiel aus den oben aufgezeigten Verfahrensabläufen und dem später zu behandelnden Verfahrensrecht⁶⁵ somit als eine verfahrensführende Stelle zu betrachten.

(3) Der *Handlungszusammenhang* ist schon dann gegeben, wenn die verschiedenen Handlungen objektiv als sinnhaft zusammenhängend erkannt werden können – sei es durch die Erfassung in einer gemeinsamen Akte oder durch den erkennbaren Zielbezug eines oder mehrerer Realakte.⁶⁶

Auf Plattformen ergibt sich der Handlungszusammenhang aus den automatisierten und menschlichen Handlungen und deren direktem Bezug zu

61 Vgl. zur Abgrenzung genauer Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff) sowie zu externen Kontrolle der Plattformen Teil 3 – E. II. 2. (S. 331 ff).

62 S.u. Teil 3 – E. II. 2. a) (S. 332).

63 Zu partizipativen Moderationsmodellen mit verschiedenen Formen der Nutzerbeteiligung s.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).

64 Gsenger/Kübler/Wagner in Entscheidungsträger im Internet, S. 190 ff über die Funktionsweise von Mastodon in separaten Instanzen. Vgl. John/Müller/Rennert GRUR 2023, 691 und Wiedemann GRUR-Prax 2023, 411 zum weiteren technischen Hintergrund und der Haftung der Betreiber von Mastodon-Instanzen.

65 S.u. Teil 1 – C. III. (S. 76 ff).

66 Reimer, S. 28 f mit weiteren historischen Nachweisen.

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

bestimmten Inhalten oder Nutzerprofilen. Plattformbetreiber erfassen die von Nutzern hochgeladenen Informationen und können so zB (vermeintliche) Verstöße gegen AGB oder Gesetze konkret einzelnen Profilen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder IP-Adressen zuordnen. Entscheider und automatisierte Filtersysteme auf Plattformen können sodann inhalts- oder nutzerbezogen vorgehen und auf Hinweise zu konkreten Inhalten reagieren. Zumindest durch den jeweiligen Profil- oder Inhaltsbezug ergibt sich ein Äquivalent zu digitalen Verfahrensakten, wie sie aus Verwaltungs- oder Gerichtswesen (immer häufiger) bekannt sind. Der Inhalt einer Entscheidung der Plattform tritt spätestens bei der Meldung des Ergebnisses an den betroffenen Nutzer auch erkennbar nach außen.⁶⁷ Bereits in einer vor einer Plattformentscheidung getroffenen Warnung oder Anhörung eines Nutzers kann sich ein Bezug zu der späteren Entscheidung herausbilden, wodurch einzelne Handlungen kontextualisiert werden.⁶⁸ Die Handlungen der Plattform in ihren Moderationsabläufen hängen somit objektiv zusammen.

(4) Eng mit dem Handlungszusammenhang verbunden ist die *Zielhandlung* des Verfahrens selbst, die etwa bei Gerichtsprozessen im Erlass eines Urteils oder im Verwaltungsverfahren im Erlass eines Verwaltungsaktes liegen kann. Beide knüpfen an bestimmte Tatbestände, Voraussetzungen und (Rechts-)Folgen an und führen jeweils bestimmte (zB feststellende) Rechtswirkungen herbei. Nachdem das Verfahren nur den Weg zum Ziel beschreibt, ist die Zielhandlung kein sicher stattfindendes Ereignis, sondern „ideales Endziel“ nach der Idee des Verfahrens.⁶⁹ Mit dem Zielbegriff ist folglich nicht ein übergeordnetes Ziel des Verfahrens als solches gemeint, sondern das jeweilige Ziel der einzelnen Verfahren.⁷⁰ Zu einer feineren Bestimmung muss genau auf dessen Charakter und den dorthin führenden Entscheidungsmaßstab geblickt werden. Für beide schlägt *Reimer* die nachfolgenden Kategorisierungen vor:

67 S. dazu bereits die in der Einleitung gezeigten „Meldungen“ die Nutzer erhalten sowie Teil 3 – A. II. 1. b) (S. 197 f).

68 Vgl. *Reimer*, S. 29, der für den Handlungszusammenhang einen auf eine spätere Entscheidung bezogene Anhörung und deren Inhalt genügen lässt.

69 *Reimer*, S. 30 unter Verweis auf *Boennecke*, S. 19 („das Sachurteil als ideales Endziel eines jeden Strafprozesses“) und auf „das Urteil“ als gesetzlichen (!) Regelfall im (Zivil-)Prozess nach § 300 ZPO ebenso *Popp*, S. 84 ff über den Prozess als „Weg“, aber zugleich mit Ausrichtung auf einen „Fluchtpunkt“, S. 91; zur Offenheit des Verfahrensausgangs innerhalb des vorgegebenen Verfahrensrechts s.u. Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff).

70 Zum institutionellen Ziel des Plattformverfahrens s.u. Teil 1 – E. (S. 135 ff).

Das Ziel kann *rechtsaktförmig* sein, wie zB Gesetzgebungsverfahren mit abstrakten Rechtsakten oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit einzelfallbezogenen feststellenden oder gestaltenden Rechtsakten an ihrem jeweiligen Abschluss. Es kann jedoch auch „*schlicht*“ in einer bestimmten natürlichen Handlung liegen, wie die Bewirkung der Herausgabe einer Sache im Zwangsvollstreckungsverfahren oder reine Stellungnahmeverfahren zeigen.⁷¹ Im Entscheidungsmaßstab können Verfahren sich inhaltlich *juridisch* auf Rechtsnormen beziehen und damit eine Rechtslage beurteilen oder *nichtjuridisch* allein außerrechtliche Tatbestände bewerten.⁷²

Die Zielhandlung des Plattformverfahrens ist mehrteilig. So liegt zunächst das (Zwischen-)Ziel der meisten verfahrensgebenden Regelungen darin, festzustellen, ob gegen Gesetze oder die vertraglichen Verhaltensregeln der Plattform verstossen worden ist. Dabei schließt jedoch unmittelbar eine tatsächliche Reaktion an, die, wie sich oben gezeigt hat, vielfältig ausfallen kann.⁷³ Das Ziel des einzelnen Plattformverfahrens liegt somit nicht in der auf dem Weg stattfindenden Einstufung eines Inhalts als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Regelung. Vielmehr stehen die gegebenenfalls erforderlichen Reaktionen und deren unmittelbar anschließende Vornahme im Mittelpunkt. Mangels öffentlich-rechtlicher Natur und/oder rechtlicher Feststellungswirkung sind die Entscheidungen der Plattform und ihre Durchsetzung jedoch nicht rechts(akt)förmig, sondern wirken sich nur rein tatsächlich aus. Ihre Entscheidung tritt nicht mit Rechtskraft in die Außenwelt, wie es eine Gerichtsentscheidung täte.⁷⁴ Inhalte werden gelöscht und/oder Profile gesperrt, wobei die Plattform zuvor intern über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Inhalts entscheidet. Die nach außen tretenden Zielhandlungen der Plattformen sind somit tatsächlicher Natur.

Anders ist jedoch der interne Entscheidungsmaßstab der Plattformen einzustufen. So entscheiden die Plattformen inhaltlich darüber, ob ein Verhalten gegen Gesetze oder die vertragliche Vereinbarung in den AGB ver-

71 Reimer, S. 43 ff.

72 Reimer, S. 47 ff, dagegen Popp, S. 91, der solche Verfahren ausschließt, die in ihrem Ergebnis nicht „am Recht orientiert sind“; Hagen, Allgemeine Verfahrenslehre, S. 27, über Verfahrensbestimmungen vs. „Sachnormen [...] als Urteilsmaßstäbe“; vgl. auch für Schiedsverfahren Greger/Unberath/Steffek, S. 277 Rn 27 zu dort angewandten „rechtlichen Maßstäben“.

73 S.o. Teil I – A. II. (S. 46 ff) zu den zahlreichen Entscheidungsfolgen der Plattformen.

74 S.u. genauer zur Abgrenzung gegenüber rechtlich feststellenden Gerichtsurteilen, Teil I – B. IV. I. (S. 61 ff).

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

stoßen hat. Sie subsumieren zur Bestimmung dieser Verstöße die genannten Normen sowie unbestimmte oder selbstgesetzte Rechtsbegriffe, treffen Grundrechtsabwägungen. Der Entscheidungsmaßstab der Plattformen ist demnach ein klar juridischer.

Zusammenfassend handelt es sich beim Plattformverfahren um ein sich hinsichtlich der Zielhandlung faktisch auswirkendes Verfahren, dessen Entscheidungsmaßstab durch intensiv rechtliche Bewertungen juridisch ist.

(5) Das *zu befolgende Recht* der Definition meint nicht die Rechtsnormen, über die die Entscheidung der Stelle inhaltlich befinden soll (Entscheidungsmaßstab), sondern diejenigen Regeln, „nach denen die Handlungen der Stelle ablaufen sollen“⁷⁵ Das Verfahren wird durch diese zumindest von einem Normgeber gewollte (!) Überformung zum „regelgeleiteten“ Rechtsverfahren.⁷⁶ Funktional wird das Verfahren durch ein zu befolgendes Recht auf Fehler messbar, es kann gegen dieses Recht verstößen oder es einhalten.⁷⁷ Nach der oben gefundenen Einordnung der „Stelle“ ist die Qualität des Verfahrensrechts unabhängig davon, ob es sich bei den verfahrensordnenden Regelungen um öffentliche Parlamentsgesetze oder vertragliche Festlegungen zwischen Privaten handelt.⁷⁸ Entscheidend ist der verfahrensvorgebende Inhalt.

Die Plattformen bewegen sich bei ihren Verfahren durch verfahrensgebende Gesetze, nach den Maßgaben richterrechtlich ausformulierter Verkehrssicherungspflichten und/oder nach den Regeln, welche die eigenen Verträge in den AGB oder sog. „Community Standards“ vorsehen.⁷⁹ Die Inhalte letzterer richten sich an den Rändern wiederum nach Rechtsprechung

75 Reimer, S. 32; Popp, S. 89 f sieht im Verfahrensrecht „Verhaltensnormen“ für die Stelle, genauso aber einen institutionalisierenden Charakter. S.u. Teil 1 – C. I., II. und IV. (S. 68 ff, 73 ff, 94 ff) zur ausführlicheren normkategorischen, verfahrenstheoretischen und funktionalen Deutung von Verfahrensrecht.

76 Reimer, S. 32.

77 Popp, S. 90; Reimer, S. 33 zum normativen Aspekt des Verfahrensrechts; Hagen, Allgemeine Verfahrenslehre, S. 27 über die „Regelrichtigkeit“ mwN; zu Fehlern im Einzelverfahren oder in dessen „Programmierung“ s.u. Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff).

78 So auch Aulehner, S. 17 und Röhl/Röhl, § 64 S. 504, 521 die das „formelle Recht“ für private „Wahl- und Beschlussverfahren“ zugänglich sehen und die „immense Bedeutung anderer Normensysteme mit eigenen Durchsetzungsmechanismen“ anerkennen.

79 S.u. Teil 1 – C. III. (S. 76 ff) ausführlich zu den einzelnen Rechtsquellen des Plattformverfahrensrechts.

IV. Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten

und gesetzlichen Vorgaben.⁸⁰ Auch in diesen vertragsrechtlichen Fällen sind die Vorgänge somit von bestimmten selbstgeschaffenen und anderen überlagernden Verhaltensnormen geprägt, gegen die die Plattform als Stelle verstossen kann. Die Verfahrensabläufe auf den Plattformen unterliegen somit einem zu befolgenden Recht.

Zusammenfassend erfüllen die Entscheidungsvorgänge auf Plattformen alle Begriffsmerkmale der verfahrenstheoretischen Definition nach *Reimer*. Die titelgebende und im Text bereits mehrfach genutzte Terminologie des *Plattformverfahrens* ist damit verfahrenstheoretisch belegt. Das so gelegte Fundament kann in der weiteren Untersuchung ausgebaut werden und erlaubt nicht nur das Verständnis als Verfahren eigener Art. Es schafft auch die Möglichkeit, mit dem gesamten Werkzeugkasten und Terminologie der Verfahrenstheorie und Verfahrensrechtswissenschaft Systematisierungs-, Beschreibungs- und Optimierungsansätze zu entwickeln.

IV. Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten

Um den Begriff des Plattformverfahrens noch weiter zu schärfen, erfolgt zunächst der Vergleich zu anderen Verfahren und Verfahrensarten. Hierbei kann in verschiedene Richtungen abgegrenzt werden. Zuerst wird das Verhältnis zwischen dem Plattformverfahren und rechtswirksamen, verbindlichen Entscheidungen staatlicher Gerichte (1) oder privater Schiedsverfahren (2) beurteilt. Anschließend wird das Profil des Plattformverfahrens durch Unterscheidung zu anderen Formen der alternativen Konfliktlösung geschärft und abschließend die Moderation als (Dritt-)Entscheidungsverfahren eigener Art etabliert (3).

1. Staatliche Gerichtsverfahren

Regelmäßig wird den Plattformen von außen die Rolle eines (staatlichen) Richters oder Gerichts zugeschrieben.⁸¹ Auch Plattformbetreiber sehen in ihren eigens geschaffenen Entscheidungsgremien unbescheiden Institutio-

⁸⁰ Vgl. BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede, wo der BGH eine AGB-Kontrolle der AGB von Facebook durchführt sowie Art 14 DSA, der Mindestvorgaben für die vertragsbasierte Moderation aufstellt.

⁸¹ S.o. Teil I – B. I. (S. 51 f.).

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

nen wie einen *Supreme Court*.⁸² Streng staats- und verfahrensrechtlich betrachtet, sind diese Bezeichnungen falsch. Demnach sind Gerichte gesetzlich statuierte, ständig existierende, mit unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Personen besetzte staatliche Spruchkörper, die festgelegte Zuständigkeiten besitzen und bindende Entscheidungen unter der Anwendung von Rechtsnormen treffen.⁸³ Deren Entscheidungen entstehen in formalisierten Schritten und die Entscheidungsdurchsetzung erfolgt im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols.

Zwar besteht insbesondere durch Haftungsnormen und andere Verantwortungszuschreibungen eine institutionalisierte „Zuständigkeit“ der Plattformen für deren Verfahren. Auch erfolgt das Verfahren in einem formalisierten Handlungsablauf und es werden im Entscheidungsmaßstab Rechtsnormen angewandt.⁸⁴ Jedoch sind die Betreiber der Plattformen private Unternehmen und sogar bei der Annahme situativ staatsgleicher Bindung sehr großer, marktmächtiger Marktteilnehmer werden sie weder zu staatlichen Organisationen, noch sind ihre Entscheidungsverfahren hheitlich justizförmig.⁸⁵ Zudem ist die Plattform selbst bei weitreichender Formalisierung und bei Vorliegen unabhängigkeitsfördernder Verfahrenselemente als (ökonomisch) abhängige, nicht neutrale (Mit-)Haftende tätig und nicht als neutrale dritte Gerichtsperson.⁸⁶ Darüber hinaus steht am Ende des Plattformverfahrens keine Rechtskraft oder staatliche Durchsetzung eines Titels, sondern der staatliche Gerichtsweg ist explizit offenzuhalten und der gerichtliche Instanzenzug beginnt ausdrücklich erst an dieser Stelle.⁸⁷

82 S. Fn 36.

83 In Anlehnung an die Gerichts-Definitionen von EuGH und BVerfG s. Schoch/Schneider/Marsch Art. 267 AEUV Rn. 14, Sodan/Ziekow/Dörr Europäischer Verwaltungsrechtsschutz Rn 106 mwN aus verschiedenen Urteilen; Dreier/Schulze-Fielitz Art. 92 Rn. 26; zum eng daran liegenden Begriff der Rechtsprechung im funktionellen Sinne vgl. Dürig/Hillgruber Art. 92 Rn. 46; zum Aspekt der Staatlichkeit und dem Verhältnis zu (privaten) Schieds-, Vereins-, Verbandsgerichten: BGH NJW 1976, 109 und Jarass/Pieroth/Kment Art. 92 Rn 6 – diese Verfahrenstypen sind nicht untersagt, stellen jedoch keine staatlichen Gerichtsverfahren dar.

84 S.o. Teil 1 – A. (S. 44 ff) zum Verfahrensablauf sowie Teil 1 – B. III. (S. 55 ff) zum Entscheidungsmaßstab.

85 S. bereits o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff), ausführlicher s.u. Teil 1 – D. II. (S. 105 ff).

86 S. zur Haftung unter Teil 1 – C. III. I. (S. 77 ff) sowie ausführlich zum plattformverfahrensspezifischen Neutralitätsbegriff s.u. Teil 3 – C. II. I. (S. 268 ff).

87 Dazu ausführlich s.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

Vom Bild der Plattform als Richterin bleibt somit nichts übrig, außer die Anlehnung an das Gerichtsverfahren als prototypische Urform von (Dritt-)Entscheidungsverfahren.⁸⁸

2. Schiedsverfahren

Sucht man abseits der Staatlichkeit nach Gerichten fällt der Blick auf private Schiedsgerichte. An die Verfahren dieser per Vertrag etablierten Entscheidungsgremien nähert sich die private Plattformentscheidung hinsichtlich eines wichtigen Merkmals an: In beiden Verfahren begeben sich im Vorfeld Personen freiwillig per Vertragsverhältnis in die Entscheidungskompetenz einer dritten Stelle – dem Schiedsgericht oder der Plattform. Die Leistung der Plattform wird unter der Prämisse genutzt, die vertraglichen Regeln der Plattform, sowie die staatlichen Gesetze der Kommunikationsregulierung einzuhalten. Der Eintritt in die Plattformumgebung unterwirft die Nutzer automatisch der Entscheidungsmacht der einzelnen Plattformbetreiber.

Trotz dieser Überschneidung handelt es sich nicht um ein „Plattformschiedsverfahren“, denn es liegen wieder mehrere, deutliche Unterschiede vor: Parteien einer Schiedsvereinbarung wählen selbst die externen Entscheidungspersonen (vgl. § 1035 ZPO), während die Beteiligten des Plattformverfahrens regelmäßig bei Vertragsschluss mit der Plattform automatisch diese als Entscheider hinnehmen. Auch müssen Schiedsrichter zwingend unabhängig und unparteilich arbeiten (vgl. § 1036 ZPO).⁸⁹ Bei Nichtbeachtung kann dieser schwerwiegende Fehler im Schiedsverfahren zur staatlichen Aufhebung der Schiedsentscheidung führen (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO).⁹⁰ Dieser Grad an Unabhängigkeit kann in dem durch die Plattform selbst geführten Verfahren trotz gesetzlicher Festlegungen rein strukturell nur ein anzustrebendes Ideal sein.⁹¹ Die Plattform entscheidet, um eigene Haftung zu unterbinden und sie hat eigene ökonomische Inter-

88 S.o. Teil I – B. II. (S. 53 f).

89 MüKo-ZPO/Münch § 1036 Rn 11 ff; BeckOK-ZPO/Wolf/Eslami § 1036 Rn 3 f zur objektiven Unabhängigkeit und subjektiven Unparteilichkeit; Musielak/Voit/Voit § 1036 Rn. 8 mit einer Reihe von Beispielen aus Rechtsprechung und Literatur.

90 Musielak/Voit/Voit § 1036 Rn. 3; BeckOK-ZPO/Wolf/Eslami § 1036 Rn. 22 beide jeweils mit Nennung auch materieller Konsequenzen wie der Schadensersatzpflicht des Schiedsrichters; MüKo-ZPO/Münch § 1036 Rn. 31.

91 S.u. Teil 3 – C. II. 1. (S. 268 ff).

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

essen an der auf ihr stattfindenden Kommunikation samt Inhalten.⁹² Auch ist sie, ungeachtet dessen, ob sie in einem Direktverhältnis zu einem Nutzer über ihre AGB entscheidet oder auf die Meldung einer Rechtsverletzung von Dritten hin einen Inhalt prüft, mit mindestens einem der streitenden Beteiligten vertraglich per Nutzungsvereinbarung verbunden.

Darüber hinaus ist das Schiedsverfahrensrecht durch die Parteien überwiegend frei verfügbar (vgl. § 1042 Abs. 3 ZPO) und Geschäftsbeziehungen sind auch per Schiedsvereinbarung vorprogrammiertem Konfliktlösungsmechanismus möglich. Für das verfahrensbestimmende Recht im Plattformverfahren findet eine Verhandlung über die vertraglichen Verfahrensregelungen mit dem einzelnen Nutzer praktisch nicht statt und gesetzlich statuierte Prüf- oder Verfahrenspflichten können nicht abbedungen werden.⁹³

Das Schiedsverfahren genießt zudem eine enge Anbindung an das staatliche Gerichtsverfahren durch die urteilsähnliche, titelgebende Bindungswirkung der Schiedsentscheidung (vgl. § 1055 ZPO) – hier kann allein ein Aufhebungsantrag mit entsprechendem Aufhebungsgrund beim Oberlandesgericht zur Entscheidungsaufhebung führen (§§ 1059 iVm 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Beim Plattformverfahren ist hingegen der Gerichtsweg ohne Einschränkungen offen und es liegt als Zielhandlung gerade kein Titel vor, sondern die Entscheidung wirkt rein faktisch, indem die Plattform sie selbst direkt im Anschluss vollzieht.⁹⁴

Schiedsverfahren sind somit trotz mancher Ähnlichkeiten strukturell sowie durch ihre Entscheidungswirkung und damit einhergehende Anbindung an das staatliche Gerichtswesen deutlich von Plattformverfahren zu unterscheiden. Plattformen sind in der Content-Moderation keine Schiedsrichter.

92 S.u. Teil I – D. III. 1. (S. 119 ff.) – Musielak/Voit/Voigt § 1036 Rn. 8 nennt dagegen die „wirtschaftliche Interessenverflechtung“ gerade als einen Ausschlussgrund für den Schiedsrichter im Schiedsverfahren.

93 Vgl. § 22 UrhDaG für das Urheberrecht oder Spindler GRUR 2021, 545, 553 und NK-DSA/Raue Vor Art 11 ff Rn 24 für den DSA.

94 Vgl. BVerfG NVwZ 2019, 1125, 1126 Rn 6 f das bei der Anwendung des NetzDG durch eine Plattform von „Vollzugsakten“ spricht. Kritisch Sachs JuS 2019, 1133, 1135 über „die Erhebung privater Gesetzesbefolgung zu Vollzugsakten“.

3. (Dritt-)Entscheidungsverfahren eigener Art

Das Plattformverfahren als solches liegt dem obigen Befund nach nur soweit thematisch-funktional nahe am Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren, als es sich häufig um ein Drittentscheidungsverfahren handelt.⁹⁵ Drittentscheidungsverfahren sind solche Verfahren, in denen ein Streit zwischen zwei oder mehr Parteien durch eine dritte Person *entschieden* wird.⁹⁶ Diese können somit von solchen Verfahren der alternativen Konfliktlösung zur konsensualen Lösungsfindung, wie etwa Moderationsverfahren oder Evaluationsverfahren, unterschieden werden.⁹⁷

In vielen Fällen trifft die Plattform tatsächlich eine faktisch verbindlich wirkende Drittentscheidung für den Konflikt zwischen *zwei* Parteien.⁹⁸ Das ist immer dann der Fall, wenn ein Inhalt gelöscht oder sanktioniert wird, der einen plattforminternen oder externen Dritten adressiert oder in seinen (möglichen) Rechtspositionen betrifft. Hier liegt dann bei der privaten Plattform der Vergleich zu Drittentscheidungsverfahren der alternativen Konfliktlösung nahe, wie sie etwa im Baurecht oder für Verbraucherrechte vorgesehen sind.⁹⁹ Solche alternativen Streitbeilegungsmechanismen, durchgeführt von einer dritten Stelle anstatt der Plattform, sind auch in unmittelbarer Nähe und/oder im Anschluss an das Plattformverfahren zu finden.¹⁰⁰ Dort sind sie jedoch gegenüber Plattformentscheidung nachgelagert und dienen als Möglichkeit der (freiwilligen) Überprüfung, wodurch sie eigenständige Verfahren bilden, in denen die Plattform von der Entscheiderin zur Adressatin wird.

Die andere, vom Drittentscheidungsbegriff nicht erfasste Konstellation ist die, in der die Plattform aus Eigeninitiative feststellt, ob ein Verstoß gegen ihre vertraglichen Verhaltensnormen durch einen Einzelnen ohne Verletzten Dritten vorliegt bzw. entscheidet, ohne dass Streit zwischen zwei Beteiligten entschieden wird. Nachdem die Plattform in dieser Situation allerdings einseitig und ohne gerichtliche Feststellung und staatliche Zwangs-

95 Kategorie von Greger/Unberath/Steffek, S. 277 ff mit verschiedenen Beispielen.

96 Greger/Unberath/Steffek, S. 277 ff Rn. 25.

97 Greger/Unberath/Steffek, S. 277 ff Rn. 1 ff sowie Montada/Kals, S. 31 ff zu „Handlungsalternativen“ der sozialen Konfliktlösung.

98 Zur (rechts-)faktischen Wirkung der Plattformentscheidung s.o. Einleitung – Fn 3.

99 Greger/Unberath/Steffek, S. 279 Rn. 33 ff mit unterschiedlichen Beispielen und 37 ff zu Mischformen und Kombinationen von Konfliktbeilegungsmechanismen.

100 S. bereits oben Teil I – A. III. (S. 48 f) und s.u. Teil 3 – E. II. 2. a) und b) (S. 331 f).

B. Klassifizierung des Plattformverfahrens

vollstreckung ihre vertragliche Position durchsetzen kann,¹⁰¹ liegt es nahe, auch diese Situation weiterhin als *Entscheidungsverfahren* einzuordnen. In diesen Fällen ist die Plattform dann Entscheiderin in eigener Sache. Damit distanzieren sich zumindest diese zweiten Verfahrenskonstellationen stark von den, als unabhängig gewünschten Drittentscheidungsverfahren der alternativen Konfliktlösung.¹⁰²

Auch gegenüber verschiedenen, bereits lange existierenden Konstellationen der alternativen Konfliktlösung weist das Plattformverfahren somit Eigenheiten auf, die eine Gleichsetzung ausschließen. Das Plattformverfahren ist gegenüber sämtlichen verglichenen Verfahrenstypen als ein Verfahren neuer, eigener Art zu betrachten.

V. Fazit

Dass Gesetzgeber, Justiz und Wissenschaft mit vielen ihrer bisherigen Deutungen¹⁰³ nicht irren, belegt die Anwendung der verfahrenstheoretischen Definition nach Reimer¹⁰⁴:

Die oben gezeigten Handlungsabläufe auf Plattformen stellen ein privat durchgeführtes Verfahren dar – das *Plattformverfahren*.¹⁰⁵

In Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten¹⁰⁶ handelt es sich aufgrund seiner eigentümlichen Grundkonstellation um ein faktisch wirkendes, außergerichtliches (Dritt-)Entscheidungsverfahren neuer Art mit juridischem Entscheidungsmaßstab. Diese theoretische Einordnung bestätigt die zuvor gefundenen, ersten Ergebnisse zum Verfahrensablauf. Darüber hinaus erlaubt sie präzise, weitere verfahrenstheoretische und verfahrensrechtliche Betrachtungen.

101 Vgl. aber auch BVerfG NVwZ 2019, II25, II26 Rn 6 f das bei der Anwendung des NetzDG durch eine Plattform von „Vollzugsakten“ spricht.

102 Greger/Unberath/Steffek, S. 288 ff Rn 71, S. 311 Rn 188 ff sehen die Neutralität als Verfahrensgrundsatz der alternativen Konfliktlösung. Vgl. auch ErwG 22, 32 ff, 51 sowie Art 1 RL 2013/11/EU. Weitere Nachweise zur Neutralität als allgemeinem Verfahrensgrundsatz s.u. Teil 3 – C. I. (S. 264 ff).

103 S.o. Teil 1 – B. I. (S. 51 f).

104 S.o. Teil 1 – B. II. (S. 53 f).

105 S.o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff).

106 S.o. Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff).

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Gemäß der oben verwendeten Definition der Verfahrenstheorie muss sich ein Verfahren nach einem zu befolgenden Recht richten, folglich einem Verfahrensrecht unterliegen.¹⁰⁷ Grundzüge zum diversen Charakter der verfahrensbestimmenden Normen des Plattformverfahrens sind dort bereits angeklungen. Zuvor wurden dieselben Quellen bereits genutzt, um den allgemeinen Verfahrensablauf aufzuzeigen.¹⁰⁸

Im Folgenden wird ein Verfahrensrecht für das Plattformverfahren gesucht und gefunden. Eine Bestimmung über die klassischen Normkategorien formell und materiell scheitert und führt stattdessen ins prozedurale Recht (I). Mithilfe der vorherigen verfahrenstheoretischen Definition kann ein präziser Maßstab für Normen des Plattformverfahrensrechts geschaffen werden (II). Nach diesen theoretischen Überlegungen werden die verschiedenen Rechtsquellenkategorien des Plattformverfahrensrechts aufgeschlüsselt und in Bezug zueinander gesetzt (III). Der Befund als Verfahrensrecht wird nachfolgend erneut durch funktionale Parallelen zwischen Verfahrensrecht im Allgemeinen und dem Plattformverfahrensrecht im Besonderen belegt (IV). Abschließend lassen sich die Erkenntnisse zur rechtlichen Ordnung des Plattformverfahrens zusammenfassen (V).

I. Einteilung nach Normkategorie

Zu dem von Plattformen im Plattformverfahren zu befolgenden Recht gehören nach der oben getroffenen Feststellung sowohl Gesetze und richterliche Verkehrs- bzw. Sorgfaltspflichten als auch eigene vertragliche Festlegungen der Plattformen mit ihren Nutzern. Doch handelt es sich dabei um Verfahrensrecht im rechtstheoretischen Sinn?

107 S.o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff).

108 S.o. Teil 1 – A. (S. 44 ff.).

1. Formelles oder materielles Recht

Klassisch wird im deutschen Recht eine Einteilung in materielles Recht und formelles Recht vorgenommen.¹⁰⁹ Materielles Recht besteht als inhaltliches Recht aus Rechtspositionen und Verhaltensregelungen.¹¹⁰ Formelles Recht regelt dagegen (auch, aber nicht nur) die verfahrensmäßige Erreichung des materiellen Rechts.¹¹¹ Der verfahrensregelnde Teil der Plattformregulierung wäre demnach Verfahrensrecht, wenn er dem formellen Recht zuzuordnen wäre. Diese binäre Einteilung wird bereits seit ihrem Bestehen als undeutlich beschrieben.¹¹² Gerade beim Plattformverfahrensrecht stößt sie an begriffliche und inhaltliche Grenzen:

Formelles und materielles Recht sind eng und untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig.¹¹³ Betrachtet man formelles Recht hinsichtlich seiner Rolle für Rechtsprüfungsverfahren, ist das materielle Recht dort weiterhin zumindest als Entscheidungsinhalt bzw. Beurteilungsnorm zu finden.¹¹⁴ Auch die reine Bezeichnung eines Gesetzes oder einer Regelung als „Verfahrensordnung“ oder „Prozessordnung“ hilft nicht weiter, da sich gesamte Regelungen selten einer der beiden Kategorie klar

109 *Johow*, S. 1953 im Entwurf des Sachenrechts, Begründung, Band 3, 1880, unter der Überschrift „Scheidung des materiellen Rechts von dem formellen“: „zwei geschlossenen, scharf voneinander geschiedenen Systemen [...], dem System des formellen Rechts, dessen wichtigster Theil die Civilprozeßordnung ist, und dem System des materiellen Rechts, welches in dem bürgerlichen Gesetzbuch Gestalt gewinnen soll“; Vgl. *Kollmann*, S. 658 ff ausführlich zur Begriffsgeschichte und verschiedenen Ansätzen.

110 *Hart* S. 135, der nach einer Interpretation das materielle als primäres Recht bezeichnet und das formell als sekundäres Recht; *Aulehner*, S. 17; *Henckel*, S. 21; *Popp*, S. 166; *Reimer*, S. 70, definiert negativ wonach materielles Recht die Normen sind, die in einem Verfahren als Entscheidungsmaßstab zur Prüfung herangezogen werden.

111 *Aulehner*, S. 17; *Hart*, S. 135 geht weiter und erfasst alle „Regeln über Regeln“ (eigene Hervorhebung), womit er auch die Regelungen zur Änderung und Schaffung von Normen zu seinem sekundären Recht zählt; *Röhl/Röhl*, § 64 S. 504 erfasst ohne Begriffsdefinition ua das „Prozessrecht“; zum formellen Recht mit eigenen Unterkategorien und intensiver Literaturrecherche s. *Reimer*, S. 68 ff.

112 *Johow* S. 1953, Entwurf des Sachenrechts, Begründung, Band 3, 1880: „Die Grenze zwischen dieser und jener Seite mag freilich bisweilen eine recht flüssige sein.“

113 *Kelsen* S. 414 (im Original S. 237); *Henckel*, S. 21f; *Reimer*, S. 68; *Aulehner*, S. 17 zudem über die gegenseitige Prägung; *Popp*, S. 173 f.

114 *Reimer*, S. 70.

zuordnen lassen.¹¹⁵ So beinhaltet die gesamte ZPO zwar inhaltlich überwiegend formelles Recht, jedoch eben nicht nur.¹¹⁶ Das gleiche gilt für einzelne Normen. Sie weisen häufig dualen Charakter auf und sind inhaltlich-funktional und je nach situativem Kontext¹¹⁷ genauer zu spezifizieren, als allein die vage Unterscheidung in formellen oder materiellen Charakter zu leisten vermag.¹¹⁸

Auch für den umgekehrten Fall materieller Regelungen mit formellen Zügen finden sich Beispiele. So wird etwa das materiellrechtliche Rechtsinstitut der auf eine Abmahnung folgenden vertraglichen Unterlassungserklärung vom BGH selbst als funktionales Titeläquivalent bezeichnet.¹¹⁹ Darüber hinaus zeigt sich die Schwierigkeit der Zuordnung beim Plattformverfahren selbst besonders plastisch. Betrachtet man das formelle Recht begrifflich eng allein als das Prozessrecht staatlicher Gerichtsverfahren,¹²⁰ so kann das Plattformverfahrensrecht hier aufgrund seiner privaten Natur keine Einordnung finden.¹²¹ Betrachtet man das formelle Recht nach modernerer Auffassung weiter und bezieht über gerichtliche Organisation und Verfahren auch private Verfahrensordnungen ein,¹²² so stößt man auf ein neues Problem: Die dem Plattformverfahrensrecht zugerechneten Rechtsquellen mit intensiver Verfahrensregelung entstammen entweder in Anspruchsform direkt dem Haftungsrecht bzw. auferlegten Sorgfaltspflichten, vertraglichen Einigungen oder Gesetzen mit überwie-

115 So schon *Johow* S. 1953, Entwurf des Sachenrechts, Begründung, Band 3, 1880, der dies jedoch für vernachlässigbar hält; weitere Beispiele aus dem Strafrecht nennt *Popp*, S. 168.

116 *Zöllner* AcP 1990, 471, 485 f mit dem Beispiel verschiedener Gestaltungsklagen durch die „Recht und Rechtsschutzform als Einheit konzipiert“ sei; *Popp*, S. 168 weist auf § 717 Abs. 2 S. 1 ZPO als Anspruchsgrundlage, ebenso verweist er auf die schwierige Trennbarkeit zwischen materiell und formell im Verwaltungsverfahrensrecht (S. 172 mW); vgl. auch das Beispiel der materiellen Anspruchsgrundlage des § 945 ZPO, dazu *MüKo-ZPO/Drescher* § 945 Rn 1.

117 *Popp*, S. 168 f, mit Beispielen aus ZPO, StPO und StGB; *Reimer*, S. 70 bezeichnet diesen Umstand als „Doppelmitgliedschaft“ bzw. eine hybride Wirkweise als „doppelfunktionell“ (S. 76).

118 *Callies*, S. 175 findet unterschiedliche formelle und prozedurale Einteilungen; auch *Reimer*, S. 72 ff, der genauere Unterkategorien im Verfahrensrecht trifft.

119 Siehe dazu *Peifer/Hofmann* § 8 Rn. 38 f unter Verweis auf BGH GRUR 2014, 797 Rn. 28.

120 *Kaufmann* JZ 1964, 482 mit historischer Aufarbeitung des Aktionendenkens; bewusst für die eigene Betrachtung ausschließend *Röhl/Röhl*, § 64 S. 504, 521.

121 S.o. Teil I – B. III. (S. 55 ff).

122 *Röhl/Röhl*, § 64 S. 504, 521; *Aulehner*, S. 17; konsequent auch *Reimer* und *Popp* wenn diese private Verfahren erfassen, s.o. Teil I – B. II. (S. 53 f.).

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

gend materiellrechtlichem Regelungscharakter. Dies lässt sich besonders prägnant am UrhDaG und der Rechtsprechung des BGH zur persönlichkeitsrechtlichen Haftung von Blogbetreibern verdeutlichen. Erstes behandelt ausdrückliche die Verantwortlichkeit für das urheberrechtliche Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe und statuiert die verfahrensförmigen Pflichten als Haftungsausschluss (§ 1 Abs. 1, 2 UrhDaG). Bei zweiterem statuiert das Gericht ausdrücklich, dass die Verantwortlichkeit des Blogbetreibers gem. § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG von der „Verletzung zumutbarer Prüfpflichten“ und der „Kenntnis von der Verletzung“ abhängt und präzisiert diese.¹²³

Die Quellen des Plattformverfahren sind daher nach modernerem Begriffsverständnis des materiellen Rechts¹²⁴ zumindest auch diesem zuzuordnen.¹²⁵ Hier besteht folglich bei jeweils weitem Begriffsverständnis eine doppelte Zuordnung. Diese lässt wiederum die Einteilung in zwei Kategorien obsolet erscheinen, wenn denn das Ziel sein soll eine Norm eindeutig einem materiellen oder formellen Recht zuzuordnen. Das Plattformverfahrensrecht wäre damit trotz klar materiellen Ursprungs *auch* Verfahrensrecht. Dagegen bringt ein enges Begriffsverständnis zwar Klarheit, erfasst jedoch nicht mehr die Weiterentwicklung und Entstehung neuer Verfahrensformen. Das Plattformverfahrensrecht wäre dann materielles Recht, trotz seines stetig wachsenden Umfangs an verfahrensgebenden Rechtsquellen.

Letztlich scheint die Einteilung formell versus materiell daher wegen ihrer historisch nachvollziehbaren Fixierung auf Staat und Gerichte für moderne Verfahrensphänomene nicht mehr geeignet.¹²⁶ Das Plattformverfahrensrecht findet hier durch seinen hybriden Charakter jedenfalls keine eindeutige Heimat.

123 BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn 22 ff.

124 Hofmann, S. 173 über die Zuordnung von Rechtsfolgenrechten (Ansprüche): Sie sind trotz ihres Rechtsdurchsetzungscharakters dem materiellen Recht im weiteren Sinn zuzurechnen; Hofmann GRUR 2019, 1219, 1228 über die Zurechnung der Plattformhaftung ua zur Rechtsdurchsetzung als materiellem Recht im weiteren Sinn.

125 Zum DSA: NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 Rn. 8; Janal ZEuP 2021, 262 ff; Gießen/Uphues EuZW 2021, 627, 637; Zum UrhDaG: Hofmann/de la Durantaye ZUM 2021, 873, 875.

126 Aulehner, S. 19 hält die binäre Einteilung für „unter den Voraussetzungen der modernen Gesellschaft [...] überholt.“

2. Prozedurales Recht

In dieser Situation unscharfer Zuordnung liegt mit dem prozeduralen Recht eine gegenüber der Trennung in formell-materiell situationsgerechte Metakategorie vor.¹²⁷

Die Prozeduralisierung wird vielschichtig gedeutet: Prozeduralisierung *im Recht* beschreibt die Abgabe, Auferlegung oder Selbstergreifung von Verfahrensmechanismen und Entscheidungsstrukturen.¹²⁸ Die Prozeduralisierung *des Rechts* bezieht sich dagegen als weitere Schicht auf die abstrakt-innerrechtliche, strukturelle und reflexiv-dynamische Rationalitätssteigerung.¹²⁹ Das gemeinsame Ziel dieser Denkweise ist die möglichst flexible, autonom-spezifische und interessengerechte Lösung komplexer und fragmentierter gesellschaftlicher Probleme als Alternative zu den bisherigen, materiell-inhaltlichen Festlegungen.¹³⁰ Teil der Prozeduralisierung ist unter anderem eine grundsätzliche Hinnahme von Modellen der Selbstregulierung, sei sie staatlich regulatorisch verordnet oder privatautonom selbstgewählt.¹³¹ Auch und gerade das materiell geprägte Verfahrensrecht privater

- 127 Laut *Sheplyakova*, S. 5 ist das Prozedurale Recht weder Gegenbegriff zum materiellen Recht, noch stimmt es mit dem formellen Recht vollständig überein; *Callies*, S. 175 ff sieht ein Prozedurales Recht im weiteren Sinn und erläutert zwar eine Nähe zum formellen Recht, verwehrt sich jedoch in einer Erschöpfung als reiner „Obergriff“, sondern sieht den Schwerpunkt des prozeduralen Rechts in seiner normativen Suche nicht nur nach Verfahren, sondern nach gerechtem, richtigem, legitimem Verfahren; *Aulehner*, S. 20, sieht das reflexive Recht als ergänzende Normkategorie an, trennt jedoch das reflexive vom prozeduralen Recht ab.
- 128 Hassemer/Neumann/*Saliger* S. 434 ff mit Erläuterung einer Trennung in die Prozeduralisierung *des Rechts* und Prozeduralisierung *im Recht*; dem folgend *Sheplyakova*, S. 2.
- 129 Hassemer/Neumann/*Saliger* S. 434 ff; *Callies*, S. 269 f über die dynamische Reaktionsfähigkeit des prozeduralen Rechts und die damit einhergehende Rechtspluralität; *Röhl/Röhl*, § 30 S. 252 ff mit der Trennung zwischen reflexivem und prozedurelem Recht; *Aulehner*, S. 20 ff zum reflexiven Recht; auch *Reimer*, S. 86 ff sieht für Verfahrens(recht) allgemeine rechtsstrukturelle, reflexive Bezüge, es habe eine „Sonderstellung innerhalb der Rechtsordnung“ (S. 89); mit Bezug auf den DSA s. *Ladeur*, Schutz vor Verletzung von Persönlichkeitsrechten und „Desinformation“ in sozialen Medien unter Bedingungen der politischen Polarisierung, Verfassungsblog, 13.12.2022 (<https://tinyurl.com/2a8jsdln>).
- 130 *Callies*, S. 267 ff, insbesondere 269, 270: „Gesetzgebung hat den Status von work in progress angenommen“; *Röhl/Röhl*, § 30 S. 255; *Sheplyakova*, S. 4 f.
- 131 Exemplarisch: *Buck-Heeb/Dieckmann* insbesondere S. 210, 215, 236 ff zur (formalisierten) privaten Regel- und Rechtsdurchsetzung; *Röhl/Röhl*, § 30 S. 257 ff zu regulierter Selbstregulierung und Governancekonzepten; *Callies*, S. 269; *Sheplyakova*, S. 14, 22 zu Selbstermächtigung mit Beispielen; zur funktionalen Bedeutung der

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Stellen findet mit dem prozeduralen Recht vielfach einen Standort hinsichtlich seiner Normkategorie.

Hinsichtlich der Lösung schwieriger und sich ständig wandelnder gesellschaftlicher Probleme ist die Prozeduralisierung sicher kein Allheilmittel – stellt sie letztlich immer eine Kompensation durch verfahrensmäßig bewirkten (Minimal-)Konsens dar.¹³² Rein funktional betrachtet bewirkt sie eine Verschiebung und eine Aufteilung von Interessenkonflikten in eine Vielzahl nachgelagerter Verfahren.¹³³ Daraus folgt grundsätzlich die Möglichkeit einer gestreuten Wahrnehmung und Geltendmachung von Individualinteressen.¹³⁴ Zugleich drohen damit Konflikte in die Breite getragen zu werden und durch die Verlagerung zu verschwimmen, es könnte staatlicher bzw. gesellschaftlicher Kontrollverlust befördert werden.¹³⁵ Ob Prozeduralisierung gut gelingt und der Interessendiskurs im umgesetzten Verfahrensmechanismus Erfolg hat, ist jedoch keine Frage des Regulierungskonzepts als solchem, sondern eine Frage der Qualität der Umsetzung.¹³⁶ Eine komplette Darstellung regulierungsanalytischer, rechtsphilosophischer, politikwissenschaftlicher, kritischer oder bestätigender Ansätze zur Prozeduralisierung *des Rechts* erfolgt an dieser Stelle deshalb nicht.

Der verfahrensmäßige Ansatz in der Plattformregulierung, der im Plattformverfahren mündet, stellt sich nach dieser Beschreibung als Prototyp der Prozeduralisierung *im Recht* dar: Eine klare oder eindeutige materielle Regulierung scheitert hier aus verschiedenen Gründen. Zum einen liegt in der Plattformumgebung eine hochkomplexe Interessenlage vor, mit der sich Regulierer, Plattformbetreiber und Nutzer konfrontiert sehen.¹³⁷ Zum anderen herrscht der oben genannte dauerhafte Wandel gerade im Internet durch externe und interne Faktoren, seien sie politischer Natur, gesell-

132 Sheplyakova, S. 16 f über die „Kompensationsstrategie“ vs. prozedurales Recht.
133 Sheplyakova, S. 5, 16 f bezeichnet diesen Umstand als „Konsensersatz“.

134 Callies, S. 270: „mehr als nur Partikularinteressen – wenn auch weniger als die Allgemeinheit“.

135 Nach Callies, S. 267 ff ist der Kontrollverlust bereits da, Prozeduralisierung sei die Antwort mit diesem umzugehen, zu dem S. 186 f zum Verschwinden der Grenzen zwischen Staat, Markt und Gesellschaft; dazu auch Sheplyakova, S.17 f die verschiedene Blickwinkel auf Prozeduralisierung als Lösung, Werkzeug, Instrument, ihre historische Existenz oder neuere Prägung eröffnet.

136 S.o. Einleitung (S. 31) – *Prozeduralisierung done right*.

137 S.u. Teil I – D. (S. 103 ff).

schafts-, markt- oder technikbedingt.¹³⁸ In genau diesem Feld muss die massenhafte, verfahrensmäßige Kuratierung von Informationen, Inhalten und Nutzerprofilen stattfinden und es besteht das gesellschaftliche Verlangen nach schonender Konfliktauflösung.¹³⁹ Von staatlichen Einrichtungen allein wäre diese Herkulesaufgabe nicht zu stemmen. Das Plattformverfahren als flexible Antwort mit seiner Verschiebung der selbstregulierten Verfahrensführung und Entscheidungsmacht auf die Plattformen ist somit als geradezu prototypische Erscheinungsform der Prozeduralisierung zu verstehen.¹⁴⁰ Das Plattformverfahrensrecht wird aus dieser Perspektive trotz seines im oberen Abschnitt (nach klassischer Auffassung) gezeigten materiellrechtlichen Ursprungs zu funktionalem Verfahrensrecht.

Trotz seiner schweren Fassbarkeit lässt sich das Plattformverfahrensrecht mit dem prozeduralen Recht somit einer Normkategorie klar zuordnen. Dies mag nicht vollständig über die verbleibenden Unschärfen der bisherigen Kategorien formell und materiell hinweghelfen, bestärkt dennoch den hier vertretenen Ansatz, den verfahrensmäßigen Teil der Plattformregulierung tatsächlich als eigenständiges Verfahrensrecht zu begreifen.

II. Verfahrenstheoretisch-begriffliche Einordnung

Ein weiteres Problem der verfahrensrechtlichen Betrachtung bleibt. Ein normkategorisches Grundverständnis der verfahrensrechtlichen Erschei-

138 Vgl. exemplarisch Wagner GRUR 2020, 329, 330 ff zum Vergleich der analogen und digitalen Welt und einer Auflistung der (sich stetig weiterwandelnden) Geschäftsmodelle der Plattformbetreiber; Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 51 ff zur Dynamik und technischen Weiterentwicklungen; De la Duran-taye/Hofmann ZUM 2021, 873, 875.

139 S.u. Teil I – E. II. (S. 137 ff).

140 Der Begriff der Prozeduralisierung fällt immer häufiger im Zusammenhang mit den Normengebieten, die diese Untersuchung zum Plattformverfahrensrecht zählt. Zum DSA: NK-DSA/Hofmann/Raue Einleitung Rn 17; NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 Rn. 8; Janal ZEuP 2021, 262 ff; Gielen/Uphues EuZW 2021, 627, 637; Busch ZdiW 2021, 88, 90; Kühling ZUM 2021, 461, 469; Zum UrhDaG: Hofmann/de la Duran-taye ZUM 2021, 873, 875; Hofmann NJW 2021, 1905, 1908 ff; Grünberger ZUM 2017, 89, 91; Hennemann/Heldt ZUM 2021, 981 ua über Prozedurale Elemente in der Rechtsprechung des BVerfG (Stadionverbot) und BGH und deren Übertragbarkeit auf soziale Netzwerke und deren Kuratierungsbestrebungen; Hofmann ZUM 2017, 102 zur Prozeduralisierung als vielversprechendem Trend; Leistner ZUM 2016, 580, 585 über „die prozedural [...] eigene Rechtsstellung“ der Nutzer. Zuvor bezüglich Access-Providern und der Entscheidung EuGH – UPC-Telekabel vgl. Leistner/Grisse GRUR 2015, 105, 110 „prozedurale Beteiligungsmöglichkeit der Nutzer“.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

nung wurde zwar gefunden, jedoch ermöglicht dieses noch keine eindeutige, begriffliche Zuordnung einzelner Normen zum *Plattformverfahrensrecht*.

Um Verfahrensrecht genau zu bestimmen, braucht es demnach eine präzisere Definition. Aufgrund der engen Beziehung eines Verfahrens zu seinem Verfahrensrecht wird hier erneut an Reimers verfahrenstheoretische Definition angeknüpft. Demnach sind Verfahrensrechtsnormen solche Normen, die an eine Stelle adressiert sind, die Handlungen der Stelle gerade als Teil eines Handlungszusammenhangs regeln, der seinerseits auf den Abschluss durch eine Zielhandlung gewisser Art gerichtet ist.¹⁴¹

Die Normqualität der Verfahrensrechtsnormen ist offengehalten.¹⁴² Entsprechend der Zuordnung der Stelle kann es sich bei Verfahrensrecht sowohl um Gesetze im formellen Sinn als auch um privat gesetztes Recht handeln.¹⁴³ Private verfahrensführende Stellen unterliegen in variierenden Grenzen einer Selbstregulierungsautonomie als Teil der Privatautonomie. Dies zeigt sich speziell in Satzungen im Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht oder allgemeiner zwischen allen Personen durch (Prozess-)Verträge. Innerhalb dieser Autonomie können Verfahrensvorgaben geschaffen werden oder bestehende Verfahrensvorschriften konsensual modifiziert werden,¹⁴⁴ im Verein per Beschluss der Satzung durch die Mitglieder oder im Vertrag per nach Verhandlungen geschlossenem Rechtsgeschäft. Die Stelle adressiert und bindet sich demnach mit ihrer Regulierung per Satzung oder Vertrag selbst ggü. ihren Vereinsmitgliedern oder ggü. dritten Vertragspartnern. Dass privatautonom festgelegtes Verfahrensrecht übergeordneten, zwingenden Determinanten unterliegt,¹⁴⁵ hindert nicht seine Qualität als

141 Reimer, S. 67, hier leicht abgewandelt ohne den letzten Satzteil. Dieser verweist auf Walter/Mayer, Rn 3, wo „Verfahrensrecht im engeren Sinn“ definiert wird; anders und aufgrund seines weiteren Beteiligtenbegriffs entsprechend umfassender definiert Popp, S. 170: „Verfahrensrecht ist das ein Verfahren instituierende und das Verhalten der daran Beteiligten betreffende Recht.“

142 Reimer, S. 91 „Rechtsnormen gleich welcher Normschicht“.

143 S.o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff) sowie Reimer, S. 91 „Öffentlichkeitsrechtlich [des Verfahrensrechts] bildet für diese Untersuchung nur eine aus praktischen Gründen gewählte Grenze“, über privat gesetztes Recht und dessen Anerkennung im Allgemeinen s. Kändgen AcP 2006, 477 ff.

144 Grundständig zur Privatautonomie im staatlichen Prozessrecht und Schiedsverfahrensrecht s. Wagner, Prozessverträge, S. 1 ff.

145 Typischerweise bei Massengeschäften: Einschränkungen des Hausrechts (AGB) durch AGG und mittelbar einwirkende Grundrechte; ggf. Treu und Glauben. Vgl. auch das nur skelettartig regelnde Schiedsverfahrensrecht der ZPO das abseits die-

Verfahrensrecht im Sinne der Definition.¹⁴⁶ Schließlich unterliegen gesetzliche Verfahrensordnungen staatlicher Stellen auch immer der Normhierarchie und damit zumindest solchen Determinanten wie Grundrechten.¹⁴⁷

Wendet man die oben verwendete Definition des Verfahrensrechts nun auf das Plattformverfahren an, handelt es sich beim Plattformverfahrensrecht um solche Normen oder Normteile, die an die Plattform adressiert sind und die Handlungen dieser gerade als Teil eines Handlungszusammenhangs regeln, der seinerseits auf den Abschluss durch eine Zielhandlung gewisser Art gerichtet ist. Es muss sich inhaltlich also um gerade die Normen handeln, welche die Plattform als Stelle verfahrensbezogen zu befolgen hat. Darunter sind alle den Plattformen extern oder intern (selbst)auferlegten Handlungsanweisungen zu fassen, die regeln, wie Informationen, Inhalte oder Nutzerprofile geprüft werden und Zielhandlungen wie zB Löschungen oder Sperren vorsehen. Die oben angesprochenen Regeln und Regelungsteile aus dem zivilen Haftungsrecht, aus öffentlich-rechtlichen Ordnungsvorschriften und aus den Nutzungsverträgen der Plattformbetreiber werden durch die Definition an dieser Stelle *inhaltlich-funktional* vereinigt.

Die betroffenen Normen beinhalten einen inhomogenen Themenkreis und können unter den gemeinsamen Begriff des *Plattformverfahrensrechts* gefasst werden. Inhaltlich umfasst dieses Vorschriften, nach denen zB terroristische Inhalte erfasst und gelöscht werden sollen, genauso wie solche, nach denen automatisiert auf Urheberrechtsverletzungen gefiltert wird. Dazu gehören auch vertragliche Regelungen und Soft Law – gilt für diese doch gerade die oben dargelegte Argumentation zu überlagernden Determinanten höherer Rechtsschichten.¹⁴⁸ Im begrifflichen Vergleich zu den Oberbegriffen des „Prozessrechts“ für sämtliche gerichtlichen Verfahrensordnungen oder des „Verwaltungsverfahrensrechts“ für alle speziellen Verwaltungsverfahrensvorgaben ist dies nur konsequent. Beide Begriffe vereinen sehr breite Kataloge von möglichen Verfahrensthemen. Unter den

ser Regelungen und der Inhaltskontrolle von Verträgen vollständig modifizierbar; genauso die verschiedenen Einflussmöglichkeiten auf durch Prozessverträge siehe Wagner, Prozessverträge, S. 391 ff durch die Festlegung des Gerichtsstandes, Vergleiche uvm. Zur nachgelagerten, gerichtlichen, „verfassungsrechtliche[n] Kontrolle nicht-legistativen Rechts“ vgl. Netzwerkrecht/Wielsch, S. 74.

146 So ordnet Wagner, Prozessverträge, S. 46 f auf Vorgaben der ZPO einwirkende Prozessverträge inhaltlich und handlungs- bzw. gegenstandsbezogen dem Prozessrecht zu.

147 Reimer, S. 18 und 76 ff.

148 S.u. Teil I – C. III. 5. (S. 92 ff) zum Zusammenspiel der Regelungsschichten.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Prozessrechtsbegriff fallen Strafverfahren, aber auch Spezialvorschriften zu Verfahren in zivilrechtlichen Geschäftsgeheimnissachen. Unter den Begriff des Verwaltungsverfahrensrechts lassen sich Regelungen über polizeiliche Eingriffsbefugnisse bis hin zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Zulassung von Atomkraftwerken subsumieren. Die thematische Reichweite des Begriffs des Plattformverfahrensrechts ordnet sich somit unproblematisch neben anderen Oberbegriffen des Verfahrensrechts ein.

Zusammenfassend ergibt sich in Anknüpfung an *Reimers* Verfahrensdefinition eine konkrete Definition für einzelne Normen des Plattformverfahrensrechts. Der Verfahrensrechtsbegriff schließt auch privat gesetztes Recht mit ein.

III. Einzelne Rechtsquellen

Nun ist geklärt, welcher Normkategorie das Plattformverfahrensrecht zuzuordnen ist und wie zugehörige Normen abstrakt-inhaltlich identifiziert werden können. Im Folgenden werden die Quellen erarbeitet, aus denen sich das Plattformverfahrensrecht speist. Dabei wird zur besseren Übersichtlichkeit nach Art der Rechtsquelle unterschieden. Die Normenhistorie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stattdessen werden markante Regelungen herausgegriffen, die Verfahrensabläufe einführen und/oder weiterentwickeln, oder solche aufgezeigt, die dies trotz der Möglichkeit nicht tun. Auf einzelne Verfahrensschritte und Verfahrensabschnitte kommt der dritte Teil der Untersuchung detaillierter zu sprechen. Auch nur unter verfahrensmäßigen Gesichtspunkten betrachtet wird die abgestufte Haftungs- und Verantwortungskonzeption der Intermediäre.¹⁴⁹ Sie bildet zwar in Teilen die überspannende und historische Grundlage des Plattformverfahrens, ist aber als Haftungsthema nicht ausschließlich verfahrensmäßiger Natur. Entscheidend ist stattdessen eine vielseitige Betrachtung der mittlerweile herrschenden Quellenpluralität:

Der Fokus liegt auf deutschen und europäischen Gesetzen (1) und zugehörigen Urteilen (2), sowie exemplarischen Verweisen auf das Recht dritter Staaten. Im Rahmen der Selbstregulierung ergeben sich Regelungen aus Verträgen (3) sowie Soft Law, Kodizes und künftig auch Normen (4).

¹⁴⁹ Vollständiger Überblick über die Haftungs- und Verantwortungskonzeption von Intermediären je nach Inhaltsart bzw. Art der Verbreitung siehe NK-DSA/*Hofmann* Vor Art 4 ff Rn 7 ff mwN; vgl. auch Einleitung – Fn 32 für weitere Nachweise.

Zuletzt werden Schlüsse aus der Quellenvielfalt gezogen, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen dem vorhandenen gesetzlichen und vertraglichen Verfahrensrecht (5).

1. Gesetze

Die Ausdifferenzierung der Plattformverfahrensregelungen lässt sich zunächst anhand der mehrphasigen Rechtsentwicklung der gesetzlichen Plattformregulierung nachvollziehen.¹⁵⁰ Im Mittelpunkt steht zu Beginn der Internetgesetzgebung der Schutz des Geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts. In den USA wird mit dem Digital Copyrights Millennium Act (DMCA) 1996 ein stringentes notice und takedown-Verfahren für das Urheberrecht auf Internetplattformen eingeführt.¹⁵¹ Dieses umfasst bereits genaue Regelungen von Verfahrensabläufen mit inhaltlichen Anforderungen an die notice und die Möglichkeit einer counter notice. Währenddessen verhält sich die EU-Regulierung in der E-Commerce-Richtlinie (EC-RL) 2000 weitaus zurückhaltender.¹⁵² Zu diesem Zeitpunkt sollen die Geschäftsmodelle der noch jungen Plattformen nicht durch strenge Haftungsregelungen eingeschränkt werden.¹⁵³ Aus diesem Grund werden großzügige Haftungseinschränkungen (*safe harbour*-Regelungen) erlassen, deren Rückausnahme unter Bezug zur „Kenntnisnahme“ zumindest die Anlage für einen rudimentären notice und takedown-Mechanismus enthalten.¹⁵⁴ Noch holzschnittartiger ist der regulatorische Ansatz in InfoSocRL 2001 und

150 Hofmann/Speccht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 51ff zu verschiedenen Phasen bis zum DSA-E mwN; s.a. Schulze/Staudenmeyer/Arroyo Amayuelas Intro to Arts 12-15 Rn 4 ff (bis zum DSA-E) sowie Netzwerkrecht/Eifert, S. 10 ff (bis zum NetzDG); vgl. für eine tabellarische, sektorspezifische Gegenüberstellung der europäischen Regulierung illegaler Inhalte mit Soft-Law und Selbstregulierung Buitenhof/de Strelf/Peitz CRC TR 224, 2019, Nr 074 S. 2-5; Schiff, S. 11 ff über gesetzliche Haftungsfreistellungen von „Informationsintermediären“ in den USA und Deutschland.

151 17 U.S.C. § 512 (c) und (g); Holznagel, S. 5 ff.

152 Vgl. Art. 14 Abs.1 b), Abs. 3 EC-RL, dazu Schulze/Staudenmeyer/Arroyo Amayuelas Art. 14 EC-RL Rn 15 ff; vgl. zur Gestaltung der urheberrechtlichen Intermediärhaftung durch die EC-RL umfassend Jones, S. 47 ff.

153 Hofmann/Speccht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 51; Ohly ZUM 2015, 308, 310; Netzwerkrecht/Eifert, S. 11 mit Verweis auf BT Drs 13/7385, S. 16 zum TDG 1997, wonach Hemmnisse „für die freie Entfaltung der Marktkräfte im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste“ beseitigt werden sollten.

154 Jones, S. 63 f; Holznagel, S. 84 f; Schulze/Staudenmeyer/Arroyo Amayuelas Intro to Arts 12-15 Rn 5.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Enforcement-RL 2004.¹⁵⁵ Hier fehlen Verfahrensbezüge im Wortlaut vollständig und die konkrete Ausgestaltung der gerichtlichen Durchsetzung verbleibt in den Händen der Mitgliedsstaaten. Die genauere Ausformung der (zivilrechtlichen) Haftung und daher auch der damit einhergehenden verfahrensgebenden Sorgfaltspflichten wird in den Folgejahren besonders durch die Rechtsprechung geprägt.¹⁵⁶

Sektorspezifisch ergeben sich für kindesmissbrauchsdarstellende Inhalte 2011 und aus der Anti-Terror-Richtlinie 2017 Möglichkeiten für Netz sperren gesamter Websites, aber auch Regelungen zur Löschung einzelner entsprechender Inhalte. In diesen Regelungen wird der europäische Gesetzgeber deutlicher und geht jeweils auf Absicherungen (*safeguards*) der Kommunikationsfreiheiten aktiver Nutzer in Form von Informations- und Begründungspflichten ein.¹⁵⁷

Im weiteren Verlauf nimmt der deutsche Gesetzgeber mit dem NetzDG 2017 eine nicht unumstrittene Vorreiterrolle im Rahmen der Regulierung der Moderation von Äußerungsstrafrecht und Ehrverletzungen ein.¹⁵⁸ Das NetzDG verlangt von sozialen Netzwerken die Implementierung eines notice und takedown-Verfahrens, um durch deren Meldung und Löschung die Zahl strafrechtlich relevanter Beiträge zu verringern. Der Gesetzgeber fügt dabei auch die Möglichkeit für Plattformen ein, die Verfahren an Stellen der regulierten Selbstregulierung zu übertragen.¹⁵⁹ Bei strukturellen Verstößen können Behörden den Plattformen Bußgelder auferlegen – womit das NetzDG mit einem *public enforcement*-Ansatz neben die bisher üblicherweise privat durchgesetzte Haftung von Plattformen für Inhalte Dritter tritt.¹⁶⁰

155 Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL und Art. II Enforcement-RL; das gleiche gilt für die wortlautgleichen Umsetzungen in Deutschland etwa in § 11 S. 1 Nr. 2 TDG 2001 (später TMG) oder entsprechend in § 9 S. 1 Nr. 2 MDStV (1997) vgl. zur Gestaltung der urheberrechtlichen Intermediärhaftung durch die InfoSocRL umfassend Jones, S. 65 ff sowie S. 111 ff zum Spannungsverhältnis zur EC-RL.

156 S. zu Urteilen nachfolgender Abschnitt Teil I – C. III. 2. (S. 83 ff).

157 Vgl. Art. 25 RL 2011/92/EU sowie ErwG 22 und Art. 21 (EU) RL 2017/541 jeweils mit Netz sperren und weiteren Maßnahmen.

158 Der Straftaten-Katalog in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst verschiedene Straftatbestände ua terroristische Propaganda (§ 86 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte (§§ 185 ff StGB).

159 Zu Stellen der regulierten Selbstregulierung s.u. Teil 3 – C. II. 1. b) aa) (S. 271f); Handel, S. 438 f sieht die Möglichkeit gleicher Verfahrensabläufe bereits durch § 130 OWiG gegeben.

160 §§ 4, 4a NetzDG; s. dazu auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch das BfJ ggü. Twitter, Pressemitteilung des BfJ vom 04.04.2023 (<https://tinyurl.com/2zppmfxp>).

Die Regulierungsziele haben sich zu diesem Zeitpunkt von der alleinigen Ermöglichung von Geschäftsmodellen deutlich zu einem starken Rechtsdurchsetzungsgedanken entwickelt. Steuerung soll deutlicher durch Haftungs- und Verantwortungszuschreibungen erfolgen.¹⁶¹

Als Antwort auf den massiven Erfolg von Internetvideos und den zugehörigen Plattformen passt die EU 2018 die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)¹⁶² an und erweitert die Jugendschutzregulierung von den klassischen Medien auf die so erfolgreichen Video-Sharing-Plattformen. Auch hier wird die Statuierung eines Meldeverfahrens von den Mitgliedsstaaten verlangt.¹⁶³ In Deutschland werden diese Verfahrensanforderungen mit Änderungen im TMG und NetzDG umgesetzt.

2019 wird das Urheberrecht wieder zum Vorreiter bei der unionalen Plattformgesetzgebung und ein gegenüber der älteren Gesetzgebung ausdifferenziertes Plattformverfahren unter Einbeziehung der EuGH-Rechtsprechung wird über Art. 17 der Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL) eingeführt.¹⁶⁴ Nach größerem öffentlichen Protest setzt der deutsche Gesetzgeber das grobe Gerüst des Art. 17 in den Regelungen des UrhDaG mit hohem Detailgrad um und strebt nach interessenausgleichenden Verfahrensregelungen.¹⁶⁵ Insbesondere die automatische Filterung nach Urheberrechtsverletzungen, aber auch der Missbrauch von Meldesystemen und ein ausdifferenziertes Beschwerdesystem stehen im Mittelpunkt der neuen Verfahrensregelungen.

Im gleichen Jahr wird zudem die P2B-Verordnung verabschiedet. Sie tritt für die spezielle Nutzerkategorie der gewerblichen Nutzer ein, die auf größere Plattformanbieter wie Marktplätze oder Buchungssportale angewiesen sind, um dort ihre Waren und Dienstleistungen anzubieten. Dabei regelt sie insbesondere die Mindestinhalte der AGB der Plattformbetreiber und gibt Regelungen für mehr Transparenz, Überprüfungsverfahren, Entscheidungsbegründungen und Hürden für die Sperre der Accounts der gewerblichen Nutzer vor.

161 Wagner GRUR 2020, 329 und Wagner, Digitale Ordnungspolitik, S. 15 ff; Hofmann/ Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 51 f; Netzwerkrecht/Eifert, S. 12 ff.

162 RL 2010/13/EU angepasst durch RL (EU) 2018/1808, vgl. dort ErwG 1 UAbs. 2 und ErwG 4.

163 Art. 28b Abs. 3 UAbs. 3 d) AVMD-RL.

164 Spindler CR 2019, 277, 283 über die so versuchte „Quadratur des Kreises“ aus Durchsetzung des Urheberrechts und nutzerschonenden „Korrekturmechanismen“.

165 Vgl. den Gesetzesentwurf BT Drs 19/27426, S. 42 ff, 130 ff sowie Hofmann/de la Durantaye ZUM 2021, 873; Hofmann NJW 2021, 1905 und Metzger/Pravemann ZUM 2021, 288, 299.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Für den speziellen Bereich terrorismusunterstützender Inhalte erlässt die EU nach der vorherigen Richtlinie 2021 eine Verordnung, die sich an Hostingplattformen richtet.¹⁶⁶ Diese beinhaltet erneut verpflichtende notice und takedown- und Beschwerdemechanismen zu einschlägigen Inhalten sowie Vorgaben für die vertraglichen Verhaltensregelungen der Plattformen.¹⁶⁷ Dabei wird einerseits den Plattformen in der eigenen Verfahrensgestaltung viel Freiheit eingeräumt,¹⁶⁸ zugleich können staatliche Behörden bei Verstößen gegen die grundlegenden Verfahrensanforderungen der Regelung Bußgelder verhängen.¹⁶⁹ Künftig soll eine ähnliche, aber deutlich ausführlichere Regelung auch für kindesmissbrauchsdarstellende Inhalte und deren Bekämpfung in Zusammenarbeit mit einer zentralen europäischen Stelle festgelegt werden.¹⁷⁰ Der Vorschlag zu dieser Regelung enthält teils systemische, teils spezifische Anforderungen an die Moderationsverfahren der Plattformen.¹⁷¹

Ende 2022 wird mit dem Digital Services Act als Teil eines Regelungspakets zum Plattformrecht ein sektorübergreifendes EU-weites Plattformgesetz verabschiedet. Nationale, sektorspezifische Alleingänge sind damit in Zukunft nur noch innerhalb des Rahmens des DSA möglich, was der deutsche Gesetzgeber mit der Kürzung des NetzDG um seine Moderationsvorschriften und der vollständigen Aufhebung des TMG zeigt.¹⁷² Strukturelle Vorgaben sollen auf den größten Plattformen akute Problemstellungen von

166 VO (EU) 2021/784, abgekürzt als TCO-VO.

167 Art. 5, Art. 7 Abs. 1 Art. 10 und ErwG 21, 22, 33 der TCO-VO.

168 Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 TCO-VO.

169 Art. 18 mit Verweis auf Art. 5 und Art. 10 TCO-VO.

170 Vgl. Pressemeldung des Europäischen Parlaments, 06.07.2021 (<https://tinyurl.com/26vbm8ws>) und Vorschlag in COM(2022) 209 final; zuvor die weniger ausführliche Regelungen in der 2011 erlassenen Richtlinie, s. Fn 157.

171 S. COM(2022) 209 final: Art. 4 Abs. 1 a) zur Moderation oder Art. 10 zur automatisierten Filterung.

172 *Holznagel*, Ein steuerfinanzierter Super-Schlichter für Content-Moderation? Highlights aus dem geleakten DDG-Entwurf zur Durchführung des Digital Services Acts (DSA), CR-online.de Blog, 15.05.2023 (<https://tinyurl.com/2d8vctdw>); NK-DSA/*Hofmann/Raue* Einleitung Rn 75 ff; *Grünwald/Nüsing* MMR 2021, 283, 286 f; *Kuhmann/Trute* GSZ 2022, 115, 116; vgl. zur Kürzung des NetzDG Art. 29 des Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze.

Fake-News bis zu schädlicher Werbung mitigieren, wobei erneut behördliche Bußgelder immenser Höhe bei Verstößen ermöglicht werden. Der DSA legt viele grundsätzliche Verfahrensmechanismen für den Umgang mit illegalen Inhalten fest. Dabei werden bekannte Verfahrensschritte wie notice und takedown, Überprüfungsverfahren, aber auch bisher selten oder nicht geregelte Elemente wie die konkrete Zielhandlung oder der Missbrauch von Verfahrensmechanismen geregelt.¹⁷³ Auch stellt der DSA zumindest grundlegende Anforderungen an die vertragliche Moderation nach den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen. Mit der Urheberrechtsrichtlinie und dem DSA ist auch die europäische Plattformregulierung in eine neue Phase eingetreten.¹⁷⁴ Angetrieben durch die Rechtsprechung¹⁷⁵ sowie aktivistischen¹⁷⁶ und wissenschaftlichen Input¹⁷⁷ rücken Nutzer und ihre Rechte stärker in den Vordergrund. Die Rechtsdurchsetzung soll nicht mehr um jeden Preis bzw. im Gleichgewicht mit deren Kommunikationsinteressen erfolgen.

Neuere deutsche Gesetzesideen wenden sich abseits des Plattformverfahrensrechts und der Durchsetzung von Recht durch die Plattformbetreiber auch wieder mehr der Justiz zu. In den Eckpunkten zu einem „Gesetz gegen digitale Gewalt“ sind ua intensivierte private Auskunftsansprüche sowie die gerichtlich angeordnete Sperre von Accounts enthalten.¹⁷⁸

173 Vgl. stattvieler Peukert/Husovec/Kretzschmer/Mezei/Quintais IIC 2022, 358.

174 Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 51 f.

175 Vgl. zur Beachtung der Nutzerrechte in der Rspr: EuGH GRUR 2014, 468 – UPC Telekabel Rn 55 ff; EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 64; EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 39 ff; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 54 ff; darüber hinaus beschreibt Holznagel, CR 2022, 594 eine „Klageflut [...] zur Wiederherstellung von Inhalten oder Accounts“ von Nutzerseite gegen Ende der 2010er Jahre.

176 Rudl, Sind Facebook & Co. Überhaupt noch privat?, Netzpolitik, 17.03.2022 (<https://tinyurl.com/227doo4x>); Hanfeld, Protest gegen EU-Urheberrecht – „Seid ihr Bots? Seid ihr ein Mob?“, FAZ.Net, 23.03.2019 (<https://tinyurl.com/24lnlnjr>).

177 Dies wurde bereits bei der Kritik am NetzDG (Netzwerkrecht/Eifert, S. 25 ff fasst diese zusammen) deutlich, ist aber nach Beachtung der Nutzerseite und dann auch von Nutzerrechten bei der Rezeption der Urheberrechtsrichtlinie und des DSA fester Bestandteil der Diskussion um die Plattformregulierung. Vgl. exempl. Raué JZ 2018, 961 zum Grundrechtsschutz durch Verfahren und put back-Anspruch der Nutzer; Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 82, 85 ff zu Nutzerrechten und der „Symmetrie zwischen den Rechtsschutzmöglichkeiten zwischen [...] Verletzten und potenziellen Verletzern“; Hofmann ZUM 2017, 102, 108 zum „Interesse an der Nicht-Lösung“; Leistner ZUM 2016, 580, 585 über eine „procedural [...] eigene Rechtsstellung“ der Nutzer; Wagner GRUR 2020, 447, 452, 457 zur Berücksichtigung der Nutzerinteressen.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Die intensive Regulierung von Moderation endet jedoch nicht, sondern setzt sich international fort. 2023 verabschiedet auch das britische House of Commons im Vereinigten Königreich ein Gesetz zum Schutz vor illegalen Inhalten. Die umstrittene Online Safety Bill soll den Jugendschutz fördern und strafrechtlich relevante Inhalte mitigen.¹⁷⁹ Der Gesetzesentwurf ist damit angelehnt an die Reihe der vorher genannten deutschen und europäischen Vorhaben. Er beinhaltet nicht nur einen notice und takedown-Mechanismus, sondern teils proaktive Löschpflichten für besonders starke Verstöße im Bereich terroristischer und kindesmissbrauchsdarstellender Inhalte, aber auch für „harmful content“ unterhalb der Schwelle der Illegalität.¹⁸⁰

Insgesamt zeigt die dargelegte Regulierungshistorie eine stetige Zunahme der gesetzgeberischen Verfahrensregulierung für das Plattformverfahren. Während, mit Ausnahme des DMCA zu Beginn nur rudimentäre Verfahrensvorschriften verabschiedet werden, erarbeitet die europäische und deutsche Gesetzgebung im Laufe der Zeit immer konkretere Verfahrensvorschriften mit einzelnen Handlungsschritten und formalisierten Vorgaben. Das Plattformverfahrensrecht hat sich als Regelungsmatrie gegenüber seinem alleinigen Ursprung in den Verkehrspflichten und Haftungsfreistellungen der Plattformbetreiber längst verselbstständigt. Die Einführung von Verfahren und Mindeststandards durch verschiedene Regulierungen sind nicht mehr nur allein Teil von zivilrechtlicher Verantwortungszuschreibung, sondern können regelmäßig parallel per behördlicher Bußgeldanordnungsmöglichkeit gegenüber den Plattformen durchgesetzt werden. Der DSA vereint beide Möglichkeiten und setzt Verfahrensschritte als Teil der Haftungsfreistellung von Hostprovidern ein,¹⁸¹ gibt aber auch die Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern bei systematischen verfahrensbezogenen Verfehlungen. Regulatorisch verselbstständigen sich die Vorschriften zum Plattformverfahren somit immer mehr gegenüber ihrem haftungsrechtlichen Ursprung. Im Vordergrund steht die Pflicht

178 Vgl. BMJV-Pressemitteilung Nr. 25/2023 vom 12.04.2023, Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt (<https://tinyurl.com/2df6pg2t>).

179 *Trengove et al Patterns*, 2022, Vol 3 (8); *Coe Journal of Media Law*, 2022, Vol 14 (1) pp 50-75; *Vallance/McCallum*, Online Safety Bill: Plan to make big tech remove harmful content axed, BBC News, 29.11.2022 (<https://tinyurl.com/2kaaj82y>).

180 *Trengove et al Patterns*, 2022, Vol 3 (8) S. 3.

181 NK-DSA/*Hofmann* Art 6 Rn 41 ff und 60 ff zur Haftungsfreistellung von Hostprovidern bei Unkenntnis (Art 6 Abs 1 a) DSA) oder der Reaktion auf eine notice (Art 6 Abs 1 b) DSA) und deren Verhältnis zu den ausführlichen Vorschriften zum Melde- und Abhilfemechanismus (Art 16 f DSA).

zum Verfahren, unabhängig davon, ob ihre Verfehlung zur Haftung gegenüber Rechteinhabern oder Bußgeldern durch eine Behörde führt. Die Verfahrensvorschriften ergeben einen eigenständigen Ansatzpunkt für die systemische Lösung von Herausforderungen in der Plattformumgebung und nehmen so einen wachsenden und individuell gegenüber der zivilrechtlichen Haftung abgrenzbaren Raum ein.

2. Rechtsprechung

In den Bereichen, in denen die Gesetzgebung (noch) nicht tätig geworden ist, sind und waren die Gerichte als „Ersatzgesetzgeber“ sehr gefragt.¹⁸² Anknüpfungspunkt war dafür bisher überwiegend die fallbezogene Ausformulierung haftungsbeschränkender oder haftungsbegründender Prüfpflichten von Intermediären im Allgemeinen und Plattformen im Speziellen. Auf die Frage nach Haftungskonzeptionen der Störer- oder Täterhaftung soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.¹⁸³ Für den verfahrensmäßigen Umgang mit Inhalten ist letztlich allein entscheidend, dass bei Einhalten der verfahrensmäßigen Schritte die Haftung der Plattform entfällt. Dabei fallen die verfahrensrechtlichen Ausführungen der meisten Urteile eher kurz aus und beziehen sich auf die Statuierung der in der frühen europäischen Regulierung nicht deutlich niedergeschriebenen notice und takedown-Mechanismen sowie der Anforderungen an die notice.¹⁸⁴ Vielfach beschäftigen sich die Urteile auch mit dem, einem takedown folgenden, staydown von Inhalten, also der kontinuierlichen Verpflichtung zur (meist technischen) Suche nach und Löschung von identischen, rechts-

182 Leistner GRUR 2017, 755.

183 Vgl. die umfangreiche Darstellung der (bisherigen) europäischen Rechtsprechung bei Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 64-80 sowie die daraus gezogenen allgemeinen Erwägungen zu Verkehrspflichten der Plattformen auf S. 94 ff. Siehe zudem die Urteile der Folgefussnoten, bei denen insbesondere solche ausgewählt wurden, die sich auf Plattformen und Hostprovider und nicht auf weitere Intermediärskategorien beziehen.

184 Anknüpfend an oben, Urteile exemplarisch s. im Markenrecht: EuGH GRUR 2010, 445 - Google-Google France Rn 109, 120; EuGH GRUR 2011, 1025 - L'Oréal Ebay Rn 122; im Lauterkeitsrecht: BGH GRUR 2015, 1129 - Hotelbewertungsportal Rn 37; BGH GRUR 2007, 890 - Jugendgefährdende Medien Rn 44-46; im Urheberrecht erst EuGH GRUR 2021, 1054 - YouTube und uploaded Rn 85, 124 und dem folgend BGH MMR 2022, 870 - YouTube II Rn 78.

C. Rechtliche Ordnung des Platformverfahrens

verletzenden Inhalten auf der Plattform.¹⁸⁵ Anknüpfend an die Reichweite der Verantwortung der Plattform ist der staydown verfahrenstechnisch nicht mehr Teil des Weges zur Plattformentscheidung, sondern eine Frage der Reichweite der Entscheidung.¹⁸⁶ Einzelne Urteile durchbrechen dieses Muster und gehen über die Regelung von einzelnen, haftungsbedingten Verfahrenselementen hinaus. Sie befassen sich konkreter mit ganzen Handlungssträngen und Nachforschungsmaßnahmen der Plattformen:

In mehreren Urteilen führt der BGH aus, dass bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen die notice zunächst dem aktiven Nutzer als kontradiktoriale Gegenseite durch die Plattform zuzuleiten ist und diesem die Chance zur Stellungnahme zu geben ist, woraufhin die Plattform ggf. Nachweise beim ursprünglichen Versender der notice zu erfragen hat.¹⁸⁷ Das Gericht bezeichnet diesen durch die Plattform vorzunehmenden Vorgang selbst als „Sachverhaltsermittlung“. Im Anschluss an vorherige Rechtsprechung zur Störerhaftung aus anderen Rechtsgebieten konstruiert der BGH einen eigenen Verfahrensablauf ohne unmittelbaren Anknüpfungspunkt an den Wortlaut gesetzlicher Vorgaben.¹⁸⁸

In weiteren Urteilen vollzieht das Gericht eine Inhaltskontrolle der Nutzungsverträge und statuiert „verfahrensrechtliche“ Mindestanforderungen an die von den Plattformen nach ihren AGB durchgeführte Content-Moderation.¹⁸⁹ Dabei differenziert der BGH zwischen Account(teil)sperren und Inhaltslöschungen und fordert zumindest vor ersterer eine Anhörung des

185 Im Markenrecht: EuGH GRUR 2011, 1025 - L'Oréal Ebay Rn 131 und in Folge BGH GRUR 2011, 1038 Stiftparfüm Rn 21, 39 (mit weiteren Nachweisen zu vorheriger Rspr. in Rn 21), zuvor bereits BGH GRUR 2004, 860, 862; Im Urheberrecht: EuGH GRUR 2012, 382 - SABAM Netlog Rn 29; BGH GRUR 2013, 370 - Alone in the Dark Rn 28 ff und daran anschließend BGH GRUR 2013, 1030 - RapidShare Rn 47 ff.; Im Lauterkeitsrecht: BGH GRUR 2007, 890 - Jugendgefährdende Medien Rn 43;

Im allgemeinen Persönlichkeitsrecht: EuGH GRUR 2019, 1208 - Glawischnig-Pieszek Rn 33 ff und BGH ZUM-RD 2019, 203 Rn 44 zum staydown bei wortgleichen („identisch“) und sinngleichen („gleichartig“) Inhalten.

186 Zu einem Vergleich von notice und takedown mit notice und staydown und den resultierenden Durchsetzungsfunktionalitäten, ökonomischen Anreizen auch hinsichtlich Automation siehe Husovec 42 Columbia Journal of Law & the Arts 53 (2018).

187 BGH GRUR 2012, 311 - Blogeintrag Rn 23-27 bestätigt durch BGH NJW 2016, 2106 - Ärztebewertungsportal III Rn 24; BGH NJW 2022, 3072 - Hotelbewertungsportal Rn 27 ff.

188 Die Abläufe werden als „Ping-Pong-“ oder „Shuttle-Verfahren“ bezeichnet, vgl. Leitner ZUM 2020, 505, 513; Wagner GRUR 2020, 447, 453.

189 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 51 ff, 83 sowie das zeitgleich ergangene BGH-Urteil, 29.07.2021 – III ZR 192/20 Rn 63 ff.

betroffenen Accountsinhabers, jedoch in beiden Fällen die Möglichkeit eines nachträglichen Beschwerdeverfahrens zur Löschentscheidung.¹⁹⁰

Für Urheberrechtsfälle auf Hostingplattformen außerhalb des Anwendungsbereiches der DSM-RL entscheiden EuGH und nachfolgend der BGH erst 2021 und 2022. Über das reaktive notice und takedown-Verfahren hinaus, wird festgelegt, dass Hoster je nach wirtschaftlicher Lage geeignete technische Maßnahmen (Filter) zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen anwenden müssen.¹⁹¹ Damit wird ein verfahrensbezogener Gleichlauf mit Formulierungen der DSM-RL hergestellt.¹⁹²

Für automatisierte Filter im Anwendungsbereich der DSM-RL stellt der EuGH an anderer Stelle fest, dass der dort vorgesehene Verfahrensschritt der automatisierten Filterung nur grundrechtskonform sein kann, wenn die mitgliedsstaatliche Umsetzung entsprechend des Wortlauts von Art. 17 Abs. 7 DSM-RL Nutzerrechte beachtet.¹⁹³ Während diese Entscheidung zwar eine Richtung für den Entscheidungsmaßstab der angewandten Filtertechnik vorgibt und verfahrensrechtlich auf ein Überprüfungsverfahren rekurriert, werden keine genaueren Verfahrensschritte festgelegt.¹⁹⁴ Trotzdem kann sie zumindest so verstanden werden, dass sie die stärkere, verfahrensrechtliche Absicherung von Nutzerrechten verlangt.¹⁹⁵ Damit steht sie in einer konsequenten Reihe mit einer vorherigen Entscheidung des EuGH zur Accessproviderhaftung. In dieser betont das Gericht grundrechtlich unterfüttert die Notwendigkeit der wirksamen Durchsetzbarkeit der Informationsinteressen von Internetnutzern.¹⁹⁶

Die ersatzgesetzgeberische Tätigkeit der Rechtsprechung verringert sich aktuell durch die oben beschriebene Regulierungsintensivierung der letzten Jahre. Die initiative Entwicklung von ausdrücklichen Verfahrensschritten

190 Vgl. zur Anhörung Teil 3 – A. III. 3. (S. 214 ff) u. zum Beschwerdeverfahren Teil 3 – E. III. 1. (S. 337 ff).

191 EuGH GRUR 2021, 1054 - YouTube und uploaded Rn 100, 102, 113, 115 und nachfolgend BGH MMR 2022, 870 - YouTube II Rn 77, 87-88, 111 f.

192 Specht-Riemenschneider GRUR 2021, 1054, 1066; Ewert EuZW 2021, 902, 911 f.

193 EuGH GRUR 2022, 820 - Rat/Parlament v. Polen Rn 86 f.

194 EuGH GRUR 2022, 820 - Rat/Parlament v. Polen Rn 93 ff.

195 Leistner GRUR 2022, 803, 806 f mit Verweis auf ggü. dem reinen Richtlinientext in Art. 17 DSM-RL deutlich feiner ausgestalteten Verfahrensmechanismen in den Leitlinien der Kommission COM(2021) 288 final 21 ff oder im Antrag des Generalanwalts (GRUR-RS 2021, 20614 Rn 190 ff) und den Umsetzungen im UrhDaG oder § 89b des Österreichischen Urhebergesetzes. Vgl. auch Rauer ZUM 2022, 624, 629 f; ebenso zur „Ergebnispflicht“ Rauer/Bibi ZUM 2022, 635, 639 ff.

196 Vgl. EuGH GRUR 2014, 468 – UPC Telekabel Rn 55 ff.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

durch höchstrichterliche Rechtsprechung, wie sie der BGH bei Blogeintrag oder zu den AGB von Facebook zeigt, ist bei Urteilen des EuGH deutlich zurückhaltender vorhanden.¹⁹⁷ Diese Fortbildung des Plattformverfahrensrechts könnte gleichwohl bei kommenden Auslegungsfragen zum DSA wieder enorme Bedeutung erlangen. Die immer häufiger gesetzlich (mehr oder weniger) deutlich ausformulierten Verfahrensmechanismen werden künftig Gegenstand der richterlichen Auslegung werden. Abseits höchster Gerichte erfolgt die Geltendmachung von Verfahrensschritten und Nutzerrechten in großer Zahl im einstweiligen Rechtsschutz und/oder Hauptsacheverfahren vor den Instanzgerichten.¹⁹⁸

3. Verträge

Parallel zur Arbeit von Gesetzgebern und Gerichten stellen vertragliche Regelungen zwischen Anbietern und Nutzern eine weitere entscheidende, verfahrensrechtliche Quelle des Plattformverfahrens dar. Die als Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestalteten Nutzungsverträge firmieren dabei als „Gemeinschaftsstandards“, „Nutzungsbedingungen“, „Community-“ oder „Inhaltsrichtlinien“.¹⁹⁹ Ihre Entstehung und Weiterentwicklung speisen sich aus der ökonomischen Motivation der Plattformbetreiber, ihre geschäftlichen Absichten zu definieren und abzusichern. Dies geschieht durch die Schaffung von Kommunikationsregeln und die vertragliche Ausformulierung des Geschäftsmodells.²⁰⁰

-
- 197 Besonders deutlich bei EuGH GRUR 2022, 820 - Rat/Parlament v. Polen, wo der Gerichtshof bezüglich der wenigen expliziten Verfahrensschritte großteils auf das vorhandene Gesetz, die Erwägungsgründe und das Gesetzgebungsmaterial zurückgreifen kann.
- 198 So berichtet *Nolte* (ehemals Senior Legal Counsel bei Google) in ZUM 2017, 552, 553 „Allein aus der eigenen Praxis kann ich zudem berichten, dass zu derartigen Fällen vor deutschen Gerichten hunderte Verfahren geführt wurden und werden, in denen über die Fragen der Rechtmäßigkeit von Inhalten sowie der Anforderungen an ein vorzuhaltendes Beschwerdemanagement [...] entschieden wird.“
- 199 Vgl. die Angaben von Meta für Facebook und Instagram (<https://tinyurl.com/pkvrtjt>); YouTube (<https://tinyurl.com/y9vzvrgf> und <https://tinyurl.com/yyae83ca>) oder Reddit (<https://tinyurl.com/24a365ex>).
- 200 Teils bezeichnet als Digitales oder virtuelles Hausrecht vgl. dazu exemplarisch auf Plattformen bezogen OLG München GRUR-RR 2020, 174 Rn 74 bzgl. Facebook; LG Bonn NJW 2000, 961; *Maume* MMR 2007, 620; *Conraths/Krüger* MMR 2016, 310 bzgl. Online-Spielen.

Zum Start der heute dominierenden Interaktionsplattformen zwischen 2005 und 2010 haben ihre Vertragsbedingungen noch geringen Umfang. Verfahrensvorschriften sind zu diesem Zeitpunkt nur rudimentär erkennbar, wenn die Plattformbetreiber auf den Ablauf des notice und takedown-sowie counter notice-Verfahrens nach dem DMCA verweisen und hinsichtlich anderer Inhalte und Profile Löschungsvorbehalte nach freiem Ermessen statuieren.²⁰¹

Im Laufe der Zeit, bedingt durch den explosiven Erfolg sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Tragweite des Nutzerverhaltens für die häufig werbebasierten Plattformen, weiten diese ihre Vertragsbedingungen aus. Auf der einen Seite treten Verfeinerungen der Verhaltensregeln hinzu, die häufig durch aktuelle Ereignisse und die besonderen technischen Gegebenheiten der Plattformumgebung bedingt sind. Dazu gehören unter anderem das Verbot von Spaminhalten, Ad-Blockern, Fake-Accounts zur Identitätstäuschung oder auch Cheating in Online-Spielen.²⁰² Auf der anderen Seite treten auch immer mehr tatsächliche Verfahrenselemente und vertragliche Verfahrensregelungen auf den Plan, wie die Einführung von Meldeschaltflächen oder die Anwendung von Sanktionen wie (temporäre) Funktionseinschränkungen des Plattformdienstes für Verstöße gegen Verhaltensregeln zeigen.²⁰³ Die immer weiterwachsende Menge an Inhalten führt bereits ohne extern auferlegte, gesetzliche Regelung zur rein sach-

201 Vgl. die frühen *Terms of Service* von Facebook 2005 (<https://tinyurl.com/2c2mot2f>); YouTube 2005 (<https://tinyurl.com/24x4sdpx>); Twitter 2006 (<https://tinyurl.com/2bqa9h5s>) oder Instagram 2011 (<https://tinyurl.com/283aj9st>). Zu diesem Stand 2013 auch Holznagel, S. 158 ff.

202 S. zur Reaktion in AGB auf Spam und Fake-Accounts: Jeong, The History of Twitter's Rules, Vice, 14.01.2016 (<https://tinyurl.com/28owb6px>) oder eine Ankündigung für 24 stündige Accountsperren und bessere Spam-Erkennung von YouTube (<https://tinyurl.com/227kaph9>); Welch, YouTube tests disabling cideos for people using ad blockers, The Verge, 29.06.2023 (<https://tinyurl.com/2b65d6xy>); zur Sanktierung von Cheating in Spielen: siehe zB „Verhaltensbestimmungen“ von Blizzard Entertainment (<https://tinyurl.com/23eccf5d>); die Ankündigung der (Teil-)Einschränkung von Sprach- und Textchatfunktionen bei Call of Duty (<https://tinyurl.com/26cemtbs>) sowie Schröder/Müller/Schädlich in Entscheidungsträger im Internet, S. 45 ff; Netzwerkrecht/Wielsch, 82 über das „Interesse von Plattformbetreibern an der ständigen Weiterentwicklung ihrer normativen ordnungen [...] in einem sich rasch ändernden technologischen Umfeld“.

203 Siehe zB BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 7, 68 zur Versetzung eines Facebook-Nutzeraccounts in einen passiven Lesemodus (Read-only-Modus) sowie die AGB von Blizzardentertainment (<https://tinyurl.com/yeqd4hx8>), wo unter I. A. vii. explizit „Strafen“ gegenüber dem Nutzer und/oder Account für Verhaltensverstöße genannt werden.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

lich-wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Intensivierung der vertraglich bedingten Content-Moderation.²⁰⁴

Zum jetzigen Zeitpunkt weichen die Plattformen stark von ihren Ursprungsversionen ab. Dies gilt nicht nur für Design und technische Funktionen, sondern auch für ihre Vertragsbedingungen und internen Verfahrensregelungen. Der Durchsetzung ihrer mittlerweile umfänglichen eigenen Regeln²⁰⁵ wenden die Plattformen nun seitenlange Kapitel ihrer AGB-Anhänge und Informationsmaterial zu.²⁰⁶

Zwei besondere Ausprägungen der proaktiv vertraglichen Verfahrensgestaltung der Plattformen stellen das YouTube *Content ID System* und das Meta *Oversight Board* dar. An dieser Stelle werden deren Etablierung und damit einhergehende Bedeutung für die Weiterentwicklung des vertraglichen Verfahrensrechts aufgezeigt. Die individuelle Bedeutung einzelner mit ihnen einhergehender Verfahrensmechanismen wird im weiteren Teil der Untersuchung wieder aufgegriffen.²⁰⁷

Das Content ID System ist ein von YouTube 2007 eingeführtes, stetig weiterentwickeltes Programm zur Filterung der Plattform auf urheberrechtlich geschütztes Material.²⁰⁸ Es erfasst mittlerweile auch Dateien, die erst hochgeladen werden sollen und dient somit als Uploadfilter.²⁰⁹ Es gleicht die Inhalte technisch mit einer Referenzdatenbank vorhandenen geschütz-

204 Wagner GRUR 2020, 329, 331 über die eigenen Kuratierungsbestrebungen der Plattformen; siehe zudem die Abbildung im Haftungsrecht durch gute Samariterprivilegien siehe EuGH GRUR 2021, 1054 - YouTube/Cyando Rn 122 oder zuvor EuGH GRUR 2011, 1025 L'Oréal Ebay Rn 122 zur Prüfung „aus eigenem Antrieb“ oder Art 7 DSA zur „Freiwilligen Untersuchung auf Eigeninitiative“; Medzini New Media & Society, 24 (10), 2227 über die Intensivierung von Facebooks selbstbestimmter Content Governance, verschiedene Selbstregulierungsformen und -phasen.

205 S.o. Fn 199 und die Auflistung zahlreicher „Regeln und Richtlinien“ von Twitter (<https://tinyurl.com/248yf7gn>).

206 S.o. Fn 14 zur Auflistung potenzieller Entscheidungen nach den AGB von Meta und Twitter, darüber hinaus die die Twitter „enforcement philosophy“ (<https://tinyurl.com/24kdvhun>) oder Angaben zum Vorgehen bei Reichweitenbeschränkung (<https://tinyurl.com/2c2snfce>) oder Informationen zu „Meinungsfreiheit und Sicherheit“ von Meta (<https://tinyurl.com/225udns5>); Netzwerkrecht/Wielsch, S. 82 über die Verdopplung der Nutzungsbedingungen von Facebook im Zeitraum von 2005-2014.

207 S.u. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff) und II. 4. (S. 251 ff) zu YouTube Content ID sowie Teil 3 – C. II. 1. a) und II. 1. b) aa) (S. 268 ff) und Teil 3 – E. II. 1. b) bb) (S. 321 ff), II. 1. c) cc) (S. 326 ff) zum Oversight Board.

208 Pressebericht zur Einführung 2007: *Delaney*, YouTube to Test Software to Ease Licensing Fights, Wall Street Journal, 12.06.2007.

209 Spindler CR 2019, 277, 286; Schillmöller/Doseva MMR 2022, 181, 182.

ten Materials ab.²¹⁰ Die überwiegend professionellen, nach speziellen Kriterien berechtigten Content ID Anwender werden bei Filterfunden informiert.²¹¹ Dann können sie verschiedene Schritte, wie die Löschung des Videos, die Monetarisierung zu ihren Gunsten, die weitere Beobachtung²¹² oder auch den Austausch von Informationen wie Tonspuren, verlangen.²¹³ Im Nachgang kann „Einspruch“ gegen die Content ID Entscheidung eingereicht werden.²¹⁴ Die automatisierten Verfahrensmechanismen von Content ID greifen denen des alternativ und/oder parallel möglichen DMCA-Verfahrens (notice nach upload) regelmäßig vor und überwiegen trotz geringerer Anwenderzahl immens in der Entscheidungszahl.²¹⁵ Die Einführung des Systems war zum damaligen Zeitpunkt eine Reaktion von YouTube auf mehrere Klagen größerer Lizenzgeber, die der Plattform die systematische Unterstützung bzw. dadurch eigene Begehung von Urheberrechtsverstößen vorwarfen.²¹⁶ Die Klagen wurden vielfach durch nichtöffentliche Einigungen beendet,²¹⁷ was dafür spricht, dass YouTubes proaktive Einführung des Systems eine wirtschaftliche Kompromisslösung für die Beteiligten des Streits darstellt. Spätestens mit der Einführung von Art. 17 DSM-RL ist die Anwendung von Filtersystemen wie Content ID wohl nicht mehr nur eine privat autonome, proaktive Entscheidung der Plattformbetreiber, sondern Teil der gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten und „hohen branchenüblichen Standards“ nach Art. 17 Abs. 4 b) DSM-RL.²¹⁸

Einen völlig anderen Aspekt des vertraglich bedingten Plattformverfahrens berührt das Meta Oversight Board. Dabei handelt es sich um ein

210 Vgl. die Informationen von YouTube (<https://tinyurl.com/287fpunu>).

211 Ebd.

212 Ebd.

213 Vgl. die Informationen von YouTube (<https://tinyurl.com/28szl5yp>).

214 S. Fn 210.

215 Vgl. S. 5 des Urheberrechtstransparenzberichts H1 2022 von YouTube (Einleitung – Fn 14).

216 *Keine Autorenangabe*, Viacom will sue YouTube for \$1bn, BBC News, 13.03.2007 (<https://tinyurl.com/342ya4>); Kahn/Auchard, Premier League soccer sues YouTube over copyright, Reuters, 05.05.2007 (<https://tinyurl.com/29o6n2xa>).

217 *Keine Autorenangabe*, Google and Viacom settle seven-year YouTube row, BBC News, 18.03.2014 (<https://tinyurl.com/2a4roopo>); Gibsen, Premier League drops copyright infringement case against YouTube, The Guardian, 11.11.2013 (<https://tinyurl.com/27sz62qj>).

218 EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 53 ff; Leistner GRUR 2022, 803; Dreier/Schulze/Raue § 1 Rn. 35; Spindler CR 2019, 277, 285 f; vgl. zur Rechtslage abseits der DSM-RL EuGH GRUR 2021, 1054 - YouTube/Cyando Rn 93 und Specht-Riemenschneider GRUR 2021, 1054, 1066.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

von Meta 2020 gegründetes Komitee, das im Überprüfungsverfahren für Moderationserstentscheidungen in ausgewählten Fällen für das Unternehmen bindende Entscheidungen trifft.²¹⁹ Die Entscheidungen betreffen sowohl die Sperre einzelner Inhalte, als auch die Sperre von Accounts auf Grundlage der AGB von Meta.²²⁰ Das mehrsprachige, internationale, 20-köpfige Gremium aus Juristen, ehemaligen Politikern und Journalisten soll dazu dienen, die Qualität der Plattformentscheidungen in komplexen äußerungsrechtlichen Fällen zu steigern und Präzedenzfälle für die eigene Moderation schaffen.²²¹ Beschwerden zur Bearbeitung durch das Oversight Board können von Nutzern, aber auch von Meta selbst in anonymisierter Form eingereicht werden. Das Komitee wählt die zu entscheidenden Fälle selbst aus und dessen Entscheidungen werden im Nachgang mit Begründung in anonymisierter Form veröffentlicht. Weltweite Aufmerksamkeit erlangte das Überprüfungsverfahren im Fall der zunächst unbegrenzten Accountsperre von Donald Trump nach den Ereignissen am US Capitol am 6. Januar 2021.²²² Für die künftige Weiterentwicklung enthalten die Regelungen für das Oversight Board auch eine Öffnungsklausel für die Überprüfung von Entscheidungen aufgrund von gesetzlichen Löschpflichten.²²³

Sowohl die kombinierte, technisch-vertragliche Lösung von YouTube als auch die institutionelle Lösung von Meta zeigen das verfahrensrechtsbezogene Gestaltungspotenzial vertragsrechtlicher und technisch-faktischer Natur in den Händen der Plattformbetreiber.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Plattformen auch abseits der gesetzlichen Regulierung nach intrinsischen Motiven vertragliches Verfahrensrecht für die von ihnen selbst geschaffene Plattformumgebung entwerfen. Ähnlich der Beobachtung bei der oben vorgenommenen Analyse der gesetzlichen Vorgaben lässt sich zudem erkennen, dass die Plattformen ihre eigenen Verfahrensregelungen über die Zeit immer weiter intensiviert haben. Der Detailgrad geht dabei vielfach über gesetzgeberische Vorgaben hinaus. Ein entscheidender Grund dafür liegt in der Wahrnehmung selbstregulatorischer Freiräume und der Antizipation von Gesetzgebung.²²⁴ Vertragliches Verfahrensrecht und seine tatsächlichen, technischen Aus-

219 Wong/Floridi *Minds and Machines* (2023) 33:261, 262 ff.

220 Vgl. Art 3 I.1.1 der Oversight Board Bylaws (<https://tinyurl.com/3em9y7jp>).

221 Vgl. Art 3 der Oversight Board Bylaws (s.o. Fn 220).

222 Pressemeldung des Oversight Boards, 05.2021 (<https://tinyurl.com/2boqhzhkm>).

223 Vgl. Art 2 I.2 der Oversight Board Bylaws (s.o. Fn 220).

224 S.u. Teil I – C. IV. 2. (S. 97 ff.).

formungen sind damit eine unverzichtbare Quelle für die Betrachtung eines ganzheitlichen Plattformverfahrensrechts.

4. Soft Law

Zusätzlich zu den bisher genannten verbindlichen und per Klage oder behördlich durchsetzbaren Regelwerken ergibt sich noch eine Reihe von Quellen aus dem Bereich des selbstregulierten Soft Law. Bei diesem unterwerfen sich die Plattformen unverbindlichen Selbstverpflichtungen und Zielvereinbarungen in Form von Kodizes oder Normen.²²⁵ Normhierarchisch ist es daher unterhalb der ebenso selbstregulierten, aber rechtsverbindlichen Nutzungsverträge anzusiedeln. Im Bereich des Soft Law organisiert sich die Industrie häufig selbst und schafft zB das *Global Internet Forum to Counter Terrorism* (GIFCT), in dem Plattformbetreiber institutionalisiert Datenbanken zur automatisierten Bekämpfung terroristischer Inhalte etwa des Islamischen Staats teilen.²²⁶ Darüber hinaus fördert insbesondere die EU die Schaffung von verfahrensbezogenem Soft Law durch ihre Institutionen, wie sich etwa am „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet“ zeigt, der bereits 2016 gemeinsam mit Plattformen der sozialen Medien erarbeitet wurde.²²⁷ Künftig verlangen auch der DSA oder die P2B-VO die Einführung weiterer moderationsbezogener Normen und Verhaltenskodizes.²²⁸

Die Wirkung dieser Regelungen ist weder zu unterschätzen. Sicher sind sie nicht unmittelbar durchsetzbar, wie die anderen, rechtsverbindlichen Quellenkategorien. Wie der DSA allerdings selbst in seinen Erwägungsgründen zeigt, manifestieren sich im Soft Law gesetzgeberische und gesellschaftliche Vorgaben, Folgerungen und Erwartungshaltungen.²²⁹

225 Buitenhuis/Streel/Peitz CRC TR 224, 2019, Nr 074 S. 5 geben eine tabellarische Übersicht; Mendelsohn MMR 2021, 857 zur „normativen Macht der Plattformen“, zu der sie auch (technische) Normen und Kodizes zählt. Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 384 über den „existing body of digital, global customary law“.

226 S. die Website des GIFCT (<https://tinyurl.com/2xozubpe>).

227 Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 31.05.2016 (<https://tinyurl.com/2cgwphoc>).

228 ErwG 102 DSA zu Normen und ErwG 103 ff DSA zu Kodizes insbesondere zu Art 44, 45 DSA; Art. 17 P2B-VO.

229 Vgl. ErwG 66 UAbs 2 und ErwG 87 DSA die auf den freiwilligen Kodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet bezugnehmen.

5. Quellenvielfalt und ihre Konsequenzen

Nach den erläuterten verschiedenen Quellen des Plattformverfahrensrechts lassen sich zur daraus resultierenden Quellenpluralität mehrere Folgerungen ziehen und daran anknüpfende Aspekte herausarbeiten:

Erstens ergeben sich trotz der starken Unterschiede der Quellennatur so starke Gemeinsamkeiten in der Verfahrensnatur, dass sowohl Verfahrensrecht aus Vertrag als auch aus Gesetz unter den gemeinsamen, zuvor definierten Begriff des Plattformverfahrensrechts zu fassen sind. Als rechtspluraler²³⁰ Oberbegriff ist es demnach hybrider Natur, bestehend aus öffentlich und privat geschaffenen Regelungen.

Zweitens zeigt sich, dass die verschiedenen Normgeber teils unterschiedliche, teils gleichlaufende Interessen verfolgen.²³¹ Will der Staat ordnungs-politisch vorgehen und strafbare Inhalte verringern und verlangt dafür notice und takedown-Mechanismen oder anders formalisierte Moderation, kann dies dem Ziel der Betreiber entsprechen, die Plattformen werbefreundlich zu gestalten und dabei gleichförmige Mechanismen einzusetzen. Zugleich wollen die Plattformen möglichst ihr eigenes, selbst zugeschnittenes Verfahrensrecht anwenden wobei die Politik gegebenenfalls Regulierungsziele verfolgt, die den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber zuwiderlaufen.²³²

Drittens kommt es regelmäßig zu Überlagerungen der verschiedenen Quellen im Plattformverfahrensrecht. Muss eine Plattform etwa eine strafbare Beleidigung im Verfahren nach dem NetzDG löschen, ist kaum denkbar, dass die Äußerung nicht zugleich auch gegen die Verhaltensregelungen der Plattform verstößt.²³³ Im umgekehrten Fall muss gleichwohl nicht jeder Inhalt, der gegen Verhaltensregelungen der Plattform verstößt, auch einen nach dem NetzDG zu löschen Straftatbestand darstellen. Es liegen dann verschiedene mögliche Verfahrensabläufe und -ergebnisse vor.

230 Vgl. Wielisch AcP 2013, 718, 736 „andere gesellschaftliche Ordnungsmechanismen mit ihrerseits normativem Anspruch“ und Netzwerkrecht/Wielisch, S. 63 speziell zur auf Plattformen bezogenen „Normativität der digitalen Welt“; Röhl/Röhl, § 24 (S. 206 ff, 211) und § 66 (S. 521) grundlegend zum Rechtspluralismus.

231 Zu den Interessen der einzelnen Beteiligten s.u. Teil I – D. III. (S. 118 ff).

232 Zur funktionalen Bedeutung und Ausprägung dieser Regulierungsziele (Governance, Selbstregulierung) s.u. Teil I – C. IV. 2. (S. 97 ff).

233 Liesching, et al., S. 123 f; BeckOK-Informations- u. Medienrecht/Knoke/Krüger § 3 NetzDG Rn 16: „Teilweise überlappen sich die von den Gemeinschaftsstandards erfassten Inhalte mit dem Katalog von § 1 Abs. 3.“

Viertens resultiert aus diesen verschiedenen Quellen des Verfahrensrechts in den sich überlagernden Fällen eine Konkurrenz der Verfahrensvorgaben. Die Plattform wählt im Zweifel den praktikableren Weg einer Löschung nach ihren privatautonom bestimmten, inhaltlichen Kriterien und dem eigens gewählten Verfahrensablauf.²³⁴ Zwar ist die Prüfung eines gesetzlichen Tatbestandes nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ein Weg, größere Rechtssicherheit für die Plattform herzustellen, insbesondere da Entscheidungen staatlicher Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen als Begründung herangezogen werden können. Er bedeutet jedoch auch mehr Prüfungs- und Begründungsaufwand. Beides fällt bei einem vertraglich bedingten Verfahren grundsätzlich selbstbestimmter und damit potenziell einfacher, schneller und kostengünstiger aus. Bei einer möglichen nachfolgenden gerichtlichen Überprüfung setzt sich die gesteigerte Selbstbestimmtheit praktisch fort. Dies ergibt sich daraus, dass Regelungen und Anwendung von AGB zur Moderation nur in einem geringeren Umfang gerichtlich oder behördlich kontrollierbar sind als die fehlerhafte Subsumption eines gesetzlichen Tatbestandes durch die Plattform.

Fünftens ergibt sich aus diesen beschriebenen Wechselwirkungen und der Konkurrenz der Rechtsquellen die Notwendigkeit ausdrücklicher gesetzlicher Determinierung, soweit die gesetzlich auferlegten Verfahren nicht unangewendet bleiben sollen.²³⁵ Der Gesetzgeber hat diese Umstände mittlerweile erkannt. Der resultierende regulatorische Umgang ist vielfältig: Zum einen werden gesetzliche und richterliche Mindeststandards auch für die vertragsbedingten Verfahren geschaffen.²³⁶ Zum anderen werden in gesetzlichen Verfahrensvorschriften die vertragsrechtliche Festhaltung gesetzlicher Verbote oder Freiheiten, Anwendungszwänge und Abweichungsverbote geregelt.²³⁷ Kompensiert werden diese teils intensiven regu-

234 Vgl. *Liesching, et al.*, S. 16 ff unter Einbeziehung der Transparenzberichte der Plattformen, S. 121 ff zur eingehenden Analyse Situation um die „Flucht in die AGB“ ggü dem NetzDG; *Netzwerkrecht/Eifert*, S. 27; vgl. der NetzDG Transparenzbericht von YouTube unter „Entfernung wegen eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien vs. NetzDG“, alle Zeiträume (<https://tinyurl.com/2yocpuak>); *Wagner The Political Quarterly* 2020, 739, 740.

235 Zu einzelnen determinierenden rechtlichen Wirkungen s.u. Teil 1 – C. IV. 2. (S. 97 ff). Für das NetzDG ist die Klärung des Verhältnisses zu AGB nicht erfolgt, vgl. *BeckOK-Informations- u. Medienrecht/Knoke/Krüger* § 3 NetzDG Rn 18.

236 Vgl. BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 83 f sowie Art 14 DSA.

237 Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 3 e), Art. 20 Abs. 1 DSA, die jeweils auch den Umgang mit Inhalten nach allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen; siehe auch den zu Art. 20 Abs. 1 DSA vergleichbaren § 3b Abs. 3 NetzDG; Art. 17 Abs. 9 UAbs. 4

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

latorischen Vorgaben wiederum durch offene Verfahrensregelungen und freie Überlassung der Wahl der Mittel der technischen und verfahrensmäßigen Umsetzung bei den Plattformen.²³⁸ Die Wirksamkeit dieses Vorgehens wird in Zukunft weiter durch die Sichtung der Daten in den Transparenzberichten und Moderationsreports der Plattformen empirisch untersucht werden können.

IV. Funktionale Betrachtung

Betrachtet man das Plattformverfahrensrecht auf einer abstrakt-funktionalen Ebene, lässt sich erneut an verfahrenstheoretische Erkenntnisse anknüpfen. Bedeutend sind hierbei jeweils Gegensatzpaare innerhalb der Vorprogrammierung (1) und der Entscheidungsmacht (2). Anhand beider zeigt sich, dass das Plattformverfahrensrecht auch in seiner Wirkweise dem übrigen Verfahrensrecht gleicht.

1. Offenheit wider Programmierung

Verfahrensrecht schafft im Allgemeinen zunächst ergebnisoffene Systeme. Es gibt Verfahren einen Rahmen und stellt allein Wege und Möglichkeiten zur Erreichung (oder Nichterreichung) der am Ende stehenden Zielhandlungen bereit.²³⁹ Die Endentscheidung, aber auch jegliche Zwischenentscheidungen im Handlungszusammenhang sind vom Verfahrensrecht offengelassen und von der verfahrensführenden Stelle zu treffen. Dies gilt selbst, wenn die Verfahrensbeteiligten zuvor über Schieds- oder Prozessverträge Einfluss auf das Verfahrensrecht nehmen. Daneben können die Beteiligten je nach Verfahren teils frei wählen, ob sie dieses initiieren und/

DSM-RL umgesetzt in § 5 Abs. 3 UrhDaG; besonders eindringlich in § 11 c TMG; siehe auch EuGH GRUR 2021, 1054 - YouTube Cyando Rn 93, wo die vertragliche Ächtung von Urheberrechtsverletzungen durch YouTube als positive Bestrebung zur Einhaltung urheberrechtlicher Vorschriften angesehen wird.

238 NK-DSA/Raue Art. 14 Rn 1: „Vermittlungsdienste haben grundsätzlich einen privat-autonomen Spielraum.“

239 Luhmann, Legitimation, S. 232 über die „Leistung eines Verfahrens [...] eine ungewisse Zukunft auszuhalten“; Reimer, S. 29 ff zur Ergebnisoffenheit von Verfahren und S. 268 ff behandelt diesen Aspekt unter der Bezeichnung „Verfahrensablaufrecht“; Popp, S. 176 f über den „Rahmencharakter“ bzw. Verfahrensgesetze als „Rahmengesetze“.

oder beenden oder daran teilnehmen.²⁴⁰ Auch steht den Beteiligten je nach Verfahrensordnung die Möglichkeit der Einflussnahme durch bestimmte Verfahrenshandlungen (Beweiserhebungsanträge, Anträge zur Fristverlängerung, Befangenheitsanträge uvm) offen. Diese sind jedoch gerade kein vorprogrammierter Automatismus.²⁴¹ Die Verfahrens- und Entscheidungsgestaltung in den individuellen Verfahren liegen somit hauptsächlich in den Händen der verfahrensführenden Stelle und je nach konkreter Verfahrensordnung zum Teil bei den Beteiligten. Diese Gestaltungsfreiheit gibt der Stelle überhaupt erst die Möglichkeit, fallindividuell zu reagieren und zu entscheiden.

Zugleich folgt aus dem Verfahrensrecht eine der Offenheit entgegenstehende Vorprogrammierung der Handlungsabläufe bis zur Entscheidung.²⁴² Entscheidungen und Zwischenentscheidungen kommen nicht auf irgend eine beliebige Art und Weise zustande, sondern nur innerhalb der verfahrensrechtlich vorgegebenen Möglichkeiten.²⁴³ Auch welche Art von Entscheidung am Ende eines Verfahrens überhaupt möglich ist, kann hier vordefiniert werden.²⁴⁴ Die Programmierung wird von formalen Vorgaben wie Zuständigkeitsregelungen, Mussangaben (vgl. im Prozessrecht § 253 ZPO oder § 1046 Abs. 1 ZPO), Fristen oder als detaillierter Ablaufplan beschrieben. Nach der Initiation durchlaufen Verfahren bestimmte, in Reihe geschaltete Verfahrensabläufe. Dieses technisch²⁴⁵ anmutende Programm hat durch seine innere Ordnung und Vorsortierung Potenzial, die Entscheidungsqualität zu fördern.²⁴⁶ Insbesondere Stellen, die sich mit einer großen Zahl gleichartiger Verfahren konfrontiert sehen, können so befähigt werden, schematisch vorzugehen. Zudem dient die Programmierung als

240 Vgl. Reimer, S. 273 ff zu Kategorisierungen der verschiedenen Möglichkeiten der Initiierung und Beendigung von Verfahren.

241 Reimer, S. 416 ff mit einer Systematisierung der Handlungsmöglichkeiten von Verfahrensbeteiligten.

242 Reimer, S. 270 ff; Hoffmann, S. 16 „das normativ programmierte Gerichtsverfahren“; Popp, S. 190; Pitschas S. 6 „programmiertes Staatshandeln“.

243 Reimer, S. 270-272 vergleicht mit der Darstellung im Flussdiagramm, warnt jedoch vor zu einer zu stark vereinfachten Herangehensweise.

244 Vgl. etwa die verschiedenen Urteilsarten in §§ 300 ff ZPO.

245 Popp, S. 186 differenziert zur Technizität; Reimer, S. 83 f über Verfahrensrecht als „technisches Recht“.

246 Alexy, S. 431, 445 f über die erhöhte Wahrscheinlichkeit des „grundrechtsgemäßen Ergebnisses“ durch (insbesondere staatliche) Verfahren; ebenso Popp, S. 187: „[...] die Einhaltung des Verfahrensrechts [...] geeignet, die Qualität des Ergebnisses zu fördern“ mwN.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Maßstab: Kommt es zu Fehlern im Programmablauf, können diese zum einen auf ein fehlerhaft durchgeführtes Einzelverfahren hindeuten.²⁴⁷ Zum anderen können so bei besonderer Schwere oder häufigen Einzelfehlern auch strukturelle Probleme der Programmierung oder bei der entscheidenden Stelle sichtbar werden.

Diese beiden Pole der Offenheit und Vorprogrammierung finden sich im Plattformverfahrensrecht wieder. Während dort manche Verfahrensschritte genau und formalisiert vorgeschrieben sind,²⁴⁸ werden in anderen Bereichen nur grobe Vorgaben gemacht.²⁴⁹ In diesen offener regulierten Abschnitten treten die Plattformen selbst auf den Plan und erschaffen eigene, ausdifferenzierte Verfahrensabläufe. Dieser Schritt erfolgt häufig, um das Verfahren der Automatisierung zugänglich zu machen.²⁵⁰ Die Automatisierung stellt die auf die Spitze getriebene Vorprogrammierung von Verfahren dar.²⁵¹ Praktisch erfolgt sie in der Plattformumgebung dann, wenn Plattformen den Verfahrensablauf auf Sachebene durch technische Lösungen bestimmen, etwa durch Automatisierung im Design, bei Inhalts-Filtern, wie dem oben beschriebenen Content ID-Programm oder anderen vorprogrammierten, logischen „wenn-dann“-Operationen innerhalb der Moderation. So fügen sich technische Lösungen gemäß Lessigs „Code is Law“ ins vorprogrammierte Verfahrensrecht ein.²⁵² Die regulatorische Antwort darauf ist wiederum der besonders im DSA ersichtliche „law by design“-

247 Reimer, S. 271f und 386 ff; Popp, S. 200 ff „normative Struktur ermöglicht eine Differenzierung des Verfahrensverhaltens in „korrektes“ und „fehlerhaftes“ Handeln“, S. 52 „das Problem des angemessenen Umgangs mit fehlerhaften Verfahrenshandlungen stellt sich [...] für jedes rechtlich geordnete Verfahren“ und S. 90 „Verfahrensnormen können übertreten und eben deshalb auch zum Maßstab einer Fehlerkontrolle gemacht werden.“

248 Vgl. die strengen Formvorgaben an die notice und counter notice in den Vorschriften in Fn 3, 24 oder die Entscheidungsbegründung s.u. Teil 3 – A. II. 3. (S.205 ff).

249 Vgl. etwa die offengehaltene „Maßgabe hoher branchenüblicher Standards“ in Art 17 Abs 4 b) DSM-RL und § 1 Abs. 2 S. 1 UrhDaG; zur Regulierungstechnik s. BeckOK-UrhR/Oster § 1 UrhDaG Rn 28; ähnlich NK-DSA/Hofmann/Raue Einleitung Rn 19 zu „staatlich-privater Ko-Regulierung“.

250 Beaucamp, S. 17 ff zu „Formalisierung als Voraussetzung der Automatisierung“; Siehe als musterhaftes Beispiel dafür das Content ID Verfahren von YouTube oben Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) sowie eingehender zur Automatisierung im Kontext der Verfahrensbeschleunigung s.u. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff).

251 Beaucamp, S. 75 ff über urheberrechtliche Filter als Musterbeispiele automatisierter Rechtsdurchsetzung; Reimer, S. 270 f mwN zur Verwaltungautomatisierung.

252 Lessig, S.6; dies greift auch Specht-Riemenschneider, Diktat der Technik, S. 28 auf; Mendelsohn MMR 2021, 857, 859 ordnet diesen Aspekt unter das „digitale Gewohnheitsrecht“ ein.

Ansatz, der regulatorisch die normative Kraft der technischen Gestaltung aufgreift.²⁵³

Die Offenheit im Plattformverfahrensrecht entspricht ebenfalls dem obigen Befund. Plattformen entscheiden als verfahrensführende Stelle selbst über die (Nicht-)Vornahme der Zielhandlung. Zwar ist die Frage, welche Zielhandlungen möglich sind, immer häufiger Gegenstand der Regulierung.²⁵⁴ Dennoch gilt, dass die Plattformen über mögliche Zwischenschritte wie die Sachverhaltsermittlung²⁵⁵ sowie das ob und die Auswahl der Zielhandlung innerhalb des verfahrensrechtlichen Rahmens ergebnisoffen entscheiden. In allen oben erarbeiteten Quellenkategorien wird die Ergebnisoffenheit sogar betont, handelt es sich doch um Prüfverfahren für die Rechts- oder Vertragswidrigkeit der Inhalte. Entscheidungen sollen dort nicht vorgezeichnet sein, sondern im Einzelfall als Antwort auf die Erkennung oder Meldung innerhalb des verfahrensrechtlichen Systems getroffen werden.

2. Herrschaft wider ihre Begrenzung

Über diese entscheidungs- und ablaufbezogenen Funktionalitäten hinaus kommt Verfahrensrecht noch eine weitere Eigenschaft zu: Verfahren verschaffen Macht, die sich in der verfahrensrechtlichen Programmierung ausdrückt.²⁵⁶ Diese Macht kann bereits in der vorgelagerten Möglichkeit liegen, eine Verfahrensordnung schaffen zu können. Zum anderen liegt diese Macht in der Durchführung und Entscheidungsfindung der individuellen Verfahren durch die ausführende Stelle. Auf beiden Ebenen kommt es auch zu disziplinierend wirkenden²⁵⁷ Machtbeschränkungen,²⁵⁸ wodurch sich erneut ein Gegensatzpaar ergibt. Verfahrensrecht beinhaltet somit im

253 NK-DSA/Hofmann/Raue Einleitung Rn 68; NK-DSA/Dregelies Art 31 Rn 3 mit Verweis auf Zalnieriute/Moses/Williams Tulane Law Review 95 (2021), 1063, 1069 ff die das Konzept breit aufstellen.

254 S.o. Teil 1 – A. II. (S. 46 ff).

255 Zur Sachverhaltsermittlung durch Anhörung s.u. Teil 3 – A. III. I. (S. 209 ff).

256 Für staatliche Verfahren so Hagen, Allgemeine Verfahrenslehre, S. 29; Popp, S. 188 ff „Herrschaft über Verfahren“ und „Herrschaft durch Verfahren“ bezogen auf staatlich durchgeführte Verfahren; Reimer, S. 311 über die „Machtstellung“ der verfahrensführenden Stelle durch ihre rechtliche Befugnis sowie S. 315 über verfahrensinterne Machtasymmetrien; Pitschas, S. 220 über Verfahren als „Herrschafteinstrumente“.

257 Reimer, S. 33 über die grundsätzliche Motivation von verfahrensführenden Stellen, sich in der tatsächlichen Verfahrensführung an vorgegebenes Verfahrensrecht zu halten; Popp, S. 386 f bezogen auf das Strafverfahren.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

Allgemeinen die duale Funktion der Verleihung und Begrenzung von verfahrensbezogener Herrschaft.

Für vom Staat etablierte und durch staatliche Stellen durchgeführte Verfahren ist diese Regelungsbeziehung anhand der Normenhierarchie und der Rechtsbindung des Art. 20 Abs. 3 GG darstellbar. Der Gesetzgeber schafft eine Verfahrensordnung und ist dabei an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Staatliche Gerichte als verfahrensführende Stellen sind sodann in ihrer Verfahrensführung an die gesetzliche Verfahrensordnung und das darüber liegende höherrangige Recht gebunden. Praktisch erfolgt die Kontrolle im Individualverfahren in den Überprüfungsverfahren des Instanzenzugs und gegebenenfalls bei Verstößen gegen Verfassungsrecht durch die Verfassungsgerichte.

Komplexer gestaltet sich die Situation bei privat durchgeführten Verfahren, bei denen gegebenenfalls sogar das Verfahrensrecht durch Private²⁵⁹ geschaffen worden ist:

Private Stellen unterliegen nicht der Bindung des Art. 20 Abs. 3 GG. Determinierungen in der privaten Verfahrensrechtsetzung ergeben sich stattdessen mittelbar aus einfachgesetzlichen Spezialvorschriften²⁶⁰ oder allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit wie §§ 305 ff; §§ 134, 138 BGB oder § 242 BGB,²⁶¹ die zugleich Einfallstore mittelbarer Grundrechtswirkung darstellen.²⁶² Somit wird die Herrschaft über die Verfahrensprogrammierung funktional auf ähnliche Weise begrenzt wie die der staatlichen Verfahrensrechtsetzung, allerdings nicht auf so direkte Weise wie bei den staatlichen Verfahren. Die praktische Umsetzung der Kontrolle der privaten Verfahrensmacht im Einzelfall hängt wiederum davon ab, wie intensiv die Anwendung der selbstgesetzten Regelungen intern per Compliance- bzw. Beschwerdeverfahren oder extern gerichtlich oder behördlich auf Fehler kontrolliert wird. Verstöße gegen das satzungsmäßige oder vertragsrechtliche Verfahrensprogramm erleben somit in letzter Konsequenz eine staatliche Kontrolle. Auch privatrechtliche Verfahren erleben somit eine Begradi gung von Machtasymmetrien. Zum einen auf der Ebene der

258 S.o. Teil I – C. IV. 2. (S. 97 ff) zur Determinierungsbeziehungen im Verfahrensrecht.

259 S.o. Teil I – C. II. (S. 73 ff) zur Möglichkeit des privaten Verfahrensrechts.

260 S. etwa zwingenden Vorschriften des Vereins- oder Gesellschaftsrechts, die auch nicht satzungsdispositiv sind, wie § 6 Nr. 4 GenG, §§ 121, 23 V AktG. Das gleiche im Schiedsverfahren bezüglich des Mussinhalts der §§ 1029 ff ZPO.

261 Über die Anwendung von §§ 134, 138 BGB und der AGB-Inhaltskontrolle bei Schiedsverträgen: MüKo-ZPO/Münch Vor § 1025 Rn 130 und § 1029 Rn 22, 23-29.

262 Zur Grundrechtswirkung im Plattformverfahren s.u. Teil I – D. II. (S. 105 ff).

strukturellen Verfahrensprogrammierung, zum anderen auf der Ebene der Einzelverfahren.

Dieses funktionale Tauziehen zwischen Verfahrens(regulierungs)macht und ihrer Begrenzung findet sich im Plattformverfahrensrecht wieder: Hier ergibt sich die (selbst)regulierte *plattform governance*, spezieller *content governance*, also die Steuerung der Inhaltemoderation durch die Auferlegung und Einhaltung von Regeln.²⁶³ Die Regulierungsansätze variieren und es ergeben sich die oben bezüglich der Quellenvielfalt bereits aufgedeckten, überschneidenden, öffentlichen und privaten Regulierungssphären.²⁶⁴ Der Gesetzgeber erkennt, dass den Inhaltenmengen im Internet durch rein staatliche Ansätze und Ressourcen nicht beizukommen ist.²⁶⁵ Stattdessen wird auf hybride Modelle gesetzt, in denen die private Selbstregulierung der Plattformbetreiber vorausgesetzt wird und staatliche Behörden nur systematische Kontrolle ausüben, krasse (Verfahrens)Rechtsverstöße der Plattformen verfolgen und in ein Kooperationsverhältnis mit diesen eintreten.²⁶⁶ Während diesem Modell folgende Gesetze teils genaue, einzelne Verfahrensschritte vorgeben, wird den Plattformen andernorts große Freiheit bei der Gestaltung einzelner Verfahrensschritte und eigener, verfahrensvor-

263 Gorwa Information, Communication & Society 2019, Vol. 22, No. 6, 854, 856 ff; Meta-Gründer Mark Zuckerberg thematisiert die Content Governance auch selbst in einem Blogpost, 15.11.2018 (<https://tinyurl.com/296q58kx>); Kopf CADAAD 2019 Vol 11 (1) p 1, 6 ff über die plattformseitige Etablierung und Durchsetzung von inhaltsbezogenen Regelungen mit dem Beispiel der Wikipedia; SAGE/Gillespie, S. 262 ff über die vertragliche content governance der Plattformen und davon erfasste Themenfelder mwN aus der us-amerikanischen Literatur; Klonick 131 Harv. L. Rev. (2018) 1598, 1662 ff (“new governors”); Balkin Colum. L. Rev. Vol 118 No 7 (2018) 2011, 2021 ff über die privaten Governancestrukturen der Plattformbetreiber.

264 Zitrain, S. 8 f über die „Process Era“ der digitalen und insbesondere content management-Regulierung; Wiersch ZUM 2023, 153, 157: „[...] beim NetzDG/DSA wird die Existenz von privater Zugangsregulierung vorausgesetzt, sodass die Aufgabe des staatlichen Rechts hier wie dort darin besteht, die private Zugangsregulierung zu publizieren, dh an öffentliche Maßstäbe der Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit zu binden“; NK-DSA/Hofmann/Raue Einleitung Rn 54 ff zur Rechtsnatur des DSA („Querschnittsmaterie“) und seinen verschiedensten Regulierungsinstrumenten (61 ff).

265 Zum Underblocking s.u. Teil I – D. III. 5. (S. 64 ff).

266 Vgl. zum kooperativen Modell des DSA Kaesling ZUM 2021, 177, 178; Regulierung digitaler Plattformen/Hellgardt, S. 40 ff sieht im DSA-Konzept eine „staatliche begleitete Selbstregulierung“ der Plattformen; NK-DSA/Hofmann/Raue Einleitung Rn 61 ff mit einer Aufzählung der angewendeten Regulierungsinstrumente im DSA; vgl. zur kooperativen Schaffung von Soft Law oben Teil I – C. III. 4. (S. 127) und zur staatlichen Kontrolle im Plattformverfahren u. Teil 3 – E. II. 2. b) und c) (S. 333 ff).

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

gebender Nutzungsvertragsklauseln überlassen.²⁶⁷ Die von den Plattformen betriebene proaktive Schaffung technischer Verfahrenslösungen und ihre Einbindung durch die Nutzungsverträge dient wiederum ua der Antizipation und/oder der Einwirkung auf die künftige, moderationsbezogene staatliche Gesetzgebung.²⁶⁸ Teilweise wird diese Zuweisung und Übernahme von Verfahrens- und Entscheidungsmacht und damit auch Herrschaftsmacht im digitalen Raum als Privatisierungsentwicklung verstanden.²⁶⁹ Dabei darf nicht unterschlagen werden, dass durch die *private governance*-Ansätze bisher „rechtsfreier Raum“ der Machtausübung von Plattformen reguliert wird.²⁷⁰ Das unmittelbar staatliche Verfahrensrecht oder das auf das private Verfahrensrecht einwirkende Recht verschafft dem Staat in der Plattformumgebung damit eine zumindest wahrscheinlich stärkere Rolle – worin gegenüber der Nichtexistenz von staatlicher Regulierung eine Begrenzung der ohnehin bestehenden Macht der marktmächtigen Plattformbetreiber liegt.²⁷¹

-
- 267 Mendelsohn MMR 2021, 857, 858 f über die „private Gesetzgebung“ der Plattformen; s.o. Teil 1 – C. III. (S. 92 ff) unter „Fünftens“ zum Verhältnis zwischen Plattform-AGB und Gesetz; ebenso Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff) zu strengerem versus weniger detailliertem Plattformverfahrensrecht und Freiräumen zur privatrechtlichen Ausfüllung (staatlich-private Ko-Regulierung).
- 268 Als Beispiel die Einführung von Content ID und dem Oversight Board als technisch-vertragsrechtliche Antwort auf wirtschaftlich-gesellschaftliche Probleme im Zusammenhang mit der content governance, Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff).
- 269 S. zuvor oben Fn 36 zu den Zuschreibungen eigentlich öffentlicher Funktionsträger; besonders deutlich die intensive Kritik gegen das NetzDG exempl. Wimmers/Heymann AfP 2017, 93, 97 f; Guggenberger NJW 2017, 2577, 2582; Netzwerkrecht/Lüdemann, S. 163 ff; Pravemann GRUR 2019, 783, 787; die Kritik zusammenfassend Netzwerkrecht/Eifert, S. 25 ff; im Urheberrecht vgl. Senftleben ZUM 2019, 369, 372 über die „Sorglosigkeit“ im Umgang mit den Plattformbetreibern sowie Kraetzig/Lennartz NJW 2022, 2524 über die Komplexität der Prüfung grundrechts-sensibler Inhalte durch automatische Filter; gegen diese Kritik und die Situation in der Plattformumgebung als besonders herausfordernde Form üblicher, privater Rechtsdurchsetzung einordnend Raué JZ 2018, 961, 962 f; Netzwerkrecht/Eifert, S. 40 f; Schiff MMR 2018, 366, 368; Schiff, S. 232 ff im Kontext der Störerhaftung; Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249, 250 ff.
- 270 S.o. Teil 1 – C. III. 5. (S. 92 ff) zur Wechselwirkung zwischen staatlichem und privatem Handeln in der Plattformumgebung und der Auswirkungen der Regulierung/Rechtspruch auf das vertragliche Verfahrensrecht. Zum Topos des „rechtsfreien Raums“ und der (Nicht)Effektivität von Durchsetzung s.u. Teil 1 – D. III. 5. (S. 127 ff); Eifert ZUM 2017, 1450, 1451 über die ohnehin bestehende Moderationspraxis der Plattformen; ähnlich Gillespie, S. 5 ff.
- 271 Eifert NJW 2017, 1450, 1451 über die „unvermeidliche Macht der Intermediäre“.

Das Gleiche gilt auf der Ebene der Einzelfallentscheidung. Zwar zementieren die gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Verfahrensschritte die Entscheidungsmacht der Plattformen, zugleich wird deren Handeln so jedoch überprüfbar.²⁷² Sowohl einzelne Nutzer als auch staatliche Behörden erlangen so die Möglichkeit, die Einhaltung eines einheitlichen Verfahrensprogramms bei jeder Entscheidung verlangen zu können.²⁷³ Nutzerrechte als Gegengewicht zur Verfahrensmacht der Plattform sind mittlerweile so weit entwickelt, dass sie eine erkennbare, formelle und eine materielle Seite aufweisen.²⁷⁴ Nutzer können sich auf einfachrechtliche, formelle Verfahrensrechte und teils sogar auf verfassungsrechtlich fundierte Verfahrensgarantien berufen.²⁷⁵ Darüber hinaus können sie auf materiellrechtlicher Seite put back- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber den Plattformen auch gerichtlich geltend machen.²⁷⁶

Plattformverfahrensrecht ist daher nicht nur Machtquelle und Herrschaftsrecht der Plattform, sondern beinhaltet genauso gegenläufige, machtbegrenzende Aufsichts- und Nutzerrechte. Dies gilt sowohl für die Vogelperspektive der strukturellen Verfahrensgestaltung als auch für die Kontrolle im Individualverfahren. Das Plattformverfahrensrecht fügt sich auch in diesen funktionalen Widerstreit, den das Verfahrensrecht im Allgemeinen in sich trägt, nahtlos ein.

V. Fazit

Abschließend lassen sich zur rechtlichen Ordnung des Plattformverfahrens folgende Aspekte festhalten:

Trotz fehlender klarer Zuordnung in die klassische Normdichotomie formell-materiell handelt es sich bei den Quellen, die das Plattformverfahren

272 S.o. Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff) zur Sichtbarkeit von Fehlern durch Verfahrensprogrammierung.

273 S.u. Teil 3 – E. II. (S. 316 ff) zur Entscheidungsüberprüfung im Plattformverfahren.

274 Vgl. etwa den sprachlichen Wandel vom formellen „put back-Verfahren, *Holznagel*, S. 252 ff, zu materiellen put back-/Wiederherstellungsansprüchen, vgl. die Übersicht möglicher Anspruchsgrundlagen *Sprenger GRUR Int* 2023, 933 mwN sowie und Teil 3 – E. II. 1. c) bb) (S. 325 f) zur formellen und Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff) zur materiellen Seite von Put Backs im Plattformverfahren.

275 Zur verfassungsrechtlichen Seite s.u. Teil 1 – D. II. 3. (S. 113 ff) und Teil 2 – C. I. (S. 177 ff).

276 S. Fn 274.

C. Rechtliche Ordnung des Plattformverfahrens

regeln, um prozedurales Recht und damit funktionales Verfahrensrecht.²⁷⁷ Für eine Definition und erleichterte Zuordnung einzelner Normen lässt sich begrifflich erneut an Reimer anknüpfen, woraus eine präzise Definition des Plattformverfahrensrechts resultiert.²⁷⁸ Als verfahrenstheoretischen Nebenertrag bietet der selbstregulierte Teil des Plattformverfahrensrechts ein ideales Beispiel für privates Verfahrensrecht.

Entscheidend für die weitere Untersuchung ist der inhaltliche Blick auf die Entwicklung und Ausprägungen der einzelnen Quellenkategorien, die gemeinsam das Plattformverfahrensrecht bilden, sowie auf deren Verhältnis zueinander. Es finden sich verschiedenste Gesetze, Urteile, Verträge und Leitlinien, bzw. Teile dieser, die sich dem Plattformverfahrensrecht zuordnen lassen.²⁷⁹ Die Quellenpluralität und daraus resultierende verfahrensrechtliche Konkurrenzen sind speziell zu beachtende Elemente bei der Anwendung, Analyse oder Weiterentwicklung des Plattformverfahrensrechts.²⁸⁰

In die verfahrenstheoretischen, funktionalen Gegensatzpaare „Offenheit vs. Programmierung“ und „Macht vs. Machbegrenzung“ fügt sich das Plattformverfahrensrecht nahtlos ein.²⁸¹ Digitalisierte Verfahrensabläufe des Plattformverfahrens stellen dabei eine besonders deutliche Ausprägung der Vorprogrammierung dar. Bezuglich der Verfahrensherrschaft zeigt sich, dass die Regulierung von Plattformverfahren ein Weg sein kann, Macht der Plattformen zu zementieren, aber zu lenken und einzuschränken.

Diese theoretische, inhaltliche und funktionale Betrachtung ergibt ein geschlossenes Gesamtbild des Plattformverfahrensrechts. Der Befund erlaubt eine spezifisch verfahrensrechtliche Betrachtung des Plattformverfahrens und seiner öffentlichen und privaten Regulierung.

277 S.o. Teil 1 – C. I. 1. und 2. (S. 67 ff).

278 S.o. Teil 1 – C. II. (S. 73 ff).

279 S.o. Teil 1 – C. III. 1. bis 4. (S. 76ff).

280 S.o. Teil 1 – C. III. 5. (S. 92 ff).

281 S.o. Teil 1 – C. IV. (S. 94 ff).

D. Interessenlage im Plattformverfahren

Bereits eingangs wurde aufgezeigt, wie komplex und divers die Geschäftsmodelle, Nutzer, Inhalte und potenziellen Rechtsverletzungen im Internet sind.²⁸² Anknüpfend daran gilt dies entsprechend für die gesamte Interessenlage des Plattformverfahrens. Anhand dieser lassen sich die einzelnen Beteiligten genauer erfassen und entscheidende Konfliktlinien der Plattformumgebung nachzeichnen. Zugleich bietet die Darstellung der Interessen auch die Basis für deren angestrebten Ausgleich und kann im späteren Verlauf der Untersuchung Stellschrauben der Verfahrensgestaltung offenlegen.

Dafür wird zunächst ein Interessenbegriff festgelegt (I). Dieser leitet über zur umstrittenen Frage nach Grundrechten als Verfahrensdeterminanten²⁸³ in der Plattformumgebung (II). Nachdem beide Vorfragen untersucht wurden, können die vom Plattformverfahren betroffenen Interessenträger und -gruppen einzeln aufgeschlüsselt werden (III). Anschließend werden die zuvor einzeln betrachteten Interessen ins Verhältnis gesetzt und ihr komplexes Zusammenspiel aufgezeigt (IV). Abschließend erfolgt ein zusammenfassendes Fazit zur Interessenlage im Plattformverfahren (V).

I. Interessenbegriff

Das „Interesse“ ist trotz seiner häufigen Nutzung durch Gesetzgeber, Gerichte und Wissenschaft ein rechtswissenschaftlicher Standardbegriff ohne allgemeingültige oder gesetzliche Definition. Aufgrund seiner Bedeutung für die weitere Untersuchung wird hier ein Interessenbegriff bestimmt. Wegen seiner vielfältigen Deutungsmöglichkeiten fällt auch der gewählte Begriff denkbar weit aus.²⁸⁴

282 Zu Geschäftsmodellen und Inhalten s.o. Einleitung – B. I. (S. 27 ff) oder zu möglichen verletzten Rechten oder Vorschriften s.o. Teil I – A. I. (S. 44 ff).

283 Zur verfahrenstheoretischen Dimension von Verfahrensdeterminanten vgl. Reimer, S. 76 ff.

284 Röhl/Röhl, § 31 S. 265 über „subjektive“ und „objektive“ Interessen sowie die „fast unvermeidbare Ambivalenz des Interessenbegriffs“; Rüthers, Rn 530 f zur „Weite und Unschärfe des Interessenbegriffs“.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

Mit dem *Interesse* als normativem Rechtsbegriff²⁸⁵ sind in dieser Untersuchung materielle oder immaterielle (Handlungs-)Motivationen oder Ziele von Individuen, aber auch von Gruppen oder der gesamten Gesellschaft erfasst. Sie sind teils durch Zuordnung geschützter Grundrechtspositionen oder in Form einfachgesetzlicher subjektiver Rechte zu rechtlich geschützten oder „berechtigten“ Interessen erhoben und damit Ausdruck gesetzgeberischer Risiko-, Rechts- und Güterzuteilung.²⁸⁶ Dadurch werden sie für die Rechtsanwendung leichter oder überhaupt handhabbar sowie für das Individuum rechtlich durchsetzbar. Der Interessenbegriff geht jedoch deutlich über den der subjektiven, gesetzlich erfassten Rechtsposition hinaus – insbesondere kollektive (rechts-)politische Ziele erfordern nicht immer die Zuweisung einer Rechtsposition zu einem Individuum oder einer Gruppe, um trotzdem rechtliche Beachtung zu finden.²⁸⁷ Die Berechtigung, Gewichtung und Geltung von Interessen ist zudem Gegenstand von Verhandlungen, Streit und damit auch Abwägungsentscheidungen bei der Rechtsetzung und Rechtsanwendung.²⁸⁸ Die Außerachtlassung gewichtiger Interessen kann zu gesellschaftlich-politischem Unmut führen. Als Genenstück können die Wahrnehmung und die aktive Bemühung um einen Ausgleich stark widerstreitender Interessen die Auflösung von Konflikten auf Individual- Gruppen- oder gesellschaftlicher Ebene herbeiführen.²⁸⁹ Im Fall der Kollision verschiedener, gleichwertiger Interessen ergibt sich die staatliche Aufgabe, einen Ausgleich der Interessen zu schaffen.²⁹⁰

285 Röhl/Röhl, § 31 S. 266 zu anthropologischen und soziologischen ggf empirisch bestimmablen Interessen und Bedürfnissen.

286 Vgl. exemplarisch MüKo-BGB/Schubert § 242 Rn 126 ff zur Interessenabwägung und gesetzgeberischer Wertentscheidung bei Treu und Glauben sowie MüKo-BGB/Bachmann 241 Rn 194 zur Risikozuordnung; zur gesetzgeberischen Wertung und das „berechtigte Interesse“ vgl. die vielfache Verwendung im Normtext und den ErwG 47 ff der DSG-VO, Art 5 Abs. 3 c) TCO-VO und exempl. ErwG 26, 31, 42 DSA.

287 Beispielsweise die in der vorherigen Fn genannten Normen die Normen differenzieren explizit zwischen „(Grund-)Rechten“ und „(berechtigten) Interessen“; dazu aber auch aus dem Entwurf zur Änderung des § 241 Abs 2 BGB und zur Einführung des „Interesses“ als Rechtsbegriff der über „Rechte und Rechtsgüter“ hinausgeht vgl. BT Drs 14/6040, S. 126.

288 Zur (Interessen-)Abwägung als Recht: Röhl/Röhl, § 32 S. 277 ff und § 82 S. 651 ff und Möllers, T. S. 31 („Abwägungsregel“); ursprünglich Heck AcP 1912, 1 über die Interessenjurisprudenz.

289 S.o. Teil I – C. III. 1. (S. 77 ff) zur dritten Phase der Plattformregulierung und aktivistischen Antrieb bei der Schaffung von Urheberrechtsrichtlinie und DSA sowie unten Teil I – E. II. (S. 137 ff) zur sozialen Befriedungsfunktion des Plattformverfahrens.

Der verwendete, weite Interessenbegriff kann somit der Erfassung übereinstimmender, aber auch gegenläufiger Motivationen von Verfahrensbeteiligten dienen. Zeigen sich verfahrensbezogen konfigierende Interessen, kann später angedacht werden, wie ein Ausgleich in der Verfahrensgestaltung vorgenommen werden kann.

II. Horizontalwirkung in der Plattformumgebung

Wie sich aus dem gefundenen Interessenbegriff ergibt, sind Interessen häufig rechtlich verankert, nicht selten sogar in Form von Grundrechten. Dies gilt vielfach auch für die später noch genauer betrachteten Individualinteressen im Plattformverfahren. So sind die Interessen der Plattformbetreiber, Nutzer und Rechteinhaber unter anderem durch die Kommunikationsfreiheiten-, Eigentums-, Berufs-, Unternehmens- und Vertragsfreiheit sowie vor willkürlicher Ungleichbehandlung geschützt.²⁹¹ Neben den aufgezeigten Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten sind alle genannten Individuen grundsätzlich auch Träger von Verfahrens- bzw. Prozessgrundrechten. In der Plattformumgebung und spezieller der Content-Moderation ergibt sich eine intensive Verflechtung und Gegenüberstellung dieser verfassungsrechtlich verankerten Rechtspositionen.²⁹² Aufgrund dessen sollen an dieser Stelle verschiedene Optionen erarbeitet werden, wie Grundrechte determinierend auf das Plattformverfahren einwirken.

-
- 290 Besonders deutlich bei der Umsetzung der „praktischen Konkordanz“ vgl. BVerfG NJW 1988, 325, 326 oder BVerfG NJW 1991, 1471, 1472 f. Für die praktische Konkordanz im zivilrechtlichen Streit mehrerer Privater besonders deutlich BVerfG NJW 2018, 1667 Rn 32 und dem folgend BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn Rn 59. Nach BGH NJW 2022, 245 Rn 38 gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz „auch in der Zivilrechtsordnung“.
- 291 ErwG 3 und 52 DSA; EuGH GRUR 2014, 468 – UPC Telekabel Rn 55 ff zum Ausgleich der Rechte von dritten Nutzern und Rechteinhabern und Access-Providern; EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 64, 138 zu den Grundrechten von Plattformbetreibern, Nutzern und Rechteinhabern; EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 44 ff und 64 ff zu gerechtfertigten Grundrechtseinschränkungen durch Art 17 DSM-RL; BVerfG NJW 2019, 1935 – III. Weg Rn 15 zum Ausgleich der Rechte der Plattform mit denen einer rechtsextremen Partei und ihrer Meinungsfreiheit sowie Partei- und Abgeordnetenrechte; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 54 ff, 69 ff zur Übertragung der BVerfG-Stadionverbot-Entscheidung auf Facebook als marktmächtigen Plattformbetreiber im Rahmen der AGB-Kontrolle; Netzwerkrecht/Gostomzyk, S. 120 ff zu einer „relativen Grundrechtsträgerschaft“ der Plattformen.
- 292 S.u. Teil 1 – D. IV. (S. 131 f).

D. Interessenlage im Plattformverfahren

Dafür werden zunächst Anknüpfungspunkte der Bindungswirkung festgestellt (1). Anschließend werden zwei aktuell vertretene Perspektiven, die mittelbare und die unmittelbare Horizontalwirkung, erarbeitet, die sich am Ende im Detail näherstehen, als auf den ersten Blick zu vermuten wäre (2). Nachfolgend muss zu den inhaltlich naheliegenden Verfahrensgrundrechten abgegrenzt und deren Anwendbarkeit untersucht werden (3). Der Abschnitt schließt mit einem Fazit zur determinierenden ermittelten Grundrechtswirkung (4).

1. Anknüpfungspunkte der Grundrechtsbindung

Grundrechtsbindung hat vielfältige Wirkungspunkte im Plattformverfahren. Keine tiefergehende Erläuterung bedarf der Umstand, dass der Staat beim eigenen Handeln in der Plattformumgebung durch Gesetzgebung, Gerichte oder Behörden die Grundrechte aller Betroffenen beachten muss. Erlässt der Staat vertikale verfahrensrechtliche Vorgaben, so hat er „verfahrensrechtliche Garantien“ mitzudenken, um die Grundrechte von Nutzern zu schützen und darf zugleich nicht die Plattformen übermäßig belasten.²⁹³

Ab hier verlässt die Grundrechtsbindung jedoch den sicheren Boden der klaren Vertikalbindung. Bereits wenn der Gesetzgeber den Plattformen Entscheidungsspielraum bei der verfahrensrechtlichen Gestaltung überlässt,²⁹⁴ nehmen diese an der Verfahrensprogrammierung teil. Dann ergibt sich die Frage, ob und wie die Plattformbetreiber die Grundrechte von Nutzern über die genannten staatlich festgelegten Garantien hinaus mitzudenken haben (Horizontalbindung). Treffen Plattformen auf Grundlage des kooperativ gesetzten Plattformverfahrensrechts Entscheidungen, wird zudem ihr struktureller und einzelfallbezogener Entscheidungsmaßstab grundrechtssensitiv. Dies zeigt sich besonders an Konstellationen des Urheberrechts der DSM-RL bzw. des UrhDaG oder des Äußerungsrechts im NetzDG.²⁹⁵ Entscheiden Plattformen über möglicherweise persönlichkeits-

293 EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 64, 138 zu den Grundrechten von Plattformbetreibern, Nutzern und Rechteinhabern; EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 44 ff und 64 ff.

294 S.o. Fn 249 zur staatlich-privaten Ko-Regulierung und der Ausfüllung im Urheberrecht nach „Maßgabe hoher branchenüblicher Standards“.

295 S.o. Fn 269 zur Kritik am NetzDG und der DSM-RL im Kontext der Privatisierung, insbesondere der Entscheidungen über grundrechtssensitive Kommunikation; Kraetzig/Lennartz NJW 2022, 2524, 2527 differenzieren zwischen der automati-

rechtsverletzende Äußerungen und/oder das Vorliegen von Äußerungsstrafaten²⁹⁶ oder die Reichweite von urheberrechtlichen Schranken,²⁹⁷ wägen sie dafür stark grundrechtlich durchzogene, einfachgesetzliche Tatbestände ab.

Noch viel drängender wird die Frage nach der Horizontalbindung, wenn die Plattformen ihr Verfahrensrecht nicht wie im UrhDaG oder NetzDG einem Gesetz nach strukturieren, sondern frei vertraglich schaffen.²⁹⁸ Die privatautonome Regelungsmacht ist gegenüber dem staatlich vorgegebenen Verfahrensrecht deutlich erhöht, die Leitplanken sind reduziert und die Machtasymmetrie gegenüber den Nutzern ist somit noch größer.²⁹⁹ Für den Maßstab vertragsbedingter Entscheidungen im Einzelfall gilt wie bei den Beispielen aus Urheber- und Äußerungsrecht sodann, dass die verfahrensgegenständliche Kommunikation auch hier grundrechtssensibel ist.³⁰⁰

Zusammenfassend hat eine Grundrechtsbindung der Plattformen zwei für das Plattformverfahren bedeutsame Ansatzpunkte: *Erstens* bei der Gestaltung des Verfahrensrechts als System. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um bewusst freigelassene Regulierungsräume staatlichen Verfahrensrechts oder vertragliches Verfahrensrecht handelt. *Zweitens* der Einfluss auf den Entscheidungsmaßstab bzw. die Abwägung in den einzelnen Entscheidungen.³⁰¹

sierten Erkennung von Äußerungsverletzungen oder der Erkennung urheberrechtlicher Schranken.

296 Vgl. exemplarisch BVerFg NJW 1999, 204, 205; MüKo-StGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn 110 ff und MüKo-StGB/Regge/Pegel § 185 StGB Rn 9f über die bereits auf Tatbestandsebene zu beachtende Meinungsfreiheit bei Beleidigung und Volksverhetzung.

297 Vgl. exemplarisch EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 116; EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 91, 87; Schricker/Loewenheim/Spindler § 51 UrhG Rn 14 ff zur Grundrechtsrelevanz der Zitatschranke sowie ErwG 70 UAbs 1 DSM-RL zur grundrechtlichen Bedeutung von verschiedenen urheberrechtlichen Schranken.

298 S.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) zum vertraglichen Verfahrensrecht.

299 S.o. Teil 1 – C. IV. 2. (S. 97 ff) zur „Verfahrens(regulierungs)macht“.

300 Vgl. BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 54.

301 Eine Einteilung in die grundrechtliche Beeinflussung der prozeduralen Elemente und andererseits „materielle Anforderungen“ von Moderationsentscheidungen nehmen auch Wischmeyer/Meißner NJW 2023, 2673, 2678 vor.

2. Unterschiedliche Horizontalwirkungskonstruktionen

Doch in welchem Maß verpflichten die Grundrechte nun die Plattformen und wie lässt sich dies begründen? Es kann nicht beansprucht werden, an dieser Stelle den Knoten des „Ewigkeitsthemas“³⁰² Horizontalwirkung zu durchtrennen. Stattdessen wird die aktuelle, theoretische Klassifizierung verschiedener Horizontalwirkungskonstruktionen von *Kulick* herangezogen,³⁰³ die explizit auch auf die Entscheidungsmacht von Plattformen zusprechen kommt. Die Behandlung der Horizontalwirkung im verfahrensbezogenen Kontext der Plattformregulierung und der diesbezüglich aktuelle Stand stehen im Mittelpunkt. Auf eine Differenzierung zwischen europäischen und nationalen Grundrechten wird verzichtet. *Kulick* baut seine zweistufige (unmittelbare) Anwendungskonstruktion der Horizontalwirkung ohnehin in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH auf.³⁰⁴ Weitere Stimmen weisen auf die starke inhaltliche und sprachliche Übereinstimmung der Wirkung und Voraussetzungen der Bindung von europäischen Grundfreiheiten und Grundrechten sowie nationalen Grundrechten insbesondere im Plattformkontext hin.³⁰⁵ Die eingangs gestellte Frage ist bewusst verengt. Sie umfasst nicht mehr die Vorfrage, *ob* Grundrechte auf privaten Plattformen Geltung entfalten,³⁰⁶ sondern auf welche Art und Weise und in welchem Maße.

a) Mittelbare Drittwirkung 2.0 – Grundrechtsschutz durch Verfahren

Vielfach vertreten wird die vom BVerfG erarbeitete Konstruktion der ins Zivilrecht ausstrahlend wirkenden Grundrechte in Form der mittelbaren

302 *Kulick*, S. 1ff; *Hellgardt* JZ 2018, 901 benennt sie als „Klassiker sowohl der Verfassungsrechts- als auch der Privatrechtsdogmatik der Nachkriegszeit“.

303 *Kulick*, S. 25 ff; weitere aktuelle Darstellungen der Diskussion um die Horizontalwirkung erbringen *Hellgardt* S. 266 ff und *Seyderhelm*, S. 55 ff.

304 *Kulick*, S. 63 ff zur Erläuterung der Horizontalwirkung auf EU-Ebene und S. 76 ff zur Übertragung der EuGH-Entscheidung *Egenberger* auf deutsche Grundrechte.

305 *Knebel*, S. 109 f im Fazit zur Bindung von Facebook an europäische Grundfreiheiten sowie europäische und nationale Grundrechte; daneben *Seyderhelm*, S. 154 ff und 160 über die europäische „unverkrampfte unmittelbare Drittwirkung“; *Jones*, S. 45 f differenziert mit Blick auf die urheberrechtliche Intermediärhaftung.

306 Vgl. *Kulick*, S. 39 f und 227 f zu den „Ablehnungskonstruktionen“ mit dahingehenden Stimmen.

Drittewirkung.³⁰⁷ Der BGH überträgt dieses Konzept in starker Anlehnung an die Stadionverbots-Entscheidung des BVerfG auf die Plattformumgebung.³⁰⁸ Demnach sind selbst größte Plattformen wie Facebook nicht staatsgleich grundrechtsgebunden, sondern unterliegen nach individuellem Maß der mittelbaren Drittewirkung.³⁰⁹ Sie gestaltet sich für die Plattformen wie folgt: Die Rechtsprechung gibt verschiedene Kriterien vor, deren graduelle Intensität und deren Vorliegen eine für die mittelbare Drittewirkung notwendige „spezifische Konstellation“ herstellen. Die Kriterien betreffen die strukturelle Überlegenheit der Verpflichteten (Plattformen) und umfassen ua die privatautonome Selbstverpflichtung durch Massenverträge, große Marktmacht, Lock-in-Effekte und gesellschaftliche Relevanz für Kommunikation und Meinungsbildung.³¹⁰ Die Grundrechtsbindung führt zu verschiedenen, machtbeschränkenden und damit gleichheitswahrenden, grundrechtlich ins Zivilrecht ausstrahlenden und dort in Generalklauseln aktivierbaren Pflichten.³¹¹ Im Ergebnis stelle dies eine gegenüber anderen Privaten „gesteigerte Grundrechtsbindung“ dar.³¹² Diese Pflichten entfallen dort, wo das Verfahrensrecht der Plattformen unzulänglich gestaltet ist, verfahrensrechtliche Mindeststandards im Sinne eines privatrechtlich ausgestalteten Grundrechtsschutz durch Verfahren.³¹³ Zugleich wirken die Grundrechte in den Entscheidungsmaßstab – dieser muss sachlich nach-

307 BVerfG GRUR 1958, 254, 255 f – Veit Harlan (Lüth-Urteil); BVerfG NJW 2020, 314 – Recht auf Vergessen II Rn 97 ff zur Drittewirkung von Unionsgrundrechten.

308 BVerfG NJW 2018, 1667 – Stadionverbot; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 83.

309 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 54 ff, insbesondere 59. Vorherige dahingehende Rechtsprechung der Instanzgerichte fasst Netzwerkrecht/*Gostomzyk*, S. 119 zusammen; *Raue* JZ 2018, 961; *Raue* JZ 2022, 232 differenziert *Knebel*, S. 45 f, 106 ff zu „sozialer Macht“ versus staatlicher Macht im Plattformkontext mwN; kritisch *Kulick*, S. 353 f.

310 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 64 ff zu den Kriterien; *Raue* JZ 2022, 232, 234 ff über diese Kriterien. Zuvor noch BVerfG 2019, 1935 Rn 15 unter Erwähnung der spezifischen Konstellation aber mit Verweis auf die noch nicht abschließende Klärung dieser. Diese und weitere Kriterien einer Grundrechtsbindung arbeitet *Seyderhelm*, S. 231 ff aus. Zu Wechselkosten als Ausdruck des Lock-in-Effektes vgl. *Podszun*, S. 13.

311 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 54.

312 *Raue* JZ 2022, 232, 233 ff; *Raue* NJW 2022, 209; *Schweitzer* ZEuP 2019, 1, 5 „besonders weitreichende (mittelbare) Drittewirkung“; *Heldt*, Intensivere Drittewirkung, S. 238 ff arbeitet besonders aus der Rechtsprechung des BVerfG hingegen eine „intensivere Drittewirkung“ heraus, welche jedoch trotz großer Intensität mittelbar bleiben soll.

313 Netzwerkrecht/*Wielsch*, S. 90 f; *Raue* JZ 2022 232, 237 f; *Müller* AfP 2022, 104, 107 f.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

vollziehbar und nicht rein subjektiv sein.³¹⁴ So prägen Grundrechte dort, wo die Verfahrensgestaltung unzureichend ist, diese mit und füllen Lücken zu einem verfassungsrechtlich erträglichen Mindestmaß. Praktisch wirkt sich diese Grundrechtswirkung besonders deutlich bei der Gestaltung der Nutzungsverträge per AGB aus.

b) Unmittelbare Drittewirkung

Andere Stimmen sehen die unmittelbare Grundrechtsbindung bereits erreicht.³¹⁵ Ohne den Schritt als solchen zu bezeichnen, hätte die Rechtsprechung durch vergangene Entscheidungen einen Wandel zur unmittelbaren Wirkung zwischen Privaten herbeigeführt.³¹⁶ Diese Ansicht ist nicht nur durch diese aktuelleren, deutschen Entscheidungen zu bekräftigen, die sich ganz konkret mit der (un)mittelbaren Drittewirkung auseinandersetzen. Hinsichtlich der Durchsetzung von Netz sperren hat der EuGH bereits 2014 vorausgesetzt, dass zugangsrelevante Internetprovider das Grundrecht auf Informationsfreiheit von Internetnutzern achten müssen und nicht unverhältnismäßig in dieses eingreifen dürfen.³¹⁷ Abseits der Justiz stößt auch der europäische Gesetzgeber in die gleiche Richtung, wenn er in der DSM-RL, dem DSA und der TCO-VO die „Berücksichtigung“ der Grundrechte der Nutzer durch die Plattformen bei der Anwendung von vertraglichem und gesetzlichem Verfahrensrecht fordert.³¹⁸ Die Wortlaute liegen sehr nahe am Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte. Diese Urfunktion der

314 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 82; nach *Holznagel* CR 2021, 733, 734 liegt darin eine Unterbindung der „viewpoint-discrimination“ – zu solchen Klauseln mit Löschung nach freiem Ermessen s.o. Teil I – C. III. 3. (S. 86 ff).

315 *Heiligardt* JZ 2018, 901, 909 f.: „In der Sache hat es aber [...] den Rubikon überschritten und eine unmittelbare Drittewirkung praktiziert“; *Michl* JZ 2018, 910, 916 f.; *Neuner* NJW 2020, 1851, 1854 „Argumentation verdeckt [...] die unmittelbare Anwendung des Art. 3 I GG; *Jobst* NJW 2020, 11 f.; *Kulick*, S. 391 sieht bei den verschiedenen Konstruktionen „Ergebnisäquivalenz“; a.A. *Heldt*, Intensivere Drittewirkung, S. 229, 238.

316 S. vorherige Fn sowie *Kulick*, S. 355 über die implizite, unmittelbare Grundrechtsanwendung durch den BGH in anderen plattformbezogenen Entscheidungen wie zB BGH GRUR 2016, 855 – jameda.de Rn 40 ff, worin *Wagner* GRUR 2020, 447, 454 eine Verpflichtung sieht Grundrechte in „schonenden Ausgleich“ zu bringen.

317 EuGH GRUR 2014, 468 – UPC Telekabel Rn 55–57.

318 Vgl. ErwG 70 UAbs. 1 S. 3 DSM-RL und noch deutlicher, direkter an die Plattformbetreiber adressiert sind ErwG 79, Art. 14 Abs. 4 DSA sowie Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 3 c) TCO-VO; zur „implizit angenommenen“ Grundrechtsbindung im DSA auch *Eifert/Metzger/Schweitzer/Wanger* CMLR 987, 1026. Kritisch zu dieser

Grundrechte gilt grundsätzlich gegenüber dem Staat, scheint aber nach dem Willen des Gesetzgebers ebenfalls gegenüber den normadressierten privaten Plattformen zum Tragen zu kommen.

Die genannten Wegweiser in Richtung einer unmittelbaren Drittewirkung erklären jedoch noch nicht, *wie* diese Konstruktion ihre Wirkung entfaltet. Hier könnte die aktuelle zweistufige Anwendungskonstruktion von *Kulick* eine Lösung anbieten.³¹⁹ Sie beinhaltet zu Beginn eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen unter Privaten vor Entstehung eines unmittelbaren, grundrechtlichen Anspruchs zugunsten einer ggf. in ihrer grundrechtlich geschützten Position unterlegenen Partei. Sollte ein solcher Anspruch bestehen, wird zunächst (wenn vorhanden) einfaches Recht verfassungskonform ausgelegt und die grundrechtliche Wirkung dort (wenn möglich) verankert. Ist dies nicht möglich oder existiert kein einfaches Recht, kommt der unmittelbar grundrechtliche Anspruch zur Wirkung und füllt so die Lücke. Diese Konstruktion hat dadurch das Potenzial, einen umfassenden Schutz gesamtgesellschaftlicher Interessen und der Interessen der Nutzer zu schaffen.³²⁰ Für eine unmittelbare Grundrechtsbindung in der Plattformumgebung spräche, dass gerade in den Fällen der Machtasymmetrie und bei privaten Entscheidungsstrukturen eine Wirkung von Grundrechten auch außerhalb von Gerichtsverfahren ein entscheidender Beitrag zum Schutzniveau der Autonomie systematisch unterliegender Nutzer wäre.³²¹ Kritik, dass eine unmittelbare Grundrechtsbindung eine Lage ähnlich des Konfusionsarguments schaffen und Plattformen als Grundrechtsträgern die Geltendmachung eigener Grundrechte unmöglich machen würde,³²² verfängt nicht. Die Grundrechtsträgerschaft der Plattform kann schließlich auch bei einer mehrpoligen Konstellation im Rahmen der Abwägung mitbedacht werden.³²³

Verankerung von Grundrechten durch Sekundärrecht, siehe Regulierung digitaler Plattformen/*Denga*, S. 20 ff.

319 *Kulick*, S. 78.

320 So *Kulick*, S. 353 ff, der vertritt, dass nach den von ihm sog „staatsgerichteten Ansätzen“ ohne die vermittelte Staatlichkeit über ein Gerichtsverfahren eine Horizontalbindung nicht zustandekommt.

321 Netzwerkrecht/*Wielsch*, S. 90 f bezogen auf die AGB der Plattformen; *Kulick*, S. 354 f; *Michl* JZ 2018, 910, 916, 918 über „sozio-ökonomische Machtgefälle“, für die Facebook als offensichtlichster Kandidat dienen würde.

322 So noch *Denga* EuR 2021, 569, 591, der die Herstellung praktischer Konkordanz hier nicht für möglich hält; NK-DSA/*Raue* Art 14 Rn 18 betont, dass die eigene Grundrechtsträgerschaft der Plattform berücksichtigt werden muss.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

c) Vermittelnd – Grundrechte als (un)mittelbare Verfahrensdeterminante

Es lassen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Anwendungskonstruktionen finden: *Kulicks* zweistufige Anwendung schafft selbst eine zurückhaltende Mittelbarkeit durch die vorrangige, verfassungsgemäße Auslegung von einfachem Recht. Das gleiche geschieht bei der gesteigerten, mittelbaren Drittirkung, wenn sich nach grundrechtlichen Abwägungen Probleme im (ggf. selbstregulierten) Privatrecht finden. Bei Lücken wird in beiden Konstruktionen das Recht lösungsorientiert fortgebildet bzw. eine grundrechtliche Lösung angeboten.³²⁴ Beide berücksichtigen die Grundrechte aller Beteiligten – inklusive der Plattform. Beide ermöglichen somit eine Schrittmacherfunktion der Grundrechte bzw. ihrer Abwägungen.³²⁵ Sie sind auch beide offen für eine graduell-differenzierte Wirkung je nach Intensität der „spezifischen Situation“ oder der Machtasymmetrie im Einzelfall.³²⁶ Die praxiserprobte mittelbare Drittirkungskonstruktion erfordert nach aktuellem Stand mindestens eine (ggf. sehr) große, marktmächtige Plattform – was nach Vertretern einer unmittelbaren Grundrechtsbindung wohl eine abwägungsprägende, autonomierelevante Situation mit starkem Machtgefälle darstellen würde.³²⁷ Größter gemeinsamer Nenner für die Plattformumgebung ist die Erweiterung der Grundrechtsbindung und die Intensivierung der Interessenabbildung, insbesondere der Nutzer, durch grundrechtlichen Schutz. Dabei werden jedoch auch in beiden Konstruktionen die Rolle und das Schutzbedürfnis der Plattformen nicht unterschlagen, sondern sie sind ausdrücklich Teil der Abwägung. Letztlich liegen die betrachteten Horizontalirkungskonstruktionen sehr nahe beieinander. Neben den so aufgezeigten ähnlichen Voraussetzungen und überschneidenden, determinierenden Wirkungen verblassen übrige Konfliktlinien.

323 *Kulick*, S. 421 ff, 425, der die Abwägung in einem modifizierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für möglich hält, wobei die Angemessenheit mit der „Figur der praktischen Konkordanz korrespondiert“; bestätigt wird dies meiner Meinung nach gerade durch BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 64, wo Facebook trotz Grundrechtsträgerschaft Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 GG auferlegt werden.

324 S.o. Fn 312 versus Fn 318.

325 *Raeu JZ* 2022, 232, 235.

326 *Kulick*, S. 420 f und 426 f; *Raeu JZ* 2022, 232, 234.

327 S.o. Fn 310 versus 321.

3. Abgrenzung zu den Verfahrensgrundrechten

Unabhängig von der Wahl der Horizontalwirkungskonstruktion kommt einer besonderen Grundrechtskategorie kaum Aufmerksamkeit zu.³²⁸ Die Justizgrundrechte, Prozessgrundrechte oder Verfahrensgrundrechte werden nicht explizit erwähnt. In der plattformspezifischen Horizontalwirkungsdiskussion wird zwar der Grundrechtsschutz durch Verfahren³²⁹ bekräftigt und es werden prozedurale Absicherung oder Pflichten erwähnt³³⁰ – jedoch unmittelbar aus Freiheits- und Gleichheitsrechten gezogen und nie ins Verhältnis zu den davon zu unterscheidenden Verfahrensgrundrechten gesetzt. Die Rolle von „verfahrensrechtlichen Garantien“³³¹ würde eigentlich der Rolle der Verfahrensgrundrechte als formelle Bewahrungs- und Durchsetzungsrechte der materiellen Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte entsprechen.³³² Zwar beinhalten alle Grundrechte auch abseits der Verfahrensgrundrechte eine Verfahrensdimension – eben jenen, früher allein auf staatlichen Handlungen bezogenen, Grundrechtsschutz durch Verfahren.³³³ Dennoch läge es bei der Festlegung einer Anhörungspflicht in der Moderation inhaltlich nahe, an das in Art. 103 Abs. 1 GG als *Verfahrensgrundrecht* verankerte „rechtliche Gehör“ zu denken,³³⁴ anstatt ein inhaltsgleiches Recht aus anderen Grundrechten wie Art. 3 Abs. 1 GG zu konstruieren. Selbst der Gesetzgeber differenziert hier nicht, wie etwa der Gesetzesent-

328 Hellgardt, S. 298, 734.

329 S.o. Fn 313.

330 S.o. Fn 140.

331 EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 93 über „verfahrensrechtliche Garantien“ zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bzgl. Art 17 DSM-RL; Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249, 264 f.

332 Dreier/Sauer Vor Art. 1 Rn. 87 „Prozessuale Grundrechte sollen [...] flankieren und absichern, indem sie Möglichkeiten der Durchsetzung von Grundrechten garantieren“; Rn 120 „selbstverständliche vorrangige Relevanz der spezifischen Verfahrens- und Prozessgrundrechte“.

333 Dazu erstmals BVerfG NJW 1969, 309; zur historischen Aufarbeitung des „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ mwN s. Schmidt-Assmann AöR 2017, 325, 339 ff; Alexy, S. 428 ff; Jarass/Pieroth/Jarass Vor Art. 1 Rn. II der den Grundrechtsschutz durch Verfahren als „querliegende Funktion“ durch alle Grundrechtskategorien, -arten und -funktionen hinweg verortet; Dreier/Sauer Vor Art. 1 Rn. 120 ff.

334 So auch die sprachliche Umsetzung: MüKo-BGB/Wagner § 823 Rn 849 „Verpflichtung der Plattform auf Gewährung rechtlichen Gehörs“; Netzwerkrecht/Wielsch, S. 89 „eine Art rechtliches Gehör“; NK-DSA/Raue Vor Art 11 Rn 36, Art 22 Rn 73 „rechtliches Gehör gewähren“; Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249, 264 f „Rechtliches Gehör“.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

wurf zum UrhDaG zeigt, wo explizit auf das „Gebot des *rechtlichen Gehörs*“ hingewiesen wird,³³⁵ anstatt den nicht zwingend verfassungsrechtlich geprägten Verfahrensmechanismus der *Anhörung* zu referenzieren. Denkt man die Anwendung von Verfahrensgrundrechten weiter, wären die in das Rechtsstaatsprinzip gelesenen Verfahrensgrundrechte der Waffengleichheit oder des Rechts auf ein faires Verfahren inhaltlich auch als verfassungsrechtliche Fundamente für Garantien im Plattformverfahren denkbar.³³⁶

Weshalb werden die Verfahrensgrundrechte also in gerichtlichen Entscheidungen und der Literatur bisher nicht bei der Horizontalwirkung insbesondere hinsichtlich Prozeduralisierungstendenzen herangezogen, obwohl trotzdem an sie gedacht wird? Es sind verschiedene Erklärungsansätze denkbar. Zunächst ist der Wortlaut der Art. 101 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG eindeutig auf das staatliche Gerichtswesen bezogen.³³⁷ Auch die weiteren ungeschriebenen Verfahrensgrundrechte werden vom BVerfG allein im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder dem wirkungsgleichen Schiedsverfahren erarbeitet.³³⁸ Verstärkt wird dies durch die Systematik. Verfahrensgrundrechte sind in den vielmehr staats(organisations)rechtlich geprägten Kapiteln II. und IX. („die Rechtsprechung“) des GG verortet. Dagegen ist der Wortlaut einzelner Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte für die Entwicklung des Grundrechtsschutzes durch Verfahren offener („Jeder...“; „Die Freiheit...“). Verfahrensgrundrechte könnten daher als „ihrem Wesen nach“ staatsgerichtet und für eine Horizontalwirkung ungeeignet verstanden werden.³³⁹

Wenn trotz der im Wortlaut eindeutigen Staatsgerichtlichkeit aller Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) die zuvor erläuterte Drittirkung konstruiert

335 BT Drs 19/27426, S. 143.

336 Hofmann GRUR 2019, 1219, 1227; Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249, 264 ff. Die speziell strafprozessdeterminierenden Art. 103 Abs. 2 und 3 GG wären hingegen inhaltlich vermutlich nicht sinnvoll übertragbar, was jedoch kein Argument gegen die grundsätzliche Geltung von nur manchen Verfahrensgrundrechten in privaten Verfahren ist.

337 Vgl. oben zum Gerichtsbegriff, Teil I – B. IV. 1. (S. 61 ff).

338 Vgl. exempl. BVerfG NJW 1983, 1044 zum fairen Verfahren oder BVerfG NJW 1997, 2305, 2307 zum Willkürverbot. Das „rechtliche Gehör“ im Schiedsverfahren (§ 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO) stellt einen nötigen Ausgleich oder ein „Residuum staatlicher Kontrolle“ im Gegenzug für die privatautonome Aufgabe des Justizgewähranspruchs dar, MüKo-ZPO/Münch Vor 1029 Rn 9 f. Zur Abgrenzung und Nähe zwischen Gerichts- und Schiedsverfahren s. bereits oben, Teil I – B. IV. 1. (S. 61 ff) und IV. 2. (S. 63 f.).

339 So argumentiert Kulick, S. 413 zum Ausschluss der Art 16, 16a GG hinsichtlich der Wirkung zwischen Privaten.

werden kann, stellt sich jedoch die Frage, ob Wortlaut und Systematik an dieser Stelle überhaupt als Argumente vorgebracht werden können. Die Bezüge zu „Gericht“ und „Richter“ in den Art. 101, 103 GG könnten durch weite Analogien ausgeräumt werden – unterstellt, die Machtverschiebung auf Private, Drittwirkungsdiskussion und intensivierte Prozeduralisierung im Privatrecht, wurden bei der Erschaffung der Verfassung und der Verfahrensgrundrechte schlicht nicht vorhergesehen.

Die Verfahrensanforderungen an die Plattformen aus den Facebook-Urteilen werden häufig auch als Übertragung verwaltungsverfahrensrechtlicher Gedanken verstanden.³⁴⁰ BGH und BVerfG sprechen in den einschlägigen Entscheidungen zur Horizontalwirkung von der „Bescheidung“ durch die private Stadionbetreiber bzw. Plattformen, statt einem „Recht auf Gehör“ wird auf die „Anhörung“ abgestellt.³⁴¹ Die Gerichte erwähnen ein „Recht auf Gehör“ oder Verfahrensgrundrechte trotz der fallgegebenen Möglichkeit nicht. Das somit in der Literatur und Rechtsprechung nahegelegte Verwaltungsverfahren unterliegt zwar nicht den Art. 101, 103 GG, wird allerdings trotzdem an dem aus dem Rechtsstaatsprinzip gezogenen Recht auf ein faires Verfahren gemessen.³⁴² Wenn aber selbst für staatliche Verwaltungsverfahren nicht die gerichtsbezogenen Verfahrensgrundrechte herangezogen werden, wäre es inkonsistent, diese im Rahmen der Horizontalwirkung auf Verfahren Privater anzuwenden. Konsequenter und in der Anwendung einheitlicher wäre es, entweder alle nichtgerichtlichen Verfahren als von Verfahrensgrundrechten determiniert zu betrachten oder keines der genannten.

Abschließend kann sowohl für die allgemeine Horizontalwirkungsdiskussion als auch für die Plattformumgebung im Speziellen festgehalten werden, dass Verfahrensgrundrechte nach aktueller Konzeption keine Wirkung entfalten. Verfahrensrechtliche Absicherungen werden vielmehr aus Freiheits- und Gleichheitsrechten und einem dort verorteten Grundrechtsschutz durch Verfahren abgeleitet. Es wäre grundsätzlich möglich,

340 Wiater JZ 2020, 379, 387 f.: „Die Anforderung an Private, Verfahren durchzuführen, wie sie in einem tradierten Sinne nur staatlichen Behörden oblagen, ist durchaus aus verfassungsrechtlichen, rechtsstaatlichen Wertungen deduzierbar“; Michl JZ 2018, 910, 915 und 917.

341 BVerfG NJW 2018, 1667 – Stadionverbot Rn 46 ff; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 83 ff.

342 Schmidt-Assmann AÖR 2017, 325, 339 mwN zur Ablehnung einer analogen Anwendung des Art. 103 Abs. 1 GG sowie verschiedene gerichtlichen Quellen von „due process“ im deutschen Verwaltungsverfahren.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

aber mit einer starken, wortlautdehnenden Öffnung verbunden, die Verfahrensgrundrechte (analog) hinzuzuziehen. Werden statt Verfahrensgrundrechten inhaltsgleiche Absicherungen über den Grundrechtsschutz durch Verfahren konstruiert, ist hier sprachliche Präzision notwendig: Ein grundrechtlich bedingtes Anhörungserfordernis entspricht möglicherweise inhaltlich-funktional dem Gehalt eines Rechtes auf Gehör, wie es Art. 103 Abs. 1 GG für Gerichtsverfahren und das Rechtsstaatsprinzip für Verwaltungsverfahren verlangen, entspringt aber einer anderen Quelle.

4. Fazit und Auswirkungen

Final werden die Ergebnisse zur Horizontalwirkung festgehalten und Schlüsse zur Determinantenrolle der Grundrechte gezogen: Zu Beginn wird zunächst festgehalten, an welchen Stellen Grundrechte im Plattformverfahren ansetzen können – *formell* im Verfahrensrecht und *materiell* im Entscheidungsmaßstab.³⁴³ Nachfolgend werden verschiedene Horizontalwirkungskonstruktionen betrachtet, die sich stark aneinander annähern und eine verstärkte Bindung insbesondere großer Plattformen bedeuten.³⁴⁴ Zudem wird begründet, warum die Verfahrensgrundrechte nach aktueller Konzeption nicht Teil dieser Horizontalbindung sein können.³⁴⁵

Unabhängig von der verwendeten Konstruktion ist die Grundrechtsbindung der Plattformen nicht zu unterschätzen. Wie sich gezeigt hat, ergibt sich eine mächtige Korrekturfunktion für bisher im Verfahren angelegte Machtasymmetrien und Lücken. Dass Verfahrensrecht, aber auch verfahrensbezogene materielle Ansprüche zur Auflösung solcher Asymmetrien funktional dienen können, hat sich bereits gezeigt.³⁴⁶ Selbst ohne Klage soll die potenzielle Existenz grundrechtlicher Ansprüche, verbunden mit einem Prozessrisiko, eine besonders disziplinierende Wirkung auf Plattformbetreiber haben.³⁴⁷ Die Stärkung der Identität und des Bewusstseins der eigenen Rechtspositionen der Nutzer ist nicht zu vernachlässigen. Zugleich darf die

343 S.o. Teil I – D. II. 1. (S. 106 f).

344 S.o. Teil I – D. II. 2. (S. 108 ff).

345 S.o. Teil I – D. II. 3. (S. 113 ff).

346 S.o. Teil I – C. IV. 2. (S. 97 ff).

347 *Kulick*, S. 355 speziell zur Wirkung gegenüber Plattformbetreibern; zur Wirkung als allgemeiner Verfahrenseffekt: *Hagen*, Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre, S. 49 über die (in)formelle Erzwingung von Konformität; zur Wirkung als allgemeiner Rechtseffekt: *Hart* S. 77 ff über die soziale Über-/Unterordnungsbeziehung und die

psychologische Wirkung von Grundrechten nicht überschätzt werden. Der einen unbelehrbaren Eindruck vermittelnde weltweite Umgang der Betreiber mit den ebenfalls grundrechtlich fundierten Datenschutzrechten ihrer Nutzer lässt an einer disziplinierenden Wirkung zweifeln.³⁴⁸ Vielmehr wird die systematische, gerichtliche Einforderung oder Ablehnung von Nutzerrechten zu einer Frage wirtschaftlicher Rentabilität und Gegenüberstellung von Investitionen und Rechtsverfolgungskosten.

Letztlich hängt die Bedeutung der Grundrechte als Verfahrensdeterminante davon ab, welche Rolle man ihnen grundsätzlich zuspricht und wie man die Schirmacherfunktion deutet. Einerseits können sie als rettendes Auffangnetz für Schieflagen im Plattformverfahren betrachtet werden. Sie dienen dann vielfach als Untergrenze bzw. Mindestmaß.³⁴⁹ Für das Plattformverfahren als System bedeutet dies, aufgrund der verschiedenen beteiligten Grundrechtsträger, praktische Konkordanz durch Abwägung herbeizuführen.³⁵⁰ Diese soll im Ergebnis einen möglichst schonenden Ausgleich erwirken und bei der Anwendbarkeit von Gleichheitsgrundrechten, allen voran gegen Willkür, absichern.³⁵¹ An anderer Stelle wird einem objektiven Gehalt der Grundrechte aber auch eine weitaus aktiver Rolle als prinzipieller und daher optimierend gedachter Autonomietreiber zugeschrieben.³⁵² Gerade die Verhältnismäßigkeitsprüfung und/oder Herstellung der praktischen Konkordanz werden dann als Förderer des Ausgleichs betrachtet. Selbst wenn man den Grundrechten diese Entwicklungsfunktion zugesteht, endet ihre praktisch-determinierende und somit gestalterische Wirkung

daraus ermittelbare – aber komplexe und nicht absolute – „Gewohnheit zu gehorchen“.

- 348 Vgl. Schimroszik/Volkery, Rekordstrafe für Meta in EU-Datenschutzstreit, Handelsblatt, 23.05.2023 (<https://tinyurl.com/25esy97q>); Kang, Google Agrees to \$392 Million Privacy Settlement with 40 states, New York Times, 14.11.2022 (<https://tinyurl.com/293xtdgx>).
- 349 Vgl. die verfassungsrechtliche Rechtsprechung und Einordnung von grundrechtlicher Wirkung als „rechtsstaatlicher Mindeststandard“ oder die Gewährleistung eines „Mindestmaß“ abseits des Plattformverfahrens: BVerfG NJW 2003, 1924, 1926; BVerfG NJW 2010, 505, 508. S.u. Teil 2 – A. II. (S. 157 ff) zur verfassungsrechtlichen (Mindest-)Ebene der Verfahrensgrundsätze.
- 350 EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 65 betont den „angemessenen Ausgleich“; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 59, 78 ff mwN zur st Rspr; vgl. auch Kulick in Fn 319.
- 351 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 59 ff, 78 ff mwN zur st Rspr; insbesondere Rn 88 über die Anforderungen die „zwingend geboten“ oder „ausreichend“ sind.
- 352 Alexy, S. 125 ff, 471f zu Grundrechten als Prinzipien; Kulick, S. 308, 424 ff zur Autonomieförderung und der praktischen Konkordanz als Optimierungsgebot.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

jedoch an der „Grenze des definitiv Gesollten“.³⁵³ Hinzu kommt, dass nicht zwingend alle relevanten Interessen grundrechtlich abgebildet sind. Die Weiterentwicklung des Schutzmfangs von Grundrechten dauert lange und sie benötigt strategische Kläger zum richtigen Zeitpunkt.³⁵⁴ Sie unterliegt daher zeitlichen und faktischen Grenzen. Für die Verfahrensgestaltung sollte sich daher nicht zu stark auf eine Grundrechtsbindung von Plattformen verlassen werden. Über die Sicherung der Untergrenze der Autonomie kommt den Grundrechten, wie sich gezeigt hat, kein Gestaltungsauftrag zu. Der Schrittmacher mag das Verfahren in kritischen Phasen wie seiner Entstehung stellenweise retten, sollte jedoch nicht als *der* alleinige oder einzige Weg der optimierenden Weiterentwicklung verstanden werden. Die Antwort darauf liegt weiterhin in der spezifischen, einfachgesetzlichen Ausformung und den weiteren, oben aufgezeigten Quellen des Verfahrensrechts. Diese gesetzliche Weiterentwicklung sollte prinzipienbasiert stattfinden, um gerade grundrechtlich geschützte Interessen miteinzubeziehen. Wie dies, bezogen auf das Plattformverfahren, genauer aussehen kann, zeigt der weitere Verlauf der Untersuchung.

III. Individuelle und kollektive Interessen im Plattformverfahren

An dieser Stelle werden die Interessen der einzelnen Verfahrensbeteiligten aufgeschlüsselt. Dies vertieft die bereits im Verfahrensablauf gezeigte Beteiligenstruktur³⁵⁵ und bietet die Möglichkeit, jeweils auf verfahrensbezogenen Motivationen und Zielen einzugehen.³⁵⁶ So können die Interessen im weiteren Verlauf der Untersuchung an spezifischen Verfahrenselementen genauer analysiert und zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die angesprochenen Interessenträger und -gruppen sind jeweils als Sammelbegriffe zu verstehen und zwingend verallgemeinert. Es handelt sich um eben

353 Alexy, S. 472; kritisch Hellgardt JZ 2018, 901, 910, der „Regulierungsaufträge an den Gesetzgeber“ bevorzugt; auf die Plattformen bezogen: Hofmann ZfPW 2021, 385, 391f über Grundrechte als „Rahmen“ sowie differenziert Jones, S. 43 ff zu grundrechtlichen Abwägungen in der urheberrechtlichen Intermediärshafung.

354 Raué JZ 2022, 232, 238 grundsätzlich zur Möglichkeit der aufwendigen *strategic litigation* mit Nutzerrechten.

355 S.o. Teil I – A. (S. 44 ff).

356 Einen Überblick zur Interessenlage leisten bereits haftungsbezogen Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 60 ff sowie NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 ff Rn 25 ff.

jene sich steigt wandelnden, diversen Individuen, Kollektive, Private und Unternehmen, die das Internet als soziokulturellen Raum ausmachen.³⁵⁷ Aufgeteilt wird die Interessendarstellung in die Plattformen (1), aktiven Nutzer (2), potenziell verletzten Rechteinhaber (3), unverletzten dritten Verfahrensbeteiligten (4) und in die breite Erfassung von gesellschaftlichen, kollektiven Dritt- und Gruppeninteressen (5).

1. Plattformen

Plattformen treten regelmäßig als gewinnorientierte Unternehmen am Markt auf und wenige große Betreiber umkämpfen relevante Marktsegmente.³⁵⁸ Sie haben externe Pflichten aber auch eigene Motivationen, Kuratierung in Form von Plattformverfahren durchzuführen.³⁵⁹ Unter anderem resultiert aus dieser dual begründeten Entscheidungssouveränität ihre Gatekeeperstellung.³⁶⁰ Sehen sich Plattformen Haftungsrisiken ausgesetzt, entsteht der Wunsch, das auferlegte Prognoserisiko bezüglich illegaler oder nicht illegaler Inhalte möglichst gering zu halten.³⁶¹ Aufgrund der Verwertung von Nutzerdaten und des Verkaufs von Werbeplätzen ist das betriebliche Interesse der Plattformen nicht eigenständig, sondern mittelbar durch Werbepartner mitgesteuert.³⁶² Nutzer sollen möglichst viel Zeit auf

357 Die soziologische Literatur beschäftigt sich bereits seit dem Bestehen des Internets mit seinen diversen kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen, vgl. exempl. die Studiensammlung von Kiesler (Hrsg.), *Cultures of the Internet*, 1997.

358 Wagner GRUR 2020, 329, 337; s.o. Einleitung B. I. (S. 25 ff) zu verschiedenen Plattformfunktionalitäten und Geschäftsmodellen.

359 S.o. Teil 1 – C. III. 1.-4. (S. 76 ff) zu den unterschiedlichen Quellenkategorien und C. III. 5. (S. 40 f) zu den Folgen der Quellenvielfalt. Zur Handlungsmotivation der corporate responsibility und ökonomischer Natur vgl. Klonick 131 Harv. L. Rev. (2018) 1598, 1625 ff.

360 Kulick, S. 352 und s.o. Einleitung (Fn 16) mwN zur Gatekeeperrolle.

361 Zum Prognoserisiko in der Plattformhaftung vgl. Hofmann ZUM 2017, 102, 105 und Hofmann GRUR 2019, 1219, 1221; s.a. BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 76 f: „Interesse der Bekl. [...] nicht für die auf ihrer Kommunikationsplattform gespeicherten Beiträge zu haften“; zu einer mittlerweile möglichen mehrseitigen Betrachtungsweise des Prognoserisikos vgl. unten Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff).

362 Vgl. ErwG 79 S. 2 DSA und s.o. Einleitung – Fn 15; Askani, S. 148 ff; s.a. über Werbeentscheidungen von Apple und Pepsi auf Twitter: Belanger, Former Twitter employees explain why Apple actually paused ads, ars technica, 15.05.2022 (<https://tinyurl.com/22x45by3>); BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 73; s.a. Ruae JZ 2018, 961, 964 mit dem Beispiel von Unilever vs Facebook und Google und 968 f zu „Lösung aufgrund von externem Druck“.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

den Plattformen verbringen und dort die Funktionen nutzen, insbesondere reichweitenstarke Nutzer werden gefördert.³⁶³ Um dies zu erreichen, werden lock-in-Effekte genutzt.³⁶⁴ Die Plattformen müssen die Nutzer aber auch aktiv binden, wozu ua gehört, deren Sicherheitsgefühl zu fördern und den Kontakt zu illegalen, aber auch zu ggf. gesetzesmäßigen, aber vertraglich untersagten, abschreckenden oder unangenehmen Inhalten (*awful but lawful*) möglichst zu verhindern.³⁶⁵ Selbst wenn bei kleineren oder nicht mit Gewinnerzielungsabsicht handelnden Plattformen das Haftungsrisiko bzw. die Verantwortungszuschreibungen gleichsam geringer ausfallen,³⁶⁶ teilen diese mit den großen Unternehmen den Wunsch nach Kuratierung und Gestaltung der selbsterschaffenen Plattformumgebung.³⁶⁷ Insgesamt besteht damit ein Interesse der Betreiber an der möglichst großen Attraktivität ihrer Plattformen. Dies bezieht sich sowohl auf die Zielgruppe der Nutzer als auch auf dritte Unternehmen und Verwertungspartner.

Das genutzte Verfahren soll sodann möglichst geringe Kosten durch Personal- und/oder Entwicklungsaufwand verursachen.³⁶⁸ Um dies trotz

-
- 363 Vgl. die Opinion des Oversight Board zu Metas „cross check“ und die dortige „Ungleichbehandlung von Nutzern“ (<https://tinyurl.com/27k6sy4o>); s.o. Einleitung – Fn 15 zur Verweildauer von Nutzern.
- 364 S. die Zusammenfassung der Konsultation der Europäischen Kommission zum DSA von 2020 (<https://tinyurl.com/288hxxtaz>) zum lock-in-Effekt als Mitursache der Gatekeeperstellung; BGH GRUR 2021, 1433 Rn 67 und Podszun, S. 11f zu „Netzwerkeffekten“ mwN; ebenso Raue JZ 2018, 961, 963 ff mwN; Schweitzer ZEuP 2019, 1, 8 über die „Sogwirkung“ der Plattformen.
- 365 Vgl. das Impact Assessment der Europäischen Kommission zum DSA (Ares(2020)2877686), S. 6 „Greater trust that citizens' safety is protected will also ensure greater uptake of digital services.“ oder die eigenen Angaben von YouTube zur „sicheren Plattform“ (<https://tinyurl.com/2bdjg614>); Keller, Lawul but Awful? Control over legal Speech by Platforms, Governments, and Internet Users, 28.06.2022, The University of Chicago Law Review Online (<https://tinyurl.com/2bfvctcc>).
- 366 S. die Anwendungsbereiche der Plattformregulierung bezogen auf Größe und Unternehmereigenschaft oder Gewinnerzielungsabsicht exempl. § 2 UrhDaG; § 1 Abs. 1 NetzDG oder Art. 45 Abs. 1 DSA.
- 367 Vgl. die Moderationsbemühungen von Spiele-Publishern s.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) oder bei Wikipedia s.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).
- 368 Vgl. ErwG 66 UAbs. 2 DSM-RL und Art. 17 Abs. 5 b) DSM-RL zur Berücksichtigung von Entwicklung und Stand der Technik bei urheberrechtl. Verfahrenspflichten oder der Kostenansatz für den Entwurf des NetzDG BT Drs 18/123456, S. 15 f mit den Stellungnahmen von Bitkom, S. 15 f (<https://tinyurl.com/2cndx82x>); Google S. 15 f (<https://tinyurl.com/2bnzecwc>) und Facebook S. 10 f (<https://tinyurl.com/26xezezk>) und nach Meinung der Plattformbetreiber zu hohen Kosten bei Umsetzung des NetzDG.

der großen Inhaltsmengen zu erreichen, muss es für die Plattformen effizient gestaltet, möglichst einfach und schnell durchführbar und mit hohem Automatisierungsgrad ausgestattet sein.³⁶⁹ Auch aus diesem Grund und zur Sicherung ihrer unternehmerischen Freiheit haben die Plattformen ein Interesse an nur geringen externen Vorgaben und möglichst großer Verfahrensherrschaft in eigener Hand.³⁷⁰ Wenn es externe Vorgaben gibt, sollen diese möglichst gleichmäßig für die konkurrierenden Plattformen gelten, um den Markt nicht zu verzerren.³⁷¹ Je nach Plattform wirken Einzelinteressen und Vorstellungen von Unternehmensinhabern sowie Investoren stark in die Moderationsgestaltung und einzelne Moderationsentscheidungen hinein. Dies zeigte sich zuletzt besonders deutlich an der Entwicklung der Moderationspraxis nach der Übernahme von Twitter (heute X) durch Elon Musk. Hier erfolgte unter anderem eine personelle Schwächung der Moderationsteams, ein Anstieg von Hatespeech und die systematische und fallindividuelle Absenkung von Moderationsstandards.³⁷²

2. Aktive Nutzer

Eine gegenüber den Plattformen noch diversere Gruppe stellen ihre aktiven Nutzer dar. Dies erfasst alle Personen, die die Funktionen der Plattformen

369 S. die Zusammenfassung der Konsultation der Europäischen Kommission zum DSA von 2020 (Fn 364): „With regard to the use of automated tools in Content-Moderation, several respondents pointed to the usefulness of such tools for addressing illegal content at scale“; SAGE/Gillespie, S. 264 ff.; „For large-scale platforms, moderation is industrial, not artisanal.“

370 S.o. Teil 1 – C. IV. 2. (S. 97 ff) zur Verfahrens(regulierungs)macht.

371 S. die Zusammenfassung der Konsultation der Europäischen Kommission zum DSA von 2020 (Fn 364) und Netzwerkrecht/Wielsch, S. 75, 83 ff und Netzwerkrecht/Broemel, S. 95 ff zur Rolle von Inhaltskontrolle und Wettbewerbsrecht bzgl. der AGB und technischen Umsetzungen der Plattformbetreiber.

372 Frenkel/Conger, Hate Speech's Rise on Twitter Is Unprecedented, Researchers Find, New York Times, 02.12.2022 (<https://tinyurl.com/2es3fxph>); Zakrzewski/Menn/Nix, Twitter dissolves Trust and Safety Council, Washington Post, 12.12.2022 (<https://tinyurl.com/2gxoasox>); Harwell/Siddiqui, Musk bans Twitter account tracking his jet, threatens to sue creator, Washington Post, 14.12.2022 (<https://tinyurl.com/2laczswt>); Dave/Potkin/Dang, Twitter removes suicide prevention feature, says it's under revamp, Reuters, 24.12.2022 (<https://tinyurl.com/2epgfmy>); Menn, Attacks on U.S. Jews and gays accelerate as hate speech grows on Twitter, Washington Post, 22.01.2023 (<https://tinyurl.com/2epxnt2p>); Dempsey, Twitter loses nearly half advertising revenue since Elon Musk takeover, BBC, 17.07.2023 (<https://tinyurl.com/2f7vmmct>); Merrill/Harwell, Elon Musk's X is throttling traffic to websites he dislikes, Washington Post, 16.08.2023 (<https://tinyurl.com/2ahkqxxy>).

D. Interessenlage im Plattformverfahren

verwenden, in Abgrenzung zu solchen Nutzern, die Inhalte auf Plattformen passiv konsumieren, ohne ihre Funktionen zum Teilen von Inhalten aktiv in Anspruch zu nehmen. Die hier verwendete Definition unterscheidet sich von der in Art. 3 p) DSA, wo bereits der passive Konsum von Inhalten für die Rolle eines „aktiven Nutzers einer Online-Plattform“ genügt. Es kommt für das hier erfasste Verständnis nicht darauf an, welche Funktion die verwendete Plattform konkret erfüllt. So kommen in den funktionsgemäßen Nutzerhandlungen alle Arten von Transaktions-, Interaktions- und Kommunikationsinteressen sowie Informationsinteressen zum Ausdruck.³⁷³

Aktive Nutzer können als Private in Erscheinung treten, die Produkte kaufen und bewerten, Videos oder Texte teilen oder in künstlerischen und politischen Austausch treten. Daneben gibt es auch professionelle Nutzer wie Journalisten oder Politiker, die die Plattform zu Zwecken der Information oder der Bewerbung der eigenen Tätigkeit nutzen. Genauso bedeutsam ist die weitläufige Gruppe gewerblicher Nutzer: Von einzelnen Influencern, gewerblichen (Zwischen-)Händlern auf Transaktions- und Bewertungsportalen, über Video- und Musikproduzenten bis hin zu Unternehmen zur Buchung, Bewertung oder Durchführung von Dienstleistungen oder speziell Social Media-Kampagnen. Universelles Handlungsmotiv sind häufig die maximale und/oder zielgerichtete Reichweite der geteilten Inhalte sowie deren Onlineverfügbarkeit für die gewünschte Dauer.³⁷⁴ Teils treten aktive Nutzer auch unter Pseudonymen auf und haben daher das Interesse möglichst starker Anonymität bzw. zumindest Pseudoanonymität.³⁷⁵ Korrespondierend zur unternehmerischen Freiheit der Plattformbetreiber wünschen sich aktive Nutzer möglichst große Freiräume bei Nutzung der Plattformfunktionen.³⁷⁶

373 S.o. Einleitung – B. I. (S. 27 ff) zur funktionszentrierten Einteilung der Intermediäre mit Nachweisen in Einleitung – Fn 9.

374 *Mostert*, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 380: „Each of us has the possibility to reach hundreds of thousands of fellow digital citizens“; *Wagner* GRUR 2020, 329, 337 zur „Breitenwirkung“ und „Skalierung“; *Hofmann/Specht-Riemenschneider* ZGE 2021, 48, 62 f.

375 Die Mehrheit der EU-Bürger unterstützt ein Recht zur anonymen Nutzung von Plattformen, vgl. Umfrage, YouGov, 12.2021 (<https://tinyurl.com/278wlcmk>); *Kertens* JuS 2017, 193 zur grundrechtlichen und demokratischen Dimension der Anonymität im Internet; *Janal* ZEuP 2021, 227, 259; dagegen *Lausen* ZUM 2017, 278, 288, der in der Anonymität eine Hauptursache für viele Rechtsverletzungen im Internet sieht.

376 *Hofmann/Specht-Riemenschneider* ZGE 2021, 48, 62 f.

Es ist davon auszugehen, dass viele Rechtsverletzungen auf Plattformen fahrlässig begangen werden. So zielt nicht jede im Ergebnis verletzende Äußerung in der öffentlichen Diskussion zwingend darauf ab, die Rechtspositionen Dritter zu verletzen. Laien fällt es häufig schwer, rechtliche Grenzen, wie zB die der Rechte des Geistigen Eigentums, einzuschätzen. Beim Erstellen und Teilen von Inhalten wie Memes oder Parodien können bereits durch wenig Aufwand auf Nutzerseite Marken- oder Urheberrechte betroffen sein.³⁷⁷ Auch haben etwa Journalisten oder Künstler ein erhöhtes Interesse daran, sich mit sensiblen oder extremen Inhalten öffentlich auseinanderzusetzen und müssen so bewusst an Grenzbereichen der Rechtswidrigkeit arbeiten. Wie in der analogen Welt gibt es jedoch neben den aufgezählten Gruppen auch solche Nutzer, die aktiv und vorsätzlich die leichte Bedienbarkeit, hohe Reichweite und Verteilgeschwindigkeit von Informationen auf den Plattformen ausnutzen, gerade um Rechtsverletzungen zu begehen.³⁷⁸

Die funktionsbezogenen Nutzerinteressen setzen sich verfahrensbezogen wie folgt fort: Grundsätzlich haben aktive Nutzer ein „Interesse an der Nicht-Lösung“³⁷⁹ Inhaltliche und verfahrensbezogene Regeln, seien sie gesetzlicher oder vertraglicher Natur, sollen möglichst transparent sein und gleichmäßig angewendet werden.³⁸⁰ Sind die Inhalte von aktiven Nutzern Gegenstand von Verfahren oder bereits getroffenen Maßnahmen der Plattform, haben die Nutzer ein Interesse an möglichst großer Einflussnahme im Verfahren – sei es vor einer Löschung oder im Nachgang beim Wunsch

377 So ist die Illegalität von Filesharing zwar fast allgemein bekannt, insbesondere Jugendliche verkannten in der Vergangenheit jedoch die Grenzen des Urheberrechts beim Einstellen von Inhalten auf Soziale Netzwerke, vgl. die Studie zur Digitalen Content-Nutzung 2013 von Branchenverbänden, S. 5 f (<https://tinyurl.com/22mcwjfk>).

378 *Mostert*, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 382 über verschiedene Arten von „bad actors“; *NK-DSA/Hofmann* Vor Art 4 ff Rn 26.

379 *Hofmann* ZUM 2017, 102, 108.

380 ErwG 52 S.1 DSA; S. die Zusammenfassung der Konsultation der Europäischen Kommission zum DSA von 2020 (Fn 364) zum verbreiteten Wunsch nach Transparenz und Standardisierung bei notice and action; *Holznagel* CR 2023, 539, 542 „nicht nur punktuell und erratisch, sondern objektiv und vorhersehbar“; zugleich kritisch gegenüber einem möglichen „information overload“: *Gielen/Uphues* EuZW 2021, 627, 636 und *Kraul/Maamar*, § 4 Rn 51; *Weiß*, Schei*** aber auch, YouTuber ärgern sich über De-Monetarisierung, Heise, 06.01.2023, (<https://tinyurl.com/29yzwpar>) zu Beschwerden erfolgreicher Influencer über die Anwendung von YouTube-Richtlinien; s.u. Teil 3 – C. II. 2. (S. 277 ff).

D. Interessenlage im Plattformverfahren

nach Wiederherstellung eines Inhalts.³⁸¹ Entscheidungen und Handlungsabläufe im Plattformverfahren müssen möglichst zeitnah erfolgen, da bei takedowns oder anderen Maßnahmen die Reichweite und ggf. daraus resultierende finanzielle Verdienste aktiver Nutzer eingeschränkt werden.³⁸² Dafür muss zum einen die Plattform selbst zügig agieren, zugleich muss den Nutzern jedoch die Ausübung eigener Verfahrenshandlungen überhaupt ermöglicht und möglichst vereinfacht werden.³⁸³ Auch wollen aktive Nutzer nicht dem bewussten Missbrauch oder der fehlerhaften Durchführung von Plattformverfahren ausgesetzt sein und so Sanktionen für eigentlich legales Verhalten erleiden.³⁸⁴

3. Potenziell verletzte Rechteinhaber

Potenziell verletzte Rechteinhaber sind solche Personen, deren rechtlich geschützte Interessenpositionen durch die Handlungen von aktiven Nutzern möglicherweise eingeschränkt werden.³⁸⁵ Bei diesen Personen handelt es sich häufig um andere Nutzer. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall, da auch plattformexterne bzw. die Plattform nicht nutzenden Personen durch aktive Nutzer verletzt werden können.³⁸⁶ Durch die Bandbreite an Plattformfunktionen und die endlose Zahl verschiedener Inhaltskategorien ist auch die Gruppe dieser Rechteinhaber sehr weit.³⁸⁷ Sie erfasst jede Person, deren rechtlich geschützte Interessen durch die aktive Plattformnutzung Dritter verletzt werden. Dazu gehören ua Persönlichkeits- und Kommu-

381 Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 64: „Wirkt nun aber der Verbraucher an diesem Verfahren nicht mit, geht auch sein Beitrag verloren“.

382 Leistner ZUM 2020, 505, 512: „Wiederfreischaltung einmal gesperrter Inhalte nach Ablauf einer gewissen Zeit [...] für viele Nutzungsformen im Netz, die für ihren Erfolg auf eine hochdynamisch wachsende und auch wieder abflachende Aufmerksamkeitskurve angewiesen sind, schlichtweg zu spät“; NK-DSA/Raue Art. 17 Rn 61: „im schnelllebigen Internet kann eine Information innerhalb kürzester Zeit ihren Aufmerksamkeitswert verlieren“.

383 Dazu auch Raue JZ 2018, 961, 964 „Nur wenn die Nutzer wissen, warum ihre Beiträge gelöscht werden, können sie ihre Meinungsfreiheit gelten machen“. S.u. Teil 3 – A. II. 1. c) (S.199) zur gegenläufigen Praxis des *Shadow Bannings*.

384 Vgl. Teil 3 – D. III. (S. 307 ff) mit Beispielsfällen zum Verfahrensmisbrauch.

385 Wagner GRUR 2020, 447, 453.

386 Vgl. prägnant den Fall um die Beleidigungen der Politikerin Künast, BVerfG NJW 2022, 680 – Beleidigende Äußerungen über bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken.

387 Vgl. den breit angelegten Beispieldokument in ErwG I2 DSA.

nikationsinteressen, die durch Beleidigungen eingeschränkt werden. Einschlägige Fälle reichen dabei von Streitigkeiten zwischen Privatleuten oder Hate Speech-Fällen bis zu Shitstorms gegenüber Prominenten, Politikern oder Unternehmen.³⁸⁸ Dazu gehören aber auch etwa die unternehmerischen Interessen von Gewerbetreibenden, deren Leistungen bewertet werden oder die vergleichender Werbung ausgesetzt sind.³⁸⁹ Darüber hinaus sehen sich Eigentumsinteressen und dabei insbesondere das Geistige Eigentum in Form des Urheberrechts häufig Verletzungen ausgesetzt.³⁹⁰ Hier reichen die Interessenträger von großen Medienkonzernen und Verlagen über Kleinkünstler und freischaffende Journalisten hin zu Influencern mit unterschiedlicher Reichweite. Manche von ihnen wollen, dass Inhalte von ihnen auf Plattformen zugänglich sind und ggf. sogar von Nutzern geteilt werden, jedoch ggf. nicht in der vom einzelnen aktiven Nutzer gewählten Verbreitungsform. Das zeigt sich etwa am neueren Format der Reaktionsvideos, bei denen Filme oder Videos von Dritten teils vollständig gezeigt und kommentiert werden.³⁹¹

Verfahrensbezogen hat diese Gruppe von Interessenträgern ein starkes Interesse am Vorhandensein von einfach bedienbaren Mechanismen zur möglichst schnellen und effektiven Abstellung der potenziellen Rechtsver-

388 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 75 „Interesse anderer Nutzer an [...] Schutz vor der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts“; Holznagel CR 2023, 539, 545 verweist auf zwei Verfahren gegen Twitter und Facebook über die Verpflichtung von Plattformen zur Löschung wegen Beleidigungen und Drohungen u.a. durch HateAid und die deutsche Umwelthilfe; vgl. auch die Umfrage von HateAid zur Betroffenheit von Hatespeech in Europa, März 2022 (<https://tinyurl.com/279zdho2>); Entwurf zum NetzDG, BT Drs 18/12345, S. 1 „Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt“.

389 BGH GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal Rn 37 ff; BGH GRUR 2016, 855 – jameda.de Rn 36 zum Schutz der (Berufs)Ehre.

390 EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 69 über das legitime Ziel des Urheberschutzes in der DSM-RL; Metzger ZUM 2018, 233, 241 f über die „gesellschaftlich weit verbreitete Nichtbeachtung der Urheberrechte durch Nutzer, insbesondere in digitalen Netzwerken“; Beaucamp, S. 58 f ordnet die Motivation zur Urheberrechtsverletzung rechtsökonomisch ein; NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 ff Rn 34 über die Inanspruchnahme der Plattformen als effektiver Weg der Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen.

391 Vgl. Hentsch MMR 2023, 28, 29 f zu Let's plays oder reaction-Videos im Gamingbereich; ebenso erwähnt reaction-Videos im Allgemeinen der Generalanwalt im Verfahren EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen s. GRUR-RS 2021, 20614 unter Rn 188 und dort Fn 225.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

letzung und Prävention weiterer gleichgelagerter Fälle.³⁹² Die Geschwindigkeit hat bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen eine besondere Bedeutung, da im Internet eine besonders starke Schadensvertiefung durch (automatisierte) Kopien, den Verlust von Neuheitswerten bzw. exklusiven Erstveröffentlichungsmomenten und die Art der Verbreitungswege vorliegt.³⁹³ Im Verfahren benötigen die potenziell verletzten Rechteinhaber zugänglich designete Meldemechanismen und vorgelagert einfach verständliche Verfahrensregeln.³⁹⁴ Entscheidungen sollten dabei möglichst gleichförmig und stringent ausfallen – müssen sich doch hier etwa Unternehmen darauf verlassen, dass ihre Mitbewerber auf der gleichen Plattform nicht bevorteilt werden. Sollte die Entscheidung negativ ausfallen, haben auch die verletzten Rechteinhaber ein starkes Interesse, sich gegen die erste Entscheidung zu wehren.

392 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 88 zur „Perpetuierung der Rechtsverletzung“ bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen; Wagner 2020, 329, 337 und 447, 455 zur Schadensvertiefung bei Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen; Burmeyer, Rechtlos, aber das muss nicht so bleiben, SZ (süddeutsche.de), 11.11.2022 (<https://tinyurl.com/2xzywpfv>): „Die Frist zum Einschreiten - im Normalfall sieben Tage! - ist im Netz eine halbe Ewigkeit.“; NK-DSA/Kaesling Art 34 Rn 68 „Möglichkeiten zur schnellen, nahezu weltweiten Verbreitung perpetuieren die Rechtsverletzungen.“; die Schadensvertiefung durch die Verbreitungsgeschwindigkeit des Internets betont in einer presserechtsbezogenen Entscheidung auch BVerfG Beschluss 31.08.2023 – 1 BvR 1601/23 Rn 24: „Angesichts der durch das Internet, ständig aktualisierte Online-Angebote und die sozialen Medien noch beschleunigten Möglichkeit der Weiterverbreitung von Informationen kann es verfassungsrechtlich im Interesse effektiven Rechtsschutzes sogar geboten sein, Unterlassungs- ebenso wie Gegendarstellungsansprüchen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Berichterstattung zur Gelung zu verhelfen“ unter Verweis auf die bisherige eigene Rspr; Lennartz/Möllers GRUR 2021, II109, II115: „Nach einer Woche mutmaßlich erlaubter Nutzung‘ ist der Neuigkeitswert von Inhalten oft aufgezehrt, der ökonomische Wert verloren oder zumindest deutlich verringert“.

393 Ebd.

394 Vgl. die Umfrage von HateAid zur Betroffenheit von Hatespeech in Europa, März 2022 (Fn 388): „Jede zweite befragte Person (49 Prozent) ist unzufrieden mit den derzeit verfügbaren Meldesystemen populärer Social-Media-Plattformen. 36 Prozent fragen sich: Was geschieht eigentlich mit meiner Meldung, nachdem ich sie verschickt habe? Jede dritte Person, die schon einmal gewaltvolle Inhalte gemeldet hat, hat keinerlei Rückmeldung dazu bekommen.“

4. Unverletzte dritte Verfahrensbeteiligte

Zum Verfahren können neben aktiven Nutzern und verletzten Rechteinhabern auch unverletzte Dritte hinzutreten, wodurch sich der Personenkreis der Verfahrensbeteiligten erweitert. Dabei kann es sich um dritte Nutzer, aber auch um plattformexterne Dritte handeln, die das Verfahren durch Hinweis an die Plattform initiieren.³⁹⁵ Dritte können, so ähnlich wie Bürger der analogen Welt, in Erscheinung treten, die mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bei einer Behörde anzeigen. Dies kann altruistisch motiviert sein, erweitert jedoch die Möglichkeiten des Missbrauchs von Verfahrenswegen.

Unverletzte Dritte können in bestimmten Konstellationen auch professionelle Trusted Flagger sein, also speziell ausgesuchte und/oder qualifizierte und/oder anerkannte Meldestellen.³⁹⁶ Neben diesen können auch Dritte wie Stellen der regulierten Selbstregulierung im Verfahren als Unbeteiligte auftreten und die Plattform als entscheidende Stelle ablösen, wenn eine Verfahrensordnung dies vorsieht.³⁹⁷

Die verfahrensbezogenen Interessen der Drittbeteiligten sind demnach sehr eng an ihre spezifische Rolle im Verfahren gebunden. Sie vereint, dass sie zwar stark in einzelne Verfahren involviert sein können, jedoch mangels persönlicher Betroffenheit und aufgrund der Verletzungsferne deutlich geringer von Entscheidungen der Plattform betroffen sind.

5. Allgemeininteressen

Neben den bisher erläuterten Interessen einzelner Verfahrensbeteiliger oder Beteiligtengruppen treten zudem eine Reihe Kollektiv- und Allgemeininteressen am Plattformverfahren in Erscheinung. Damit sind solche Interessen miterfasst, die über die einseitige Richtung von Individualinteressen hinausgehen. Das Verfahren wird so auch auf seine Breitenwirkung und solche Effekte untersuchbar, die gesamtgesellschaftlich wirken. Die Allgemeininteressen erfassen sowohl die einzelnen Verfahren und Entscheidungen als auch die systematische Verfahrensgestaltung. Zwei Beispiele von besonders großen Plattformen verdeutlichen dies:

395 S. bereits o. Teil 1 – A. I. (S. 46 ff); s.u. Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff) zur nutzerunterstützten Moderation.

396 S.u. Teil 3 – B. II. 3. b) (S. 242 ff).

397 S.u. Teil 3 – C. II. 1. b) (S. 270 ff).

D. Interessenlage im Plattformverfahren

Als Einzelverfahren erregten die vertragsrechtlich begründeten, temporären Accountsperren von Donald Trump auf sozialen Netzwerken weltweite Aufmerksamkeit – genauso wie zuvor die von ihm verbreiteten verletzenden und fehlinformierenden Inhalte. Bei Facebook und Instagram führt dieses Deplatforming zu einer Entscheidung des Meta Oversight Board und einem ausdifferenzierten Konzept für erneute Verstöße nach Ende der Accountsperre.³⁹⁸ Die angedrohten Schritte umfassen ua den Einsatz von Visibility Filterung und erneute temporäre Sperren ansteigender Dauer.³⁹⁹ Auf Twitter überließ der neue Inhaber Musk die Entscheidung über den Verbleib des Accounts von Donald Trump den Nutzern und richtete sich nach einer Umfrage, bei der 15 Millionen Stimmen abgegeben wurden.⁴⁰⁰ Auch hier wurde der Account wieder freigeschaltet.

Die systemisch-gesellschaftliche Relevanz eines funktionierenden Plattformverfahrens und seiner Gestaltung zeigen der rasche Personalabbau bei Twitter sowie die Änderung der Moderationspraxis und der damit einhergehende, plattformweite Anstieg von fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalten.⁴⁰¹ Darauf folgte die Einleitung eines Bußgeldverfahrens aufgrund von Verstößen gegen das NetzDG durch das Bundesamt für Justiz.⁴⁰²

Das Plattformverfahren geht damit deutlich über die Individualebene hinaus und betrifft Kollektivinteressen in starkem Maße. Wie die Beispiele gezeigt haben, sind alle passiven Nutzer aber auch die gesamte plattformexterne Gesamtgesellschaft durch die Bedeutung großer Plattformen für die globale Kommunikation und Wirtschaft mitbetroffen. Sie haben ein Interesse daran, dass ein sicherer, freier und offener Transaktions-, Interaktions- und Informationsraum besteht.⁴⁰³ Dabei sollen geteilte Informa-

398 Entscheidung 2021-001-FB-FBR des Oversight Boards (<https://tinyurl.com/2d2rzdc5>); Pressemitteilung von Meta zum Ende der Accountsperre von Donald Trump, 25.01.2023 (<https://tinyurl.com/2lueak8f>).

399 Ebd.

400 *Kettemann*, Nein, Elon Musk, so geht Plattformdemokratie nicht, Verfassungsblog, 21.11.2022 (<https://tinyurl.com/yktl8xve>); *Milmo*, Elon Musk reinstates Donald Trump's Twitter account after taking poll, The Guardian, 20.11.2022 (<https://tinyurl.com/2gsyo2kb>).

401 S.o. Fn 372.

402 S.o. Fn 160.

403 Vgl. exemplarisch EuGH GRUR 2014, 468 – UPC Telekabel Rn 56 betont die Informationsinteressen von passiven Nutzern; EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 64 hebt Gemeinwohlinteressen hervor; EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 46 zur Bedeutung der Plattformen für den gesellschaftlichen

tionen möglichst wahr sein und die Entscheidungsprozesse der Plattformen die politische und ökonomische Willensbildung nicht be- oder gar verhindern.⁴⁰⁴ Treten Rechtsverstöße massenhaft auf und werden nicht abgestellt (*underblocking*) stellt dies ein gesamtgesellschaftlich wirkendes Problem für die Geltung und Durchsetzung von Recht⁴⁰⁵ dar.⁴⁰⁶ Es sollen gerade keine vollständig „rechtsfreien“ Räume existieren.⁴⁰⁷ Die Durchsetzung soll daher nicht nur im Interesse einzelner Rechteinhaber, sondern auch im Sinne der gesamten Gesellschaft effektiv sein.⁴⁰⁸ Ist sie ineffektiv, betrifft der Kontakt zu rechtsverletzenden oder zumindest unkurativen Inhalten selten nur die unmittelbar betroffenen Rechteinhaber. Stattdessen schlagen sich diese mit Kollativwirkung nieder, was sich etwa in *silencing effects* zeigt.⁴⁰⁹

Es gibt allerdings zugleich gesellschaftliches Interesse an Unvollkommenheit der Rechtsdurchsetzung, welches sich zum einen aus der Kon-

Informationsaustausch; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 60, 65 f, 74 ff bezieht Drittinteressen von passiven Nutzern in seine Inhaltskontrolle mit ein und betont gesamtgesellschaftliche Relevanz; vgl. auch ErwG 1 DSA: „Risiken und Herausforderungen [...] für die Gesellschaft als Ganzes“: NK-DSA/Hofmann Vor Art. 4 ff Rn 28 f, 31 zu passiven Nutzern und Allgemeininteressen.

- 404 Dieser Aspekt geht über das Plattformverfahren hinaus und betrifft auch Themen wie die Regulierung von Empfehlungsalgorithmen (vgl. etwa ErwG 79, 84, 88 DSA); zu Fake News allgemein vgl. Holznagel MMR 2018, 18; s.a. auch die Reaktion der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission: Carbonaro/Khatzenkova, ‘Bye, bye birdie’: EU bids farewell to Twitter as company pulls out of code to fight disinformation, EuroNews, 29.05.2023 (<https://tinyurl.com/22ja8f5f>).
- 405 Zur Rechtsdurchsetzung als institutionelles Ziel des Verfahrens s.u. Teil I – E. III. (S. 139 ff.).
- 406 Vgl. exempl. Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 380; Lang AöR 2018, 220, 232 ff; Hofmann ZUM 2019, 617, 626.
- 407 Dem Internet wird seit seinen Anfängen (rechts)politisch zugeschrieben, (k)ein rechtsfreier Raum zu sein, vgl. exempl. aus der früheren Literatur Roellecke NJW 1996, 1801; Bücking NJW 1997, 1886; Heckmann NJW 2000, 1370; Bremer MMR 2002, 147 sowie aus der Politik die Antwort des BMJ auf eine Fraktions-Anfrage (MMR-Aktuell 2011, 321146); aktueller Lausen ZUM 2017, 278, 289; Aussagen der ehemaligen Justizministerin Lambrecht (<https://tinyurl.com/25pk2bh>). Aktueller Handel, S. 1 mwN sowie S. 476 zum Durchsetzungs- statt Regulierungsdefizit. Kritisch zu Konzept und Nutzung des „rechtsfreien Raums“ Rottenwallner, VR 2017, 253.
- 408 Ua Hauck NJW 2022, 1650, 1653 „effektive Rechtsdurchsetzung unter Beachtung gegenläufiger Interessen“ Eifert et al, S. 172 f zur Effektivität des NetzDG-Verfahrens; Netzwerkrecht/Wielsch, S. 86 ff mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Jung, DÖV 2023, 141, 150, die individuelle Moderation grundsätzlich kritisch sieht.
- 409 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 75; Hoven/Witting NJW 2021, 2397, 2399 mit Verweis auf zwei empirische Studien; Holznagel CR 2021, 733 mit Verweis auf BT Drs zum NetzDG; Ruae JZ 2022, 232 f über das „Niederbrüllen“ von Diskurs.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

struktion des materiellen Rechts in die Stufe der Durchsetzung fortsetzt und zum anderen Rechtsentwicklung begünstigt.⁴¹⁰ Genauso negativ wirkt sich deshalb ein gegenteiliges Zuviel von Durchsetzung aus. Dieses stellt die massenhafte Sanktionierung von Inhalten und Nutzern (*overblocking*) dar und nimmt Kollateralschäden wie *chilling effects* in Kauf.⁴¹¹ Aus der Nutzerperspektive stellt das *overblocking* eine unzulängliche Durchsetzung von Nutzerrechten und -interessen dar, unabhängig davon, ob der Nutzer gewerblich oder als Verbraucher auftritt.⁴¹² Eine zu große Stärkung der Nutzerrechte stärkt wiederum die Gefahr des oben beschriebenen *underblockings*.⁴¹³ Problematisch sind hier also besonders extreme Ausprägungen, die sich verfahrensbezogen durch besonders leichte oder erschwerte Durchsetzung der jeweiligen Rechte äußern.

410 Becker ZUM 2019, 636, 641 ff über den „Wert der Möglichkeit, rechtswidrig handeln zu können“; Hofmann GRUR 2019, 1219, 1229: „Recht lebt davon, dass es manchmal gerade nicht durchgesetzt wird“; Rademacher JZ 2019, 702, 710 über ein „Recht zum Rechtsverstoß“; C. Möllers, S. 456: „Paradoxerweise wird sich ein angemessener Umgang mit der Praxis des Normativen in Zukunft nicht nur um die Verhinderung, sondern auch um die Ermöglichung – nicht Begünstigung – von Normbrüchen kümmern müssen. Denn nur da, wo Normen gebrochen werden können, bewahren sie ihre Normativität. Und nur da, wo Normen operieren, können wir über das hinauskommen, was wir ohnehin sind“; Kraetzig/Lennartz NJW 2022, 2524, 2529 f; Castets-Renard Illinois Journal of Law, Technology & Policy Issue 2, 2020 283 ff zur Illusion der „perfekten Rechtsdurchsetzung“; Wagner AcP 2022, 56, 90 f über „brauchbare Illegalität“ iSv Luhmann.

411 Der Gesetzgeber erkennt und benennt diesen Effekt ua in den Entwürfen des NetzDG (BT Drs 18/12727, S. 17, 23, 27) und UrhDaG (BT Drs 19/27426, S. 142); ausführlich Wagner GRUR 2020, 447, 452, 457; Netzwerkrecht/Ladeur S. 182; Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 385; Kaesling JZ 2019, 586, 589 f; differenziert zu den Effekten im Geistigen Eigentum vs. Äußerungsrecht Lang AÖR 2018, 220, 232 ff und mwN zu empirischen Prognosen dort in Fn 84; Raue JZ 2018, 961, 963 über die Unvermeidbarkeit eines teilweisen Overenforcement; bei der Umsetzung des NetzDG soll sich die Gefahr des Overblockings trotz Befürchtung gerade nicht realisiert haben, so Eifert et al, S. 78 ff mwN; Keller, Empirical Evidence of „Omver-Removal“ by internet companies under intermediary liability Laws, 08.05.2020 (<https://tinyurl.com/q56bmkf>) verweist auf eine Reihe von weltweiten, empirischen Studien zum Overblocking.

412 S.o. Teil 1 – C. III. 1. (S.140 ff) zur Beachtung dieser in der Regulierung sowie Teil 1 – D. III. 2. (S.121 ff) zu den Interessen aktiver Nutzer.

413 Holznagel CR 2021, 733, 736 warnt vor dem „Over-put-back“.

6. Fazit

Wie eingangs klargestellt, kann diese Liste nicht abschließend alle relevanten Interessen von Individuen und Gruppen im Internet aufzeigen. Hauptaugenmerk liegt stattdessen auf dem jeweiligen verfahrensbezogenen Part der Interessenabbildung. Insgesamt zeigt sich, dass sowohl die Interessen von einzelnen Verfahrensbeteiligten als auch (Kollektiv-)Interessen Dritter und der Allgemeinheit sich jeweils auch auf das Plattformverfahren beziehen bzw. dort abbildbar sind. Einzelne Verfahrenselemente sowie die gesamte Systematik und Gestaltung des Verfahrens erlangen dadurch entscheidenden Einfluss auf die gelungene oder ausbleibende Realisierung der aufgezeigten Interessen.

IV. Das mehrpolige Interessengeflecht der Plattformumgebung

Nachdem zuvor die Interessen der Verfahrensbeteiligten und der Allgemeinheit im Einzelnen betrachtet worden sind, fällt der Blick nun auf deren Verhältnis zueinander. Hier ergibt sich ein komplexes Bild. So teilen etwa alle Verfahrensbeteiligten ein Interesse an hoher Geschwindigkeit und niedrigen Kosten des Verfahrens.⁴¹⁴ Dagegen stehen sich andere Interessenpositionen diametral und zumindest in extremer Ausprägung miteinander unvereinbar gegenüber, was insbesondere der Konflikt zwischen effektiver und übermäßiger Durchsetzung zeigt.⁴¹⁵ Vereinfacht wird die Interessenbeziehung im Kontext der Äußerungsregulierung oder der Haftung bisher häufig als Dreieck dargestellt.⁴¹⁶ An den Ecken des Dreiecks stehen dann jeweils entweder die Plattform, die Nutzer und der Staat oder die Plattform, aktive Nutzer (Verletzer) und Rechteinhaber (Verletzte). Die Konstellationen des Plattformverfahrens sind jedoch vielfältig, sei es beispielsweise in der bilateralen Durchsetzung von vertraglichen Regeln gegen den einzelnen Nutzer oder bei der Durchsetzung einer geltend gemachten Urheberrechtsverletzung im Dreieck. Einzelne Dritte, Gruppen, die Gesellschaft, der Staat, die Wettbewerber der Plattformen – sie alle sind immer auf

414 S.o. Teil I – D. III. 1. - 3. (S. 119 ff).

415 S.o. Teil I – D. III. 5. (S. 127 ff).

416 Für die US-amerikanische Perspektive auf die Äußerungsregulierung im Internet s. Klonick 131 Harv. L. Rev. (2018) 1598, 1664: „triadic model“; Balkin Colum. L. Rev. Vol 118 No 7 (2018) 2011 ff „free speech is a triangle“; Wagner GRUR 2020, 329 335 ff.

D. Interessenlage im Plattformverfahren

eine engere oder entferntere Art und Weise mitbetroffen. Dies gilt erneut für die Summe der einzelnen Verfahrensentscheidungen sowie für die systematischen Verfahrensgestaltung. Das vereinfachende Bild vom Dreieck kann daher die Komplexität der Interessenlage nicht akkurat abbilden. Die Beziehungen der Interessenträger sind stattdessen als Pole in einem chaotischen Geflecht zu sehen:⁴¹⁷ Die möglichst weiten Kommunikationsinteressen der einen Seite sind potenziell rechtsverletzend für die andere Seite und die Kommunikation ggf. zusätzlich werbeunfreundlich, wodurch auch die Plattform an der Entscheidung über einen Inhalt ein unternehmerisches Interesse trägt. Werden beispielsweise Nutzern schützende Verfahrensmechanismen zugestanden und der Plattform die Automatisierung im Verfahren erschwert, löst dies Kosten aus und schmälert so ihre unternehmerische Freiheit. Zugleich kann dies die Durchsetzung von Rechten der Rechteinhaber zumindest langwieriger machen und schwächt damit auch deren Position, bei potenziell schweren Verletzungen mit empfindlichen Folgen. Andere Verfahrensmechanismen wie ein (für alle Beteiligten zugängliches) Überprüfungsverfahren wirken sich positiv auf aktive Nutzer und viele Rechteinhaber aus und schmälern allein die Interessen der Plattform. Änderungen in der Verfahrensgestaltung schlagen aufgrund des starken funktionalen Gewichts des Verfahrensrechts somit auf das Interessengeflecht durch.

Das Resultat ist, wie die Beispiele zeigen, ein System, bei dem die Wahrung bestimmter Interessen eines Trägers zwingend Auswirkungen auf die Interessen anderer Personen oder Personengruppen hat. Wird ein Interesse gestärkt oder geschwächt, wirkt sich dies unmittelbar auf manche oder alle anderen Interessen aus.

V. Fazit

Der Blick auf die Interessenlage liefert mehrere weiterführende Ergebnisse: Für die Untersuchung wird zunächst ein offener Interessenbegriff gewählt, der nicht nur als Rechtsposition geschützte Interessen erfasst, sondern darüber hinausgeht.⁴¹⁸ Er betrifft sämtliche materiellen oder immateriellen (Handlungs-)Motivationen oder Ziele von Individuen und Gruppen. So weit Interessen grundrechtlich geschützt sind, können sie gegenüber markt-

417 Vgl. Einleitung – Fn 17 für Nachweise zur multipolaren Interessenlage.

418 S.o. Teil 1 – D. I. (S. 103 ff.).

mächtigen Plattformen zu Mindestanforderungen in verschiedenen Verfahrensbereichen führen.⁴¹⁹ Diese Verfahrensgarantien ähneln inhaltlich-funktional den allein für den Staat geltenden Verfahrensgrundrechten.⁴²⁰ Während die Grundrechtsbindung im noch jungen Plattformverfahren bereits Wirkung gezeigt hat, sollte ihre gestalterische Wirkung für die Zukunft nicht überschätzt werden.⁴²¹

Die Interessenlage kann auch ohne grundrechtliche Brille betrachtet werden. Sie zeigt eine Reihe von individuellen und kollektiven ökonomischen und/oder kommunikationsbezogenen Interessen in der Plattformumgebung, die sich unmittelbar im Plattformverfahren und seine Gestaltung fortsetzen.⁴²² Dies wird dadurch verstärkt, dass sich sämtliche Interessenträger und Interessen in einem mehrpoligen und beweglichen Interessengeflecht befinden.⁴²³ Die Interessen stimmen teilweise überein, sind aber vielfach gegenläufig und es ergeben sich somit Wechselwirkungen für alle Betroffenen bei ihrer (Nicht-)Beachtung.

419 S.o. Teil I – D. II. 1. und 2. (S. 106 ff).

420 S.o. Teil I – D. II. 3. (S. 113 ff).

421 S.o. Teil I – D. II. 4. (S. 116 ff).

422 S.o. Teil I – D. III. 1.-6. (S. 119 ff).

423 S.o. Teil I – D. IV. (S. 131 f).

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

Nachdem in der Verfahrensklassifikation bereits der Zielhandlungsbegriff hinsichtlich einzelner Plattformentscheidungen erläutert worden ist, schließt sich an dieser Stelle der Blick aus der Vogelperspektive an. Aus dieser sollen die größeren, institutionellen Ziele des gesamten Plattformverfahrens erarbeitet werden. Dafür wird zunächst der Ziel- bzw. Zweckbegriff der Verfahrenstheorie eingeführt (I). Im Anschluss folgen die institutionellen Ziele des Plattformverfahrens: Auf tatsächlicher Ebene ermöglicht das Verfahren die Lösung sozialer Konflikte in der Plattformumgebung (II). Auf rechtlicher Ebene steht zunächst die Durchsetzung von Recht im Fokus (III). Sach- und Rechtsebene, Befriedungs- und Durchsetzungsfunktion ergänzen sich bezüglich des angestrebten Interessenausgleichs. Diese Balance ist das utopische Ziel und die größte Herausforderung, aber zugleich eine aussichtsreiche Möglichkeit des Verfahrens und seiner Ausgestaltung (IV). Zuletzt werden die Ergebnisse zu den institutionellen Zielen zusammengefasst (V).

I. Verfahrenstheoretischer Zielbegriff

Die in der Vergangenheit geführten verfahrenstheoretischen Diskussionen zu Ziel-, Zweck- und Funktionsbegriffen sind vielseitig und haben je nach Definition und Schwerpunktsetzung stark variierende Ergebnisse gefunden.⁴²⁴ Vor allem negative Abgrenzungen bieten einen Mehrwert: So kann mit dem Ziel des Verfahrens *als Ganzem* nicht das Ziel einer einzelnen, ggf. fehlerhaften Verfahrenshandlung oder die (auch ggf. unrichtige) Zielhandlung des einzelnen Verfahrens gemeint sein.⁴²⁵ Zum einen ergäbe

424 Zur unklaren Unterscheidung der verwandten Begriffe Popp, S. 106 ff, 141 („komplexe Vielfalt von Prozeßzielen“, mwN) welcher davon ausgeht, dass Ziel und Zweck allgemein-sprachlich und juristisch synonym verwendet werden können. Reimer, S. 180 ff mwN verwendet die Begriffe insgesamt synonym und nutzt als Hauptbegriff den „Verfahrenszweck“. Für den Zivilprozess verwenden MüKo-ZPO/Rauscher Einleitung Rn 8 ff und Musielak/Voit Einleitung Rn 5 ebenfalls die „Aufgabe“ oder den „Zweck“. Gegenüber zu starker Generalisierung ablehnend Hagen, Allgemeine Verfahrenslehre, S. 25.

425 Reimer, S. 183 f, 188 spricht vom „Verfahren insgesamt“; Popp, S. 109 f, 140 f trennt ua zwischen individuellen Interessen und „normativem Zeck“.

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

sich daraus die kritische Frage nach einem bloßen Selbstzweck (Verfahren um des Verfahrens willen) bzw. (fehlendem) Eigennutzen des Verfahrens. Zum anderen sind die Zwecke einzelner Verfahrenshandlungen zu vielseitig und unterlaufen teils Ziele des gesamten Verfahrens.⁴²⁶ Auch die Ziele oder Interessen einzelner Beteiligter oder Entscheider im Verfahren können hiermit nicht gemeint sein, sind diese doch strukturbedingt konträr und individuell.⁴²⁷

Stattdessen soll es positiv formuliert um die Zwecke gehen, die das Verfahren als Ganzes verfolgt, die also seinen „Eigenwert“⁴²⁸ ausmachen, der über den reinen Selbstzweck oder die Konstitution als Verfahren in Form einer sozialen Institution hinausgeht.⁴²⁹ Lassen sich die in den verschiedenen Quellen verfolgten Ziele zu „allgemeinen Zwecken“ bzw. zu einem „institutionellen Kern“ zusammenfügen,⁴³⁰ so stützt dies nicht nur die These vom gemeinsamen, sektorübergreifenden Plattformverfahren. Es ermöglicht überhaupt erst, Ansätze zur Beantwortung der Frage zu entwickeln, wie diese institutionellen Ziele erreicht werden sollen. Für die Suche nach Zielen sind insbesondere übergreifende, rechts- und gesellschaftspolitische Motive zu beachten, welche sich durch weitere juristische, soziologische und psychologische Zuschreibungen ergänzen lassen.⁴³¹ Aufgefächert werden kann die institutionelle Einordnung in die zwei Gruppen der Ziele tatsächlicher und der rechtlicher Natur.⁴³²

426 Reimer, S. 183 f., 186 ff; Popp, S. 110 mit dem Beispiel gegenläufiger Verfahrenshandlungen.

427 Das gleiche gilt für Gruppeninteressen. Reimer, S. 183 schichtet die Zwecke, die die verfahrensführende Stelle verfolgt, mwN ab. Popp, S. 110 stellt plastisch die offensichtlich unterschiedlichen Motivationen von Staatsanwalt und Beschuldigtem im Strafverfahren dar. Für die individuelle und kollektive Interessenlage im Plattformverfahren s.o. Teil 1 – D. III. (S. 118 ff).

428 Reimer, S. 188.

429 Popp, S. 96 ff über das Verfahren als „soziologischen Tatbestand“ mwN aus der Rechtssoziologie; ähnlich bereits Hagen, Allgemeine Prozeßlehre, S. 43 ff mwN; Reimer, S. 183 über verfahrenssoziologische und -psychologische Zugänge mwN.

430 Reimer, S. 185; Popp, S. 98, 100, 110.

431 Reimer, S. 128 ff, 199 zur abstrakten „Relaisfunktion“ der Verfahrenstheorie bzgl. „Verfahrensrecht und dessen Wirklichkeit“ und insbesondere hinsichtlich der Verfahrenszwecke. Anschaulich Hagen, Allgemeine Verfahrenslehre, S. 28 ff über eine Vielzahl unterschiedlicher, prozessbestimmender, rechtspolitischer „Faktoren“.

432 Reimer, S. 189 ff nimmt diese Einteilung vor; ähnlich Schoch/Schneider/Schmidt-Aßmann/Schenk Einleitung Band VwVfG Rn 165 ff mit einer Einteilung in „praktische“ und „dogmatische Funktionen“; letztlich geht auch Hagen, Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre, S. 104 ff so vor, wenn er bei einzelnen Verfahrensarten jeweils rechtliche und soziologische institutionelle Zweckzuschreibungen auswertet.

Zusammenfassend kann mit einer institutionellen Zielbestimmung folgende Frage für die Untersuchung beantwortet werden: Was soll durch die Existenz von Plattformverfahren als Verfahren und deren massenhaft-systematischer Durchführung erreicht werden?⁴³³

II. Befriedung sozialer Konflikte

In der Verfahrenstheorie ist für die tatsächlichen Verfahrensziele das Motiv einer sozialen Friedenssicherungsfunktion von Verfahren fest verankert. Bei rechtsfixierter Betrachtung wird sie häufig als Rechtsfriedensfunktion bezeichnet,⁴³⁴ soll jedoch bei tatsächlicher Betrachtung je nach Begriffsverständnis komplexer sein und über den rein rechtlichen Frieden hinausgehen.⁴³⁵ Die Lösung eines rechtlichen Konflikts löst nicht zwingend den zugrundeliegenden kommunikativ-psychologischen, sozialen Konflikt.⁴³⁶ Einigkeit besteht darüber, dass die reine Existenz eines (ggf. rechtlich geregelten) Verfahrens als soziales System mit formalisierten Abläufen fördernd auf die Konfliktbewältigung wirkt – Verfahren ist „erlaubter Konflikt“⁴³⁷. Diese Bewältigung geschieht bereits allein dadurch, dass weitere Streitigkeiten über den Modus zur Lösungsfindung entfallen.⁴³⁸ Zugleich ist die Gefahr einer zu pauschalen, farblosen Zuschreibung von „Konfliktlösung durch Verfahren“ nicht von der Hand zu weisen,⁴³⁹ weshalb die durch das Plattformverfahren zu lösenden Konflikte genau beschrieben werden:

Die Erschaffung und Entwicklung der Plattformumgebung und ihrer Kommunikations- und Interaktionskanäle haben analoge, soziale Konflikte dorthin übertragen, neue Konflikte sind hinzugekommen. Die Bedingungen der Beteiligung an Streitigkeiten sowie die Beobachtung und Austrag-

433 Angelehnt an Popp, S. 109.

434 Vgl. etwa für den Zivilprozess MüKo-ZPO/Rauscher Einleitung Rn 9; differenziert Musielak/Voit Einleitung Rn 5 mit Verweis auf Stimmen, die dem Zivilprozess den Zweck des Rechtsfriedens nicht zuteilwerden lassen. Schoch/Schneider Einleitung Band VwVfG Rn 152 zum Rechtsfrieden als Ziel des Verwaltungsverfahrens.

435 Reimer, S. 190 f mwN über die Aufladung mit zusätzlichem Wert; Popp, S. 142 ff über die Unschärfe des Rechtsfriedensbegriffs und den „Verfahrensfrieden“.

436 „Sozialen Konflikt“ definieren Montada/Kals, S. 88 ff mwN.

437 Luhmann, Legitimation, S. 100 ff.

438 Reimer, S. 193; Popp, S. 184 „Kodifikation des Verfahrensrechts [...] wirkt [...] rationalitätssteigernd“; als Aspekt einer „Rechtssicherheit“ sieht dies Hagen, Allgemeine Prozesslehre, S. 29.

439 Reimer, S. 192 mwN dort in Fn 169; Popp, S. 90.

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

gung von diesen haben sich gegenüber Foren der analogen Welt gewandelt.⁴⁴⁰ Der Begriff des sozialen Konflikts ist an dieser Stelle weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur die in direkter Kommunikation geführte streitige Diskussion um einzelne politische oder gesellschaftliche Themen auf einer Interaktionsplattform, den Streit um ein mangelhaftes gekauftes Produkt oder um eine einzelne als unfair betrachtete Bewertung. Stattdessen sind auch übergreifende Spannungsfelder und systembedingte Konflikte dort in Erscheinung getreten. Dazu gehören etwa die Rolle des Geistigen Eigentums im Internet⁴⁴¹ oder die Schaffung eines sicheren, möglichst unbeeinflussten Willensbildungs- und Gesprächsraums wider den Effekten von teils überbordender Hatespeech.⁴⁴²

Die Plattformen sehen sich in ihrer Kommunikation selbst in der Rolle, soziale Konflikte vorzubeugen oder zumindest zu mitigieren. Häufig betonen Sie dabei den Wunsch nach „sicherer Kommunikation“, Einhaltung der eigenen Regeln, nationaler Gesetze und Wahrung der Meinungsvielfalt.⁴⁴³ Wie oben dargestellt handelt es sich dabei in der Regel nicht um Handeln aus Selbstlosigkeit, sondern um wirtschaftliche Handlungsmotivationen, begründet im vielfach werbe- und nutzerengagementbasierten Geschäftsmodell.⁴⁴⁴

Der Gesetzgeber stellt bei plattformbezogener Regulierung die Bekämpfung einer verrohten „Debattenkultur“, das „friedliche Zusammenleben [in] einer [...] offenen Gesellschaft“, sowie „sozialen Zusammenhalt“ und „soziale Interaktion“ oder den Schutz „sozialer Kommunikation(spraktiken)“

440 Jarren, S. 173, 176 ff; Carnevale/Probst in Culture of the Internet, S. 233, 240 ff; Panek, S. 27; Akin Ünver (2019) 15 St Anthony's International Review 101-124.

441 Paal/Hennemann MMR 2012, 288 mwN zum bereits lange währenden Konflikt um eine Transformation und/oder Anpassung des Internets an das Urheberrecht oder des Urheberrechts an das Internet. Dreier/Leistner GRUR 2013, 881 über die urheberrechtlichen Herausforderungen des Internets, vgl. auch ErwG 61 DSM-RL, s. zudem oben Teil 1 – D. III. 5. (S. 127 ff) zu Underblocking und rechtsfreiem Raum.

442 Wagner GRUR 2020, 329, 331 ff zeigt prägnant verschiedene dominante Geschäftsmodelle und damit zusammenhängende „Konflikttypen“ auf; siehe zudem oben Teil 1 – D. III. 5. (S. 127 ff) zu silencing effects.

443 Siehe die Einleitung der Facebook Gemeinschaftsstandards (<https://tinyurl.com/253jon5b>); die Angaben von YouTube zu seinen Richtlinien sowie „Wofür wir stehen“ (<https://tinyurl.com/27uhz6dv>); die Angaben von Twitter zu seinen Regeln (<https://tinyurl.com/2d46wb4k>); die Angaben von TikTok zum „Sicherheitsansatz“ (<https://tinyurl.com/2dm4zv9p>). S.o. Teil 1 – D. III. 1. (S. 119 ff) insbes Fn 365.

444 S.o. Teil 1 – D. III. 1. (S. 119 ff).

in den Vordergrund.⁴⁴⁵ Die „Sicherheit und [das] Vertrauen der Nutzer“ sollen gestärkt werden.⁴⁴⁶ Insbesondere im urheberrechtlichen Konflikt wird die Prozeduralisierung zur Antwort auf Overblocking und zu einem Werkzeug der Wahrnehmung von Nutzerrechten.⁴⁴⁷ All dies sind Punkte, die die immense soziale Bedeutung von Interaktionsplattformen widerspiegeln, auf denen moderne Kultur und Kommunikation stattfinden. Teils wird vertreten, dass ohne Moderation oder ohne Kuratierung ein Verfall oder sogar das Ende der Plattformen bevorstünde.⁴⁴⁸ Dass die Content-Moderation als notwendige, soziale Ordnung parallel verrechtlicht wird, ist für die tatsächliche Perspektive zweitrangig. Im Vordergrund steht stattdessen, dass die durch das Plattformverfahren erzielte Befriedung von Konflikten im Internet die dortige Kommunikation und funktionsgemäße Nutzung von Plattformen zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt und auch künftig ermöglicht.⁴⁴⁹

Plattformverfahren sind damit bereits bei nichtjuristischer Betrachtung dazu bestimmt, als soziale Institution der Konfliktlösung zu dienen. Auf tatsächlicher Ebene wird an das Verfahren das institutionelle Ziel herangetragen, die Plattformumgebung im Einzelfall und als Ganzes systematisch konfliktärmer zu gestalten.

III. Institutionelle Ziele auf rechtlicher Ebene

Nach Betrachtung der tatsächlichen Ebene schließt die Frage an, welche rechtsbezogenen institutionellen Ziele das Plattformverfahren verfolgt.

445 Aus dem Gesetzentwurf zum NetzDG BT Drs 18/12727, S. 1; aus dem Gesetzesentwurf zum UrhDaG BT DrsS 19/27426, S. 2, 44, 59, 142.

446 Erwg. 40 DSA; ähnlich ErwG 3 P2B-VO über „Vertrauen in die Online-Plattformwirtschaft“ im Verhältnis b2b und c2c sowie ErwG 1, 5 TCO-VO über „Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld“ im Kontext der öffentlichen Sicherheit und terroristischer Inhalte.

447 S.o. Teil I – C. I. 2. (S. 71ff).

448 Panek, S. 106 verweist auf verschiedene kommunikationswissenschaftliche und soziologische Studien und Experimente zur Diskursverschiebung auf unmoderierten Plattformen mit diesem Ergebnis.

449 Gillespie, S. 14 „understanding moderation not just as an occasional act platforms must engage in but as a fundamental aspect of their service and a fundamental part of their place in public discourse“.

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

1. Rechtsdurchsetzung im weiteren Sinn

Auf der rechtlichen Betrachtungsebene von Verfahrenszielen gilt Recht grundsätzlich universell, Personen werden Rechtspositionen zugeteilt oder objektiv mit rechtlichem Schutz ausgestattet und bei Verletzungen von verschiedener Seite durchgesetzt.⁴⁵⁰

Im Privatrecht erfolgt die Durchsetzung in der Regel auf Betreiben von Inhabern der subjektiven Rechtspositionen. Alternativ oder parallel verfolgt insbesondere der Staat auch eine Durchsetzung verallgemeinerter öffentlich-rechtlicher Schutzziele und objektivierter Rechtspositionen.⁴⁵¹ Verfahren werden im Kontext der Durchsetzung von allen rechtlich geschützten Interessen zum „Verwirklichungsmodus des Rechts“.⁴⁵²

Im Zivilrecht wird im klassischen oder engeren Sinn die Rechtsdurchsetzung vielfach als die Nutzung der staatlichen Justiz zunächst zur Feststellung von materiellrechtlichen Ansprüchen und sodann – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme des staatlichen Gewaltmonopols – zwangsweisen Vollstreckung verstanden.⁴⁵³ Dies entspricht der klassischen Zweiteilung in formelles und materielles Recht, Verfahren und Inhalt.⁴⁵⁴ Neben die staatliche Justiz kann hier auch ein privates Schiedsgericht treten, wenn es die Kompetenz hat, vollstreckbare Entscheidungen zu erlassen.⁴⁵⁵ Von diesen Verfahrenstypen wurde das Plattformverfahren bereits abgegrenzt.⁴⁵⁶

450 Zu verschiedenen, ggf. kumuliert genutzten Durchsetzungsinstrumenten vgl. Rechtsdurchsetzung ohne Staat/*Basedow*, S. 109 ff; Vgl. dazu oben für den Interessenbegriff, Teil 1 – D. I. (S. 103 ff).

451 *Reimer*, S. 197.

452 Zum Zitat *Wahl* VVDStRL 41 (1983), S. 153; *Reimer*, S. 197 kontextualisiert diesen Begriff und bildet im Zusammenhang einen gemischt objektiv-subjektiven Durchsetzungsbegriff.

453 Rechtsdurchsetzung ohne Staat/*Basedow*, S. 101, 120 f; BGH NJW 1960, 1947, 1948 „Prozeßordnungen sind nur Hilfsmittel für die Verwirklichung oder Wahrung von Rechten; dabei soll die Durchsetzung des materiellen Rechts so wenig wie möglich an Verfahrensfragen scheitern“; Musielak/Voit Einleitung Rn 5 und MüKo-ZPO/*Rauscher* Rn. 8 über die Durchsetzungsfunktion des Zivilprozesses; *Hofmann/Sprenger* UFITA 2021, 249, 253 f.

454 S.o. Teil 1 – C. I. 1. (S. 68 ff).

455 *Hofmann/Sprenger* UFITA 2021, 249, 253 f; MüKo-ZPO/*Münch* Vor 1025 Rn. 8 über Schiedsgerichte als funktionale Äquivalente; *Greger/Unberath/Steffek*, S. 321 Rn 249 ff über die Durchsetzbarkeit bzw Verbindlichkeit der Ergebnisse verschiedener Verfahren der alternativen Konfliktlösung.

456 S.o. Teil 1 – C. IV. 1.-2. (S. 94 ff) zum Verhältnis von Schieds-, Gerichts- und Plattformverfahren. S. zudem *Askani*, S. 161 ff, die eine ausführliche Kategorisierung der privaten Rechtsdurchsetzung im Internet erarbeitet.

Der Rechtsdurchsetzungsbegriff kann jedoch auch weiter verstanden werden und außergerichtliche und außerstaatliche Verfahren und Handlungen einschließen.⁴⁵⁷ Man kann ihn so weit verstehen, dass sogar die Ausgestaltung des materiellen Rechts bereits eine erste Ebene der privatrechtlichen und auch öffentlich-rechtlichen Durchsetzung darstellt.⁴⁵⁸ So ist selbst bei einem abweichenden Verständnis der oben vorgenommenen Einordnung in die Normkategorien⁴⁵⁹ klar feststellbar, dass das Plattformverfahren institutionell auf die Durchsetzung rechtlich geschützter Interessen abzielt.⁴⁶⁰ Dies gilt für sämtliche seiner Ausprägungen. So sind zivilrechtliche Ansprüche aus Nutzungsverträgen, aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder aus dem Geistigem Eigentum genauso erfasst wie sicherheits- und strafrechtliche Aspekte verschiedenster Couleur.⁴⁶¹ Seitdem auch Nutzerrechte stärkere Anerkennung erfahren, dient das Plattformverfahren auch deren faktischer Durchsetzung.⁴⁶²

Die genannten, objektiv oder subjektiv erfassten Rechtspositionen in der analogen Welt durchzusetzen, zöge mit einem rein staatlich betriebenen

457 Rechtsdurchsetzung ohne Staat/*Basedow*, S. 120 ff der ADR-Verfahren als selbstverständlichen Teil der privaten, formalisierten Rechtsdurchsetzung betrachtet, ebenso Rechtsdurchsetzung ohne Staat/*Tercier*, S. 45 ff als Anhänger einer „Rechtsdurchsetzung ohne Staat“ durch Schiedsverfahren; *Hofmann/Sprenger* UFITA 2021, 249, 255 ff.

458 Prägnant *Hofmann*, S. 421 f; *Hofmann/Kurz*, S. 12 f.

459 S.o. Teil 1 – C. I. (S. 67 ff).

460 Vgl. ErwG 45, 47, 49 DSA über die „Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen“; das Rechtsdurchsetzungsverständnis im Zusammenhang mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, BT Drs 18/12356, S. 1 „Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“; ErwG 33 TCO-VO; so auch das Selbstverständnis der Plattformen wie Twitter: „In einigen Fällen ergreifen wir Maßnahmen, weil das Verhalten gegen die Twitter Regeln verstößt. In anderen Fällen kann es sich um eine Reaktion auf eine gültige rechtliche Anfrage handeln“ (<https://tinyurl.com/2anaf5sf>), YouTube (<https://tinyurl.com/24ot8n9p>), Meta (<https://tinyurl.com/2yffvfcy>); *Hofmann* ZfPW 2021, 385, 406 über die Intermediärhaftung als Durchsetzung auch unter Bezug zum Titel der „Durchsetzungs-Richtlinie“; *Eifert* NJW 2017, 1450, 1451: „erst recht auf private Initiative hin zu löschen“; *Schiff*, S. 232 ff „die Rechtsdurchsetzung kennt kein Justizmonopol“; differenziert *Janal* ZEuP 2021, 227, 274 über die Rechtsdurchsetzung als vorrangige Aufgabe von Rechteinhabern und Behörden.

461 S.o. Teil 1 – A. I. (S. 44 ff) zu weiteren möglichen „Themen“ von Rechtsverletzungen; vgl. zur strafrechtlichen Durchsetzungsperspektive *Handel*, S. 2 f.

462 Vgl. exemplarisch zu urheberrechtlichen Nutzerrechten *Hofmann* ZUM 2019, 617; *Schiff*, S. 303 f sowie zu vertraglichen Nutzerrechten *Holznagel* CR 2021, 733, 734. Zu put back s.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff). Zur formellen und materiellen Seite der Nutzerrechte s.o. Teil 1 – C. IV. 2. (S. 97 ff).

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

Durchsetzungsmodell und den Arbeitsmitteln der analogen Welt erheblichen Aufwand nach sich. Gerichte oder Behörden müssten tätig werden, ggf. müsste es zur zwangsweisen Durchsetzung kommen.⁴⁶³ Im faktisch wirkenden Plattformverfahren verschmelzen die beiden Ebenen der Titulierung und Vollstreckung hingegen. Zwar ist das Verfahren kein rechts-technisches Äquivalent zur gerichtlichen Durchsetzung und diese muss (nachgelagert) immer noch stattfinden können.⁴⁶⁴ Jedoch ist das Ziel einer *Governance* der Plattformen gerade, dass der rechtliche Konflikt bereits hier endet. Weder der staatliche Gesetzgeber noch die Plattformen selbst haben ein Interesse daran, dass die Entscheidungen der Plattformen massenhaft von staatlichen Gerichten nachgeprüft werden (müssen). Nicht nur sachlich-organisatorisch und personell, sondern ökonomisch würde eine umfassende justizielle Content-Moderation zu immensen Kosten für Staat und Plattformbetreiber führen. Potenziell rechtswidrige Inhalte würden somit zu Transaktionskosten des Kommunikationsraumes Internet werden und diesen erdrücken.

Im Kern wird vom Plattformverfahren somit institutionell erwartet, alle ihm zugeteilten Rechtsgebiete und dortige subjektive und objektive Rechtspositionen der Beteiligten formalisiert und möglichst weitgehend durchzusetzen.

2. Rechtliche Nebenziele

Neben die Rechtsdurchsetzung treten in der Verfahrenstheorie weitere rechtsbezogene Ziele wie die Schaffung von Rechtsfrieden⁴⁶⁵ oder die Interpretation und Fortbildung von Recht und Rechtsanwendung.⁴⁶⁶ Der staatlichen Gerichtsverfahren unterstellte Zweck der Schaffung von Rechtsfrieden setzt dabei zum einen Entscheidungsunterwerfung und zum anderen abschließende Rechtsgewissheit der Verfahrensbeteiligten durch Rechtssicherheit voraus.⁴⁶⁷ Auch die Rechtsfortbildung bedarf einer rechtlichen Autorität und/oder Bindungswirkung. All dies kann das privat durchgeführte

463 Ebenso *Schiff*, S. 233; Netzwerkrecht/*Wielsch*, S. 93 f über die dem Staat verbleibende „Meta-Perspektive“.

464 S.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

465 S.o. Fn 434, 435.

466 *Reimer*, S. 197 f; für den Zivilprozess: *Hagen*, Allgemeine Prozesslehre, S. 106; *Musielak/Voit* Einleitung Rn. 5; *MüKo-ZPO/Rauscher* Einleitung Rn. 10; *HK-ZPO/Saenger* Einführung Rn. 4.

467 *Hagen*, Allgemeine Prozesslehre, S. 106; *Reimer*, S. 70 zur „Präjudizialität“.

Plattformverfahren ohne rechtliche, urteilsähnliche Entscheidungswirkung kaum in vergleichbarem Maß bieten.⁴⁶⁸

Es kann jedoch auch bezüglich dieser Nebenziele beim Plattformverfahren nicht über deren praktische Bedeutung und faktische Entscheidungswirkung hinweggesehen werden. Zumindest für die Plattformumgebung intern scheinen mehrere rechtsfaktische Nebenziele im Raum zu stehen: Dazu gehört zunächst die Fortbildung des zurückhaltend regulierten, insbesondere vertraglichen Plattformverfahrensrechts nach Wünschen der Betreiber.⁴⁶⁹ Darüber hinaus kommt es aber auch zu einer rechtsfaktischen (Selbst-)Bindung und dadurch Herstellung einer Entscheidungskontinuität in gleichgelagerten Fällen,⁴⁷⁰ wozu auch die Schaffung von Präzedenzfällen mit Ausstrahlungswirkung zu zählen ist.⁴⁷¹ Entscheidungskontinuität und Formalisierung bei gleichgelagerten Fällen ist für die Plattformbetreiber gerade dann attraktiv, wenn sie automatisierte Mittel zur Moderation einsetzen, welche Referenzmaterial benötigen.⁴⁷² Diese Ziele sind jedoch nur nachgelagerte und dem Hauptziel der Rechtsdurchsetzung zutragende Nebenschauplätze.

IV. Balanceakt Interessenausgleich

Die institutionellen Hauptziele des Plattformverfahrens liegen somit aus tatsächlicher Perspektive in der Lösung von sozialen Konflikten und aus rechtlicher Perspektive in der Durchsetzung subjektiver und objektiv abgesicherter Rechtspositionen.

Führt man beide nach der isolierten Betrachtung zusammen und sieht die Rechtsdurchsetzung durch das Plattformverfahren im Lichte der sozialen Konfliktlösung, kann die konkrete Ausrichtung um das kombinierte Ziel des Interessenausgleichs ergänzt werden (1). Zur Erfüllung dieses Ziels ist die Verfahrensgestaltung des Plattformverfahrens im Gesamtzusammen-

468 S.o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff) zur faktischen Wirkung der Plattformentscheidung.

469 S.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) zur Weiterentwicklung des Verfahrensrechts.

470 S.u. Teil 3 – C. II. 2. b) (S. 279 ff) zur Entscheidungskontinuität im Plattformverfahren. Ähnlich Eifert NJW 2017, 1450, 1454 über eine insgesamt staatlich-private Entscheidungskonvergenz und Standardisierung.

471 S.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) allgemein zum Oversightboard sowie Art 1 I.2.1 der Oversight Board Bylaws (s.o. Fn 220), wo die Bedeutung und der potenzielle Präzedenzcharakter zu den Auswahlkriterien der Fallannahme gemacht werden.

472 S.u. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff).

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

hang der bisherigen Ergebnisse des Kapitels besonders geeignet, gestaltet sich aber zugleich als entscheidende Herausforderung (2).

1. Streben nach ausgeglichener Durchsetzung

Wie sich beim staatlich regulierten Plattformverfahrensrecht gezeigt hat, unterliegt dessen Historie verschiedenen Phasen. In diesen einzelnen Regulierungsabschnitten stand immer ein bestimmter Ausschlag des Pendels der gesetzgeberischen Interessenwahrnehmung im Fokus: Zuerst die möglichst geringe Durchsetzung gegenüber den Plattformbetreibern zum Schutz der Geschäftsmodelle, dann die besonders starke Durchsetzung von verschiedenen, intensiv verletzten Rechtspositionen auf den Plattformen und zuletzt immer stärker die Statuierung und Durchsetzung von Rechten der Nutzer.⁴⁷³ Das Pendel scheint mittlerweile geringer auszuschlagen, als es in der Vergangenheit der Fall war.

Mittlerweile ist der Gedanke einer ausgewogenen Plattformregulierung und insbesondere einer ausgewogenen Durchsetzung im Plattformverfahren vielfach gesetzlich,⁴⁷⁴ gerichtlich,⁴⁷⁵ vertraglich⁴⁷⁶ und rechtswissen-

473 S.o. Teil I – C. III. 1. (S. 77 ff).

474 ErwG 31 InfoSoc-RL; ErwG 6 und 70 UAbs 1 DSM-RL; Entwurf zum UrhDaG BT Drs 19/27426, S. 139; Entwurf zum NetzDG BT Drs 18/12356, S. 22 „Die einzelnen in § 3 vorgesehenen Verfahrensvorschriften sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig“; s.a. COM(2017) 707 final „A balanced IP enforcement system responding to today's societal challenges“; ErwG 2 und 22 UAbs 2 P2B-VO; ErwG 21, 22 und Art 5 Abs 3 b) TCO-VO; ErwG 26 S. 2 („objektives, nichtdiskriminierendes und verhältnismäßiges Vorgehen unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie erforderliche Schutzmaßnahmen gegen die ungerechtfertigte Entfernung rechtmäßiger Inhalt“), ErwG 41 („harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten“), ErwG 47 S.1; ErwG 52 S. 1 DSA, zum Ausgleichsgedanken im DSA auch NK-DSA/Hofmann Art 1 Rn 4.

475 EuGH GRUR 2014, 468 – UPC Telekabel Rn 55 ff, 63 f; EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 64 ff; EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 82 ff; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 54 ff. Diese Urteile zielen nicht nur auf die Erzielung „üblicher“ praktischer Konkordanz ab, sondern beziehen reichweitenstark Allgemeininteressen in ihre Abwägungen mit ein.

476 Vgl. die Einleitung der AGB von Meta (<https://tinyurl.com/256ybo47>) sowie die Angaben zum Cross-Checksystem: „Gleichgewicht zwischen zwei wichtigen Zielen herstellt – der Entfernung von Inhalten, die gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößen, und der Minimierung von Fehlern bei der Durchsetzung [...]“ (<https://tinyurl.com/ytcpn3uh>); Twitter über den Einbezug von „öffentlichen Interesse“

schaftlich⁴⁷⁷ ausgeschrieben. Durchsetzung soll nicht um jeden Preis erfolgen – ihre Übereffektivität schafft oftmals mehr Probleme als sie löst.⁴⁷⁸ Die Konflikte der Plattformumgebung werden vielschichtiger bearbeitet und es wird ein gemischtes Regulierungsmodell forciert; materiellrechtliche Regelungen und nachgelagerte verfahrensförmige Moderation ergänzen sich so.⁴⁷⁹ Der Einsatz der Prozeduralisierung als Lösungsmodell für die komplexe Interessenlage der Plattformumgebung ist entscheidend für diesen Ansatz und dient somit nicht nur rechtstheoretisch und deskriptiv für das Plattformverfahrensrecht.⁴⁸⁰ Stattdessen ist die Prozeduralisierung Ausdruck der mittlerweile glaubhaft verfolgten Zielsetzung: Rechtsdurchsetzung unter Beachtung und Ausgleich aller betroffenen Interessen – ausbalancierte Rechtsdurchsetzung. Dabei ist klar, dass ein Optimum nicht

(<https://tinyurl.com/y7wx8fs6>); YouTube über seine Content-Moderation und die Einordnung „we've created a thriving ecosystem that balances the needs of creators, rightsholders, and viewers“ (<https://tinyurl.com/y2x4nu3s>).

477 Wagner GRUR 2020, 447, 457 bzgl. der Plattformhaftung und der Suche nach einem interessenhaltenden „Mechanismus, der alles auf einmal kann“; Spindler CR 2019, 277, 283 ff über die versuchte „Quadratur des Kreises“; Raue JZ 2022, 232, 235 mit Rückbezug zur allgemein interessenausgleichenden Rolle des Zivilrechts; Hofmann/Specht-Riemenschneider ZGE 2021, 48, 53 zur „Vielfaltssicherung“ und 60 ff zum (haftungsbezogenen) Interessenausgleich in der Plattformumgebung; Eifert NJW 2017, 1450, 1454 und Netzwerkrecht/Eifert 15 ff, 30 ff zur „Balancierung“ oder dem Ausgleich verschiedener Interessenbereiche; Schricker/Loewenheim/Wimmers § 97 UrhG Rn 229 zum „multipolaren Interessenausgleich unter Berücksichtigung rechtlicher und ökonomischer Implikationen dem schonenden Ausgleich nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz näherkommen“; Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 384 „that a balanced approach can be adopted“; Netzwerkrecht/Wielsch, S. 87 „einem multilateralen Verhältnis [...] Rechnung tragen“; Janal ZEuP 2021, 227, 255 f über die Auswirkungen auf alle Beteiligten; Janal GRUR 2022, 211, 221 „In die Zukunft gerichtete Blockieransprüche und -anordnungen sollte der Unionsgesetzgeber unbedingt unter einen konkretisierten Verhältnismäßigkeitsvorbehalt stellen“; Steinrötter/Berberich S. 149; Frosio JIPLP 2016, Vol. 12 No 7, 565, 571 f: „delicate balance of copyright protection with other users' rights“.

478 S.o. Teil 1 – D. III. 5. (S. 127 ff) zum Overblocking.

479 S. die Zusammenfassung der Konsultation der Europäischen Kommission zum DSA von 2020 (Fn 364): „respondents from different stakeholder categories [...] state that a ‚one-size-fits-all‘ approach might be unfeasible“; vgl. auch NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 ff Rn 69 zur kombinierten Betrachtung von (materiellen!) Haftungsfreistellungsregeln und Moderationsvorgaben im DSA. Netzwerkrecht/Eifert, S. 30 ff zur schwierigen „Neujustierung der materiellen Standards angesichts der Eigenarten und der Eigendynamik der Internet-Kommunikation“.

480 S.o. Teil 1 – C. I. 2. (S. 71 ff).

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

erreicht werden kann.⁴⁸¹ Es wird keine perfekt ausgeglichene Durchsetzung geben. Das Plattformverfahren wird daher zu einem dauerhaften Diskussionsgegenstand, der sich mit den technologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen seiner Umgebung auseinandersetzen muss. Allein das Bewusstsein und Anstreben einer Balance ist hier der entscheidende Faktor und entspricht so auch den in die Prozeduralisierung projizierten Rationalitätssteigerungen.⁴⁸²

2. Verfahrensgestaltung als Knotenpunkt der Interessensteuerung

Verfolgt das Plattformverfahren eine ausgeglichene Rechtsdurchsetzung, so liegt der praktisch-funktionale Kern dieses Ziels in der Ausgestaltung des Verfahrens. Wie sich oben gezeigt hat, finden sich für alle Verfahrensbeteiligten und die Allgemeinheit neben ihren materiellen Interessen wie Kommunikation oder wirtschaftlicher Entfaltung auch verfahrensrechtliche Ausprägungen.⁴⁸³ Alle diese materiell und formell betrachtbaren Interessen stehen wiederum in einem komplexen Verhältnis zueinander und sind dadurch bei Vernachlässigung der Komplexität potenzielle Konfliktquellen.⁴⁸⁴

Gerade weil diese Konflikte nicht umfänglich mit abstrakten materiellen Regelungen auflösbar sind und daher Prozeduralisierung angestrebt wird, kommt der Verfahrensgestaltung entscheidende Bedeutung zu, prägt sie doch systematisch die Summe der massenhaft anfallenden Individualverfahren. In einem zu langsam gestalteten Plattformverfahren kann eine materielle Rechtsposition zur Bedeutungslosigkeit verkommen. In einem Plattformverfahren, das auf Nutzerpositionen keinerlei Rücksicht nimmt, wird eine mögliche materielle Rechtsposition überhöht. Das Plattformverfahren ist mit seinem Verfahrensrecht daher eine entscheidende, funktionale Stellschraube für den Interessenausgleich und die ausbalancierte Rechtsdurch-

481 Rademacher JZ 2019, 702, 709 zum überkommenen „Ideal eines Vollvollzugs“; Hofmann GRUR 2019, 1219, 1221 „vollständige Auflösung des Konflikts vor dem Hintergrund der komplexen Interessenlage nicht möglich“, 1229 „vermeintlich anzustrebender Idealzustand“; Kaseling/Knapp MMR 2020, 816, 817 ff über das urheberrechtliche „optimale Compliance-Niveau“; Heldt, Intensivere Drittirkung, S. 175 f über Moderation als regulatorisches „Moving Target“, siehe zuvor Fn 410 zu den Vorteilen einer imperfekten Rechtsdurchsetzung.

482 S.o. Teil I – C. I. 2. (S. 71 ff) insbesondere Fn 129, dort speziell *Ladeur* zu Prozeduralisierung und DSA.

483 S.o. Teil I – D. III. 1.-5. (S. 119 ff).

484 S.o. Teil I – D. IV. (S. 131 ff).

setzung. Es bietet extrem flexible und technische, umgebungsangepasste Lösungen,⁴⁸⁵ es ist ergebnisoffen⁴⁸⁶ und gleichzeitig dazu geeignet, eine den Plattformen auferlegte Entscheidungsmacht einzuhegen.⁴⁸⁷ Dies zeigte sich bereits vereinzelt bei den grundrechtlich fundierten Verfahrensgarantien⁴⁸⁸ und wird sich bei der Entwicklung funktionaler Verfahrensgrundsätze bezüglich einzelner Verfahrensabläufe und -mechanismen im dritten Teil der Untersuchung fortsetzen.

Prozeduralisierung done right, entscheidet sich für die Plattformumgebung somit im Moment der Ausgestaltung des Plattformverfahrens.

V. Fazit

Mit dem Begriff des institutionellen Verfahrensziels werden in der Verfahrenstheorie solche Ziele gemeint, die das Verfahren als Ganzes erfassen.⁴⁸⁹ Die Ziele müssen nicht allein rechtlicher Natur sein, sondern es bieten sich auf tatsächlicher Ebene auch interdisziplinäre Blickwinkel an, um den institutionellen Kern des Verfahrens genauer zu bestimmen. Ausgestattet mit dieser Begriffsbestimmung finden sich drei miteinander verbundene, institutionelle Ziele, die die Existenz und die systematische Durchführung des Plattformverfahrens verfolgen:

Betrachtet man die Kommunikations- und Konfliktsituation der Plattformumgebung außerrechtlich, können Verfahren dazu beitragen, Spannungslagen aufzulösen.⁴⁹⁰ Die sozialen Konflikte werden durch massenhaft durchgeführte Individualverfahren und daher durch Verfahren als System geordneter Lösung zugeführt.

Die Wahrnehmung von Interessen ist parallel auf der rechtlichen Ebene abgebildet, wenn man das Plattformverfahren als Teil der Rechtsdurchsetzung begreift.⁴⁹¹ Es dient auch und gerade hier dazu, rechtlich geschützte

485 S.o. Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff) zu *Code is Law* und *Law by design* sowie unten Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff) zum technologiebedingten Eilverfahren.

486 S.o. Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff) zum verfahrensrechtlichen, funktionalen Dualismus aus Offenheit und Vorprogrammierung, der auch im Plattformverfahren vorliegt.

487 S.o. Teil 1 – C. IV. 2. (S. 94 ff) zum verfahrensrechtlichen, funktionalen Dualismus aus Verfahrens(herrschafts-)macht und Machtbeschränkung, der auch im Plattformverfahren vorliegt.

488 S.o. Teil 1 – D. II. 4. (S. 116 ff).

489 S.o. Teil 1 – E. I. (S. 116 ff).

490 S.o. Teil 1 – E. II. (S. 137 ff).

491 S.o. Teil 1 – E. III. 1. (S. 140 ff).

E. Institutionelle Ziele des Plattformverfahrens

Interessenpositionen durchzusetzen und dem Recht in der Plattformumgebung Geltung zu verschaffen. Rechtliche Nebenziele haben bisher eine untergeordnete, intern unterstützende Rolle.⁴⁹²

Die Konfliktlösung und Rechtsdurchsetzung treffen aufeinander, wenn man für das Plattformverfahrensrecht und seinen prozeduralen Ansatz anerkennt, dass es einen allseitig zugeschriebenen Interessenausgleich verfolgt.⁴⁹³ Der Ausgleich betrifft wie bei den sozialen Konflikten sowohl die Ebene der Individualverfahren, aber aufgrund der Breitenwirkung noch viel intensiver das Verfahren als System. Die Verfahrensgestaltung ist der geeignete Ort für den Interessenausgleich.⁴⁹⁴ Ist die Verfahrensprogrammierung nicht ausbalanciert, schlägt dies bereits vor der Lösung einzelner Konflikte systematisch durch, da die Interessen miteinander in Wechselwirkung stehen. Das rechtlich-tatsächlich gemischte, institutionelle Hauptziel ist am Ende die Bemühung nach einer Verfahrensgestaltung, die versucht, einen komplexen und unerreichbaren Ausgleich zu erreichen. Dieses Hauptziel wird im weiteren Verlauf der Untersuchung immer wieder explizit und implizit aufgegriffen, wenn die prinzipienorientierte Verfahrenssystematisierung und -gestaltung untersucht werden.

492 S.o. Teil 1 – E. III. 2. (S.142 f).

493 S.o. Teil 1 – E. IV. 1. (S. 144 ff).

494 S.o. Teil 1 – E. IV. 2. (S. 146 f).

F. Fazit des ersten Teils

Aus den im ersten Teil der Untersuchung erarbeiteten Themenbereichen lassen sich mehrere Ergebnisse zum titelgebenden *Plattformverfahren* zusammenfassen (I). Diese betreffen die Etablierung, Klassifizierung und Systematisierung des Verfahrens. Anschließend können darüberhinausgehende Schlüsse zur Bedeutung dieser Ergebnisse und der Isolierung des Plattformverfahrens als Forschungsgegenstand gezogen werden (II).

I. Klassifizierung und Systematisierung des Plattformverfahrens

Der erste Teil dieser Untersuchung erarbeitet das Plattformverfahren als Verfahren im rechtlichen Sinn. Das Phänomen der Content-Moderation wird so als verfahrensrechtliches Phänomen detailliert nachgezeichnet.

Der Ansatz zeigt zunächst aus übereinandergelegten Quellen einen vielseitigen und komplexen Verfahrensablauf mit verschiedenen Beteiligtenstrukturen auf.⁴⁹⁵ Für diesen Ablauf zeigt sich, dass unabhängig von der inhaltlichen Betrachtung von Inhalten oder Nutzerverhalten sehr ähnliche formalisierte Abläufe zur Verfügung stehen. Diese lassen sich in verschiedene Modi der Verfahrensinitiation, Erstentscheidung und das übergreifend implementierte Überprüfungsverfahren einteilen.

Im Anschluss werden die Verfahrensabläufe erstmalig⁴⁹⁶ über die Definition von Reimer als rechtliche Verfahren im Sinne der Verfahrenstheorie eingeordnet, wodurch der Begriff des Plattformverfahrens ein Fundament erhält.⁴⁹⁷ Diese Klassifikation wird präzisiert, indem gegenüber anderen gerichtlichen und außerstaatlichen Verfahren abgegrenzt wird.⁴⁹⁸ Beim Plattformverfahren handelt es sich im Ergebnis um ein neuartiges (Dritt-)Entscheidungsverfahren faktischer Wirkung mit juridischem Entscheidungsmaßstab.⁴⁹⁹

Definitionsgemäß befolgt das Plattformverfahren ein zugehöriges Verfahrensrecht. Für diese rechtliche Ordnung wird zunächst ein Versuch der

495 S.o. Teil 1 – A. (S. 44 ff).

496 S.o. Teil 1 – B. I. (S. 71 f).

497 S.o. Teil 1 – B. II. - III. (S. 53 ff).

498 S.o. Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff).

499 S.o. Teil 1 – B. V. (S. 66).

normkategorischen Zuordnung unternommen.⁵⁰⁰ Diese ist jedoch stark verständnisabhängig und liefert letztlich nur eine präzisierte Zuordnung zur Metakategorie des prozeduralen Rechts. Erneut wird *Reimer* herangezogen und so auch das privat-selbstregulierte Verfahrensrecht der Plattformen verfahrensrechtstauglich.⁵⁰¹ Der Quellenkatalog des Plattformverfahrensrechts ist breit und erfasst staatliche sowie private Normsetzung.⁵⁰² Diese Quellenvielfalt führt zu einer praktischen und rechtlichen Konkurrenz von staatlichen und privaten Verfahrensnormen, die der Beachtung und Auflösung bedarf.⁵⁰³ Funktional gleicht das Plattformverfahrensrecht anderen Verfahrensnormen insoweit, als es sich in den beiden widerstreitenden Konstellationen der Offenheit wider die (Vor-)Programmierung und der Verfahrensmacht wider ihre Begrenzung bewegt.⁵⁰⁴ Die Verfahrensmacht ist im Kontext des Internets von besonderer Bedeutung, ist sie doch Ausdruck des gezielten Einsatzes der privaten Plattformen zur Kontrolle über die von ihnen selbst eröffneten öffentlichen Räume.

Für eine möglichst umfassende Betrachtung der Interessenlage wird ein weitreichender Interessenbegriff gewählt.⁵⁰⁵ Für die grundrechtlich geschützten Interessen ergibt sich zunächst die Notwendigkeit einer präzisen Wahl des Betrachtungspunktes.⁵⁰⁶ Nimmt man sich der rein privaten Durchführung nach rein privaten Regeln an, so ist die Horizontalwirkung der Grundrechte insoweit abschließend geklärt, als dass sie insbesondere bei Situationen starker Machtasymmetrie Wirkung entfalten und über die Rechtsprechung rettende Mindeststandards für das Verfahren ermöglichen.⁵⁰⁷ Diese Horizontalwirkung gilt jedoch nach aktuellem Verständnis nicht für die Verfahrensgrundrechte.⁵⁰⁸ Für die weitere Interessenlage werden entlang der Beteiligtenstruktur bereits erbrachte Interessendarstellungen nachgezeichnet und um unmittelbar verfahrensbezogene Interessen erweitert.⁵⁰⁹ Dabei ergeben sich eine Reihe von Individualinteressen und

500 S.o. Teil 1 – C. I. (S. 67 ff).

501 S.o. Teil 1 – C. II. (S. 73 ff).

502 S.o. Teil 1 – C. III. 1.-4. (S. 76 ff).

503 S.o. Teil 1 – C. III. 5. (S. 92 ff).

504 S.o. Teil 1 – C. IV. (S. 94 ff).

505 S.o. Teil 1 – D. I. (S. 103 ff).

506 S.o. Teil 1 – D. II. 1. (S. 106 f).

507 S.o. Teil 1 – D. II. 2. (S. 108 ff) und II. 4. (S. 116 ff).

508 S.o. Teil 1 – D. II. 3. (S. 113 ff).

509 S.o. Teil 1 – D. III.1.-4. (S. 119 ff).

II. Das Plattformverfahren als isolierbarer Forschungsgegenstand

kollektiven Allgemeininteressen ideeller und materieller Natur.⁵¹⁰ All diese stehen zueinander in einem komplexen, wechselseitig wirkenden und mehrpoligen Geflecht.⁵¹¹

Für die Erarbeitung von institutionellen Zielen des Plattformverfahrens wird erneut, zuerst ein abstrakter Zielbegriff ausgeschrieben.⁵¹² Nachfolgend wird aus der vom Plattformverfahren erwarteten sozialen Befriedung⁵¹³ und der rechtlichen Durchsetzungsfunktion⁵¹⁴ ein kombiniertes Verfahrensziel der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung erarbeitet.⁵¹⁵ Dabei ergeben die betrachteten systematischen Verfahrenselemente und Verfahrensfunktionen, dass die Ausgestaltung des Plattformverfahrens die entscheidende Möglichkeiten für eine möglichst ausgeglichene Durchsetzung in der Plattformumgebung bietet.

II. Das Plattformverfahren als isolierbarer Forschungsgegenstand

Über diese phänomenologische Klassifizierungs- und Systematisierungsleistung hinaus kommt den Ergebnissen des ersten Teils der Untersuchung ein weiterer theoretischer Wert zu. Die haftungsbezogene Betrachtung der Verfahrensabläufe hat bisher und wird weiterhin sinnvolle Impulse für die erweiterte Interessenslage, bedingende Verkehrssicherungspflichten und die gesamte Verhaltenssteuerung in der Plattformumgebung ergeben. Mit der Etablierung des Plattformverfahrens tritt jedoch eine deutlich stärker auf das Verfahrensrecht fokussierte Perspektive hinzu, die eine regulatorisch, gerichtlich und wissenschaftlich präzisere Analyse und Fortführung der Verfahrensgestaltung ermöglicht. Diese ist der gesellschaftlichen Bedeutung der Plattformgovernance und der dortigen kommunikations- und funktionsrelevanten Moderation angemessen. Während eine verfahrensrechtswissenschaftliche Sprache bereits für die Betrachtung der Vorgänge genutzt wurde,⁵¹⁶ die hier dem Plattformverfahren zugerechnet werden, kann dies nun mit dem oben erarbeiteten Fundament intensiviert betrieben werden. Das gemeinsame Verfahrensverständnis erleichtert auch die in der Literatur

510 S.o. Teil 1 – D. III, 5.-6. (S. 127 ff).

511 S.o. Teil 1 – D. IV. (S. 131 f).

512 S.o. Teil 1 – E. I. (S. 135 ff).

513 S.o. Teil 1 – E. II. (S. 137 ff).

514 S.o. Teil 1 – E. III. (S. 139 ff).

515 S.o. Teil 1 – E. IV. (S. 143 ff).

516 S.o. Teil 1 – B. I. (S. 51 f) insbesondere Fn 34 f.

F. Fazit des ersten Teils

regelmäßig erbrachten internen Vergleiche zwischen verschiedenen verfahrensgebenden Regulierungen, welche insbesondere durch den DSA aktuelle und weitreichende Bedeutung erlangen.⁵¹⁷ Das gleiche gilt für den Vergleich mit und die verbesserte Einordnung gegenüber anderen Verfahrensarten abseits der Plattformumgebung.⁵¹⁸

Gerade weil die Verfahrensgestaltung das Zentrum des Interessenausgleichs bildet, ermöglicht eine deutliche verfahrensrechtliche Sprache diesbezüglich genauere Ergebnisse, was sich im dritten Teil der Untersuchung wiederholt zeigen wird.

517 Vgl. exemplarisch *Holznagel*, S. 1ff mit dem Vergleich zwischen DMCA und deutscher Providerhaftung; *Schiff*, S. 11 ff über die gesamte Rechtsentwicklung der Haftungsprivilegierungen in den USA, der EU und Deutschland; die im NK-DSA erbrachten Vergleiche (insbesondere die von *Raue* kommentierten Art. 14 ff) und dortigen Vergleiche und Abgrenzungen zu P2B-VO, TCO-VO, DSM-RL; ähnlich *Janal* GRUR 2022, 211 zum Verhältnis von DSM-RL und DSA.

518 S.o. Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff).

Zweiter Teil: Verfahrensgrundsätze

Das vorhergehende Kapitel hat das Plattformverfahren verfahrenstheoretisch begründet und dessen grundlegende Strukturelemente systematisch dargestellt. Dabei wurde als institutionelles Idealziel des Plattformverfahrens die im komplexen Interessengeflecht ausbalancierte Rechtsdurchsetzung ausgemacht. Um festzustellen, ob und in welchen Verfahrenslagen dieses Ziel zum jetzigen Stand in der Verfahrensgestaltung angestrebt wird, aber auch um geeignete Verbesserungsmöglichkeiten zu formulieren, wird ein rechtsmethodisches Werkzeug benötigt.

Der Blick fällt bei der Auseinandersetzung mit Verfahren und Verfahrensrecht schnell auf die Verfahrensgrundsätze. Von verschiedener Seite sind sie bereits als taugliche Instrumente, insbesondere zur Optimierung des Plattformverfahrens, angeklungen.¹ Diese Bezüge zu verfahrensrechtlich Altbekanntem werden jedoch bisher ohne theoretisches Fundament formuliert. Aus diesem Grund erforscht dieses Kapitel das Grundsatzdenken auf seinen theoretischen Nutzen und seine theoretische Einsetzbarkeit für das Plattformverfahren, bevor im dritten Teil der Untersuchung konkrete Grundsätze formuliert werden.

Als Startpunkt für die Überlegungen dienen die klassischen Prozessmaximen der staatlichen Gerichtsverfahren (A). Trotz fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit im Plattformverfahren weist deren Konzeption geeignete Funktionen für die gesuchte Rolle als Werkzeug auf. Im Anschluss wird eine Erweiterung des Verfahrensgrundsatzbegriffs ermittelt und ausformuliert (B). Die so bestimmten Verfahrensgrundsätze *im weitesten Sinn* lassen sich auch für Verfahrenstypen abseits von staatlichen Gerichtsprozessen entwickeln. Zusammen erlauben die beiden vorherigen Punkte eine Basis für das Grundsatzdenken im Plattformverfahren auszuformulieren (C). Zuletzt werden die Ergebnisse dieses zweiten Teils der Untersuchung zusammengefasst (D).

¹ Dazu ausführlich s.u. Teil 2 – C. I. (S. 177 ff.).

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

Verfolgt man das Ziel, Grundsätze für das Plattformverfahren zu etablieren, stünde in Anlehnung an bereits erbrachte Vergleiche zum staatlichen Gerichtsverfahren² eine einfache und effektive Lösung im Raum: Es könnte versucht werden, die umfassende Literatur und Rechtsprechung zu klassischen Prozessmaximen unmittelbar auf das Plattformverfahren anzuwenden.

Bevor daran zu denken wäre, muss zunächst ein Rahmen gefunden werden, den weitläufigen Maximendiskurs einzufassen. Sinnvolle, spezifische Einsatzmöglichkeiten verschafft eine zweigeteilte Betrachtung des Verfahrensgrundsatzbegriffs (I). Dabei ergeben sich eine verfassungsrechtliche Ebene als strenge Untergrenze des rechtsstaatlich Erlaubten (II) und eine nichtverfassungsrechtliche Ebene mit einem funktionalen Streben, nach einem bestmöglich gestalteten Verfahren (III). Der soeben aufgebrachten Idee des Transfers klassischer Prozessmaximen auf das Plattformverfahren ist im Gleichklang mit der bereits getroffenen Differenzierung zwischen den Verfahrensarten und der genauen Einordnung des Plattformverfahrens eine Absage zu erteilen (IV). Der Blick auf die Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn schließt mit einem Zwischenfazit (V).

I. Präzisere Kategorisierung durch das Zwei-Ebenen-Modell

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Verfahrensgrundsätzen ist weitläufig und häufig undurchsichtig. Allein sprachlich lassen sich eine Vielzahl von Bezeichnungen³ und Ansätzen zur Einteilung antreffen.⁴ Fixpunkt der Klassifizierungsdiskussion ist regelmäßig die Aufteilung des Verfahrensgrundsatzbegriffs in solche Grundsätze mit verfassungsrechtlichem

2 S.o. Teil I – B. I. (S. 51 ff.).

3 Dies beginnt bereits bei der Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten Verfahrensmaxime, -prinzip oder -grundsatz. Kritisch zum Wort der „Maxime“ Hofmann ZZP 2013, 83, 107 – die Terminologie als „oberste“ oder „höchste Regel“ ist zum einen abwägungsfeindlich und widerspricht dem unverbindlichen Prinzipiencharakter.

4 Vgl. zu verschiedenen Einteilungsrastern: Reimer, S. 199 ff., der mwN ua „große Maximen“, „kleinere“ und „weitere Maximen“ sowie „Sondermaximen“ findet und verfassungsrechtliche „Grundsätze“ als „konkrete Anforderungen“ ohne verfahrensstrukturellen Wert ausschließt; zustimmend Silberzahn, S. 96.

Fundament und solche ohne Verankerung im Grundgesetz, der EMRK oder der GRCh.⁵ Damit einher geht auch eine facettenreiche Differenzierung in ihrer Rechtsqualität, Verbindlichkeit, Funktionalität und unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verletzung eines Grundsatzes.⁶ Demnach gäbe es somit eine Teilmenge von allen Verfahrensgrundsätzen „im weiteren Sinn“,⁷ deren verfassungsrechtliche Verankerung ihnen eine „elementare“ Sonderstellung als Verfahrens- und Prozessgrundrechte einräumt.⁸ Die nichtverfassungsrechtlichen Grundsätze seien dagegen rein funktionaler Natur⁹ und nur auf „Nützlichkeitserwägungen“ aufgebaut.¹⁰ An diese richtet sich auch vielfach die Kritik an Verfahrensgrundsätzen, die ihnen Bedeutungslosigkeit aufgrund fehlender Bindungswirkung und Pauschalität vorwirft.¹¹

Die aufgezeigten Einteilungen sind den Verfahrensgrundsätzen abträglich. Sie vermischen rechtliche Phänomene sehr unterschiedlicher Ursprünge und Qualitäten miteinander: So sollen unter dem gleichen großen Oberbegriff des Verfahrensgrundsatzes beispielsweise sowohl das Prozessgrundrecht des Anspruchs auf rechtliches Gehör als auch die ins Verfahrensrecht gelesene Prozessökonomie stattfinden. Bei dem Ersten handelt es

5 Nach MüKo-ZPO/*Rauscher* (4. Aufl. 2013), Einleitung Rn 287 ff ergeben sich Verfahrensgrundsätze „im weiten Sinn“, die die verfassungsrechtlichen „Grundsätze“ und nichtverfassungsrechtlichen „Prozessmaximen“ umfassen; nach MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl. 2020), Einleitung Rn 335 ist in elementare (verfassungsrechtliche) vs. funktionale Verfahrensgrundsätze einzuteilen; *Reimer*, S. 201, 213 übernimmt *Rauschers* „im weiteren Sinn“ und trennt bestimmte verfassungsrechtliche Aspekte ab (s. vorherige Fn); zustimmend *Silberzahn*, S. 96 f „Neben die Verfahrensgrundsätze treten allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze“; HK-ZPO/*Saenger* Einführung Rn 43 nennt „verfassungsrechtlich fundierte“ vs. „spezifisch zivilprozessuale Prinzipien“, dem zustimmend *Roth ZZP* 2018, 3, 6; *Stadler JZ* 2017, 693 zu europäisch-verfassungsrechtlichen Mindeststandards für den Zivilprozess.

6 Justiz- bzw. Prozessgrundrechte können als grundrechtsgleiche Rechte (s. etwa zum rechtlichen Gehör *Jarass/Pieroth/Kment* Art. 103 Rn 1) der Verfahrensbeteiligten verletzt werden und dann in letzter Konsequenz per Verfassungsbeschwerde verteidigt werden, *Musielak/Voit* Einleitung Rn 54; HK-ZPO/*Saenger* Einführung (9. Aufl. 2021) Rn 56 f.

7 MüKo-ZPO/*Rauscher* (4. Aufl. 2013) Einleitung Rn 287 ff.

8 MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl. 2020) Einleitung Rn 316, 335.

9 MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl. 2020), Einleitung Rn 316, 335.

10 *Musielak/Voit* Einleitung Rn 26.

11 *Stürner ZZP* 1986, 291, 292 f über „Wert und Unwert des Maximendenkens“; *von Hippel*, S. 161 ff Wahrheitspflicht und Aufklärungspflicht zur „Pseudometaphysik“ und „Irrealität“ rechtstheoretischer Gesamtschau; *von Bomsdorf*, S. 159 f über „Maximenideologie“ und „Maximenmanie“; weitere Nachweise erbringen *Schilken ZZP* 2022, 153, 162 ff und *Reimer*, S. 219 f.

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

sich um einen historisch begründeten Schutzwall des Rechtsstaats, der bei Verletzung vor den Verfassungsgerichten geltend gemacht werden kann – bei dem Zweiten handelt es sich um ein ökonomisch gedachtes, rechtspolitisches Prinzip ohne auf das Recht zwingend einwirkende, positive Geltung. Es ist nicht verwunderlich, dass es beim Versuch, so unterschiedliche Aspekte miteinander zu vereinigen, zu Reibungen kommt.

Eine vermittelnde Antwort auf viele Streitigkeiten rund um die Verfahrensgrundsätze könnte daher die insbesondere von *Roth* vorgeschlagene isolierte Betrachtung der jeweils *verfassungsrechtlichen* und *nichtverfassungsrechtlichen* bzw. *funktionalen* Ebene jeweils ein und desselben Verfahrensgrundsatzes sein.¹² Daraus ergeben sich zwei Blickwinkel auf Verfahrensgrundsätze mit jeweils berechtigten Zielen und klareren Ergebnissen rechtswissenschaftlicher Forschung: Die grundrechtlich geprägte erste Ebene als verbindliches Mindestmaß und die funktional geprägte zweite Ebene als unverbindliches Werkzeug der Verfahrensbetrachtung und -optimierung.

Die entscheidende methodische Folge der Trennung in zwei Ebenen ist, dass auch eigentlich verfassungsrechtlich fundierte Grundsätze mehrseitig betrachtet werden können:¹³ Auf der ersten Ebene als rechtsstaatliche Mindestanforderungen und auf der zweiten hinsichtlich ihres funktionalen Potenzials hin zu einem besseren Verfahren. Beispielsweise kann somit etwa das rechtliche Gehör einerseits als Minimalanforderung von rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren formuliert werden (*verfassungsrechtliche Ebene*), zugleich kann es jedoch deutlich funktionaler betrachtet werden,

-
- 12 *Roth ZZP* 2018, 3, 9 ff sieht eine abtrennbare „ältere Rechtsschicht“ und mehrschichtige Betrachtungsweise, zustimmend *Schilken ZZP* 2022, 153, 173, der für alle Prozessgrundrechte „entsprechende Gebote“ [Maximen] sieht. Müko-ZPO/Münch 1042 Rn 2 erfasst für das Gehör im Schiedsverfahren eine „verfassungsrechtliche Betrachtungsweise“ und eine „funktionale Betrachtungsweise“; *Schilken ZZP* 2022, 153, 172 ff unterscheidet deutlich zwischen Justizgrundrechten und Prozessmaximen; differenziert Müko-ZPO/Rauscher (6. Aufl. 2020) Einleitung Rn 316; *Hofmann ZZP* 2013, 83, 101 verwirft bzgl. seiner Betrachtung der Prozessökonomie grundsätzlich das Verfassungsrecht als untauglichen Maßstab im Maximen-Diskurs, da nicht alle Maximen verfassungsrechtlich abgebildet seien. Ebenso schließt *Reimer*, verfassungsrechtlich fundierte Grundsätze vollständig von einer leitbildgeprägten Betrachtung aus, s.o. Fn 4.
- 13 *Roth ZZP* 2018, 3, 10 „Nicht jede Prozessmaxime ist als prozessgrundrecht ausgestaltet. Umgekehrt muss aber jedes Prozessgrundrecht [...] auch eine Prozessmaxime sein, soweit es um die Ausgestaltung des Verfahrensablaufes oder um die Aufgabenverteilung zwischen Gericht und Parteien geht.“

um strukturelle Optimierungspotenziale offenzulegen, die über den verfassungsrechtlichen Mindestgehalt hinausgehen (*funktionale Ebene*). Diese Potenziale könnten etwa in einer durch die Anhörung verbesserten Sachverhaltsermittlung liegen. Bereits nicht als rechtsstaatliches Minimum konzipierte Verfahrensgrundsätze ohne verfassungsrechtliche Anbindung wie die oben erwähnte Prozessökonomie finden dagegen ohnehin nur auf der *funktionalen Ebene* statt.¹⁴ Eine rein übergeordnete und binäre Einteilung aller Verfahrensgrundsätze in verfassungsrechtlich und nichtverfassungsrechtlich ist damit nach hier vertretener Ansicht passé und es kommt vielmehr auf die im Einzelfall eingenommene Perspektive an.

II. Die verfassungsrechtliche Ebene

Die erste Ebene der verfassungsrechtlich fundierten Verfahrens- und Prozess(grund)rechte ergibt die Grenze des Verfahrensrechts „nach unten“.

In Form verfahrensdeterminierender „Mindeststandards“¹⁵ bewahren diese ein Absinken von Verfahrensrecht unter ein „rechtsstaatliches Minimum“¹⁶ bzw. die Grenze des „Gesollten“.¹⁷ Dies führt zu einer geringeren Gestaltungswirkung dieser Ebene. Neben der bloßen Schutzfunktion sind die auslegenden Gerichte an die Achtung des gesetzgeberischen Handlungsspielraums gebunden (*judicial self restraint*).¹⁸ Zumindest kann an dieser Stelle die gesamte, aber auch *nur* die auf Grundrechte bezogene Diskussion stattfinden und verfassungsrechtlich geleitete Rechtsprechung rezipiert werden.¹⁹ Auch, wenn diese Ebene auf das gesamte Verfahrens-

14 Ebd.

15 BVerfG NJW 2003, 1924, 1926 ff über „rechtsstaatliche Mindeststandards“, „Mindestmaß an Rechtsschutz“, „verfassungsrechtlichen Mindestschutz“ bei rechtlichem Gehör; Stadler JZ 2017, 693 zu europäisch-verfassungsrechtlichen Mindeststandards für den Zivilprozess.

16 BVerfG NJW 1957, 1228; BVerfG NJW 1967, 492 und BVerfG NJW 1982, 1635, 1636 über „das durch die Verfassung gewährleistete Minimum an rechtlichem Gehör“.

17 Alexy, S. 472. Siehe zudem oben Teil 1 – D. II. 3. (S. 124 ff) zu Verfahrensgrundrechten im Kontext der mittelbaren Drittwirkung und Teil 1 – D. II. 4. (S. 117 ff) zum Mindestmaßcharakter.

18 BVerfG NJW 1973, 1539, 1540.

19 Kritisch zur prozessrechtsbeeinflussenden Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zu den Fachgerichten Roth ZZP 201, 3 (insbesondere S. 24 „es gibt kein Grundrecht auf die richtige Anwendung des Zivilprozessrechts“) oder Müko-ZPO/Rauscher (6. Aufl. 2020) Einleitung Rn 236 mwN zur Rolle des BVerfG als „Pannen-

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

recht durch ihre spezifische Verfassungsanbindung thematisch beschränkt ist,²⁰ sollte ihre inhaltliche Reichweite nicht unterschätzt werden: Man könnte neben den Verfahrensgrundrechten den verfahrensstatuerenden Themenkomplex des „Grundrechtsschutzes durch Verfahren“²¹ miterfasst sehen, in dem zum Schutz nichtprozessualer Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte Verfahrensanforderungen konstruiert werden. Dann eröffnet sich ein noch breiteres Feld möglicher verfassungsrechtlicher Verfahrensmindeststandards und Verfahrensgrundrechte. Grundrechtsmethodisch ist diese Ebene offen gehalten. Ob ein verfassungsrechtlich fundierter Mindeststandard aus dem Über- oder Untermaßverbot in Bezug auf ein einzelnes (Prozess-)Grundrecht oder im Wege der Abwägung mehrerer Grundrechte zur Erreichung der praktischen Konkordanz gebildet wird, ist für das Ergebnis einer verfahrensrechtlichen Garantie nicht entscheidend. Selbst wenn der praktischen Konkordanz gestalterisch anmutende „Optimierung“ unterstellt wird, erschöpft sich diese immer in der reinen Verhinderung des verfassungswidrigen Außerachtlassens der betroffenen, miteinander abzuwägenden Grundrechte.²²

Die verfassungsrechtliche Ebene als Ganzes hält allerdings nur in bestimmten den Fällen wirklich einen progressiv-funktionalen, gestalterischen Charakter für das Verfahren bereit. Dabei handelt es sich um jene Situationen, in denen bisher noch keine Mindeststandards formuliert worden sind oder ein solcher Verstoß gegen einen existierenden Standard noch nicht vorkam und erst durch den Verstoß erkannt und erfasst wird. Nur dort bewirkt die Neubegründung (oder Übertragung) eines Verfahrensmindeststandards immer auch zugleich eine funktionale Optimierung gegenüber dem vorherigen Zustand der vollständigen oder teilweisen Außerachtlassung von Grundrechten im Verfahren. Darüber hinaus ist eine solche Optimierungsbestrebung jedoch am oben genannten Minimum orientiert und dadurch nicht an der Gestaltung, sondern an der Absicherung eines Verfahrens ausgerichtet. Durch die im Ergebnis der Abwägungen oder unmittelbar herleitbaren Verletzungen der subjektiven Grundrechts-

helfer“ im Prozess und einem daraus resultierendem „Faktor der Unruhe“, Rn 237 zur Notwendigkeit dieses Vorgehens.

20 Ähnlich jedoch mit anderer Konsequenz *Hofmann ZZP* 2013, 83, 101 und *Reimer*, S. 213.

21 S. dazu oben Teil I – D. II. 3. (S. 113 ff) mwN.

22 S.o. Teil I – D. II. 4. (S. 116 ff).

positionen²³ wird die verfassungsrechtliche Ebene zu einer verbindlichen, einklagbaren Untergrenze.

Die erste Ebene ergibt für das Verfahrensrecht somit ein verbindliches, verfassungsrechtliches Mindestmaß.

III. Die funktionale Ebene

Die zweite Ebene der nichtverfassungsrechtlichen oder funktionalen Verfahrensgrundsätze dient der inhaltlich-funktionalen Weiterentwicklung des Verfahrensrechts „nach oben“.

Hier können zunächst wegen der verfassungsunabhängigen und deshalb weniger stark vordeterminierten Perspektive alle und nicht nur die in der Verfassung angelegten Verfahrensaspekte systematisiert und beschrieben werden (1). Die gewonnenen Verfahrensgrundsätze sind als Prinzipien konzipiert, die einen wissenschaftlich fundierten *better law approach* ermöglichen (2). Aufgrund ihrer funktionalen, rechtspolitischen Begründung und daher eingeschränkten Rechtsqualität sind die auf der *zweiten Ebene* entwickelten Ergebnisse zu den Verfahrensgrundsätzen, anders als die der *ersten Ebene*, ohne verbindliche bzw. einklagbare Geltungswirkung (3).

1. Beschreibungsleistung und Strukturmerkmal

Die nichtverfassungsrechtliche Perspektive auf Verfahrensgrundsätze kann zur Beschreibung von Verfahrensabläufen, -strukturen und den Zwecken von bestimmten Teilen der Programmierung des Verfahrens herangezogen werden.²⁴ Induktiv vorzugehen erlaubt die Gruppierung und Sortierung von Vorschriften.²⁵ Weißt ein Verfahren etwa viele Regelungen oder Abläufe

23 BVerfG NJW 2020, 2235, 2241 „Eine Grundrechtsbindung zugunsten individueller Grundrechtsträger, der dann aber keinerlei subjektivrechtliche Entsprechung gegenübersteht, sieht das Grundgesetz nicht vor“; Dreier/Sauer Vor Art 1 GG Rn 95 ff; Dreier/Funke Art 94 Rn 46 ff; s. zuvor Fn 6 („Justizgrundrechte“).

24 Reimer, S. 200 zu dieser Funktion unter den Schlagworten „Deutung“, „Systematisierung“, „Forschung“ mit jeweils weiteren Nachweisen.

25 Hofmann ZZP 2013, 83, 89 f, 92 über die Vorgehensweise; Grunsky, S. 16 f; Canaris, S. 97 f „inneres System“ und zur Methode aus verschiedenen Vorschriften einen „gemeinsame[n] Rechtsgedanke[n]“ zu gewinnen; Larenz/Canaris, S. 453 ff erfassen „zusammenhängende Regelungskomplexe“ und den „Wert [der] Reihenbildung“; Bydlinski, S. 99 f; Rüthers, Rn 756a sieht eine „systematische Auslegung“; Reimer, S. 201

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

auf, die es beschleunigen oder zumindest beschleunigen sollen, ließe sich ein Beschleunigungsgrundsatz im bereits existierenden Verfahren als abstrakter überspannender Gedanke erfassen. Die betrachteten Vorschriften lassen sich dann den jeweiligen Grundsätzen zuordnen und speisen diese. Im Anschluss an die Beschreibung kann ein nachgelagertes Hintergrundverständnis für eine Verfahrensordnung entwickelt werden. Dieser „klassifikatorische Zugriff“²⁶ ermöglicht die wissenschaftliche, praktische und didaktische Orientierung und beschreibt zugleich Aspekte des Verfahrens, die zuvor, ohne miteinander in Beziehung zu stehen, angewandt wurden.²⁷

Neben die Beschreibung einer Grundstruktur tritt zudem die Möglichkeit des Vergleichs zu anderen Verfahrensordnungen mit entsprechenden, ähnlichen oder anderen Grundsätzen. Welche übergreifenden Motive werden dort erkannt? Wie sind diese in der Verfahrensordnung abgebildet? Die Verfahrensgrundsätze stellen damit im Anschluss an die anderen Merkmale des ersten Kapitels ein weiteres verfahrenstheoretisches Werkzeug der Verfahrensanalyse dar. Sie erlauben, strukturelle Parallelen in verschiedenen Verfahren zu erkennen. Dies ist abseits der Kartographierung kein Selbstzweck, sondern kann unter anderem der Vorbereitung der nächsten Funktion dienen.

2. Optimierungsvehikel wissenschaftlicher Rechtspolitik

Die entscheidende und bedeutendste Funktion schließt sich unmittelbar an die Analyse und Beschreibung von Strukturen im Verfahren an: Verfahrensgrundsätze der nichtverfassungsrechtlichen Ebene können als funktionale Zielrichtung einzelner oder zusammengefasster Teile der Verfahrens-

über die Abgrenzungs- und Charakterisierungsleistung mwN, die eben jene Leistung erbringen. Ein solche Charakterisierung verschiedener Verfahrensarten erbringt auch *Silberzahn*, S. 97 ff; *Popp*, S. 102 zur „systematisierenden Funktion“.

26 Statt vieler: *Reimer*, S. 221.

27 *Reimer*, S. 221 über Verfahrensgrundsätze als Beschreibungs- und Orientierungshilfe, S. 117 f zum didaktischen Wert einer allgemeinen Verfahrenslehre; *Röhl/Röhl*, § 64 S. 505 „Um [...] Einzelheiten sinnvoll und übersichtlich darzustellen“; zum didaktischen Wert: *Hofmann ZZP* 2013, 83, 105 und *Röhl/Röhl*, § 33 S. 284 „Aufbauprinzipien [...] als Lehrprinzipien“; dagegen *Hagen*, Allgemeine Prozeßlehre, S. 85 f über eine „bedenkliche Simplifizierung der Darstellung“; jedoch auch *Kaufmann*, S. 340 der daran erinnert, dass Systematisierung wertend stattfindet.

programmierung ausformuliert werden (*better law approach*²⁸). Sie entsprechen damit nicht den großen, institutionellen Zielen des Verfahrens als Ganzem,²⁹ sondern erlauben jeweils, verschiedene an das Verfahren herangetragene Einzelinteressen wertend einfließen und miteinander konkurrieren zu lassen bzw. diese miteinander abzuwägen. Wird ein Verfahren völlig neu geschaffen, können nichtverfassungsrechtliche Verfahrensgrundsätze vor der Entwicklung des Verfahrensrechts als Zielvorgaben gesetzt werden. Existiert ein Verfahren bereits, so können sie jedoch auch nachträglich – im Anschluss an die induktive Beschreibungs- und Systematisierungsleistung – gesetzt werden und eine zielgerichtete Weiterentwicklung einer Verfahrensordnung fördern.³⁰ In beiden Fällen sind sie dann „Bauplan“ oder zumindest Kompass für das umzusetzende rechtspolitische Ziel.³¹

Wird dieses Vorhaben transparent behandelt, können die Grundsätze als miteinander in Einklang zu bringende Einzelziele an die Programmierung gesetzt werden. Ihre Umsetzung in der Verfahrensordnung ist in Folge zwangsläufig Grundlage für wissenschaftlichen Streit und Diskussion. Wie lässt sich das institutionelle Ziel des Verfahrens am besten im Detail umsetzen? Welche einzelnen Strukturmerkmale muss das Verfahren aufweisen? Welches Gewicht muss den jeweiligen – häufig auch gegenläufigen

28 Zu diesem *Roth ZZP* 2018, 3, 5 und 10 „rechtspolitische Suche nach dem -besseren Recht“; § 4 Rn 81 über prinzipiengesteuertes europäisches Prozessrecht und dahingehende Optimierungsgebote“; den *better law approach* benennt auch *Althammer ZZP* 2013, 3, 36 unter Verweis auf *Gilles ZZPInt* 2002, 27 bezogen aufs europäische Prozessrecht.

29 S.o. Teil I – E. (S. 135 ff.).

30 Allgemein über Prinzipien: *Röhl/Röhl*, § 33 S. 283 „Doppelcharakter als Modell und Direktive“; *T. Möllers*, S. 310, 324 über ein induktives Vorgehen zur Gewinnung von Prinzipien und nachfolgend deduktive Rückprojektion aufs Recht; *Kaufmann*, S. 341 ff über Verfahrensgrundsätze als „Idealtypen“ und „Richtungsbegriff“.

31 Zur rechtspolitischen Funktion: *Reimer* bezogen auf Verfahrensgrundsätze (S. 222) sowie allgemein als verfahrenswissenschaftstheoretischer Aspekt (S. 160 ff); Zukunft des Zivilprozesses/*Brunns*, S. 53, 55 f „Bauplan“; *Silberzahn*, S. 96; *Stein*, S. 30 über die besonders prägende Rolle der Verhandlungsmaxime, die das gesamte Verfahrensrecht überspannt und anleitet; *Popp*, S. 103; *Hofmann ZZP* 2013, 83, 103 f zum Charakter als „Optimierungsgebot“ und S. 106 zum „Kompass für den Gesetzgeber“ Zurückhaltend *Hagen*, Allgemeine Prozeßlehre, S. 89; *Grunsky*, S. 12 f, der allein die Übersetzung der gesetzgeberischen Ziele in den Verfahrensbereich sieht. *Schima in Scritti giuridici in memoria di Piero Calamandrei*, S. 461 zur „veränderten Bedeutung von Prozessgrundsätzen“ hinsichtlich technischen und sozialen Forschritten sowie S. 462 ff zur Rolle und Funktion von Verfahrensgrundsätzen allgemein; *Stürner ZZP* 1986, 291, 293; *Schumann in FS Larenz* 70., S. 285, der zumindest die Prozessökonomie über die rechtspolitische Bedeutung hinaus auch als Auslegungskriterium identifiziert.

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

gen³² –Verfahrensgrundsätzen dabei zukommen? Die Beantwortung dieser Fragen ist zwangsläufig immer auch rechtspolitischer Natur, erlaubt und erfordert jedoch den rechtswissenschaftlichen Beitrag.³³ Der Abgleich mit Verfahrensgrundsätzen kann das Ziehen „blinder Schlüsse“ verhindern.³⁴ Kern der Antworten ist dann gerade keine vermeintlich wertungsfreie Interpretation.³⁵ Stattdessen sollen so transparent wertende Richtungsentscheidungen für das Verfahrensrecht erarbeitet werden, die auf den möglichst umfassenden Erkenntnissen der verfahrensbezogenen, rechtswissenschaftlichen Forschung basieren. Für die (Neu-)Entwicklung und Veränderung von Verfahrensrecht können die Grundsätze sodann als Maßstäbe dienen.

3. Prinzipiencharakter

Während die verfassungsrechtliche Ebene als rechtsstaatliches Limit harde Verbindlichkeit mit klaren Kriterien herstellen muss, ist die zweite Ebene von Unverbindlichkeit geprägt. Die nichtverfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze sind nicht im positiven Recht niedergeschrieben, sondern haben durch ihre (teilweise) Gegenläufigkeit und ihre ausgeprägte Abwägungsbedürftigkeit Prinzipiencharakter.³⁶ Sie können daher keine unmittelbare Geltungswirkung im Verfahrensrecht beanspruchen, wie es positive Rechtssätze tun.³⁷ Sie sagen nicht aus, wie ein Verfahren gestaltet

32 Viele Verfahrensgrundsätze sind als Gegensatzpaare ausgestaltet, vgl. *Reimer*, S. 202 ff; *Hofmann ZZP* 2013, 83, 101 f zu Maximen als „dialektische Regelungsmodelle“; zu dem ergibt sich häufig auch ein interner Widerstreit zwischen verschiedenen Verfahrensgrundsätzen, *Popp*, S. 102 f mit Beispiel.

33 Allgemein zu diesem gemischt wissenschaftlich-rechtspolitischen Vorgehen *Grünberger AcP* 2019, 924, 925, der ein „viel zu enges Verständnis von Rechts-Wissenschaft und ein viel zu expansives Verständnis von Rechts-Politik“ sieht; *Kuntz AcP* 2016, 866, 872 ff zur Erarbeitung von Recht de lege ferenda und der „Rechtserzeugung als performativem Akt“.

34 *Grunsky*, S. 17; *Hofmann ZZP* 2013, 83, 107.

35 *Grünberger AcP* 2019, 924, 925; *Grunsky*, S. 17 „hier sind Wertungen erforderlich“.

36 MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl. 2020), Einleitung Rn 316, 335 „übergreifendes Prinzip“; *Roth ZZP* 201, 3, 4 f zur „Prinzipiendiskussion“, *Popp*, S. 103 ff über einen „normativen“ Prinzipiencharakter und die Gegenläufigkeit; HK-ZPO/*Saenger* Einführung Rn 43; *Hofmann ZZP* 2013, 83, 106 f; *Alexy*, S. 76 ff allgemeiner zum Umgang mit der Kollision von Regeln und Prinzipien.

37 Insbes. *Reimer*, S. 215 ff und S. 219 mwN zu Verfahrensgrundsätzen als bloße „Richtungsbegriffe“. *Larenz/Canaris*, S. 458 f „Prinzip [...] nur allgemeine[r] Rechtsgedanke“; *Stein/Jonas/Leipold/Kern* Vor 128 Rn 4 zu Verfahrensgrundsätzen als „Ideen“;

IV. Keine unmittelbare Übertragbarkeit

sein *muss*, sondern wie es ausgestaltet sein *sollte*. Dies raubt ihnen jedoch, wie oben aufgezeigt werden konnte, nicht jeden rechtswissenschaftlichen oder praktischen methodischen Nutzen.³⁸ Über den bereits erläuterten, wissenschaftlichen und rechtspolitischen Nutzen hinaus, können die Verfahrensgrundsätze der zweiten Ebene durchaus bei der Rechtsfortbildung im Verfahrensrecht herangezogen werden. Die Ergebnisse wissenschaftlichen Diskurses über die Reichweite und Intensität der einzelnen Grundsätze können Gerichte bei Entscheidungen über das (Plattform-)Verfahrensrecht argumentativ einsetzen. Wurden sie bereits bei der Programmierung bzw. Gesetzgebung einer Verfahrensrechtsordnung als Bauplan angewandt, sind sie konsequent und weitreichend Teil der historischen Auslegung.³⁹ Zudem können sowohl Gerichte als auch Gesetzgebungsorgane die Verfahrensgrundsätze in (Detail-)Entscheidungen über einzelne Normen als „Leitlinien“ einfließen lassen, wodurch sie mittelbar ins positive Recht durchschlagen.⁴⁰

Somit sind die Verfahrensgrundsätze der funktionalen Ebene zwar mangels positiver Geltungskraft „weicher“ als die festen Grenzen der verfassungsrechtlichen Ebene, wirken jedoch trotzdem mittelbar in die Verfahrensgestaltung hinein.

IV. Keine unmittelbare Übertragbarkeit

Die einfachste Lösung für die einleitend erwähnte Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten der Interessenbalance im Plattformverfahren könnte es nun sein, existierende und langfristig wissenschaftlich ausgearbeitete Prozessmaximen direkt auf das Plattformverfahren anzuwenden. Insbesondere die zweite, funktionale Ebene könnte durch ihre analytisch-beschreiben-

dagegen Musielak/Voit Einleitung Rn 53 f die trotz interner Differenzierung in verfassungsrechtliche und nichtverfassungsrechtliche Verfahrensgrundsätze Entscheidungsanfechtbarkeit und/oder die Verfassungsbeschwerde einschlägig sieht. Allgemein zur Unverbindlichkeit von Prinzipien siehe Alexy, S. 75 f in der Unterscheidung von Prinzip und Regel; Bydlinski, S. 99 f; Röhl/Röhl, § 33 S. 288 beim Konflikt von (positiver Rechts-)Regel und Prinzip geht die Regel vor; T. Möllers, S. 307 Rn 13 „regelmäßig nicht subsumtionsfähig“.

38 S.o. Fn 11 zur Kritik am Denken in Verfahrensgrundsätzen.

39 Reimer, S. 219 ff „dort, wo sie den Gesetzgeber angeleitete haben, bei der historisch-genetischen Auslegung des Gesetztes berücksichtigt werden“ und „Abweichungen von bisher zugrunde gelegten Maximen hinterfragt werden“; Popp, S. 102 ff.

40 Roth ZZP 2018, 4, 5 über „prinzipiengeleitete Rechtsfindung“.

A. Verfahrensgrundsätze im klassischen Sinn

de und abwägend-optimierende Rolle ein besonders produktives methodisches Werkzeug sein. Sie wäre aufgrund dieser Rolle ideal geeignet, um die verfahrensbezogenen Interessen im Verfahrensrecht zu lokalisieren und einzufassen sowie nach Abwägung der vorhandenen Interessen Vorschläge optimierender Verfahrensgestaltung zu formulieren.⁴¹

Dieser Transfer scheitert jedoch an den im ersten Kapitel gefundenen Ergebnissen zur Abgrenzung der verschiedenen Verfahrensarten.⁴² Für eine direkte Anwendung müsste es sich beim Plattformverfahren um ein staatliches Gerichtsverfahren oder zumindest um ein solches Verfahren handeln, das dem staatlichen Gerichtsverfahren funktional äquivalent ist. Zuvor wurde jedoch festgestellt, dass das Plattformverfahren nicht staatlicher Natur ist und funktional sowie strukturell weitestgehend nicht mit der Gerichtssituation vergleichbar ist. Die klassischen Verfahrensgrundsätze sind aber gerade als *Prozessmaximen* für die und mit den Verfahrensordnungen der staatlichen Gerichtsbarkeit als Verfahrensurform entwickelt und fortgeschrieben worden. Insbesondere bei den verfassungsrechtlich geprägten Prozessmaximen bzw. Prozessgrundrechten kämen besondere Erschwernisse der Anwendbarkeit auf private Verfahren hinzu.⁴³ Ihr gesetzgeberisches, gerichtliches und wissenschaftliches Verständnis ist auf diesen Verfahrensurtyp fixiert, in dem der Staat tätig wird. Denkbar wäre allein eine teilweise Anlehnung an die Inhalte der Prozessmaximen an spezifisch funktional gleichförmigen Stellen. Dies würde zwingend zu Verkürzungen und Ungenauigkeiten führen.

Insgesamt spricht die Neuheit und Eigenheit des Plattformverfahrens gegen eine (un)mittelbare Anwendung der historisch und themenspezifisch gewachsenen klassischen Verfahrensgrundsätze. Das Plattformverfahren und seine Verfahrensausgestaltung in das künstliche Korsett der rein gerichtlichen Perspektive zu zwängen, würde mehr Begründungserfordernisse und Probleme als Fortschritt erzeugen. In Folge kann jedoch untersucht werden, wie zumindest vom Gerichtsverfahren unabhängige, methodische Aspekte des Grundsatzdenkens als Blaupause für die Entwicklung von verfahrensspezifischen Grundsätzen des Plattformverfahrens gangbar gemacht werden können.

41 S.o. Teil 1 – E. IV. (S. 143 ff) zum Streben des Plattformverfahrens nach Interessenbalance.

42 S.o. Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff) zur Abgrenzung gegenüber anderen Verfahrensarten.

43 S.o. Teil 1 – D. II. 3. (S. 113 ff) zur aktuell ausbleibenden Drittirkung von Verfahrensgrundrechten.

V. Fazit

An dieser Stelle lassen sich daher folgende Ergebnisse zu den klassischen Prozessmaximen festhalten:

Erstens ergibt sich für den verworrenen Maximendiskurs die inhaltliche Möglichkeit einer Teilung in zwei Betrachtungsebenen mit jeweils eigenem Zweck, eigenen Funktionen und unterschiedlicher Rechtsqualität.⁴⁴ Dies fördert ein situationsangemesseneres, präziseres Grundsatzdenken insbesondere dadurch, dass auch verfassungsrechtlich fundierte Verfahrensgrundsätze rein funktional und ohne Fokus auf einen Mindestgehalt betrachtet werden können.

Zweitens handelt es sich bei den beiden Ebenen um die verfassungsrechtlich-verbindliche Ebene verfahrensrechtlicher Mindeststandards⁴⁵ und um die funktionale Ebene mit der Rolle analytisch-beschreibender Strukturmerkmale und unverbindlicher, prinzipieller Optimierungsmaßstäbe wissenschaftlicher Rechtspolitik.⁴⁶

Drittens sind die klassischen Verfahrensgrundsätze des Prozessrechts nicht unmittelbar auf das Plattformverfahren anwendbar, da es sich um spezifisch für staatliche, gerichtliche Verfahren entwickelte Maximen handelt.⁴⁷ Möchte man trotzdem nicht auf den abstrakten Gehalt und die Methodik eines Grundsatzdenkens für das Plattformverfahren verzichten, ist daher ein erweitertes Begriffsverständnis von Verfahrensgrundsätzen notwendig.

44 S.o. Teil 2 – A. I. (S. 154 ff).

45 S.o. Teil 2 – A. II. (S. 157 ff).

46 S.o. Teil 2 – A. III. (S. 159 ff).

47 S.o. Teil 2 – A. IV. (S. 163 ff).

B. Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs

An dieser Stelle wird daher nach Aspekten gesucht, durch die ein erweitertes Begriffsverständnis von Verfahrensgrundsätzen theoretisch ermöglicht wird oder durch die ein solches sogar bereits stattfindet.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs wird erarbeitet, inwieweit das Grundsatzdenken für nichtstaatliche und/oder außergerichtliche Verfahren angewandt werden kann (I). Dabei finden sich sowohl Beispiele für bereits vorhandene Grundsätze in anderen Verfahrensarten als auch eine verfahrenstheoretische Begründung für diese Ausdehnung. Anschließend wird das Grundsatzdenken inhaltlich geöffnet (II). Hier werden Verfahrensmechanismen als übergreifende Strukturmerkmale definiert und in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung als Grundsatzkategorie aufgenommen. Zusammen ergeben die beiden erweiterten Sichtweisen gegenüber dem klassischen Maximendenken einen neuen Verfahrensgrundsatzbegriff *im weitesten Sinn* (III).

I. Grundsatzdenken abseits des staatlichen Gerichtsprozesses

Während sich *Prozessmaximen* oder *Prozessgrundsätze* bereits begrifflich eng auf Gerichtsprozesse beziehen, ist der *Verfahrensgrundsatz* im Wort-sinn für alle Verfahrensarten offen.⁴⁸ Im Gleichlauf mit dem weiten Verfahrensbegriffsverständnis des ersten Teils geht dann auch ein weites Verfahrensgrundsatzverständnis. Versteht man also auch außergerichtliche, staatliche und nichtstaatliche Verfahren als solche im Sinne der Verfahrenstheorie, müssten diese in Konsequenz auch der Grundsatzbildung zugänglich sein. Dies gilt insbesondere für die oben ermittelte zweite Ebene der Verfahrensgrundsätze mit ihren, gegenüber der ersten Ebene, freieren und nicht an verfassungsmäßige Vorgaben gebundenen Funktionen der Analyse und Optimierung. Es ist kein Grund ersichtlich, außergerichtliche und nichtstaatliche Verfahren vom Grundsatzdenken auszuschließen. Beschreibungsleistungen und optimierende, rechtspolitische Ideen können auch zu diesen Verfahren erbracht werden, zumal diese Grundsätze kein positives Recht darstellen.⁴⁹

48 S.o. Teil 1 – B. II. (S. 53 f) mwN zu den Wortlautdeutungen von „Prozess“ und „Verfahren“.

B. Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs

Verschiedene Quellen bestätigen, dass dieser Schritt ohne den Zwischen-schritt der vorherigen theoretischen Auseinandersetzung mit dem Verfah-rensbegriff bereits vielfach vollzogen wird:⁵⁰

So zeigen etwa die Überschrift des § 9 der Verwaltungsverfahrensord-nung („Verfahrensgrundsätze“) und auch die untersuchende Literatur die Mög-lichkeit auf, Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungsverfahren ua in weiterer Anlehnung an gerichtliche Verfahren zu begründen.⁵¹ Das gleiche gilt für nichtstaatliche, außergerichtliche Verfahren. Dem Schiedsverfah-ren sind laut Gesetzgeber und wissenschaftlicher Aufarbeitung Verfahrensprinzipien oder -grundsätze zuzuschreiben.⁵² Für das Mediationsgesetz wendet der Gesetzgeber den Begriff des Verfahrensgrundsatzes ähnlich weit wie im Verwaltungsverfahrensrecht an.⁵³ Auch in der übergreifenden wissenschaftlichen Betrachtung des Rechts der alternativen Konfliktlösung werden übergreifende Verfahrensgrundsätze gebildet.⁵⁴ Gesetzgeber und Wissenschaft setzen demnach in Übereinstimmung mit dem Befund eines weiten Verfahrensbegriffs auch Verfahrensgrundsätze breit angelegt ein. Darüber hinaus gelten in all den genannten Verfahrenstypen keine Justiz- oder Prozessgrundrechte⁵⁵ und die Grundsatzbildung erfolgt so wesentlich

49 s.o. Teil 2 – A. III. 3. (S. 162 f).

50 Vgl. dazu auch Reimer, S. 200 der mwN zumindest auf die bereits stattfindende Grundsatzbildung für behördliche und parlamentarische Verfahren verweist.

51 Ingold, S. 389 ff zu „Verfahrensgrundsätzen als verwaltungsrechtliche Kategorie“; Schoch/Schneider/Rixen Vor § 9 VwVfG Rn 11-13, der den „Grundsätzen“ hier vor allem eine Systematisierungsfunktion zugrunde legt sowie „Analogien“ zum Prozess-recht ablehnt; Schoch/Schneider/Geis § 11 VwVfG Rn 2 der eine verfahrensgestal-terische Anlehnung beim Strukturmerkmal der Beteiligtenfähigkeit zwischen Verwal-tungsverfahren sowie VwGO und ZPO aufzeigt. Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz § 9 VwVfG Rn 42 ff und § 1 Rn 118, 276 ff zur Unterscheidung des positiven Rechts und allgemeiner (ggf. auch rechtsgebietsübergreifender) Rechtsgedanken im Verwaltungs-verfahren.

52 BT Drs 13/5274, S. 46 „Zu § 1042“; MüKo-ZPO/Münch § 1042 Rn 1 ff zu „Verfah-rensgrundlagen“ insbesondere mit einer „funktionalen“ versus „legislativen“ Betrach-tungsweise und 142 ff mit der Bildung verschiedener über den Wortlaut hinausgehender Grundsätze; HK-ZPO/Saenger § 1042 Rn 1 und Musielak/Voit/Voit § 1042 Rn 1 sprechen von „elementaren Regeln“.

53 § 2 Abs. 2 MediationsG (mit eigener Kürzung): „[...] Grundsätze und [...] Ablauf des Moderationsverfahrens [...]“ – der Gesetzgeber spricht in der Begründung von „Grundprinzipien“ vgl. BT Drs 17/5335, S. 12 f; zur Reichweite dieser „Mediations-prinzipien“ sa MüKo-ZPO/Ulrici §§ 1-9 MediationsG Rn 39.

54 Greger/Unberath/Steffek, S. 287 ff.

55 S.o. Teil 1 – D. II. 3. (S. 113 ff), insbesondere zur fehlenden Geltung der Prozessgrund-rechte im Verwaltungsverfahren und dem Sonderfall des Schiedsgerichtverfahrens.

funktions- und strukturbbezogener – was zugleich eine Bestätigung für die obige Aufteilung in eine verfassungsrechtliche und eine funktionale Ebenen darstellt.⁵⁶

Eine mit dem weiten Verfahrensbegriff konsequent zu begründende Erweiterung des Verfahrensgrundsatzbegriffs hat sich vielfach niedergeschlagen. Außergerichtliche und/oder nichtstaatliche Verfahren sind somit der Bildung von Verfahrensgrundsätzen zugänglich.

II. Verfahrensmechanismen mit grundsätzlicher Bedeutung

Darüber hinaus ist eine inhaltliche Erweiterung des Begriffsverständnisses vorzunehmen. In die stark funktionale Perspektive der zweiten Ebene von Verfahrensgrundsätzen sollten grundlegende Verfahrensmechanismen mit einbezogen werden. Mit diesen Mechanismen sind nicht einzelne, kleinteilige Verfahrensschritte gemeint. Vielmehr sollen damit besonders relevante, selbstständige Verfahrensabschnitte erfasst werden, die übergreifend vorliegen und sich so weit verselbstständigt haben, als dass sie aus bestehenden Verfahrensordnungen nicht mehr wegzudenken sind. Ihre grundsätzliche Rolle und ihr Vorhandensein, aber genauso ihre Struktur sowie Auswirkungen ihrer Ausgestaltung, spiegeln besonders deutlich die funktionale Ebene der Verfahrensgrundsätze wider.

An zwei konkreten Beispielen wird dies verdeutlicht: Als ein Beispiel dient die übergreifende Existenz und Ausgestaltung von Eilverfahren und einstweiligem oder vorläufigem Rechtsschutz (1). Als weiteres Beispiel werden das universelle Vorhandensein und die Gestaltung von Rechtsbehelfen herangezogen (2).

Mit der ua aus Artikel 19 Abs. 4 GG zu ziehenden Rechtsweggarantie und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz wäre neben einer funktionalen Betrachtung auch eine Betrachtung des einstweiligen Rechtsschutzes und der Rechtsbehelfe auf verfassungsrechtlicher Ebene möglich.⁵⁷ Ihre Anbindung ist jedoch zum einen intensiv rechtsstaatsbezogen und zum anderen

56 S.o. Teil 2 – A. I. (S. 154 ff).

57 Die Verfassungsrechtliche Ebene von Rechtsbehelfen und Eilrechtsschutz: Zwar garantiert Art 19 Abs 4 GG den Rechtsweg (Rechtsbehelfe), jedoch besteht hier grundsätzlich kein Recht auf Instanzenzug, sondern nur auf einmalige gerichtliche Überprüfung, vgl. Sachs/Sachs Art 19 Rn 120 und Dreier/Funke Art 19 IV Rn 40 jeweils mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG sowie Karpenstein/Mayer EMRK Art. 13 Rn 28 ff für die Situation bei Art. 13 EMRK und Dürig/Herzog/Scholz GG Art. 19 Abs. 4 Rn 40b für Art 47 GRCh. Ebenfalls bedingt Art 19 Abs 4 GG grund-

B. Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs

unschärfer als bei etwa bei den ausgeschriebenen prozessualen Verfahrensgrundrechten, weshalb dieser Schritt mit Blick auf das private Plattformverfahren hier nicht erbracht wird. Der abstrakte Wert von Verfahrensmechanismen mit grundsätzlicher Bedeutung wird zuletzt zusammengefasst (3).

1. Eilverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

Dass einstweilige und eilige Verfahren eigenständige Verfahrensmechanismen mit grundsätzlichem Charakter sind, zeigt sich an ihrer jeweils individuellen Bedeutung und ihrer verfahrensübergreifenden Implementierung.

Die Verfahren des einstweiligen und vorläufigen Rechtsschutzes im Zivilprozess haben sich trotz ihrer systematischen Lage im 8. Buch der ZPO und ihrem inhaltlichen Zusammenhang zur Zwangsvollstreckung je nach Verständnis entweder von dieser emanzipiert oder waren dort noch nie korrekt systematisch verortet.⁵⁸ Die Mechanismen besitzen gegenüber dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren eine vorgelagerte, eigenständige Bedeutung.⁵⁹ Insbesondere im Presse- und Äußerungsrecht, aber auch im Recht des Geistigen Eigentums und Lauterkeitsrecht sind im einstweiligen Rechtsschutz regelmäßig eilige Problemlagen teils sogar unter faktischer Vorwegnahme der Hauptsache zu entscheiden.⁶⁰ Selbst wenn kein rechtli-

sätzlich die Existenz von einstweiligem Rechtsschutz und der Effektivität des Hauptsacheverfahrens vgl. Sachs/*Sachs* Art 19 Rn 148 ff und Dreier/*Fanke* Art 19 IV Rn 80 ff jeweils mwN. Eingehend zur verfassungshistorischen Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes siehe *Walker*, S. 33 ff, 58 ff; zur verfassungsrechtlichen Anbindung von Instanzenzug und Eilverfahren im Kontext der ZPO vgl. MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl 2020) Einleitung Rn 298 ff.

- 58 *Walker*, S. 15 über die systematische Stellung des einstweiligen Rechtsschutzes mit Verweis auf BVerfG NJW 1978, 693, 694, das kritisch „die für das ganze Verfahren geltenden Vorschriften über Arrest und einstweilige Verfügung im Achten Buch, also bei der Zwangsvollstreckung, angesiedelt [...], wo sie systematisch nicht hingehören“.
- 59 *Walker*, S. 15 über den „Charakter des Eilverfahrens als beschleunigtes Erkenntnisverfahren“ sowie zur „qualitativen“ (S. 19 ff) und „quantitativen Bedeutung“ (S. 25 ff) des einstweiligen Rechtsschutzes der ZPO mwN; MüKo-ZPO/*Drescher* Vor § 916 Rn 1 f.
- 60 *Walker*, S. 25 ff zu partei-, gesetzes- und faktenbedingter Endgültigkeit im zivilprozessualen einstweiligen Rechtsschutz; *Leipold*, S. 17 ff über die „übliche Vorwegnahme der Hauptsache im Zivilprozess“ nach Kategorien sortiert und S. 223 zur Rolle des einstweiligen Rechtsschutzes der „Verhinderung eindeutigen Unrechts“; *Baur*, S. 77 ff, 80 zum Verhältnis von Hauptsache und einstweiligem Rechtsschutz; zum Ausbleiben der Vorwegnahme als „Verfahrensprinzip“ und zur Rolle im gewerblichen Rechtsschutzes. *Berger/Berger* Teil 1 Rn 27; *Ulrich* GRUR 1985, 201 über die „Sonderstellung“, den „Siegeszug“ und „Vorrang vor dem Hauptsacheverfahren“ des einstweiligen

che Vorwegnahme vorliegt, erfolgt in der medialen und gesellschaftlichen Rezeption gerichtlicher Verfahren regelmäßig keine Unterscheidung zwischen einstweiligen Verfahren und Hauptsacheverfahren. Trotz grundsätzlicher, eigentlicher Einstweiligkeit und damit faktischer Reversibilität einer Entscheidung wird ein Obsiegen oder eine Niederlage im vorgelagerten, einstweiligen Verfahrens häufig als „Gesamtsieg“ oder gegenteiliges „Scheitern“ verstanden.⁶¹

Das (vorläufige) Auslassen bestimmter Verfahrensschritte zur Entscheidung über potenziell irreversible Gefährdungssituationen für Interessen- und Rechtsgüter von Verfahrensbeteiligten kennen auch behördliche Verwaltungsverfahren⁶² sowie andere gerichtliche Verfahrensordnungen abseits des Zivilprozesses.⁶³

Wird die Entscheidung der Hauptsache vorweggenommen, erlangt der einstweilige Rechtsschutz den Charakter eines Eilverfahrens.⁶⁴ Eilverfahren sind im Unterschied zu einstweiligen Verfahren beschleunigt durchgeführte Hauptsacheverfahren. Das Strafrechtprozessrecht enthält explizit ein Eilverfahren bzw. beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO) mit dem Ziel, gerade keine einstweilige oder vorläufige, sondern eine schnelle, abschlie-

Rechtsschutzes im Wettbewerbsrecht; BGH GRUR 2018, 292, 293 und BGH GRUR 2020, 548 zur eng begrenzten Vorwegnahme bei Unterlassungsansprüchen; zu presserechtlichen Eilentscheidungen und dem dortigen regelmäßigen Wegfall von Anhörungen führt BVerfG Beschl 31.08.2023 – 1 BvR 1601/23 Rn 24 aus: „insbesondere dürfen [die Fachgerichte] dabei davon ausgehen, dass das Presserecht grundsätzlich von dem Erfordernis einer schnellen Reaktion geprägt ist, wenn es darum geht, gegen eine möglicherweise rechtswidrige Berichterstattung vorzugehen.“

61 Vgl. zB CDU-Vorsitzender Merz über den Beschluss BVerfG NJW 2023, 2561 im einstweiligen Verfahren zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes: „Das Urteil [sic] des Bundesverfassungsgerichts ist eine schwere Niederlage“ (<https://tinyurl.com/2yz6667e>) sowie die Berichterstattung zu diversen presserechtlichen einstweiligen Entscheidungen um die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegenüber dem Sänger Lindemann vgl. *keine Autorenangabe*, Lindemann mit Gerichtserfolg gegen YouTuberin, ZDF-heute, 26.07.2023 (<https://tinyurl.com/29mhwl6>) oder *Zimmermann*, Warum Shelby Lynn gegen den Rammstein-Sänger gewonnen hat, LTO, 18.08.2023 (<https://tinyurl.com/24xu5uyk>).

62 So sehen etwa § 28 Abs. 2 VwVfG das Absehen von der regulären durchzuführenden Anhörung oder § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO das Absehen von einer nach S. 1 eigentlich erforderlichen schriftlichen Begründung vor.

63 Vgl. die übergreifende Aufzählung des einstweiligen Rechtsschutzes in den jeweiligen Verfahrensarten in Schuschke/Walker Vor §§ 916 ff Rn 91 ff.

64 S. zuvor Fn 59, 60.

B. Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs

ßende Entscheidung zu treffen.⁶⁵ Solche Eilverfahren kennen ebenfalls die Verfahrensordnungen des EuGH und EuG.⁶⁶ Weiter betrachtet können unter den Eilverfahrensbegriff aber auch andere besondere Verfahrensvarianten wie das zivilprozessuale Mahnverfahren gestellt werden. Gerade dieses stellt einen Weg dar, eine vereinfachte, automatisierte und dadurch zeitnahe (End-)Entscheidung für ausgewählte Konstellationen zu erlangen.⁶⁷

Die genannten Mechanismen des einstweiligen oder vorläufigen Rechtschutzes und der Eilverfahren haben gemeinsam, dass sie beschleunigt durchgeführte Verfahren sind. Durch kurze Fristen und Fortfall oder Verkürzung bestimmter Verfahrensschritte kommt das Verfahren schneller zu einer Entscheidung bzw. der (gegebenenfalls einstweiligen oder vorläufigen) Zielhandlung.⁶⁸ Sie haben gegenüber dem klassischen Verfahrensgrundsatz des beschleunigten Verfahrens bzw. der Konzentrationsmaxime einen eigenen und nur teilweise überlagernden funktionalen Gehalt. Der Beschleunigungsgrundsatz bezieht sich auf die verfahrensüberspannende Gestaltung einzelner Handlungsabläufe hin zu einem stringenten und möglichst zügig ablaufenden Gesamtverfahren.⁶⁹ Die zuvor genannten Mechanismen hingegen stellen gesonderte und für die Stelle und/oder Verfahrensbeteiligten optionale Verfahrensabschnitte aus fallspezifischen Gründen der

65 MüKo-StPO/*Putzke/Scheinfeld* Vor § 417 Rn 24 zu den einzelnen beschleunigten Faktoren der Verfahrensgestaltung.

66 Art 105 Abs 1 und Art 107 ff EuGHVfO; Art 151 ff EuGVfO.

67 Zum Geschwindigkeitsfaktor vgl. MüKo-ZPO/*Schüler* Vor § 688 Rn 5; Musielak/Voit/*Voit* § 688 Rn 1.

68 *Walker*, S. 180 ff über „verfahrensbeschleunigende und gegenüber überraschende Besonderheiten des Eilverfahrens“ zu denen er ua Zuständigkeitsregelungen (S. 180 ff), kurzfristige Terminierung (S. 185 ff), den (teilweisen) Verzicht auf mündliche Verhandlungen (S. 188 ff) sowie erleichterte Beweisführung (S. 204 ff) und Entscheidungsfindung (S. 209 ff) zählt, jeweils mwN; zuvor Fn 62, 65, 66 zu speziell verkürzenden Elementen im Verwaltungsverfahren, im beschleunigten Verfahren der StPO und im Verfahren vor EuGH/EuG.

69 Die Qualität als Prozessmaxime zweifeln MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl. 2020) Einleitung Rn 384 f und Musielak/Voit Einleitung Rn 52 an und beziehen sich auf verfassungsrechtliche Bezüge. Wie MüKo-ZPO/*Rauscher* (6. Aufl. 2020) Einleitung Rn 382 ff jedoch selbst anmerkt, war die Verfahrensbeschleunigung „das Ziel nahezu jeder Reform der ZPO im 20. Jahrhundert“ wodurch ihr ein rechtspolitisch prinzipieller Charakter zuzukommen scheint; HK-ZPO/*Saenger* Einführung (10. Aufl. 2023) Rn 62 erkennt unkritisch einen „Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime)“ an. S.u. Teil 3 – B. I. 1. (S. 226 f) zu weiteren verfahrensübergreifenden Nachweisen und induktivem Vorgehen mit Beispielen zur Abbildung des Beschleunigungsgrundsatzes.

Eile dar.⁷⁰ Ihre universelle Präsenz und zugleich uniforme Ausprägung machen sie zu einem Verfahrensmechanismus von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Rechtsbehelfe

Zu den grundsätzlichen Verfahrensmechanismen gehören auch verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe zur Überprüfung von Entscheidungen.⁷¹ Diese werden hier möglichst breit und verfahrensübergreifend verstanden. Sie sind Verfahrensabschnitte, die in Anknüpfung an eine vorherige Entscheidung diese aufgreifen und in unterschiedlichem Maß eine erneute, ggf. abändernde Überprüfungsentscheidung erlauben, deren eingeschränkter Gegenstand die erste Entscheidung ist.

Überprüfungsmechanismen sind im Verfahrensrecht universell vorhanden. Spezielle Ausprägungen unterscheiden sich je nach Verfahrensart und spezifischer Rolle. Als Musterbeispiel dienen zunächst die rechtsgebietsübergreifend vorhandenen Rechtsmittel zur „Anfechtung“ von Gerichtsentscheidungen.⁷² Fast alle gerichtlichen Verfahrensordnungen sehen beispielsweise die Beschwerde,⁷³ Berufung,⁷⁴ Revision⁷⁵ und die Anhörungsrüge⁷⁶ sowie Einsprüche⁷⁷ vor. Im Schiedsverfahren kann ein Aufhebungsan-

70 Vgl. zum Parteieinfluss auf einstweilige und eilige Verfahren beim zivilprozessualen einstweiligen Rechtsschutz *Walker*, S. 25 f; *Berger/Berger* Teil 1 Rn 4; sowie zu weiteren Beispielen von oben aus dem Normtext, wo häufig eine Seite (Antragsteller) und/oder die verfahrensführende Stelle selbst Einfluss auf die Wahl des Eilverfahrens haben: § 417 StPO, Art 107 EuGHVfO, Art 152 EuGVfO.

71 *Reimer*, S. 57 f sieht diese als Teil der größeren Gruppe der „Überprüfungsverfahren“; *Hofmann*, S. 6 zur Abgrenzung gegenüber materiellrechtlichen „Rechtsbehelfen“.

72 Hier werden vielfach theoretische Vergleiche vorgenommen: So vergleicht *Stürner* die Möglichkeiten der „Anfechtung von Zivilurteilen“ in England und Deutschland; *Saueressig* die Systematik der Rechtsmittel der ZPO oder *Büttner* Berufung und Revision historisch; zum Begriff der „Anfechtung“ einer Entscheidung siehe ebenfalls *Reimer*, S. 392 über einen verfahrenstheoretischen Begriff der Anfechtbarkeit von Verfahrenshandlungen und die Definition des „Rechtsbehelfs“ im Duden: „rechtliches Mittel der Anfechtung einer behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung“ (<https://tinyurl.com/23v76wwb>).

73 Exemplarisch §§ 567 ff ZPO; §§ 146 ff VwGO; §§ 304 ff StPO; §§ 172 ff SGG; §§ 128 ff FGO.

74 Exemplarisch §§ 511 ff ZPO; §§ 124 ff VwGO; §§ 312 ff StPO; §§ 143 ff SGG.

75 Exemplarisch §§ 542 ff ZPO; §§ 132 ff VwGO; §§ 333 ff StPO; §§ 160 ff SGG; §§ 115 ff FGO.

76 Exemplarisch § 321a ZPO; § 152a VwGO; § 356a StPO; § 178a SGG; § 133a FGO.

B. Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs

trag zur Entscheidungsüberprüfung gestellt werden.⁷⁸ Das Verwaltungsverfahren kennt das Widerspruchsverfahren⁷⁹ und in bestimmten Verfahrensvorschriften auch das Einspruchsverfahren.⁸⁰ Die individuellen Ausprägungen und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe unterscheiden sich stark. Der Oberbegriff des Rechtsbehelfs beinhaltet als Mechanismus dennoch einen vereinigenden, funktionalen Kern: Die Möglichkeit für Verfahrensbeteiligte, mögliche Fehler in der Anwendung des Verfahrensprogramms im Einzelfall überprüfen zu lassen.⁸¹ Über die Einhaltung der Verfahrensprogrammierung hinaus steckt in Rechtsbehelfen häufig zusätzlich das übergreifende Motiv der Bündelung und Vereinheitlichung von Folgeentscheidungen bei höheren, ggf. spezialisierten Instanzen oder die Ermöglichung von Grundsatzentscheidungen und Rechtsfortbildung.⁸² Die reine Existenz, aber auch die strukturelle Ausgestaltung von Rechtsbehelfen haben individuelle und überindividuelle Bedeutung für alle Verfahren. Rechtsbehelfe sind somit unabhängig von der spezifischen Verfahrenskonstellation oder -thematik ein übergreifendes, essenzielles verfahrenstheoretisches Phänomen und daher grundlegender Verfahrensmechanismus.

77 Vgl. exemplarisch den Einspruch gegen das Versäumnisurteil (§§ 338 ff ZPO), den Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO) oder den Strafbefehl (§§ 410 ff StPO).

78 § 1059 ZPO.

79 § 79 VwVfG iVm §§ 68 ff VwGO, vgl. Schoch/Schneider/Porsch Vor § 68 VwGO zum Widerspruchsverfahren als Verwaltungsverfahren und Sachurteilsvoraussetzung. Vgl. auch das markenrechtliche Einspruchsverfahren als „Streitverfahren eigener Art“, Ingerl/Rohnke/Nordemann/*Schmitz-Fohrmann* § 42 MarkenG Rn 4, 8 ff oder das patentrechtliche Einspruchsverfahren als dem Widerspruchsverfahren ähnliches Verfahren, BeckOK-PatR/*Konertz/Kubis* § 59 Rn 4 f; *Reimer*, S. 381 über die grundsätzliche Möglichkeit das Widerspruchsverfahren als Überprüfungsverfahren des ursprünglichen Verwaltungsakts einzuordnen.

80 Besonders deutlich §§ 347 ff AO unter der Überschrift des Siebten Teils „Außergewöhnliches Rechtsbehelfsverfahren“.

81 *Reimer*, S. 57 f, 388 ff zur „Anfechtbarkeit“ von Entscheidungen und den Folgen der Nachholung und/oder Kompensation; *Popp*, S. 286 ff zur „Kontrollfunktion“ und der „Anwendung des Verfahrens auf sich selbst“ bzw das Verfahren als sein eigener Gegenstand; *Hofmann* ZUM 2017, 102, 108 „Überprüfbarkeit von Entscheidungen ist ein zentraler Verfahrensgrundsatz“. S.u. Teil 3 – E. I. (S. 313 ff) genauer zu den übergreifend vorliegenden, einzelnen Funktionen und Effekten von Überprüfungsverfahren.

82 Genauer s.u. Teil 3 – E. I. (S. 313 ff).

3. Fazit

Die genannten Verfahrensmechanismen teilen ihre Bedeutung für die gesamte rechtsgebiets- und verfahrensordnungsübergreifende Verfahrensgestaltung. Ihre Existenz und Ausgestaltung als Verfahrensmechanismen mit Grundsatzcharakter zu verstehen, ermöglicht den Zugriff auf der nichtverfassungsrechtlichen Ebene der Verfahrensgrundsätze. Dort sind sie strukturell zu erfassen und können in ihrer individuellen, funktionalen Ausgestaltung und unter Rückbezug auf das gesamte Verfahren untersucht werden. Sie können mit Blick auf den Verfahrensbegriff nicht als vollkommen eigenständige Verfahrensarten verstanden werden, beziehen sie sich – ausgenommen die Eilverfahren – doch immer auf eine spätere oder vorherige Zielhandlung und Entscheidung in einem idealerweise später oder zuvor standardisiert durchzuführenden „Hauptsacheverfahren“.⁸³

Zusammenfassend sind zumindest die Verfahrensmechanismen des einstweiligen und vorläufigen Rechtsschutzes sowie des Eilverfahrens und der Rechtsbehelfe als verfahrenstheoretische Phänomene mit Grundsatzcharakter zu begreifen. Bestimmte Verfahrensmechanismen sind im Ergebnis daher so elementar und grundsätzäquivalent, dass ihr Vorhandensein und ihre abstrahierbare Ausgestaltung inhaltlich mit in den Verfahrensgrundsatzbegriff aufgenommen werden können.

III. Fazit: Verfahrensgrundsätze im weitesten Sinn

Insgesamt zeigen sich somit zwei Erweiterungen gegenüber den ursprünglichen gerichtlichen Prozessmaximen:

Erstens geht mit dem weiteren Verfahrensverständnis auch die Erfassung weiterer Verfahren einher, die auch der Grundsatzbildung zugänglich sein müssen.⁸⁴ Dabei spielt es, wie zuvor für den Verfahrensbegriff,⁸⁵ keine Rolle, ob es sich um außergerichtliche oder private Abläufe handelt.

Zweitens hat das Verfahrensrecht bedeutsame Verfahrensabschnitte in Form der Verfahrensmechanismen mit Grundsatzcharakter hervorge-

⁸³ Offener die „Verfahrenstypologie“ von Reimer, S. 58 für „Überprüfungsverfahren“ und S. 62 f für „vorläufige Verfahren“; differenziert für Eilverfahren Walker, S. 25 „dieses kommt dann einer selbstständigen Verfahrensart nahe“ mwN.

⁸⁴ S.o. Teil 2 – B. I. (S. 167 ff).

⁸⁵ S.o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff.).

B. Ausdehnung des Verfahrensgrundsatzbegriffs

bracht, welche als den Verfahrensgrundsätzen gleichstehend erfasst werden können.⁸⁶ Diese haben allein durch ihre Existenz in Verfahrensordnungen, aber ebenso in ihrer konkreten Ausgestaltung besondere funktionale Auswirkungen auf Verfahren. Als Beispiele sind der einstweilige und vorläufige Rechtsschutz, Eilverfahren und die gleichförmigen Arten von Rechtsbehelfen zur Entscheidungsüberprüfung aufgezeigt worden.

Aus den beiden theoretisch fundierten Erweiterungen zusammen, ergibt sich ein gegenüber der bisherigen Darstellung noch weiteres Verständnis von Verfahrensgrundsätzen. Sie können als *Verfahrensgrundsätze im weitesten Sinn* bezeichnet werden.⁸⁷

86 S.o. Teil 2 – B. II. (S. 169 ff).

87 Vgl. zum angelehnten Begriff der „Verfahrensgrundsätze im weiteren Sinn“ MüKo-ZPO/Rauscher (4. Aufl. 2013) Einleitung Rn 287 sowie Reimer, S. 201.

C. Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren

Nachdem nun eine erweiterte Perspektive für die theoretischen Grundlagen des Grundsatzdenkens für Verfahren erarbeitet worden ist und der Verfahrensgrundsatzbegriff konstruktiv geöffnet wurde, wendet sich die Untersuchung wieder ihrem Hauptanliegen zu: Dem Plattformverfahren.

Die im Forschungsstand und in der Kapiteleinleitung erwähnten, bereits vorhandener Ansätze zum Grundsatzdenken im Plattformverfahren werden eingangs genauer betrachtet und eingeordnet (I). Nachfolgend wird aufgezeigt, wie funktionale Verfahrensgrundsätze im weitesten Sinn als Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren entwickelt werden können (II). Ihre praktische Bedeutung ist trotz ihrer Unverbindlichkeit nicht zu unterschätzen (III). Die theoretischen Erkenntnisse zu Plattformverfahrensgrundsätzen werden zuletzt zusammengefasst (IV).

I. Vorhandene Anknüpfungspunkte

Eine prinzipiengesteuerte Regulierung der Plattformumgebung ist kein Novum.⁸⁸ Für das Plattformverfahren sind von verschiedener Seite bereits Verfahrensgrundsätze oder einzelne Verfahrensmechanismen als Lösungen für den Interessenausgleich eingebracht worden: In der Wissenschaft werden Verfahrensgrundsätze, -garantien, -rechte, -standards⁸⁹ sowie ein digitaler *due process*⁹⁰ seit einiger Zeit als Möglichkeiten zur Austarierung der Intermediärhaftung und als Grundlage für allgemeine Regeln der Plattform-

88 Vgl. etwa die Regulierungsprinzipien des UK House of Lords „Regulating in a digital world“, S. 14 ff, 2nd Report of Session 2017-19, HL Paper 299, 09.03.2019 (<https://tinyurl.com/y5k9yau6>) oder die „Model Rules on Online Platforms“ des European Law Institutes bei Podszun/Offergeld ZEuP 2022, 244.

89 Hofmann ZUM 2017, 102, 108; Hofmann/Sprenger UFITA 2022, 249, 264 ff; Ruae JZ 2022, 232, 237; Netzwerkrecht/Wielsch, S. 93 f.

90 S. die ausformulierten „Aequitas principles on online due process“ des Digital Scholarship Institutes (<https://tinyurl.com/2lm2yx3p>), die insbesondere „Platform Decision-Making“ verschiedenen Inhaltsarten betreffen; Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 388 f; Netzwerkrecht/Wielsch, S. 92 ff zur Übertragung eines „due process“-Gedankens auf Private. Siehe zuvor für Prinzipien allein bezogen auf algorithmische Rechtsdurchsetzung Citron, Technological Due Process, 85 WASH . U. L. R EV. 1249 und Klonick 131 Harv. L. Rev. (2018) 1598, 1668 f; Frosio/Geiger ELJ Vol 29 Issue 1-2, pp 31, 55 ff zu „due process“ und „fair trial“ sowie pp 67 f zu „procedural guarantees“.

C. Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren

umgebung und Content-Moderation angedacht. Der deutsche Gesetzgeber markt im Entwurf des Urheberrechtsdiensteanbietergesetz an, den Plattformen „fundamentale Verfahrensgrundsätze (Gebot des rechtlichen Gehörs, zügige Entscheidung)“ aufzuerlegen.⁹¹ Für die zugrundeliegende DSM-RL erkennt der EuGH in Art. 17 Abs. 9 verhältnismäßigkeitswahrende „verfahrensrechtliche Garantien“⁹² Der BGH spricht in Anknüpfung an die Stadionverbotsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von „Verfahrensrechten“, „verfahrensrechtlichen Anforderungen“ oder „Absicherungen“, als er das vertragliche Verfahrensrecht in den AGB von Facebook kontrolliert.⁹³ Auch die Anbieter selbst sprechen etwa von „Community-Grundsätzen“ hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmethoden.⁹⁴

Die aufgezählten Ansätze sind überwiegend an der erstmaligen Stärkung der aus Grundrechten gezogenen Nutzerrechte gegenüber den Plattformbetreibern orientiert und daher regelmäßig als verfassungsrechtlich fundierte Mindeststandards formuliert bzw. orientieren sich an deren Sprache.⁹⁵ Wie im ersten Teil der Untersuchung gezeigt wurde, liegt ihre verfassungsrechtliche Anbindung aktuell im Grundrechtsschutz durch Verfahren statt in den Verfahrensgrundrechten.⁹⁶ Die Ansätze entsprechen damit in ihrer Konzeption großteils der oben formulierten Perspektive der verfassungsrechtlichen Ebene der Verfahrensgrundsätze. Zum Zeitpunkt ihrer Ausformulierung dienen sie aber auch der Optimierung des Plattformverfahrens, in dem vor ihrer Begründung Verfahrensmindestrechte und/oder Nutzerrechte nur undeutlich und vereinzelt vorkommen.⁹⁷ Ihre Bedeutung ist daher nicht zu unterschätzen. Die durch die Ansätze erreichte Optimierung entspricht dem oben identifizierten Muster der verbindlichen Absicherung des Verfahrens gegenüber einem grundrechtsfreien Niveau (*verfassungs-*

91 BT Drs 19/27426, S. 143.

92 EuGH GRUR 2022, 820 - Rat/Parlament v. Polen Rn 93 ff.

93 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 83-84, zuvor BVerfG NJW 2018, 1667 – Stadionverbot Rn 46 ff.

94 Vgl. die Angaben von TikTok über „Community-Grundsätze“ (<https://tinyurl.com/yuhpedj5>) zur Gewährleistung „fairer Verfahren“ (<https://tinyurl.com/2ampk7hl>); Kumkar ZEuP 2022, 530 ohne Verfahrensbezug, jedoch zu einer Flexibilisierung und Nutzerschutzschutz durch AGB-Kontrolle der Plattformen, insbesondere Marktplätzen.

95 Prächtig BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 88 über die Anforderungen die „zwingend geboten“ oder „ausreichend“ sind.

96 Teil I – D. II. 2.-3. (S. 108 ff.).

97 S.o. Teil I – D. II. 4. (S. 116 ff.) über die nur eingeschränkt optimierende Funktion von verfassungsrechtlichen Einflüssen auf das Plattformverfahren.

*rechtliche Ebene).*⁹⁸ Eine darüberhinausgehende, prinzipienfokussierte, unverbindliche Überschreitung des rechtlich Gesollten (*funktionale Ebene*) wird in der Grundsatzbildung jedoch bisher nicht konkret ins Auge gefasst oder ausführlicher besprochen.

Im Resümee zeigen sich mehrere sinnvolle Keime eines Grundsatzdenkens im Plattformverfahrensrecht, die jedoch *erstens* bisher nicht theoretisch begründet wurden, *zweitens* überwiegend Mindeststandardcharakter entsprechend der oben definierten verfassungsrechtlichen Ebene aufweisen und *drittens* entweder wie in der Rechtsprechung nur vereinzelt, situationsspezifisch entwickelt werden oder nur als Ideensammlung dessen dargestellt werden, was mit dem Grundsatzdenken insgesamt möglich wäre. Nachdem eine Betrachtung der verfassungsrechtlichen Ebene bereits begonnen hat und eine theoretische Grundlage gefunden hat, wird diese Spur im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird der vollständige Fokus auf die kaum beachtete funktionale Perspektive gelegt und diese im dritten Teil vertieft.

II. Funktionale Plattformverfahrensgrundsätze

Um im dritten Teil der Untersuchung funktionale Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren entwickeln zu können, wird an dieser Stelle an das in den vorherigen Abschnitten gelegte theoretische Fundament angeknüpft. So lassen sich die Rolle und Bedeutung funktionaler Plattformverfahrensgrundsätze erfassen.

1. Ermöglichung durch weites Begriffsverständnis

Die theoretische Grundlage funktionaler Plattformverfahrensgrundsätze lässt sich aus den oben gewonnenen *Verfahrensgrundsätzen im weitesten Sinn*⁹⁹ im Zusammenspiel mit den Systematisierungsergebnissen des ersten Teils der Untersuchung ziehen. Als privates (Dritt-)Entscheidungsverfahren eigener Art ist das Plattformverfahren der Grundsatzbildung ebenso zugänglich wie die anderen angesprochenen Verfahrensarten.¹⁰⁰

98 S.o. Teil 2 – A. II. (S. 157 ff).

99 S.o. Teil 2 – B. III. (S. 175 ff.).

100 S.o. Teil 2 – B. I. (S. 167 ff.).

C. Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren

2. Induktives Analyse- und Beschreibungswerkzeug

Die funktionale Ebene von Verfahrensgrundsätzen ist ideal geeignet, um das in der Kapiteleinleitung erwähnte verfahrenstheoretische Werkzeug für das Plattformverfahren zu werden. Über die funktionale Betrachtung lassen sich, wie sonst bei anderen Verfahren, hier für das Plattformverfahren grundlegende Analysen betreiben, wodurch Strukturmerkmale und grund-sätzliche Verfahrensmechanismen feststellbar werden.¹⁰¹ Entscheidende Verfahrenselemente und -mechanismen können dann als übergreifende Prinzipien festgehalten werden.

3. Optimierung des Interessenausgleichs

Diese induktiv gewonnenen, übergreifenden Verfahrensmuster müssen jedoch nicht allein systematisierende Beschreibungen des Plattformverfahrens bleiben, sondern können im Verhältnis zu anderen Grundsätzen kritisch bezüglich ihrer Rolle für den Interessenausgleich im gesamten Verfahren hinterfragt werden. So können zuerst Plattformverfahrensgrundsätze analytisch-beschreibend ausformuliert werden und sodann abwägend-opti-mierend diskutiert werden.¹⁰² Für Abwägungen können insbesondere die im ersten Teil der Untersuchung aufgebrachten individuellen und kollektiven Verfahrensinteressen der einzelnen Beteiligten bzw. der Allgemeinheit herangezogen werden.¹⁰³ Die so erarbeiteten funktionalen Plattformverfah-rengundsätze sind dabei, anders als die für ihre Gewinnung herangezogene-n einzelnen Normen des Plattformverfahrensrechts, unverbindlich und liegen als Werkzeugkasten, Blaupause und *Best Practice*-Kompass normka-tgorisch unterhalb des positiven Rechts.¹⁰⁴ Die funktionalen Verfahrens-grundsätze des Plattformverfahrens können dann einen entscheidenden Beitrag zum institutionellen Ziel der Interessenbalance im Plattformverfah-ren leisten.¹⁰⁵

101 S.o. Teil 2 – A. III. 1. (S. 159 f.).

102 S.o. Teil 2 – A. III. 2. (S. 160 ff.).

103 S.o. Teil 1 – D. III. (S. 118 ff); vgl. zur übergreifenden Herangehensweise auch die Metastudie von *Jiang et al* ACM Transaction on Computer-Human Interaction Vol 30 Is 1 No 3 S. 1ff zum Befund eines „Trade-off-centered Framework“ für die Regulierung von Content-Moderation.

104 S.o. Teil 2 – A. III. 3. (S. 162 f.).

105 S.o. Teil 1 – E. IV. (S. 143 ff.).

III. Relevante Einsatzmöglichkeiten

Trotz ihrer grundsätzlichen Unverbindlichkeit stellen die Plattformverfahrensgrundsätze nicht nur eine reine Ideensammlung dar. Ihre theoretischen und praktischen Anwendungsfelder sind vielfältig:¹⁰⁶

Ihre Hauptanwendung liegt in ihrer optimierenden Wirkung für das Plattformverfahren und sein Verfahrensrecht. Sie können durch ihren prinzipiellen Charakter von Gerichten und Gesetzgebern bei Abwägungen eingesetzt und/oder diskutiert werden, sei es bei der Neuschaffung von Plattformverfahrensrecht oder bei der Änderung bestehender Normen. Insbesondere in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit auszufüllenden Rechtsbegriffen, etwa bei der Formulierung von haftungsrechtlichen Verkehrspflichten oder der AGB-Kontrolle, ist ein Denken in Plattformverfahrensgrundsätzen möglich.

Vorgelagert können auch Plattformbetreiber die Grundsätze für die Optimierung ihrer eigenen privaten Verfahrensregelungen heranziehen. Anknüpfungspunkte dafür sind über das Vertragsrecht oder interne Anweisungen zu dessen Umsetzung hinaus etwa die Entwicklung von Soft Law in Form von *Best Practice-Standards*, Normen oder freiwilliger Verhaltenskodizes, wie sie insbesondere der DSA fordert.¹⁰⁷

Darüber hinaus haben Plattformverfahrensgrundsätze für die Wissenschaft methodischen Werkzeugcharakter und können, wie die einschlägigen Ansätze aufzeigen, als analytisches Arbeitsmittel, Diskussionsinstrument und übergreifendes Motiv dienen. Daneben ist wie bei den klassischen Prozessmaximen ein didaktischer Wert nicht zu unterschätzen. Dies gilt speziell im Plattformverfahrensrecht nicht nur für Studierende verschiedener Fächer, sondern ganz speziell auch für die Schulung von menschlichen Entscheidern und Moderatoren der Plattformen, die sich nicht nur mit komplexen inhaltlichen Individualentscheidungen konfrontiert sehen, sondern dabei ggf. auch Entscheidungen über Lückenfüllung bei der Verfahrensprogrammierung vornehmen müssen.

Zusammengefasst sind die Plattformverfahrensgrundsätze theoretisch fundierte Optimierungsvehikel wissenschaftlicher Rechtspolitik, die die im Plattformrecht stattfindende Prozeduralisierung unterstützen können.

106 S.o. Teil 2 – A. III. 1.-3. (S. 159 ff) zur allgemeinen Einsatzmöglichkeiten und Qualität der funktionalen Ebene.

107 S.o. Teil 1 – C. III. 4. (S. 91f).

C. Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren

IV. Fazit

Insgesamt zeigt sich eine Reihe von Chancen durch ein Grundsatzdenken im jungen Plattformverfahren. Eine bisherige, vorrangig verfassungsrechtlich geprägte Herangehensweise erbringt nützliche Mindeststandards und Nutzerverfahrensrechte im Sinne des Grundrechtsschutzes durch Verfahren oder *digital due process*.¹⁰⁸ Eine umfassende und tiefgreifende Konstruktion von Verfahrensgrundsätzen allerdings erfolgt bisher nicht. Die oben gewonnenen Erkenntnisse über Funktionalität und Qualität einer nichtverfassungsrechtlichen Ebene und die Erweiterung auf private Verfahren, erlauben die induktive Gewinnung und diskursive Abwägung von nichtverfassungsrechtlichen, funktionalen Verfahrensgrundsätzen für das Plattformverfahren mit Prinzipiencharakter.¹⁰⁹ Ihre Einsatzmöglichkeiten sind vielseitig und machen sie daher zu einem potenziell ertragreichen Gegenstand von Forschung, Rechtssetzung und -anwendung.¹¹⁰

108 S.o. Teil 2 – C. I. (S. 177 ff).

109 S.o. Teil 2 – C. II. (S. 179 ff).

110 S.o. Teil 2 – C. III. (S. 181 f).

D. Fazit des zweiten Teils

Der zweite Teil der Untersuchung bietet Ergebnisse in zwei Bereichen. Zunächst werden vorhandene theoretische Erwägungen zu einer ausdifferenzierten und erweiterten Perspektive auf Verfahrensgrundsätze fortgeführt und ausformuliert (I). Das Hauptergebnis dieses Teils der Untersuchung liegt jedoch in der theoretischen Begründung der Möglichkeit funktionale Plattformverfahrensgrundsätze zu entwickeln (II).

I. Verfahrenstheoretische Auseinandersetzung

Die Erarbeitung neuer Verfahrensgrundsätze für einen neuen Verfahrenstyp setzt die Rezeption des bisherigen Standes des Grundsatzdenkens voraus.

So können zunächst vorhandene Ansätze zu einer aufgespaltenen Perspektive auf Verfahrensgrundsätze ausformuliert werden und das Grundsatzdenken zu einem präziseren Werkzeug verfahrensrechtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinns bewegt werden.¹¹¹ Es ergeben sich zwei Blickwinkel: Zuerst eine *verfassungsrechtliche Ebene*, die die Formulierung von verbindlichen Mindeststandards im Verfahrensrecht ermöglicht.¹¹² Die zweite Ebene ist die der nichtverfassungsrechtlichen und unverbindlichen Verfahrensgrundsätze als beschreibende, rechtspolitische und wissenschaftliche Diskussionsobjekte.¹¹³ Praktisches Ergebnis ist, dass alle verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze, wie insbesondere das rechtliche Gehör auch auf *funktionaler Ebene* betrachtet werden können. Für das Plattformverfahren sind diese Perspektiven auf klassische Verfahrensgrundsätze (noch) nicht nutzbar, da sie ihren Ursprung in der Auseinandersetzung mit und der Gesetzgebung zum Gerichtsprozessrecht haben.¹¹⁴

Mit Blick auf den im ersten Kapitel genutzten Verfahrensbegriff von *Reimer* kann, nachfolgend konsequent der Verfahrensgrundsatzbegriff theoretisch aufgebrochen und für außergerichtliche und nichtstaatliche Ver-

111 S.o. Teil 2 – A. I. (S. 154 ff).

112 S.o. Teil 2 – A. II. (S. 157 ff).

113 S.o. Teil 2 – A. III. (S. 159 ff).

114 S.o. Teil 2 – A. IV. (S. 163 ff).

D. Fazit des zweiten Teils

fahren nutzbar gemacht werden.¹¹⁵ Dies stellt per se keine Neuheit dar, da verschiedene Autoren Verfahrensgrundsätze bereits auf diese Weise nutzen. Ein theoretischer Begründungsweg zu diesem Vorgehen bleibt jedoch bisher aus. Zusätzlich werden übergreifend vorhandene und essenzielle Verfahrensmechanismen auf eine Stufe mit Verfahrensgrundsätzen gestellt.¹¹⁶ Dabei werden die prägnante Beispiele der Eilverfahren und einstweilige Verfahren sowie Rechtsbehelfe als grundlegende Mechanismen identifiziert. Diese Erweiterung des Verfahrensgrundsatzbegriffs in zwei Richtungen kann als Phänomen der *Verfahrensgrundsätze im weitesten Sinn* erfasst werden.¹¹⁷

II. Ein Fundament für das Grundsatzdenken im Plattformverfahren

Im Anschluss wendet sich der zweite Teil der Untersuchung wieder dem titelgebenden Plattformverfahren zu und verwertet die vorherigen Ergebnisse. Dabei lassen sich bisherige, gewinnbringende Ansätze eines Grundsatzdenkens im Plattformverfahren aufzeigen.

So finden sich viele bestehende Ansätze aus der verfassungsrechtlichen oder *due process*-Perspektive für die Grundsatzbildung bei der Content-Moderation,¹¹⁸ wohingegen die funktionale Ebene bisher nicht forciert wird. Mit der zuvor erbrachten theoretischen Auseinandersetzung zu Verfahrensgrundsätzen im weitesten Sinn erlangt die Grundsatzbildung in der Plattformumgebung ein theoretisches Fundament.¹¹⁹ Ihr Schwerpunkt lag bisher bei verfassungsrechtlich fundierten Mindeststandards und Nutzerverfahrensrechten. Neben diese treten nun die funktionalen Plattformverfahrensgrundsätze. Sie werden induktiv gewonnen und können in einem Zwei-Schritt analytisch-beschreibend und abwägend-optimierend entwickelt werden.¹²⁰ In ihrer Gesamtheit können sie als Werkzeugkasten im Umgang mit dem Plattformverfahren dienen. Ihr Prinzipiencharakter macht sie zwar grundsätzlich unverbindlich, allerdings haben sie das Potenzial, das institutionelle Ziel der ausbalancierten Rechtsdurch-

115 S.o. Teil 2 – B. I. (S. 167 ff).

116 S.o. Teil 2 – B. II. (S. 169 ff).

117 S.o. Teil 2 – B. III. (S. 175 f).

118 S.o. Teil 2 – C. I. (S. 177 ff).

119 S.o. Teil 2 – C. II. 1. (S. 179 f).

120 S.o. Teil 2 – C. II. 2. - 3. (S. 180 f).

II. Ein Fundament für das Grundsatzdenken im Plattformverfahren

setzung im Plattformverfahren in der Praxis vielseitig zu fördern.¹²¹ Bereits durch ihre Analysefunktion lassen sich Verfahrensbereiche funktional isoliert betrachten. Sie sind als einzelne Grundsätze ideale Werkzeuge, um im Verfahren abgebildete Interessen miteinander ins Verhältnis zu setzen und durch die Verfahrensgestaltung beweglich miteinander auszugleichen.

121 S.o. Teil 2 – C. III. (S. 181 f).

Dritter Teil: Plattformverfahrensgrundsätze

Während der erste Teil der Untersuchung das Plattformverfahren etabliert hat, konnte der zweite Teil verschiedene Sichtweisen auf Verfahrensgrundsätze sowie deren Einsatzmöglichkeiten und Zwecke aufzeigen. Dabei wurde die theoretisch-methodische Möglichkeit untersucht, Verfahrensgrundsätze für das Plattformverfahren zu erarbeiten.

Der dritte Teil baut auf den beiden vorherigen Arbeitsschritten der Untersuchung auf und führt sie konsequent fort. Wie im zweiten Teil aufgezeigt, ist es möglich, sowohl verfassungsrechtlich fundierte Mindestmaßstäbe als auch funktionale Verfahrensgrundsätze in Form von Best Practice-Empfehlungen für das Plattformverfahren auszuarbeiten. Die Untersuchung entscheidet sich für die Bearbeitung der nichtverfassungsrechtlichen, funktionalen Perspektive. Dieser Schritt ist nicht als Wertung über Sinn, Zweck und Nutzen der verfassungsrechtlichen Ebene der Verfahrensgrundsätze im Plattformverfahren zu verstehen.

In den folgenden Abschnitten werden ausgewählte funktionale Verfahrensgrundsätze und gleichwertige grundsätzliche Verfahrensmechanismen für die Content-Moderation entwickelt. Gearbeitet wird dabei in gleichförmigen Schritten: Zuerst wird jeweils einleitend ein aus Verfahrensarten abseits des Internets verallgemeinerbarer Verfahrensgrundsatz oder grundsätzlicher Mechanismus vorangestellt. Dabei werden die jeweilige übergreifende, funktionelle Bedeutung und einfachrechtliche Ausprägung in den Mittelpunkt gerückt. Dieser Schritt dient dazu, aufzuzeigen, welche einschlägigen funktionalen Elemente verfahrensübergreifend existieren und wissenschaftlicher Betrachtung zugänglich sind. Nachfolgend können die Vorschriften des Plattformverfahrensrechts induktiv auf Überlagerungen untersucht werden und so plattformverfahrensspezifische strukturelle Grundsätze gebildet werden. Nicht an jeder Stelle finden sich solche Überlagerungen – was Gelegenheit bietet, auf Besonderheiten und gegensätzliche Ausprägungen einzugehen. Als Ergebnis besteht dann jeweils ein ausgearbeiteter funktionaler Grundsatz oder ein Grundsatzmechanismus des Plattformverfahrens *de lege lata*. Trotz fast vollständigen Aufhebung werden das NetzDG und seine Rechtsideen aufgrund seiner ausführlichen und prägend Verfahrensregelungen als Quelle herangezogen. Besonders

D. Fazit des zweiten Teils

starke Beleg- und Richtungswirkung geht vom europaweit und als Verordnung verabschiedeten DSA aus.¹ Als dritter Schritt werden die gefundenen Grundsätze jeweils hinsichtlich ihrer verfahrensgestalterischen Auswirkungen auf die Interessenlage kritisch hinterfragt und Defizite angesprochen. So können die Grundsätze über ihre induktive Gewinnung hinaus in den größeren Kontext des Plattformverfahrens eingeordnet und bewertet werden.

Die ausgewählten Verfahrensgrundsätze und grundsätzlichen Mechanismen der einzelnen Kapitel betreffen die Anhörung (A), Beschleunigung und Eilverfahren (B), das faire Plattformverfahren (C), den Umgang mit Verfahrensmissbrauch (D) und die Entscheidungsüberprüfung (E). Darüber hinaus wird eine Reihe von Ansatzpunkten für weitere, künftige Grundsätze identifiziert (F). Der dritte Teil endet mit einer Zusammenfassung zu den entwickelten und aufgeworfenen funktionalen Plattformverfahrensgrundsätzen (G).

1 Siehe zur Bedeutung von NetzDG und DSA im Kontext des Plattformverfahrensrechts oben Teil 1 – C. III. I. (S. 77 ff.).

A. Anhörung

Einer der bedeutendsten Verfahrensgrundsätze in jeglichem Verfahrenstyp ist die Durchführung einer Anhörung der Verfahrensbeteiligten durch die entscheidende Stelle. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird aufgrund der verfassungsrechtlichen Anbindung als Recht auf Gehör üblicherweise eine rechtsstaatsbezogene Betrachtung durchgeführt. Dabei steht dann der Mindestgehalt einer *rechtsstaatlich erforderlichen* Anhörung im Mittelpunkt und eine mögliche, *inhaltlich-funktionale* Perspektive fällt dahinter zurück. Auch im Plattformverfahren ist neben einem verfassungsrechtlich basierten „Recht auf Gehör“² eine nichtverfassungsrechtliche Perspektive auf den Anhörungsgrundsatz mit vielseitig verfahrensgestaltender Bedeutung sichtbar zu machen. Die Ausarbeitung dieses zweiten, funktionalen Blickwinkels für die Verfahrensanalyse und -optimierung verfolgt dieses Kapitel.

Um dorthin zu gelangen, werden zunächst der Inhalt und die verfahrensübergreifende Rolle der Anhörung und der Anhörungsmechanismen der analogen Welt als verfahrenstheoretisches Muster herangezogen (I). Im Anschluss können aus den Quellen des Plattformverfahrensrechts dortige funktionale Anhörungselemente herausgearbeitet werden (II). Der daraus kondensierte Anhörungsgrundsatz im Plattformverfahren lässt sich in Folge kritisch auf seine Konsequenzen für die Interessenlage im Verfahren hinterfragen werden und es lassen sich Verbesserungsmöglichkeiten für den Ausgleich finden (III). Der Abschnitt schließt mit einem zusammenfassenden Fazit (IV).

I. Die Anhörung außerhalb des Plattformverfahrens

Der Anhörungsgrundsatz ist als übergreifendes, verfahrenstheoretisches Motiv in vielen Verfahrenstypen zu finden.³ Das dazu im Verfassungsrecht

2 S.o. Teil I – D. II. 3. (S. 113 ff) zur Anhörung im Wege des Grundrechtsschutz durch Verfahren in der Moderation und zur terminologischen (Un-)Klarheit zwischen Anhörung und Recht auf Gehör.

3 *Rüping NVwZ* 1985, 304, 308 f zu verschiedenen Verfahrenstypen und dem Gehör als „allgemeinem Rechtsgrundsatz“; *Reimer*, S. 300 ff über die Teilbereiche der Information und Anhörung als partizipatorische Elemente von Verfahren; *Popp*, S. 424 ff mit einer Übersicht über gehörgebende Rechtsquellen.

A. Anhörung

angelegte, elementare Recht auf Gehör,⁴ erschöpft sich, anders als sein Wortgehalt es vermuten ließe, funktional nicht in der alleinigen Durchführung einer Anhörung von Verfahrensbeteiligten. Es enthält drei einzelne Verfahrensschritte, von denen nur einer die eigentliche Äußerung von Verfahrensbeteiligten ist.⁵ Dies gilt nicht nur für staatliche Gerichte, sondern auch für Schiedsgerichte⁶ und die gleichen Aspekte werden ebenfalls für das Verwaltungsverfahren aus anderer Quelle gezogen.⁷

So ist es wesensnotwendig, dass, *erstens* vor einer Anhörung oder Stellungnahme die Beteiligten dazu durch Information überhaupt erst zu verfahrensbezogenen Äußerungen qualifiziert werden.⁸ Die Information umfasst dabei die entscheidungsrelevanten Tatsachen. Sie erfolgt im kontradiktitorischen Verfahren durch die Weitergabe von Äußerungen der Gegenseite, etwa in Form der Zusendung der Klageschrift oder anderer Schriftsätze,⁹ sonst durch die Bekanntgabe in anderer substantieller Form.¹⁰ Zudem ergeben sich Akteneinsichtsrechte für Verfahrensbeteiligte sowie unter Umständen auch Hinweispflichten für die verfahrensführende Stelle, etwa zu relevanten Rechtsnormen oder Rechtsansichten, gegebenenfalls unter In-

4 Art. 103 Abs. 1 GG; Art 6 EMRK; Art 47 GRCh; gegen eine rein rechtsstaatsbezogene Herleitung eines Anhörungsrechts im Verwaltungsverfahren wendet sich *Kaltenborn*, S. 244.

5 Statt vieler Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Art. 103 Abs. 1 GG Rn 62 mwN zu den „drei Elementen“.

6 Vgl. zu § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO sowie MüKo-ZPO/*Münch* § 1042 Rn 38 ff, 53 ff, 56 zu zentralen Inhalten sowie der inhaltlichen Nähe zu staatlichen Gerichten bei der Ausformung des Gehörs.

7 BVerfG NJW 1970, 238, 240 „Art. 103 Abs. 1 GG gilt nur für das gerichtliche Verfahren“ sowie zur europarechtlichen Bedeutung von verwaltungsrechtlichem Gehör s. BeckOK-VwVfG/*Herrmann* § 28 Rn 2.

8 BVerwG NJW 2012, 2823 Rn 12 „Individualisierung des Adressaten sowie die Konkretisierung der beabsichtigten behördlichen Maßnahme, ohne die der mit der Anhörung verfolgte Zweck ins Leere geht“; Sachs/Degenhardt Art. 103 GG Rn 11 „Die Möglichkeit, sich zu äußern, setzt hinreichende Kenntnis von verfahrensrelevanten Vorgängen voraus“; Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 40 mwN aus Rspr. und Lit.; *Reimer*, S. 310 ff zur „Einbeziehung“ von Verfahrensbeteiligten durch Informationserteilung.

9 Vgl. §§ 270, 270 Abs. 1 ZPO. Zur Informationsweitergabe allgemein MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 265 sowie *Klose* NJ 2017, 282 zu den Modalitäten im Zivilprozess im Einzelnen; Greger/Unberath/Steffek, S. 288 Rn 72 zur Umsetzung im Recht der alternativen Konfliktlösung.

10 MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 265-266 zum Zivilprozess sowie Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 40-42 und Stelkens/Bonk/Sachs/Kallyerhoff/Mayen § 28 Rn 35-36 zur konkretisierten Informationsverteilung vor der Anhörung im Verwaltungsverfahren.

aussichtstellung einer beabsichtigten Entscheidung oder anderer möglicher Verfahrenzielhandlungen.¹¹

Üblicherweise ist im Anschluss an die Information *zweitens* dem oder den Verfahrensbeteiligten eine Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.¹² Die Äußerung erfolgt in verschiedenen Formen, mündlich oder schriftlich, analog oder digital.¹³ Entscheidend ist für die Äußerungsgelegenheit, dass die Verfahrensbeteiligten, insbesondere mögliche Entscheidungsadressaten, eine Frist erhalten, die lange genug ist, um sich informiert und inhaltlich umfassend äußern zu können.¹⁴

Genauso bedeutsam ist in Folge *drittens* die Berücksichtigung der gewonnenen Informationen bei der Entscheidungsfindung durch die verfahrensführende Stelle. Ohne diesen letzten Aspekt bestünde die Gefahr, dass die vorherigen Verfahrensschritte von der Stelle unverwertet und damit für das Verfahren bedeutungslos blieben.¹⁵ Die einzige Möglichkeit, eine daher vorausgesetzte (erfolgte oder ausgebliebene) Auseinandersetzung mit den in der Anhörung gewonnenen Erkenntnissen durch die Stelle zu belegen, ist die Aufnahme der wesentlichen Erkenntnisse in eine der Entscheidung nachfolgenden Begründung (Kontroll- und Beweisfunktion).¹⁶ Dieses funktionale Element und das damit einhergehende Verständnis liegen mit dem jeweils ähnlichen Wortlaut des Begründungserfordernisses im Verwaltungsverfahren (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG), im Zivilprozess (§ 313 Abs. 1 Nr. 6,

11 Ebd.

12 Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 43 für das Verwaltungsverfahren; so dient aber zB auch bereits die zivilprozessuale Klageerhebung der Anhörung des Klägers, OLG Stuttgart BeckRS 2013, 7783 sowie Musielak/Voit/Foerste § 253 Rn 15.

13 Aus verfassungsrechtlicher Sicht s. BVerfG NJW 1982, 1579, 1582 „es ist Sache des Gesetzgebers, wie weit er in einem bestimmten Verfahren einen Anspruch auf mündliche Verhandlung geben will“. Für den Zivilprozess siehe MüKo-ZPO/Rauscher Einleitung Rn 268, ebenso im Verwaltungsverfahren vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Kallyerhoff/Mayen § 28 Rn 44.

14 Vgl. zum Zivilprozess: MüKo-ZPO/Rauscher Einleitung Rn 268; im Verwaltungsverfahren: Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 43; Stelkens/Bonk/Sachs/Kallyerhoff/Mayen § 28 Rn 37, 43 mwN zu spezifischen verwaltungsrechtlichen Anforderungen.

15 Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Art. 103 Abs. 1 GG Rn 62 „Andernfalls liefte Art. 103 Abs. 1 GG ins Leere“; vgl. zur Umsetzung im Verwaltungsverfahren Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 44 und Stelkens/Bonk/Sachs/Kallyerhoff/Mayen § 28 Rn 38.

16 Sachs/Degenhart Art. 103 Rn 40 zum verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt; MüKo-ZPO/Rauscher Einleitung Rn 271ff zu den Ansatzpunkten im Zivilprozess; Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens VwVfG § 39 Rn 1; Schoch/Schneider/Schuler-Harms § 39 VwVfG Rn 6 sieht eine „nachgelagerte Kontrollfunktion“.

A. Anhörung

Abs. 3 ZPO) oder im Schiedsprozess (§ 1054 Abs. 2 ZPO) verfahrensübergreifend vor.¹⁷

Der Gesamtheit der drei Schritte und der einzelnen Zwischenhandlungen können verschiedene subjektive und objektive Zwecke zugeschrieben werden, die funktional deutlich über die Einhaltung verfassungsrechtlicher Anforderungen hinausgehen.¹⁸ Im Mittelpunkt der dreiteiligen Anhörung steht die *Sachverhaltsaufklärung* oder deren Ermöglichung für kontradiktoriale Verfahrensbeteiligte durch die verfahrensführende Stelle.¹⁹ Darüber hinaus verschafft die Anhörung die Möglichkeit der *Partizipation* und *Beeinflussung* des Individualverfahrens durch die Verfahrensbeteiligten.²⁰ Anhörungsmechanismen sind vielfach sozialpsychologisch und soziologisch hinsichtlich ihres Einflusses auf eine gesteigerte *Entscheidungskzeptanz* und Wahrnehmung einer Verfahrensfairness untersucht worden, woraus sich ein „Anhörungseffekt“ ergeben soll.²¹ Speziell an die Abgabe einer Begründung werden zudem noch weiter hinausgehende Funktionen wie

-
- 17 Zum Anhörungsbezug der Begründung im Verwaltungsverfahren vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens VwVfg § 39 Rn 1 und Schoch/Schneider/Schuler-Harms § 39 VwVfG Rn 50 der zudem auf die Begründungstiefe eingeht; zum Zivilprozess vgl. MüKo-ZPO/Musielak § 313 Rn 16-17; Musielak/Voit/Musielak/Wolff § 313 Rn 11; zum Schiedsverfahren vgl. MüKo-ZPO/Münch § 1054 Rn 1 über das Begründungserfordernis als eines der „formalen Minimalerfordernisse“ im Schiedsverfahren, sowie BGH NJW 1986, 1436, 1437 zu dessen inhaltlichen „Mindestanforderungen“.
- 18 Reimer, S. 300 ff der neben grundrechtlichen Aspekten stärker auf die kommunikative und verfahrensrechtliche Funktionalität abstellt. Anders Langenbach, S. 45 ff der in seiner verwaltungsrechtzentrierten funktionalen Betrachtung der Anhörung zwingt auch verfassungsrechtliche Aspekte aufnimmt.
- 19 Reimer, S. 302 f mWn zu einer dabei entstehenden „Arbeitsgemeinschaft“ der verfahrenssten Stelle und der Verfahrensbeteiligten; Langenbach, S. 45 f über die „Informationsfunktion“; Schoch/Schneider/Schneider § 24 VwVfG Rn 45 f zur „primären – aber nicht exklusiven Sachverhaltsermittlungsverantwortung“ der verfahrensführenden Behörde.
- 20 BVerfG NJW 2003, 1924, 1926 über das Recht auf Gehör: „zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können“; Stelkens/Bonk/Sachs/Kallyerhoff/Mayen § 28 VwVfG Rn 6, 8-9; Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 16-18; Langenbach, S. 52 ff mit weiteren verwaltungsverfahrensbezogenen Nachweisen; Reimer, S. 314 f mit weiteren verfahrensübergreifenden Nachweisen.
- 21 Langenbach, S. 99 ff, 230; Schoch/Schneider/Schneider § 28 VwVfG Rn 18; Tyler et al Journal of Personality and Social Psychology 1996 Vol 70 (5) p 913 ff zur Auswirkung von Anhörungen auf soziale Prozesse und Entscheidungskzeptanz; Greenberg/Folger in Basic Group Processes, S. 241 f über weitere Experimente der Thematik „Participation in Form of Voice“. S.u. Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff) genauer zur Ausprägung im Plattformverfahren.

Befriedung und Beweissicherung geknüpft.²² All diese Effekte und verfahrensintern notwendigen oder effektivitätssteigernden Funktionalitäten zeigen, dass der Anhörungsgrundsatz eine vielversprechende funktionale Be- trachtungsebene verdient.

Zusammenfassend stellt die Anhörung damit einen übergreifenden, funktional betrachtbaren Verfahrensgrundsatz in drei Handlungsschritten dar: (1) Information an die Verfahrensbeteiligten, (2) Gelegenheit zur Äußerung und (3) Berücksichtigung der Äußerungen bei der Entscheidungsfindung. Dabei erfüllen die einzelnen Schritte intern verwobene Zwecke, aber auch der gesamte Anhörungsmechanismus verfolgt nach außen treten- de Ziele, die weit über die Sicherung eines rechtsstaatlichen Mindestma- ßes einzelner Verfahren hinausgehen. Die Anhörung ist damit aus nicht- verfassungsrechtlicher Perspektive verfahrenstheoretisch handhabbar und unabhängig von der Beteiligtenstruktur eines Verfahrens von beachtlicher funktionaler Relevanz.

II. Die Anhörung im Plattformverfahren

In Folge kann nun das Plattformverfahrensrecht auf Verfahrensschritte untersucht werden, die den oben gefundenen verfahrenstheoretisch Merkma- len der Anhörung entsprechen oder andere, plattformtypische und anhö- rungsbezogene Ausprägungen bilden.

Die Quellen des Plattformverfahrensrechts zeigen in verschiedenen Ver-fahrensstadien deutliche Ergebnisse in den Bereichen der Information (1) und zu Äußerungsmöglichkeiten (2). Ähnlich wie in anderen Verfahrens- arten ist eine Berücksichtigungspflicht nicht unmittelbar im Wortlaut der Rechtsquellen ersichtlich, sondern mittelbar über eine Begründungspflicht zu erschließen (3). Die strukturellen Übereinstimmungen der einzelnen Bereiche werden abschließend zu einem *de lege lata* deutlich erkennba- ren funktionalen Anhörungsgrundsatz im Plattformverfahren zusammen- geführt (4).

²² Stelkens/Bonk/Sachs/*Stelkens* VwVfG § 39 Rn 1 zählt neben der oben erwähnten Kontrollfunktion noch weitere Aspekte wie eine Befriedungs- oder Beweisfunktion für die Begründung im Verwaltungsverfahren auf.

A. Anhörung

1. Information

Es ergeben sich im Plattformverfahrensrecht verschiedene Ansatzpunkte der Informationsmitteilung an die Verfahrensbeteiligten, die als (zumindest auch) *anhörungsvorbereitende* Informationsmitteilung erfasst werden können. Inhaltlich sind damit solche Informationen gemeint, die eine Äußerungsmöglichkeit vorbereiten, indem sie etwa auf eine beabsichtigte Entscheidung hinweisen oder einen Nutzer (oder Rechteinhaber) über eine bereits erfolgte (oder ausgebliebene) Maßnahme der Plattform in Kenntnis setzen. Die Information dient somit dazu Verfahrenshandlungen der Beteiligten wie eine klarstellende Äußerung oder die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens vorzubereiten. Nicht damit gemeint sind solche Informationen, die nach der verfahrensabschließenden, zweiten Entscheidung im Überprüfungsverfahren übermittelt werden.²³ Grund dafür ist, dass diese Informationen üblicherweise nicht für eine weitere von der Plattform durchgeführte Anhörung verwendet werden, sondern allein relevant für eine mögliche Nutzung in einem privaten oder behördlichen Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren sind. Nicht zur anhörungsvorbereitenden Informationen gehören zudem solche Angaben der Plattform, die nicht individualverfahrensbezogen sind, sondern nur allgemein über Verfahrensabläufe informieren.²⁴

Die Ansatzpunkte der Informationsvermittlung werden chronologisch vorgestellt. Es finden sich solche anhörungsvorbereitenden Informationen, die vor der ersten Entscheidung (a), nach der ersten Entscheidung (b) oder im meist feingliedriger ausgestalteten Überprüfungsverfahrens übermittelt werden (c).

a) Information vor der ersten Entscheidung

Ein erster Zeitpunkt für die Übermittlung von anhörungsbezogenen Informationen im Verfahren läge konsequenterweise vor einer Anhörung, die

23 Vgl. Entscheidung und Begründung im Überprüfungsverfahren wie in § 10b Nr. 9 TMG; § 3b Abs. 2 Nr. 4 NetzDG; Art. 11 Abs. 2 lit c) P2B-VO; Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 TCO-VO; Art. 20 Abs. 5 DSA oder die reduziert-formalisierte reine Weiterleitung der counter notice in 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (B).

24 Vgl. die allgemeinen Informationsangaben zu Verfahrensabläufen in Art. 17 Abs. 9 letzter UAbs. DSM-RL; § 5 Abs. 3 UrhDaG; Art. 3 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3 P2B VO; Art. 5 Abs. 1 TCO-VO; Art. 14 Abs. 1-3 und 5, Art. 23 Abs. 4 DSA.

der ersten Entscheidung im Plattformverfahren vorausgeht. Hier lässt sich nach dem Adressaten der Information trennen. Eine Information an einen potenziell verletzten Rechteinhaber ist in der Regel obsolet, wenn die Person selbst als Hinweisgeber das Verfahren initiiert. Der Hinweisgeber ist zu diesem Zeitpunkt über die Existenz und den Inhalt des Verfahrens informiert. Allein im Verfahren nach dem US Copyright Act ergibt sich eine Hinweispflicht für Plattformbetreiber vor der Entscheidung, nur gerichtet an die Versender defizitärer notices.²⁵ Doch wie steht es um den aktiven Nutzer? Die vorhandenen Regelungen des Plattformverfahrensrechts zur Informationsverteilung vor der ersten Entscheidung sind diesbezüglich vielfältig:

Bei der Durchsetzung des Urheberrechts im UrhDaG ausweislich von § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1, 2 wird vor einer ersten, *automatisierten* Entscheidung über einen Inhalt bei oder nach Upload ein Hinweis über die geplante Sperre oder Löschung an den aktiven Nutzer gesendet.²⁶

Viel häufiger ist dagegen die Unterscheidung nach der geplanten Zielhandlung, genauer danach, ob ein einzelner Inhalt oder das gesamte Profil eines aktiven Nutzers sanktioniert werden soll. Für die Moderation einzelner Inhalte stellen manche Regelungen eine Information des aktiven Nutzers ins Ermessen der Plattformbetreiber. Das gilt etwa für das strafrechtsbezogene NetzDG oder die für gewerbliche Händler auf Verkaufsplattformen geltende P2B-VO.²⁷ Darüber hinaus verlangt der BGH bisher in Urteilen zur Löschung (unternehms-)persönlichkeitsrechtsverletzender Tatsachenbehauptungen durch einzelne Inhalte noch die „regelmäßige“ Übermittlung der ursprünglichen notice durch den Plattformbetreiber an den potenziell verletzend agierenden Nutzer.²⁸ Diese soll explizit dem

25 In Form einer Erkundigungspflicht der Plattform bei defizitärer Notice in 17 U.S.C. § 512 (c) 3 (B) ii.

26 Vgl. zu diesem Vorgehen im Kontext der Verfahrensbeschleunigung: Teil 3 – B. II. 3. a) bb) (S. 238 ff.).

27 Die in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) NetzDG genannte Gelegenheit zur Stellungnahme erfordert konsequenterweise die Information über eine Beschwerde zu einem vom Nutzer verbreiten Inhalt, liegt jedoch im Ermessen der Plattform vgl. NK-Medienstrafrecht/Gerhold/Handel § 3 NetzDG Rn 51ff; in Art. 4 Abs. 1 P2B-VO kann „[...] vor oder gleichzeitig [...]“ mit der Entscheidung die Begründung versendet werden, wird die erste Alternative gewählt, so liegt darin eine Information über die dann erfolgende Entscheidung.

28 BGH NJW 2012, 148 – Blogseintrag Rn 27: „Regelmäßig ist zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzu-

A. Anhörung

betroffenen Nutzer die Abgabe einer kontextualisierenden Stellungnahme ermöglichen.²⁹ In seiner Rechtsprechung zur lauterkeitsrechtlichen Haftung von pseudonymen Bewertungsportalen und falschen Hotelbewertungen verzichtet der BGH hingegen auf eine Verpflichtung der Plattform zur Information oder Anhörung des aktiven Nutzers vor der Entscheidung. Dies gilt, wenn Hinweise von Rechteinhabern an den Plattformbetreiber auf „klare Rechtsverletzungen“ vorliegen. Dann hat der Portalbetreiber als Verkehrspflicht, den Inhalt ohne weitere Nachforschung zu löschen, um der Haftung zu entgehen.³⁰ Vorschläge zu einem Umgang mit den problematischen Fällen unklarer Rechtsverletzungen liegen vor und umfassen insbesondere eine Pflicht zur moderativen Sachverhaltsaufklärung entsprechend der zuvor dargestellten Rechtsprechungslinie im Persönlichkeitsrecht, in den Händen des Plattformbetreibers, zu denen auch eine Information des aktiven Nutzers gehören würde.³¹ Vergleichbar zur lauterkeitsrechtlichen Haftung ist die Rechtsprechung und Kritik in der markenrechtlichen Intermediärhaftung.³²

Anders als bei der Sanktionierung von Einzelinhalten ist die Rechtslage bei vollständiger Einstellung des Dienstes bzw. der Löschung, Sperre oder (temporären) Funktionsbeschränkung von Accounts. In diesen Fällen sehen sowohl der Gesetzgeber in der P2B-VO für gewerbliche Plattformnutzer³³ und im DSA für alle Nutzer³⁴ als auch zuvor der BGH für die

leiten“ bestätigt durch BGH GRUR 2016, 855 – jameda.de Rn 24, BGH GRUR 2018, 642 – Internetforum Rn 32 und BGH NJW 2022, 3072 Rn 31.

29 Ebd.

30 Vgl. BGH GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal Rn 37 f.

31 Hofmann GRUR 2022, 780, 781 und Hofmann ZUM 2017, 102, 107 f zum Umgang mit den unklaren Fällen oder „hard cases“ und dortigen möglichen Prozeduralisierungstendenzen; s. dazu auch Müller, S. 229 ff, der verschiedene Modelle ua zur Sachverhaltsaufklärung/Konfliktlösung vorschlägt.

32 Ingerl/Röhrl/Nordemann/*Nordemann* Vor § 14-19d MarkenG Rn 87-87a mwN zu Literatur und Rechtsprechung und einem Vorschlag für ausgewogene Verkehrspflichten.

33 In Art. 4 Abs. 2 P2B-VO erfolgt zwar nach dem Wortlaut der Norm bereits die Entscheidung der Plattform und es wird allein die Begründung übermittelt – die Entscheidung wird jedoch für 30 Tage nicht wirksam und der Dienst läuft in dieser Zeit weiter, was dem gewerblichen Nutzer die Möglichkeit einräumt ein Überprüfungsverfahren (Art. II P2B-VO) zu initiieren, siehe zu diesem einstweiligen Vorgang auch unten Teil 3 – B. II. 4. (S. 251 ff). Ausnahmsweise gilt die 30-tägige Frist nicht, wenn Art. 4 Abs. 4 P2B-VO einschlägig ist.

34 Vgl. „Warnung“ in Art. 23 Abs. 1 und 2 DSA.

vertraglichen Verfahrensvorschriften³⁵ vor, dass eine Information oder Warnung an den aktiven Nutzer vor dieser Entscheidung zu ergehen hat. Bei geringfügigeren Maßnahmen wie der Löschung oder Einschränkung einzelner Inhalte soll dies *e contrario* im DSA und nach der Rechtsprechung des BGH zu den Plattform-AGB nicht erforderlich sein.

Eine grundsätzliche Informationsübermittlung an alle Verfahrensbeteiligten oder Entscheidungssadressaten vor jeder Entscheidung gibt es somit im Plattformverfahren nicht. Sie ist stattdessen zum jetzigen Zeitpunkt auf bestimmte Verfahrens-, Verletzungs- oder Entscheidungskonstellationen beschränkt. Zusammenfassend sind aktive Nutzer bezüglich Maßnahmen zu Einzelinhalten nur bei der automatisierten Behandlung im UrhDaG sowie bei möglicherweise persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten vor einer Maßnahme verpflichtend zu informieren (und anzuhören). Immer zu informieren bzw. zu warnen sind die Nutzer vor einer Sperre von ganzen Profilen oder Accounts.

b) Information nach der ersten Entscheidung

Weit verbreitet ist hingegen eine Informationsmitteilung nach der ersten Entscheidung.³⁶ Diese erfolgt häufig im Moment der Begründung der Entscheidung, welche aufgrund ihrer speziellen Funktion für die Berücksichtigung an späterer Stelle gesondert behandelt wird.³⁷ Der Schritt der Entscheidungsbegründung erfolgt überwiegend in Vorbereitung des Überprüfungsverfahrens, auf dessen Initiationsmöglichkeit zudem regelmäßig hingewiesen werden muss.³⁸

35 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85 „[...] erforderlich, dass sich die Beklagte in ihren Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet, den betreffenden Nutzer über [...] eine beabsichtigte Sperrung seines Nutzerkontos umgehend zu informieren, ihm den Grund dafür mitzuteilen [...], trotz vorherigem Verweis auf das anders ablaufende Verfahren bei möglichen Persönlichkeitssrechtsverletzungen nach dem Blogeintrag-Urteil (BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn 27), dazu o. Fn 28.

36 § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 NetzDG: „den Beschwerdeführer und den Nutzer [...] über jede Entscheidung unverzüglich informiert“ und Wortgleich § 10b S. 2 Nr. 4 TMG als Umsetzung von Art. 28b Abs. 3 e) AVMD-RL; §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 (Information an adressierten Nutzer), § 9 Abs. 3 (Information an Rechteinhaber) UrhDaG; Art. 4 Abs. 1 P2B VO; Art. 16 Abs. 5 und 6 (für den Hinweisgeber) und Art. 17 (als Teil der Begründung für den adressierten Nutzer) DSA; I7 U.S.C. § 512 (g) 2 A; nachträgliche Information bei der Löschung einzelner Inhalte nach BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85, 88.

37 S.u. Teil 3 – A. II. 3. (S. 205 ff.).

A. Anhörung

Einen Sonderfall, bei dem keine Information oder Begründung über eine Entscheidung der Plattform an den adressierten Nutzer erfolgt, stellt die bisherige Praxis des *shadow banning* dar. Dabei handelt es sich um die Herabstufung oder vollständige Verhinderung der Sichtbarkeit von Inhalten (*visibility filtering*) ohne Mitteilung an den betroffenen Nutzer.³⁹ Diese schwer nachweisbare Vorgehensweise wurde in der Vergangenheit mehreren großen Plattformen wie Twitter oder Instagram zugeschrieben.⁴⁰ Mit den verfahrensvorgebenden Vorschriften des DSA, die explizit auch bei der Durchführung von *visibility filtering* eine Begründung an den Nutzer fordern (Art. 17 a) DSA),⁴¹ sollte diese Vorgehensweise theoretisch ein Ende finden.⁴² Ausgenommen könnten davon *visibility filtering*-Maßnahmen als verfügbarkeiteinschränkende Maßnahmen gem. der Spezialvorschrift⁴³ des Art. 5 Abs. 2 d) TCO-VO sein. Eine Überprüfung sieht Art. 10 Abs. 1 TCO-VO nämlich gerade nur in den Fällen der „Entfernung oder Sperre“ vor, wodurch die damit verbundene Mitteilung über eine Entscheidung für andere Maßnahmen entfällt.

-
- 38 Besonders deutlich in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 b) NetzDG; §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 UrhDaG und Art. 17 Abs. 4 DSA. Zur Informationsübermittlung im Behelfsverfahren s. sogleich u. Teil 3 – A. II. 1. c) (S. 199).
- 39 Leerssen Computer Law & Security Review 48 (2023) 105790 mwN zu Studien; Tanash et al WPES@CCS 2015 11-20 über die wohl deutlich über die Transparenzberichte von Twitter hinausgehenden Content-Filtering Maßnahmen in der Türkei; für ein informativeres und besser „geschulte“ Nutzer argumentiert Myers West new media & society 2018, Vol 20(11) 4366-4383; kritisch Savolainen Media, Culture & Society Vol 44 Is 6 9.2022 S. 1019-1109 zum Verständnis und der Belegbarkeit von *Shadow Banning*; Belege zum *Visibility Filtering* bei Twitter in Fowler, Shadowbanning is real: Here's how you end up muted by social media, Washington Post, 27.12.2022 (<http://tinyurl.com/2frpb3ls>).
- 40 Ebd zu verschiedenen Einschätzungen und Studien der Lit, Einzelfällen, Leaks und Dementi der Plattformbetreiber.
- 41 ErwG 55 DSA: „Die Beschränkung der Sichtbarkeit kann darin in einer Herabstufung im Ranking oder in Empfehlungssystemen bestehen, aber auch in der Beschränkung der Zugänglichkeit für einen oder mehrere Nutzer oder im Ausschluss des Nutzers von einer Online-Gemeinschaft ohne sein Wissen („shadow banning“, Schattenverbot“; Art. 17 Abs. 1 a) DSA.
- 42 Leerssen Computer Law & Security Review 48 (2023) 105790 S. 9 ff.
- 43 NK-DSA/Raue Art. 17 Rn 6.

c) Informationsübermittlung und -austausch im Überprüfungsverfahren

Spätestens nach der Initiation des Überprüfungsverfahrens geben viele Verfahrensordnungen den anhörungsbezogenen Informationsaustausch während des Überprüfungsverfahrens vor:

Einen besonders intensiven Austausch fordert der Gesetzgeber in den stark kontradiktiorisch ausgestalteten Überprüfungsverfahren nach dem NetzDG, TMG und UrhDaG. Dort wird die überprüfungsinitierende Beschwerde jeweils (ggf. anonymisiert oder pseudonymisiert) der Gegenseite mitgeteilt.⁴⁴ Dies entspricht dem Gegenvorstellungsverfahren, das der BGH bei potenziell persönlichkeits-rechtsverletzenden Inhalten bereits vor der ersten Entscheidung von den Plattformbetreibern erwartet.⁴⁵ In seiner Rechtsprechung zu einem in den Plattform-AGB notwendigen Überprüfungsverfahren⁴⁶ und genauso in den gesetzlichen Vorgaben des DSA und der TCO-VO sind die Überprüfungsverfahren hingegen nicht als kommunikative, kontradiktiorische Verfahren ausgestaltet.⁴⁷ Stattdessen finden sie als rein einseitige Beschwerdeverfahren zwischen Plattform und Entscheidungssadressat statt, wodurch ein Informationsaustausch mit (ggf. vorhanden) weiteren Verfahrensbeteiligten entfällt. Einen dritten Weg geht der US Copyright Act, der auch nur die reine Weiterleitung der counter notice vorsieht, wobei dessen Verfahren an dieser Stelle zwingend nach Fristablauf entweder durch Wiederherstellung des Inhalts oder durch die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens endet.⁴⁸

44 § 3b Abs. 2 Nr. 1 NetzDG (s. jedoch zu dessen Unwirksamkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip OVG Münster GRUR-RS 2023, 4784); mit vergleichbarem Wortlaut in § 10b S. 2 Nr. 8 TMG als Umsetzung von Art. 28b Abs. 2 i) AVMD-RL; § 14 Abs. 3 Nr. 1 UrhDaG – im ebenso kommunikativ ausgestalteten Überprüfungsverfahren nach Art. II P2B-VO ist dieser Verfahrensschritt hingegen nicht ausformuliert. Zu den Modellen der Beschwerdeverfahren s.u. Teil 3 – E. II. 1. b) (S. 320ff).

45 BGH GRUR 2012, 311 – Blögeintrag Rn 25-27.

46 Trotz seines Verweises auf das Blögeintrags-Verfahren in Rn 84 ist das Behelfsverfahren nach BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85, 88 mit „Gegenäußerung“ und „Neubescheidung“ ohne Austausch von Standpunkten formuliert.

47 Vgl. Art. 20 Abs. 4 DSA; vgl. auch den insgesamt stärker auf die Beziehung zwischen Plattform und einzelinem Nutzer ausgelegten Art. 10 TCO-VO.

48 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (B), (C).

A. Anhörung

2. Äußerungsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten

Den grundsätzlich auf eine Information folgenden Kern der Anhörung bildet die Äußerungsmöglichkeit des einzelnen Verfahrensbeteiligten oder mehrerer Verfahrensbeteiliger. Im Plattformverfahrensrecht zeigen sich verschiedene Ansatzpunkte, an denen Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit haben, sich im Zusammenhang mit einer Entscheidung der Plattform zu äußern.

Die Darstellung erfolgt hier, wie zuvor bei der Information, wonach sich Äußerungsmöglichkeiten bei der Verfahrensinitiierung (a), später im Zusammenhang mit einer Sachverhaltsermittlung zur ersten Entscheidung (b) und zuletzt vor weiteren Entscheidungen im Überprüfungsverfahren ergeben (c).

a) Verfahrensinitiierung

Die erste Möglichkeit zur Äußerung ergibt sich bereits im Moment der Verfahrensinitiierung durch potenziell verletzte Nutzer oder Rechteinhaber, vertrauenswürdige Hinweisgeber oder unverletzte dritte Nutzer. Der in nahezu allen Verfahrensordnungen vorkommende Hinweis bzw. die notice, Meldung oder Anzeige gibt den genannten Personen oder Personengruppen die Möglichkeit, sich formalisiert zu äußern und damit das Verfahren überhaupt erst in Gang zu setzen.⁴⁹ Haftungsrechtlich betrachtet handelt es sich hierbei parallel um eine Möglichkeit der Kenntniserlangung durch die Plattform, in der vielfach auch die Pflicht zur Verfahrensdurchführung bzw. Inhaltsprüfung überhaupt erst angelegt ist.⁵⁰

Insbesondere, weil die notice bestimmte Pflichten bei der Plattform auslösen soll, enthalten Verfahrensvorschriften regelmäßig als Obliegenheiten formulierte,⁵¹ formal-inhaltliche Voraussetzungen. Die Intensität dieser inhaltlichen Anforderungen, oder zumindest optionalen Angaben, variiert

49 § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG; Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 1 DSM-RL umgesetzt in § 8 Abs. 1 UrhDaG; Art. 28b Abs. 3 d) AVMD-RL umgesetzt in § 10a Abs. 1 und 2 Nr. 2 TMG; Art. 16 Abs. 1-3 DSA; 17 U.S.C. § 512 (b) (2) E und (c) (3); BGH GRUR 2012, 311 – Blogleintrag Rn 25. Zur notice als Modus der Verfahrensinitiierung s.o. Teil 1 – A. I. (S. 44 ff.), zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern s.u. Teil 3 – B. II. 3. b) (S. 242 ff.).

50 S.o. Teil 1 – C. III. 1. (S. 77 ff.).

51 Wandtke/Bullinger/Bullinger § 8 UrhDaG Rn 3 über das Blockierungsverlangen mit Hinweis als Obliegenheit des Rechteinhabers.

vom bloßen „Hinweis“ ohne Spezifikation⁵² über eine „hinreichende Begründung“ oder „ausreichende Angaben“ zu einer Rechtsverletzung⁵³ bis hin zu verpflichtenden, spezifischen Angaben zu Einzelinformationen wie dem Fundort eines ggf. rechtsverletzenden Inhalts mit Link und/oder der teilweise verpflichtenden Angabe eigener Kontaktinformationen des Hinweisgebers.⁵⁴ Die jeweiligen Anforderungen an die notice und ihre Einhaltung ziehen sich haftungsrechtlich fort. Je nachdem, welche Informationen die Plattform aus einer hoch- oder niedrigqualitativen notice ziehen kann, kann sie ggf. weiter den Sachverhalt ermitteln, die Meldung sogar priorisiert behandeln oder die weitere Prüfung bereits einstellen.⁵⁵ Auf die funktionale, verfahrensbezogene Möglichkeit einer Äußerung reduziert, verbleibt es unabhängig vom konkreten Modus der notice bei der Möglichkeit der Äußerung auf verschiedenen Kontaktwegen: Per User-Interface in einer App; per E-Mail sowie auf verschiedenen anderen Wegen auf einer Website per Drop-Down-Menü oder mit Freitextfeldern.⁵⁶

Eine spezielle Form der Äußerungsmöglichkeit noch vor dem Beginn einer individuellen Plattformverfahrens, stellt die Zurverfügungstellung von identifizierungsermöglichen Informationen durch den Rechteinhaber

52 Art. 5 Abs. 2 b) TCO-VO; ohne spezifische Begründung, aber mit Begründungsoption s. § 10a Abs. 2 Nr. 2 TMG.

53 Vgl. Art. 17 Abs. 4 c) DSM-RL; § 8 Abs. 1 UrhDaG; EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 116; Art. 16 Abs. 2 DSA „hinreichend genauer und angemessen begründeter“; *Eifert et al.*, S. 56 ff über Theorie und Praxis der Begründungsanforderungen im NetzDG; anders dagegen in der Haftung für Linksetzer nach BGH GRUR 2016, 209 – Haftung für Hyperlink Rn 27, wo es auf die „Klarheit“ der Rechtsverletzung gerade nicht ankommt.

54 Vgl. Wandtke/Bullinger § 8 UrhDaG Rn 3 zu den Anforderungen an die notice nach § 8 Abs. 1 UrhDaG sowie NK-DSA/*Raue* Art 16 Rn 35 ff sowie NK-DSA/*Hofmann* Art. 6 Rn 44 ff zu den typisierten, aber einzelfallabhängigen Anforderungen an die Kenntnis- und haftungsauslösende notice; s. a. *Eifert et al.* in der vorherigen Fn zum Ablauf im NetzDG.

55 *Schiff*, S. 207, 242 ff detailliert zum Prüfprogramm bei notice und jeweiligem qualitativen Inhalt bei persönlichkeitsrechtlicher Störerhaftung sowie der Anreizstruktur zu einem „Blindflug“ auf Seiten des Plattformbetreibers; *Holznagel*, S. 141 f zum Umgang mit (un-)klaren notices nach dem Blog-Eintrag Urteil des BGH, *Holznagel* ZUM 2019, 910 über in der notice ggf erforderliche „Ähnlichkeitsindikatoren“ bei stay down-Verpflichtungen; NK-NetzDG/*Liesching* § 3 Rn 3 mwN zum entsprechenden Ablauf nach TMG; *Spindler* ZUM 2017, 473 zu den Anforderungen an die notice nach Art. 14 Abs. 1 EC-RL; nicht dagegen in der Lauterkeits- und markenrechtlichen Intermediärhaftung, s.o. Fn 30-32.

56 Vgl. ErwG 43 S. 1 DSA; *Eifert et al.*, S. 58 zur URL-Angabe bei einer Meldung nach NetzDG.

A. Anhörung

dar (§ 7 Abs. 1 UrhDaG). Diese besonders frühe Möglichkeit der Äußerung erlaubt es, antizipiert die automatisierte Initiierung von Verfahren vorzubereiten, in denen Inhalte durch Softwarefilter erkannt und über sie entschieden wird. Die automatisierte Verfahrensführung und ihre Ermöglichung durch Referenzdateien werden im weiteren Verlauf der Untersuchung eingehender thematisiert.⁵⁷

b) Stellungnahme des aktiven Nutzers bis zur ersten Entscheidung

Nach Initiation des Verfahrens sehen, parallel zum obigen Befund zur Information,⁵⁸ nur sehr wenige verfahrensrechtliche Quellen eine verpflichtende Möglichkeit der Stellungnahme des entscheidungsadressierten Nutzers vor der ersten Entscheidung der Plattform vor. Dies ist unabhängig davon, ob die Initiation per notice erfolgt ist oder das Verfahren auf Eigeninitiative der Plattform begonnen wurde. Die meisten Vorschriften kommen im *regulären* Ablauf stattdessen zu einer ersten Entscheidung, ohne dem potenziell von einem takedown betroffenen Nutzer eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.⁵⁹ Insbesondere der bedeutsame DSA lässt zwar die Option, setzt jedoch keinen Zwang oder weitere Anreize zu einer regelmäßigen frühen Anhörung – stattdessen ergibt sich, „dass ein Vermittlungsdienst den betroffenen Nutzer im Regelfall nicht anhören muss (aber anhören kann)“.⁶⁰ In eine ähnliche Richtung geht die optionale vorherige Stellungnahme im NetzDG bei zu überprüfenden Tatsachenbehauptungen.⁶¹

57 S.u. Teil 3 – B. II. 3. (S. 234 ff.) zu diesem Aspekt als „Eilverfahren“

58 S.o. Teil 3 – A. II. 1. a) (S. 194 ff.).

59 § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 NetzDG; Artikel 17 Abs. 9 Uabs. 1 und 2 DSM-RL umgesetzt in § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 UrhDaG (für den Nutzer) und § 9 Abs. 3 (für den Rechteinhaber); § 10b S. 2 Nr. 2 TMG bei dem BeckOK-Informations- u. Medienrecht/Bornemann § 10b TMG Rn 8 und BeckOK-IT-Recht/Sesing-Wagenpfeil § 10b TMG Rn 6 keine Anhörungspflicht vor Entscheidung sehen; Art. 4 Abs. 1 P2B-VO; Art. 17 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2 DSA; 17 U.S.C. § 512 (b) (2) (E); BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85 für den takedown einzelner Inhalte.

60 So NK-DSA/Raue Art. 14 Rn 86 und Art. 16 Rn 89; ebenso Kraul/Maamar, § 4 Rn 70; s. zu mE der Interessenlage u. Teil 3 – A. III. 3. a) (S. 215 ff.).

61 § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) NetzDG; vgl. dazu Eifert et al., S. 80 f. die nur wenige dieser optionalen Anhörungen in den Transparenzberichten finden.

Wie bereits oben bei der Information vor der ersten Entscheidung beschrieben,⁶² finden sich nur wenige ausdrückliche Ausnahmen von dieser Regel durch die obligatorische, vorherige Anhörung des aktiven Nutzers: Bei initial durch die notice nicht klar feststellbarer Rechtsverletzung verlangt der BGH beim Prüfungsverfahren in der persönlichkeitsrechtlichen Störerhaftung selbst bei einzelnen Inhalten eine vorherige Stellungnahme des aktiven Nutzers.⁶³ Speziell bei Verfahren, die als Zielhandlung die vollständige Einstellung des Dienstes ggü. dem einzelnen aktiven Nutzer bzw. die Löschung oder Sperre von Accounts verfolgen, erfordern DSA, P2B-VO⁶⁴ sowie die BGH-Rechtsprechung für die vertraglichen Verfahrensvorschriften⁶⁵ eine verpflichtende Anhörung und/oder Warnung vor der Durchführung der Maßnahme. Einen weiteren Sonderfall stellen erneut automatisierte Verfahren nach dem UrhDaG dar. Hier ist eine Kennzeichnungsmöglichkeit als formalisierte Äußerungs- und Reaktionsmöglichkeit für den Nutzer vorzuhalten, mit der dieser eine automatisierte Maßnahme temporär stoppen kann.⁶⁶

c) Stellungnahmen bis zur zweiten Entscheidung

Spätestens auf dem Weg zur zweiten Entscheidung, im Überprüfungsverfahren, enthält nahezu das gesamte Plattformverfahrensrecht die Gelegenheit zur Äußerung für alle von der ersten Entscheidung betroffenen Verfahrensbeteiligten.⁶⁷

62 S.o. Teil 3 – A. II. 1. a) (S. 194 ff).

63 BGH GRUR 2012, 311 Rn 25-27 – Blogeintrag: „Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die richtig oder falsch sein kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen erforderlich“, dazu auch Schiff, S. 208 ff; dagegen Holznagel, S. 141 f der keine Verallgemeinerbarkeit sieht.

64 Art. 4 Abs. 2 P2B-VO stellt eine Sondersituation dar, da die erste Entscheidung der Plattform schon getroffen ist, jedoch für 30 Tage schwebt, vgl. oben Fn 33. Die Möglichkeit, in diesen 30 Tagen das Behelfsverfahren wahrzunehmen, kann letztlich als Stellungnahme bis zum Wirksamwerden der ersten Entscheidung bezeichnet werden. Vgl. zu Art. 23 DSA die nachfolgende Fn 65.

65 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 87 s. zur Vereinbarkeit dieser Rspr. mit den Vorgaben des DSA NK-DSA/Raue Art 23 Rn 70, der insbesondere die Möglichkeit sieht eine Überprüfung der Warnung vor Accountsperre zu initiieren.

66 § 11 Abs. 1 (Pre-Flagging), Abs. 2 (Post-Flagging) UrhDaG, s.u. genauer zu diesem Mechanismus als Schutzvorkehrung im technologiebedingten Elverfahren, Teil 3 – B. II. 3. a) bb) (S. 238 ff).

A. Anhörung

Die Überprüfungsverfahren nach der Rechtsprechung des BGH zu vertragsbedingten takedowns und nach 17 U.S.C. § 512 (g) sind dabei nicht als gegenseitige Stellungnahme, sondern als einseitige counter notice mit alleiniger Stellungnahme des Initiators der Überprüfung ausgestaltet.⁶⁸ Äquivalent zur notice kann formalisiert eine Beschwerde gegenüber der ersten Entscheidung geäußert und vom Initiator begründet werden. Beim DSA scheint bisher noch nicht abschließend geklärt, welche Form von Beteiligung im Überprüfungsverfahren vorliegt.⁶⁹ Darüber hinaus könnte der DSA jedoch klarstellen, dass auch in bisher noch nicht ausführlich verfahrensrechtlich von der Rechtsprechung rezipierten Konstellationen wie der Lauterkeitsrechtlichen oder markenrechtlichen Intermediärhaftung⁷⁰ künftig überhaupt erst Überprüfungsverfahren für betroffene Nutzer (oder Rechteinhaber) einzuführen sind (Art. 20 Abs. 1 DSA). Mit diesem Schritt würden von takedowns betroffene Nutzer in den genannten Fällen erstmalig eine Äußerungsmöglichkeit erhalten. Die Möglichkeit dieser Wirkung des DSA wird weiter unten im Rahmen der Entscheidungsprüfung als Grundsatzmechanismus untersucht.⁷¹

Unabhängig von der einzelnen Umsetzung bzw. dem einzelnen Modell des Überprüfungsverfahrens hätte demnach zu diesem Zeitpunkt im Verfahren jeder Verfahrensbeteiligte die mindestens einmalige Möglichkeit, sich zu einer Entscheidung der Plattform zu äußern.

67 § 3b Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 NetzDG (s. jedoch zu dessen Unwirksamkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip OVG Münster GRUR-RS 2023, 4784); Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1 und 2 DSM-RL setzt eine Stellungnahme durch die Beschwerde voraus, dies wird umgesetzt in § 14 Abs. 3 Nr. 2 UrhDaG; § 10b Nr. 6, 8 TMG; Art. 11 Abs. 2 a) P2B-VO nach Busch/*Busch* Art. II Rn 25 unter Berufung auf BGH GRUR 2016, 855 – jameda.de und BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag.

68 S. dazu bereits oben bei Informationsübermittlung im Behelfsverfahren, sowie BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85, 88; 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (B), (C).

69 Vgl. zu NK-DSA/*Raue* Art. 20 Rn 58-59 und *Holznagel* CR 2022, 594, 598, die ein konsekutives Überprüfungsverfahren ohne gegenseitige Stellungnahme sehen – dagegen kritisch *Spindler* GRUR 2021, 653, 654 und *Gerdemann/Spindler* GRUR 2023, 115, 116 die eine solche gegenseitige Stellungnahmemöglichkeit für Drittbeteiligte erwartet hätten und ua die Möglichkeit einer EuGH-Entscheidung dazu sehen; s. zu mE der Interessenlage unten Teil 3 – A. III. 3. (S. 214 ff) sowie zu einer genaueren Kategorisierung der Modelle von Überprüfungsverfahren unten Teil 3 – E. II. 1. b) (S. 320 ff).

70 S.o. Teil 3 – Fn 30, 32.

71 S.u. Teil 3 – E. II. 1. a) (S. 317 ff).

3. Berücksichtigung der Äußerung durch Entscheidungsbegründung

Vorausgesetzt, die Verfahrensbeteiligungen nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme wahr, stellt sich im Anschluss die Frage, wie die Plattform nun als dritter Schritt mit getätigten Äußerungen umzugehen hat.

Wie sich in der grundlegenden Betrachtung von Anhörungsmechanismen abseits der Plattformumgebung gezeigt hat, wird in anderen Verfahrensarten denklogisch vorausgesetzt, dass die entscheidende Stelle die Äußerungen von Verfahrensbeteiligten in ihre Entscheidungserwägungen miteinbeziehen muss. Andernfalls verkommen Informationsübermittlung und Anhörungsoption allein zum „Reden um des Redens willen“.⁷² Der Akt der internen Erwägung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von Nutzeräußerungen selbst ist nicht einsehbar. Deshalb tritt erst und nur mit der einer Entscheidung beigefügten Begründung nach außen, ob und wie die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse verarbeitet wurden.⁷³ Dies macht die Begründung und ihren Inhalt zum entscheidenden funktionalen Faktor für die Nachprüfbarkeit einer ernsthaft betriebenen Einbeziehung der vorherigen Äußerungen von Verfahrensbeteiligten in die Entscheidungsfindung.

Anders als in der vorher betrachteten Aspekten der Informationsübermittlung und Äußerungsmöglichkeit variieren die Vorgaben zur Begründung in den Quellen des Plattformverfahrensrechts im Wortlaut besonders stark:

Das NetzDG und TMG lassen für die erste Entscheidung der Plattform eine Begründung ohne weitere, inhaltliche Anforderung ausreichen,⁷⁴ womit ein standardisierter Text oder eine Multiple-Choice-Form mit nur großem Einzelfallbezug ausreicht.⁷⁵ In der zweiten Entscheidung im Überprüfungsverfahren sind die Begründungsanforderungen minimal höher und verlangen Einzelfallbezogenheit, dürfen also nicht mehr so stark standardisiert sein wie in der Erstentscheidung.⁷⁶ Das gleiche gilt nach Maßgabe der Rechtsprechung des BGH zu den AGB von Facebook für die vertraglichen

72 S.o. Teil 3 – A. I. (S. 189 ff).

73 Ebd.

74 § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 a) NetzDG; § 10b S. 1 Nr. 4 TMG.

75 BeckOK-Info- u. Medienrecht/*Knoke/Krüger* § 3 NetzDG Rn 49; BeckOK-IT-Recht/*Sesing-Wagenpfeil* § 10b TMG Rn 9; *Eifert et al.*, S. 83 f zum reduziert-informativen Charakter der Begründung unter Verweis auf BT Drs 18/12356, S. 23.

76 § 3b Abs. 2 Nr. 4 NetzDG vgl. NK-Medienstrafrecht/*Gerhold/Handel* § 3b NetzDG Rn 31, 33 mit Verweis auf BT Drs 19/18792, S. 48; e§ 10b S. 1 Nr. 9 TMG vgl. BeckOK-IT-Recht/*Sesing-Wagenpfeil* § 10b TMG Rn 16.

A. Anhörung

Verfahrensvorgaben der großen Plattformen. Das Gericht orientiert sich in seiner AGB-Inhaltskontrolle explizit an den einschlägigen Verfahrensregelungen des NetzDG und TMG.⁷⁷

Die DSM-RL und das UrhDaG weisen im Wortlaut keine Begründungspflichten für die Entscheidung der Plattform auf. Der Gesetzgeber wird jedoch in den Erwägungen zum Verfahrensablauf im Überprüfungsverfahren nach § 14 Abs. 3 UrhDaG außergewöhnlich deutlich. Demnach sieht er in dieser Regelung doch das „Gebot des rechtlichen Gehörs“ als „fundamentalen Grundsatz“ erfasst.⁷⁸ Überträgt man in diese Formulierung das obige Allgemeinverständnis des funktional sinnvollen Dreischritts der Anhörung mit Information, Äußerungsmöglichkeit und Berücksichtigung, so müsste eine Begründung durch den Plattformbetreiber an dieser Stelle eigentlich erfolgen. Deren inhaltliche Ausgestaltung wäre jedoch weiterhin vage und wird im gleichen Absatz der Gesetzesbegründung vom Gesetzgeber dem „Spielraum“ der Diensteanbieter überlassen.⁷⁹

Viel deutlicher wird hingegen der europäische Gesetzgeber bei den neuen Regelungen der P2B-VO und des DSA, die beide jeweils bereits für die erste Entscheidung sehr ausführliche inhaltliche Anforderungen an die Begründung aufstellen. So verlangt die P2B-VO sowohl eine Aufzählung der Tatsachen oder Umstände als auch den Verweis auf die konkrete AGB-Klausel für die von der Plattform getroffene Entscheidung.⁸⁰ Der DSA verlangt für die erste Entscheidung eine „klare und spezifische Begründung“,⁸¹ die konkret die Entscheidungsgründe auf Tatsachenebene⁸² und die rechtlichen Gründe gesetzlicher⁸³ oder vertraglicher Natur⁸⁴ zu benennen und zu erläutern hat. Für die zweite Entscheidung im Überprüfungsverfahren lassen sich die Wertungen aus Art. 17 DSA aufgrund der Systematik wohl übertragen.⁸⁵ Der DSA schafft es an dieser Stelle, die oben als Lücke aufge-

77 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 97 „Grund dafür mitzuteilen“ mit Verweis auf NetzDG/TMG sowie Rn 99-100 „Begründung“.

78 BT Drs 142/21, S. 161.

79 Ebd.

80 Art. 4 Abs. 1, 2, 5 UAbs. 1 iVm Art. 3 Abs. 1 c) P2B-VO. Hingegen nur eine „klar und verständlich formulierte Unterrichtung [...] über das Ergebnis“ bei der zweiten Entscheidung, Art. 11 Abs. 2 c) P2B-VO.

81 Art. 17 Abs. 1 DSA.

82 Art. 17 Abs. 3 b) DSA.

83 Art. 17 Abs. 3 d) DSA.

84 Art. 17 Abs. 3 e) DSA.

85 NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 72.

zeigten, fehlenden ausdrücklichen Begründungspflichten der DSM-RL bzw. des UrhDaG auszufüllen.⁸⁶

Es ist demnach eine Intensivierung der Begründung in der Regulierungs historie ersichtlich, wobei insbesondere der DSA Formulierungen für die Begründungsanforderungen verwendet, die sehr stark an die zuvor aufge zeigten Begründungserfordernisse für Urteile oder Verwaltungsakte erinnern (§ 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO und § 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG).⁸⁷ Speziell im Urheberrecht hingegen ist eine Begründung vor dem Inkrafttreten des DSA nur im Überprüfungsverfahren des hier betrachteten deutschen UrhDaG und auch nur unter Heranziehung des Gesetzesmaterials erkennbar.

4. Fazit

Nachdem nun verschiedene Abschnitte des Plattformverfahrens auf das Vorliegen funktionaler Grundelemente eines Anhörungsgrundsatzes hin untersucht worden sind, lassen sich mehrere Schlüsse ziehen:

Erstens finden sich für alle drei Teilbereiche der Anhörung in Form der Information,⁸⁸ Äußerungsgelegenheit⁸⁹ und Entscheidungsbegründung⁹⁰ funktionale Äquivalente im Plattformverfahren, wodurch bereits an dieser Stelle von einem deutlich erkennbaren Anhörungsgrundsatz im Plattform verfahren gesprochen werden kann.

Zweitens ergibt sich aus den Ergebnissen zur Information und Äußerungsmöglichkeit in den einzelnen Abschnitten des Verfahrens, dass die Anhörung des potenziell verletzend agierenden, aktiven Nutzers nach aktueller Lage regelmäßig nicht vor der ersten Entscheidung stattfindet. Stattdessen wird für die Entscheidungsfindung stark auf den Inhalt des Hinweises des potenziell Verletzten oder eines unverletzten dritten Hinweisge-

⁸⁶ Peukert/Husovec/Kretzschmer/Mezei/Quintais IIC 2022, 358, 362f; NK-DSA/Hofmann Art. 2 Rn 58; Raue ZUM 2023, 160, 166.

⁸⁷ S.o. Teil 3 – A. I. (S. 189 ff); eine starke inhaltliche Parallele zwischen der Begründungspflicht im Verwaltungsverfahren und den Verfahrenspflichten der Plattformbe treiber sehen auch Wiater JZ 2020, 379, und Michl JZ 2018, 910, 915 ff im Kontext des Beschlusses BVerfG NJW 2018, 1667 – Stadionverbot.

⁸⁸ Teil 3 – A. II. 1. (S. 194 ff).

⁸⁹ Teil 3 – A. II. 2. (S. 200 ff).

⁹⁰ Teil 3 – A. II. 3. (S. 205 ff).

A. Anhörung

bers abgestellt.⁹¹ Bei einer für den aktiven Nutzer negativen Entscheidung bezüglich einzelner Inhalte hat dieser zumindest eine nachgelagerte, informierte Äußerungsgelegenheit im Überprüfungsverfahren, unabhängig von dessen konkreter Ausgestaltung.⁹² So besteht bis zum gesamten Abschluss aller ggf. stattfindenden Verfahrensabschnitte die Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten, sich mindestens einmal oder sogar mehrfach informiert zu äußern.

Drittens sind insbesondere durch die europäischen Regelungen in Art. 17 DSA und Art. 4 P2B-VO intensive Begründungserfordernisse für die verfahrensführenden Plattformen eingeführt worden.⁹³ Unabhängig vom Rechtsgrund der Löschung (gesetzliche Pflicht oder vertragliche Verhaltensregel) wird der Anhörungsgrundsatz dadurch abgerundet, denn nach den formalen Vorgaben diese Regelungen ist sichergestellt, dass aus der Begründung ersichtlich werden kann, ob die in der Anhörung gewonnenen, Informationen für die Entscheidungsfindung verwertet worden sind. Somit ergibt sich wie in anderen Verfahrensarten eine Berücksichtigungspflicht der Plattform mittelbar durch ein Begründungserfordernis.

Zusammenfassend lässt sich *de lege lata* aus dem vorhandenen Plattformverfahrensrecht und der Übereinstimmung mit den drei allgemeingültigen Anhörungselementen demnach ein funktionaler Grundsatz der Anhörung ableiten. Die Anhörung erfolgt im Plattformverfahren regelmäßig als konsekutive Abfolge: Bis zur ersten Entscheidung kann sich (soweit die Plattform nicht ohnehin eigeninitiativ vorgeht) eine verletzte oder unverletzte dritte Person per notice äußern und bis zur zweiten Entscheidung kann zumindest die jeweils negativ von der Erstentscheidung betroffene Person Stellung beziehen. Für negative Entscheidungen zu Einzelinhalten aktiver Nutzer stellt sich der Grundsatz daher aktuell in der Regel als Grundsatz der *späten* Anhörung bzw. der nachgelagerten Anhörung im Überprüfungsverfahren dar.

III. Interessenlage und Optimierungsansätze

Nach der Analyse des Plattformverfahrensrechts mit seinen internen Gemeinsamkeiten und Unterschieden hinsichtlich eines Anhörungsgrundsatz-

91 Teil 3 – A. II. 2. a) und b) (S. 200 ff).

92 Teil 3 – A. II. 2. c) (S. 203 f).

93 Teil 3 – A. II. 3. (S. 205 ff).

zes kann an dieser Stelle hinterfragt werden, wie sich die gewonnenen Verfahrensabläufe auf die Interessenlage auswirken. Dabei kann insbesondere auf Effekte und Funktionen der Anhörung geblickt werden. Zudem bleibt Raum für die Formulierung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten und von Optimierungsansätzen mit besonderem Augenmerk auf das Verfahrensziel der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung.

Zunächst werden die Auswirkungen der Anhörung auf die Sachverhaltsermittlung und damit auch auf die Qualität der Entscheidung herausgestellt (1). Im Kontext der Entscheidungslegitimation und Verfahrensakzeptanz lässt sich die Übertragung eines der procedural justice-Forschung entnommenen Anhörungseffekts auf das Plattformverfahren andenken (2). Anschließend wird auf die besonders interessensensible und funktionskritische Anhörung des aktiven Nutzers bzw. Uploaders eingegangen, die aktuelle Regelungssituation hinterfragt und ein Änderungsvorschlag unterbreitet (3). Der Abschnitt schließt mit einem Fazit zur Interessenlage, den Effekten und Optimierungsansätzen (4).

1. Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsqualität

Einzelfallbezogen bewirkt jede Form der Anhörung, unabhängig davon, ob sie zunächst einseitig oder mehrseitig, zeitlich bei Verfahrensinitiation oder nachgelagert stattfindet, immer einen potenziellen Informationsgewinn für die Plattform als Entscheiderin. Dieser trägt dazu bei, dass sie ihre Entscheidung über den jeweiligen Inhalt zumindest besser informiert oder überhaupt treffen kann.

Dies spielt besonders bei den in der Plattformumgebung häufig auftretenden Konflikten über kontextabhängige Kommunikationsinhalte eine entscheidende Rolle.⁹⁴ Hier ermöglichen Erläuterungen der Beteiligten zur gemeldeten Kommunikation eine möglichst genaue und damit fehlerfreiere Sachverhaltseinschätzung der Plattform.⁹⁵ Die erhöhte Informati-

94 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 86: „komplexe Ausgangslage der inhaltlichen Auslegung und rechtlichen Bewertungen von Äußerungen“, ebenso BGH GRUR 2016, 855 – jameda.de Rn 24: „Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich“ sowie zuvor BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag Rn 25 f.

95 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 84 „Anhörung des Nutzers bietet die Möglichkeit, eventuelle Missverständnisse hinsichtlich eines Inhalts schnell und unkompli-

A. Anhörung

onsdichte und Sachverhaltskenntnis führen konsequent zur Möglichkeit einer feineren Abwägung der kommunikationssensitiven Fälle.⁹⁶ Daraus resultierend werden Entscheidungen der Plattform in der Regel seltener Fehlabwägungen beinhalten, sofern alle einholbaren Informationen bei der Entscheidungsfindung beachtet wurden. Die Durchführung von Anhörungen bereitet für das Plattformverfahren somit die Chance einer gesteigerten Entscheidungsqualität.

Von der intensivierten Sachverhaltsermittlung und darauf basierenden, gesteigerten Entscheidungsqualität profitieren sämtliche Verfahrensbeteiligten. Sowohl von Inhalten potenziell verletzte Rechteinhaber als auch aktive Nutzer, erlangen in der Breite vermehrt korrekte Entscheidungen und somit wirksame Wahrnehmung ihrer Interessen im Plattformverfahren. Zeitlich abträglich für die Interessen einer tatsächlich verletzten Person oder für die Plattform, die ihre Verhaltensregeln durchsetzen möchte, wäre einzig die Anhörung des wirklich verletzend agierenden Nutzers vor der Entscheidung. Dieser Vorgang würde zwar die Entscheidungsqualität erhöhen, zugleich aber auch die Verfahrensdauer und damit die Möglichkeit der Schadensvertiefung.⁹⁷ Mit diesem Manko muss ein ergebnisoffener Prüfvorgang jedoch zurechtkommen. Für die Plattform bedeutet die Durchführung von Anhörungen zudem einen größeren Einsatz von Personal und/oder technischen Lösungen und dadurch erhöhte Kosten.⁹⁸ Je intensiver und umfassender die Anhörung ausfällt, desto größer wird dieser Kosten-einsatz.

Zugleich müssen bezüglich der ökonomischen Folgen der Anhörung für die Plattform jedoch auch die durch die Anhörungseffekte erfolgende Kostensenkung berücksichtigt werden: So ist bisher hinsichtlich der notice und der daraus resultierenden haftungsauslösenden Kenntnis der Plattform regelmäßig das Prognoserisiko der Betreiber und deren Zeitdruck zur Lö-

ziert aufzuklären“; Busche/*Busche* Art. 11 P2B-VO Rn 25 und NK-DSA/*Raue* Art. 16 Rn 62 zur Möglichkeit einer sorgfältigeren Überprüfungsentscheidung durch „wenigstens rudimentäre“ Aufklärung von komplexer gelagerten Sachverhalten mit Drittbe teiligung. Vgl. ähnliche Zuschreibungen zur Anhörung im Verwaltungsverfahren bei Schoch/Schneider/*Schneider* § 28 VwVfG Rn 6: „Chance, Fehler der behördlichen Sachverhaltsermittlung durch Vorbringen der Beteiligten zu minimieren“ und Stel kens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff/Mayen* § 28 Rn 8 mwN aus der verwaltungsrechtlichen Rspr.

96 Sehr deutlich für eine Anhörung argumentieren *Heereman/Selzer* CR 2019, 271, 276.

97 S. Teil 1 – D. III. 3. (S. 124 ff).

98 S. Teil 1 – D. III. 1. (S. 119 ff) mwN zu Kosten im Plattformverfahren.

schung in den Mittelpunkt gerückt worden.⁹⁹ Durch das vermehrte Auftreten und die Einklagbarkeit von nutzerseitigen Wiederstellungsansprüchen (put back-Ansprüchen) ist dieses Prognoserisiko jedoch künftig nicht mehr einseitig zu betrachten.¹⁰⁰ Die Plattformhaftung umfasst neben der Haftung für die (Mit-)Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten nun auch das einklagbare „Interesse an der Nicht-Lösung“ rechtmäßiger Inhalte.¹⁰¹ Das Haftungsspendel und somit auch das damit einhergehende Prognoserisiko bezüglich der Feststellung der (Il-)Legalität von Inhalten können demnach in beide Richtungen schwingen. Dadurch wird die ökonomische Bedeutung einer möglichst richtigen und hochqualitativen Entscheidung im Plattformverfahren erhöht. Ob es zu Gerichtsprozessen in Folge von individuellen Plattformverfahren kommt, hängt dabei intensiv mit der Entscheidungskzeptanz zusammen, für die die Anhörung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in sich trägt.¹⁰² In diesem Kontext ist die Anhörung auch als Modus der Nutzerbeteiligung im Plattformverfahren zu nennen: Anhörungen sind eine Möglichkeit, Dritte – im Plattformverfahren überwiegend dritte Nutzer – in das Verfahren zu involvieren.¹⁰³ Melde- und Äußerungsoptionen für Nutzer zur Verfahrensinitierung und/oder Teilnahme an der Sachverhaltsermittlung sind nicht allein Kostenfaktoren, sondern können sich auch kostensenkend auswirken, wird doch der Aufwand zur Erkennung potenziell illegaler oder zumindest kuratierungsbedürftiger Inhalte (*awful but lawful*) verringert.¹⁰⁴ Nicht nur die Moderations- sondern die gesamten Kuratierungsbemühungen der Plattformen profitieren somit von stärkerer Nutzerinvolvierung. Der Gesetzgeber erkennt dies an, wenn er in Art. 20 DSA eine Popularbeschwerde¹⁰⁵ bzw. Überprüfungsinitiation selbst durch nichtverletzte Hinweisgeber zulässt. Über einen möglichen Anhörungseffekt hinaus birgt ein funktionierendes Verfahrenssystem mit Nutzerinvolvierung auch die Chance, die Kundenbindung der Plattformen

99 S. Teil 1 – D. III. 1. (S. 119 ff) zum „Prognoserisiko“ mwN.

100 S.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff) genauer zu Put Back-Ansprüchen.

101 Hofmann ZUM 2017, 105, 108.

102 S. sogleich unten beim Anhörungseffekt, Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff).

103 Reimer, S. 310, 314 über Anhörungen als „Einbeziehungsmodalität“, s.o. Fn 20 sowie zur Nutzerpartizipation beim „Flagging“ auch Gillespie, S. 128 ff.

104 S.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273ff) zu partizipativen Moderationsmodellen und insbesondere dem ehemaligen YouTube Trusted Flagger Programm.

105 NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 37.

A. Anhörung

zu stärken,¹⁰⁶ die selbst regelmäßig die Bedeutung ihrer Community oder Nutzergemeinschaft kommunizieren.¹⁰⁷

Zugleich tragen breit zugängliche Verfahrensfunktionalitäten wie die hier untersuchten Äußerungsmöglichkeiten immer auch eine Missbrauchsgefahr in sich, deren Behandlung im Verfahren im weiteren Untersuchungsverlauf besprochen wird.¹⁰⁸ Über Missbrauchsgefahren hinaus ist die Anhörung hier aber mehrseitig zu betrachten, schafft die eingehendere Sachverhaltsermittlung doch zugleich die Möglichkeit, eine verfahrensmissbrauchsbedingte Fehlentscheidung zu verhindern. Insbesondere für die ökonomischen Interessen der Plattform könnte somit künftig abzuwägen sein, ob eine intensivierte Anhörung mit resultierender Entscheidungsqualität und somit gesenktem Prozessrisiko nicht der wirtschaftlich sinnvollere Weg ggü. der reinen Einsparung von anhörungsbezogenen Aufwendungen ist.

Die breiten verfahrensfunktionalen und ökonomischen Auswirkungen der Anhörung im Plattformverfahren auf Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsqualität sind damit nicht zu unterschätzen.

2. Anhörungseffekt und Frustrationseffekt

Neben die informationsbedingt gesteigerte Entscheidungsqualität und ihre Folgen könnte noch eine weitere Auswirkung der Anhörung treten. Für die Anhörung im staatlichen Verwaltungsverfahren wird unter Rückgriff auf sozialpsychologische und experimentalökonomische Studien aus dem Forschungsbereich der procedural justice ein empirisch belegter „Anhörungseffekt“ vertreten.¹⁰⁹ Durch diesen soll die Entscheidungskzeptanz erhöht werden, teils sogar für negativ betroffene Entscheidungsadressaten oder bei

106 Liu/Yildirim/Zhang Social Media, Content Moderation, and Technology (03.2022) ermitteln aus ökonomischer Sicht die Auswirkungen verschiedener Moderationsmodelle auf verschiedene Plattformgeschäftsmodelle und Inhaltsarten insbesondere unter Einbeziehung automatisierter Moderation.

107 Vgl. die Einleitung der Facebook-Gemeinschaftsstandards (<http://tinyurl.com/256ybo47>) oder den Twitter-Blogeintrag „Supporting people's right to accurate and safe political discourse on X“ vom 29.08.2023 (<http://tinyurl.com/297tvqqq>); TikTok über seine „globale Community“ (<https://tinyurl.com/2dm4zv9p>).

108 S.u. Teil 3 – D. III. (S. 307 ff.).

109 Langenbach, S. 101 ff. zum Effekt der „voice“ von Verfahrensbeteiligten mwN aus der soziologischen Forschung wie Greenberg/Folger in Basic Group Processes, S. 236 ff. über den von ihnen benannten „fair process effect“; dazu auch Machura, S. 81.

offensichtlich ungerechten Entscheidungen.¹¹⁰ Dem Anhörungseffekt steht ein ebenso aufgezeigter Frustrationseffekt entgegen, der bei Nichtbeachtung der Verfahrensbeteiligung durch die entscheidende Stelle entsteht.¹¹¹ Dieser soll jedoch wiederum kompensiert werden, wenn Verfahrensbeteiligte die entscheidende Stelle als neutral und unabhängig wahrnehmen.¹¹²

Die von *Langenbach* für den verwaltungsrechtlichen Anhörungseffekt verwendeten Studien sind thematisch nicht auf das Verwaltungsverfahren beschränkt, sondern bilden verschiedene, verallgemeinerbare, teils laboratrig nachgebaute Entscheidungsverfahren mit einer verfahrensführenden Autorität ab.¹¹³ Aus diesem Grund wäre eine Übertragung des Anhörungseffekts auf das Plattformverfahren als (Dritt-)Entscheidungsverfahren naheliegend. Insbesondere die Annahme eines Frustrationseffekts hinge dann in der Praxis von der wahrgenommenen Unabhängigkeit bzw. Neutralität der Plattform im Verfahren ab.¹¹⁴

Die wahrgenommene „Legitimität“ von verschiedenen Entscheidungsmodellen und automatisierten oder menschlichen Entscheiderfiguren im Plattformverfahren ist zudem bereits Gegenstand empirischer Forschung.¹¹⁵ Die häufig fehlende Informationsmitteilung und Äußerungsmöglichkeit vor der ersten Entscheidung zeigt sich als Entstehungsfaktor von „Mythen“ über die Moderationsabläufe der Plattformbetreiber. Dazu gehört insbesondere das zwar als Praxis belegte, jedoch im Einzelfall kaum nachweisbare *shadow banning*,¹¹⁶ welches de jure im Geltungsbereich des DSA keine

110 Ebd S. 126 f mwN zu Studien aus der Experimentalökonomie.

111 *Greenberg/Folger* in Basic Group Processes, S. 244 sowie *Langenbach*, S. 109 f mwN.

112 *Langenbach*, S. 109 f.

113 Ebd S. 122 ff mwN über die Annäherung der verschiedenen Experimente an die verwaltungsverfahrensrechtliche Situation, wobei er insbesondere auf die verbindliche (Dritt-)Entscheidung einer Stelle, Unparteilichkeit dieser Stelle und einen rechtlichen Rahmen und/oder eine Gemeinwohlorientierung der Stelle eingeht; S. 111 ff über die Unterschiede der soziologischen und experimentalökonomischen Methode.

114 Zur Neutralität der Plattform s.u. Teil 3 – C. II. 1. (S. 268 ff).

115 *Pan et al* Proc. ACM Hum.-Comput. Interact., 2022, Vol. 6, No. CSCW1, Article 82; *Molina/Sundar* Journal of Computer-Mediated Communication, Volume 27, Issue 4 (2022) 1 ff mit Verweis auf weitere Studien zur Wahrnehmung der Moderationstätigkeit der Plattformen sowie zur Frage des Automation bias; *Gillespie/Aufderheide* Internet Policy Review 9 (4) 2020 S. 23 ff über die Notwendigkeit weiterer nutzerbezogener empirischer Forschung sowie *Keller/Leersen* in Social Media and Democracy, S. 220 ff über empirische Quellenarbeit in der Plattformumgebung.

116 S.o. Teil 3 – A. II 1. b) (S. 197 f) insbes. Fn 40.

A. Anhörung

Grundlage mehr haben dürfte.¹¹⁷ Die Kombination aus Information, Äußerung und darauf bezogener Entscheidungsgründung könnte hier bei Maßnahmen des visibility filterings Klarheit bei den Nutzern schaffen und somit die wahrgenommene Legitimität der Plattformentscheidungen in jeder Form steigern.¹¹⁸

Sieht man im Plattformverfahren auch den Anhörungseffekt als verwirklicht, so hat dies wiederum Auswirkungen auf die Interessenlage: Plattformen werden zu einer intensiveren Anhörung motiviert, denn durch die daraus resultierende Entscheidungskzeptanz senken sie potenziell das Risiko von Folgeprozessen betreffend ihrer Moderationsentscheidungen. Dies schlägt wiederum auf die Nutzer durch, die nun tatsächlich die Möglichkeit haben, ihre Perspektive zu individuellen Moderationsfällen und Problemen mit den von ihnen hochgeladenen Inhalten zu äußern. Wird die Entscheidungskzeptanz der Plattform im Allgemeinen durch den Anhörungseffekt gesteigert, könnte sich sogar ein disziplinierender Effekt für die grundsätzliche Einhaltung von Verhaltensregeln auf Plattformen einstellen.¹¹⁹

Die procedural justice-Gedanken des verwaltungsrechtlichen Anhörungseffekts und die kommunikationswissenschaftlich untersuchte, subjektive Entscheidungslegitimität der Plattformnutzer sind somit als funktionale, interessenbeeinflussende Faktoren bei der Ausgestaltung von Anhörungsmechanismen mitzudenken und sensibel zu handhaben.

3. Die Anhörung des aktiven Nutzers

Ein besonders interessens- und kommunikationssensibler Moment im Plattformverfahren ist regelmäßig die Anhörung des aktiven Nutzers oder Uploaders. Klar ist, dass einseitige Ansätze hier keine Lösung versprechen: Die nach der aktuellen Konzeption wenigen, kurzen oder niedrigschwelligen Anhörungen aktiver Nutzer führen vor allem zu einem äußerst schnellen Plattformverfahren. Wird die Anhörung allerdings systematisch nicht

117 S.o. Teil 3 - A. II. 1. b) (S. 197 f).

118 Jhaver/Bruckman/Gilbert Proc. ACM Hum.-Comput. Interact 2019 Vol. 3, No. CSCW, Article 150 werten Daten zum Nutzerverhalten aus und kommen zu dem Ergebnis, dass Transparenz und Begründungen bzw ein „educative approach“ sich positiv ua auf Folgeverstöße auswirken.

119 Langenbach, S. 69 ff zur gesteigerten Rechtsbefolgung bei subjektiv wahrgenommener Legitimität mwN aus der psychologischen Forschung sowie S. 92 ff mwN kritisch zu einer paternalistischen und sogar manipulativen Seite verfahrensbasierter Verhaltenssteuerung im staatlichen Kontext.

oder verspätet durchgeführt, leiden die Kommunikationsinteressen der Nutzergemeinschaft erheblich. Würde dagegen immer angehört werden, bevor die Plattform zu einer Entscheidung kommt, wäre der Betreiber überfordert und das Plattformverfahren dadurch gelähmt.¹²⁰

An dieser Stelle werden zunächst die Probleme des aktuellen Anhörungsablaufs ausführlich dargestellt (a) und nachfolgend wird ein ausgleichender Optimierungsvorschlag unterbreitet (b).

a) Schwächen der aktuellen Konzeption

Die aktuelle Konzeption einer regelmäßig erst nachträglichen Anhörung des Nutzers im Überprüfungsverfahren¹²¹ beruht zum einen auf falscher Differenzierung zwischen verschiedenen Maßnahmen (aa) und vernachlässigt zum anderen die Nutzerinteressen in einem zu starken Maß (bb). Während die Rechtsprechung des BGH im Bereich des Äußerungsrechts und der Persönlichkeitsrechtsverletzungen zwar eine Anhörung vor einer Plattformentscheidung verlangt,¹²² erfolgen die allermeisten Maßnahmen auf Grundlage der Plattform-AGB,¹²³ weshalb an dieser Stelle insbesondere die Rechtsprechung zum Verfahren nach AGB in den Blick genommen werden muss.

aa) Die Intensität von Inhaltenlöschungen und Accountsperren

Die Urteile des BGH zu den AGB von Facebook differenzieren zwischen Maßnahmen betreffend einzelner Inhalte und der (Teil-)Sperre von ganzen Accounts.¹²⁴ Zu dieser führt der BGH aus, die Kontosperrung sei „im Verhältnis zur Entfernung eines einzelnen Beitrags die deutlich schwerwie-

120 Spindler CR 2019, 238, 246 zur gleichen Thematik aus der Perspektive der Haftung der Plattformbetreiber.

121 S.o. Teil 3 – A. II. 2. b) (S. 202 f.).

122 S.o. Fn 63.

123 S.o. Teil 1 – C. III. 5. (S. 127 ff.).

124 S.o. Fn 65; ebenso NK-DSA/Raue Art 14 Rn 102 und Busch/Busch P2B-VO Art. 11 Rn 28.

A. Anhörung

gendere Maßnahme“¹²⁵ Dies begründet das Gericht insbesondere damit, dass die Kontosperrung jegliche Meinungsäußerung unterbinde, während bei einer Löschung einzelner Inhalte nur diese einzelne Meinungsäußerung unterbunden würde.¹²⁶ Diese Begründung trägt in vielen Fällen, etwa bei lange bestehenden und reichweitenstarken Accounts, insbesondere solchen, die nicht unter Pseudonym auftreten. Auch bei erfolgreich kommerziell auftretenden Nutzern wird die Sperre eines einzelnen Inhalts häufig weniger schwerwiegend sein als die Sperre des gesamten Accounts.¹²⁷ Die Begründung lässt jedoch sowohl zu Einzelinhalten als auch zu Accounts technologie- und plattformspezifische Besonderheiten außer Acht. In vielen Fällen kann sich die Situation nämlich gerade umgekehrt zur Begründung des BGH darstellen. Die Sperre von unpersönlichen, anonymen oder reichweiteschwachen (Fake- oder Bot-)Accounts¹²⁸ stellt üblicherweise keine schwere Einschränkung für den einzelnen aktiven und ggf. missbräuchlich agierenden Nutzer dar – zumal ein neuer Account auf vielen Plattformen innerhalb kürzester Zeit ggf. unter Nutzung von Verschleierung und/oder Pseudo- oder Anonymisierung erstellt und genutzt werden kann. Für anhörungsfreie Maßnahmen bezüglich dieser Accounts lässt der BGH grundsätzlich Raum.¹²⁹ Er geht jedoch nicht den Schritt in die andere Richtung und sieht auch bei Maßnahmen betreffend einzelner Inhalte solche Ausnahmefälle, in denen der einzelne Inhalt eine deutlich größere Bedeutung haben kann als ein neuer, reichweiteschwacher Account. Es ist keine Seltenheit, dass unbekannte Nutzer mit einzelnen Inhalten One-Hit-Wonder landen und plötzlich große (ggf. auch oder gerade deshalb finanziell lohnende) Reichweite erfahren. Zu denken ist beispielsweise an die Verbreitung exklusiver Video- oder Filmaufnahmen gesellschaftlich relevanter Vorkommnisse oder bestimmte politische oder künstlerische (Mei-

125 Ebd sowie unterstützend ErwG 23 P2B-VO: „Bei der vollständigen Beendigung der Bereitstellung der Online-Vermittlungsdienste handelt es sich um die gravierendste Maßnahme“.

126 Ebd.

127 *Kuhlmann/Trute GSZ* 2022, 115, 117 „diese können zum Teil empfindliche wirtschaftliche oder politische Nachteile für die betroffene Person mit sich bringen“.

128 NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 39 „Gerade Fake-Accounts könnten durch zahlreiche Be- schwerden die Hostingdienstanbieter in ihrer Arbeit behindern.“

129 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 87: „eng begrenzten, in Allgemeinen Ge- schäftsbedingungen näher zu bestimmenden Ausnahmefällen“; kritisch Heymann/ Götz GRUR 2021, 1491, 1494 die (noch) größeren Freiraum zur Sperrung von Troll- und Botaccounts fordern.

nungs-)Inhalte.¹³⁰ Bei diesen kommt es häufig gerade nicht auf den Account an, sondern auf den einzelnen Inhalt zur richtigen Zeit und die (ggf. zufällige oder algorithmisch vorbestimmte) Popularität, bestärkt durch Netzwerkeffekte. Gerade diese Inhalte würden konsequenterweise aufgrund der individuellen und kollektiven Kommunikationsinteressen und ihrer Bedeutung ebenfalls eine Anhörung vor einer Maßnahme wie einer Löschung oder Herabstufung benötigen. Dabei lässt sich ein Argument heranziehen, welches das Gericht selbst anstellt, nämlich die Schadensvertiefung durch Zeit bei verletzenden Inhalten.¹³¹ Denn umgekehrt ist selbstverständlich die Schadensvertiefung beim aktiven Nutzer genauso intensiv, wenn sein rechtmäßiger, potenziell populärer Inhalt aufgrund einer Falschentscheidung entfernt wird. Wenige Stunden später könnte der Kommunikationserfolg des Inhalts ausbleiben.¹³² Die reine Einteilung in die eingriffsschwache Inhaltslöschung und die eingriffsintensivere Accountsperre ist damit nicht tragfähig. Es kommt vielmehr auf die spezifische Situation des einzelnen Inhalts oder Accounts an.

bb) Vernachlässigung von Nutzerinteressen

Durch die regelmäßig ausbleibende Anhörung von aktiven Nutzern vor einer ersten Plattformentscheidung werden deren Kommunikationsinteressen in einem ganz besonderen Maße vernachlässigt. So ist das aktuelle Konzept im Sinne eines „erst löschen, dann fragen“¹³³ auf die Sachverhaltsermittlung einseitig angelegt und basiert allein auf dem Hinweis eines potenziell verletzten Hinweisgebers.¹³⁴ Dies geschieht trotz der eigentlich ho-

130 Ähnlich *Raue/Steinebach* ZUM 2020, 355, 363 zur „Zeitkritikalität“ von Entscheidungen.

131 NK-DSA/*Raue* Art. 16 Rn 88.

132 So das gleiche Argument im Kontext automatisierten Overblockings bei: *Senftleben* ZUM 2019, 369, 373 „der entscheidende Moment für das Zitat oder die Parodie häufig schon vorbei“; *Gielien/Tiessen* EuZW 2019, 639, 645 zum Livestreaming; *Weiden* GRUR 2019, 370 „Zensur qua Zeitablauf“; *Hofmann* GRUR 2019, 1219, 1228.

133 Vgl. *Raue* JZ 2022, 232, 239 über die urheberrechtliche Debatte mit dem Ergebnis „lieber zu viel als zu wenig zu sperren und das Problem des Overblockings erst im anschließenden Beschwerdeverfahren zu klären“; ähnlich *Denga* EuR 2021, 569, 574 „pauschale Löschung mag tatsächlich vielfach günstiger sein als eine ausführliche Kontextprüfung“.

134 S.o. Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff) zum allgemeinen Effekt auf die Sachverhaltsermittlung durch die Anhörung; ähnliche Gedanken abseits der Plattformumgebung zum

A. Anhörung

hen Interessen- und Abwägungssensibilität von Meinungshalten.¹³⁵ Zudem intensiviert es die ohnehin bestehende Aktionslastverschiebung¹³⁶ zulasten der Nutzer. Müssen diese sich insgesamt bereits im Wege eines internen oder externen Überprüfungsverfahrens gegen eine Maßnahme betreffend ihrer Inhalte wehren, haben sie so zuvor nicht einmal die Möglichkeit, auf die erste Entscheidung Einfluss zu nehmen. Auch schaffen Erfordernisse an die notice im Kontext der Plattformhaftung eine Anreizstruktur¹³⁷ zur Löschung von einzelnen Inhalten „im Blindflug“¹³⁸ und können spekulativ erfolgen etwa basierend auf (ggf. missbräuchlicher) notice.¹³⁹ Die Prüfungsanforderungen an die Plattform werden widersprüchlich, wenn „ohne (eingehende) rechtliche Prüfung“ ein klarer oder offensichtlicher Rechtsverstoß eines Nutzers festgestellt werden soll¹⁴⁰ – zugleich für die Tatsachenermittlung dieses Verstoßes jedoch nicht einmal auf dessen Stellungnahme zurückgegriffen werden soll. Bei regelmäßiger Anhörungsverzicht wird außerdem auf die oben erläuterten positiven Effekte von Anhörungen verzichtet.¹⁴¹ Diese Kritik bezieht sich allerdings allein auf das *regelmäßige* Ausbleiben einer Anhörung.

So gibt es neben kommunikationssensitiven Fällen mit Anhörungsbedürfnis dennoch genug Fälle, in denen ein Bedürfnis an schneller und deshalb anhörungsfreier Löschung, basierend auf einer tatsächlichen offensichtlichen Rechtswidrigkeit, durchaus greift.¹⁴² Hier gibt es gute Gründe,

einstweiligen Rechtsschutz bei *Walker*, S. 281 der nachträgliches Gehör für nicht ausreichend erachtet.

135 BGH GRUR 2016, 855 – jameda.de und BGH GRUR 2012, 311 – Blogeintrag.

136 Im Urheberrecht: *Specht-Riemenschneider*, Leitlinien, S. 11 f, 48 ff; *Kaesling/Knapp* MMR 2020, 816, 817 f mwN. Für das PayPal-Käuferschutzverfahren: *Guggenberger* NJW 2018, 1057. Zur Lage im NetzDG: *Köstler*, S. 101 f („Folge ist, dass der Nutzer gegebenenfalls zur Eingehung eines Prozessrisikos verpflichtet wird“). Allgemein zur Verschiebung von Prozessrisiko und Beweislast auch bei Smart Contracts: *Becker* ZUM 2019, 636, 640 („Angriffslast“); *Bernzen/Kehrberger* RW 2019, 374, 400.

137 Zu dieser Anreizstruktur allgemein *Wagner* GRUR 2020, 447, 453; im DSA siehe *Gielen/Uphues* EuZW 2021, 627, 635 und *Kaseling* ZUM 2021, 177, 179 sowie zur DSM-RL *Kaseling/Knapp* MMR 2020, 816, 818 f.

138 *Schiff*, S. 244 f.

139 S.o. Teil 3 – A. II. 2. a) (S. 200 ff) zu den unterschiedlichen Anforderungen an die initiiierende notice.

140 Vgl. *Schiff*, S. 208 ff, 241 ff; zum Kriterium im DSA vgl. NK-DSA/*Hofmann* Art 6 Rn 37 f und NK-DSA/*Raue* Art. 16 Rn 51 f.

141 S.o. Teil 3 – A. III. 1. und 2. (S. 209 ff).

142 S.u. Teil 3 – B. II. 3. a) cc) (S. 240 ff) zu Inhalten mit Misstrauensvorschuss wie etwa Kindesmissbrauchsdarstellungen und Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f) zur Priorisierung

Verfahrensschritte einzusparen, um etwa schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen zeitnah abzustellen.

Meiner Einschätzung nach ist letztlich also allein der gezogene Schluss der Diskussion der falsche: Es sollte im Sinne der Kommunikationsinteressen der Nutzer und der Allgemeinheit nicht ausnahmebedürftig sein, eine Anhörung durchzuführen, sondern ausnahmebedürftig sein, eine Anhörung *nicht* durchzuführen.¹⁴³ Die *Anhörung* sollte demnach als *Regelfall* zu verstehen sein und ihr Ausbleiben verfahrensgestalterisch als Ausnahme verstanden werden. Auch wenn sich am Ende viele solcher sinnvollen und/oder notwendigen Ausnahmen für eine grundsätzlich vorzunehmende Anhörung ergeben, handelt es sich bei dieser regulatorischen Perspektive der Verfahrensgestaltung trotzdem um den ausbalancierteren Weg. Wie die Anhörung als Regelfall mit Ausnahmen gestaltet werden wird sogleich gezeigt.

b) Vorschlag für eine alternative Anhörungsausgestaltung

Um der Anhörung im Plattformverfahren einen größeren Raum zu verschaffen, wird hier ein Vorschlag unterbreitet, der eine häufigere vorherige Anhörung ermöglicht und zugleich nicht dazu führt, dass das Verfahren gelähmt oder schadhaft ausgebremst wird. Die Frage, ob eine Anhörung im Einzelfall durchgeführt wird, aber auch, in welchem Modus sie stattfindet und verwertet wird, muss neu beantwortet werden. Wie sich oben gezeigt hat, entspricht zum einen eine rein schematische Einteilung in eine intensive Accountsperre oder weniger intensive Inhaltslöschung nicht der Realität.¹⁴⁴ Ebenso ist es mit den Nutzerinteressen unvereinbar, *regelmäßig* auf die Anhörung zu verzichten.¹⁴⁵

nach Verletzungsgrad bei nichtautomatisiertem Vorgehen; *Handel*, S. 334 f hält ein regelmäßig durchgeführtes Gegenvorstellungsverfahren innerhalb kurzer Fristen für nicht möglich.

143 Vergleichbare Stimmen zur nur optionalen Äußerungseinbeziehung im NetzDG: *Eifert et al.*, S. 80 f; *Schiff* MMR 2018, 366, 368; *Steinbach* JZ 2017, 653, 660; *Niggemann* CR 2020, 326, 328 f; *Peukert* MMR 2018, 572, 575; *Müller-Franken* AfP 2018, 1, 8 ff; *Köstler*, S. 93 ff mit grundrechtlicher Begründung und unter Einbeziehung der tatsächlichen Anzahl trotzdem eingeholter Stellungnahmen bei der Anwendung des NetzDG.

144 S.o. Teil 3 – A. III. 3. a) aa) (S. 215 ff).

145 S.o. Teil 3 – A. III. 3. a) bb) (S. 217 ff).

A. Anhörung

Eine Antwort, die solche Kollateralschäden absenkt, liegt stattdessen in einer multifaktoriellen Bestimmung der Anhörungserforderlichkeit. Diese wäre, um praktisch für die Plattformen durchführbar zu sein, mindestens teilweiser Automatisierung zugänglich. Sie mag weniger schematisch und dadurch komplizierter sein als die reine Trennung nach Maßnahmen die Einzelinhalte oder ganze Accounts betreffen, wird jedoch so auch der Komplexität des Problems der Moderation von kommunikationssensitiven Inhalten gerechter. Für die Frage, ob und wie die Anhörung durchgeführt und verwertet wird, sollten besonders von großen Plattformen verschiedene formalisierbare und dadurch automatisierbare¹⁴⁶ Parameter hinzugezogen werden. Zu diesen könnten zählen: das Vorverhalten bzw. die bisherige Zuverlässigkeit der Verfahrensbeteiligten,¹⁴⁷ die Konkretheit bzw. der Informationsgehalt einer initiiierenden Meldung,¹⁴⁸ die Schwere des geltend gemachten Verstoßes,¹⁴⁹ die (freiwillige) Aufgabe der Anonymität oder Pseudonymität ggü. der Plattform oder potenziell Verletzten,¹⁵⁰ die reichweitenbedingte wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Relevanz eines Inhalts,¹⁵¹ die Schwere der geplanten Zielhandlung (zB die mildere Demonetarisierung versus die vollständige Löschung eines Inhalts) sowie weitere ggf. plattform(funktions)spezifische Faktoren. Basierend auf diesen weitest-

-
- 146 *Beaucamp* S. 17 ff; *Wagner* AcP 2022, 56, 97 zu rechtlichen „wenn-dann“-Strukturen; *Kraetzig/Lennartz* NJW 2022, 2524, 2528 zur Schematisierbarkeit; ähnliche Parameter stellen auch *Raue/Steinebach* ZUM 2020, 355, 364 für urheberrechtliche Uploadfilter dar.
- 147 Vgl. unten Teil 3 – B. II. 3. b) (S. 242 ff) zu verschiedenen Arten von „vertrauenswürdigen“ Verfahrensbeteiligten.
- 148 Vgl. insbesondere ErwG 62 UAbs 1 S. 4 DSA der die Bearbeitungsdauer explizit von der Qualität der Meldung abhängig macht; *Holznagel*, S. 141 f zum Umgang mit unzulänglichen notices.
- 149 S.u. Teil 3 – B. II. 3. a) cc) (S. 240 ff) zu Inhalten mit Misstrauensvorschuss wie etwa Kindesmissbrauchsdarstellungen und Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f) zur Priorisierung nach Verletzungsgrad bei nichtautomatisiertem Vorgehen.
- 150 Zu Folgen der Anonymitätsaufgabe im Verfahren auch *Schiff*, S. 211; *Hofmann* ZUM 2017, 102, 107 f; *Holznagel* GRUR Int 2014, 105, 108; zu einer deutlich intensiveren Aufgabe der Anonymität *Wagner* GRUR 2020, 447, 456 f. Kritisch zur möglichen Aufgabe der Anonymität im Überprüfungsverfahren *Köstler*, S. 125 f. Die hier gewählte freiwillige Aufgabe der Anonymität steht auch nicht im Konflikt mit der grundsätzlichen Möglichkeit anonymer Hinweise nach ErwG 50 S. 5 DSA.
- 151 So das Vorgehen von Meta beim cross check-System, dass etwa bei beliebten, journalistischen oder politischen Inhalten eine menschliche Zwischenüberprüfung vor Maßnahmen vorsieht, vgl. Blogpost vom 12.05.2023 (<https://tinyurl.com/26nkh3v>); zur Verbreitung auch *Raue/Steinebach* ZUM 2020, 355, 364 „jedenfalls solange nicht automatisch herauszufiltern, wie sie wenig abgerufen werden“.

gehend automatisiert abfragbaren Faktoren könnte sodann automatisch entschieden werden, wie und ob angehört wird. Verbreitet etwa ein fünf Minuten alter Account kindesmissbrauchsdarstellende Inhalte, sollte nach den Parametern eine Sperre aller Inhalte und sogar des Accounts ohne Anhörung durchgeführt werden können. Soll dagegen der reichweitenstarke Inhalt eines etablierten Journalisten mit fünf Jahre altem Account demonetarisiert werden, weil er Gewaltdarstellungen aus einem Krisengebiet zeigt, wäre vor der Demonetarisierung eine Anhörung durchzuführen und ggf. bis dahin eine mildere Maßnahme wie das Anbringen eines Warnhinweises bzw. eine Sichtbarkeitseinschränkung zu ergreifen.

Sollte eine Anhörung des aktiven Nutzers stattfinden, kann diese im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und Wahrung der Interessen aller Beteiligten ggf. mit einer sehr kurzen Frist ausgestattet sein. Bei einem Nutzer, der von der Plattform als aktuell „aktiv“ oder „online“ erkannt wird, könnte die Frist bereits unter eine Stunde betragen. Auch bei Nutzern, die aktuell offline sind, sollten der Verbreitungsgeschwindigkeit der Plattformumgebung angemessene und in Anbetracht des nachgelagerten Überprüfungsverfahrens kurze Fristen von nur wenigen Stunden gewählt werden. Die Faktoren sollten dabei nie alleinstehen, sondern unterschiedlich stark gewichtete Abwägungsparameter bilden – eine Anhörung also zB nicht *nur* von der Aufgabe der Anonymität abhängig gemacht werden. Soll dem aktiven Nutzer eine kurzfristige Äußerungsmöglichkeit gewährt werden, so könnte ihm (ebenfalls automatisiert) der Hinweis oder die Beanstandung von Plattformseite übermittelt werden, um so seine eigene Äußerung vorzubereiten. Belässt er diese Mitteilung unbeantwortet oder antwortet er nicht fristgerecht, wäre dies als starker Indikator für eine fehlende Verteidigungsbereitschaft zu sehen¹⁵² und eine weitere Ermittlung des Sachverhalts nur bei besonders (gesellschaftlich, politisch, aufmerksamkeitsökonomisch) bedeutsamen Inhalten zu erwarten und auf die übrigen Informationswege der Plattform beschränkt. Nimmt der aktive Nutzer die Äußerungsmöglichkeit wahr, so wäre die Äußerung auch in der Entscheidungsfindung und -begründung zu verwerten. Das Ergebnis wäre dann entweder ein ausbleibender oder ein erfolgender, aber verzögerter (*delayed*) takedown.

152 BGH GRUR 2012, 311 Rn 27 – Blogseintrag; Schiff, S. 211f zu den verschiedenen Möglichkeiten der Reaktion des aktiven Nutzers bzw. bei ausbleibender Reaktion; Holznagel GRUR Int 2014, 105, 108, beide jedoch kritisch zu einer „Vermutung“ der klaren Rechtsverletzung bei ausbleibender Reaktion – insbesondere bei Nichterreichbarkeit des aktiven Nutzers.

A. Anhörung

Die vorgeschlagene Lösung schafft einen Mittelweg, der es ermöglicht, die Interessen aller Beteiligten in den Blick zu nehmen. Zunächst führt sie zu einer Stärkung von Anhörungen aktiver Nutzer. Dabei wird sie jedoch nicht zum zwingenden und universell durchzuführenden Verfahrensmechanismus. Der Plattform steht trotz einer „Anhörung als Regelfall“ eine ihre Ressourcen schonende Vorsortierung, Priorisierung und Fristsetzungsbefugnis zu. Auch dritte, von Inhalten verletzte Personen bleiben bei der Geltendmachung intensiver Verletzungen geschützt. Häufiger (verfahrens)missbräuchlich auftretende Nutzer erfahren eine gerechtfertigte Benachteiligung durch einschränkend wirkende Parameter. Die vorgeschlagene Lösung stünde so auch mit dem Kriterium der zeitnahen Entscheidung und „sorgfältigen“ Prüfung in Art. 14 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 6 DSA im Einklang,¹⁵³ wo insbesondere die Priorisierung und Abschichtung im Ermessen der Plattformbetreiber stehen soll.¹⁵⁴

4. Fazit

In diesem Abschnitt hat sich gezeigt, dass die Anhörung auch im Plattformverfahren starke funktionale Effekte auf die Sachverhaltsermittlung und die Entscheidungsqualität hat, die sich verschieden auf die Interessen der Verfahrensbeteiligten auswirken.¹⁵⁵ Es wird deutlich, dass das Prognoseri-siko der Plattform mittlerweile doppelseitig zu betrachten ist und durch put back-Ansprüche auch stärker auf Nutzerinteressen eingegangen werden muss, wenn nicht (weiterhin) zahlreiche Gerichtsprozesse die Folge von Plattformverfahren sein sollen. Insgesamt überwiegen die positiven Auswirkungen intensivierter Anhörungsmechanismen. Ein besonderer Aspekt liegt dabei mit dem Anhörungseffekt der procedural justice-Forschung vor.¹⁵⁶ Dieser könnte eine nicht zu unterschätzende Erhöhung der Entscheidungsakzeptanz im Plattformverfahren zur Folge haben, was ein sinkendes Prozessrisiko für die Plattformbetreiber verursachen könnte. Für

153 NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 62 zur zumindest rudimentären Sachverhaltsaufklärung unter Verweis auf eine ähnliche Ansicht bei komplex gelagerten Überprüfungsfällen in Busche/Busche Art 11 P2B-VO Rn 25. Dagegen Steinrötter/Berberich, S. 159 f „Diese Sachverhaltsermittlung ist den Entscheidungsgremien späterer Eskalationsstufen [...] vorbehalten“.

154 S.u. Teil 3 – B. II. 1. (S. 230 ff).

155 S.o. Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff).

156 S.o. Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff).

IV. Fazit: Der Anhörungsgrundsatz im Plattformverfahren

die oben herausgearbeitete „späte“ Anhörung des aktiven Nutzers bei der Sanktionierung von einzelnen Inhalten ergeben sich Falschannahmen bezüglich der Plattformumgebung und eine deutliche Vernachlässigung der Nutzerinteressen.¹⁵⁷ Diese lässt sich durch einen die Verfahrensbeschleunigung achtenden, fallspezifischen sowie automatisierbaren Kompromiss abmildern, welcher zu mehr Anhörungen in den Fällen führen könnte, in denen sie tatsächlich nötig sind.¹⁵⁸

IV. Fazit: Der Anhörungsgrundsatz im Plattformverfahren

Für das Plattformverfahren kann in diesem Kapitel ein Anhörungsgrundsatz erarbeitet werden. Dieser beruht auf allgemeinen, verfahrensübergreifenden Erwägungen zu Anhörungen, die ein verallgemeinerbares Raster aus Information, Äußerungsmöglichkeit und berücksichtigender Entscheidungsbegründung ergeben.¹⁵⁹ Im Plattformverfahren ergibt sich aus verschiedenen Verfahrensabschnitten deutlich erkennbar ein Anhörungsgrundsatz, der sich ebenfalls in diese drei Bereiche aufteilen und dort isoliert betrachten lässt.¹⁶⁰ Nach aktueller Konzeption kommen bei einer Gesamtbetrachtung des Plattformverfahrens bis zur zweiten Entscheidung sämtliche Verfahrensbeteiligten auch bei kontradiktorischer Ausgestaltung des Verfahrens zu Wort. Hinsichtlich ihrer Funktionalität und Auswirkungen auf die Interessenlage bringt die Anhörung bereits viele positive Auswirkungen ins Plattformverfahren, steigert sie doch dessen Sachverhaltsermittlungsqualität und (wahrgenommene) Entscheidungslegitimität.¹⁶¹ Zugleich bleibt Raum zur Verbesserung für plattformspezifische, automatisierte Vorentscheidungen zum Ob und dem Modus von früheren und damit mehr Anhörungen aktiver Nutzer.¹⁶²

157 S.o. Teil 3 – A. III. 3. a) (S. 215 ff).

158 S.o. Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff.).

159 S.o. Teil 3 – A. I. (S. 189 ff.).

160 S.o. Teil 3 – A. II. (S. 193 ff.).

161 S.o. Teil 3 – A. III. 1. und 2. (S. 209 ff.).

162 S.o. Teil 3 – A. III. 3. (S. 214 ff.).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

Die globale Kommunikations- und Informationsverbreitung des Internets unterliegt einer immensen Geschwindigkeit. Wie im ersten Teil der Untersuchung dargelegt, haben aus diesem Grund alle Verfahrensbeteiligten auch ein verfahrensbezogenes Interesse daran, das Plattformverfahren möglichst beschleunigt durchzuführen.¹⁶³ So wollen sie zeitnah Durchsetzung und/oder Schutz ihrer rechtlich geschützten Interessen erlangen. Doch wie wirkt sich der „Faktor Zeit“ funktional im Verfahrensrecht aus? Die Antwort könnte in einem eigenen Beschleunigungsgrundsatz des Plattformverfahrens liegen. Damit in Verbindung stehen als grundlegender Verfahrensmechanismus solche Verfahrenswege, die gegenüber dem klassischen notice und takedown-Mechanismus den Charakter von Eilverfahren aufweisen.

In diesem Abschnitt werden zunächst der Beschleunigungsgrundsatz und der Eilrechtsschutz abseits der Plattformumgebung als verfahrenstheoretische Grundelemente herangezogen (I). Anschließend liegt der Schwerpunkt auf den verfahrensgestalterischen Ausprägungen zu Beschleunigung und Eilverfahren im Plattformverfahren (II). Nachdem diese systematisch erarbeitet wurden, können sie auf ihre Auswirkungen auf die Interessenslage untersucht werden (III). Der Abschnitt schließt mit einem zusammenfassenden Fazit zum Grundsatz der Beschleunigung und dem Grundsatzmechanismus der Eilverfahren im Plattformverfahren (IV).

I. Beschleunigung und Eilverfahren außerhalb der Plattformumgebung

Das Tempo und die Beschleunigung von Verfahren sind im Verfahrensrecht altbekannte Themen. Die zügige Durchsetzung oder Verteidigung von Ansprüchen und Rechten bestimmt die Verfahrensgestaltung schon lange vor dem Internet oder der Content-Moderation mit. Als verfahrenstheoretische Phänomene werden daher zuerst der Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz betrachtet (1). Anschließend fällt der Blick auf Eilverfahren und einstweiligen Rechtsschutz als geschwindigkeitsrelevante und funktional prägende Grundsatzmechanismen (2). Der Abschnitt schließt mit einem vereinigenden Fazit (3).

163 S.o. Teil 1 – D. III. 1.-3. (S. 119 ff.).

1. Beschleunigung und Konzentration

Die Erhöhung der Geschwindigkeit von Verfahren ist ein verfahrensübergreifend vorliegender Grundsatz.¹⁶⁴ Er besteht entweder als alleiniges Gebot von Schnelligkeit¹⁶⁵ oder speziell in Form des Konzentrationsgrundsatzes, der bei Gerichtsverfahren die Verfahrensbeendigung innerhalb eines Termins oder möglichst weniger Termine verlangt.¹⁶⁶ Auf verfassungsrechtlicher Ebene ergeben sich verschiedene Anknüpfungspunkte für zeitliche Grenzen in Verfahren und für den effektiven Rechtsschutz, welche die verfassungsrechtliche Ebene der Verfahrensbeschleunigung als Mindeststandard gegenüber der hier betrachteten funktionalen Ebene abbilden.¹⁶⁷

Auch bei nichtverfassungsrechtlicher Betrachtung konfligiert die Verfahrensbeschleunigung regelmäßig mit anderen Verfahrenselementen und -zielen. Verfahrensbeteiligten soll zwar ein schneller, aber kein „kurzer Prozess“ gemacht werden, der ungenau oder anderweitig zu stark verkürzt verläuft.¹⁶⁸ Ihre unmittelbare Ausprägung findet die Beschleunigung in

164 Vgl. exemplarisch für den Zivilprozess Musielak/Voit Einleitung Rn 52 und MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 382 ff; für den Verwaltungsprozess vgl. Schoch/*Schneider/Schmidt-Aßmann/Schenk* Einleitung VwGO Rn 157 ff. Der Grundsatz ist nicht nur im Gerichtsverfahren zu finden, sondern auch über § 10 S. 2 VwVfG („zügig“) positiv festgehaltenes Gebot des Verwaltungsverfahrens: Schoch/*Schneider/Rixen* § 10 VwVfG Rn 30-31 „Beschleunigungsgebot“ und Ziekow § 10 Rn 6-9. Im Schiedsverfahren wird dessen erhöhte Geschwindigkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit als besonderer Vorteil hervorgehoben, vgl. MüKo-ZPO/*Münch* Vor § 1025 Rn 115 und § 1042 Rn 107 ff jeweils mwN; zur Beschleunigung durch Verfahren der alternativen Konfliktlösung im Allgemeinen s.a. *Greger/Unberath/Steffek* Einleitung A. Rn. 9. Vgl. verfahrensübergreifend auch *Reimer*, S. 366 mwN sowie *Hagen*, Elemente einer allgemeinen Prozesslehre, S. 136 zum „Zeitfaktor“ ua mit ökonomischen Auswirkungen.

165 Vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK „innerhalb angemessener Frist“; § 9 Abs. 1 ArbGG „Verfahren ist [...] zu beschleunigen.“

166 Vgl. § 272 Abs. 1 ZPO; § 106 Abs. 2 SGG; § 155 FamFG. Zur strittigen Frage der Qualität und des Verhältnisses der Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime vgl. Musielak/Voit Einleitung Rn 52 und MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 385.

167 *Kloepfer* JZ 1979, 209; MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 384; Schoch/*Schneider/Schmidt-Aßmann/Schenk* Einleitung VwGO Rn 157 ff zur verfassungsrechtlichen Dimension des „rechtzeitigen Rechtsschutz“.

168 Deutlich in Abgrenzung zwischen Prozessökonomie und -beschleunigung siehe BGH NJW 2007, 1753, 1754; Musielak/Voit Einleitung Rn 52; MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 383, 393 zum Verbot der „Überbeschleunigung“; zur Abwägung von Geschwindigkeit und Sorgfalt im Verwaltungsverfahren s. BVerwG NJW 1988, 1104, 1105 und Ziekow § 10 Rn 6.

I. Beschleunigung und Eilverfahren außerhalb der Plattformumgebung

verschiedensten Verfahrensvorschriften¹⁶⁹ ua zu Vorbereitungshandlungen, Fristvorgaben, der Prozessleitung, Pflichten zur Prozessförderung sowie als übergreifendes Auslegungs-,¹⁷⁰ Priorisierungs-¹⁷¹ und Ermessensleitmotiv¹⁷² für Verfahrensordnungen. Der Beschleunigungsgrundsatz ist somit ein an alle Verfahrensabschnitte anknüpfender Grundsatz mit Gestaltungs- und Lenkungswirkung, sowohl für das Verfahrenssystem als auch im Einzelfall.

2. Eilverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

Besonderer Beschleunigungsbezug findet sich in den grundlegenden Verfahrensmechanismen der Eilverfahren und des einstweiligen Rechtsschutzes.¹⁷³ Sie teilen verschiedene Merkmale, die im Kontext der Beschleunigung von herausgehobener Bedeutung sind:

So zeichnen sich Eilverfahren und einstweilige Verfahren gerade durch eine gegenüber dem „Normalverfahren“ erhöhte Verfahrensgeschwindigkeit aus. Für die einstweiligen Verfahren liegt dies darin begründet, dass eine schnelle, einstweilige Entscheidung zur Prävention von Gefahren bzw. dauerhaften Verschlechterungen für einen oder mehrere Verfahrensbeteiligte dringend notwendig ist.¹⁷⁴ Eilverfahren erfolgen hingegen aufgrund einer besonderen Verfahrenslage. Beispiele dafür sind ua die Notwendigkeit einer schnellen abschließenden Endentscheidung, oder in anderen Fällen, die Einfachheit oder die offensichtliche Beweislage des Falls, welche eine schnelle Hauptsachenentscheidung zulassen.¹⁷⁵ Daran schließen häufig eine verringerte Prüfungsdichte, ein eingeschränkter Entscheidungsrahmen und/oder die Gestaltung als summarisches oder rein formales Verfahren an,¹⁷⁶ die sich erneut entweder aus der Notwendigkeit oder der fallindividu-

169 MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 387 ff zählt verschiedene Bereiche auf.

170 MüKo-ZPO/*Rauscher* Einleitung Rn 383; BeckOK-Arbeitsrecht/*Clemens* § 9 ArbGG Rn 2.

171 Schoch/Schneider/*Rixen* § 10 VwVfG Rn 30.

172 BVerwG NJW 1988, 1104, 1105; Ziekow § 10 Rn 6-9.

173 S.o. Teil 2 – B. II. 1. (S. 170 ff) zur Erfassung als grundlegende Verfahrensmechanismen mit grundsatzgleicher Bedeutung.

174 Ebd.

175 Ebd.

176 Umfassend *Walker*, S. 180 ff über „verfahrensbeschleunigende und gegenüberstauschende Besonderheiten des Eilverfahrens“ zu denen er ua Zuständigkeitsregelungen (S. 180 ff), kurzfristige Terminierung (S. 185 ff), den (teilweisen) Verzicht auf mündliche Verhandlungen (S. 188 ff) sowie erleichterte Beweisführung (S. 204 ff)

ellen Möglichkeit ergeben. Bezieht man das zivilprozessuale Mahnverfahren mit ein, geht die Vereinfachung und Formalisierung so weit, dass sogar ein gewisses Maß an digitalisierter Automatisierung eintritt.¹⁷⁷ Besonderes Element allein des einstweiligen Rechtsschutzes ist die Vorwegnahme oder in der Regel Nichtvorwegnahme der Hauptsache und daraus ergebend der *einstweilige* Charakter.¹⁷⁸

Die vereinfachte, beschleunigte Rechtsdurchsetzung in Eilverfahren und Eilrechtsschutz macht zudem auf der Kehrseite Schutzmaßnahmen für potenzielle Entscheidungsadressaten erforderlich.¹⁷⁹ So stellt im einstweiligen Rechtsschutz das grundsätzliche Minus der Einstweiligkeit (Nichtvorwegnahme der Hauptsache) gegenüber der abschließenden Hauptsacheentscheidung eine Folge der rein summarischen bzw. eingeschränkten Prüfung dar. Auch dürfen bestimmte Verfahrensschritte nur ausnahmsweise gekürzt werden (vgl. § 937 Abs. 2 ZPO). Hinzu treten mögliche Schadensersatzfolgen für den Antragssteller (vgl. § 945 ZPO).¹⁸⁰ Ein vorausschauender Adressat kann sich zudem mit Schutzschriften gegenüber Eilanträgen „in Stellung bringen“ (§ 945a ZPO), und so ggf. eine Fehlentscheidung verhindern.¹⁸¹ Andere Schutzmöglichkeiten sind bei Eilverfahren bereits vorgelagert in der Zulässigkeit angelegt. Dazu gehören gerade die Beschränkung auf bestimmte Verfahrenskonstellationen,¹⁸² die Einschränkung der möglichen Zielhandlungen bzw. Entscheidungsfolgen¹⁸³ oder eine besonders einfache Überleitung in reguläre Hauptsacheverfahren oder Rechtsbehelfe.¹⁸⁴

und Entscheidungsfindung (S. 209 ff) zählt, jeweils mwN; s.a. oben Teil 2 – B. II. 1. (S. 170 ff) mwN.

177 MüKo-ZPO/Schüler Vor § 688 Rn 6; Musielak/Voit/Voit § 688 Rn 1.

178 S.o. Teil 2 – B. II. 1. (S. 170 ff).

179 Grundlegend Walker, S. 276 ff zu Vorgaben der „Kompensation [...] zugunsten des Antragsgegners“ mwN.

180 Ggf. mit Sicherheitsleistung, § 921 Abs. 2 S. 2 ZPO.

181 MüKo-ZPO/Drescher § 945a Rn 1; zum Fehlentscheidungsrisiko summarischer Entscheidungen im Allgemeinen Walker, S. 277 f; Spernath, S. 9 f über die Schutzschrift als ausgleichendes Moment und die funktionale Einbettung sowie den aufrechterhaltenen Überraschungseffekt.

182 Vgl. exemplarisch Art 105 Abs 1 EuGHVfO „wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert“; Art 151 Ab 2 EuGVfO „bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände“; § 417 StPO „wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“ sowie die Regelung des § 688 ZPO über die zulässigen Fälle des Mahnverfahrens.

183 Vgl. § 419 StPO.

184 Vgl. § 419 Abs. 3 StPO im beschleunigten Strafverfahren sowie §§ 694, 696 f ZPO zu Widerspruch und strittigem Verfahren beim Mahnverfahren.

3. Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass der eingangs erwähnte „Faktor Zeit“ ein verfahrensübergreifendes und verfahrenstheoretisches Element ist. Er findet seine Ausprägung zunächst im allgemeinen Beschleunigungsgrundsatz.¹⁸⁵ Besondere funktionale Ausprägung erlangt die Verfahrensgeschwindigkeit zudem in den grundsätzlichen Verfahrensmechanismen des einstweiligen Rechtsschutzes und der davon getrennt zu betrachtenden Eilverfahren als Hauptsacheverfahren.¹⁸⁶

Aufgrund ihrer zeitbezogenen Überschneidungen und Gemeinsamkeiten werden alle genannten Elemente für diese Untersuchung als verfahrenstheoretischer Komplex zusammengeführt, wenn auch intern deutliche, bereits herausgestellte Unterschiede in verfahrensindividuellen Zwecken sichtbar sind.

II. Beschleunigung und Eilverfahren in der Plattformumgebung

Nachfolgend kann das Plattformverfahren auf einen Beschleunigungsgrundsatz hin untersucht werden. Dafür wird wie zuvor ein übergreifender, funktionaler Blick auf die Regelungen der Plattformumgebung mit ihren Zwecken und Konsequenzen geworfen.

Die verschiedenen Quellen des Plattformverfahrensrechts zeigen zunächst eine allgemeine, an das Verfahren gestellte Geschwindigkeitserwartung und den gesamten Verfahrensverlauf erfassende Ausgestaltungsbestrebungen mit geschwindigkeitserhöhendem Effekt (1). Prägnant zeigt sich dieser in solchen Regelungen, die ausdrücklich auf den zeitlichen Verfahrensablauf steuernd einwirken und/oder diesen unmittelbar vorgeben (2). Als spezielle Ausprägung ergeben sich darüber hinaus verschiedene Arten von Verfahrensmechanismen, die sich gegenüber dem „normalen“ bzw. ursprünglichen Verfahrensablauf von *notice* und *takedown* als Eilverfahren charakterisieren lassen (3). Neben speziellen Absicherungen in diesen Eilverfahren finden sich vereinzelt weitere Verfahrensmechanismen, die einen Gegenpol zur Beschleunigung darstellen und einstweiligen Schutz gegen vorschnelle Entscheidungen bewirken sollen (4). Die strukturellen Übereinstimmungen der einzelnen Bereiche werden abschließend zusam-

185 S.o. Teil 3 – B. I. 1. (S. 226 f).

186 S.o. Teil 3 – B. I. 2. (S. 227 f).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

mengeführt. So ergibt sich ein *de lege lata* deutlich erkennbare funktionaler Beschleunigungsgrundsatz im Plattformverfahren mit Eilverfahren als verwandtem Grundsatzmechanismus (5).

1. Beschleunigte Verfahrensgestaltung und -führung

Die Beschleunigung wird im Plattformverfahrensrecht nur vage als Grundsatz formuliert. Allein im Gesetzgebungsmaterial des UrhDaG, wird die „zügige Entscheidung“ ganz explizit als „fundamentaler Grundsatz“ genannt.¹⁸⁷ Darüber hinaus beinhalten die Regelungen des gesamten Plattformverfahrens allerdings vielfach systematische, geschwindigkeitssteigernde Weichenstellungen, die auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung auf einen solchen Grundsatz schließen lassen:

Dazu gehört an erster Stelle der Rechtsgedanke und die Verpflichtung zu einfach gestalteten und dauerhaften erreichbaren sowie leichten bedienbaren und verständlichen Meldesystemen.¹⁸⁸ Dieser technische und designbezogene Aspekt verschafft dem Verfahren nicht nur nutzer- und rechteinhaberfreundliche Zugänglichkeit,¹⁸⁹ sondern beinhaltet die Intention zu einer stromlinienförmigen, beschleunigenden Verfahrensgestaltung beizutragen.

An zweiter Stelle steht die sich immer weiter entwickelnde Automatisierung von Verfahrensabläufen, die von Regulierern erkannt und deren Ausgestaltung den Plattformen im Sinne der Technikoffenheit freigestellt ist.¹⁹⁰ Algorithmen haben die Fähigkeit, eine deutlich größere Zahl von Inhalten zu erkennen und/oder über diese Entscheidungen zu treffen. Die so ermöglichte Skalierung von Verfahrensabläufen macht angesichts der großen Inhaltsmengen eine Moderation häufig erst praktisch möglich.

Des Weiteren werden rationalisierende Erwägungen zur Notwendigkeit einzelner Verfahrensschritte bei der Verfahrensgestaltung vorgenommen, was sich zuvor besonders deutlich am Beispiel der Anhörung gezeigt hat. Diese wird etwa bei bestimmten Verfahrensgegenständen (Account- und Profilsperren) für notwendig erachtet, bei anderen (Inhaltssperren

¹⁸⁷ Vgl. den Entwurf des UrhDaG: BT Drs 19/27426, S. 143.

¹⁸⁸ Deutlich in § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG; Art 11 Abs. 1 UAs 2 P2B-VO; Art 5 Abs. 2 b TCO-VO; Art 14 Abs. 5 unds Art 16 Abs 1 S. 2 DSA.

¹⁸⁹ Siehe zur gleichmäßigen Zugänglichkeit auch u. Teil 3 – C. II. 2. a) (S. 277 ff).

¹⁹⁰ Dazu sogleich u. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 f).

und -löschungen) eingespart.¹⁹¹ Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens wird überwiegend den Plattformen selbst überlassen. Die Erwartung ist, dass diese ihre Ressourcen möglichst effizient und effektiv, aber auch in einer nach dem potenziellen Verletzungsgrad der betroffenen Inhalte oder Verstöße priorisierenden Form einsetzen.¹⁹² Der Gedanke dahinter ist, die Verfahren in einfach gelagerten Fällen vereinfacht und somit beschleunigt durchzuführen, um so Kapazitäten für intensivere Verletzungskonstellationen oder Krisenreaktionen zu erhalten und dort gezielt einzusetzen.¹⁹³ Der gleiche Priorisierungsgedanke gilt auch für die Überprüfungsverfahren.¹⁹⁴

Flankierend sehen verschiedene Regelungen auch Transparenzberichtspflichten vor, die nicht immer,¹⁹⁵ aber regelmäßig, die Angabe der Bearbeitungszeit von Meldungen bzw. der gesamten Moderationszeiträume vorsehen.¹⁹⁶ Während die reine Angabe von Zeiträumen zwar keine unmittelbare Beschleunigung herbeiführt, ist ihr Hintergedanke doch die Sichtbarkeit von strukturell verlangsamten oder geringen Moderationsbemühungen, welche wiederum Rückschlüsse auf andere Tatbestandsmerkmale und Verstöße gegen strukturelle zeitliche Vorgaben ermöglichen.¹⁹⁷ Damit kann der

191 S. zuvor Teil 3 – A. II. 4. (S. 207 f).

192 Vgl. insbesondere ErwG 52, 62 UAbs 1 S. 4 und 87 DSA sowie NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 68 ff. S.u. Teil 3 – B. II. 3. a) cc) (S. 240 ff) zur priorisierten Behandlung von Inhalten im automatisierten Verfahren und Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f) zur Priorisierung nach Verletzungsgrad abseits automatisierter Verfahren.

193 Siehe die abgestufte Risikobewertung und Krisenreaktion in Art. 34 f und 36 DSA.

194 Vgl. ErwG 87 DSA sowie NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 74 und Art 20 Rn 47 („Es ist Aufgabe der Online-Plattform, die Reihenfolge der Bearbeitung nach eigenem Ermessen zu priorisieren.“) zur dortigen Dringlichkeit, s. u. Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f).

195 Vgl. die Mindestvorschrift des Art. 7 Abs. 2 TCO-VO der nach NK-DSA/Raue Art. 15 Rn 7 auch als lex specialis ggü. dem DSA ausgenommen ist und keine Zeitangaben verlangt.

196 Art. 15 Abs. 1 lit b) und d) DSA („Mediandauer“); § 2 Abs. 2 Nr. 4, 9 NetzDG nach Zeiträumen aufgeschlüsselt; Art. 11 Abs. 4 UAbs. 2 P2B-VO mit Angabe der durchschnittlichen Bearbeitungszeiträume sowie zu Transparenzpflichten im UrhDaG (über § 19 Abs. 2 hinaus) s. Peukert/Husovec/Kretschmer/Mezei/Quintais IIC 2022, 358, 363 f.

197 Eifert NJW 2017, 1450, 1453 über die Transparenzpflicht des NetzDG und daraus resultierende „kritische Reflexion der einzelfallübergreifenden Ebene“, siehe dazu auch BT Drs 18/12356, S. 20; NK-DSA/Raue Art 15 Rn 1-3 über die resultierende politisch-gesellschaftliche Befähigung zur kritischen Weiterentwicklung der Inhaltmoderation; ebenso Kaesling ZUM 2021, 177, 183 über dahingehende „evidenzbasierte Weiterentwicklung“.

B. Beschleunigung und Eilverfahren

durch die Transparenz ausgelöste Handlungsdruck auch beschleunigende Wirkung entfalten.

Während die genannten Elemente der Verfahrensgestaltung alle nicht nur den Gedanken der Beschleunigung in sich tragen, sondern ua auch von ökonomischen Gesichtspunkten oder der Verfahrensvereinfachung geleitet sind, ist ihr Zeitbezug nicht zu übersehen. Dieser Eindruck wird durch die nachfolgend betrachteten Verfahrensgestaltungen weiter bestärkt.

2. Explizit zeitbezogene Vorgaben und Fristen

Neben den soeben erarbeiteten, übergeordneten Weichenstellungen finden sich viele unmittelbar und rein zeitbezogene Regelungen im Plattformverfahrensrecht.

Dazu gehört der großzügige Einsatz von Zeitvorgaben, die die baldmöglichste Vornahme von Verfahrenshandlungen (zB Kenntnisnahmen, Prüfungen, Weiterleitungen, Entscheidungen) von der Plattform als entscheidenden Stelle verlangen. Verwendet werden dabei bekannte, teils legaldefinierte Begriffe¹⁹⁸ wie „unverzüglich“¹⁹⁹, „sobald“²⁰⁰, „zügig“²⁰¹, „zeitnah“²⁰², „sofortig“²⁰³ oder die Anordnung „angemessener“ Zeiträume.²⁰⁴

198 NK-Medienstrafrecht/*Gerhold/Handel* § 3 NetzDG Rn 24 nennen § 121 Abs. 1 S. 1 BGB als anzuwendende Norm, vgl. auch dieselben Rn 44 zum Streit über die 24-Stundenfrist des NetzDG im Konflikt mit Art. 14 EC-RL; NK-DSA/*Hofmann* Art 5 Rn 27 und Artikel 6 Rn 6, 62 verweist für den DSA auf die unionsautonome Auslegung.

199 Vgl. Art. 17 Abs. 4 c), Abs. 6 DSM-RL verlangen die „unverzügliche“ Veranlassung der Sperre, Art. 17 Abs. 9 DSM-RL verlangt die „unverzügliche“ Bearbeitung von Überprüfungsgesuchen - § 14 Abs. 3 UrhDaG setzt dies für das Überprüfungsverfahren um, verschärft dies jedoch auf maximal eine Woche (Nr. 3), siehe zu § 8 Abs. 1 UrhDaG auch Dreier/Schulze/Raue § 8 UrhDaG Rn 5 sowie EuGH GRUR 2021, 1054 – YouTube/Cyando Rn 141; § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 5 NetzDG verlangen die „unverzügliche“ Kenntnisnahme, Prüfung, durch Löschung durchgesetzte Entscheidung und Information an die Nutzer und im Überprüfungsverfahren nach § 3b NetzDG findet sich die Wendung auch für die Informations- und Entscheidungspflichten; Art. 16 Abs. 4, 5 DSA verlangen die „unverzügliche“ Information über Empfang von Meldungen und Entscheidungen, Art. 20 Abs. 4 und 5 DSA verlangen die „unverzügliche“ Rückgängigmachung von ungerechtfertigten Erstentscheidungen und Information an die Nutzer und Art. 22 Abs. 1 DSA verlangt die „unverzügliche“ Bearbeitung von Meldungen von Trusted Flaggern; § 10a Abs. 2 Nr. 3 und § 10b Nr. 1, 2, 4, 8, 9 TMG verlangen die „unverzügliche“ Bearbeitung von Nutzerbeschwerden sowie Bearbeitung und Informationsweiterleitung im Überprüfungsverfahren; ErwG 22 und Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2 P2B-VO verlangen die „unver-

Hinzu kommen vielfach feste Fristenregelungen²⁰⁵ oder Selbstverpflichtungen²⁰⁶ mit eindeutigen Zeitangaben. Ein Beispiel für Fristenregelungen stellt etwa die maximal 24-stündige Bearbeitung offensichtlich rechtswidriger Inhalte im NetzDG dar, welche sich bei fehlender Offensichtlichkeit auf eine Woche erhöht (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 NetzDG). Ein weiteres Beispiel ist (unabhängig ihrer Unionrechtskonformität) die im UrhDaG festgelegte einwöchige Entscheidungsfrist für das Überprüfungsverfahren (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 UrhDaG). Diese Vorgaben sollen nicht immer nur das Verfahrenstempo erhöhen, sondern beinhalten stellenweise auch Ausschlussfristen, die

„zügliche“ Begründung von Entscheidungen und den „unverzüglichen“ put back nach erfolgreichem Überprüfungsverfahren; Artikel 5 Abs. 2 a) und Art. 10 Abs. 2 TCO-VO verlangen die „unverzügliche“ Entfernung terroristischer Inhalte sowie die „unverzügliche“ Prüfung und Wiederherstellung im Überprüfungsverfahren.

- 200 § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 UrhDaG verpflichten zur Sperrung der Inhalte, „sobald“ diese verlangt wird; das gleiche gilt für den notice and takedown-Mechanismus des Art. 6 Abs. 1 b) DSA.
- 201 ErwG 70 und Art. 17 Abs. 9 DSM-RL verlangen „zügig funktionierende“ Überprüfungsverfahren, was von § 14 Abs. 1 UrhDaG aufgegriffen wird; Art. 6 Abs. 1 b) DSA; Art. 11 P2B-VO verlangt die „zügige“ Bearbeitung im Überprüfungsverfahren; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 84 fordert dies für die Entscheidungsüberprüfung bzw. den put back; 17 U.S.C. § 512 (b) (E), (c) (1) (A) (iii) und (C), (d) (1) (C) und (3) verlangen die Entfernung von urheberrechtsverletzenden Inhalten ab Kenntnis des Plattformbetreibers „expeditiously“.
- 202 Art. 16 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 4 DSA verlangen die „zeitnahe“ Bearbeitung von Meldungen und Überprüfungsanfragen, wobei der Begriff gegenüber dem andernorts verwendeten schärferen „unverzüglich“ eine längere Zeitspanne gibt, NK-DSA/ Raua Art. 16 Rn 65 f und Art. 20 Rn 47 ff.
- 203 § 14 Abs. 4 UrhDaG verlangt die „sofortige“ Blockierung im Trusted Flagger-Mechanismus; 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (A), (B) verlangt die Information an Nutzer und Rechteinhaber „promptly“; ErwG 23 und Art. 4 Abs. 2, 4 P2B-VO für bestimmte, fristlose Accountsperren.
- 204 § 3b Abs. 2 Nr. 1 NetzDG.
- 205 Vgl. das maximal einwöchige Überprüfungsverfahren nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 UrhDaG; die maximale Dauer bis zur regulären ersten Entscheidung von sieben Tagen in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. § 3 Abs. 6 Nr. 2 NetzDG oder bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten von 24 Stunden, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NetzDG; die zweiwöchige Frist für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 Abs. 2 TCO-VO; die regulär 30-tägige Wartezeit zur Durchsetzung der Accountsperre nach Art. 4 Abs. 1, 2 P2B-VO; die 10-14-tägige Frist für die Wiederherstellung von Inhalten nach einer counter notice nach 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (C) oder das maximal 30 Tage dauernde Eilverfahren des „expedited review“ des Meta Oversight Board nach 2.1.2 der Oversight Board Bylaws (<https://tinyurl.com/3em9y7jp>).
- 206 Der europäische „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet“ (<https://tinyurl.com/2cgwphoc>) ua mit Selbstverpflichtung von Facebook, Twitter und YouTube sieht die Löschung solcher Inhalte innerhalb von 24 Stunden vor.

B. Beschleunigung und Eilverfahren

allen Verfahrensbeteiligten Berechenbarkeit und Sicherheit durch ihren Ablauf verschaffen.²⁰⁷ Erkennbar ist, dass Zeitvorgaben für die erste Entscheidung regelmäßig strenger ausfallen, als für das Überprüfungsverfahren bis zur zweiten Entscheidung.

Auffällig ist zudem, dass im Gegensatz zu vorherigen Regelungen wie dem NetzDG oder dem UrhDaG der DSA vollständig auf feste Fristen verzichtet. Allein an einer Stelle, in Erwägungsgrund 87, verweist das Gesetz bezüglich sehr großer Plattformen auf deren unverbindliche Selbstverpflichtung zur Löschung von Hassrede innerhalb von 24 Stunden.

Auch folgt aus der inhaltlichen Vorgabe von festen Fristen oder relativen Zeitvorgaben noch nicht deren systematische Einhaltung in der Realität. Die Evaluation des NetzDG zeigt, dass die Plattformbetreiber Zeitvorgaben von 24 Stunden und sieben Tagen selbst bei komplexen, äußerungsrechtlichen Fällen in der Regel einhalten können.²⁰⁸ Dennoch wurde zum damaligen Zeitpunkt von Plattformbetreibern der Wunsch nach weniger konkreten Zeitvorgaben geäußert, wozu auch die im DSA großflächig verwendete Formulierung „unverzüglich“ gehört.²⁰⁹ Defizite der zeitbezogenen Verfahrensvorgaben und mögliche Optimierungsvorschläge werden daher in der Interessenlage noch einmal aufgegriffen.²¹⁰

Zusammenfassend sind die hier besprochenen, vielfach auferlegten Zeitvorgaben, gleich ob starr oder flexibel, zumindest darauf ausgelegt, die verschiedenen adressierten Verfahrensschritte zu beschleunigen und messbar zu machen.

3. Eilverfahren

Als Teil der oben genannten beschleunigten Verfahrensgestaltung stechen insbesondere solche Abläufe und Mechanismen hervor, die eine besondere Beschleunigung gegenüber dem klassischen und ursprünglichen notice and takedown-Mechanismus bewirken. Zwar wurzelt das Plattformverfahren in diesem Ablauf, der aus der Meldung von einzelnen Inhalten oder In-

²⁰⁷ Vgl. die zweiwöchige Frist für die Einleitung des Gegenvorstellungsverfahrens nach § 3b Abs. 1 S. 2 NetzDG und § 10b S. 2 Nr. 6 TMG oder die sechsmonatige Frist für das Überprüfungsverfahren nach Art. 20 Abs. 1, 2 DSA, sowie die Speicherfrist für gelöschte Inhalte von zehn Wochen nach § 3 Nr. 4 NetzDG, § 10b S. 2 Nr. 3 TMG.

²⁰⁸ *Eifert et al*, S. 70 f und 72 f.

²⁰⁹ *Eifert et al*, S. 71.

²¹⁰ S.u. Teil 3 – B. III. (S. 254 ff.).

haltslisten (notice) und der Reaktion der Plattform (takedown) besteht.²¹¹ Darüber hinaus sind in den letzten Jahren jedoch rechtlich und tatsächlich verschiedene Mechanismen entstanden, die notice und takedown in ihrer praktischen Relevanz deutlich überholen und/oder modifizieren:

Zu diesen gehört an erster Stelle die bereits angesprochene automatisierte Rechtsdurchsetzung, insbesondere durch algorithmische Erkennung und Filterung von maschinenlesbaren Inhalten (a). Eine besondere Verfahrensbeschleunigung tritt regelmäßig auch in Kraft, wenn hervorgehobene Verfahrensbeteiligte speziell ihnen zugängliche Eilmechanismen wahrnehmen (b). Darüber hinaus ergibt sich bei bestimmten Inhalten oder Inhaltskategorien und mit diesen verbundenen Folgenabwägungen die Möglichkeit oder sogar Pflicht der entscheidenden Stelle, besonders schnell zu reagieren (c). Die Erkenntnisse zu den so eingeordneten Eilverfahren werden in einem kurzen Zwischenfazit vereint (d).

a) Technologieabhängiges Eilverfahren – Automatisierte Erkennung und Entscheidung

Mit dem technologieabhängigen Eilverfahren sind solche Abläufe gemeint, bei denen Plattformen zur Entscheidungsvorbereitung, -unterstützung oder -findung automatisierte, softwarebasierte Mittel einsetzen.

Wie sich aus dieser Begriffsbestimmung zeigt, gibt es verschiedene Intensitäten, mit denen Technologie im Plattformverfahren genutzt wird. Dies variiert von optionalen, konfigurierbaren Filtern, zB für vulgäre oder herabwürdigende Sprache, die nur für einzelne Nutzer und deren Interface wirken,²¹² über unterstützende Filterfunktionen, die menschlichen Entscheidern Inhalte vorsortieren und/oder zur eigenen Entscheidung präsentieren,²¹³ bis hin zu Uploadfiltern. Letztere gleichen Inhalte beim Upload

211 Vgl. zum „klassischen“ notice and takedown-Verfahren o. Teil 1 – A. I. (S. 44 ff) mwN.

212 Beispielsweise Chat-Filter großer Gaming-Plattformen wie Steam (<https://tinyurl.com/28lfn56c>).

213 Vgl. der „manual review“ von terroristischen Inhalten bei Google, *Shepardson*, Google spends hundreds of millions of dollars on content review: letter, Reuters, 02.05.2019 (<https://tinyurl.com/y2v7u4cr>) oder die Vorsortierung bei der Erkennung von Cheating im Gaming-Bereich, vgl. *Schrör/Müller/Schädlich* in Entscheidungsträger im Internet, S. 56 ff für Counter Strike oder die eigene Meldung von Activision-Blizzard zur Filterung „toxischer“ Inhalte im Sprach- und Textchat von Call of Duty (<https://tinyurl.com/2bjznobg>).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

auf den Server oder nachträglich mit Referenzdateien aus einer Datenbank ab. Bei Treffern werden automatisierte Warnungen an den publizierenden Nutzer ausgesprochen,²¹⁴ Inhalte demonetarisiert²¹⁵ oder als intensivste Reaktion der Inhalt beim Upload nicht freigeschaltet bzw. nachträglich gesperrt oder gelöscht.²¹⁶ Während der letztgenannten Verfahrensmechanik der Uploadfilter als eigenständigem Verfahrensablauf mit intensiver Entscheidungswirkung zurecht die meiste Aufmerksamkeit zukommt und auch hier zuteilwerden soll, sind sämtliche Automatisierungen in ihrer Beschleunigungswirkung für das Verfahren nicht zu unterschätzen. Technologie stellt eine *Chance* für die Wahrnehmung und den Schutz von Rechten im Internet dar. Neben den besonders im Urheberrecht eingesetzten Uploadfiltern haben auch viele weitere, niedrigschwellige und proaktiv eingesetzte Automatisierungen Eingang ins weitere Plattformverfahren gefunden und werden intensiv genutzt sowie fortlaufend weiterentwickelt.²¹⁷

aa) Technologiebedingte Risiken versus Schutzvorkehrungen

Im Rahmen der Automatisierungsbestrebungen wird die (noch) vorherrschende Fehleranfälligkeit von Software bei der Erkennung von rechtsverletzenden Kommunikationsinhalten betont. So ist zwar grundsätzlich der Abgleich von Referenzdateien ua mit urheberrechtlich geschützten Bild- oder Musikwerken möglich und identische Kopien können auf diesem Weg identifiziert werden²¹⁸ – doch stößt Software (wie auch viele menschliche Prüfer) bei der Feststellung komplexerer Rechtsverletzungen an ihre Gren-

214 Siehe die automatisierten „reminder“ oder Warnungen bei YouTube (<https://tinyurl.com/222sedxv>); Twitter (<https://tinyurl.com/23pu54cb>) oder Instagram (<https://tinyurl.com/2b3wpuh4>).

215 YouTube ContentID (<https://tinyurl.com/23q53o9k>).

216 Vgl. insbesondere § 7 iVm § 1 Abs. 2 UrhDaG die zur Einhaltung der geforderten Standards von gesetzgeberischer Seite aus den (teilweisen) Einsatz von Uploadfiltern verlangen können, BT Drs 19/27426, S. 137; vgl. exemplarisch mit gleichem Ergebnis den Einsatz von Filtern gegen Revenge Porn von Meta, siehe im Blog von Meta, 15.03.2019 (<https://tinyurl.com/245936wv>) oder das gemeinsame, automatisierte Vorgehen großer Anbieter gegen Kindesmissbrauchsdarstellungen laut einem Blogpost von Meta, 01.08.2019 (<https://tinyurl.com/23gbnhp>) sowie YouTube ContentID, dazu s.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff).

217 Ebd.

218 Raue/Steinebach ZUM 2020, 355; Kraetzig/Lennartz NJW 2022, 2524.

zen.²¹⁹ Die Kontextabhängigkeit und die bei rechtlicher Bewertung vorzunehmenden Abwägungen, etwa im Bereich von Meinungsäußerungen oder der Bewertung urheberrechtlicher Schranken, wie Parodien oder Pastiches, sind einer automatischen Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugänglich.²²⁰ Je nachdem, wie grob oder fein die Maschen des von der Software ausgeworfenen Netzes sind, kann dies regelmäßig zu ungewolltem Beifang führen – der Löschung oder dem Nichtupload von eigentlich erlaubten Inhalten.

Rechtlich wird mit dieser technologiebedingten Unzulänglichkeit mehrschichtig umgegangen. Zunächst wird der notwendige Einsatz technischer Mittel in der Gesetzgebung und Rechtsprechung als Normalität in der Content-Moderation anerkannt. So sieht der EuGH die Adressaten der DSM-RL im Rahmen der urheberrechtlichen Rechtsdurchsetzung zur automatisierten und daher skalierten Vorgehensweise aufgrund der Inhaltsmengen gezwungen.²²¹ Der DSA und die TCO-VO akzeptieren den (optionalen) Einsatz von automatisierten Werkzeugen in der Inhaltsprüfung ebenfalls.²²² Darüber hinaus erkennen der EuGH und der europäische Gesetzgeber zugleich die *Risiken* automatisierter Mittel für die Kommunikationsinteressen der Allgemeinheit an.²²³ Als Antwort auf diese Risiken stellt die Regulierung Transparenz hinsichtlich der Indikatoren und Fehlerquoten von automatisierten Mitteln her, was der gesellschaftlichen Kontrolle dienen soll.²²⁴

219 Ua Becker ZUM 2019, 636, 644; Spindler GRUR 2021, 653, 654 „kaum einer Automatisierung zugänglich sein dürfen“; Kraetzig/Lennartz NJW 2022, 2524, 2527 ua über die „Grundrechtsabwägung als Hürde für den Algorithmus“; Senftleben ZUM 2019, 369, 372: „Intelligente Filtersysteme, die zwischen einer erlaubten Parodie und einer verbotenen Kopie unterscheiden können, sind vorerst nicht in Sicht“; NK-DSA/Raue Art 20 Rn 62 mwN.

220 Ebd sowie Gongange/Munot/Anuse Social network Analysis and Mining Iss 1, Art 129 (2022) mit verschiedenen Nachweisen zur großen Zahl von false positives bei der automatisierten Erkennung von Hatespeech sowie NK-DSA/Hofmann Vor Art 4 ff Rn 102.

221 Zur DSM-RL vgl. EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 54 f.

222 Vgl. die Definition der „Moderation von Inhalten in Art. 3 t) DSA sowie ErwG 24, 25 TCO-VO.

223 EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen 54 ff über das Potenzial von Filtern zur Einschränkung der Meinungsfreiheit; ErwG 26 DSA über die Zuverlässigkeit und Maßnahmen zur Sicherung der Zuverlässigkeit der verwendeten Technologie; ErwG 24 TCO-VO über die „notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung“ automatisierter Verfahren.

224 NK-DSA/Raue Art. 15 Rn 2 sowie oben Fn 196.

B. Beschleunigung und Eilverfahren

Dies geschieht entweder durch individuelle Informationsansprüche²²⁵ oder durch weitergehende, generelle Berichtspflichten.²²⁶ Eine weitere Stufe der Absicherung der automatisierten Werkzeuge stellen verschiedene unmittelbar im Plattformverfahren abgebildete verfahrensrechtliche Schritte dar: Dazu gehören ua die Notwendigkeit der Einreichung von Vorlagematerial für den Filter durch die Rechteinhaber sowie die den Nutzern gegenläufig mögliche Kennzeichnung von erlaubten Inhalten.²²⁷ Darüber hinaus finden sich einzelfallbezogene Hinweise zum Einsatz von automatisierten Verfahrensschritten,²²⁸ die Entscheidungsüberprüfung durch Menschen²²⁹ und die Sanktionierung von missbräuchlicher Anwendung der automatisierten Verfahrensmechaniken,²³⁰ wozu besonders deutlich im UrhDaG explizit die (bewusste) Ausnutzung automatisierter Vorgänge oder gegenläufiger Sicherungen gezählt wird.²³¹

Somit ergibt sich bei den automatisierten Eilverfahren der umfängliche Versuch eines detaillierteren Ausgleich verfahrensrechtlicher Positionen zur Abmilderung oder Ausräumung von Kollateralschäden der Automatisierung.

bb) Referenzmaterial versus Kennzeichnung

Eine besonders ausführliche Regelung zur automatisierten Durchsetzung stellt das deutsche UrhDaG dar. An dieser Stelle soll daher die Dynamik zwischen den grundsätzlich für Uploadfilter erforderlichen Referenzdateien und dem im UrhDaG eingeführten *pre-* und *post-flagging* erläutert werden, welches eine prozedurale Besonderheit der Plattformumgebung darstellt.

225 Vgl. etwa den Auskunftsanspruch von Rechteinhabern in § 19 Abs. 2 UrhDaG und die Auskunftsansprüche für Wissenschaftler in § 5a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 5 NetzDG.

226 Art. 15 Abs. 1 S. 2 lit e), Art. 42 Abs. 2 S. 1 lit c) DSA; § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG; Art. 11 TCO-VO („insbesondere, wenn automatisierte Verfahren verwendet wurden“).

227 S.u. Teil 3 – B. II. 3. a) bb) (S. 238 ff.).

228 Art. 16 Abs. 6 S. 2, Art. 17 Abs. 3 lit c) DSA; § 11 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG.

229 Vgl. Art. Art. 20 Abs. 6 DSA mit ErwG 58 DSA; § 14 Abs. 5 UrhDaG; Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 TCO-VO mit ErwG 23 und 24, dazu genauer unten Teil 3 – E. II. 1. c) cc) (S. 326 ff.).

230 S.u. Teil 3 – D. II. (S. 292 ff.).

231 S. § 18 Abs. 1, 2 UrhDaG ua zum Ausschluss des Rechteinhabers aus dem Verfahren nach § 7 UrhDaG und Schadensersatzanspruch sowie Abs. 5 zum temporären Ausschluss des Nutzers aus der *safeguard* der Kennzeichnung.

Die Bereitstellung von Referenzmaterial für die Filterung ist (zumindest bei Matchingsystemen) funktionsnotwendig für automatisierte und damit stark beschleunigte und skalierte Maßnahmen – unabhängig davon, ob es sich um eine eigene Kuratierungsbemühung der Plattform oder um eine Durchsetzung der Rechte Dritter handelt.²³² Sie erlaubt verfahrenstechnisch eine Antizipation von künftig auftretenden potenziellen Rechtsverletzungen. Auf diese Situation kann die Auswahl und Sortierung von Referenzmaterial oder Vergleichsinhalten durch dritte Rechteinhaber oder die Plattformbetreiber selbst auf künftige Verfahren vorbereiten bzw. diese erst ermöglichen. Kommt es dann bei Einsatz des Referenzmaterials einem Filtertreffer, tritt die vorbereitete Verfahrensinitiation automatisch in Kraft und wird je nach genauer Ausgestaltung sogar unmittelbar bis zur Zielhandlung, etwa der Löschung oder Verwanrung, umgesetzt.²³³

Als Gegenstück zu dieser antizipierten Erfassung nicht erlaubter Inhalte sieht speziell § 11 UrhDaG für die Durchsetzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten eine entgegengesetzte Kennzeichnungsoption für die Nutzer bei Upload vor (*pre-flagging*).²³⁴ Diese Nutzerkennzeichnung verhindert die Blockierung oder Löschung durch den Filter trotz erkanntem Treffer und legt die Handlungslast wieder in das Feld des Rechteinhabers. Dieser kann sich gegen die Kennzeichnung durch den Nutzer zeitnah nur bei Inhaberschaft einer Sonderrolle (§ 14 Abs. 4 UrhDaG) oder im regulären, nachgelagerten Überprüfungsverfahren (§ 14 Abs. 1-3 UrhDaG) wehren. Meldet der Filter erst nach Upload eine Übereinstimmung, tritt ein um 48 Stunden verzögerter takedown in Kraft (*delayed takedown*, § 11 Abs. 2 UrhDaG), wodurch innerhalb dieses Zeitraums die Kennzeichnung nachgeholt werden kann (*post-flagging*).²³⁵ Diese – zumindest für das Urheberrecht eingeführte – Kennzeichnungsmöglichkeit der Nutzer stellt für das Plattformverfahren eine rechtliche Neuheit dar, könnte jedoch in

232 Prägnant Raué/Steinebach ZUM 2020, 355 sowie NK-DSA/Kaesling Art. 42 Rn 30 ff zu verschiedenen Filtertechniken, deren Voraussetzungen und technischen Grundlagen; vgl. auch Art. 17 Abs. 4 b) DSM-RL zu Referenzdateien.

233 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff).

234 Davon ausgenommen sind unveröffentlichte Erstwiedergaben, insbesondere bei Sportveranstaltungen (§ 7 Abs. 2 S. 3 UrhDaG). Noch weiter geht der Vorschlag von *trusted uploadern* vgl. Schwartmann/Hentsch MMR 2020, 207, 212. Den Modus der Kennzeichnung im UrhDaG beschreiben auch Beaucamp, S. 142 f mwN sowie Dreier GRUR 2019, 771, 777.

235 Zur kennzeichnungsvermittelten aufschiebenden Wirkung s.u. Teil 3 – B. II. 4. (S. 251 ff.).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

Zukunft als allgemeine Vorkehrung gegen fehlerhafte Löschentscheidungen auch bzgl. anderer Inhaltskategorien denkbar sein.²³⁶ Das Vorgehen der Kennzeichnung weckt gedankliche Parallelen zu der bei Gericht einreichbaren, präventiven Schutzschrift des einstweiligen Rechtsschutzes, wo diese auch dazu dient, unpräzisen Eilentscheidungen vorzubeugen.²³⁷

Letztlich zeigen die Bereitstellung von Referenzdateien und das *flagging* durch Nutzer, dass auch bei technologiebedingt beschleunigten Plattformverfahren, sich dynamisch einfügende, beidseitige ex ante-Verfahrens(schutz)mechanismen implementierbar sind.

cc) Inhaltskategorien mit automatisiertem Vertrauens- oder Misstrauensvorschuss

Neben dem Zusammenspiel aus Referenzdateien und manueller Kennzeichnung von Inhalten ergibt sich für automatisierte Verfahrensabläufe im Plattformverfahren noch eine weitere funktionale Beobachtung. Im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Kontextsensitivität von Kommunikationsinhalten und gewünschten der Minimierung von false positives und Fehlertoleranzen ergeben sich verschiedene Inhaltskategorien mit hervorgehobener Automatisierungsrelevanz:

So finden sich teils Inhaltskategorien, die aufgrund ihrer Natur oder durch externe Festlegung eine automatisierte Sanktionierung erst ermöglichen oder stark vereinfachen. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den nach AGB üblicherweise untersagten, massenhaft oder wiederholt geteilten Spam-Inhalten.²³⁸ Spam-Filter sortieren diese aufgrund ihrer repetitiven Inhaltsnatur aus. Ähnliches gilt in den Fällen der Referenzierung eines bereits in der Vergangenheit begangenen Verstoßes bei neu hochgeladenen, identischen Inhalten zur Wahrung von *stay down*-Verpflichtungen.²³⁹ Haftungs-

236 Allgemein Becker ZUM 2019, 636, 645 der mehr und unterschiedliche „automatisierbare Freiheitsregeln“ fordert und diese in ZUM 2020, 681 687 zumindest in den Freihaltekategorien des UrhDaG findet; NK-DSA/Hofmann Vor Art. 4 ff. Rn 95, der zwar auch auf § 11 UrhDaG verweist, dies aber im Kontext des weitreichenderen DSA aufbringt.

237 S.o. Teil 3 – B. I. 2. (S. 227 f).

238 Vgl. die milliardenfache Entfernung von Spaminhalten auf YouTube (<https://tinyurl.com/ytyuopn4>) oder durch Meta (<https://tinyurl.com/2doa2dsx>).

239 EuGH GRUR 2019, 1208 - Glawischnig-Piesczek Rn 45 f zum Einsatz bei persönlichkeitsrechtlichen stay down-Verpflichtungen.

rechtlich gesprochen sind Plattformen im Rahmen der Intermediärhaftung dazu verpflichtet gleichartige Rechtsverletzungen zu verhindern.

Als automatisierungsbegünstigendes Gegenstück kann genauso die Etablierung von „automatisierbaren Freiheitsregeln“²⁴⁰ den Ausschluss von der automatisierten Behandlung für bestimmte Inhalte ermöglichen: Besonders deutlich zeigt sich dies in den von § 9 Abs. 2 Nr. 2, 3 Alt. 1, § 10 UrhDaG aufgestellten,zählbaren Strukturen und inhaltlichen Parametern für freizuhaltende Inhalte. Hier werden bestimmte Ausschnitte, Werkteile oder Werkkombinationen grundsätzlich der automatisierten Blockierung oder Löschung vorenthalten und sind erst manuell im Überprüfungsverfahren durch den Rechteinhaber als Verletzung geltend zu machen (§ 9 Abs. 1, 3 UrhDaG). Zwar ist die von den Regelungen aufgestellte Vermutung einer „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ widerlegbar. Sie vereinfacht jedoch die per Uploadfilter erschwerte Referenzierung, Zitation oder Kombination von geschütztem Material ungemein.

Als weitere Gruppe treten solche Inhalte hinzu, die aufgrund der Schwere potentieller Rechtsverletzungen für die automatisierte Behandlung rechtlich und/oder tatsächlich priorisiert werden.²⁴¹ Dazu gehören insbesondere terroristische oder kindesmissbrauchsdarstellende Inhalte in Bild- und Videoform, bei denen aufgrund der Schwere der damit einhergehenden Verletzungen auch eine größere Fehlertoleranz zugestanden wird, als es bei niedrigschwollen Rechtsverletzungen im Bereich kommunikations-sensitiver Textinhalte der Fall wäre.²⁴² Auch wirtschaftliche Erwägungen führen zu einer Reduktion von *safeguards* und somit einer erleichterten automatischen Verfahrensweise, wie sich in § 7 Abs. 2 S. 3 UrhDaG für unver-

240 Becker ZUM 2019, 636, 645.

241 Zur zweiten Gruppe und der Priorisierung durch inhaltsbedingte Eilverfahren nichtautomatischer Natur s.u., Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f.).

242 Siehe Appelman/Leerssen 24 Yale J.L. & Tech. pp 452, 462 f zum Vorgehen gegen kindesmissbrauchsdarstellende Inhalte durch das INHOPE-Netzwerk mwN, dabei gilt auch: „the legal assessment of CSA is relatively straightforward, as the material is illegal regardless of context and permits no exceptions“; siehe zu terroristischen Inhalten das von der Kommission mitfinanzierte Projekt „Clean IT“ – zu diesem Meister, Die EU-Kommission will das Internet überwachen und filtern, ganz ohne Gesetze, netzpolitik.org, 21.09.2012 (<https://tinyurl.com/8zn5fck>), dieser Ansatz ist mittlerweile Abgelöst durch die Plattformbetreiberinitiative GIFCT (<https://tinyurl.com/2xozubpe>) und die TCO-VO. Vgl. aber auch die Auffassungen der Kommission und des Generalanwalts (Kommission COM (2021) 288 final, 24; GA Saugmandsgaard Øe C-401/19, ECCLI:EU:C:2021:613 Rn. 198, 205) nach denen nur „Offensichtliche Rechtsverletzungen“ im Urheberrecht automatisiert verhindert werden sollen. S.a. Fn 217 mwN.

B. Beschleunigung und Eilverfahren

öffentlichte Filmwerke oder Liveübertragungen von Sportveranstaltungen zeigt. Dieser schließt sowohl Kennzeichnungsmöglichkeiten als auch die Anwendung kategorischer Vermutungsregeln des UrhDaG aus.

Es ergibt sich folglich die verbreitet wahrgenommene verfahrensgestalterische Möglichkeit einer differenzierter Herangehensweise an verschiedene Arten von Inhalten. Sie zeigt erneut das übergreifende Zusammenspiel aus beschleunigender Automatisierung und gegenläufigen Sicherungen. Während manche Inhaltskategorien besonderen Schutz genießen, erhalten andere im automatischen Verfahren einen notwendigen Misstrauensvorschuss.

b) Personenabhängiges Eilverfahren – Vertrauenswürdige Beteiligte und rote Knöpfe

Neben den technologiebedingten Eilverfahren ergeben sich im Plattformverfahren weitere Beschleunigungsmechanismen. Gegenüber dem universell zugänglichen notice und takedown-Verfahren erhalten die Verfahrenshandlungen von bestimmten, hervorgehobenen Beteiligtengruppen eine verkürzte und/oder priorisierte Behandlung. Dabei sind die Ausgestaltungsmodelle und Ansatzpunkte, wie sich nachfolgend zeigen wird, nicht alle gleich. Diese personenabhängigen Eilverfahren verfolgen jedoch übergreifend zumindest auch das Ziel der Verfahrensbeschleunigung und enthalten korrespondierende Merkmale hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit von Personengruppen. Erneut finden sich auch Schutzvorkehrungen gegenüber eilbedingten Risiken.

aa) Vertrauenswürdige Hinweisgeber

Eine bereits hinsichtlich der Verfahrensinitiation bevorzugte Beteiligtengruppe stellen vertrauenswürdige Hinweisgeber (*Trusted Flagger*) dar. Das Konzept des *Trusted Flaggers* wird insbesondere durch YouTube, aber auch durch andere Plattformbetreiber bereits seit Langem für die Ahndung von Vertragsverstößen angewandt.²⁴³ Der DSA bringt den Umgang mit „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ in Artikel 22 nun für sämtliche dort

²⁴³ Vgl zu den verschiedenen Bezeichnungen verschiedener Plattformbetreiber Appelman/Leerssen 24 Yale J.L. & Tech. pp 452, 454 in Fn 6, wobei diese allerdings stark variieren und häufig nicht unmittelbar im Moderationsverfahren, sondern

erfassten Online-Plattformen und sämtliche Inhaltskategorien als Verfahrensgang auf. Darüber hinaus ergibt sich eine vergleichbare Rolle für die organisierte Nutzervertretung nach Artikel 86 Abs. 2 DSA, die jedoch auf das Überprüfungsverfahren beschränkt ist. Da sich die Mechanismen und ihre Regelungen vielfach ähneln, werden sie hier kombiniert betrachtet.

Die Vergabe des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers geht primär mit der Priorisierung der von dieser Organisation initiierten Plattformverfahren gegenüber anderen Meldungen einher.²⁴⁴ Dabei steht das Ziel der Beschleunigung unter gleichzeitiger Qualitätssteigerung für Gesetzgeber und Unternehmen im Vordergrund.²⁴⁵ Darüber hinaus erhalten Trusted Flagger bisher auch mehr Informationen über den Umgang mit den von ihnen an die Plattformen abgegebenen Hinweisen.²⁴⁶

Die Verleihung des Trusted Flagger-Status kann durch eine Behörde (flagging illegaler Inhalte) oder durch die Plattformbetreiber selbst (flagging AGB-widriger Inhalte) erfolgen.²⁴⁷ Sie verlangt die Einhaltung einer Reihe von Voraussetzungen: Nach aktueller Konzeption müssen vertrauenswürdige Hinweisgeber organisatorische Einheiten oder Zusammenschlüsse mehrerer Personen privater oder öffentlich-rechtlicher Natur sein.²⁴⁸ Übergreifendes Kriterium ist darüber hinaus teils ausdrücklich, teils mittelbar die Unabhängigkeit des Hinweisgebers von der Plattform.²⁴⁹ Hinzu kommt eine besondere Fachkenntnis oder Kompetenz zur Meldung

bei der Erstellung von Verfahrens- und Verhaltensregelungen konsultiert werden. YouTubes „Trusted Flagger“ hat sich mittlerweile zum „Priority Flagger Program“ gewandelt (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>); s.a. zum Wandel von der bisherigen plattformseitigen Praxis zur DSA-Regulierung: Schmid/Greve MMR 2021, 279, 281; zum alten „Trusted Flager Program“ s.u. Teil 3 – B. II. 3. b) cc) (S. 246 ff) und im Kontext der Verfahrensneutralität bei Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).

244 Vgl. Art. 22 Abs. 1 DSA „vorrangig und unverzüglich“ und YouTubes eigene Angaben (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>); das gleiche gilt gem. Art. 86 Abs. 2 DSA allein für das Überprüfungsverfahren für die in Abs. 1 genannten Vereinigungen.

245 Vgl. ErwG 61 S. 1 und 62 UAbs. 1 S. 3 DSA sowie YouTubes eigene Angaben (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>).

246 Vgl. die 6. Evaluation der EU zur Umsetzung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Hassrede, S. 4 (<https://tinyurl.com/yvgdo78o>).

247 Vgl. zu den weiterhin zulässigen, eigenen Trusted Flagger-Systemen der Plattformbetreiber, ErwG 62 UAbs. 2 S. 3 DSA.

248 Vgl. YouTubes eigene Angabe (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>): „leistungsfähige Tools für Behörden und Nichtregierungsorganisationen“ und für den DSA vgl. NK-DSA/Raue Art. 22 Rn 35-37.

249 Vgl. Art. 22 Abs. 2 b) DSA, zu dieser Begrifflichkeit differenziert NK-DSA/Raue Art. 22 Rn 42-44, für Art. 86 DSA hat der Gesetzgeber auf das Kriterium verzichtet; YouTube lässt bereits nur NGOs oder Behörden zu (vorherige Fn), gibt jedoch nicht

B. Beschleunigung und Eilverfahren

rechtswidriger Inhalte im Allgemeinen oder bezogen auf bestimmte Inhaltskategorien.²⁵⁰ Diese wird nicht nur bei Verleihung des Status verlangt, sondern muss sich bei der laufenden Meldetätigkeit zeigen.²⁵¹

Die mit dem Status verbundenen Sonderrechte tragen ähnlich wie die oben besprochenen automatisierten Verfahren Risiken in sich. So könnte eine Trusted Flagger-Organisation ihre Sonderrechte absichtlich missbrauchen oder über Zeit in der Qualität ihrer Arbeit absinken. Auch hier werden gegenläufige Schutzmaßnahmen etabliert. Dazu gehören zunächst die soeben besprochenen Kriterien der Statuserteilung selbst. Der DSA setzt zudem auf Transparenzpflichten sowie die Entziehung des *Trusted Flagger*-Status bei ersichtlich niedrigqualitativer oder zweckwidriger Tätigkeit.²⁵² Im YouTube *Priority Flagger*-Programm herrscht zwingende Transparenz gegen über YouTube selbst durch die Nutzung des plattformeigenen Interfaces sowie die Weitergabe der Meldezahlen in den Transparenzberichten der Plattform. Zudem behält sich Google vor, das Programm jederzeit auszusetzen, abzuändern oder Einzelnen die weitere Teilnahme als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu verweigern.²⁵³ Die beschriebenen Schritte sollen folglich dazu führen, dass keine inkompetenten oder böswilligen Gruppen Zugang zum Trusted Flagger-Status erhalten. Zumindest nachträglich kann der Status bei Fehlverhalten des Trusted Flaggers wieder entzogen werden.

bb) Vertrauenswürdige Rechteinhaber

In der breiter angelegten Gruppe der vertrauenswürdigen Hinweisgeber lässt sich eine spezielle Untergruppe isolieren. Diese besteht aus vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die zugleich auch Rechteinhaber sind. Diese ver-

an, ob es selbst in den genannten NGOs involviert sein darf. Zur Neutralität im Plattformverfahren s.u. Teil 3 – C. II. 1. (S. 268 ff).

- 250 Art. 22 Abs. 2 a) DSA; für die Verbände in Art. 86 DSA wird dieses Kriterium nicht im Normtext verlangt, ihnen aber vom Gesetzgeber in den Erwägungsgründen unterstellt, ErwG 149 S. 3; YouTube fordert „nachgewiesene Fachkenntnisse“ (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>).
- 251 Art. 22 Abs. 2 c) DSA; YouTube verlangt „Zuverlässigkeit“ und „Häufigkeit“ (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>).
- 252 Vgl. Art. 22 Abs. 3, 5 DSA für die Transparenzpflichten und Abs. 6, 7 für den Statusentzug der nach Ansicht von NK-DSA/Raue Art. 22 Rn 76 aktuell als lex specialis ggü. Art. 23 DSA konzipiert ist.
- 253 Vgl. die Angaben von YouTube (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>); Kalbhenn/Hemert-Halswick ZUM 2021, 184, 190 sehen diese Praxis als durch den DSA unterbunden.

trauenswürdigen Rechteinhaber treten somit nicht als unabhängige Dritte, sondern als verletzte Verfahrensbeteiligte auf.

Im UrhDaG erhalten solche vertrauenswürdige Rechteinhaber die Möglichkeit, den sog. „roten Knopf“²⁵⁴ zu drücken. Durch diesen können sie, entgegen der oben dargestellten *Absicherungen* bei automatisierten Entscheidungen (Kennzeichnung oder geschützte Inhaltskategorien),²⁵⁵ eine sofortige Blockierung oder Löschung von Inhalten verlangen. Damit ist die Behauptung des Rechteinhabers verbunden, dass zum einen die Kennzeichnung durch den Nutzer inkorrekt war oder keine geschützte Inhaltskategorie vorliegt und zudem die Nichtlöschung des Inhalts eine wirtschaftlich schwerwiegende Beeinträchtigung darstellt. Die Regelung ist nach dem Willen des Gesetzgebers explizit zeitbezogen, geht es doch um Fälle, in denen ein „Abwarten der Entscheidung über die Beschwerde nicht zumutbar“ sei.²⁵⁶

Die Vertrauenswürdigkeit des Rechteinhabers soll sich für die Plattform aus verschiedenen Indikatoren, wie längerfristiger Zuverlässigkeit hinsichtlich korrekter Meldungen oder Beschwerdeverfahren, der Hinterlegung hochqualitativer Referenzdateien oder hochqualifiziertem Personal, ergeben.²⁵⁷ Neben dieser Stellung als vertrauenswürdig ergeben sich zwingende Schutzvorkehrungen bzw. Qualitätssicherungen durch die notwendige menschliche Prüfung und Geltendmachung auf Rechteinhaberseite sowie der zwingende, temporäre Ausschluss vom *red button* bei wiederholt inhaltlich inkorrekt Nutzung (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 UrhDaG).²⁵⁸

Letztlich veranschaulichen die DSA-konformen²⁵⁹ Regelungen des UrhDaG zu vertrauenswürdigen Rechteinhabern, dass je nach Verfahrensgestaltung Rechteinhaber eine besondere Gruppe von priorisiert behandelten Hinweisgebern darstellen können.

254 Vgl. § 14 Abs. 4 UrhDaG; der Mechanismus wird vom Gesetzgeber selbst „roter Knopf“ bezeichnet, BT Drs 19/27426, S. 143.

255 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff).

256 BT Drs 19/27426, S. 143.

257 BT Drs 19/27426, S. 144.

258 Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 1 UrhDaG. Zum Verfahrensmisbrauch im Plattformverfahren allgemein, s.u. Teil 3 – D. II. (S. 292 ff).

259 Vgl. NK-DSA/Raue Art 22 Rn 11; Janal GRUR 2022, 211, 219.

cc) Vertrauenswürdige Nutzer?

Wie sich zuvor gezeigt hat, sind aktuelle *Trusted Flagger*-Konzepte stärker auf Institutionalisierung und die Vergabe hervorgehobener Rollen an staatliche und nichtstaatliche Institutionen, (ggf. gemeinnützige) Unternehmen oder zumindest Personenmehrheiten ausgerichtet.²⁶⁰ YouTube schließt mittlerweile Einzelpersonen für sein *Priority Flagger*-Programm vollständig aus.²⁶¹ Der DSA lässt (abseits vom Urheberrecht) höchstens einzelne Rechteinhaber, die als Gesellschaft auftreten, jedoch gerade keine einzelnen Nutzer oder Rechteinhaber als vertrauenswürdige Hinweisgeber zu²⁶² und auch bei Art. 86 DSA treten die Nutzer kollektiv auf. Das UrhDaG geht als einzige Regelung weiter, indem es keine Einschränkungen dieser Form festlegt und zumindest in der Theorie auch einzelnen, natürlichen Personen der Status des vertrauenswürdigen Rechteinhabers zuteilwerden könnte. Praktisch wird dies aufgrund geforderten der Einzelfallprüfungen durch Menschen und die hohen Qualitätsanforderungen durch einzelne Personen nicht umsetzbar sein. Einzelpersonen wie zB einzelne Rechteinhaber abseits des Urheberrechts sowie gewerbliche und private Nutzer finden somit als „vertrauenswürdige Verfahrensbeteiligte“ keine größere Beachtung.

Dies war nicht immer so: YouTube ließ in seinem ehemaligen *Trusted Flagger*-Programm bis Mitte 2022 neben den verbliebenen NGOs und Behörden auch einzelne Nutzer als vertrauenswürdige Hinweisgeber zu.²⁶³ Das entscheidende Kriterium für den Erhalt des Status war zu diesem Zeitpunkt eine erhöhte Meldetätigkeit mit großer Trefferquote bestätigter Verstöße gegen die Inhaltsrichtlinien. Wie sich aus den Transparenzberichten des Zeitraums 2018 bis Mitte 2022 ergibt, waren die vertrauenswürdigen Nutzerhinweisgeber regelmäßig die Gruppe mit den meisten (mehreren Millionen) manuellen Verfahrensinitiationen bei YouTube.²⁶⁴ Die Meldungen der vertrauenswürdigen Nutzer führten auch deutlich häufiger zu Löschungen als die der regulären Nutzer.²⁶⁵ Die vertrauenswürdigen Nutzer

260 Vgl. oben Teil 3 – B. II. 3. b) aa) (S. 242 ff).

261 S.o. Fn 244 zu den Angaben von YouTube.

262 Vgl. ErwG 61 DSA sowie NK-DSA/Raue Art 22 Rn 10, 35 f.

263 Vgl. die mittlerweile von YouTube entfernten Angaben zum ehemaligen *Trusted Flagger*-Programm von Februar 2022 (<https://tinyurl.com/ysuaar2g>).

264 Vgl. die genannten Transparenzberichte ab 2018 (<https://tinyurl.com/ywuystjg>).

265 S. Jeffries, „Are you batman?“: How YouTube’s Volunteer Army Gets Channels Undeleted, Vice, 10.05.2018 (<https://tinyurl.com/yvo8de7q>) mit Verweis auf den nicht mehr öffentlich einsehbaren Transparenzbericht von YouTube aus dem vierten

ließen dabei auch die statusgleichen NGOs und Behörden weit hinter sich.²⁶⁶ Unter dem Verweis auf verbesserte automatisierte Verfahrenswege wurde das *Trusted Flagger*-Programm bis zu seinem Ende immer weiter verkleinert und vereinfachte Meldewege sowie technische Erleichterungen der vertrauenswürdigen Nutzer zurückgenommen.²⁶⁷ Weiterhin bestehen bleibt das zuvor koexistierende *Contributor*-Programm von YouTube, bei dem aktive Nutzer als Helfer der Nutzerbasis und „Produktexperten“ agieren, wodurch sie Zugang zu Schulungen von Google und vereinfachte Kontaktmöglichkeiten zum Plattformbetreiber erhalten.²⁶⁸ Teilnehmer dieses Programms sollen in der Vergangenheit mehrfach die vereinfachte Kommunikation genutzt haben, um im Überprüfungsverfahren die Entsperzung dritter Accounts bei fehlerhaften Sperren zu erreichen.²⁶⁹ Dieser Effekt des *Contributor*-Programms stellt jedoch eine stark verminderte Variante der früheren Version des dezidiert auf qualitative Meldungen ausgelegten *Trusted Flagger*-Programms dar.

In Zukunft könnte bestimmten Einzelnutzern wieder eine bedingt größere Bedeutung im Plattformverfahren zukommen. Die Zahl der bezahlten Abonnement-Modelle der zuvor zumindest monetär kostenfreien Plattformen nimmt zu. Diese Abonnements ermöglichen auf Plattformen der sozialen Medien regelmäßig hervorgehobene Sichtbarkeit eigener Inhalte und weitere Funktionen. Die Gegenleistung dafür liegt in monatlichen Geldzahlungen und der verpflichtenden Durchführung einer Identitätsverifikation. Zu den erweiterten Funktionen gehört regelmäßig auch vereinfachter Zugang zur menschlich betriebenen Kundenbetreuung der Plattformbetreiber.²⁷⁰ Diese Sonderstellung könnte letztlich auch zu einem Status vergleichbar mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern führen – zumindest

Quartal 2017: „A transparency report for October 2017 to December 2017 shows the outsize effect that Trusted Flaggers have: Regular users were responsible for 94.9 percent of flags leading to 402,335 video removals during that period. Trusted Flaggers were responsible for just 4.8 percent of flags but 1,131,962 video removals. Individual Trusted Flaggers also far outpaced the removals initiated by NGOs (63,938) and government organizations (73), which are also part of the Trusted Flagger program.“

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Meineck, YouTube serviert freiwillige Helfer:innen ab, netzpolitik.org, 25.10.2021 (<https://tinyurl.com/2x56jaqq>).

²⁶⁸ Vgl. die Informationen von YouTube (<https://tinyurl.com/yrz2oase>).

²⁶⁹ S.o. Jeffries in Fn 265.

²⁷⁰ Angaben von Meta (<https://tinyurl.com/ytj4hbml>) und Twitter (<https://tinyurl.com/y4mmrjof>) zu verifizierten Accounts.

in eigener Sache. Während Twitter eine solche Bevorzugung hinsichtlich der Content-Moderation explizit ausschließt,²⁷¹ bleibt Meta in seinem Marketing diesbezüglich vage.²⁷² Die Vergabe einer Sonderstellung wäre wohl auch konform mit der Priorisierung im Plattformverfahren nach den Vorgaben des DSA, da die betreffenden verifizierten Nutzer nicht anonym auftreten.²⁷³

Die Konzeption des verifizierten Nutzers weicht jedoch inhaltlich stark von der des ehemaligen *Trusted Flagger*-Nutzers auf YouTube ab. Während eine bevorzugte Behandlung hier Teil des Produkts der Plattform wird und nicht unmittelbar auf die Content-Moderation abzielt, stellten die ehemaligen vertrauenswürdigen Nutzer ein Modell partizipatorischer Moderation dar.²⁷⁴ Die aktuellen Entwicklungen bringen dementsprechend auch kein vergleichbares Potenzial hinsichtlich der großen Zahl akkurate Verfahrensinitiationen mit sich, wie es zuvor das *Trusted Flagger*-Modell von YouTube tat. Stattdessen werden über das Konzept der verifizierten Nutzer hinaus auch einzelne Nutzer teils automatisiert und ohne offensichtliche Statusvergabe hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit eingestuft.²⁷⁵ Daraus ergibt sich unter Umständen ein verdeckter Entscheidungsparameter mit Missbrauchspotenzial für Einzelentscheidungen.²⁷⁶

Insgesamt scheint es sich bei dem „vertrauenswürdigen Nutzer“ nunmehr um ein Konzept der Vergangenheit zu handeln. Während es früher stärker vertreten gewesen ist, kommt es heute nicht mehr in institutionalisierter Form vor und ist nur noch niedrigschwellig im Plattformverfahren vorhanden. Die Rolle der Nutzer-Community in der Moderation von Inhalten ist trotzdem nicht zu unterschätzen, wie sich im Abschnitt zur

271 Vgl. den FAQ von Twitter (<https://tinyurl.com/2a7ecs8n>): „Will subscribers receive preference when receiving account support? [...] The X Rules won't apply differently to subscribers. ; „Will subscribers receive different support for enforcement issues like account blocks? [...] policy enforcement issues and reports by subscribers will continue to be handled by existing enforcement teams, under the current review process.“

272 S. Angaben von Meta in Fn 270.

273 NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 40, siehe zuvor oben Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff).

274 S.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).

275 Vgl. Hertz, Facebook bewertet die Glaubwürdigkeit von Nutzern, Süddeutsche Zeitung, 22.08.2018 (<https://tinyurl.com/ymj6wqd5>) und Dwoskin, Facebook is rating the trustworthiness of its users on a scale from zero to one, Washington Post, 21.08.2018 (<https://tinyurl.com/yak3wkk2>). S.u. Teil 3 – D. II. 2. a) (S. 301f) zum Einsatz dieser Parameter bei der Missbrauchsprävention und -sanktion.

276 S.o. Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff).

partizipativen Moderation bei der Untersuchung eines neutralen Plattformverfahrens zeigen wird.²⁷⁷

c) Inhaltsabhängige Eilverfahren – Priorisierung nach Verletzungsgrad

Eine dritte Kategorie beschleunigter Verfahrensführung ergibt sich aus der Art und Schwere der möglicherweise durch einen Inhalt verwirklichten Rechtsverletzung. Dies wurde bereits im Speziellen für automatisierte Verfahrensmechanismen beschrieben²⁷⁸ und kann von vertrauenswürdigen Rechteinhabern im UrhDaG geltend gemacht werden,²⁷⁹ gilt jedoch als Priorisierungsregel verfahrensübergreifend auch abseits der Automatisierung.

Besonders deutlich zeigte sich dies im NetzDG, das für solche Inhalte, die „offensichtlich“ rechtswidrig²⁸⁰ sind, eine verkürzte Verfahrensdauer auf 24 Stunden, gegenüber der regulären siebentägigen Frist vorsah.²⁸¹ Dabei sollte es sich laut Gesetzgeber um solche Inhalte handeln, die von den geschulten Moderatoren ohne vertiefte Prüfung, zweifelsfrei, „in der Regel sofort“, als rechtswidrig erkennbar wären.²⁸² Zumindest für sehr große Online-Plattformen sieht der DSA ebenso eine Bearbeitungszeit von 24 Stunden für „rechtswidrige Hassrede“ in seinen Erwägungsgründen vor und bezieht sich dabei explizit auf die „Geschwindigkeit“ der Bearbeitung.²⁸³ Der Wert wird dem gemeinsam mit den Plattformbetreibern erarbeiteten Selbstverpflichtungskodex von 2016 entnommen.²⁸⁴ Speziell besonders verletzende, intime Inhalte sollen von Plattformen zur Verbreitung von Pornografie fokussiert behandelt werden, während für andere Inhalte „abhängig von den Fakten, Umständen und Arten“ andere Zeitansätze für die Bearbeitung gewählt werden können.²⁸⁵ Einen anderen Intensitätsbezug stellt

277 S.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).

278 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) cc) (S. 240 ff).

279 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) bb) (S. 244 f).

280 Vgl. die Legaldefinition „rechtswidriger Inhalte“ in § 1 Abs. 3 NetzDG; s. dazu auch der DSA in ErwG 63 und Art 23 bei missbräuchlich agierenden Nutzern.

281 S. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 versus Nr. 3 NetzDG.

282 Aus den Entwürfen: BT Drs 18/123456, S. 22 und BT Drs 18/13013, S. 20; zum Begriff der „Offensichtlichkeit“ kritisch *Handel*, S. 335 f, der einen nur kleinen Anwendungsbereich sieht.

283 ErwG 87 S. 4 DSA.

284 S.o. Fn 206.

285 ErwG 87 S. 5 und 6 DSA.

B. Beschleunigung und Eilverfahren

der von Meta beantragbare *expedited review* vor dem Oversight Board im dortigen Überprüfungsverfahren her. Hier richtet sich die Eilbedürftigkeit nach „außergewöhnlichen Umständen“.²⁸⁶ Zu diesen Umständen soll insbesondere zählen, ob der zu entscheidende Plattformsachverhalt bzw. der Inhalt dazu geeignet ist, schwerwiegende Folgen in der realen Welt hervorzurufen.²⁸⁷ Die Entscheidung hat dann innerhalb von maximal 30 Tagen in verkleinerter Besetzung des Entscheidungsgremiums zu ergehen.

Auch im Überprüfungsverfahren ist der Priorisierungsgedanke innerhalb einzelner Verfahrensschritte erkennbar. Dadurch kann spiegelbildlich zur beschleunigten Erstentscheidung, die insbesondere die Interessen verletzter Personen wahrt, ein erhöhter Schutz ggf. legal handelnder aktiver Nutzer erreicht werden. Sowohl der DSA als auch die P2B-VO sehen eine Priorisierung im Überprüfungsverfahren vor. Abhängig soll dies etwa von „der Bedeutung und Komplexität des Problems“²⁸⁸ oder „wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Erwägungen“ sein,²⁸⁹ was nach ähnlicher Gewichtung wie bei den oben genannten Beispielen aus der Erstentscheidung klingt. Vergleichbar mit den anderen Mechanismen mit Eilcharakter herrscht somit auch bei der inhaltsabhängigen Beschleunigung der Gedanke vor, dass die Beschleunigung nicht nur zugunsten oder zulasten einzelner Verfahrensbeteiligter ausfallen soll. Stattdessen wird die Priorisierung in der Erstentscheidung durch eine erneute, gewichtete Priorisierung in der Überprüfungsentscheidung kompensiert.

Letztlich ergibt sich eine das gesamte Plattformverfahren überspannende priorisierte Behandlung aus der Schwere der Verletzung, gegebenenfalls in Kombination, mit der durch die Schwere vermittelten, vereinfachten Feststellungsmöglichkeit dieses Umstandes. Während die Plattformbetreiber grundsätzlich frei über die Priorisierung im Verfahren entscheiden können,²⁹⁰ ergeben sich aus den betrachteten Quellen im Einklang mit vorherigen Ausführungen bestimmte harte oder weiche Priorisierungsparameter nach Schwere des Inhalts bzw. der Entscheidungsfolgen.

286 Meta Oversight Board Bylaws 2.1.2. Expedited Review „exceptional circumstances“ (s.o. Fn 205).

287 Ebd „urgent real-world consequences“

288 Art. II Abs. 2 b) P2B-VO, wo diese Faktoren explizit zur Festlegung der der „zügige[n] und wirksame[n] Bearbeitung“ dienen.

289 So explizit zum Umgang mit dem zeitlichen Aspekt: NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 47 nach dessen Bewertung sich dieses in ein „relatives, situationsabhängiges Konzept“ einfügt.

290 S. bereits oben Fn 192.

d) Zwischenfazit: Besondere Geschwindigkeit, besonderer Schutz

Zusammenfassend ergeben sich somit drei Arten von im gesamten Plattformverfahren vorhandenen und gegenüber den klassischen notice und takedown-Mechanismen beschleunigten Eilverfahren: Dazu gehören solche Verfahren oder Verfahrensabschnitte, die teil- oder vollautomatisiert ablaufen,²⁹¹ solche, bei denen je nach Art der Verfahrensbeteiligten Priorisierung und exklusive Verfahrenshandlungen vorgenommen werden²⁹² und solche, bei denen eine Beschleunigung und Priorisierung von der Bedeutung und Komplexität des betroffenen Verfahrensgegenstandes, insbesondere der Schwere der möglichen Rechtsverletzung, abhängt.²⁹³

Dabei handelt es sich jedoch nicht um Verfahrensabläufe, die Geschwindigkeit um jeden Preis an die erste Stelle setzen. Vielmehr ergeben sich komplexe Zusammenspiele von effektivitätssteigernden, beschleunigenden und schützenden, ausbremsenden Faktoren. Diese Vorkehrungen dienen dem Schutz anderer Verfahrensbeteiliger gegen die Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit einseitiger Erleichterungen und/oder Priorisierungen. Sie sind situationsspezifisch designt, da die Eilmechanismen jeweils individuelle Schwachstellen mit sich bringen.

4. Einstweilige Verfahrensmechanismen – Verzögerung und Aufschub

Neben den *safeguards* in den oben beschriebenen Eilverfahren ergeben sich weitere, eilverfahrensunabhängige Konter gegenüber vorschnellen Entscheidungen. Diese bestehen aus explizit im Plattformverfahrensrecht verankerten Möglichkeiten zur Verzögerung oder zum Aufschub von Verfahrensabschnitten. Aufgrund ihrer Bedeutung für den „Faktor Zeit“ sollen sie ebenfalls im Kontext der Verfahrensbeschleunigung behandelt werden, auch wenn sie gerade entschleunigend wirken.

Während das UrhDaG die verzögerte Löschung oder Blockierung von Inhalten nach 48 Stunden oder vereinzelt erst nach Ablauf eines Beschwerdeverfahrens vorsieht, wenn ein Inhalt nach Upload von einem Filter als rechtswidrig identifiziert wird,²⁹⁴ ist dies gerade keine alleinige Erscheinung der automatisierten Durchsetzung. Letztlich handelt es sich dabei

291 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) (S. 235 ff).

292 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) (S. 242 ff).

293 S.o. Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f).

294 S.o. Teil 3 – A. II. 2. b) (S. 202 f) und Teil 3 – B. II. 3. a) bb) (S. 238 ff).

um *delayed takedowns* oder andere verzögerte Maßnahmen abseits von Löschungen, wofür sich mehrere Beispiele ergeben:

YouTube legt fest, dass bei einem von Plattformseite geprüften und bestätigten Urheberrechtsverstoß, eine siebentägige Frist zu laufen beginnt, in der dem uploadenden Nutzer verschiedene Handlungsoptionen gegeben werden.²⁹⁵ Stimmt der Rechteinhaber zu, ist der Inhalt innerhalb dieser Zeit weiterhin auf YouTube verfügbar und der Nutzer erhält auch noch keine interne Sanktion („copyright strike“). Der Nutzer kann die Zeit dann entweder streichen lassen, woraufhin diese Folgen der Löschung, Demonetarisierung und/oder weiterer Sanktionen nach den sieben Tagen in Kraft treten. Alternativ kann der Nutzer das Video auch selbstständig löschen und somit die Sanktion des „strikes“ umgehen; auch kann er mit dem Rechteinhaber in Kontakt treten und/oder das Video im Rahmen des ContentID-Verfahrens online halten, aber die wirtschaftliche Verwertung (Monetarisierung) auf eigenen Wunsch verlieren.²⁹⁶ Der Rechteinhaber kann somit in seinem Antrag milder Sanktionen als die sofortige Löschung verlangen und der Nutzer mit mildernden Mitteln als der Löschung des eigenen Videos reagieren.

Gesetzlich vorgesehen ist eine regelmäßig verzögerte Entscheidungswirkung ebenfalls in Art. 4 Abs. 2 P2B-VO vor der Beendigung von Nutzungsverträgen mit gewerblichen Nutzern, effektiv also vor der Kontensperre. Die Regelung sieht abgesehen von Ausnahmefällen eine Begründungsübermittlung mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Sperre vor. Der betroffene gewerbliche Nutzer kann dann etwa bereits in dieser Zeit das Überprüfungsverfahren initiieren und ggf. eine Kontensperre verhindern, bevor sie in Kraft tritt.²⁹⁷ Auf die Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens ist er von der Plattform auch explizit mit der Entscheidungsbegründung hinzuweisen, Art. 4 Abs. 3 S. 1 P2B-VO.

295 Vgl. die Angaben von YouTube zu „scheduled copyright takedown removal requests“ (<https://tinyurl.com/jflexdy> und <https://tinyurl.com/ysgdc29b>); vgl. zu einem ähnlichen Vorgehen, bei dem ein Post von Plattformseite für die Verfahrenszeit hinter einem entfernbaren Hinweis verborgen wird die Angaben von Twitter (<https://tinyurl.com/47r8v268>) sowie noch flexibler der Umgang mit Bewertungen auf Google Maps wo diese nachträglich bearbeiten und so wieder freischalten kann (<https://tinyurl.com/ypycc76u>).

296 Vgl. zu ContentID bereits Teil I – C. III. 3. (S. 86 ff.).

297 In der Beratung wurde eine Frist für das Überprüfungsverfahren von 15 oder 30 Tagen abgelehnt, Busch/*Busch* P2B-VO Art. II Rn 27 mit Verweis auf das Gesetzgebungsmaterial.

Bisher nicht zwingend vorgesehen ist eine in diesem Kontext auch denkbare aufschiebende Wirkung der Initiation des Überprüfungsverfahrens.²⁹⁸ Stattdessen gilt dort eine andere aufschiebungswirksame Besonderheit der Plattformumgebung. So sind sanktionierte Daten, Inhalte oder Konten von den Plattformen für bestimmte Zeiträume oder bis zum Verstreichen der Beschwerdefrist auf den Servern zur Verfügung zu halten, insbesondere um eine Wiederherstellung im Fall eines erfolgreichen Überprüfungsverfahrens zu ermöglichen.²⁹⁹ Dieser Suspensiveffekt wird im Zusammenhang mit der Untersuchung des Überprüfungsverfahrens noch einmal aufgegriffen.

Das Plattformverfahren kennt zusammenfassend verschiedene Möglichkeiten, die Entscheidungswirkung zu verzögern und Entscheidungssadressaten in den erzeugten Zeiträumen Handlungsmöglichkeiten zu verschaffen. Auch wenn dieser Umstand nicht häufig anzutreffen ist, bildet er einen weiteren, verfahrensgestalterischen Gegenpol zu den zahlreichen beschleunigenden Elementen.

5. Fazit

Dieser Abschnitt bringt mehrere zeitbezogene Erkenntnisse zum Plattformverfahren hervor:

Erstens ergibt sich im Plattformverfahren ein übergreifender Beschleunigungsgrundsatz. Dieser zeigt sich systematisch in der Gesamtheit zeitbezogener Faktoren und automatisierter Mechanismen in Verfahrensgestaltung und -führung, Designvorgaben und Transparenzpflichten,³⁰⁰ aber auch in der weit verbreiteten Nutzung von Zeitvorgaben und Fristen.³⁰¹

Zweitens zeigen sich mehrere, gegenüber *notice* und *takedown* Verfahren als Eilverfahren zu verstehende und stark beschleunigend wirkende Mechanismen.³⁰² Diese lassen sich in technologiebedingte, personenbedingte und inhaltsbedingte Eilmechanismen einteilen.

Drittens werden der Beschleunigung im Plattformverfahren regelmäßig Schutzvorkehrungen gegenübergestellt. Diese finden sich sowohl intern

298 S.u. Teil 3 – E. II. 1. c) dd) (S. 328 ff).

299 Ebd.

300 S.o. Teil 3 – B. II. 1. (S. 230 ff).

301 S.o. Teil 3 – B. II. 2. (S. 232 ff).

302 S.o. Teil 3 – B. II. 3. (S. 234 ff).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

in den Eilverfahrenen³⁰³ als auch unabhängig von diesen spezifischen Verfahrensabschnitten als aufschiebende oder verzögernde einstweilige Verfahrensmechanismen.³⁰⁴

Zusammenfassend lässt sich daher aus dem Plattformverfahrensrecht *de lege lata* ein dort vorherrschender allgemeiner Beschleunigungsgrundsatz ziehen. Zu diesem zugehörig ergeben sich plattformspezifische Eilverfahren als Grundsatzmechanismen.

III. Interessenlage und Optimierungsansätze

Bei der Analyse des Plattformverfahrensrechts haben sich verschiedene interne Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Besonderheiten hinsichtlich eines Beschleunigungsgrundsatzes des Plattformverfahrens und dortiger grundsatzgleicher Eilverfahrensmechanismen gezeigt. Nachfolgend kann hinterfragt werden, wie sich die aktuellen Verfahrensabläufe auf die Interessenlage auswirken. Zudem können an dieser Stelle alternative Gestaltungsmöglichkeiten und Optimierungsansätze unter Berücksichtigung des Verfahrensziels der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung formuliert werden.

Eingangs wird dazu die Grundproblematik der Verfahrensbeschleunigung für das Plattformverfahren erfasst (1). Anschließend lässt sich der Regulierungsansatz der flexibilisierten Priorisierung einordnen, welcher davon profitieren könnte, nicht vollständig auf feste Fristen zu verzichten (2). Die Stärkung bestimmter Personengruppen als Hinweisgeber ist eine beschleunigungs- und qualitätsbezogene Chance für das Plattformverfahren, bei der nicht auf Nutzer als *Trusted Flagger* verzichtet werden sollte (3). Für die weitere automatisierungsbezogene Ausbalancierung der Interessen könnte darüber hinaus angedacht werden, inwieweit (künftig evaluierte und für gut befundene) Absicherungen aus dem Urheberrecht auf andere Moderationsthemen übertragbar sind (4). Der Abschnitt schließt mit einem kurzen Fazit (5).

303 S.o. Teil 3 – B. II. 3. d) (S. 251) mit Verweis auf die einzelnen Stellen.

304 S.o. Teil 3 – B. II. 4. (S. 251 ff).

1. Das Dilemma der Verfahrensbeschleunigung

Das Plattformverfahren befindet sich hinsichtlich seiner Geschwindigkeit in einem Zwiespalt aus *Qualität* und *Quantität*: Trotz der großen Mengen an Nutzern, Inhalten und daher auch Moderationsfällen³⁰⁵ sind alle Verfahrensbeteiligten an einer kurzen Verfahrensdauer interessiert.³⁰⁶ Besonders der Einsatz von Filtern und die skalierbare Automatisierung des Verfahrens wirken dabei zunächst wie „saubere“, technische Lösungen. Gleichzeitig wird jedoch klar, dass zu große Geschwindigkeit die Qualität von Entscheidungen verringert,³⁰⁷ unabhängig davon, ob es sich um false positives algorithmischer Verfahren oder die Fehlentscheidung eines überarbeiteten oder überforderten menschlichen Prüfers handelt. Dazu gehört auch das akute Risiko des Missbrauchs dieses Geschwindigkeitsrauschs.³⁰⁸ Das Resultat bzw. der Kollateralschaden einer alleinigen Fokussierung auf Effektivität und Quantität ist das bereits angesprochene *Overblocking*.³⁰⁹ Um das institutionelle Verfahrensziel der ausgewogenen Rechtsdurchsetzung zu verwirklichen, dürfen demnach auch bezüglich der Verfahrensbeschleunigung keine einseitigen Lösungen entwickelt oder bevorzugt werden.

2. Angepasste Geschwindigkeit – Mut zur Frist?

Aus diesem Grund ist es meiner Einschätzung nach ganz richtig, dass die Beschleunigungsbestrebungen zugleich mit *Absicherungen* und qualitativen Anforderungen, wie den Anerkennungskriterien für Trusted Flagger³¹⁰ und insbesondere der Priorisierung gewichtiger Rechtsverletzungen, versehen sind.³¹¹ Für die Priorisierung, etwa im Wege des DSA oder bezogen auf den

305 Zur Inhaltsmenge und Nutzeranzahlen s.o. Einleitung – B. I. (S. 27 ff) sowie die Transparenzberichte und Angaben zu Nutzerzahlen der Plattformen bei Reuter, Liste der EU-Kommission: Das sind die „sehr großen Online-Plattformen“, die unter den Digital Services Act fallen, Netzpolitik, 25.04.2023 (<https://tinyurl.com/bd5s5rtr>).

306 S.o. Teil 1 – D. III, 1.-3. (S. 119 ff).

307 Vgl. Teil 3 – B. I. 2. (S. 227 f) zum gleichen Problem beim gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz.

308 S.u. Teil 3 – D. (S. 287 ff).

309 S.o. Teil 1 – D. III. 5. (S. 127 ff).

310 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) und c) (S. 242 ff).

311 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) cc) (S. 240 ff) und Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

oben gemachten Vorschlag zu einer Anhörung je nach Fallkonstellation,³¹² ist entscheidend, dass die sortierenden Parameter so ausgewählt werden, dass sie überhaupt erst eine wirksame Abschichtung und Sortierung erlauben. Gerade auf diese Parameter sollte im Zuge der Weiterentwicklung und der Ausformung des DSA großer Wert gelegt werden und es sollten im Zuge der Erstellung von Verhaltenskodizes und Normen ggf. in Zusammenarbeit mit der Kommission präzise und transparente Branchenstandards entwickelt werden. Der Schwerpunkt liegt durch die Priorisierung viel stärker auf einer technisch unterstützten, dynamischen Verfahrensgestaltung als auf einem starren Verfahrensplan, der für jeden Fall abzuarbeiten ist. Eine solche dynamische Verfahrensführung hat die Probleme schwieriger Überwachbarkeit, notwendiger Ungleichbehandlung und damit fehlender (Rechts-)Sicherheit. Sie bleibt jedoch trotzdem strukturell überprüfbar – gerade dann, wenn Branchenstandards eingeführt wurden – und bietet die notwendige Flexibilität für einen hochqualitativen Umgang mit den so unterschiedlichen Nutzern und Inhaltsarten bei gleichzeitig möglichst großer Verfahrensbeschleunigung.

Trotz weitgehender Flexibilität und der Überlassung großer Gestaltungs- und Selbstregulierungsräume an die Plattformen sollte diese Entwicklung nicht grenzenlos sein. Grund dafür ist, dass die im DSA und anderen Quellen verbreiteten Formulierungen „zeitnah“ und „unverzüglich“ einer Evaluierung, dem Vergleich zwischen Plattformen und einer gerichtlichen Kontrolle im Einzelfall nicht praktikabel zugänglich sind. Zudem könnte es so zu erheblichen, aber legalen Verzögerungen im Verfahren kommen, die sowohl für Rechteinhaber als auch Uploader zur Schadensvertiefung führen würden.³¹³ Die aktuell gewählten Begriffe sind sehr flexibel und bei sehr großen Plattformen kann gem. Art. 35 Abs. 1 c) DSA auch ohne feste Fristenregelung die Moderationsgeschwindigkeit als systematischer Risikofaktor behördlich hinterfragt werden. Dennoch ist zu erwarten, dass Instanzgerichte bei der Auslegung insbesondere des Merkmals „zeitnah“, trotz ähnlicher Konstellationen oder vergleichbaren Plattformen im einzelnen Fall, sehr unterschiedliche Vorstellungen von der Höchstbearbeitungsdauer von Moderationsverfahren entwickeln könnten. Dies würde nicht zur Rechtssicherheit beitragen, was für sämtliche Verfahrensbeteiligte frustrierend werden könnte.

312 S.o. Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff.).

313 S.o. Teil 3 – A. III. 3. a) aa) (S. 215 ff.).

Die Evaluierung des NetzDG in der Vergangenheit hat zumindest für die nationale Durchsetzung von Plattformverfahrensrecht gegenüber den Betreibern gezeigt, dass diese in der Lage sind, Fristvorgaben von nur 24 Stunden sogar bei grundsätzlich komplexen Fällen des Äußerungsrechts einzuhalten.³¹⁴ Das gleiche gilt für die Selbstverpflichtung der Plattformbetreiber zur Löschung von Hassrede in 24 Stunden.³¹⁵

Ähnlich wie bei der Anregung für eine flexibilisiert vorgezogene Anhörung, möchte ich daher anregen, bei künftiger Moderationsregulierung nicht vollständig auf feste Fristen in den Moderationsvorgaben zu verzichten. Möglich wäre es zumindest, Höchstfristen für die Bearbeitung von Meldungen und die Durchführung von Überprüfungsverfahren einzuführen, von welchen in bestimmten, begründeten Fällen durch die Plattformen abgewichen werden dürfte. Regelungstechnische Orientierung bieten § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NetzDG mit siebentägiger Frist mit Ausnahmen oder § 14 Abs. 3 Nr. 3 UrhDaG („unverzüglich [...]; spätestens innerhalb einer Woche“). Die gewählten Zeiträume stunden der erneuten Debatte offen und könnten ggf. erneut zwischen Plattformgröße, Jahresumsatz, Nutzerzahl und/oder anderen Parametern flexibilisiert werden. Für die Zeitvorgabe wäre insbesondere ein Overblocking aus Zeitnot der Plattform im Auge zu behalten.³¹⁶ Die Verfahrensbeteiligten, die Allgemeinheit, aber auch die Plattformbetreiber könnten von festen Höchstfristen und der damit verbundenen Klarheit profitieren.

3. Verschwendete Nutzerkapazitäten

Neben der eigenhändigen Priorisierung und Automatisierung durch die Plattformen sollte bei einer ausgewogenen – qualitativen – Verfahrensbeschleunigung der Mehrwert von partizipativen Elementen nicht unterschätzt werden. Sowohl die nutzerseitigen Kennzeichnungsmöglichkeiten im automatisierten Verfahren und daraus resultierende *delayed take-downs*,³¹⁷ als auch der gesamte Komplex der Trusted Flagger und Trusted

³¹⁴ Vgl. zu Fristen im Verfahren oben Teil 3 – B. II. 2. (S. 232 ff). Allerdings haben starre Fristen nach Erhebungen zum NetzDG wohl keine negativen Auswirkungen wie erhöhtes Overblocking siehe Köstler, S. 90 ff; Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115, 117.

³¹⁵ S.o. Fn 206.

³¹⁶ Vgl. bereits das Gesetzgebungsmaterial des NetzDG, BT-Drs 18/13013, S. 22.

³¹⁷ S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) bb) (S. 238 ff) und Teil 3 – B. II. 3. c) (S. 249 f).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

User³¹⁸ bieten immense Vorteile, gerade für die Plattformen selbst. Wie die vergangene Praxis der Nutzerbeteiligung bei YouTube zeigt, erbrachten Nutzer ohne Bezahlung oder Gegenleistung große Mengen akkurrater Meldeergebnisse.³¹⁹ Das Konzept des DSA, allein professionelle und organisierte, vertrauenswürdige Hinweisgeber anzunehmen, hat durchaus seinen Charme – erlaubt es doch lokale Institutionalisierung und Inklusion in den Machtapparat der Plattformen.³²⁰ Bei diesem Thema auf die einzelnen Nutzer zu verzichten, obwohl dies über die reine Verfahrensbeschleunigung auch weitere positive Aspekte, wie eine gesteigerte Wahrnehmung der Verfahrensfairness³²¹ mit sich bringen könnte, ist meiner Einschätzung nach eine vertane Chance. Insbesondere das in der Vergangenheit sehr effektiv funktionierende *Trusted Flagger*-Programm von YouTube,³²² aber auch die unterschiedlich motivierte intensive Nutzermoderationstätigkeit auf Plattformen wie Reddit zeigt,³²³ dass Nutzer als *Trusted Flagger* eine sinnvolle Ergänzung zur Durchsetzung gegen illegale Inhalte sein können. In Zukunft wäre dafür eine Ergänzung von Art. 22 DSA nötig. Diese könnte eine Erweiterung um Nutzer als *Trusted Flagger* beinhalten, die, wie die bereits festgeschriebenen Personenmehrheiten der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, nach bestimmten Kriterien zur Missbrauchsabwehr (ggf. automatisiert) von den Plattformen akkreditiert würden und deren Meldungen dann auch eine beschleunigte Bearbeitung erhielten.

318 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) (S. 242 ff); vgl. Siehe *Appelman/Leerssen* 24 Yale J.L. & Tech. pp 452, 469 ff zu verschiedenen Narrativen und Ansichten zum Themenkomplex „Trusted Flagging“ mwN aus der internationalen Literatur; siehe zudem *Leistner* ZUM 2020, 505, 512 f zu einem weiteren Konzept der „Trusted Uploader“, die als Gegenstück zum vertrauenswürdigen Rechteinhaber konzipiert sind.

319 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) cc) (S. 246 ff), insbesondere Fn 264 ff; dagegen *Appelman/Leerssen* 24 Yale J.L. & Tech. pp 452, 473 f: „In short, trusted flagging does not scale“; NK-DSA/Raue Art 22 Rn1 zur grundsätzlichen Qualitätserhöhung durch vertrauenswürdige Hinweisgeber.

320 *Husovec*, Will the DSA work?, Verfassungsblog, 09.11.2022 (<https://tinyurl.com/yuk46n53>); *Appelman/Leerssen* 24 Yale J.L. & Tech. pp 452, 470 ff mwN auch zu kritischen Stimmen zur „Performance of Inclusion“.

321 Siehe *Appelman/Leerssen* 24 Yale J.L. & Tech. pp 452, 474 über den „symbolic value“ des Trusted Flagging; genauer dazu s.u. Teil 3 – C. II. 1. b) (S. 270 ff).

322 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) cc) (S. 246 ff).

323 S.u. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff).

4. Regulierungsfreundliche Technik?

Einen letzten Anlass für Anregungen zu künftiger Regulierung bieten automatisierte und manuelle Schutzmöglichkeiten („automatisierbare Freiheitsregeln“)³²⁴ bei der technologiegestützten Verfahrensführung.

So beschreibt *Beaucamp* eine Option für den „automatisierten Schutz von Nutzerrechten“ von Uploadern.³²⁵ Der von ihr vorgestellte Mechanismus wäre die (verpflichtende) Einführung einer weiteren Entscheidungsschicht des *contesting algorithm* bei automatisierten Verfahren.³²⁶ Dabei würde die erste automatisierte Entscheidung einer zweiten automatisierten Entscheidung als Gegenposition unterzogen werden und bei zu starken Abweichungen ggf. die menschliche Überprüfung angefragt werden.

Noch früher, nämlich in der Gestaltung des Algorithmus, könnte die automatisierte, mildere oder schärfere Behandlung bestimmter Inhaltskategorien einfließen.³²⁷ Insbesondere das UrhDaG zeigt die Regulierung von großflächiger, automatisierter Rechtsdurchsetzung durch Filterung von Inhalten. Dabei sieht es jedoch gleichzeitig eine großflächige, ggf. sogar das materielle Recht überschließende Berücksichtigung von quantifizierbaren Freiräumen vor (vgl. § 9 Abs. 2 und § 10 UrhDaG).

Manuelle Eingriffsmöglichkeiten in automatisierte Verfahren zeigt das UrhDaG ebenfalls. Die Möglichkeit der nutzerseitigen Kennzeichnung von schützenswerten Inhalten und die für Rechteinhaber geschaffenen Erleichterungen des red buttons stellen innovative Ansätze dar.³²⁸ Sie sollten künftig evaluiert und die Übertragbarkeit der Rechtsgedanken aus der urheberrechtlichen Durchsetzung in die Regulierung automatisierter Durchsetzung anderer Rechtsbereiche angedacht werden. So könnte auch hier bei künftiger Moderationsregulierung die verpflichtende Einführung von bestimmten manuellen Regelungen vorgesehen sein: Dazu könnten manuelle Schutzmöglichkeiten des pre- und postflagging zB zum Schutz journalistischer Inhalte gehören, aber auch manuelle Durchsetzungsmöglichkeiten (red buttons) zB zur sofortigen Löschung von revenge porn oder anderen extrem verletzenden Inhalten könnten vorgeschrieben werden. Insbesondere das pre- und postflagging ist als Modus und Chance des antizipierten

324 Becker ZUM 2019, 636, 645.

325 *Beaucamp*, S.182 f.

326 Ebd.

327 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) cc) (S. 240 ff).

328 S.o. Teil 3 – B. II. 3. a) bb) und cc) (S. 238 ff) und Teil 3 – C. II. 3. b) bb) (S. 244 f).

B. Beschleunigung und Eilverfahren

Rechtsschutzes zu begreifen. Neben vertrauenswürdigen Rechteinhabern könnten dabei vertrauenswürdige Nutzer (*trusted user*) etabliert werden.³²⁹ Spiegelbildlich zu vertrauenswürdigen Rechteinhabern würden ggf. nach weiteren, missbrauchsverhindernden Kriterien ausgewählte Nutzer, die regelmäßig auf legale Art und Weise von den Kennzeichnungsmöglichkeiten Gebrauch machten, einen automatisierten Vertrauensvorschuss erhalten.

Der Gesetzgeber bliebe dabei weiterhin auf dem Kurs der Technikoffenheit und der plattformseitigen, selbstregulierten Verfahrensgestaltung, würde aber gleichmäßige, verpflichtende Verfahrenselemente einführen, die so einen (ggf. manuellen) Mindestrechtsschutz für Nutzer und Rechteinhaber im gesamten Markt herbeiführen könnten.

5. Fazit

Zusammenfassend gilt für die Verfahrensbeschleunigung letztlich noch viel mehr als für das gesamte Interessengeflecht im Plattformverfahren: Komplexe Probleme benötigen stellenweise (auf den ersten Blick) komplex anmutende Lösungen. Um dem Dilemma aus Quantität und Qualität im Plattformverfahren mächtig zu werden,³³⁰ müssen verschiedene verfahrensgestalterische Schritte parallel ergriffen werden: Das Verfahren muss flexibel zwischen verschiedenen Rechtsverletzungen und Rechtsschutzsituations priorisieren können, wobei Höchstfristen Grenzen setzen könnten.³³¹ Darüber hinaus sollte der ehemalige Ansatz der Nutzerbeteiligung wieder stärker forciert werden.³³² In Zukunft könnten Rechtsgedanken und Regelungskonzepte aus dem UrhDaG auf weitere, automatisiert durchgesetzte Rechtsgebiete übertragen werden.³³³ Dazu gehört insbesondere die Verallgemeinerung von pre- und post-flagging-Mechanismen.

329 Leistner ZUM 2020, 505, 512.

330 S.o. Teil 3 – B. III. 1. (S. 255).

331 S.o. Teil 3 – B. III. 2. (S. 255 ff).

332 S.o. Teil 3 – B. III. 3. (S. 257 f).

333 S.o. Teil 3 – B. III. 4. (S. 258 f).

IV. Fazit: Der Beschleunigungsgrundsatz des Plattformverfahrens

Dieses Kapitel beginnt mit verfahrensübergreifenden Erwägungen zu Beschleunigung, Konzentration und Eilverfahren, in denen sich ein verallgemeinerbares Raster aus Kriterien und praktischen, verfahrensgestalterischen Ausprägungen zeigt.³³⁴ Im Plattformverfahren ergibt sich sodann aus verschiedenen zeitlichen und fristenbezogenen Regelungen sowie aus beschleunigten Verfahrensabschnitten deutlich erkennbar ein Beschleunigungsgrundsatz mit Eilverfahren als grundsatzgleichem Mechanismus.³³⁵ Erneut wird deutlich, dass sich alle Verfahrensbeteiligten eine hohe Verfahrensgeschwindigkeit wünschen. Im Rahmen der Interessenabwägung wird insbesondere herausgearbeitet, dass unter der Beschleunigung die Verfahrens- und Entscheidungsqualität nicht zu stark leiden darf, was durch vorhandene oder vergangene Konzepte von Priorisierung, *safeguards* und vertrauenswürdigen Verfahrensbeteiligten sichergestellt werden kann.³³⁶ Insbesondere die Entwicklungen der jungen Regulierungskonzepte zur automatisierten Rechtsdurchsetzung und der dortigen Interessenbalance sollten untersucht und weitergeführt werden.

334 S.o. Teil 3 – B. I. (S. 225 ff).

335 S.o. Teil 3 – B. II. (S. 229 ff).

336 S.o. Teil 3 – B. III. (S. 254 ff.).

C. Faires Verfahren

Eine weitere Säule von Verfahren stellt deren Fairness dar. Der Begriff der Verfahrensfairness oder -gerechtigkeit ist sehr breit und ausfüllungsbedürftig. Nähert man sich ihm aus verfassungsrechtlicher Perspektive,³³⁷ ergeben sich Bezüge zur Rechtsstaatlichkeit³³⁸ und darin enthaltenen prozessualen Waffengleichheit,³³⁹ der Unabhängigkeit von Entscheidern³⁴⁰ und der Gleichbehandlung von Verfahrensbeteiligten oder gleichgelagerten Fällen³⁴¹ als Ausdruck der Abwesenheit von Willkür.³⁴² Wie zuvor, soll auf eine tiefergehende, verfassungsrechtliche Betrachtung verzichtet werden.

Stattdessen wird sich dem weiten Thema der Verfahrensfairness im Plattformverfahren aus funktionaler Perspektive genähert. Dafür werden der Fairness zwei entscheidende Bestandteile entnommen. Aufgrund ihres engen Verhältnisses sind die Teilbereiche kaum abschließend voneinander zu trennen und könnten auch anders zugeschnitten oder aufgeteilt werden.³⁴³

337 Eine ausführliche und rechtsvergleichende Betrachtung aus dieser Perspektive erbringt *Dörr*, S. 1ff.

338 Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 47 GRCh; Art. 5-7 EMRK.

339 *Tettinger*, S. 2 ff über Verfahrensfairness und S. 18 ff über Waffengleichheit jeweils mit ihren verfassungsrechtlichen Fundierungen; *Jung*, S. 6 ff der Rechtsprechung von BVerfG, BGH und OLGs zur Waffengleichheit bis 1990 systematisch erfasst; *Bötticher*, S.11 ff mit verfahrensübergreifenden Gedanken zur Waffengleichheit.

340 Art. 97 Abs. 1 GG, dazu auch *Bötticher*, S. 19 ff im Kontext der Gleichbehandlung vor Gericht; differenziert bei *Reimer*, S. 236 ff zur Unabhängigkeit innerhalb des Staats und ggü. den Verfahrensbeteiligten; ähnlich Dreier/*Schulze-Fielitz* Art 97 Rn 19 ff zu verschiedenen Unabhängigkeitsausprägungen, insbesondere Rn 45 ff zur „Unabhängigkeit von der Gesellschaft“.

341 Art. 3 Abs. 1 GG, vgl. *Tettinger*, S. 19 f mwN über die grundrechtlichen Bezüge der Waffengleichheit.

342 BVerfG NJW 1979, 1925 (1927), BVerfG GRUR 2018, 1288 (1289); im Eilverfahren: BVerfG NJW 2021, 615 (616), im Schiedsverfahren: BGH GRUR 2021, 118 (120); *Bötticher*, S.29; zum Verwaltungsverfahren siehe die Beispiele von *Tettinger*, S. 4 f, 46 ff auch im Kontext des „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ sowie Schoch/*Schneider/Schmidt-Aßmann/Schenk* Einleitung VwGO Rn 47 mit Rezeption der Rechtsprechung.

343 Vgl. *Reimer*, S. 212 f mwN zu einer „Fairnessmaxime“; *Jung*, S. 119 ff über die Waffengleichheit als notwendigen Teil der Verfahrensfairness; *Tettinger*, S. 1ff, der die gleichen Aspekte nebeneinanderstellt und in der Waffengleichheit eine „spezielle Fairneß-Direktive“ sieht (S. 68); *Bötticher*, S.1 ff der insbesondere die „Gleichbehandlung“ hervorhebt. Einen anderen Bezug zur „Verteilungsgerechtigkeit“ (Equity) stellt *Machura*, S. 77 ff im psychologischen und soziologischen Kontext her.

Die beiden gewählten Teilbegriffe sind die *Neutralität* der entscheidenden Stelle als Freiheit von inneren und äußeren Einflüssen und die *Gleichmäßigkeit* als Nachvollziehbarkeit, Willkürfreiheit und Chancengleichheit in der Verfahrensgestaltung. Insbesondere der Grundgedanke der Gleichmäßigkeit steht dem institutionellen Ziel des verfahrensweiten Interessenausgleichs besonders nah, ist er doch unmittelbarer funktionaler Gradmesser für die Umsetzung im Verfahren. Statt wie zuvor das übergeordnete Ziel eines ausbalancierten Verfahrens zu untersuchen, wird hier jedoch hineingezoomt und die Gleichmäßigkeit in der unmittelbaren Verfahrensgestaltung und Anwendung von Moderationsregelungen betrachtet.

Wie zuvor beginnt der Abschnitt mit der Entwicklung eines verfahrensübergreifenden Gedankens abseits der Plattformumgebung (I). Dafür wird die funktionale Ansicht der Verfahrensfairness geschärft, indem zunächst ihre Ausprägungen in anderen Verfahrensordnungen betrachtet werden. Im Anschluss kann das Plattformverfahren auf seine spezifischen Umsetzungen von Fairness mit Fokus auf Neutralität und Gleichmäßigkeit und einen dahingehenden Grundsatz untersucht werden (II). Der so ermittelte Ist-Zustand der Verfahrensfairness im Plattformverfahrensrecht wird auch hier optimierungsorientiert auf seine interessenbezogenen Folgen durchleuchtet (III). Am Ende lässt sich ein Fazit zum Grundsatz des fairen Plattformverfahrens formulieren (IV).

I. Verfahrensfairness außerhalb des Plattformverfahrens

Die Verfahrensfairness ist ein übergreifender Grundgedanke sämtlicher Verfahren und Verfahrensordnungen. Auch neben den eingangs erwähnten verfassungsrechtlichen Quellen gibt es nichtstaatliche Verfahren der Streitbeilegung und Mediation, bei denen die Aspekte der Gleichmäßigkeit und Neutralität aufgrund ihrer funktionalen Bedeutung noch deutlicher einfachrechtlich ausgeschrieben sind.³⁴⁴

344 Vgl. § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO (Gleichbehandlung der Parteien), § 1036 Abs. 1 S.1 ZPO (Ablehnung von Schiedspersonen) oder § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 MediationsG (Unabhängigkeit und Neutralität sowie Fairness des Mediators) oder § 6 Abs.1 S. 1 VSBG (Unparteilichkeit und Fairness des Streitmittlers). Greger/Unberath/Steffek, S. 288 Rn 71 sehen das „Faire Verfahren“ als allgemeinen Verfahrensgrundsatz des gesamten Rechts der alternativen Konfliktlösung.

Der Begriff der *Neutralität*, Objektivität oder Unparteilichkeit beschreibt in dieser Untersuchung das Ziel, eine entscheidende Stelle möglichst von inneren und strukturellen Einflüssen freizuhalten, die Parteilichkeit erzeugen könnten. Die innere Unparteilichkeit bezieht sich auf die Gefahr der Distanzlosigkeit zwischen der entscheidenden Stelle und den Verfahrensbeteiligten oder der zu entscheidenden Sache.³⁴⁵ Im Verfahrensrecht wird diese innere Neutralität insbesondere im Einzelfall durch Befangenheits- und Ablehnungsregelungen,³⁴⁶ aber etwa auch strukturell durch den Einsatz von ehrenamtlichen Richtern zu erreichen versucht.³⁴⁷ Meist reicht für eine Ablehnung bereits ein wahrscheinlichkeitserhöhender Anlass, teils sogar die abstrakte Gefahr von Parteilichkeit.³⁴⁸ Als nachträgliche Fehlerfolge können Entscheidungen im Überprüfungsverfahren angreifbar werden³⁴⁹ sowie auf materieller Seite bei krassen Verstößen eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung der entscheidenden Personen entstehen.³⁵⁰ Die strukturelle Neutralität betrifft Entscheidungseinflüsse, die durch die Struktur oder institutionelle Einbettung der entscheidenden Stelle entstehen. Diese können entweder durch die Rolle der Stelle in einem größeren organisationalen Kontext bedingt sein oder sich aus ihrer Binnenstruktur und dortigen, internen Hierarchieverhältnissen ergeben.³⁵¹ Als Beispiel dafür kann der Staat mit verschiedenen (Entscheidungs-)Behörden dienen. Es könnte sich bei privaten Verfahren jedoch auch um die (Binnen-)Struktur

345 Vgl. Reimer, S. 238 f, 256 ff; Popp, S. 184 zur Unterbindung „sachfremder Motivationen“; Debernitza, S. 46 ff zur Unterscheidung von „Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“.

346 Ebd Reimer, und Popp, sowie Bötticher, S. 19 f; vgl. für das Verwaltungsverfahren Schoch/Schneider/Schuler-Harms § 21 VwGO Rn 2 und ders § 20 VwGO Rn 7 über Ausschluss- und Befangenheitsregelungen als „Ausdruck eines [...] verallgemeinerungsfähigen Neutralitätsgebots“.

347 Machura, S. 15 ff über soziologische und juristische Bewertungen von Schöffen- oder Laienrichtern mwN und S. 26 ff zur „Kontrollfunktion der Schöffen“; von Münch/Kunig/Meyer Art 97 Rn 43 zur „Bürgerkontrolle“ durch Schöffen.

348 Vgl. die prozessualen Vorschriften zur „Besorgnis der Befangenheit“ § 42 Abs. 1 ZPO; § 54 Abs. 1 VwGO; § 24 StPO; anders im Schiedsverfahren § 1034 Abs. 2 S. 1 ZPO.

349 Vgl. prägnant § 547 Nr. 3 ZPO; § 138 Nr. 2 VwGO; § 338 Nr. 3 StPO sowie bei Verstoß gegen die Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Verwaltungsverfahren der §§ 20, 21 VwVfG zur Fehlerfolge Schoch/Schneider/Schuler-Harms § 21 VwVfG Rn 41 ff.

350 Vgl. im Strafrecht §§ 339, 331 Abs. 2 oder § 332 Abs. 2 StGB und zur zivilrechtlichen Haftung § 839 Abs. 2 BGB; zur weiteren Folge davon s.a. die Möglichkeit der Beendigung des Richteramtes in § 24 Nr. 1 DRiG.

351 Vgl. Reimer, S. 238 ff mwN.

einer Streitbeilegungsstelle oder einer unternehmerischen Compliance-Abteilung handeln. Antworten auf Missstände sind sowohl im staatlichen als auch im privaten Sektor häufig systematischer Natur. Sie umfassen beispielsweise strukturelle Entflechtungen, *information barriers* und Weisungsfreistellungen von Entscheidern.³⁵²

Die *Gleichmäßigkeit*³⁵³ oder Chancengleichheit wird in dieser Untersuchung in mehrere betroffene Verfahrensbereiche unterteilt. Sie erlangt bereits vor oder bei Beginn von Verfahren Bedeutung, betrachtet man deren Zugänglichkeit. Sie kann den chancengleichen Zugang verschiedener Personengruppen zu gleichmäßig ablaufenden (Verwaltungs-)Verfahren oder streitender Parteien zu einem kontradiktorischen (Schieds-)Gerichtsverfahren betreffen. Funktional spielen hier sowohl verfahrensrechtliche als auch faktische Einschränkungen bestimmter Personen(-gruppen) eine Rolle. So kann etwa die Initiationsmöglichkeit von Verfahren faktisch (finanziell, technisch) oder rechtlich personen- oder gruppenbezogen limitiert sein.³⁵⁴ Die Chancengleichheit zieht sich sodann in den zweiten Bereich des Verfahrensablaufs fort, wo sie sich ua in einseitiger oder ungleichförmiger Behandlung durch eine verfahrensführende Stelle zeigen kann.³⁵⁵ Im kontradiktorischen Gerichtsprozess ist die Antwort darauf die prozessuale Waffengleichheit, die etwa bei der Anhörung einer Seite auch die Anhörung der Gegenseite nötig macht.³⁵⁶ Als abschließender,

352 Armbrüster/Tremurici ZIP 2020, 2305 ausführlich über *chinese walls* in Unternehmen als Schutzmaßnahme gegen Interessenkonflikte und „personelle Verflechtungen“ mwN; für Weisungsfreistellungen s. konkret § 7 Abs. 1 S. 1 VSBG.

353 Zu dieser Luhmann, Legitimation, S. 103 f über das „Prinzip der Gleichheit der Parteien ein wesentliches Verfahrensprinzip“ sowie „wechselseitig chancen neutrale Rollen“.

354 Jung, S. 138 ff über die Waffen- und Chancengleichheit durch anwaltliche Vertretung und S. 141 f durch Prozesskostenhilfe; vgl. aus verfassungsrechtlicher Sicht BVerfG NJW 1988, 2231, 2232 sowie Dreier/Funke Rn 63 zur „Rechtsschutzgleichheit“; Tettlinger, S. 14 ff über den „sozialen Rechtsstaat“; zum erleichterten elektronischen Zugang zu Gerichtsverfahren vgl. das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der deutschen Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, S. 5 ff.

355 S. zuvor zur Neutralität sowie insbesondere Bötticher, S. 19 f sowie Reimer, S. 238 f.

356 Jung, S. 117 ff zum Verhältnis von Recht auf Gehör und Waffengleichheit sowie S. 177 ff über „kompensatorische Verhandlungsführung“ der Richterperson mwN; Bötticher, S. 12 ff über die Lastenverteilung im Prozessverlauf; Debernitz, S. 100 ff über gleichwertige „Durchsetzungsmöglichkeiten“ sowie S. 235 ff über „Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit“ durch eine faire Verteilung von Beweis(last)regelungen.

dritter Bereich spielt die Gleichmäßigkeit auch bei der Entscheidungsfindung eine besondere Rolle. Erfolgen Entscheidungen in vergleichbaren Sachlagen wird die Erwartung an Verfahren herangetragen, mit ähnlichen Zielhandlungen zu enden.³⁵⁷ Damit gingen Nachvollziehbarkeit und Vorhersehbarkeit in der Entscheidungspraxis einher. Im Konflikt steht dieses Element wiederum mit der Fallindividualität und der (etwa durch die richterliche Unabhängigkeit gewährten) Entscheidungsfreiheit entscheidender Stellen. Diese Freiheit findet jedoch ihr Ende in willkürlichen oder sachfremden Erwägungen. Hier wird die schwierige Trennbarkeit der Verfahrensfairness in verschiedene Bereiche besonders deutlich, sind doch alle miteinander verwoben und arbeiten teils entgegengesetzt.

Vereint werden die Teilbereiche der Verfahrensfairness durch ihre gemeinsamen Auswirkungen auf Verfahren und Verfahrensbeteiligte. So wie das partizipatorische und verfahrenseinflussvermittelnde Element der Anhörung,³⁵⁸ hat auch die (von den Beteiligten wahrgenommene) Verfahrensfairness insgesamt einen intensiven Einfluss auf die (wahrgenommene) Legitimität von Verfahren und Entscheidungen. Dies zeigt sich in rechtspsychologischen und soziologischen Erhebungen der procedural justice-Forschung.³⁵⁹ Praktisch führen diese Wahrnehmungen der Beteiligten zu Auswirkungen auf deren Entscheidungskzeptanz.³⁶⁰ Daraus kann bei der Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Verfahrenstypen, zB der Entscheidung zwischen der gerichtlichen Durchsetzung oder dem Gang zu einer Streitbeilegungsstelle, sodann auch die Wahlentscheidung zwischen diesen beeinflusst werden.

Neben ihrer Rolle als rechtsstaatliches Mindestgebot kommt der Verfahrensfairness somit eine entscheidende faktisch-funktionale Bedeutung zu. Ihre Umsetzung und ihre subjektive Wahrnehmung durch Verfahrensbeteiligte lassen sich ganz immens durch die Verfahrensgestaltung und deren

357 Luhmann, Ausdifferenzierung, S. 388, 390 ff benennt diesen Umstand als „Konsistenz des Entscheidens“; Bötticher, S. 16 ff über die Risikoverteilung bezüglich des Prozessausgangs und S. 24 zur „Gleichbehandlung innerhalb der Rechtsprechung“; ähnlich sind die Gedanken bei der Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren die etwa zu einer Selbstbindung führen können, vgl. Schoch/Schneider/Geis § 40 VwVFG Rn 50.

358 S.o. Teil 3 – A. I. (S. 189 ff).

359 Prägend für die weitere Forschung: Leventhal in Social Exchange, S. 27 ff, der für die Unabhängigkeit die „bias suppression“ sowie für die Gleichmäßigkeit die „consistency“ und „representativeness“-Regeln aufstellt; Greenberg/Folger in Basic Group Processes, S. 235 ff insbesondere bezogen auf partizipatorische Elemente.

360 Ebd sowie die Nachweise in Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff).

C. Faires Verfahren

Finetuning beeinflussen, wie sich an den Beispielen zu den einzelnen Teilbereichen gezeigt hat.

II. Verfahrensfairness im Plattformverfahren

Im Anschluss kann nun das Plattformverfahrensrecht auf solche Vorgaben und Verfahrensschritte untersucht werden, die den oben gefundenen übergreifenden Merkmalen der Verfahrensfairness entsprechen oder andere, plattformspezifische Ausprägungen bilden.

Wie zuvor außerhalb des Plattformverfahrens soll die Verfahrensfairness auch für das Plattformverfahren zweigeteilt betrachtet werden, wodurch sich Abschnitte zur *Neutralität* (1) und *Gleichmäßigkeit* (2) ergeben. Der daraus gemeinsam zu ziehende Grundsatz der Verfahrensfairness im Plattformverfahren wird in einem vereinigenden Fazit zu den beiden Teilbereichen erfasst (3).

1. Neutralität

Die Neutralität im Plattformverfahren wird zum einen durch das Verfahrensrecht für die interne Verfahrensgestaltung unmittelbar und mittelbar vorgegeben (a). Zum anderen ergeben sich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, durch die die Entscheiderrolle der Plattform modifiziert wird (b). Beide zusammen ergeben eine plattformverfahrensspezifische Neutralitätsbestrebung (c).

a) Direkte und indirekte Verfahrens(struktur)vorgaben

Eine steigende Zahl von Vorschriften des Plattformverfahrensrechts verlangt ausdrücklich die Neutralität des Verfahrens oder von Entscheidenden. In Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 4 DSM-RL und § 14 Abs. 5 UrhDaG wird vom menschlichen Entscheider im Überprüfungsverfahren verlangt, „unparteiisch“ vorzugehen, wobei diese Vorgabe ohne nähere Erläuterung bleibt.³⁶¹ Auch für die externen Überprüfungsverfahren und die zugehörigen Streit-

361 BeckOK-UrhR/Grübler § 14 UrhDaG Rn 10. Für die externen Überprüfungsverfahren und dabei die Streitschlichtungs- und Mediationsverfahren wird dies auch ver-

schlichtungs- und Mediationsverfahren wird dies verlangt.³⁶² Diese sind jedoch dem Plattformverfahren nachgelagert und somit nicht mehr in der Hand der Plattformbetreiber als verfahrensführende Stelle, sondern reguläre Mechanismen der alternativen Konfliktbeilegung.³⁶³

Der DSA verlangt nun für sämtliche Verfahrensabläufe deren „Objektivität“³⁶⁴ womit die Freiheit der Entscheidung von subjektiven Einflüssen und stattdessen objektive Nachvollziehbarkeit und tatsächliche Überprüfbarkeit gemeint ist.³⁶⁵ Auch für die DSA-Konstruktion der vertrauenswürdigen Hinweisgeber ist entscheidend, dass diese strukturell von den Plattformen getrennt sind und „objektiv“ vorgehen.³⁶⁶ Wie intensiv die geforderte Unabhängigkeit letztlich sein muss, ist noch unklar. Der DSA nennt selbst Beispiele für Trusted Flagger-Organisationen, an denen große Plattformbetreiber beteiligt sind.³⁶⁷ Der Fokus des Gesetzgebers scheint an dieser Stelle stärker auf den Vorteilen des eigenverantwortlichen, kooperativen Vorgehens der Plattformbetreiber zu liegen, als strikte organisatorische Trennungen zu verlangen. Wesentlich deutlicher wird Plattformbetreiber Meta selbst bei den Verfahrensregelungen seines Oversight Boards: Für die dortigen Entscheider erlässt der Konzern einen Verhaltenskodex mit ausführlichen Regelungen zu Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, welche konkrete Gründe wie finanzielle, politische oder persönliche Befangenheit von Entscheidern sowie einen Modus für den Rückzug aus einem Verfahren sowie Sanktionen bei Verstößen vorsehen.³⁶⁸

langt, diese sind jedoch nicht mehr Teil des Plattformverfahrens, sondern reguläre Mediationsverfahren in der Plattformumgebung.

362 Vgl. § 3c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NetzDG; § 16 Abs. 2 UrhDaG; Art. 12 Abs. 2 a) P2B-VO; Art. 23 Abs. 3 a) DSA.

363 Auch diese kennen Vorgaben zur Verfahrensfairness, s.o. Fn 345.

364 Art. 14 Abs. 4, Art. 16 Abs. 6 DSA, s. NK-DSA/Raue Vor Art 11 ff zur Übertragung des Objektivitätskriteriums auf Art. 20 DSA, die „sachgrundlos“ im Normtext unterblieben ist; vgl. auch die für die zur Ausführung der P2B-VO zu erstellenden Verhaltenskodizes in ErwG 48 S. 2 P2B-VO.

365 NK-DSA/Raue Art. 14 Rn 81 und ders Art. 16 Rn 75, der sich auf BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 82 stützt (welcher auf sein eigenes Stadionverbotsurteil BGH NJW 2010, 534 verweist), wo erwartet wird, dass Plattformbetreiber bei Entscheidungen in AGB-Fällen „nicht an bloß subjektive Einschätzungen oder Befürchtungen [...], sondern [...] an objektive, überprüfbare Tatbestände anknüpfen“.

366 Art. 22 Abs. 2 b), c) DSA; zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern nach dem DSA als Verfahrenskonzept s.o. Teil 3 – B. II. 3. b) aa) (S. 242 ff).

367 Vgl. ErwG 61 S. 4 DSA und NK-DSA/Raue Art. 22 Rn 42-43.

368 Meta Oversight Board Bylaws „Code of Conduct“, S. 39 ff (s.o. Fn 205).

Gegenüber diesen direkten Vorgaben uneindeutiger und rein mittelbar erscheint die im Plattformverfahrensrecht häufig zu findende Vorgabe, dass bei der Entscheidungsfindung und dortigen Abwägungen Aspekte zugunsten von Nutzern oder potenziellen Entscheidungssadressaten und deren (Kommunikations-)Interessen beachtet werden müssen.³⁶⁹ Darüber hinaus ergeben sich strukturelle Compliance-Pflichten für größere Plattformbetreiber, die deren Führungspersonal und Compliance-Abteilungen auch die Überwachung von zum Plattformverfahren zugehörigen Abläufen und Personal auferlegen.³⁷⁰ Insbesondere der DSA legt dabei besonderen Wert auf die Unabhängigkeit der Compliance-Abteilungen sehr großer Plattformen gegenüber der Unternehmensführung.³⁷¹

Die innere und strukturelle Neutralität von Entscheidern ist somit als Element der Verfahrensgestaltung im Plattformverfahrensrecht erfasst worden und ein teils explizites, teils implizites Kriterium für die Verfahrensführung. Offen bleibt wie stark diese Vorgaben künftig der Nachprüfung und Durchsetzung zugänglich sind.

b) Entscheiderwechsel

Ein Entscheiderwechsel kann, wie sich eingangs gezeigt hat, für ein Verfahren eine strukturelle neutralitätsfördernde Maßnahme darstellen – wird doch die Entscheidungsmacht von einer zentralen Stelle aufgeteilt oder abgegeben.³⁷² Auf Plattformen geschieht dies auf verschiedene Art und Weise. Teils ist eine vollständige Abgabe von Verfahren an Selbstregulierungsstellen vorgesehen (aa). Viele Beispiele finden sich für verschiedene Formen der Dritt- oder Nutzerbeteiligung bei der Verfahrensführung und insbesondere der Entscheidungsfindung (bb). Darüber hinaus ist ein Entscheiderwechsel vielfach auch im Übergang ins Überprüfungsverfahren nach der ersten Entscheidung vorgesehen (cc).

369 Vgl. Teil 1 – C. III. I. (S. 77 ff) sowie BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 82; besonders deutlich zur (ausgewogenen) Beachtung der Nutzerinteressen s. Art. 17 Abs. 7 DSM-RL und § 7 Abs. 2 UrhDaG.

370 Art. 41 DSA; § 3 Abs. 4 S. 1 und 2 NetzDG.

371 Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs 2 DSA; vgl. zu dieser Trennung bereits oben Teil 3 – C. I. (S. 264 ff) allgemein zu Entflechtungen und *Information Barriers* im privaten Sektor. Vgl. auch die Angaben von Meta zu seinem Cross Check System (<https://tinyurl.com/26nkkm3v>): „Die getrennten Berichtsstrukturen tragen dazu bei, dass die Prüfung unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Einflüssen erfolgt.“

372 S.o. Teil 3 – C. I. (S. 264 ff) zur Befangenheit und dem Einsatz von Schöffen.

aa) Externe Stellen der Selbstregulierung

Die Neutralität bei der Entscheidungsfindung ist dann in Reichweite, wenn eine potenziell parteiische oder Interessenkonflikten ausgesetzte Stelle ihre Entscheidungsmacht (zumindest in Teilen) auf eine andere Stelle verlagert, die nicht der gleichen Motivlage oder Sachverhaltsnähe unterliegt. Zu dieser Idee haben sich im Plattformverfahrensrecht verschiedene Ansätze herausgebildet. Während in diesem Zusammenhang die vertrauenswürdigen Hinweisgeber zumindest nach dem DSA-Ansatz erwähnt werden können, sind diese nur für Priorisierung und Initiation des Plattformverfahrens relevant und haben keine Entscheiderrolle. Statt dieser werden hier allein solche Stellen betrachtet, denen tatsächlich die Entscheidung übertragen wird. Dabei zeigen sich staatlich-regulatorische sowie von Plattformbetreibern selbst geschaffene Ausprägungen:

Erstere sind sog. „Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung“, die das NetzDG als opt-in Alternative für den regulären Gang des dortigen Verfahrens aufzeigt und bestehenden Konzepten des Jugendmedienschutzrechts entnimmt.³⁷³ Ihr Ziel ist neben der unabhängigen Klärung von Kommunikationskonflikten auch eine hohe Entscheidungsqualität und -bündelung.³⁷⁴ Die Einrichtungen müssen behördlich autorisiert werden und dafür verschiedene Kriterien einhalten, zu denen auch die organisatorische und im Einzelfall geltende Unabhängigkeit des Prüfpersonals gegenüber der Plattform zählt.³⁷⁵ Nach dem NetzDG sind diese Stellen dann auch für die Durchführung von Überprüfungsverfahren zuständig.³⁷⁶ Das UrhDaG integriert sie mit identischen Kriterien allein als alternative Stelle für das

373 § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 b) NetzDG; vgl. zur Orientierung am Jugendmedienschutz-Staatsvertrag BT Drs 18/13013, S. 21 – zu diesem Konzept vgl. *Waltermann/Machill* in Verantwortung im Internet, S. 27 ff sowie nachfolgend *Price/Verhulst* in Verantwortung im Internet, S. 141 ff.

374 Vgl. *Eifert et al.*, S. 88 f sowie dort der Verweis auf die Aussage der CDU-/CSU-BT-Fraktion in BT Drs 18/13013, zum NetzDG: „wodurch dem Eindruck entgegengetreten werde, dass allein die sozialen Netzwerke entschieden, was veröffentlicht werde oder nicht“; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider* § 15 Rn 1 „Unabhängigkeit ist jedoch zumindest größer als die der internen Entscheider“; zur Förderung der Expertise vergleiche den Entwurf des UrhDaG BT Drs 19/27426, S. 144.

375 § § 3 Abs. 6 Nr. 1 Alt. 1 NetzDG und NK-Medienstrafrecht/*Gerhold/Handel* § 3 Netz-DG Rn 101 mwN zum JMSv.

376 § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG und dazu NK-Medienstrafrecht/*Gerhold/Handel* § 3 Netz-DG Rn 109.

Überprüfungsverfahren und nicht bereits für die Erstentscheidung.³⁷⁷ Die „Unabhängigkeit“ ist wie oben bei der Frage nach den vertrauenswürdigen Hinweisgebern des DSA³⁷⁸ weit zu betrachten. So sind bei der einzigen anerkannten Selbstregulierungsstelle „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter“ (FSM) auch Plattformbetreiber wie Meta oder Google Vereinsmitglieder.³⁷⁹ Ob die FSM und das Konzept der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung mit Inkrafttreten des DSA und Ende des NetzDG weiterhin eine zulässige Verfahrensform darstellen, ist noch nicht absehbar.³⁸⁰ Zumindest die FSM stellt ihren Betrieb im Rahmen des NetzDG jedoch bereits ein.³⁸¹ Den auf privater Seite beschrittenen Weg der unabhängigkeitsfördernden regulierten Selbstregulierung zeigt das, im ersten Teil bereits dargestellte, Meta Oversight Board.³⁸²

Nicht mit dem hier neutralitätsfördernden Entscheiderwechsel gemeint sind Situationen, in denen Plattformbetreiber ihre Prüfaufgaben vertraglich an Dienstleistungsunternehmen outsourcen.³⁸³ Die dann vertrags- und weisungsgebundenen Tätigkeiten dieser Drittunternehmen stellen, bezogen auf das Verfahren, letztlich allein eine organisatorische Entscheidung mit voller (vertraglicher) Entscheidungsmacht der Betreiber dar.

Insgesamt zeigt sich, dass dem Plattformverfahren ein vollständiger, organisatorischer Entscheiderwechsel nicht vollständig unbekannt ist und in der Vergangenheit bereits teils von staatlicher und teils von privater Seite aus aktiv vorangetrieben wurde.

377 § 15 UrhDaG.

378 S.o. Teil 3 – C. II. 1. a) (S. 268 ff); kritisch sehen dies bezüglich der Selbstregulierungsstellen nach § 15 UrhDaG *Kaesling/Knapp* MMR 2021, II, 14: „Letztlich bleiben aber auch diese Beschwerdestellen als Beauftragte der Diensteanbieter von diesen abhängig. Von einer vollständigen Lösung des Entscheidungsverhaltens der anerkannten externen Beschwerdestelle von der Anreizstruktur der Diensteanbieter kann daher nicht ausgegangen werden.“

379 Vgl. die eigenen Angaben zu den Mitgliedern der FSM (<https://tinyurl.com/yucfcp2r>).

380 *Raue* ZUM 2023, 160, 166 f sieht zumindest Andenwendungsvorrang des Art 20 DSA auch vor § 15 UrhDaG.

381 Vgl. die Angaben der FSM (<https://tinyurl.com/ynfgk764>) sowie *Holznagel* der das „das Ende einer Erfolgsgeschichte“ sieht (<https://tinyurl.com/ynhx46er>).

382 S.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) sowie zuvor Teil 3 – C. II. 1. a) (S. 268 ff) zu dortigen internen Neutralitäts- und Befangenheitsvorgaben.

383 Vgl. insbesondere ErwG 39 P2B-VO oder den Bericht zur Auslagerung von Moderationsverfahren auf Drittspielstätte von *Reuter/Dachwitz/Fanta/Beckedahl*, Exklusiver Einblick: So funktionieren Facebooks Moderationszentren, netzpolitik.org, 05.04.2019 (<https://tinyurl.com/y3et4nua>).

bb) Partizipative Moderationsmodelle

Eine weitere Ausprägung der Verfahrensneutralität kann sich durch die intensivierte Drittteilnahme bei der Entscheidungsfindung ergeben. Im Gerichtsprozess werden Modelle der Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern oder Geschworenen weltweit in verschiedenen Rechtskreisen eingesetzt.³⁸⁴ Auf den Plattformen kommen sehr unterschiedliche, produktabhängige Formen der Nutzerbeteiligung zustande. Während der grundlegende Ansatz, die Nutzergemeinschaft für die Verfahrensinitiation heranzuziehen, bereits an anderer Stelle erläutert wurde,³⁸⁵ wird hier die Beteiligung von Nutzern speziell bei der Entscheidungsfindung untersucht. Dabei finden sich verschiedene Formen:

Erstens solche Konstellationen, in denen Nutzer aufgrund des Geschäftsmodells der Plattform autonom bestimmte Räume selbst kuratieren und verwalten. Das Spektrum ist breit gefächert. Besonders partizipativ gestaltet ist etwa die durch Wahlen demokratisch organisierte Nutzergemeinschaft der Wikipedia mit unterschiedlichen Rollenzuschreibungen zur geordneten (Weiter-)Bearbeitung und Kuratierung der Online-Enzyklopädie.³⁸⁶ Eine abgeschwächte Form der Nutzerpartizipation zeigt das nach dem Mehrheitsprinzip funktionierende „Community Notes“-Tool von Twitter.³⁸⁷ Dieses bietet ein plattformweites Feature, zu dem sich verifizierte Nutzer mit länger existierenden Accounts, die in der Vergangenheit keine Regelbrüche begangen haben, anmelden können und in Folge Anmerkungen zu Tweets verfassen können. Nach erfolgreicher Abstimmung bzw. Bewertung durch mehrere an „Community Notes“ teilnehmende Nutzer wird die Anmerkung öffentlich einsehbar und hervorgehoben unter dem kommentierten Tweet eingebendet. Zweck davon soll ua der Hinweis auf Fehlinformationen sein. Neben diesen Beispielen gehört zu dieser Kategorie jedoch

384 Vgl. exemplarisch *Machura*, S. 44 ff zu institutionellen Ausprägungen und einem internationalen Vergleich zu Laien im Strafprozess insbesondere zum Jury-System im Common Law; s. zuvor o. Teil 3 – C. I. (S. 264 ff).

385 Vgl. Teil 1 – A. I. (S. 44 ff) sowie Teil 3 – A. II. 2. a) (S. 200 ff) zur Verfahrensinitiierung durch (nutzerseitige) notice; *Le Borgne-Bachschmidt et al.*, S. 288 sehen ua diesen Aspekt bereits 2007/2008 als nützliches partizipatives Verfahrenselement der Content-Moderation.

386 Siehe den selbstreferenziellen Artikel zur „Machtstruktur“ auf Wikipedia (<https://tinyurl.com/nmwcw6l>) sowie die Angaben zu Nutzerkategorien und zur komplexen Steuerung der Rechtevergabe durch Wahlen (<https://tinyurl.com/nuuwtf1>).

387 Siehe dazu die eigenen Angaben von Twitter zum Tool „Kollektive Anmerkungen“ (<https://tinyurl.com/yunxb9b7>).

auch die gesamte Möglichkeit der Ausstattung mit Moderationsbefugnissen über eigene Räume, wie zB die Moderation von Live-Chats und Kommentarbereichen auf Plattformen wie YouTube oder Twitch,³⁸⁸ bis hin zum Betreiben öffentlicher Profile, Gruppen oder Foren innerhalb der Plattformen wie Facebook oder Reddit.³⁸⁹ Innerhalb dieser Räume wird den Nutzern regelmäßig erlaubt, eigene Verhaltensregeln einzuführen, die sowohl Überschneidungen und Konformität mit den plattformweiten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen aufzuweisen haben als auch darüberhinausgehende, engere Vorgaben, wie den Themenbezug von Nutzerkommentaren verlangen.³⁹⁰ Nutzer haben somit in diesen selbstverwalteten Räumen die Möglichkeit, im beschränkten Umfang eigene Verfahren ähnlich dem Plattformverfahren durchzuführen. Sie entscheiden dann selbst, welche Kommentare unter ihrem Video oder welche Beiträge in ihrem Forum zu sehen sein sollen. Dies entlastet die Plattformen zum Teil in ihren Moderationstätigkeiten, wird doch ein Forum- oder Profilbetreiber, ebenso wie die Plattform, häufig ein Interesse etwa an der Löschung intensiver Beleidigungen haben und zu ähnlichen Entscheidungen gelangen. Zugleich ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Plattform dabei einen Teil ihrer Macht über den von ihr geschaffenen Raum an die moderierenden Nutzer abgibt.

Zweitens solche Moderationsmodelle, bei denen die Plattform gezielt die (Mit-)Entscheidung im Verfahren über AGB-Verstöße ausgewählten Nutzern überlässt. Dies ist letztlich die konsequente Intensivierung des früheren YouTube Trusted Flagger-Models.³⁹¹ Hier melden vertrauenswürdige Nutzer nicht nur Inhalte, sondern entscheiden in verschiedenen verfahrensmäßigen Ausprägungen über den Umgang mit Informationen und Sanktionen anderer Nutzer. Die mehrere Millionen Nutzer umfassende Social Media Plattform Jodel vergibt an bestimmte Nutzer einen Moderatorenstatus und überlässt diesen Moderatoren per Mehrheitsentscheid

388 Vgl. die Angaben von YouTube (<https://tinyurl.com/yuboolmn>) und Twitch (<https://tinyurl.com/ymos783v>) zur nutzerseitigen Moderation von Livechats.

389 Vgl. die Angaben von Facebook (<https://tinyurl.com/yngn6bmm>) und Reddit (<https://tinyurl.com/ytzdfsij>) zur nutzerseitigen Moderation von Foren und Gruppen; ebenfalls betont ErwG 27 DSA die Rolle von Gruppenmoderatoren bei der Verhinderung von Rechtsverletzungen; s.a. *Gillespie*, S. 124 ff zu „Community Managers“; s. zudem BVerwG NVwZ 2023, 602 über die Moderationsbefugnisse Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf ihren Facebook-Seiten.

390 Ebd Fn 388, 389.

391 S. dazu o. Teil 3 – B. II. 3. b) cc) (S. 246 ff).

die Entscheidungen über Verstöße einzelner Inhalte gegen die AGB.³⁹² Während diese hervorgehobenen Nutzer somit über die Löschung von Inhalten entscheiden, verbleibt die Kompetenz zur Sperrung ganzer Profile allein dem eigenen Personal der Plattform. Noch stärker auf Mehrheitsentscheidungen fokussiert sind Verfahren aus dem eSport und Gaming. So sahen die Nutzungsbedingungen der weltweit kommerziell sehr erfolgreichen, kompetitiven Online-Multiplayer-Spiele *Counter-Strike* (Overwatch-System)³⁹³ und *League of Legends* (Tribunal)³⁹⁴ Entscheidungsmodalitäten ähnlich einem Jury-System vor. Nach Vorlage von Videos und Meldungen zu spielerischem Fehlverhalten, wie Beleidigungen oder Cheating, konnten die Nutzer über ein Interface auswählen, ob die „Beweise“ für eine „Bestrafung“ ausreichten oder ob keine Sanktion getroffen werden sollte.³⁹⁵ Die Sanktionen umfassen etwa den temporären oder dauerhaften Ausschluss vom Spiel.³⁹⁶ In den genannten Fällen geht es nicht um die Verwaltung selbstgeschaffener Räume wie oben, sondern um die unmittelbare Umsetzung der durch die Plattform gesetzten Verhaltensnormen. Die Effekte sind vergleichbar: Nutzer erlangen eine eingeschränkte Entscheidungsmacht innerhalb der Sphäre des Plattformverfahrens und nehmen zugleich der Plattform Teile der Moderationslast ab.

Beide Kategorien sind nicht trennscharf voneinander abzugrenzen. Lösen Nutzer-Moderatoren Inhalte in ihren eigenen Gruppen, werden sie häufig nicht nur die eigenen Regeln, sondern überlagernde Regelungen der Plattformen durchsetzen.³⁹⁷ Die zahllosen Beispiele zeigen allerdings zusammenfassend, dass manche Plattformen von der Nutzerpartizipation Gebrauch machen und austesten, inwiefern diese bei der Entscheidungsfindung eingesetzt werden kann. Die Nutzer nehmen diese Optionen und die damit verbundene Entscheidungsmacht an. Nutzerbeteiligung geht so-

392 Vgl. die Angaben in den FAQs #4 (<https://tinyurl.com/yovqbhth>) und #10 (<https://tinyurl.com/yn8jwke7>) des Betreibers.

393 Dieses Verfahren beschreiben *Schrör/Müller/Schädlich* in Entscheidungsträger im Internet, S. 58 ff eingehend; vgl. zudem die ausführlichen Angaben auf der Website zum Spiel Counter Strike vom Entwicklungsunternehmen Valve (<https://tinyurl.com/ym42zvyd>).

394 *Kou/Nardi*, S. 1 ff zur Funktionsweise sowie die Angaben des Plattformbetreibers Riot zum (temporären) Ende der Tribunalfunktion (<https://tinyurl.com/yw48n3rr>).

395 Ebd Fn 393, 394.

396 Ebd Fn 393, 394.

397 Vgl. zu derartigen Überschneidungen bereits Teil I – C. III. 5. (S. 92 ff).

C. Faires Verfahren

mit vielfach über das reine Melden potenzieller Rechtsverstöße hinaus³⁹⁸ und betrifft prägend auch die Entscheidungsfindung in der Moderation.

cc) Entscheiderwechsel im Überprüfungsverfahren

Neben dem zuvor beschriebenen vollständigen oder teilweisen Auswechseln der Plattform als entscheidende Stelle, ergeben sich auch regulatorische Vorgaben, nach denen die personelle Binnenstruktur des Verfahrens zwischen erster und zweiter Entscheidung geändert wird. Dies betrifft zum einen den Wechsel von Mensch zu Mensch und zum anderen den Wechsel von automatisierter Entscheidung zu menschlicher Nachprüfung.³⁹⁹ Das Plattformverfahren kennt daher zumindest einen teilweisen Devolutiveffekt, welcher nachfolgend im Rahmen der Entscheidungsüberprüfung besprochen wird.⁴⁰⁰ Insbesondere beim NetzDG erwartete sich der Gesetzgeber vom Wechsel der entscheidenden Person explizit eine möglichst „unvoreingenommene“ Überprüfung der Erstentscheidung.⁴⁰¹ Es bleibt unklar, ob diese Erwartung erfüllt wurde.

c) Zwischenfazit

Ein vorläufiges Ergebnis zur Neutralität im Plattformverfahren lässt sich wie folgt festhalten: Als deutlichste Ausprägung legen Teile des Verfahrensrechts die Neutralität oder Objektivität als Pflicht für die Verfahrensdurchführung direkt oder mittelbar fest.⁴⁰² Entscheidungen sind dann möglichst frei von subjektiven Einflüssen der im Einzelfall zuständigen Personen zu fällen. Darüber hinaus ergeben sich verschiedene Modelle eines Entscheiderwechsels, der strukturell die Entscheidung ganz oder teilweise aus der Hand der Plattform nimmt und auf andere Stellen, die Nutzergemeinschaft oder zumindest eine andere Person innerhalb der Organisationsstruktur der Plattform überträgt.⁴⁰³ Während auch auf andere Effekte wie Entlastung oder Verfahrensbündelung abgezielt wird, ist die wahrgenommene

398 S. dazu o. Teil 3 – B. II. 3. b) cc) (S. 246 ff).

399 S.u. Teil 3 – E. II. 1. c) cc) (S. 326 ff).

400 Ebd.

401 Vgl. den Entwurf zum NetzDG BT Drs 19/18792, S. 47.

402 S.o. Teil 3 – C. II. 1. a) (S. 268 ff).

403 S.o. Teil 3 – C. II. 1. b) (S. 270 ff).

und tatsächlich vorhandene Neutralitätsförderung das übergreifende Ziel dieser entscheiderbezogenen Vorgehensweise. Aus der Summe dieser Verfahrenselemente kann auf ein grundsätzliches Bewusstsein für die funktionale Ausrichtung des Plattformverfahrensrechts hin zu einer Neutralitätsförderung und -förderung geschlossen werden.

2. Gleichmäßigkeit

Die Erfassung der Gleichmäßigkeit im Plattformverfahren wird in verschiedene Verfahrensbereiche aufgeteilt. Dabei wird zunächst die Chancengleichheit bezüglich der Zugänglichkeit und des Verfahrensablaufs betrachtet (a). Im Anschluss werden verschiedene verfahrensrechtliche Vorgaben zur Entscheidungsfindung hinsichtlich Willkürfreiheit und einer Kontinuität bei gleichmäßigen Sachverhalten aufgezeigt (b). Gemeinsam lässt sich aus diesen Einzelbereichen ein plattformspezifischer Ansatz der Gleichmäßigkeit im Verfahren erarbeiten (c).

a) Zugänglichkeit und Verfahrensablauf

Im Plattformverfahren treffen sehr unterschiedliche und in ihrer Ausgangslage ungleiche Personen(gruppen) aufeinander.⁴⁰⁴ Möchte eine Plattform eigeninitiativ einen Inhalt löschen, herrscht eine Machtasymmetrie im Verhältnis zum einzelnen Nutzer, insbesondere wenn die Löschung auf Grundlage der AGB erfolgt.⁴⁰⁵ Auch bei kontradiktorischer Ausgestaltung können sich jedoch Ungleichheiten in der Beteiligtenkonstellation ergeben. Sei es ein technisch versierter Musikverlag, der gegen den erstmaligen Upload eines einzelnen privaten Nutzers mit automatisierten Mitteln vorgeht, oder das mittelständische Familienunternehmen, das sich Falschbewertungen, Spam oder missbräuchlichen Meldungen einer Vielzahl aktivistischer Nutzer ausgesetzt sieht. Die Antwort auf diese potenziellen Schieflagen ist eine plattformspezifische Waffengleichheit der Verfahrensbeteiligten.⁴⁰⁶ Diese erfasst die Zugänglichkeit und Initiation des Verfahrens genauso wie die

404 S.o. Teil I – D. III. 1.-5. (S. 119 ff).

405 S.o. Teil I – C. VI. 2. (S. 97 ff).

406 Erstmals im Zusammenhang mit dem Plattformverfahren aufgebracht von Hofmann ZUM 2017, 102, 108.

gleichmäßige Verfügbarkeit und Wahrnehmbarkeit von Verfahrensmechanismen im weiteren Verlauf.

Bereits zur Lage vor Verfahrensbeginn trifft das Plattformverfahrensrecht vielfach Regelungen zur Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Initiationsmechanismen. Davon erfasst ist zunächst die formale Zugänglichkeit – also die Frage, welche Personengruppen überhaupt Hinweise geben oder spätere Überprüfungsverfahren initiieren dürfen. Manche Regelungen erwarten in ihrer Rollenverteilung dafür eine potenzielle subjektive Betroffenheit durch einen auf der Plattform befindlichen Inhalt, wofür das beste Beispiel der „Rechteinhaber“ des Urheberrechts ist.⁴⁰⁷ Sonderrollen unterliegen darüber hinaus bestimmten Kriterien, die ua der Missbrauchsprävention dienen.⁴⁰⁸ Abseits des Urheberrechts ist für die Hinweisgeberrolle keine Einschränkung zu finden. Davon abweichend entwickelt sich das Plattformverfahren mit dem DSA zu einem Popularverfahren – initierende Hinweise können alle Nutzer geben und Überprüfungsverfahren sodann auch bei fehlender subjektiv-materieller Betroffenheit eröffnet werden.⁴⁰⁹

Neben dieser formalen Frage einer Beteiligtenfähigkeit könnte vielfach der Zugang zum Verfahren faktisch für manche Gruppen verhindert, für andere erleichtert werden. Auch hier schafft das Plattformverfahrensrecht jedoch mit verschiedenen Maßnahmen die Chance eines *level playing field*. Dazu gehören Informationspflichten, die etwa insbesondere auf Minderjährigen oder Menschen mit Behinderung speziell eingehen,⁴¹⁰ Vorgaben zu offenen Kommunikationswegen und -schnittstellen,⁴¹¹ die (bisher) grundsätzliche Kostenfreiheit von Plattformverfahren⁴¹² sowie Designvorgaben

407 NK-DSA/Hofmann Art. 6 Rn 50-51; das gleiche gilt jedoch auch etwa für die Wahrnehmung des Überprüfungsverfahrens nach Art. 11 P2B-VO vgl. Steinrötter/Tribess, S. 493 (Erfordernis der „direkten Betroffenheit des gewerblichen Nutzers“).

408 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) (S. 242 ff) zu den Zugangsvoraussetzungen der vertrauenswürdigen Verfahrensbeteiligten sowie o. Teil 3 – C. II. 1. b) bb) (S. 273 ff) zur Zugänglichkeit von Twitters „Community-notes“.

409 NK-DSA/Raue Vor Art. 11 ff. Rn 54 und Art. 20 Rn 37.

410 S. zu allgemeinen Transparenzpflichten bereits oben Teil 3 – B. II. 1. (S. 230 ff) sowie zur individuellen Informationsverteilung oben Teil 3 – A. II. 1. (S. 194 ff); zu Informationen für Minderjährige und Menschen mit Behinderung s. Art. 14 Abs. 3 mit ErwG 46 sowie Art. 47 DSA.

411 Vgl. exemplarisch § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG („unmittelbar erreichbar [...] und ständig verfügbar“); Art. 12 Abs. 1 DSA zur Kontaktstelle für Nutzer der Plattformen.

412 Die Regelungen zumindest für die Überprüfungsverfahren ausdrücklich: § 14 Abs. 1 UrhDaG; Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 P2B-VO; Art. 20 Abs. 1 DSA; zur Kostenlage im internen und externen Überprüfungsverfahren kritisch s. Holznagel CR 2022, 594.

für das Verfahrensinterface bezüglich dessen „leichter Zugänglichkeit“, „Benutzerfreundlichkeit“ und „Wirksamkeit“.⁴¹³ Die erzielte Chancengleichheit zieht sich im Verfahrensablauf fort, wie sich etwa an dem Zusammenspiel aus beschleunigender Automatisierung und gegenläufigen Schutzmaßnahmen,⁴¹⁴ der Existenz von Überprüfungsverfahren sowie der dort spätestens stattfindenden beidseitigen Sachverhaltsaufklärung zeigt.⁴¹⁵ Das Plattformverfahrensrecht enthält somit bereits hinsichtlich seiner Initiation und für die weiteren Verfahrensmechanismen den Gedanken des chancengleichen Zugangs oder zumindest eines Ausgleichs von einseitigen, individuellen oder strukturellen Vor- und Nachteilen.

b) Entscheidungsfindung und -konsistenz

Dieser Gedanke zieht sich bis in die Zielhandlung des Plattformverfahrens fort. Bei der Entscheidung bestünde empfindlich viel Raum für unfaire Einflüsse oder Willkür. Das Verfahrensrecht fördert diesbezüglich Gleichmäßigkeit und bekämpft Willkür bei der Entscheidungsfindung und Folgengenauswahl. Neben den soeben beschriebenen expliziten und strukturellen Festlegungen zur entscheiderbezogenen Neutralität, deren Fehlen Willkür begünstigen würde, ergeben sich noch weitere gleichheitsbezogene Aspekte. Dabei lässt sich zwischen zwei spezifisch betroffenen Bereichen unterscheiden, die jedoch meist gemeinsam angesprochen werden:

Erstens ergeben sich regelmäßig Vorgaben der Chancengleichheit für den Entscheidungsmaßstab und die dabei heranzuziehenden, materiellen Kriterien.

Zweitens verbietet das Plattformverfahrensrecht zugleich die willkürliche Differenzierung in der Entscheidungsfindung und somit der praktisch-formalisierten Anwendung des zuvor genannten Entscheidungsmaßstabs.

Dabei wird regelmäßig eine nichtdiskriminierende Vorgehensweise hervorgehoben, insbesondere für die Trainingsdaten oder Kriterien von auto-

413 Vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG; § 10a Abs. 2 Nr. 1 TMG; Art. II Abs. 1 UAbs. 2 P2B-VO; Art. 5 Abs. 2 b) und Art. II Abs. 1 TCO-VO; Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 Art. 20 Abs. 3 DSA; § 14 Abs. 1 UrhDaG.

414 S.o. Teil 3 – B. II. 3. d) (S. 251).

415 S.o. Teil 3 – A. II. 4. (S. 207 f.).

matisierten Verfahrenshandlungen.⁴¹⁶ Ein Beispiel für einen Verstoß dagegen wäre die auf themenoffenen und frei zugänglichen Plattformen der sozialen Medien stattfindende Löschung einer bestimmten Meinungsrichtung oder bestimmter Einzelmeinungen.⁴¹⁷ Zudem wird häufig wörtlich ein verhältnismäßiges – also zwischen verschiedenen Positionen angemessen gewichtetes, ausgleichendes und situationsangepasstes – Vorgehen von den Plattformbetreibern verlangt.⁴¹⁸ Bereits die Aufstellung willkürlicher Kriterien sowie nachfolgend deren Anwendung werden ausdrücklich untersagt.⁴¹⁹ Praktisch bedeutet dies zunächst, dass in konformen AGB, anders als in allen frühen Plattform-AGB,⁴²⁰ keine völlig freie Ermessensklausel zum Umgang mit Inhalten mehr getroffen werden kann.⁴²¹

In der Entscheidungspraxis setzt sich diese Willkürfreiheit durch eine Entscheidungskontinuität bei gleicher Sachlage fort, wodurch es zu einer Entscheidungslimitierung kommt, welche stark an das ermessenseinschränkende Konzept der Selbstbindung der Verwaltung erinnert.⁴²² Diese Entscheidungskontinuität hält der EU-Gesetzgeber für praktisch so relevant, dass er sie ausdrücklich als Grundsatz der „Gleichbehandlung in gleichen Situationen“ im Überprüfungsverfahren des Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 P2B-VO verankert.⁴²³ Für den DSA liest *Raue* eine inhaltsgleiche Kontinuitätsvorgabe in die, im Gesetzgebungsverfahren vermischt, Willkür-, Objektivitäts- und Nichtdiskriminierungsvorgabe⁴²⁴ der Art. 14 Abs. 4, Art. 16

416 ErwG 10, 21 und Art. 5 Abs.1 UAbs. 2, Abs 3 d) TCO-VO; so auch BT Drs 19/18792, S. 43 für die Transparenzpflicht hinsichtlich der Trainingsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. NetzDG; ErwG 26 S. 2; 47; 52; 58 DSA – NK-DSA/*Raue* Art. 14 Rn 83.

417 Unterbunden durch BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 81.

418 § 1 Abs. 2 S. 1 UrhDaG unmittelbar ausgedrückt auch in § 7 Abs. 1 vs. Abs. 2 S. 1 UrhDaG; ErwG 70 UAbs. 1 DSM-RL; ErwG 21 TCO-VO; Art. 14 Abs. 4 DSA.

419 Zur Aufstellung und Anwendung NK-DSA/*Raue* Art. 14 Rn 76 mit Verweis auf erweiternde Erwägungsgründe die aber auch ErwG 22 und Art. 3 Abs. 1 c) P2B-VO, mit zwar weiterer Formulierung („legitime Gründe“) die aber wohl trotzdem einen verhältnismäßigen Ansatz fordern, s. Busch/Graf von Westphalen Art. 3 Rn 188, 201, 199.

420 S.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) mit Nachweisen zu veralteten Klauseln der Plattformbetreiber.

421 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 81; NK-DSA/*Raue* Art. 14 Rn 4 mwN aus der Rspr in Fn 16.

422 Zur Selbstbindung der Verwaltung als Element der Entscheidungskontinuität s.o. Teil 3 – C. I. (S. 264 ff).

423 Vgl. zudem ErwG 37 P2B-VO.

424 NK-DSA/*Raue* Vor Art 11 ff Rn 49 ff ausführlich zur Inkohärenz der inhaltlichen Moderationsvorgaben zwischen den genannten Artikeln des DSA.

Abs. 6, Art. 20 Abs. 4 DSA.⁴²⁵ Große Plattformen wie TikTok verschreiben sich bereits selbst „Konsistenz“ als Teil der eigenen Verfahrensfairness.⁴²⁶ Ein ähnliches Ziel verfolgt letztlich auch das Meta Oversight Board, wenn es Präzedenzfälle für die massenhafte Fallbearbeitung von Meta für Facebook und Instagram schaffen soll.⁴²⁷

Die für die Initiation und einzelne Mechanismen festgestellte Gleichmäßigkeit des Plattformverfahrens zieht sich somit in entscheidungsbezogene Kriterien und die Regulierung der Entscheidungspraxis fort. Während sich die realen Auswirkungen dieser Verfahrensgestaltung noch durch Auswertungen von Entscheidungsmustern und Transparenzberichten zeigen werden, ist zumindest ein Fundament dieser Gedanken im Plattformverfahrensrecht gelegt.

c) Zwischenfazit

Der Gedanke der Gleichmäßigkeit, dh eines Ausgleichs von Stärken, Schwächen, Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten, ist somit klar in der Verfahrensgestaltung ersichtlich. Er zeigt sich gestalterisch bereits bei der breiten Zugänglichkeit der Verfahrensmechanismen von der Initiation bis hin zu waffengleichen Erwiderungs- und Schutzmöglichkeiten der jeweiligen Verfahrensbeteiligten bei kontradiktorischer Ausgestaltung.⁴²⁸ Noch deutlicher ausformuliert wird er hinsichtlich der Festlegung von chancengleichen Entscheidungskriterien und der willkürfreien Entscheidungsfindung im Einzelfall.⁴²⁹

3. Fazit

Führt man die im Detail aufgegliederten Faktoren der Neutralität⁴³⁰ und Gleichmäßigkeit⁴³¹ hier wieder zusammen, ergibt sich ein klares Bild. Beide gemeinsam zeigen eindeutige und einschlägige Zielvorgaben in der ge-

425 NK-DSA/Raue Art. 14 Rn 82 unter Verweis auf die einschlägige EuGH-Rspr.

426 S. Teil 2 – Fn 94.

427 S.o. Teil 1 – E. III. 2. (S. 142 f) mwN zu Präzedenzfällen.

428 S.o. Teil 3 – C. II. 2. a) (S. 277 ff).

429 S.o. Teil 3 – C. II. 2. b) (S. 279 ff).

430 S.o. Teil 3 – C. II. 1. (S. 268 ff).

431 S.o. Teil 3 – C. II. 2. (S. 277 ff).

samten Verfahrensregulierung. Diese werden teils sogar ausdrücklich als Grundsätze bezeichnet. Darüber hinaus erleben beide zusätzlich eindeutige funktionale Ausprägungen, zB durch die neutralitätssteigernde Verschiebung von Entscheidungspersonen; die grundsätzlich gleichmäßige Zugänglichkeit durch Designvorgaben und eine künftig ggf. messbare Entscheidungskontinuität.

Dem Plattformverfahren wohnt daher, in Kombination der beiden Elemente, zumindest bezüglich dieser ein *Grundsatz der Verfahrensfairness* inne.⁴³² Während dieser Grundsatz durchaus mit anderen Verfahren vergleichbare Elemente, wie eine Waffengleichheit oder gezielte strukturelle Entscheiderwechsel beinhaltet, ist er doch plattformspezifisch zu verstehen. Dies zeigt sich (erneut) an themen- und technikspezifischen Ausprägungen des Plattformverfahrens im Bereich der Automatisierung, AGB-Regelungsbeziehung und Nutzerpartizipation.

Auch ist der Grundsatz künftig genauer auszugestalten und kritisch zu beobachten. Offen bleibt, wie insbesondere die reinen Festlegungen der „Unparteilichkeit“ und „Kontinuität“ künftig gemessen und bewertet werden können. Es wird sich insbesondere im Rahmen der behördlichen und gerichtlichen Durchsetzung des DSA zeigen, ob die genannten Schlagwörter als Programmsätze zu verstehen sind oder intensivere verfahrensgestalterische Umsetzung verlangt werden wird.

III. Interessenlage und Optimierungsansätze

Nach der Analyse des Plattformverfahrensrechts mit seinen internen Gemeinsamkeiten und Unterschieden hinsichtlich der Fairness im Plattformverfahren kann an dieser Stelle hinterfragt werden, wie sich die Ergebnisse auf die Interessenlage auswirken. Zudem können alternative Gestaltungsmöglichkeiten und Optimierungsansätze formuliert werden, die Rücksicht auf das Verfahrensziel der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung nehmen. Hier soll allein auf die Fairnessaspekte im Zusammenhang mit dem Plattformverfahren eingegangen werden, auch wenn die Plattformumgebung und ihre Governancestrukturen sicher noch weitere drängende Fragen

432 Hofmann ZUM 2017, 102, 108 über die „Waffengleichheit“ in der Plattformumgebung; Steinrötter/Berberich, S.139 f über die soeben betrachteten Gleichmäßigkeitsskriterien als Ausdruck „prozeduraler Fairness“ sowie die expliziten Angaben von TikTok s.o. Teil 2 – Fn 94.

bezüglich der Kontrolle durch die Öffentlichkeit, Demokratisierung und verfahrensabseitiger Partizipation aufwerfen.⁴³³

Wie sich gezeigt hat, ist der Unabhängigkeits- oder Neutralitätsbegriff im Plattformverfahren noch nicht so deutlich ausgeprägt wie etwa im Zusammenhang mit staatlichen Institutionen. Er erlaubt weiterhin die Teilnahme der Plattformbetreiber an Organisationen und Zusammenschlüssen rund um die Content-Moderation.⁴³⁴ Ein den staatlichen Verfahren gleichwertiges Neutralitätsniveau der Plattformen ist weder aktuell noch in der Zukunft zu erwarten.⁴³⁵

Auch ist nach der aktuellen Regulierung klar, dass die finalen internen⁴³⁶ Entscheidungen des Plattformverfahrens weiterhin bei den Plattformbetreibern und -mitarbeitern verbleiben. Dies zeigt sich besonders deutlich Mitte 2023, als auf der Plattform Reddit die Community und freiwillige Nutzer-Moderatoren gegen die Betreiber aufbegehen.⁴³⁷ Dort protestierten freiwillige Moderatoren wochenlang gegen Änderungen der technischen Schnittstelle von Reddit und wurden letztendlich (teilweise) vom Betreiber durch andere Moderatoren ersetzt. Eine vollständige Umwälzung der natürlich gewachsenen und aus unternehmerischer Sicht selbstverständlichen Entscheidungsmacht über die Plattformen durch die Betreiber ist nicht absehbar. Einen Wandel der Moderationskultur könnte die steigende Nutzerzahl auf dezentralisierten Plattformmodellen wie Mastodon herbeiführen.⁴³⁸

433 *Gregorio Computer Law & Security Review* Vol 36, Article 105374 (4.2020); *York/McSherry*, Content Moderation is Broken. Let US Count the Ways, Electronic Frontier Foundation, 29.04.2019 (<https://tinyurl.com/yxka3mpy>); *Heldt/Dreyer* Journal of Information Policy Vol 11, 2021, 266 ff ua zu „Independent Third Parties as a Solution?“; *Tworek et al* 14.01.2020 über verschiedene Formen fairnessfördernder Verfahrensgestaltung; *Kettemann*, Nein, Elon Musk, so geht Plattformdemokratie nicht, Verfassungsblog, 21.11.2022 (<https://tinyurl.com/yktlxvxe>) mwN etwa zu den im Koalitionsvertrag geforderten „Plattformräten“; vgl. auch *Netzwerkrecht/Wielsch*, S. 82 f über den „Facebook Site Governance Vote“ und *Rückert/Safferling/Hofmann* in Was heißt digitale Souveränität?, S. 182 ff zur möglichen privatrechtlichen Reaktion auf staatlichen Souveränitätsverlust im Internet.

434 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) aa) (S. 242 ff) und Teil 3 – C. II. 1. a) (S. 268 ff).

435 S. *Gillespie*, S. 24 ff zum „myth of the neutral platform“; *Askanis*, S. 146 f zu den neutralitätsverhindernden Gründen und der Anreizstruktur.

436 Anders ist dies bei der externen Überprüfungsentscheidung, s. dazu und Teil 3 – E. II. 2. (S. 331 ff).

437 *Moorstedt*, Gratisarbeitskampf, Süddeutsche.de 18.06.2023 (<https://tinyurl.com/3eshm834>).

438 S.o. Teil 1 – B. III. (S. 55 ff).

Allein auf das Plattformverfahren bezogen zeigte bereits das Beispiel der Übernahme von Twitter durch Elon Musk,⁴³⁹ wie intensiv eine (un)faire Verfahrenspraxis der Plattformen alle beteiligten Individualinteressen und kollektiven Kommunikationsinteressen beeinflusst. Hier hat ein Geschäftsführer einer sehr großen Plattform grenzenlose Entscheidungsmacht darüber, ihm unliebsame Journalisten oder andere Nutzer aufgrund persönlicher Motive von reichweitenstarker Kommunikation auszuschließen. So erhält die Verfahrensfairness deutlich sichtbare Schlagseite.

Verfahrensfunktionalitäten, die die Neutralität und Gleichmäßigkeit des Plattformverfahrens steigern, haben somit besonders positive Auswirkungen auf die verfahrensbeteiligten Nutzer und Rechteinhaber. Wie sich oben gezeigt hat, haben Maßnahmen der Entscheidungsverlagerung wie Selbstregulierungsstellen, partizipierende Nutzer oder interne Maßnahmen der Plattform⁴⁴⁰ die Chance, Strukturen aufzubrechen und zu verhindern, dass sich fehlerhafte, einseitige oder missbräuchliche Abläufe auf Plattformseite im Verfahren etablieren. Zugleich haben solche Maßnahmen, die die Gleichmäßigkeit der Zugänglichkeit und gesamte Fairness des Verfahrens sowie der Entscheidungspraxis fördern,⁴⁴¹ die Möglichkeit, eine Vorhersehbarkeit von (gebündelten) Entscheidungen und dadurch auch die Qualität und Annahme des Plattformverfahrens zu steigern.

Konsequent stellen etwa *Pan et al* fest, dass menschliche, gruppenbasierte Moderationsentscheidungen sich besonders großer Zuschreibungen von Fairness und Legitimität bei Nutzern erfreuen,⁴⁴² was im Einklang mit der Übertragung von Ergebnissen der procedural fairness-Forschung bei der Interessenlage zur Anhörung steht.⁴⁴³ Meiner Einschätzung nach wäre es daher auch an dieser Stelle für das Plattformverfahren denkbar, bezüglich der gesamten Verfahrensfairness eine zumindest teilweise Übertragung der Ergebnisse der procedural fairness-Forschung anzunehmen. Regeln zur *bias suppression*, Entscheidungskonsistenz und *representativeness*, wie sie der Gerechtigkeitsforscher *Leventhal* aufstellt,⁴⁴⁴ sind zeitlos und auch als

439 S.o. Teil 1 – D. III. 1. (S. 119 ff) mit Nachweisen zu Änderungen der Moderationspraxis nach dessen Übernahme.

440 S.o. Teil 3 – C. II. 1. b) aa) - cc) (S. 270 ff).

441 S.o. Teil 3 – C. II. 2. (S. 277 ff).

442 *Pan et al* Proc. ACM Hum.-Comput. Interact, 2022, Vol. 6, No. CSCW1, Article 82, insbesondere den Teil "conclusion".

443 S.o. Teil 3 – A. III. 1. und 2. (S. 209 ff).

444 S.o. Fn 360.

IV. Fazit: Der Grundsatz des fairen Verfahrens im Plattformverfahren

Anknüpfungspunkte für Fairness und Legitimität im Plattformverfahren fruchtbar zu machen.

Auch ohne eine von mancher Seite gewünschte Abgabe der Verfahrensmacht der Plattformbetreiber an die Nutzer sind insbesondere partizipatorische Elemente im Plattformverfahren mehr als eine reine Marketingerzählung. Plattformen profitieren von mehr (wahrgenommener) Neutralität und Gleichmäßigkeit im Verfahren. Zum einen, weil meiner Einschätzung nach die wahrgenommen Entscheidungslegitimität die Zahl von Folgeverfahren absehbar senken kann.⁴⁴⁵ Zum anderen, weil Nutzer in der Vergangenheit, wie etwa bei YouTubes nutzerbezogenem Trusted Flaggern-Programm, aber auch aktuell bei der gesamten Kuratierung nutzereigener Räume, den Plattformen große Moderationsanstrengungen abgenommen haben und weiterhin abnehmen.⁴⁴⁶ Es ist davon auszugehen, dass sich dies nicht nur im Einzelfall auswirkt, sondern als die gesamte Plattformumgebung befriedender Umstand zu betrachten ist. Dies steht stark im Einklang mit dem institutionellen Verfahrensziel der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung. Regulierer und insbesondere Plattformbetreiber sollten fairnessbezogene und partizipatorische Verfahrensfunktionen demnach nicht nur aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit, sondern auch aufgrund dieser positiven ökonomischen und sozialen Nebeneffekte auf die Verfahrensgestaltung stärker in den Fokus rücken.

Die Möglichkeiten, die Fairness in der Verfahrensgestaltung des Plattformverfahrens zu erhöhen, sind – wie die verschiedenen Beispiele oben gezeigt haben – vielfältig. Gerade, weil von den Plattformen (aktuell) keine klinisch reine Neutralität oder perfekt gewährte Chancengleichheit gefordert werden kann, sollten diese verstärkt auf kreative, fairnesssteigernde Gestaltungen setzen.

IV. Fazit: Der Grundsatz des fairen Verfahrens im Plattformverfahren

Für das Plattformverfahren kann in diesem Kapitel ein Grundsatz der Verfahrensfairness erarbeitet werden. Dieser beruht zunächst auf allgemeinen, verfahrensübergreifenden Erwägungen zur Verfahrensfairness der analogen Welt, die ein verallgemeinerbares Raster aus Kriterien und praktischen Ausprägungen ergeben, wobei der Schwerpunkt auf die beiden Fair-

445 So auch schon für die Anhörung s.o. Teil 3 – A. III. 1. und 2. (S. 209 ff).

446 S.o. Teil 3 – B. II. 3. b) cc) (S. 246 ff) und Teil 3 – B. III. 3. (S. 257 f).

C. Faires Verfahren

nessausprägungen der Neutralität und Gleichmäßigkeit gelegt wird.⁴⁴⁷ Im Plattformverfahren ergibt sich für diese beiden Aspekte aus verschiedenen Verfahrensgestaltungen deutlich erkennbar ein in seinen Anfängen stehender Fairnessgrundsatz, der sich aus der Neutralität und Waffen- oder Chancengleichheit speist.⁴⁴⁸ Während die Nutzergemeinschaft ein besonders starkes Interesse an fairen Plattformverfahren hat, ergeben sich auch für Plattformbetreiber nicht nur Kosten, sondern auch Nutzen einer fairnesssteigernden Verfahrensgestaltung.⁴⁴⁹ Vom kreativen Einsatz vorhandener Gestaltungsansätze könnten sämtliche Verfahrensbeteiligte profitieren.

447 S.o. Teil 3 – C. I. (S. 264 ff).

448 S.o. Teil 3 – C. II. (S. 268 ff).

449 S.o. Teil 3 – C. III. (S. 282 ff).

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

Niedrigschwellige, formalisierte Verfahren oder Durchsetzungsabläufe tragen immer eine gewisse Gefahr des Missbrauchs in sich. Beispiele⁴⁵⁰ der analogen Welt sind etwa Fälle der Schikane durch fehlerhafte oder massenhafte, teils automatisierte Abmahnungen⁴⁵¹ oder mehrfache Klageeinreichungen,⁴⁵² die Zweckentfremdung von (Daten-)Einsichts- oder Zugangsrechten⁴⁵³ sowie die Ausnutzung der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen und gerichtlichen Strafverfahren durch falsche Verdächtigungen.⁴⁵⁴

Ähnliche Problemlagen ergeben sich auch im Plattformverfahren, das ua durch seine offene Zugänglichkeit und seine formalisierten, digitalisierten und automatisierten Abläufe besonders intensive Möglichkeiten des Verfahrensmissbrauchs durch die Beteiligten beinhaltet.⁴⁵⁵ Dieses Kapitel untersucht, ob ein grundsätzlicher Umgang mit missbräuchlichen Verhaltensweisen bereits im Plattformverfahrensrecht angelegt ist oder gefunden worden ist. Nicht behandelt wird ein (macht)missbräuchliches Auftreten der Plattform selbst. Die Verhinderung, aber auch Ermöglichung dessen ist funktionaler Bestandteil des gesamten Plattformverfahrensrechts und wurde zudem in der Verfahrensfairness bereits angeschnitten.⁴⁵⁶

Zunächst wird ein verfahrenstheoretischer Blick auf den Umgang mit Verfahrensmissbrauch außerhalb der Plattformumgebung geworfen, wofür nicht nur verschiedene Gerichtsverfahren betrachtet werden, sondern auch außergerichtliche Durchsetzungsmodalitäten einbezogen werden (I). Im Anschluss lassen sich bereits existierende Regelungen aus dem Platt-

450 Vgl. Leidner, S. 25 f mwN und Beispielen zur Thematik; weitere Beispiele aus den USA für die dortige „frivolous litigation“ nennt Rhode Duke Law Journal, Vol. 54, No. 2 (2004) pp. 447 ff.

451 Vgl. etwa den Entwurf zu einem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken BT Drs 17/13057, S. 1 f, 25 sowie BGH GRUR 2019, 199 – Abmahnaktion II.

452 Gleichzeitige Einreichung einer Klage bei 74 verschiedenen Arbeitsgerichten, ArbG Hamm, Entscheidung vom 16. Dezember 1965 – 2 Ca 948/65.

453 Exemplarisch OLG Hamm, BeckRS 2018, 14982.

454 Vgl. den Straf- und Schutzzweck des § 164 StGB in MüKo-StGB/Zopfs § 164 Rn 2-5.

455 S.u. Teil 3 – D. III. (S. 307 ff); vgl. auch den Entwurf des UrhDaG, BT Drs 19/27426, S. 48 („Wie jedes Rechtsinstrument bergen auch die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Befugnisse die Gefahr des Missbrauchs“), 145 f.

456 S.o. Teil 1 – C. IV. (S. 94 ff) zur Offenheit des Verfahrens und der aus dem Verfahrensrecht stammenden Machtkonzentration; zur Missbrauchsprävention dienen ua der Grundsatz eines fairen Plattformverfahrens, s.o. Teil 3 – C. (S. 263 ff) sowie die Möglichkeit der Entscheidungsüberprüfung, s.u. Teil 3 – E. (S. 313 ff).

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

formverfahrensrecht analysieren und deren übergreifende Kerngedanken zusammenfassen (II). Dieser Befund wird nachfolgend auf seine Konsequenzen für die Interessenlage und diesbezügliche Optimierungspotenziale untersucht (III). Zuletzt ergibt sich ein Fazit zum grundsätzlichen Umgang mit dem Verfahrensmissbrauch in der Plattformumgebung (IV).

I. Der Umgang mit Verfahrensmissbrauch außerhalb des Plattformverfahrens

Wie sich eingangs gezeigt hat, sind alle Verfahren oder Durchsetzungsmodalitäten immer zu einem gewissen Anteil verfahrensmissbräuchlichem Verhalten ausgesetzt. Doch wie wird der Verfahrensmissbrauch ermittelt? Welche Konsequenzen ergeben sich aus ihm? An dieser Stelle wird keine umfassende Abhandlung über den prozessualen Rechtsmissbrauch im Gerichtsverfahren und seine Fallgruppen und spezifischen Voraussetzungen erstellt.⁴⁵⁷ Stattdessen werden übergreifende, verfahrenstheoretische Elemente herausgearbeitet.

Der Fokus liegt hierbei auf dem Missbrauch von Verfahren durch die entscheidungsbetroffenen Verfahrensbeteiligten. Nicht zu thematisieren sind daher missbräuchliche Handlungen der verfahrensführenden Stelle. Der Abschnitt teilt sich in die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nach den Merkmalen zur Feststellung des Verfahrensmissbrauchs (1) und dessen Folgen (2). Zuletzt wird ein kurzes Fazit gezogen (3).

1. Feststellung des Verfahrensmissbrauchs

Die Voraussetzungen von Verfahrensmissbrauch ergeben sich aus einer ganzen Reihe unterschiedlicher Quellen: Sie stammen entweder aus Spezialtatbeständen,⁴⁵⁸ ergeben sich aus der Anwendung, Auslegung oder Er-

⁴⁵⁷ Vgl. dafür die umfassende Betrachtung für den Zivilprozess von *Leidner* und für das europäische Zivilverfahrensrecht von *Klöpfer*.

⁴⁵⁸ Vgl. etwa das Verbot der missbräuchlichen Abmahnungen in § 8c UWG; die Regelung zu unwirksamen Abmahnungen § 97a Abs. 4 UrhG sowie aus dem Verfahrensrecht etwa die Regelungen der § 192 SGG oder § 34 BVerfGG zur Erhebung von Missbrauchsgebühren.

gänzung ohnehin bestehender prozessualer Befugnisse oder -pflichten⁴⁵⁹ oder werden bei deren Fehlen im Zivilprozess durch einen auf § 242 BGB gestützten allgemeinen Einwand des prozessualen Rechtsmissbrauchs begründet.⁴⁶⁰ Als Arbeitsmethode zur Subsumtion des Phänomens findet sich übergreifend die Methodik der Fallgruppenbildung.⁴⁶¹ Zur jeweiligen Feststellung der Missbräuchlichkeit werden zudem häufig wertende Interessenabwägungen vorgenommen.⁴⁶² Entscheidende, übergreifende Merkmale zur Feststellung sind ua die Intensität, gemessen an Quantität oder Qualität, die Risikoverteilung zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie subjektive Zurechnungskriterien.⁴⁶³

459 Leidner, S. 29 ff mit ausführlichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; vgl. Musielak/Voit Einleitung Rn 56 zur allgemeinen Redlichkeit- und Wahrheitspflicht im Zivilprozess.

460 Leidner, S. 222 ff sowie S. 40 f zu Urteilen zum Rechtsmissbrauch im Schiedsverfahren; MüKo-BGB/Schubert § 242 Rn 56-66 stellt vielfältige Rechtsprechung zu prozessualen Ansatzpunkten von § 242 BGB dar; MüKo-StPO/Kudlich Einleitung Rn 342 ff ua zur möglichen Quelle eines Verbots des Verfahrensmissbrauchs im Strafprozess; Stierle, S. 346 ff („zivilprozessuale Beschränkungsinstrumente“) und S. 365 ff (Anwendung des § 242 BGB) zum Umgang mit nicht-praktizierten Patenten; Ohly GRUR Int 2008, 787, 794 zu „Rechtsmissbrauch im engeren Sinne“ bei patentrechtlicher Anmeldung und Durchsetzung.

461 Vgl. Leidner, S. 190 ff; Klöpfer, S. 315 ff nennt dabei etwa Beispiele wie Torpedoklagen; MüKo-BGB/Schubert § 242 Rn 56-66; die direkt ins Gesetz implementierten Fallgruppen des § 8c Abs. 2 UWG, aber auch BeckOK-BVerfGG/Scheffczyk § 34 Rn 19 oder Burkiczak/Dollinger/Schorkopf/Reiter § 34 Rn 35 f zu den Fallgruppen bei § 34 BVerfGG; vgl. die ausführliche Liste mit Fall- und Themenbeispielen bei Anders/Gehle/Becker Einleitung II Rn 106; zur Methodik der Fallgruppenbildung BeckOGK-BGB/Kähler § 242 Rn 273-278.

462 Vgl. § 8c Abs. 1 UWG: „unter Berücksichtigung der gesamten Umstände“, genauso aber BGH BeckRS 2016, I11686 Rn 23 zum missbräuchlichen Verhalten im Mahnverfahren unter Verweis auf Abwägungen in den Fällen von missbräuchlichen, außergerichtlichen Abmahnungen (BGH GRUR 2016, 961 Rn 15; GRUR 2012, 730 Rn 47); Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider § 97a UrhG Rn 8 zu rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen im Urheberrecht mwN; sowie Leidner, S. 275 f zum prozessualen Rechtsmissbrauch und dessen Abwägungsbedürftigkeit.

463 Für den Zivilprozess s. Leidner, S. 100 ff, 275 mwN; MüKo-BGB/Schubert § 242 Rn 61 („Grundsätze der unzulässigen Rechtsausübung, die zur Unbedachtlichkeit von Prozesshandlungen führen können“); siehe für missbräuchliche Abmahnungen zunächst § 8c Abs. 2 UWG aber ebenso die Fallgruppen zu Abs. 1 in Köhler/Bornkamm/Feddersen/Feddersen § 8c Rn 11 ff mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; MüKo-StPO/Kudlich Einleitung Rn 344 zu den Kriterien von Verfahrensmissbrauch im Strafprozess mwN; vgl. etwa auch die exemplarischen Angaben („bewusst taktische Gründe“) des Europäischen Patentamts zum dortigen Verfahrensmissbrauch (<https://tinyurl.com/ytasybcx>) sowie Stierle, S. 389 f zur „Tatbestandsflexibilität“

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

Der Verfahrensmissbrauch zeigt sich damit im Allgemeinen als breit angelegter, vielseitig geregelter Ausdruck eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. Eine offengehaltene Herangehensweise bei der Subsumtion zeigt sich als nützlich, gibt sie doch die Möglichkeit, neu auftretende Phänomene des missbräuchlichen Verhaltens in die Interessenabwägungen einzugliedern und einen Umgang mit ihnen zu finden.

2. Folgen des Verfahrensmissbrauchs

Besondere Bedeutung tragen bei einem in Verfahren unerwünschten Verhalten neben seinen Voraussetzungen und seiner Einordnung auch die aus ihm entstehenden (Rechts-)Folgen. Dabei kommt zunächst die auf den Verfahrensablauf am stärksten wirkende Folge der anfänglichen und/oder nachträglichen Unzulässigkeit und/oder Unwirksamkeit von Verfahrenshandlungen in den Sinn.

So wirkt sich insbesondere § 242 BGB auf verschiedene Art und Weise auf Prozess- und Durchsetzungshandlungen aus und führt nach positiver Feststellung des Missbrauchs zu deren Unwirksamkeit und/oder Unzulässigkeit.⁴⁶⁴ Aber auch andere Normen führen etwa zur Unzulässigkeit ganzer Klagen (§ 8c UWG) oder zur Unwirksamkeit von Abmahnungen (§ 97a Abs. 2 S. 2 UrhG).⁴⁶⁵ Nicht häufig, aber durchaus möglich ist die nachträgliche Feststellung einer rechtskraftdurchbrechenden Wirkung von § 826 BGB in besonders schwerwiegenden Fällen des Verfahrensmissbrauchs.⁴⁶⁶

des § 242 im Kontext nichtpraktizierter Patente; *Ohly* GRUR Int 2008, 787, 794 f zu „Markentrollen“ und „Patenttrollen“ sowie diesbezüglich missbräuchlichen Verhaltensweisen.

464 *Leidner*, S. 114 ff mwN zu Einwendungen, Einreden und der Beschränkung von (Verfahrens-)Rechten und Ansprüchen; MüKo-BGB/*Schubert* § 242 Rn 277 mwN der Rspr zur Unzulässigkeit sowie Rn 67 ff zur Geltung des auch der unzulässigen Rechtsausübung in anderen Prozessarten und dem Verwaltungsverfahren; *Stierle*, S. 271 ff über die bei nicht-praktizierten Patenten mögliche Modifikation und/oder Beschränkung der gesamten – auch außergerichtlichen – (ggf. bereits materiellen) Rechtsdurchsetzungsebene.

465 Vgl. BGH GRUR 2002, 357 – Gebündelte Aktion gegen Wettbewerber sowie Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Feddersen* § 8c UWG Rn 7 mwN aus der Rspr; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider* § 97a UrhG Rn 10 zur ausbleibenden Reaktionspflicht bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Abmahnung.

466 *Leidner*, S. 259; MüKo-BGB/*Wagner* § 823 Rn 817.

Eine spezielle Erscheinung des Umgangs mit besonders hartnäckigem Verfahrensmissbrauch stellen Regelungen zur *vexatious litigation* (böswillige oder mutwillige Prozessführung) im Common Law dar. So betreiben verschiedene (Bundes-)Staaten öffentlich einsehbare Datenbanken einschlägiger Kläger.⁴⁶⁷ Neben einer Pönalisierung schafft dies auch Transparenz für Gerichte, Behörden und (künftig) missbräuchlich Verklagte. Entscheidende durchsetzungsbezogene Folge dort ist jedoch ein Richtervorbehalt für die Zulassung neuer Klagen.⁴⁶⁸ Die Schwere dieser Sanktion wird üblicherweise durch zeitliche Begrenzung abgemildert.⁴⁶⁹ Verfahrensmissbrauch kann somit von der unwirksamen Verfahrenshandlung im Einzelfall bis zum dauerhaften Ausschluss von Durchsetzungsinstrumenten führen.

Eine weitere Sanktionsmöglichkeit für den Verfahrensmissbrauch liegt in unmittelbar verfahrensbezogenen finanziellen Konsequenzen für die ausübende Person. So sehen verschiedene Regelungen entweder die Auferlegung spezieller Missbrauchsgebühren,⁴⁷⁰ die Auferlegung der Kosten des Verfahrens⁴⁷¹ oder den Entfall von Aufwendungsersatzansprüchen gegenüber Dritten vor.⁴⁷² Die Höhe von Gebühren und Kostenentscheidungen liegt innerhalb fester Grenzen oder Anlehnungen an den Gebührenkatalog im Ermessen der Gerichte und ermöglicht so die individuelle Behandlung unterschiedlicher Fälle des Verfahrensmissbrauchs.

Neben diesen beiden verfahrensinternen Konsequenzen ergeben sich auch verfahrensübergreifend externe Folgen für missbräuchlich agierende Personen. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn dritte Verfahrensbeteiligte durch die Verfahrenshandlungen der missbräuchlich agierenden Person eingeschränkt worden sind. Hier kommen Unterlassungs- oder Schadenser-

467 Vgl. die Informationen der Justiz England und Wales (<https://tinyurl.com/ya58g6t9>); Schottland (<https://tinyurl.com/yv8vr4sq>); Australien (<https://tinyurl.com/yv6cjdjn>) und Kalifornien (<https://tinyurl.com/yrmwvhbk>).

468 Besonders deutlich in UK Senior Courts Act 1982 c.54 § 42 (1A) (“civil proceedings order”) sowie die Informationen bezüglich der Civil restraint order (<https://tinyurl.com/yv3y6fob>).

469 Senior Courts Act 1982 c.54 § 42 (2) und Practice Direction to Pt.3 3CPD.2.1 – 3.9 (2), 3.10, 4.9 (1), 4.10 (<https://tinyurl.com/2388ngvh>).

470 § 34 Abs. 2 BVerfGG zu diesen und zu § 38 GKG s.a. *Leidner*, S. 256 f.

471 Vgl. § 192 SGG; zumindest für Fälle der verschuldeten Terminversäumnis im Zivilprozess § 38 GKG; allgemein für die Kostenentscheidung nach § 91 ZPO bei missbräuchlichem Prozessverhalten vgl. MüKo-ZPO/Schulz § 91 Rn 53; *Leidner*, S. 203 ff sowie Musielak/Voit/Flockenhaus § 91 Rn 69 mit Fällen zur Kostenfestsetzung bei Missbräuchlichkeit.

472 § 97a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 UrhG; ebenso § 8c UWG vgl. BGH GRUR 2012, 730 Rn 13 und BGH GRUR 2019, 199 Rn 40.

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

satzansprüche in Frage, wenn der Verfahrensmissbrauch beim diesen Personen Schäden etwa durch Kosten der Rechtsverteidigung ausgelöst hat.⁴⁷³

3. Fazit

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Phänomen des Verfahrens- bzw. Durchsetzungsmisbrauchs übergreifend Behandlung erfährt. Dies gilt zum einen für die Feststellung des Verfahrensmissbrauchs durch Abwägungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien.⁴⁷⁴ Zum anderen ergeben sich durchwegs ähnliche Folgen: prozessual durch die Unwirksamkeit von Verfahrenshandlungen sowie finanziell in Form von internen Kostenentscheidungen und materiell durch die Entstehung von Ansprüchen gegenüber der missbräuchlich agierenden Person.⁴⁷⁵ Gemeinsam bilden sie eine Basis für ein generelles Verständnis des Verfahrensbrauchmissbrauchs über Gerichtsprozesse hinaus.

II. Der Umgang mit Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren

In Folge kann das Plattformverfahrensrecht auf solche Vorgaben und Verfahrensschritte untersucht werden, die oben gefundenen, übergreifenden Merkmalen und Sanktionen zum Verfahrensmissbrauch entsprechen oder neuartige, plattformspezifische Ausprägungen bilden.

Der Verfahrensmissbrauch der Content-Moderation ist als Regulierungs-thema bereits seit Langem bekannt. So enthält bereits 17 U.S.C. § 512 (f) seit 1998 Folgen für eine „misrepresentation“ bzw. falsche Angaben in einer notice. Verfahrensfunktional wird der Missbrauch des Verfahrens jedoch erst seit Neuem intensiviert reguliert und häufig der Verantwortung und Regelung der Plattformbetreiber in ihren AGB überlassen.⁴⁷⁶

473 Vgl. *Leidner*, S. 119 ff; vgl. zur unberechtigten Schutzrechtsverwarnung auch MüKo-BGB/*Wagner* § 823 Rn 817 und § 8c Abs. 3 S. 1 UWG oder § 97a Abs. 4 S. 1 UrhG.

474 S.o. Teil 3 – D. I. 1. (S. 288 ff).

475 S.o. Teil 3 – D. I. 2. (S. 290 ff).

476 Vgl. ErwG 38 S. 2 P2B-VO oder zum vgl. zum NetzDG, BT Drs 19/29392, S. 15-16 („Weitergehende Maßnahmen gegen missbräuchliche „Spam“-Gegenvorstellungen können die Anbieter [...] beispielsweise auf vertraglicher Grundlage durchführen (z. B. Regelung von Sanktionen in den Vertragsbestimmungen für den Fall missbräuchlicher Gegenvorstellungen)“), BT Drs 19/18792, S. 47, dafür aber jetzt § 18 UrhDaG

Dementsprechend ist die zugehörige Terminologie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt und uneinheitlich. So erfasst Art. 23 Abs. 1 DSA unter der Überschrift der „missbräuchlichen Verwendung“ auch die Verwendung von Plattformen zum Upload von illegalen Inhalten. Ähnlich kommuniziert der Gesetzgeber beim NetzDG.⁴⁷⁷ In diesem Kapitel der Untersuchung wird der Missbrauch von Funktionen der Plattformen, etwa zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte, nicht im Allgemeinen betrachtet, sondern allein der verfahrensbezogene Missbrauch von Funktionen der Content-Moderation.

Dafür wird zunächst herausgestellt, welche Kriterien im Plattformverfahrensrecht für die Feststellung des Verfahrensmissbrauchs durch Verfahrensbeteiligte verwendet werden (1). Anschließend können verfahrensbezogene (2) und plattformexterne Folgen (3) des Verfahrensmissbrauchs aufgezeigt werden. Der Abschnitt schließt mit einem Fazit zum ermittelten, grundlegenden Umgang mit dem Missbrauch des Plattformverfahrens (4).

1. Feststellung des Verfahrensmissbrauchs

Sowohl in den AGB der Plattformen als auch in der Gesetzgebung ist der Verfahrensmissbrauch als Regulierungsgegenstand bereits angekommen. Die AGB der Plattformen sind dabei bisher überwiegend generalklauselartig und enthalten nur beispielhafte Angaben: So untersagt Meta auf seinen Plattformen Facebook und Instagram den Missbrauch der „Mechanismen für Meldungen, Kennzeichnungen, Streitfälle oder Einsprüche“ und YouTube den Missbrauch seiner „Melde-, Beschwerde-, Streit- oder Einspruchsverfahren“.⁴⁷⁸ Beide Plattformen geben sodann Beispiele für Miss-

und die gemischte Regelung in Art. 23 Abs. 2-4 DSA, die zunächst Missbrauchskriterien aufstellt, deren Präzisierung jedoch den Plattformen überlässt.

- 477 BT Drs 18/12356, S. 23 („Plattformen, die von ihrer Struktur her missbrauchsanfällig sind“).
- 478 AGB von Facebook 3. 2. Nr. 6 „Du darfst keine Mechanismen für Meldungen, Kennzeichnungen, Streitfälle oder Einsprüche missbrauchen, wie z. B. durch das Einreichen wissentlich falscher, doppelter oder unbegründeter Meldungen oder Einsprüche.“ (<https://tinyurl.com/pyspkvc>); Instagram „Du darfst nichts tun, das den beabsichtigten Betrieb des Dienstes stört oder beeinträchtigt. Dazu gehört u.a. das Missbrauchen jeglicher Mechanismen für Meldungen, Streitfälle oder Einsprüche, wie das Einreichen wissentlich falscher oder unbegründeter Meldungen oder Einsprüche.“ (<https://tinyurl.com/yb7wwwpw>) oder YouTube „Berechtigungen und Einschränkungen“ Nr. 7 „Das Melde-, Beschwerde-, Streit- oder Einspruchsver-

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

brauchsmodalitäten wie zB vorsätzlich falsche, doppelte, unbegründete, mutwillige oder leichtfertige Angaben, Meldungen oder Einsprüche.⁴⁷⁹

Der Detailgrad in der neueren Gesetzgebung überschreitet diese vertraglichen Regelungen. Insbesondere Art. 23 DSA und § 18 UrhDaG statuieren Tatbestände und verfahrensbezogene sowie materielle Rechtsfolgen für den zweckwidrigen Einsatz von Moderationsmitteln durch verschiedene Verfahrensbeteiligte.⁴⁸⁰ Die Angaben in den Plattform-AGB werden demnach zumindest im europäischen Raum künftig genauer ausfallen, da Artikel 23 Abs. 4 DSA seine Vorgaben zum Verfahrensmissbrauch als Pflichtangabe für die Plattform-AGB statuiert und sich diesbezüglich auch auf § 18 UrhD-aG auswirkt.⁴⁸¹

Für die Feststellung von Verfahrensmissbrauch werden in diesem Abschnitt zunächst die von diesem im Plattformverfahrensrecht betroffenen Verfahrensteile ermittelt (a). Nachfolgend wird der Modus der Feststellung beschrieben (b) und die für die darin vorzunehmende Einzelfallabwägung relevanten Kriterien erarbeitet (c). Der Abschnitt schließt mit einem Fazit (d).

a) Betroffene Verfahrenselemente

Einschlägige Regelungen sagen meist aus, dass sämtliche Verfahrenselemente nicht missbraucht werden dürfen und zählen dann alle oder einzelne beispielhafte Elemente auf.⁴⁸² Besonderer Fokus liegt auf dem Hauptproblem des Verfahrensmissbrauchs durch zweckentfremdende Initiierung des

fahren zu missbrauchen, beispielsweise durch haltlose, mutwillige oder leichtfertige Angaben.“ (<https://tinyurl.com/y9vzvrgf>).

479 Ebd.

480 Vgl. Art. 23 Abs. 2 und 3 DSA sowie § 18 UrhDaG ggü. dem älteren 17 U.S.C. § 512 (f). Vgl. zudem die Angaben von Twitter als deziidierte „Richtlinie zum Missbrauch von Meldungsfunktionen“, welche vermutlich den DSA bereits (<https://tinyurl.com/ynnydybj>) mit Beispielen und eher ausführlicherer Regelung umsetzen.

481 NK-DSA/Raue Art 23 Rn 13 detailliert zu den Auswirkungen auf die einzelnen Absätze des § 18 UrhDaG.

482 Vgl. die Angaben in Fn 478 sowie der Bezug von Art 23 Abs. 2 und 3 DSA auf fehlerhafte notices oder counter notices und § 18 Abs. 1-3, 5 UrhDaG in dem die jeweiligen Verfahrensbereiche spezifisch ausgeschrieben werden.

Plattformverfahrens in Form bewusst oder leichtfertig falscher notices.⁴⁸³ Twitter erarbeitet dabei besonders deutliche Beispiele wie die wiederholte Meldung des gleichen Inhalts, die wiederholte Falschmeldung, die Umgehung von Limitationen durch die Nutzung mehrerer Accounts sowie die automatisierte Mehrfachmeldung ohne Autorisierung.⁴⁸⁴ Darüber hinaus wird auch der Umstand der „Koordinierung und/oder Aufruf an andere“, das Verfahren zu missbrauchen, als eigenständiges Fehlverhalten erfasst.⁴⁸⁵ Diese vertraglichen Festlegungen zeigen, dass die Plattformbetreiber ihre Produkte und speziell deren technik- und automatisierungsbezogenen Schwachstellen vor Ausnutzung schützen möchten. Auch im UrhDaG wird auf die spezifischen Möglichkeiten des dortigen Verfahrens eingegangen und insbesondere der Missbrauch des Eilverfahrens durch den vertrauenswürdigen Rechteinhaber sowie die Absicherung der Nutzerkennzeichnung spezifisch erfasst.⁴⁸⁶

Vom Verfahrensmissbrauch erfasst sind somit sowohl missbräuchliche Meldungen von Personen, die nur vermeintliche eigene Rechtsverletzungen geltend machen, als auch falsche oder (wiederholt) unbegründete Meldungen von echten Rechteinhabern. Darüber hinaus gehört dazu auch Verhalten wie der Missbrauch von Meldungen über Umstände, die allein gegen die Plattform-AGB verstößen, aber trotzdem nicht der Wahrheit entsprechen oder unbegründet sind. Neben dem Fokus auf falschen Meldungen erfassen die Regelungen auch den Missbrauch sämtlicher spezieller vertragsrechtlicher oder regulierungsspezifischer Verfahrensabläufe oder -handlungen, die aufgrund der Geschäftsmodelle der Plattformen und der eingesetzten Technologie variieren können.

b) Feststellungs- und Entscheidungsvorgang

Der Feststellungsvorgang wird in sämtlichen Quellen des Plattformverfahrensrechts zum Großteil der Gestaltung durch die Plattformen überlassen. Nur das Verfahren nach 17 U.S.C. § 512 verlangt bei Abgabe der notice als

483 Artikel 23 Abs. 2 DSA; § 18 Abs. 1-3 UrhDaG; 17 U.S.C. § 512 (f) erfasst in (1) die missbräuchliche notice und (2) die missbräuchliche counter notice sowie die Angaben in Fn 478.

484 S. die Angaben von Twitter (<https://tinyurl.com/ynnydybj>).

485 Ebd.

486 Vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 UrhDaG; siehe zum Eilverfahren oben Teil 3 – B. II. 3. b) bb) (S. 244 f) und zur Kennzeichnung oben Teil 3 – B. II. 3. a) bb) (S. 238 ff).

Vorbereitung einer Reaktion auf Missbrauch zugleich eine Bestätigung über den „good faith belief“ hinsichtlich des Inhalts des Hinweises.⁴⁸⁷ Zudem werden sämtliche Verfahrensbeteiligte in den soeben aufgezeigten Quellen der Plattform-AGB⁴⁸⁸ von den Betreibern generell vor Missbrauch ihrer Systeme gewarnt bzw. über die Folgen informiert.

Zur weiteren Feststellung von verfahrensmissbräuchlichem Verhalten haben die Plattformen in der Regel eine *Abwägung* bezüglich verschiedener Parameter vorzunehmen. Diese hat insbesondere nach den neuen Regelungen des DSA und UrhDaG einzelfallbezogen und unter Einbeziehung aller bekannter Informationen zu erfolgen,⁴⁸⁹ wenn auch Automatisierung und automatisierte Unterstützung ermöglicht werden.⁴⁹⁰ Die einzelnen Abwägungsparameter werden nachfolgend behandelt. Je nach Komplexität des Einzelfalls sowie nach Schwere der geplanten Sanktion, kann eine vorherige Anhörung des potenziell missbräuchlich agierenden Nutzers zur Sachverhaltaufklärung⁴⁹¹ sowie eine vorherige Warnung vor weiterem missbräuchlichen Verhalten vorgesehen sein.⁴⁹² Für die Anhörung kann auf die oben vorgeschlagenen, grundsätzlichen Parameter verwiesen werden.⁴⁹³ Dies liegt darin begründet, dass sich die Entscheidungsfindung über die Sanktionierung von Verfahrensmissbrauch an dieser Stelle kaum von der Feststellung anderen unerwünschten Verhaltens auf Plattformen, wie dem Teilen rechtswidriger oder vertragswidriger Inhalte, unterscheidet, wodurch die Anhörungsfunktionalität übertragbar ist. Der Gleichlauf der Feststellung des Verfahrensmissbrauchs mit der Feststellung anderen Fehlverhaltens zeigt sich auch daran, dass in den Regelungen zum Verfahrensmissbrauch nicht immer eine Regelung zur Entscheidungsbegründung für

487 Vgl. 17 U.S.C. § 512 (c) (3) (A) (v).

488 Vgl. Fn 478.

489 Zum DSA: Steinrötter/*Berberich*, S. 171 zur Verwertung „aktenmäßig bekannter“ Informationen wie ausgefüllte Textfelder o.Ä.

490 Vgl Art 23 Abs. 3 DSA „Fall zu Fall“ sowie für die Automatisierung im DSA: NK-DSA/Raue Art 23 Rn 68, 74 sowie Steinrötter/*Berberich*, S. 171; s.a. Wandtke/Bullinger/*Bullinger* § 18 UrhDaG Rn 6; BeckOK-UrhR/Oster § 18 UrhDaG Rn 20; Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 7 ff zur Verhältnismäßigkeit („angemessen“) bzw. Abwägungsbedürftigkeit im § 18 UrhDaG.

491 Für den DSA und das UrhDaG befürwortend: NK-DSA/Raue Art 23 Rn 69, Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 4 unter Bezug zu BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede.

492 Vgl Art 23 Abs. 2 DSA.

493 S.o. Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff).

die getroffene Sanktion vorgesehen ist.⁴⁹⁴ Der DSA erwähnt allein in Erwagungsgrund 64 Satz 5 „die Begründung nach den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften“, wodurch klar wird, dass der Gesetzgeber den Verfahrensmissbrauch ebenfalls in eine Reihe mit anderem plattformbezogenem Fehlverhalten stellt.⁴⁹⁵ Dieses Begründungserfordernis sollte wiederum auf den Umgang mit Verfahrensmissbrauch in weiteren europäischen Verfahrensregelungen durchschlagen,⁴⁹⁶ die wie Art. 17 DSM-RL (bzw. die Umsetzung § 18 UrhDaG), die P2B-VO oder TCO-VO keine konkreten Vorgaben zum Umgang mit Verfahrensmissbrauch machen.

c) Kriterien zur Feststellung

Zur Feststellung des Verfahrensmissbrauchs durch Abwägung ergeben sich quellenübergreifend feststehende Merkmale und Indikatoren.

aa) Quantitativer Indikator

Die meisten Quellen des Plattformverfahrensrechts stellen für die Feststellung des Verfahrensmissbrauchs auf die Anzahl der fehlerhaften oder missbräuchlichen Meldungen ab, wobei die Formulierungen von spezifischen, quantitativen Aussagen,⁴⁹⁷ über „Spam“⁴⁹⁸ „doppelt“⁴⁹⁹ bis hin zu „wiederholt“⁵⁰⁰ variieren.⁵⁰¹ Die Quantität von Verfahrenshandlungen in bestimmten Kontexten und Zeiträumen wird somit ein übergreifend feststehendes

494 Vgl. § 18 UrhDaG oder Art 23 DSA.

495 Mit gleichem Ergebnis NK-DSA/Raue Art 23 Rn 47 der auf Art 17 DSA rekurreert und den Inhalt der Begründung erläutert.

496 S. NK-DSA/Raue Art 23 Rn 12 f allgemein zum Verhältnis von Art 23 mit der DSM-RL und dem deutschen UrhDaG.

497 Artikel 23 Abs. 2 DSA bleibt mit „häufig“ noch vage, spezifiziert dies jedoch in Abs. 3; siehe dazu auch die AGB von Twitter (<https://tinyurl.com/ynnydybj>).

498 Zu „Spam-Gegenvorstellungen“ im NetzDG vgl. BT Drs 19/18792, S. 28 und BT Drs 19/29392, S. 15-16.

499 Vgl. etwa die Angaben von Facebook oben Fn 478.

500 Vgl. § 18 Abs. 1, 3, 5, 6 UrhDaG, wobei hier nach Wandtke/Bullinger/Bullinger § 18 UrhDaG Rn 3 und BeckOK-UrhR/Oster § 18 Rn 4 mangels genauerer Bestimmung ab dem zweiten fälschlichen Blockierverlangen von einer Wiederholung ausgeht; zu der unbestimmt Anzahl kritisch BeckOK-UrhR/Oster § 18 Rn 9; Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 11 sieht Korrekturmöglichkeiten durch die Plattform-AGB; differenziert und den Zeitraum mit erfassend Das neue UrhR/Barudi, § 1 Rn 186 f;

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

Kriterium zur Feststellung des Missbrauchs von Plattformverfahrensfunktionalitäten. Der DSA federt die Erhebungsmethode absoluter missbräuchlicher oder fehlerhafter Meldungen wiederum ab. Dies geschieht, indem die absolute Zahl der Meldungen in Relation zur Gesamtzahl, der von einer Person oder Einrichtung abgegebenen Meldungen zu setzen ist.⁵⁰² Diesbezügliche Regelungen haben ihren tatsächlichen Anknüpfungspunkt insbesondere in den technischen Möglichkeiten der erleichterten, mehrfachen, ggf. sogar automatisierten Verfahrensinitiierung.

bb) Qualitativer Indikator

Neben der Quantität führt spätestens der DSA nun auch explizit die Schwere des Falls als Missbrauchsindikator ein.⁵⁰³ Die Beachtung der Schwere des Falls wird zudem unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch schon in den im Wortlaut eigentlich nicht so ausgeschriebenen § 18 UrhDaG gelesen.⁵⁰⁴ Qualitativ indizierten Verfahrensmissbrauch stellen beispielsweise solche Fälle dar, die einen finanziell oder kommunikativ erfolgreichen Inhalt grundlos anzugreifen versuchen oder eine besonders drastische Falschaussage über den betroffenen Inhalt in der Meldung treffen. In den AGB der Plattformen ist der qualitative Indikator bisher noch nicht in deutlicher Form ausgeschrieben.

cc) Zurechnungsindikator

Deutlich häufiger als qualitative Kriterien finden sich in den Quellen Zurechnungsmerkmale objektiver und/oder subjektiver Natur: So sehen viele

Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 10 sieht Tatbestandsmerkmal nur einen von mehreren „vertypeten Missbrauchsindikator“ aus.

501 Anders I7 U.S.C. § 512 (f) der bereits einmalige falsche notices sanktioniert.

502 Art. 23 Abs. 3 b) DSA, s.a. die Angaben von Twitter: „Außerdem können wir bei der Entscheidung, ob die Richtlinie angewendet wird, noch andere Metriken berücksichtigen, z.B. das Verhältnis zwischen stichhaltigen und nicht stichhaltigen Meldungen.“ (<https://tinyurl.com/ynnydybj>).

503 Vgl. Art. 23 Abs. 3 c) DSA; nach Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 10 sind ausdrücklich auch „krasse Fälle“ zu beachten, wodurch auch die Qualität des Missbrauchs in der Abwägung des UrhDaG eine Rolle spielt.

504 Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 5, 11; BeckOK-UrhR/Oster § 18 Rn 4; zur Gegenansicht Das neue UrhR/Barudi, § 1 Rn 186 mwN.

Plattform-AGB mit Formulierungen wie „mutwillig oder leichtfertig“⁵⁰⁵, „wissentlich falsch“⁵⁰⁶ oder dem Abstellen auf Bösgläubigkeit⁵⁰⁷ subjektive Indikatoren vor, die aber nicht als alleinige oder feste Voraussetzungen für den Missbrauch dienen. Einen ähnlichen Weg geht Art. 23 Abs. 2 DSA, der für den Missbrauch jedoch explizit die objektiviert feststellbare „offensichtliche“ Unbegründetheit einer Meldung verlangt,⁵⁰⁸ wobei allerdings bei Erkennbarkeit oder Feststellbarkeit von subjektiven Vorstellungen auch diese herangezogen werden können (Art. 23 Abs. 3 d) DSA). Begründet wird der stärkere Fokus auf objektive statt subjektive Zurechnung im DSA und ebenfalls im UrhDaG⁵⁰⁹ mit den in der Praxis durch die Plattform häufig kaum beweisbaren subjektiven Motiven.⁵¹⁰ Unmittelbare subjektive Zurechnungskriterien des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit verlangen UrhDaG und DMCA jeweils nur dort, wo Schadensersatzansprüche als Sanktion folgen.⁵¹¹

Besonderheiten gelten für die Zurechnung von Verfahrensmissbrauch bei vertrauenswürdige Rechteinhabern und Hinweisgebern: Im UrhDaG wird für den Entzug der Vertrauenswürdigkeit kein subjektives Merkmal verlangt, sondern allein auf die Quantität und Qualität der Meldungen abgestellt.⁵¹² Im DSA kann für professionelle, vertrauenswürdige Hinweisgeber kaum die in Erwägungsgrund 63 Satz 3 genannte Laienperspektive gelten, sondern es wird flexibilisiert auf den Verkehrskreis abzustellen sein, aus dem der vertrauenswürdige Hinweisgeber stammt, und es sind dessen durch Akkreditierung geprüfte Sonderfertigkeiten einzubeziehen.⁵¹³

505 Siehe die Angaben von YouTube (<https://tinyurl.com/y9vzvrgf>).

506 Siehe die Angaben von Facebook (<https://tinyurl.com/pyspkvc>) und Instagram (<https://tinyurl.com/yb7wwwpw>).

507 Nach den Angaben von Twitter stellen Meldungen „in gutem Glauben“ gerade keinen Verfahrensmissbrauch dar (<https://tinyurl.com/ynnydybj>).

508 Für deren Feststellung wird nach ErwG 63 S. 3 auf die Laienperspektive abgestellt.

509 Vgl. den Wortlaut § 18 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 UrhDaG e contrario zum Schadensersatz in Abs. 2.

510 NK-DSA/Raue Art. 23 Rn 41; Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 9-10, 18; BeckOK-UrhR/Oster § 18 UrhDaG Rn 6.

511 Vgl. § 18 Abs. 2 UrhDaG und 17 U.S.C. § 512 (f), den „subjektiven Standard“ in 17 U.S.C. § 512 (f) erläutert Holznagel, S. 60 f mwN zum „good faith“; s.u Teil 3 – D. II. 3. (S. 306) zu plattformverfahrensexternen Ansprüchen als Missbrauchssanktion.

512 Siehe Spindler WRP 2021, 1245 Rn 25 und Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 17 f.

513 So bereits NK-DSA/Raue Art 23 Rn 43-44 und Steinrötter/Berberich, S. 171 Rn 81; dagegen Kraul/Maamar, S. 133: „Sonderwissen bleibt außer Betracht“.

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

Die Zurechnung nach objektiven oder subjektiven Maßstäben ist demnach insgesamt zwar ein übergreifend vorliegender Indikator, bildet jedoch bis auf das Offensichtlichkeitskriterium des DSA überwiegend noch keine feststehende oder alleinige Voraussetzung zur Feststellung der Missbräuchlichkeit.

d) Zwischenfazit

Bezüglich der Feststellung des Verfahrensmissbrauchs lässt sich im Plattformverfahren Folgendes festhalten:

Erstens kann durch die aktuellen Regelungen insbesondere von vertraglicher Seite der Missbrauch sämtlicher Verfahrensfunktionalitäten erfasst werden, wobei der Schwerpunkt jedoch auf dem Missbrauch der Initiationsmechanismen für das Verfahren zur ersten Entscheidung oder zum Überprüfungsverfahren liegt.⁵¹⁴

Zweitens ergibt sich für den Feststellungsvorgang zum Verfahrensmissbrauch ein funktionaler Gleichlauf mit anderen Verhaltensverstößen auf der Plattform. Dadurch erfolgt auch ein verfahrensgestalterischer Gleichlauf bei der Feststellung und Sanktionierung mit Hinblick auf zB Anhörungen und Warnungen.⁵¹⁵ Der ggf. automatisiert unterstützte Entscheidungsvorgang liegt in einer Abwägung aus mehreren Faktoren.

Drittens ergibt sich für diese Abwägung ein Gleichlauf von Kriterien, zu denen insbesondere die Quantität missbräuchlichen Verfahrenshandelns, dessen Qualität als besonders interessenschädlich oder offensichtlich fehlerhaft sowie eine daraus objektiv zu ermittelnde oder sonst subjektiv ermittelbare Zurechnung gehören.⁵¹⁶

2. Plattforminterne Prävention und Sanktion

So wie einleitend bei den Verfahren der analogen Welt aufgezeigt, ist es für das Plattformverfahren auch bedeutsam, welche internen Folgen das Fehlverhalten des Verfahrensmissbrauchs nach sich zieht. Entscheidend ist unter anderem, wie weiterer Missbrauch verhindert werden kann. Nachfolgend werden in aufsteigender Intensität die vielfältigen Präventions- und

514 S.o. Teil 3 – D. II. 1. a) (S. 294 f).

515 S.o. Teil 3 – D. II. 1. b) (S. 295 ff).

516 S.o. Teil 3 – D. II. 1. c) aa) - cc) (S. 297 ff).

Sanktionsmöglichkeiten dargestellt, die sich aus dem Plattformverfahrensrecht ableiten lassen (a-e). Der Abschnitt schließt mit einem Fazit (f).

a) Posteriorisierung, Captchas und Warnungen

Die Plattformen finden bei ihrer Suche nach besserer Prävention von Verfahrensmissbrauch sehr unterschiedliche Vorgehensweisen. So ergibt sich zum einen vielfach die Möglichkeit der nachrangigen Behandlung (Posteriorisierung) potenziell missbräuchlicher Verfahrenshandlungen. Facebook nutzt dafür ein Glaubwürdigkeitsscoring seiner Nutzer, das vor allem in der Bestimmung der Zuverlässigkeit der notice zum Einsatz kommt. Bei mehrfach falschen Meldungen und daraus folgendem niedrigen Scoring erfolgt als Sanktion eine nachrangige Behandlung der Meldungen der betroffenen Nutzer.⁵¹⁷ Dies steht grundsätzlich auch im Einklang mit der im DSA vorgesehenen und erlaubten Priorisierung hochqualitativer Meldungen.⁵¹⁸ Einen anderen Ansatz kommuniziert Twitter ausdrücklich in seinen AGB: Demnach wird bei großen Zahlen von Meldungen die vorherige „Lösung von Aufgaben“ verlangt.⁵¹⁹ Damit sind CAPTCHAS gemeint. Bei diesen handelt es sich um eine Art des Turing Tests in Form von Zeichenreihen, Rechenaufgaben oder manueller Bilderzuordnung, welche Personen bei der Abgabe einer notice zu erledigen haben. Diese Tests dienen insbesondere dazu, automatisierte Spam-Meldungen zu unterbinden und von echten menschlichen Meldungen zu unterscheiden.⁵²⁰ Einen dritten Ansatz stellen Warnungen an hinweisgebende Personen dar, durch die diese auf die potenziellen Folgen missbräuchlicher oder (bewusst) falscher notices hingewiesen werden.⁵²¹

517 Vgl. *Hurtz*, Facebook bewertet die Glaubwürdigkeit von Nutzern, Süddeutsche Zeitung, 22.08.2018 (<https://tinyurl.com/ymj6wqd5>) und *DwoSkin*, Facebook is rating the trustworthiness of ist users on a scale from zero to one, Washington Post, 21.08.2018 (<https://tinyurl.com/yak3wkk2>).

518 S.o. Teil 3 – B. II. (S. 229 ff) zur Priorisierung als Teil der Verfahrensbeschleunigung sowie NK-DSA/*Raue* Art. 16 Rn 40 zur Freiheit der Plattformen bei der Priorisierung im Fall von anonymen Meldungen.

519 Vgl. die Angaben von Twitter (<https://tinyurl.com/ynnydybj>).

520 Vgl. die Angaben des namensgebenden CAPTCHA-Projekts der Carnegie Mellon Universität mwN (<https://tinyurl.com/3pkrd>).

521 *Eifert et al.*, S. 60 f mit Kritik an psychologischen Wirkung auf meldende Personen; ähnlich auch die Bestätigung bei Abgabe einer DMCA-notice s.o. Teil 3 – D. II. 1. b) (S. 295 ff).

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

Alle genannten Ansätze sind niedrigschwelliger Natur. Sie verhindern nicht die Teilnahme am Verfahren oder seinen Bestandteilen, sondern informieren und/oder wirken sich zunächst nur zeitlich bzw. auf den betriebenen Aufwand aus. Entweder die Meldung eines Inhalts verbraucht durch die Lösung der CAPTCHA-Aufgabe mehr Zeit oder durch die Posteriorisierung erfolgt eine Entscheidung erst später als bei anderen Meldern.

b) Unwirksamkeit und Entfall einzelner Verfahrenshandlungen

Die erste sanktionsgleich wirkende Konsequenz von Verfahrensmissbrauch ist die Unwirksamkeit oder der Entfall der konkreten Verfahrenshandlung im Einzelfall. Sie wird zwar im Plattformverfahrensrecht nicht explizit genannt, ist aber wohl eine logische, immanente Konsequenz bei der Einstufung von verfahrensbezogenem Verhalten als missbräuchlich. Daraus folgt etwa die Nichtbeachtung einer notice oder von Stellungnahmen im Überprüfungsverfahren sowie nachfolgend die frühe Einstellung des Verfahrens durch die Plattform. In den Quellen sieht allein § 18 Abs. 4 UrhDaG ausdrücklich für erneute, missbräuchliche Blockierverlangen eine Pflicht zur Außerachtlassung durch die Plattform vor.⁵²² Daneben wäre auch ein Begründungsentfall bei mehrfachem bzw. wiederholtem Verfahrensmissbrauch denkbar, wie ihn Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 P2B-VO für solche gewerbetreibenden Nutzer vorsieht, die mehrfach gegen die AGB einer Plattform verstößen.⁵²³

Daran kann sodann auch die Einstellung des gesamten *einzelnen* Plattformverfahrens anschließen. Bezieht man sich auf den DSA, stellt die Einstellung des einzelnen Verfahrens das konsequent mildere Minus gegenüber der temporären, vollständigen Aussetzung des Meldesystems für den einzelnen Nutzer dar und ist daher, als in Art. 23 Abs. 2 DSA beinhaltet zu sehen.

522 Dreier/Schulze/Raue § 18 UrhDaG Rn 21 „kein Ermessensspielraum“ sowie Wandtke/Bullinger/Bullinger § 18 UrhDaG Rn 15 zum Unterschied zur Pflicht der Overblockingprävention.

523 NK-DSA/Raue Art 17 Rn 35 bis insbesondere 39 sowie Leerssen Computer Law & Security Review 48 (2023) 105790, 7 f.

c) Ausschluss vom gesamten Verfahren

Deutlich genauer werden die Regelungen des Plattformverfahrens, wenn es um die intensivere Sanktion des vollständigen Ausschlusses von der Content-Moderation geht. So sehen DSA und UrhDaG explizit den temporären Ausschluss vom gesamten Verfahren, der Verfahrensinitiation oder Überprüfungsverfahrensinitiation bei missbräuchlich agierenden Personen vor.⁵²⁴ Diese Missbrauchsfolge geht damit über das individuelle Verfahren hinaus und hat sowohl präventive als auch sanktionsierende Wirkung.

Die gleiche Möglichkeit gilt für die AGB der Plattformbetreiber, die jedoch meist generell die Einschränkung von Funktionen ihrer Dienste für Fehlverhalten beschreiben und kaum darüberhinausgehende spezielle Sanktionen für den Verfahrensmissbrauch ausformulieren.⁵²⁵

d) Verlust von verfahrensbezogenen Privilegien

Des Weiteren sehen solche Verfahrensregelungen, die bestimmten Personen oder Stellen Trusted Flagger-Privilegien oder Kennzeichnungsmechanismen ermöglichen, auch die Aussetzung oder Rücknahme dieser Privilegien bei Fehlverhalten vor.

So hat die Plattform die statusvergebenden Stelle des Koordinators für digitale Dienste darauf hinzuweisen, wenn ein Trusted Flagger Missbrauch seiner Stellung zeigt oder bereits systematisch notices niedriger Qualität sendet (Art. 22 Abs. 6 und 7 DSA).⁵²⁶ Der Koordinator kann daraufhin den Status entziehen. Ebenso können nach § 18 Abs. 3 UrhDaG missbräuchlich agierende Rechteinhaber temporär vom *roten Knopf* und nach § 18 Abs. 5 UrhDaG missbräuchlich agierende Nutzer temporär von der Kenn-

524 Art. 23 Abs. 2 DSA und § 18 Abs. 1 UrhDaG sehen jeweils die Aussetzung „für einen angemessenen Zeitraum“ vor; Das neue Urheberrecht/Barudi, § 1 S. 82 Rn 188 sieht in § 18 UrhDaG die Möglichkeit eines abgestuften Sanktionenregimes mit immer länger werdenden Strafen.

525 Vgl. AGB von Facebook „bestimmte Features entfernen“, „Einschränkung“ (<https://tinyurl.com/pyspkvc>); Instagram „ganz oder teilweise verweigern oder einstellen“ (<https://tinyurl.com/yb7wwwpw>), YouTube „unterschiedlichen Einschränkungen“ (<https://tinyurl.com/y9vzvrgf>), oder Twitter bereits mit expliziter Umsetzung des DSA: „vorübergehende Einstellung der Bearbeitung“ (<https://tinyurl.com/ynnydzbj>).

526 Vgl. ErwG 62 UAbs. 2 DSA und zu den Merkmalen der „Ungenauigkeit“ und „unzureichenden Begründetheit“ NK-DSA/Raue Art 22 Rn 67-68 sowie derselbe Art. 20 Rn 19, wo er die Abläufe des Art. 22 Abs. 6 als „Missbrauchsverfahren“ bezeichnet.

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

zeichnungsmöglichkeit als erlaubte Nutzung (§ 11 UrhDaG) ausgeschlossen werden. Beim vertragsbezogenen Priority Flagger-Programm von YouTube wird ein missbräuchlich agierender Trusted Flagger üblicherweise als nicht mehr „zuverlässig“ gelten und daher seinen Status verlieren.⁵²⁷

e) Ausschluss von der Plattform (Accountsperre)

Als *ultima ratio* für den Verfahrensmissbrauch durch Nutzer kommt zuletzt auch der Ausschluss von der gesamten Plattform durch die Sperrung des missbräuchlich handelnden Nutzer-Accounts in Frage. Während die AGB der Plattformen diese Sanktionsmöglichkeit teils explizit ausformulieren,⁵²⁸ ist die Regulierung zur Accountsperre wegen Missbrauch von Moderationsverfahren zurückhaltender.⁵²⁹ Insbesondere Art. 23 Abs. 2 iVm Abs. 1 DSA würde zunächst den Eindruck erwecken, dass das Teilen von rechtswidrigen Inhalten mit dem Ausschluss von der Plattform (Abs. 1), der Verfahrensmissbrauch hingegen nur mit dem Ausschluss aus dem Verfahren sanktioniert werden kann (Abs. 2). Nachdem Erwägungsgrund 64 es allerdings den Plattformbetreibern überlässt, schärfere Sanktionen zu erlassen, ist Art. 23 Abs. 2 DSA nur als Mindestmaß zu verstehen und es ist davon auszugehen, dass die Plattformbetreiber auch weiterhin von der vollständigen Ausschlussmöglichkeit per AGB Gebrauch machen.⁵³⁰

Die Sanktion der Accountsperre ist gerade deshalb verfahrensbezogen interessant, da insbesondere Meldungen wegen AGB-Verstößen, aber etwa auch nach dem bisherigen NetzDG bisher häufig nur Nutzern auf

527 Vgl. die Angaben von YouTube (<https://tinyurl.com/yvqbppmf>).

528 Vgl. etwa den Hinweis von YouTube „Der Missbrauch unserer rechtlichen Formulare kann zur Kündigung deines YouTube-Kontos führen.“ (<https://tinyurl.com/24skzwlv>).

529 § 18 UrhDaG kennt keine Accountsperren; ErWg 64 DSA lässt zu, dass die Plattformen auch weitergehende Maßnahmen ergreifen; Art 4 Abs. 1, 4 c) iVm Art 3 Abs. 1 c) P2B-VO stehen dem auch nicht entgegen.

530 NK-DSA/Raue Art 23 Rn 9 f zu den Vorgaben des DSA als diesbezügliche „Mindeststandards“; ebenso Kalbhenn/Hemmert-Halswick ZUM 2021, 184, 191: „Es überrascht aber auch nicht, dass der DSA-E an dieser Stelle die Möglichkeit zu Abweichungen eröffnet – geht es doch um die Erhöhung des Schutzstandards“; zur Umsetzung der DSM-RL Hofmann GRUR 2019, 1219, 1228 und dortigen Accountsperren „Denkbar wäre insbesondere die Sperrung des Nutzers. [...] Die Plattformen könnten dies in ihren AGB implementieren.“

II. Der Umgang mit Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren

dem Interface der Plattform intern möglich sind.⁵³¹ Dadurch wäre nach Accountsperre für einen erneuten Missbrauch von Verfahrensfunktionen die Erstellung eines neuen Accounts ggf. mit erneuter Verifikation notwendig. Die Accountsperre hat somit gerade dann eine hohe Präventionswirkung, wenn die Anmeldung auf der Plattform eine Verifikation oder die Hinterlegung einer Telefonnummer oÄ verlangt. Dies gilt insbesondere bei automatisiertem Spam. Zugleich stellt die Accountsperre häufig die intensivste Sanktionswirkung für private und gewerbliche Nutzer dar.⁵³² Neben dieser Konstellation sind jedoch weite Teile des Plattformverfahrens wie notices wegen Urheberrechtsverletzungen accountunabhängig möglich. Sie erfordern etwa einen anderen Status als den des Nutzers, wie den eines Rechteinhabers des geltend gemachten subjektiven Rechts.⁵³³ Missbräuchlich agierende (oder vermeintliche) Rechteinhaber reagieren nicht auf Accountsperren als Sanktion. Sie sind dafür aufgrund der notwendigen Geltendmachung ihres Status oder der Preisgabe ihrer Identität sensibler gegenüber externen Ansprüchen, die sogleich besprochen werden.

f) Zwischenfazit

Wie sich gezeigt hat, ergibt sich aus dem Plattformverfahrensrecht ein Bündel verschiedener, übergreifender Möglichkeiten, für Plattformbetreiber intern mit Verfahrensmissbrauch umzugehen und auf diesen zu reagieren: von milden Präventionsmaßnahmen wie Captchas bis zur Aussetzung des Dienstes in schweren Fällen. Hinzu kommt die von der Regulierung uneingeschränkte und Entwicklungsoffene Möglichkeit weitergehende vertragliche und plattform- oder technikspezifische Präventions- und/oder Sanktionsmechanismen zu schaffen.⁵³⁴

531 Vgl. etwa die Angaben von Facebook: „Wenn du etwas melden möchtest, das gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, aber über kein Konto verfügst [...], musst du möglicherweise einen Freund bzw. eine Freundin um Hilfe bitten“ (<https://tinyurl.com/26xr8jjb>); jetzt aber anders in Art 16 Abs. 1, 23 Abs. 2 DSA der nicht von Nutzern, sondern allgemein „Personen“ spricht, dazu und zur Möglichkeit anonymisierter Meldungen auch NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 16 und Art. 23 Rn 29; vgl. für das NetzDG die explizite Formulierung von § 3 Abs. 1 S. 2 „Anbieter muss Nutzern ein [...] Verfahren [...] zur Verfügung stellen“.

532 S.o. Teil 3 – A. III. 3. a) aa) (S. 215 ff) zur differenzierten Betrachtung von Accountsperren und Inhaltslöschungen.

533 Siehe für (urheber)rechtliche Meldungen das Formular von YouTube (<https://tinyurl.com/24skzwlv>) oder TikTok (<https://tinyurl.com/2yqjdolz>).

3. Externe Ansprüche

Über die internen Folgen hinaus können sich abseits des Plattformverfahrens zivilrechtliche Ansprüche gegenüber missbräuchlich agierenden Personen ergeben.

Spezifische Normen für diesen Fall sind 17 U.S.C. § 512 (f) und § 18 Abs. 2 UrhDaG. Erstere ermöglicht Schadensersatzansprüche gegenüber Sendern bewusst falscher notices und counter notices und ist damit sowohl gegenüber Rechteinhabern, vermeintlichen Rechteinhabern als auch Nutzern anwendbar. Die Regelung im UrhDaG richtet sich allein gegen vermeintliche Rechteinhaber, die sich vorsätzlich oder fahrlässig als Rechteinhaber berühmen. Abseits von diesen konkreten Regelungen wird gegenüber missbräuchlich agierenden Nutzern durch die spezifischen vertraglichen Regelungen ein Anspruch der Plattform auf Schadensersatz und Unterlassen gem. § 280 Abs. 1 BGB⁵³⁵ ggf. in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB zustande kommen. Darüber hinaus ergeben sich für verschiedene Konstellationen noch Ansprüche der von den Folgen missbräuchlich versendeter Hinweise betroffenen Nutzer. Diese können aus den §§ 823 ff BGB, den §§ 677 ff BGB sowie aus dem UWG stammen, wobei die Fallgruppe der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung entweder unmittelbar oder wertungsmäßig übertragen werden könnte.⁵³⁶ Zusätzlich könnte künftig in Betracht gezogen werden, ob Art. 23 Abs. 2 DSA als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB anzusehen ist und so bei Verfahrensverstößen anderer Nutzer oder vermeintlich verletzter Rechteinhaber im jeweiligen bilateralen Verhältnis zum Tragen kommen kann. Der DSA lässt die Geltendmachung solcher (Schadensersatz-)Ansprüche nach Erwägungsgrund 64 Satz 8 grundsätzlich unberührt und steht ihnen somit nicht im Weg.

534 Vgl. ErWG 64 S. 7 DSA: „Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Anbieter von Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um [...] den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste, einschließlich durch Verstoß gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die Nutzer vorzugehen.“

535 So auch *Gerdemann/Spindler* GRUR 2023, II5, II8 f die sich jedoch auf den „Missbrauch“ iSv Art. 23 Abs. 1 DSA beziehen; *Hofmann* GRUR 2019, 1219, 1228; *NK-DSA/Raue* Art 23 Rn 4; *Spindler* GRUR 2021, 653, 655 f verweist explizit auf die Rechtslage bei „missbräuchlichen Abmahnungen“.

536 *Spindler* ebd sowie *Holznagel* zur Schutzrechtsverwarnung (S. 172 ff), zu Haftungsmöglichkeiten de lege ferenda (S. 258 ff) sowie zusammenfassend zur europäischen und finnischen Rechtslage (S. 81).

4. Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass im Plattformverfahren ein übergreifendes Muster zum Umgang mit Verfahrensmissbrauch existiert. Dieses lässt sich insbesondere aus den Plattform-AGB, dem § 18 UrhDaG und dem neuen Art. 23 Abs. 2 DSA ziehen. Die vermutlich am stärksten vom Missbrauch betroffenen Verfahrenselemente sind die technisierten Ausprägungen der Plattformumgebung. Verfahrensmissbräuchliche Handlungen werden gleichförmig mit anderen Verhaltensverstößen auf der Plattform ermittelt und in Einzelfallentscheidungen mit diversen quantitativen und qualitativen Kriterien⁵³⁷ und Fallgruppensortierungen aufgelöst, was teils an die zuvor beschriebene Herangehensweise der analogen Welt erinnert. Ein besonderes Augenmerk im Plattformverfahrensrecht liegt auf den *Folgen* und der *Sanktionierung* des missbräuchlichen Verhaltens, wobei übergreifend der Ansatz gewählt wird, missbräuchlich agierende Nutzer von einzelnen Verfahrensmechanismen, dem gesamten Verfahren oder der gesamten Plattform auszuschließen, sowie präventive Maßnahmen im Vorfeld zu ergreifen.⁵³⁸ Darüber hinaus ergeben sich verfahrensexterne Ansprüche der Plattform und durch das Verfahren missbräuchlich angegriffener Dritter.⁵³⁹

Der Verfahrensmissbrauch stellt eine besondere Materie des Plattformverfahrensrechts dar, ergibt er doch einerseits ein materielles Verhaltensrecht, ausgelöst durch den Verstoß von Verhaltensregeln in Gesetz und den Plattform-AGB. Andererseits betrifft er intensiv die Durchführung und den Ausgang der Plattformverfahren selbst und hat damit das Potenzial schwerwiegender verfahrensinterner Konsequenzen. Die betrachteten Quellen zeigen, dass er im Verfahrensrecht mitgedacht werden kann und seine Prävention sowie Sanktion funktional und gestalterisch einplanbar sind. Die in diesem Abschnitt systematisierten Regelungen ergeben ein Raster und einen Baukasten für den grundsätzlichen Umgang mit Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren.

III. Interessenlage und Optimierungsansätze

Zuvor wurden im Plattformverfahrensrecht die internen Gemeinsamkeiten und Unterschieden beim Umgang mit Missbrauch des Plattformverfahrens

537 S.o. Teil 3 – D. II. 1. (S 293 ff).

538 S.o. Teil 3 – D. II. 2. (S 300 ff).

539 S.o. Teil 3 – D. II. 3. (S 306).

analysiert. Nun kann an dieser Stelle hinterfragt werden, wie sich die Interessenlage gestaltet und wie auch hier das Verfahrensziel der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung verwirklicht werden kann. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf den Auswirkungen des Verfahrensmissbrauchs sowie auf gegenläufigen Maßnahmen.

Zur tatsächlichen Lage um den Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren ergibt sich eine Reihe von Beispielen sehr unterschiedlicher Wirkweise und betroffener Personenkreise: Insbesondere in den USA existiert das sogenannte „Copyright-Trolling“.⁵⁴⁰ Ein besonders schikanöser Fall ergab sich dort im Zusammenhang mit YouTube. Ein Nutzer versendete vielfach inhaltlich falsche DMCA-notices an YouTube, in denen er sich als Rechteinhaber gerierte, teils bot er gemeldeten YouTube-Nutzern sogar an, dieses Verhalten gegen Geldzahlungen einzustellen.⁵⁴¹ Ein weiteres Beispiel aus den USA sind mehrere Vorfällen, in denen Polizeibeamte versuchen, die Verbreitung von Videoaufnahmen ihrer Einsätze zu verhindern, indem sie bewusst urheberrechtlich geschützte Musik laut von Mobiltelefonen oder Autoradios abspielen. Der Eindruck entsteht, dass dieses Verhalten dazu führen soll, dass Uploadfilter von Plattformen wie YouTube die Einsatz-Videos automatisiert sperren.⁵⁴² Im unternehmerischen Bereich fiel in der Vergangenheit der Medienkonzern Warner Brothers mit einer automatisiert zusammengestellten „Sammel“-notice an Google auf. Diese über einen Drittanbieter an Google versendete Meldung verlangte die Sperre der Verlinkungen auf verschiedene urheberrechtsverletzende Websites. Darüber hinaus wurde aber zusätzlich die Verlinkung auf Websites mit legalen, lizenzierten Inhalten und sogar die Sperre der Verlinkung auf die konzerneigene Website mitverlangt.⁵⁴³ Dies stellt die Präzision des automatisierten Vorgehens stark in Frage. Die Ausnutzung oder bewusst fehlerhafte Nutzung von Meldesystemen beschränkt sich allerdings nicht nur auf das Urheberrecht.

540 Vgl. die Beispiele der Electronic Frontier Foundation zu „Copyright Trolls“ (<https://tinyurl.com/23nm4gnv>) sowie Hofmann GRUR 2019, 1219, 1228 über „Urheberrechtsstrolle“.

541 *Trendacosta, YouTube's New Lawsuit Shows Just How Far Copyright Trolls Have to Go Before They're Stopped*, Electronic Frontier Foundation, 21.08.2019 (<https://tinyurl.com/y5rlurcb>).

542 *Gault, Cop Was Instructed to Use Music to Disrupt Filming*, Vice, 09.09.2021 (<https://tinyurl.com/24dj6qmx>); *Yang, California police department investigates officers blaring Disney music*, The Guardian, 16.04.2022 (<https://tinyurl.com/y5zwn ejy>).

543 *Keine Autorenangabe*, Warner Brothers reports own site as illegal, BBC, 05.09.2016 (<https://tinyurl.com/29ybd5a9>).

Auch für den politischen Meinungskampf oder die Löschung unliebsamer Inhalte werden Teile des Plattformverfahrens ausgenutzt.⁵⁴⁴ Der Umgang mit dem missbräuchlichen Ausnutzen von Meldesystemen ist daher als Ausdruck der sog. overcompliance bereits in eine Best Practice-Empfehlung des Europarats für Content-Moderation eingegangen.⁵⁴⁵

Diese und viele weitere Beispiele⁵⁴⁶ zeigen ein größeres, zusammenhängendes Bild. Das Plattformverfahren ist demnach aufgrund seiner breiten Zugänglichkeit, starken Formalisierung, teilweise anonym auftretenden Verfahrensbeteiligten und seiner Automatisierungskomponente ein besonders missbrauchsanfälliges Verfahren.⁵⁴⁷ Der Missbrauch seiner Funktionen und Verfahrensmechanismen ist ein, dem Plattformverfahren innewohnendes, systemisches Problem.⁵⁴⁸ Die daraus resultierenden, negativen Folgen betreffen alle Verfahrensbeteiligten. Zunächst erleiden insbesondere fälschlicherweise gemeldete Nutzer bezüglich ihrer Inhalte oder Accounts Einschränkungen ihrer kommunikationsbezogenen und/oder wirtschaftli-

544 Vgl. *Crawford/Gillespie*, New Media & Society 2014, 410, 420 f, mit Hinweis auf verschiedene Fälle des politisch motivierten Missbrauchs des Plattformverfahren in den USA, aber auch der NetzDG-Entwurf, BT Drs 19/18792, S. 59 der auf eine „Vielzahl von Spam-Gegenvorstellungen“ verweist oder *Mützel*, Vom NetzDG zum HetzDG: Wie Trolle das Maas-Gesetz nutzen, um politische Gegner mundtot zu machen, Vice, 12.01.2018 (<https://tinyurl.com/22xnf9qf>), der einzelne Fälle gezielter und offener Ausnutzung des deutschen NetzDG aufzeigt.

545 Content Moderation – Guidance Note, 19.-21.05.2021 (<https://tinyurl.com/2ygfuo4w>), S. 7 und S. 25-28, die sich auch mit der Rolle der Diskriminierung in diesem Kontext beschäftigt.

546 *Gillespie*, S. 92 ff; *Kaesling/Knapp* MMR 2020, 816, 819 (dort in Fn 56) nennen weitere Beispiele; *Matteson* Santa Clara High Technology Law Journal Vol 35 Is 2 Article 4 S. 10 ff arbeitet besonders die Ausnutzung des DMCA durch Rechteinhaber heraus; *Holznagel*, S. 58 ff zur Empirik bzgl. der Missbrauchsanfälligkeit von notice und takedown; dagegen *Eifert et al.*, S. 60 f, die in der dortigen Evaluation keinen strukturellen Verfahrensmisbrauch im Verfahren nach dem NetzDG erkennen können.

547 NK-DSA/Raue Art 23 Rn 1 „Zudem lässt der DSA an den verschiedenen Stellen den Einsatz von automatisierten Entscheidungsmechanismen zu, die die Auswirkungen von Missbrauch skalieren und so die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Rechte erheblich verstärken können“ sowie derselbe bei Art 23 Rn 31 zur Problematik (wiederholter) anonymer (Falsch-)Meldungen.

548 Ebd, zudem: aus dem Entwurf zum UrhDaG BT Drs 19/27426, S. 48: „Wie jedes Rechtsinstrument bergen auch die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Befugnisse die Gefahr des Missbrauchs“ und Dreier/Schulze/Raue § 18 Rn 21 über den Verfahrensmisbrauch als „Kein seltenes Phänomen“; vgl. auch EuGH GRUR 2022, 820 – Rat/Parlament v. Polen Rn 67, wo der Gerichtshof für die verhältnismäßige Umsetzung von Art 17 DSM-RL den „wirksamen Schutz vor Missbrauchsrisiken“ fordert.

chen Interessen.⁵⁴⁹ Dieser Umstand wirkt sich sodann auf die Kundenbeziehung zwischen dem aktiven, eigentlich rechtmäßig agierenden Nutzer und der Plattform aus und kann beispielsweise Streamer oder andere Content Creator dazu bringen, die Plattform zu wechseln. Zugleich sinkt das gesamte Vertrauen in das Plattformverfahren, wenn dessen Missbrauch systematisch zugelassen wird.⁵⁵⁰ Dies gilt selbstverständlich nicht nur, aber insbesondere für den Missbrauch der Meldesysteme, betrifft aber letztlich alle Verfahrensmechanismen.⁵⁵¹ Misstrauen der aktiven Nutzer demgegenüber ist berechtigt, verlangsamt großflächig betriebener oder vernachlässiger Verfahrensmissbrauch doch das gesamte Verfahren.⁵⁵² Bei Nichtbeachtung stellt sich Verfahrensmissbrauch somit als Gift für das gesamte Plattformverfahren dar, was einen systematischen Umgang mit dem Problem aufgrund der inhärenten Anfälligkeit des Verfahrens nötig macht. Umso schwieriger wird die Situation dadurch, dass die Ermöglicher und/oder Verstärker des Missbrauchs, wie Automatisierung, Anonymität oder offener Zugang zu Verfahrensmechanismen, an sich erwünschte oder sogar notwendige Elemente des Verfahrens sind.

Der oben erarbeitete grundsätzliche Umgang mit dem Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren zeigt zumindest mehrere mitigierende Verfahrensgestaltungen auf.⁵⁵³ Die dort gemeinsam betrachteten Optionen zur Prävention und Sanktion des Verfahrensmissbrauchs und die weiteren, vertraglichen Handlungsmöglichkeiten geben den Plattformbetreibern einen Werkzeugkasten zur Bekämpfung missbräuchlicher Verfahrenshandlungen. Besonders die effektive Durchsetzung der externen Ansprüche vor staatlichen Gerichten gegenüber identitätsbekannten, missbräuchlich agierenden Nutzern und Rechteinhabern könnte Abschreckungswirkung entfalten. Dazu müssten sowohl die Plattformbetreiber als auch Nutzer- und Rechteinhaberorganisationen tätig werden und verfahrensmissbrauchsbedingte Schäden geltend machen. Insbesondere Schäden durch (fehlerhafte) take-downs sind allerdings ein komplexes und bisher noch nicht ausgiebig erforschte, reguliertes oder vor Gerichten behandeltes Themenfeld. Dieser

549 Janal GRUR 2022, 211, 220 („Mechanismen zur Meldung urheberrechtsverletzenden Materials zu instrumentalisieren, um rechtmäßig handelnde Nutzer zu behindern“).

550 Vgl. ErwG 63 S. 1 DSA.

551 S.o. Teil 3 – D. II. 1. a) (S. 294 f.) zu den betroffenen Verfahrenselementen.

552 S. Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115, 117 über den „Ressourceneinsatz“ der bei Missbrauch durch „wiederholte Prüfverfahren“ erhöht wird.

553 S.o. Teil 3 – D. II. 1. und 2. (S. 293 ff.).

IV. Fazit: Bekämpfung von Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren

Umstand wird im Rahmen der externen Überprüfungsverfahren noch einmal genauer aufgegriffen.⁵⁵⁴

Darüber hinaus stellt bereits die grundsätzliche Formalisierung der Hinweisabgabe trotz breiter Zugänglichkeit eine Hürde dar.⁵⁵⁵ Das stärkste Mittel gegen Verfahrensmissbrauch stellt meiner Einschätzung nach jedoch eine hochqualitative Entscheidungsfindung dar. Zu dieser sollten nach den oben erfassten Parametern insbesondere solche aktiven Nutzer mit Inhalten von besonders großer kommunikativer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung vor (automatisierter) Löschung angehört werden.⁵⁵⁶ Durch diese Maßnahme könnten viele Missverständnisse und Fehlentscheidungen, die auf automatisiertem oder organisiertem Missbrauch des Plattformverfahrens fußen, ausgeräumt werden.

Zeitgleich darf trotz der großen Gefahr, die von der Ausnutzung des Verfahrens ausgeht, auch hier kein Overblocking entstehen. Dem Problem muss, so wie jedem Fehlverhalten in der Plattformumgebung, mit Maß und möglichst sinnvoller Parametrisierung begegnet werden.⁵⁵⁷ Auch haben etwa zu krasse Sanktionsandrohungen das Potenzial, Nutzer von der Wahrnehmung der Meldewege abzubringen.⁵⁵⁸ Es ist daher sinnvoll, Nutzer auch darüber zu informieren, wann sie nicht in den Verdacht geraten, ein Meldesystem absichtlich falsch zu nutzen. Ein Beispiel dafür zeigen die Moderationsinformationen von Twitter.⁵⁵⁹

IV. Fazit: Bekämpfung von Verfahrensmissbrauch im Plattformverfahren

Für das Plattformverfahren kann in diesem Kapitel der grundsätzlich im gesamten Verfahrensrecht angelegte Umgang mit Verfahrensmissbrauch herausgearbeitet werden. Eingangs werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie andere Verfahrenstypen inhaltlich zur Feststellung von Verfahrensmiss-

554 S.u. Teil 3 – E. III. 5. (S. 344).

555 S.o. Teil 3 – A. II. 2. a) (S. 200 ff) zur Verfahrensinitierung.

556 S.o. Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff).

557 Becker ZUM 2020, 681, 690 sieht Schadensersatzansprüche gegen missbräuchlich agierende Nutzer und unsorgfältige Plattformen im Kontext des Verfahrensmissbrauchs des UrhDaG als „empfindliche Stellschraube“.

558 NK-Medienstrafrecht/Gerhold/Handel § 3b NetzDG Rn 31 sowie Eifert et al, S. 60 f über die Wirkung von (missverständlichen) Warnhinweisen.

559 Vgl. die Angaben von Twitter (<https://tinyurl.com/ynnydybj>) unter „Was stellt KEINEN Verstoß dar?“.

D. Umgang mit Verfahrensmissbrauch

brauch gelangen und welche Konsequenzen dort gezogen werden.⁵⁶⁰ Im Plattformverfahren selbst, ergibt sich wie dort die Möglichkeit, den Umgang mit Verfahrensmissbrauch in die Feststellung der Ausnutzung des Verfahrens sowie in die plattforminternen und externen Präventions- und Sanktionsmöglichkeiten einzuteilen.⁵⁶¹ Aus diesen ergeben sich grundsätzliche Verfahrensweisen und eine Reihe von Konsequenzen im Plattformverfahrensrecht, die Plattformbetreibern zur Bekämpfung von Verfahrensmissbrauch zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Interessenlage ist der Verfahrensmissbrauch als ernstzunehmender und dem Plattformverfahren systematisch schädigender Aspekt einzuordnen.⁵⁶² Für den praktischen Umgang mit ihm ergeben sich jedoch keine speziellen Optimierungsvorschläge, die gegenüber anderen Verfahrenslagen in der Moderation abweichen. So kommt es auch hier auf den maßvollen Einsatz sinnvoll parametrierter automatischer Systeme und den gezielten Einsatz weiterer Ressourcen an. Abschreckung könnte die konsequente und öffentlichkeitswirksame gerichtliche Durchsetzung von verfahrensmissbrauchsbedingten Schäden bringen.

560 S.o. Teil 3 – D. I. (S. 288 ff.).

561 S.o. Teil 3 – D. II. (S. 292 ff.).

562 S.o. Teil 3 – D. III. (S. 307 ff.).

E. Entscheidungsüberprüfung

Die Möglichkeit, sich als Adressat gegen Entscheidungen wehren zu können bzw. eine Überprüfung von Entscheidungen durchführen zu lassen, ist ein verfahrensübergreifender Grundsatzmechanismus. Im Plattformverfahren ist dieses Konzept ebenfalls mit umgebungsspezifischen Facetten und Funktionen abgebildet.

Um ihn dort zu herauserarbeiten, wird zuvor die Entscheidungsüberprüfung außerhalb der Plattformumgebung mit funktionalem Schwerpunkt betrachtet (I). Daran anschließend wendet sich die Untersuchung wieder der Plattformumgebung zu. Die dortigen Ausprägungen der Entscheidungsüberprüfung und deren übergreifendes Muster können als Verfahrensmechanismus mit Grundsatzcharakter bestimmt und ihre Funktionalität untersucht werden (II). Die resultierende Interessenlage wird insbesondere im Kontext zu anderen Verfahrenselementen kritisch hinterfragt (III). Das Kapitel schließt mit einem zusammenfassenden Fazit (IV).

I. Entscheidungsüberprüfung außerhalb der Plattformumgebung

Die Entscheidungsüberprüfung als grundlegender Verfahrensmechanismus bietet im Vergleich der Verfahrensordnungen und aus verschiedenen Blickwinkeln ein weitreichendes Betätigungsfeld. Eine detaillierte Betrachtung bestimmter (außer)gerichtlicher oder behördlicher Rechtsbehelfe soll daher an dieser Stelle nicht erfolgen. Rechtsbehelfe als in vielen Verfahren anzutreffendes, grundlegendes Phänomen werden bereits zuvor mit diversen Beispielen beschrieben.⁵⁶³ An dieser Stelle soll der Fokus stattdessen auf den funktionalen Kernelementen und Effekten von Entscheidungsüberprüfungen liegen.

Denn Verfahren teilen miteinander nicht nur die übergreifende Existenz der Überprüfungsmechanismen. Diese überschneiden sich darüber hinaus vielfach in ihrer Funktionalität und den mit ihnen einhergehenden Effekten. Die entscheidenden, vereinigenden Funktionen von Rechtsbehelfen sind die der Kontrolle, Reformation und Kassation vorangegangener Entscheidungen, die gepaart mit Devolutiv- und Suspensiveffekten auftreten:

563 S.o. Teil 2 – B. II. 2. (S. 173 ff.).

E. Entscheidungsüberprüfung

Die Kontrollfunktion liegt in der Überprüfung des zur vorherigen Entscheidung führenden Verfahrens auf die Einhaltung der vorgegebenen Programmierung.⁵⁶⁴ Die vorzunehmende Nachprüfung erlaubt es, so formelle und/oder materielle Fehler der Erstentscheidung aufzudecken.⁵⁶⁵ Die Kassations- und Reformationsfunktion ergänzen die Kontrollfunktion und setzen das Ergebnis der Kontrolle um, wodurch die Kontrollfunktion zu einer Korrekturfunktion wird.⁵⁶⁶ Sie beschreiben gemeinsam den Umstand der (ggf. eingeschränkten) Aufhebung der vorherigen Entscheidung im Überprüfungsverfahren und den Erlass der neuen oder zweiten Entscheidung.⁵⁶⁷ Bei diesem Vorgang ist verfahrensübergreifend und regelmäßig ein Wechsel der entscheidenden Stelle vorgesehen (*Devolutiveffekt*).⁵⁶⁸ Als Nebeneffekt resultiert bei vorhandenem Devolutiveffekt die Bündelung von Überprüfungsentscheidungen bei einer gemeinsamen Folgeinstanz, wodurch diese zweiten Entscheidungen vereinheitlicht werden⁵⁶⁹ und sich die Möglichkeit der Rechtsfortbildung ergibt.⁵⁷⁰ Daraus kann sich auch ein Disziplinierungseffekt bei der entscheidenden Stelle der Vorentscheidung

564 Ausführlich über die Kontrollfunktion bei Gerichtsverfahren bei *Popp*, S. 286 ff; *Reimer*, S. 386 f über Verfahrensfehler als Programmabweichungen und deren rechts-theoretische Bedeutung.

565 Für das Gerichtsverfahren vgl. *Popp*, S. 298 über die „Fehlerbereinigungskompetenz“ sowie S. 302 ff über die Reflexivität von Verfahren sowie deren Anwendung auf sich selbst. Zur Korrekturfunktion im Zivilprozess vgl. *MüKo-ZPO/Rimmelspacher* Vor § 511 Rn 3 („Richtigkeitskontrolle“) mwN; *Musielak/Voit/Ball* Vor § 511 Rn 8 („Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung“); Zur Korrekturfunktion im Schiedsverfahren vgl. *MüKo-ZPO/Münch* § 1059 Rn 1, 5; *Sodan/Ziekow/Geis* § 68 VwGO Rn 16 f und *Reimer*, S. 381 über die Korrekturfunktion im Widerspruchsverfahren.

566 Ebd.

567 Ebd.

568 *Popp*, S. 294 ff zu Fremdkontrolle vs. Selbstkontrolle in (gerichtlichen) Überprüfungsverfahren. Zum Devolutiveffekt im Gerichtsverfahren: *MüKo-ZPO/Rimmelspacher* Vor § 511 Rn 1; *Musielak/Voit/Ball* Vor § 511 Rn 1. Im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren *Schoch/Schneider/Dolde/Porsche* § 72 VwGO Rn 7.

569 Vgl. etwa deutlich Art. 95 Abs. 3 S. 1 GG („Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung“) oder § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO und § 132 Abs. 4 GVG („Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“) sowie zur Bündelung (*Narrowing*) im Verwaltungsgerichtsverfahren *Eyermann/Happ* VwGO Vor § 124 Rn 1, die Bündlungsfunktion zeigt sich zB in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; *Sodan/Ziekow/Hermann-Josef Blanke* VwGO Vor § 124 Rn 12 f sieht darin auch eine Qualitätssteigerung von Verfahren.

570 Vgl. exemplarisch § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO und § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

I. Entscheidungsüberprüfung außerhalb der Plattformumgebung

ergeben.⁵⁷¹ Zusätzlich bringt der Wechsel der entscheidenden Stelle je nach Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens auch eine Entlastung der vorherigen entscheidenden Stelle mit sich.⁵⁷²

Durch die Initiation eines Überprüfungsverfahrens kommt es häufig zu einem *Suspensiveffekt*, der dafür sorgt, dass die Wirkung der zu überprüfenden Entscheidung oder zumindest ihre Vollziehbarkeit aufgeschoben wird.⁵⁷³ Die Zielhandlung schwebt also bis zum Abschluss der Überprüfung und kann nicht umgesetzt werden. Der Suspensiveffekt hat damit eine große (ggf. schützende) Verzögerungswirkung für die Entscheidungsadressaten der Erstentscheidung. Für die Einleitung von Überprüfungsverfahren sind ua auch aus diesem Grund immer Hürden und Einschränkungen vorgesehen. Diese zeigen sich beispielsweise in Fristen,⁵⁷⁴ Begründungserfordernissen⁵⁷⁵ und anderen Formalien sowie der Beschränkung auf bestimmte Beschwerden⁵⁷⁶ oder eingeschränkte Überprüfungsmaßstäbe.⁵⁷⁷

571 Dem zugrunde liegen entweder Sanktionen der verfahrensführenden Stelle oder der einzelnen verantwortlichen Person, vgl. Reimer, S. 395 ff; Popp, S. 291 sieht in Überprüfungsverfahren eine Beziehung zwischen Kontrollierendem und Kontrolliertem bei dem „Rede und Antwort“ gestanden werden muss; Keck, S. 56 f differenziert zur Disziplinierungsfunktion in der strafprozessualen Revision.

572 Für das Verwaltungsverfahren: Sodan/Ziekow/Geis § 68 VwGO Rn 19 und Reimer, S. 381 mwN; anders ist dies, wenn eine Entscheidung nach der Kontrolle zurück an die Stelle der Erstentscheidung verwiesen wird.

573 Für den Zivilprozess: MüKo-ZPO/Rimmelspacher Vor § 511 Rn 2 mwN, als konstituierendes Merkmal umstritten. Für Verwaltungs(gerichts)verfahren: Schoch/Schneider/Schoch § 80 VwGO Rn 102 („Suspensionsautomatik“); Sodan/Ziekow/Puttler § 80 Rn 34 differenziert zur Suspensivwirkung im Sinne einer Rechtskrafthemmung vs. einer Vollzugshemmung von Widerspruch und Anfechtungsklage im verwaltunggerichtlichen Verfahren.

574 Vgl. für den Zivilprozess Musielak/Voit/Ball Vor § 511 Rn 14 und MüKo-ZPO/Rimmelspacher Vor § 511 Rn 88; für den Verwaltungsprozess Sodan/Ziekow/Hermann-Josef Blanke Rn 57 f; für den Strafprozess MüKo-StPO/Kudlich Einleitung Rn 253 jeweils mit Verweis auf die einschlägigen Normen. Siehe ebenfalls die Frist für den Aufhebungsantrag im Schiedsverfahren gem. § 1059 Abs. 3 ZPO und § 70 Abs. 1 VwGO für das Widerspruchsverfahren.

575 Exemplarisch die Begründungserfordernisse der gerichtlichen Verfahrensordnungen: § 520 und 551 ZPO; § 124a Abs. 3, 4 und § 139 Abs. 3 VwGO; § 317 und § 344 StPO.

576 Vgl. zur Beschwer im Zivilprozess MüKo-ZPO/Rimmelspacher Vor § 511 Rn 14 ff sowie die Revisionsgründe der Verfahrensordnungen §§ 545-547 ZPO; §§ 137, 138 VwGO; §§ 337, 338 StPO oder die Aufhebungsgründe in § 1059 Abs. 2 ZPO.

577 Vgl. die unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe von Berufung und Revision in gerichtlichen Verfahren: Musielak/Voit/Ball Vor § 511 Rn 8 f; MüKo-ZPO/

E. Entscheidungsüberprüfung

Die genannten Funktionen und Effekte von Überprüfungsverfahren machen diese zu wirkmächtigen Verfahrensmechanismen. Es zeigt sich, ähnlich wie bei den anderen betrachteten Verfahrensabläufen, auch hier, dass der Ausgestaltung im Detail immense Bedeutung für die Funktionalität und betroffene Interessen zukommt. Wenn die Interessen der Verfahrensbeteiligten gleichmäßig beachtet werden sollen, muss auch das Überprüfungsverfahren sorgfältig designet sein.

II. Entscheidungsüberprüfung in der Plattformumgebung

Nachfolgend wird das Plattformverfahren auf seine eigene Umsetzung der Entscheidungsüberprüfung hin untersucht. Dafür wird ein übergreifender, funktionaler Blick auf die Regelungen des Plattformverfahrens mit ihren Zwecken und Folgen geworfen. So können im Ergebnis Überprüfungsverfahren als Grundsatzmechanismus der Plattformumgebung herausgestellt werden. Für ihre Betrachtung ergibt sich eine Zweiteilung:

Innerhalb des Plattformverfahrens werden durch das Verfahrensrecht Überprüfungsverfahren implementiert, die der Plattform oder alternativen Entscheidungsstellen als zusätzliche Instanz(en) nach der ersten Entscheidung weitere Überprüfungentscheidungen ermöglichen (1). Parallel und/oder zusätzlich ergeben sich diverse externe Möglichkeiten, die erste und/oder zweite Entscheidung von plattformfernen privaten oder staatlichen Stellen überprüfen zu lassen (2). Die Einteilung in *interne* oder *externe* Überprüfung erfolgt in dieser Untersuchung danach, ob der Modus oder die Überprüfungsstelle von der Plattform etabliert worden ist und/oder selbst gewählt werden kann (*intern*)⁵⁷⁸ oder ob das Überprüfungsverfahren nutzerseitig vorbestimmt wird und so vollständig dem Einfluss und/oder der Wahl des Plattformbetreibers entzogen ist (*extern*).⁵⁷⁹ Nach diesem

Rimmelspacher Vor § 511 Rn 4-6; Sodan/Ziekow/Hermann-Josef Blanke VwGO Vor § 124 Rn 14.

- 578 Dies entspricht dem Verständnis, welches der DSA bzgl. *interner* Beschwerdemagementsysteme (Art. 21) an den Tag legt. Anders teilt etwas das UrhDaG auf, welches zwischen internem Beschwerdeverfahren in der Hand der Plattform (§ 14 UrhDaG) und externem Beschwerdeverfahren bei einer Stelle der regulierten Selbstregulierung (§ 15 UrhDaG) differenziert.
- 579 So Holznagel CR 2022, 594 Rn 56 und NK-DSA/Dregelies Art 21 Rn 35, 57 zur verpflichtenden Teilnahme der Plattform in der außergerichtlichen Streitbeilegung nach Art. 21 DSA und der Wahl durch den Nutzer.

Verständnis gehören die Abgabe des Überprüfungsverfahrens an externe Dienstleister,⁵⁸⁰ an plattformseitig etablierte Stellen wie das Meta Oversightboard⁵⁸¹ oder akkreditierte Selbstregulierungsstellen im Rahmen des NetzDG oder UrhDaG⁵⁸² zur internen Ebene. Private und behördliche Schlichtungsstellen,⁵⁸³ behördliche Aufsicht und Gerichtsprozesse zählen zur externen Ebene. Der Abschnitt schließt mit einem zusammenfassenden Fazit (3).

1. Interne Überprüfungsverfahren

Als Kern dieses Abschnitts werden die internen Überprüfungsverfahren betrachtet. Für diese kann durch die Ansicht der Normen des Plattformverfahrensrechts zunächst belegt werden, dass sie trotz stark variierender Bezeichnung ein feststehender und grundlegender Bestandteil des gesamten Plattformverfahrens sind (a). Dennoch ergeben sich im Detail unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten der internen Entscheidungsüberprüfung (b). Darüber hinaus weisen alle internen Überprüfungsverfahren eine Reihe vereinigender Funktionen und Effekte auf (c), die sich mit den zuvor gefundenen verfahrenstheoretische Begrifflichkeiten erarbeiten lassen. Der Abschnitt zu den internen Überprüfungsverfahren schließt mit einem zusammenfassenden Fazit (d).

a) Überprüfungsverfahren als grundlegender Bestandteil

Interne Überprüfungsverfahren sind bereits universell im Plattformverfahrensrecht vorhanden. Sie zu identifizieren und isoliert zu behandeln, fällt allerdings nicht immer leicht, da die Terminologie stark variiert, obwohl letztlich immer gleichartige Mechanismen gemeint sind: Das Plattformverfahrensrecht kennt „Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren“⁵⁸⁴

580 Zur Nutzung externer Dienstleister siehe ErwG 39 P2BVO.

581 S.o. Teil I – C. III. 3. (S. 86 ff) zur Etablierung und grundsätzlichen Funktionsweise des Oversight Board.

582 Vgl. § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG („Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen“); § 15 UrhDaG.

583 Vgl. exemplarisch §§ 16, 17 UrhDaG; §§ 3 c, 3 f NetzDG; Art. 21 DSA.

584 Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1 DSM-RL und §§ 14, 15 UrhDaG, die unter „Teil 5 Rechtsbehelfe“ geführt werden.

E. Entscheidungsüberprüfung

„Verfahren zum Umgang mit und der Beilegung von Beschwerden“⁵⁸⁵, „Gegenvorstellungsverfahren“⁵⁸⁶, Möglichkeiten der „Gegendarstellung mit [...] Neubescheidung“⁵⁸⁷, „interne Beschwerdemanagementsysteme“⁵⁸⁸ oder „Beschwerdemechanismen“⁵⁸⁹ die „Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen“⁵⁹⁰ sowie nach Bezeichnung der Initiation von Überprüfungsverfahren „Einsprüche“⁵⁹¹ oder die „counter notification“⁵⁹². Erschwerend kommen bei der Begriffsfindung zu den Überprüfungsverfahren noch Überschneidungen mit der Terminologie zur Meldung oder notice als ursprüngliche Verfahrensinitiation hinzu, da diese teils auch als „(Nutzer-)Beschwerde“ bezeichnet wird.⁵⁹³ Die darüber hinaus in deutschen Sprachfassungen oder deutscher Regulierung vorhandenen Formulierungen, wie „Rechtsbehelf“, „Einspruch“, „Gegenvorstellung“ oder „Neubescheidung“, wecken prozessrechtliche und verwaltungsverfahrensrechtliche Assoziationen.⁵⁹⁴ Auch und besonders im Überprüfungsverfahren scheinen die verschiedenen Regulierer des Plattformverfahrensrechts sich eng an verfahrensübergreifender Terminologie zu bedienen.

Eine besondere Wirkung für die übergreifende Verfügbarkeit von Überprüfungsverfahren könnte vom DSA ausgehen. Das dort in Art. 20 festgeschriebene „interne Beschwerdemanagementsystem“ verlangt die Einführung von Überprüfungsverfahren für die gängigen Arten von Moderationsentscheidungen bei der Sanktionierung illegaler Inhalte. Die bisher in der Regulierung und Rechtsprechung nicht mit Überprüfungsverfahren ausgestatteten notice and staydown-Verfahren der lauterkeitsrechtlichen und markenrechtlichen Intermediärhaftung könnten nun von dessen umfas-

585 Art. 28b Abs. 3 i) AVMD-RL.

586 § 10b Nr. 6-9 TMG mit Initiation durch einen „Antrag auf Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung“ gem. Nr. 6; § 3b NetzDG (siehe jedoch zu dessen Unwirksamkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip OVG Münster GRUR-RS 2023, 4784).

587 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85, 88.

588 Art. 20 DSA; Art. II P2B-VO.

589 Art. 10 TCO-VO.

590 § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG.

591 Vgl. die Angaben von Meta (<https://tinyurl.com/255f8y13>), YouTube bei Content ID (<https://tinyurl.com/25pzs8sb>) oder Twitter (<https://tinyurl.com/2anaf5sf>) zu „Einsprüchen“ (Appeals).

592 17 U.S.C. § 512 (g) (2), (3).

593 §§ 10a, b TMG; § 3 Abs. 1 S. 1 NetzDG; vgl. zur Terminologie um die notice o. Teil I – A. I. (S. 44 ff, insbesondere Fn 3).

594 Dazu bereits oben Teil I – B. I. (S. 51 f).

sender Harmonisierungswirkung erfasst sein.⁵⁹⁵ Beide Rechtsgebiete sind in ihrer Intermediärhaftung intensiv durch Art. 11 S. 3 Enforcement-RL (ggf. in analoger Anwendung) an europäische Richtlinien angebunden.⁵⁹⁶ Der DSA statuiert zwar grundsätzlich, dass andere europäische Rechtsakte durch seine Vorgaben unberührt bleiben (Art. 2 Abs. 4 DSA), wie allerdings bereits für das Urheberrecht und die DSM-RL angemerkt worden ist, ergibt sich an dieser Stelle ein „flexibles Abgrenzungskonzept“⁵⁹⁷ Demnach gehen die Regelungen des DSA in gleichartigen Regelungsgebieten bzw. bei gleichen Regulierungszielen dann vor, wenn die konkurrierende Regelung keine spezifischen Regelungen trifft oder den Mitgliedsstaaten Umsetzungsspielraum lässt (Erwägungsgrund 10 UAbs. 3 S. 4 DSA).⁵⁹⁸ Zu Prozeduralisierung, formalisierter Moderation oder Nutzerrechten und spezifisch zu einem Überprüfungsverfahren von Mittelsmännern in Form von Plattformen trifft Art. 11 S. 3 der Enforcement-RL keine Regelungen. Stattdessen erfasst der Begriff der illegalen Inhalte des DSA sämtliche Rechtsverletzungen (Art. 3 h) DSA), eben auch solche des Lauterkeitsrechts oder Markenrechts.⁵⁹⁹ Art. 16 ff des DSA und damit auch Art. 20 DSA sind im Zusammenhang mit der in Art. 4 ff DSA geregelten Haftungsfreistellung der Intermediäre zu sehen und formulieren die dort begründeten, haftungsbezogenen, formalisierten Prüfverfahren aus.⁶⁰⁰ Es ist demnach in meinen Augen nur konsequent die Anwendung der Art. 16 ff DSA wie im Urheberrecht auch in anderen Rechtsgebieten der Intermediärhaftung zu vollziehen. Eine komplexe Kollision wie mit Art. 17 DSM-RL und der Umsetzung des UrhDaG im deutschen Recht ergibt sich im Markenrecht und Lauterkeitsrecht dann aufgrund fehlender ausführlicher Regelungen nicht. Der DSA leistet nach diesem Verständnis, neben den oben genann-

595 Siehe dazu einleitend bereits o. Teil 3 – A. II. 2. c) (S. 203 f) sowie Teil 3 – Fn 30, 32. Hofmann GRUR 2022, 780, 782 bezeichnet die Frage nach „weitergehenden Nutzerrechten“ wie put back-Ansprüchen noch als „offen“.

596 Vgl. Ohly/Sosnitza/Ohly § 8 UWG Rn 123d zur Anwendung von Art. 11 S. 3 Enforcement-RL analog im Lauterkeitsrecht sowie Ingerl/Röhrl/Nordemann/Nordemann Vor § 14-19d MarkenG Rn 68 zur markenrechtlichen Rechtsgrundlage der Intermediärhaftung.

597 Raué ZUM 2023, 160, 162; zuvor zum DSA-E und der möglichen Kollisionen auch noch Janal GRUR 2022, 211.

598 Ebd.

599 NK-DSA/Hofmann Art. 3 Rn 76 nennt auch Verstöße gegen die UGP-RL als Beispiel.

600 NK-DSA/Hofmann Vor Art. 4 ff Rn 69.

E. Entscheidungsüberprüfung

ten Rechtsquellen, eine erhebliche Harmonisierungswirkung in Bezug auf Überprüfungsverfahren.

In der Gesamtschau der Rechtsquellen und ihrer Formulierungen zeigen sich somit die übergreifende Existenz und die sprachliche Anerkennung von Überprüfungsverfahren durch die Plattformbetreiber und Regulierer.

b) Ausgestaltungsvarianten von Überprüfungsverfahren

Die Überprüfungsverfahren ähneln sich in ihren Auswirkungen zwar stark, was sich besonders noch bei der funktionalen Betrachtung zeigen wird,⁶⁰¹ ihre unterschiedlichen strukturellen Gestaltungen und Abläufe erlauben jedoch die Einordnung in verschiedene Unterkategorien.

aa) Bilaterales und trilaterales Modell

Eine Einteilung der Entscheidungsüberprüfung, kann nach der Zugänglichkeit und daraus resultierenden möglichen Beteiligtenstruktur erfolgen.

Großteils ist das Überprüfungsverfahren offen für eine trilaterale Ausgestaltung, erlaubt also sowohl die Beteiligung eines ursprünglich verfahrensinitiiierenden Hinweisgebers als auch des von einem Hinweis betroffenen Nutzers.⁶⁰² Beide Seiten können, soweit sie mit der ersten Entscheidung nicht einverstanden sind, die Überprüfung beantragen. Für den Hinweisgeber wäre dies beispielsweise der Fall, wenn ein von ihm als rechtswidrig eingeschätzter Inhalt nicht gelöscht wird. Für den hochladenden Nutzer wäre es umgekehrt der Fall, wenn ein von ihm verbreiteter und als rechtmäßig angesehener Inhalt gelöscht wird. Dies ist sogar unabhängig davon, ob der Hinweisgeber vom entsprechenden Inhalt oder Verhalten des Nutzers unmittelbar selbst betroffen ist,⁶⁰³ wie es etwa bei einem hinweisgebenden Rechteinhaber im Urheberrecht wäre, oder ob „nur“ ein beliebiger

601 S.u. Teil 3 – E. II. 1. c) (S. 323 ff).

602 Besonders deutlich in § 14 Abs. 1 UrhDaG; § 10b Nr. 6 TMG (der hier umgesetzte Art. 28b Abs. 3 i) AVMD-RL verlangt hingegen nur ein Überprüfungsverfahren für „Beschwerden des Nutzers“); § 3b Abs. 1 S. 1 NetzDG; Art. 20 Abs. 1 DSA (s. jedoch zu dessen Unwirksamkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip OVG Münster GRUR-RS 2023, 4784).

603 Besonders deutlich in § 3b Abs. 1 und 3 iVm § 1 Abs. 4 NetzDG sowie Art. 20 Abs. 1 DSA.

dritter Nutzer die Plattform auf einen Inhalt aufmerksam macht und diese in Folge aufgrund eines Verstoßes gegen ihre Vertragsbedingungen reagiert. Prägend für die Struktur des Überprüfungsverfahrens ist also die Ausgestaltung der Beteiligtenstruktur bis zur vorherigen ersten Entscheidung⁶⁰⁴ und nicht die tatsächliche materielle Betroffenheit des Initiators. Besonders weit geht hier Art. 20 DSA der letztlich eine „Popularbeschwerde“ gegen Entscheidungen der Plattform erlaubt, ohne dass der ursprüngliche Hinweisgeber von dem umstrittenen Inhalt in seinen eigenen Rechten betroffen sein muss.⁶⁰⁵

Demgegenüber sehen nur wenige Quellen des Plattformverfahrensrechts eine (ausschließlich) bilaterale Struktur vor. In dieser tritt allein der von einer Sanktion betroffene Nutzer als Initiator des Überprüfungsverfahrens auf. Dies ist etwa beim autonomen vertragsrechtlichen Vorgehen der Plattform⁶⁰⁶ oder in der TCO-VO⁶⁰⁷ so abgebildet. 17 U.S.C. § 512 nimmt in diesem Kontext eine Zwischenstellung ein, da die counter notice allein dem aktiven Nutzer zusteht, zugleich § 512 (c) (3) (B) (ii) jedoch ein vorgelagertes, von der Plattform zu betreibendes Korrekturverfahren bei formal fehlerhaften Hinweisen von Rechteinhabern beinhaltet.

bb) Formell-reaktives Modell versus kommunikative
Sachverhaltsaufklärung

Eine zweite Möglichkeit der Einteilung ergibt sich aus verschiedenen Varianten des Ablaufs des Überprüfungsverfahrens. Diese steht wiederum mit der Beteiligtenstruktur im Zusammenhang und hängt von der Intensität der (Sachverhalts-)Überprüfung ab. Entweder erfolgt die Überprüfungsentscheidung direkt nach Erhalt und Prüfung einer counter notice (*formell-reaktives Modell*) oder es erfolgt eine Weitergabe der counter notice an eine ggf. vorhandene Gegenseite mit Möglichkeit der Stellungnahme sowie ggf. weiterer Sachverhaltsaufklärung durch die Plattform (*kommunikative Sachverhaltsaufklärung*).

604 Wobei selbst hier § 3b Abs. 3 NetzDG einen alternativen Verfahrensweg für das Überprüfungsverfahren eröffnet, indem es dieses über das NetzDG hinaus für vertraglich begründete Entscheidungen öffnet.

605 NK-DSA/Raue Art 20 Rn 37.

606 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85, 88; Art. 11 Abs. 1 P2B-VO.

607 Art 10 Abs. 1 TCO-VO.

E. Entscheidungsüberprüfung

Bei der ersten Variante kommt es allein zu einer formellen Prüfung und/oder (darauf basierenden) Plausibilitätsprüfung einer counter notice sowie zu deren nachfolgender Umsetzung. Das Ergebnis ist ein schnell durchführbares, inhaltlich jedoch nur als formalisierter Gegenlauf zur ursprünglichen notice konstruiertes Überprüfungsverfahren. Die Urform dessen stellt die counter notice des 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (B), (C) dar, wobei dieses Verfahren darauf abzielt, bei bestehendem Konflikt unmittelbar in ein gerichtliches Verfahren überzuleiten.⁶⁰⁸ Ein ähnlich kompaktes Überprüfungsverfahren scheint auch der BGH bisher für AGB-basierte Entscheidungen zu verlangen – obwohl er zugleich auf das kommunikative Verfahren des NetzDG oder auf die eigenen Entscheidung zu persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen verweist.⁶⁰⁹ Bei anderen bilateralen Überprüfungsverfahren ohne Beteiligung Dritter ist eine stärkere kommunikative Ausgestaltung dagegen hinfällig.⁶¹⁰

Eine intensivere Sachverhaltaufklärung nach dem zweiten Modell ist häufiger in deutschen Regelungen anzutreffen. Nach diesen liegt der nutzerseitige Beitrag zur Sachverhaltaufklärung nicht nur in einer begründeten counter notice, sondern es kommt zur Weiterleitung dieser an die Gegenseite mit der Option einer Stellungnahme, bevor die Plattform selbst entscheidet.⁶¹¹

Die Plattformen selbst machen keine genauen Angaben zu ihren weiteren Sachverhaltsermittlungen in Überprüfungsverfahren. Im Verfahren vor Metas Oversight Board hat Meta diesem (teils automatisiert) eine Reihe von Informationen vorzulegen,⁶¹² wobei das Board auch weitergehende Informationen verlangen kann, wofür Meta ein zu begründendes Ablehnungsrecht zusteht.⁶¹³

608 Dieses erläutert *Holznagel*, S. 54 ff.

609 Vgl. BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85, 88 „Gegendarstellung mit anschließender Neubescheidung“ und gerade keine Überprüfungsanfrage mit Stellungnahme der Gegenseite.

610 Art. II Abs. 2 P2B-VO und Art 10 TCO-VO, wobei auch hier nach einer intensiveren Sachverhaltaufklärung „möglicherweise notwendig“ sein kann vgl. Busch/*Busch* Art. II Rn 24 ff P2B-VO.

611 § 14 Abs. 2, 3 UrhDaG; § 10b Nr. 6-8 TMG; § 3b Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1-2 (ggf. iVm Abs. 3) NetzDG. Der Verweis von NK-DSA/*Raue* Art. 20 Rn 58 auf das sog. „Shuttle-Verfahren“ des BGH (s.o. Fn 187-188) verfängt nur insoweit, als man die Abläufe, die das „Shuttle-Verfahren“ als Modus zur Erstentscheidung sieht, hier zum Modus des Überprüfungsverfahrens macht.

612 Art 2.2.2. und 3.1.5. der Oversight Board Bylaws (s.o. Fn 205).

613 Art 3.1.5. der Oversight Board Bylaws (S.o. Fn 205).

Prägend wird hier in Zukunft die Frage sein, wie Art. 20 Abs. 1 DSA hinsichtlich des Ablaufs des Überprüfungsverfahrens zu interpretieren ist. Nach überwiegendem Verständnis wird darin bisher der erste Weg des formell-reaktiven Modells gesehen.⁶¹⁴ Statt einer kommunikativen Sachverhaltsaufklärung soll die Gegenseite bei Nichtakzeptanz der Überprüfungsentscheidung selbst konsekutiv deren Überprüfung verlangen können.⁶¹⁵ Dem könnte in problematischen Fällen die Pflicht zur *sorgfältigen* Durchführung des Überprüfungsverfahrens im DSA entgegengehalten werden.⁶¹⁶ Vermittelnd wird hier eine flexibel abgestufte Vereinfachung des Verfahrens nach Komplexität des Falls vorgeschlagen, welche in den in den Begriff der *Sorgfältigkeit* gelesen werden kann. Damit wäre ein Kompromiss möglich, um zu einer zeitnahen, sorgfältigen Überprüfungsentscheidung kommen zu können und der formell-reaktive Weg wäre sodann nur in simpel gelagerten Fällen gangbar. Die Interpretation hängt stark davon ab, welche Rolle man internen Überprüfungsverfahren zuschreibt.⁶¹⁷

c) Funktionale Kernelemente und -effekte

Die Überprüfungsverfahren des neuartigen Plattformverfahrens werden im Folgenden auf ihre Funktionalität untersucht. Dabei lassen sich Teile der eingangs beschriebenen, übergreifenden Elemente und Effekte von Überprüfungsverfahren aus anderen Verfahrenstypen wiedererkennen und ihre plattformspezifische Ausprägung kann herausgearbeitet werden.

614 Holznagel CR 2022, 594 Rn 30 Entscheidung „nach Aktenlage“ ohne Einbeziehung einer „Gegenseite“ sowie mehr in NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 58-59: „Der DSA scheint sich damit für einen konsekutiven, nicht für einen integrierten Interessenausgleich entschieden zu haben.“

615 NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 58 begründet dies mit einer Parallele zu einer EuGH-Entscheidung über DSGVO; s. für das NetzDG ausdrücklich ablehnend BT Drs 19/18792, S. 48: „zweite Gegenvorstellung gegen die dann getroffene Entscheidung erfordert § 3b NetzDG nicht, da sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den ein Inhalt gespeichert wurde, im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.“

616 Busch/Busch Art. II Rn 25 P2B-VO und NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 58.

617 S.u. Teil 3 – E. III. 1. (S. 337 ff) zur Interessenlage und Bedeutung des Überprüfungsverfahrens.

E. Entscheidungsüberprüfung

aa) Kontroll- und Korrekturfunktion

Dem internen Überprüfungsverfahren der Plattformumgebung wird allgemein die Funktion zugeschrieben, eine Kontrolle und bei Fehlerhaftigkeit eine Korrektur der Erstentscheidung herbeizuführen.⁶¹⁸ Dies sei wegen der komplexen Fallkonstellationen und betroffenen Kommunikationsinteressen sowie der damit verbundenen Fehleranfälligkeit zwingend notwendig.⁶¹⁹ Diese Fehler können sowohl hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens auftauchen, als auch inhaltlicher Natur sein.⁶²⁰ Bereits auf dem Weg zur Entscheidungsfindung können den Verfahrensbeteiligten und/oder der Plattform als Entscheidungsstelle zahlreiche Fehler unterlaufen. Formell ist insbesondere an eine falsche Auswahl bei den vereinfachten Bedienoberflächen⁶²¹ oder fehlerhafte Referenzdateien für die automatische Filterung zu denken. Auch könnten menschliche Entscheider bei der Plattform aus verschiedensten Gründen gegen Verfahrensvorgaben und Prüfpflichten verstößen. Begründungen könnten ausbleiben oder sorgfaltswidrig ungenau ausfallen. Inhaltlich-materiell hält die Plattformumgebung zahlreiche Fehlerquellen bereit, sei es die fehlerhafte Einschätzung einer Rechtsverletzung oder einer entgegenstehenden Schranke oder Rechtfertigung.⁶²² Kontrolle und Korrektur sind daher notwendige und klassische Zuschreibung zum Überprüfungsverfahren.

618 Zum UrhDaG: BT Drs 19/27426, S.141 „nachträgliche Kontrolle im Beschwerdeverfahren“; Zum DSA: NK-DSA/*Raue* Art. 20 Rn 1, 3 „niedrigschwellige Korrekturfunktion“; zum NetzDG BT Drs 19/29392, S.16 „Anbieter ihre Entscheidung nochmals überprüfen können“; ErwG 33 TCO-VO: „notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung oder Sperrung“; ErwG 22 P2B-VO: „etwa, weil die Entscheidung fälschlicherweise ergangen ist“.

619 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 84, 86; NK-DSA/*Raue* Art. 20 Rn 1, 67.

620 Offen spricht ErwG 22 P2B-VO von „fälschlicherweise“ ergangenen Entscheidungen oder ErwG 33 TCO-VO von „irrtümliche[n]“ bzw. in Art. 10 Abs. 1 UAbs. 1 „nicht gerechtfertigt[e]“ Entscheidungen; vgl. ebenso die möglichen Gründe für einen Einspruch bei YouTubes ContentID (<https://tinyurl.com/23v6alc7>) oder „Fehler oder [...] Fehlidentifizierung“ bei regulären Urheberrechtseinsprüchen (<https://tinyurl.com/2y4x3vor>); vgl. dazu auch *Sprenger* GRUR Int 2023, 933, mit der Einteilung in „formal“ und „substantive grounds“.

621 Zu diesen s.o. Teil 3 – C. II. 2. a) (S. 277 ff.).

622 Vgl. exemplarisch ErwG 70 UAbs. 1 DSM-RL; ErwG 33 TCO-VO.

bb) Kassations- und Reformationsfunktion (put back)

Die Kontroll- und Korrekturfunktion erlangen erst dann eine wirkliche verfahrensrechtliche Bedeutung, wenn eine fehlerhafte Entscheidung revidiert werden kann und dies auch umgesetzt wird.⁶²³ Diese nach einer Überprüfung getroffene Konsequenz findet sich im Plattformverfahrensrecht und zugehörigem Material. Hier werden teils die Umkehr oder Rücknahme einer Entscheidung oder die Vornahme einer Neuentscheidung ausdrücklich hervorgehoben.⁶²⁴ Besonders deutlich wird Art. 20 Abs. 4 DSA der bei erfolgreicher Überprüfung dazu verpflichtet, die Erstentscheidung „unverzüglich rückgängig“ zu machen. Damit ist in der Sprache des Verfahrensrechts letztlich nichts anderes gemeint als die Kassation und Reformation der Erstentscheidung bei substantierter Beschwerde über die Erstentscheidung. Häufig geht es in der Sache dabei aufgrund des Inhalts der Erstentscheidung um die Wiederzugänglichmachung eines Accounts oder einzelner Inhalte.⁶²⁵ Dieser Vorgang wird regelmäßig auch als *put back*, die spiegelbildlichen Handlung des *takedowns*, bezeichnet.⁶²⁶ Es sind jedoch aufgrund der Vielzahl möglicher Entscheidungsinhalte (ua Herabstufung, Warnungen, Hinweiseinblendungen, Demonetarisierung)⁶²⁷ neben dem *put back* auch die Kassation und Reformation dieser übrigen Entscheidungsfolgen und sogar sekundärer Folgen, wie die Wiederherstell-

623 S.o. Teil 3 – E. I. (S. 313 ff) zu diesem Umstand bei anderen Verfahrensarten.

624 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 84, 86 „Neubescheidung“; besonders deutlich Art. 20 Abs. 4 DSA „macht [...] Entscheidung [...] rückgängig“ und 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (C): „the service provider – replaces the removed material and ceases disabling access to it“; anders dagegen § 3b Abs. 2 Nr. 3 NetzDG und § 10b Nr. 6 und 9 TMG, die allein eine „Überprüfung“ verlangen oder § 14 UrhDaG der allein ein „Beschwerdeverfahren“ verlangt, aber nicht ausdrücklich auf die verfahrensmäßige Folge dessen eingehen.

625 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85 „Möglichkeit der Wiederzugänglichmachung des entfernten Beitrags“; P2B-VO ErwG 22 „[den Account des] gewöhnlichen Nutzer[s] unverzüglich wieder einsetzen“; Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 TCO-VO „stell [...] wieder her und entsperrt ihn“.

626 Vgl. Holznagel, S. 79 ff, 143 f, 146 f; Maier (Remixe auf Hosting-Plattformen) S. 186 ff; Peukert MMR 2018, 572; Liesching, Stellungnahme, S. 6 f; Helman/Parchomovsky 2011, 111 Columbia Law Review 1194, 1197; MCColgan RDi 2021, 605, 608; Raué/Heesen NJW 2022, 3537 Rn 41; Mostert, JIPLP Vol. 15 (2020), 378, 388 erfasst den *put back* als ein “right to appeal”; eine weitere Bezeichnung für *put back*-Ansprüche sind “restore-Ansprüche” vgl. Specht/Müller-Riemenschneider MMR 208, 545, 547 sowie LG Göttingen Urteil v 202.02.2019 – 9 O 4/18.

627 S.o. Teil 1 – A. II. (S. 46 ff) zu einem Überblick der möglichen Zielhandlungen.

E. Entscheidungsüberprüfung

lung getätigter Kommentare, Bewertungen oder Likes Dritter, zu berücksichtigen.⁶²⁸ Andererseits kann beim kontradiktorischen Verfahren auch erst hier eine Löschung oder Sperre vorgenommen werden, wenn sie einem Rechteinhaber bei der Erstentscheidung versagt wurde.⁶²⁹ Über eine materiell betrachtet „dreifache Rechtsnatur“⁶³⁰ zu der ua die Qualität als *put back-Anspruch* zählt, hinaus kommt dem *put back* somit auch die verfahrensrechtliche Auswirkung der internen Entscheidungsreformierung mit vorheriger Entscheidungskassation zu.

cc) Teilweiser Devolutiveffekt und menschliche Überprüfung

Über diese klassischen Funktionen von Überprüfungsverfahren hinaus, könnte sich auch ein plattformspezifischer Devolutiveffekt ergeben. Dieser drückt sich in manchen Regelungen dadurch aus, dass bei menschlicher Entscheidung die Person des Prüfers zwischen Erst- und Zweitentscheidungen zu wechseln hat oder zumindest wechseln kann. So verlangt § 3b Abs. 2 Nr. 3 NetzDG ausdrücklich den Wechsel zu einer „mit der ursprünglichen Entscheidung nicht befassten Person“ oder § 14 UrhDaG eine Person, die „unparteiisch“ ist, welche meiner Einschätzung nach zwingend nicht die gleiche Person sein kann, die eine Erstentscheidung getroffen hat. Darüber hinaus ist regelmäßig auch die Möglichkeit der Abgabe des Überprüfungsverfahrens an dritte Dienstleister oder Selbstregulierungsstellen vorgesehen.⁶³¹

Ebenfalls uneinheitlich geregelt ist die Konstellation der automatisiert durchgeführten Erstverfahren. Hier stehen sich für die Zuständigkeit innerhalb des Überprüfungsverfahrens sogar innereuropäisch zwei verschiedene Regelungsansätze gegenüber: Die DSM-RL sieht für das Überprüfungsver-

628 Dies tut insbesondere Art. 20 Abs. 1 DSA der zwar keinen offenen Katalog enthält, aber verschiedene Entscheidungsmodalitäten auflistet, dazu auch NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 70.

629 Deutlich ErwG 70 UAbs. 2 DSM-RL, aber auch für alle Hinweisgeber offen ErwG 58 S. 4 DSA.

630 NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 63 über die vertragsrechtliche, öffentlich-rechtliche Folge sowie die Charakterisierung von Art. 20 Abs. 4 S. 2 DSA als Anspruchsgrundlage; s.u. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff) zur gerichtlichen Durchsetzung der *put back-Ansprüche*.

631 § 15 UrhDaG; ErwG 39 P2B-VO oder s.o. Teil 1 – C. III. 3. (S. 86 ff) zum Ablauf bei Überprüfung durch das Oversight Board von Meta auf Instagram und Facebook.

fahren sowohl bezüglich der Durchführung des Verfahrens als auch der eigentlichen Entscheidungsfindung die Zuständigkeit eines Menschen bzw. einer natürlichen Person vor.⁶³² Diese Regelung führt zu einer strikten Trennung. Während die erste Entscheidung vollautomatisiert getroffen werden kann, ist eine rein automatisierte Entscheidung für das Überprüfungsverfahren vollständig ausgeschlossen.⁶³³ Deutlich milder ist dieser Umstand im DSA formuliert. Dort kann das Überprüfungsverfahren nur „nicht allein mit automatisierten Mitteln“⁶³⁴ durchgeführt werden und unterliegt „manueller Überprüfung“.⁶³⁵ Diese manuelle Überprüfung meint wohl die systematische Beaufsichtigung der automatisierten Überprüfungs- systeme und nicht die Prüfung und Entscheidung in jedem Einzelfall.⁶³⁶ Die gleiche Richtung scheint auch die TCO-VO einzuschlagen.⁶³⁷ Eine strikte, näher an der DSM-RL liegende Variante mit Einzelfallprüfung war im Gesetzgebungsverfahren noch diskutiert worden.⁶³⁸ In besonders komplexen Fällen würde eine automatisierte Prüfung mit menschlichem „Durchwinken“ vermutlich trotzdem entweder bereits technisch nicht möglich sein⁶³⁹ oder der geforderten *Sorgfältigkeit* (Art. 20 Abs. 4 S.1 DSA) widersprechen.⁶⁴⁰

Ein weiteres Beispiel aus dem vertraglichen Plattformverfahrensrecht, unabhängig vom Inhalt der Erstentscheidung, bietet das Cross Check-System von Meta. Hier wird bei Entscheidungen auf Grundlage von AGB, unabhängig vom Modus der Erstentscheidung, eine menschliche Zwischen- überprüfung bei solchen Inhalten durchgeführt, die ein hohes „Falsch-Po-

632 Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 mit ErwG 70 DSM-RL umgesetzt in § 14 Abs. 5 UrhDaG.

633 So auch Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider § 14 UrhDaG Rn 9 sowie weitergehend Leistner ZUM 2020, 505, 512 f der dagegen bei der DSM-RL eine Automatisierung im Überprüfungsverfahren auch bei „klarsten“ Fällen für möglich hält.

634 Art. 20 Abs. 6 DSA.

635 ErwG 58 S. 2 DSA.

636 Kraul/Maamar, S. 126 § 4 Rn 109 „allgemeine Qualitätskontrolle“; Gerde- mann/Spindler GRUR 2023, 115, 116: „Ausreichend ist [...], dass die automatisierten Ergebnisse im Anschluss von menschlichen Entscheidungsträgern kontrolliert werden“; NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 60 f.

637 Vgl. den dortigen Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2, der für „technische Maßnahmen [...] geeignete und wirksame Schutzvorkehrungen [...] insbesondere durch menschliche Beaufsichtigung und Überprüfung“ verlangt.

638 EU-Parlament Dokument P9_TA(2022)0014, Abänderung 228.

639 S. bereits oben Teil 3 – Fn 220.

640 NK-DSA/Raue Art. 20 Rn 62; Raue ZUM 2023, 160, 167 der diesbezüglich insbesondere das technikimmanente *Automation Bias* kritisch sieht.

E. Entscheidungsüberprüfung

sitiv-Risiko“ mit sich bringen.⁶⁴¹ Die Anwendung erfolgt nach verschiedenen, von Meta festgelegten, Vorgaben und führt so zu einem priorisierten, menschlich durchgeführten (Zwischen-)Überprüfungsverfahren für bestimmte Nutzer- oder Inhaltsgruppen.⁶⁴²

Das Plattformverfahren kennt somit in Teilen und verschiedenen Ausprägungen einen Devolutiveffekt im Überprüfungsverfahren. Insbesondere für das Zusammenwirken von Mensch und Software ist derzeit keine eindeutige Richtung für die Überprüfung im Plattformverfahrensrecht erkennbar. Gemeinsamer Nenner ist zumindest eine grundsätzlich vorhandene, aber verschieden stark ausgeformte menschliche Aufsicht oder Überprüfung der automatisierten Verfahrensteile.

dd) Kein zwingender Suspensiveffekt

Neben einem Devolutiveffekt finden sich Hinweise auf einen plattformspezifischen Suspensiveffekt im Überprüfungsverfahren. Hier muss unterschieden werden: Zum einen ergibt sich eine echte aufschiebende Wirkung⁶⁴³ bezüglich der Erstentscheidung durch die Einleitung des Überprüfungsverfahrens und zum anderen eine im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren stehende, gesetzlich vorgesehene Löschsuspension.

Erstere ist im Plattformverfahrensrecht an keiner Stelle zwingend vorgesehen. Das Überprüfungsverfahren greift stattdessen die von der Erstentscheidung geschaffene faktische Situation auf und kann diese nur nachträglich korrigieren.⁶⁴⁴ Allein die P2B-VO geht auf eine aufschiebende Wirkung der Initiation des Überprüfungsverfahrens ein.⁶⁴⁵ Der dortige Erwägungsgrund nähert sich der Aufrechterhaltung der Entscheidung jedoch negativ – diese könnte während eines Überprüfungsverfahrens *aufrechterhalten*

641 Vgl. die Angaben von Meta zum cross check-System (<https://tinyurl.com/26nkhm3v>).

642 Vgl. bereits oben Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff) zur möglichen Priorisierung bezüglich der Anhörung nach ähnlichen Kriterien.

643 S.o. Teil 3 – B. II. 4. (S. 251 ff) zu Verfahrensmechanismen mit aufschiebender oder verzögernder Wirkung bei der Erstentscheidung.

644 Vgl. o. Teil 3 – E. II. 1. c) aa)-bb) (S. 324 ff) zur Kontroll-, Korrektur-, Kassations- und Reformationsfunktion.

645 ErwG 37 S.3 P2B-VO „Die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten könnten während der laufenden Beschwerde die von ihnen bereits getroffene Entscheidung aufrechterhalten.“

werden. Diese Formulierung im Konjunktiv spricht daher für eine Suspensionswirkung im Regelfall und für eine zwar mögliche, aber keineswegs automatische Aufrechterhaltung von Entscheidungen bei Initiation eines Überprüfungsverfahrens.⁶⁴⁶ Vertraglich steht es den Plattformen grundsätzlich frei, in ihre Verfahrensvorschriften Suspensiveffekte einzubauen.

Abgesehen von dieser ausdrücklichen Möglichkeit und der vertraglichen Vereinbarung eines Suspensiveffekts, ist dessen Einführung jedoch bei Plattformverfahren mit Haftungsursprung zumindest mittelbar der verfahrensgestalterischen Freiheit der Plattformen entzogen. Eine haftungsauslösende Kenntnis für Inhalte tritt übergreifend mit dem verfahrensinitierenden Hinweis ein und nicht erst mit den Feststellungen in einer zweiten Überprüfungsentscheidung.⁶⁴⁷ Eine Ausnahme bildet die (Haftungs-)Gestaltung im UrhDaG. Zunächst in § 12 Abs. 2 und 3 UrhDaG, wo die Haftung von Plattformbetreiber und aktivem Nutzer bei privilegierten Inhaltskategorien für den Zeitraum eines Überprüfungsverfahrens von einer Woche aufgehoben wird. Zudem ergibt sich auch die Verfahrensgestaltung in § 14 Abs. 4 UrhDaG, bei der vertrauenswürdige Rechteinhaber einen takedown (mindestens) bis zum Abschluss eines Überprüfungsverfahrens erwirken können. Würde man hier einen Suspensiveffekt etwa bei besonders qualifizierter Einleitung eines Überprüfungsverfahrens andenken, müsste die Haftung gleichsam im Rahmen des Gute-Samariter-Privilegs glattgezogen werden.

Im Plattformverfahren ist dagegen die oben angesprochene zweite Variante weit verbreitet: eine Suspension der endgültigen Löschung von Informationen, die Verfahrensgegenstand sind. Diese ist teils ausdrücklich genannt, zB im TMG oder NetzDG, wo der Gesetzgeber zehnwöchige Speicherpflichten festlegt, oder in der Rechtsprechung des BGH zu den Plattform-AGB, wo eine Speicherung bis zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens verlangt wird.⁶⁴⁸ In anderer Regulierung wie dem DSA

646 Den Gegensatz vertreten für die P2B-VO Busch/*Busch* Art. II P2B-VO Rn 4 und für den DSA NK-DSA/*Raue* Art. 20 Rn 64 mit Rn 10 zum Verhältnis zwischen P2B-VO und DSA.

647 Vgl. besonders deutlich: § 1 Abs. 2 S. 1 UrhDaG mit Ausnahme bestimmter Inhalte, konkretisiert in § 12 Abs. 2, 3 UrhDaG bis Ablauf eines Verfahrens nach §§ 14 ff oder der zugehörigen Frist.

648 Ausdrücklich, aber bei den gesetzlichen Regelungen aus anderweitigen Beweisführungszwecken: § 10b S. 2 Nr. 3 TMG; § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NetzDG; BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 85: „Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Inhalte bis zur Durchführung des Gegenäußerungsverfahrens nicht unwiederbringlich gelöscht werden“.

E. Entscheidungsüberprüfung

und dem UrhDaG ist die Aufschiebung der Löschung dagegen nur im Zusammenhang mit anderen Normen denklogisch enthalten, da eine Wiederherstellung des Urzustandes nach vollständiger Löschung kaum möglich sein wird bzw. dem aktiven Nutzer einen unzumutbaren Reupload auferlegen würde.⁶⁴⁹ Der put back bei Obsiegen des aktiven Nutzers oder Uploaders im Überprüfungsverfahren wäre der Plattform demnach unmöglich. Dies lässt sich auch aus funktional-verfahrensrechtlicher Sicht nachvollziehen: Eine Reformation der ursprünglichen Erstentscheidung wäre ohne eine (zumindest temporäre) Löschsuspension mindestens bis zur letztmöglichen Einleitung des Überprüfungsverfahrens⁶⁵⁰ nicht möglich.

Das Plattformverfahren kennt somit nur einen optionalen „echten“ Suspensiveffekt durch die Initiation von Überprüfungsverfahren, beinhaltet jedoch zumindest den technikregulatorisch notwendigen Gedanken der Suspension der Informationslöschung nach takedowns.

d) Zwischenfazit

Zusammenfassend lassen sich für das interne Überprüfungsverfahren als Verfahrensmechanismus mehrere Ergebnisse festhalten:

Erstens sind sie – spätestens durch die breite Wirkung des DSA – so stark verbreitet, dass sie bereits deshalb als grundlegender Verfahrensmechanismus des Plattformverfahrens verstanden werden können.⁶⁵¹ Unterschiede in der Terminologie ändern dabei nichts an ihrer universellen Verbreitung.

Zweitens ergeben sich darüber hinaus im vorhandenen Plattformverfahrensrecht verschiedene Modelle des internen Überprüfungsverfahrens, die sich isolieren und kategorisieren lassen.⁶⁵² Sie stehen in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Verfahrensstruktur⁶⁵³ sowie der in der Verfah-

649 Für das UrhDaG vgl. Dreier/Schulze/Raue § 7 UrhDaG Rn 11 und § 8 UrhDaG Rn 4 und Hofmann ZUM 2020, 665, 668 sowie für den DSA vgl. NK-DSA/Hofmann Art. 6 Rn 60 und NK-DSA/Raue Art. 16 Rn 93 ff. und Art. 20 Rn 70. Diese Gedanken lassen sich auf andere Regelungen wie P2B-VO, 17 U.S.C. § 512, TCO-VO etc. übertragen, insbesondere da, wo die verfahrensrechtliche Folge eines *put backs* ausdrücklich niedergelegt ist (vgl. § 512 (g) (2) (C) „replaces the removed material and ceases disabling access to it“), dazu auch die Verweise in Fn 650, 651.

650 S.o. Teil 3 – Fn 205 zu den Fristenregelungen des Überprüfungsverfahrens.

651 S.o. Teil 3 – E. II. 1. a) (S. 317 ff.).

652 S.o. Teil 3 – E. II. 1. b) (S. 320 ff.).

653 S.o. Teil 3 – E. II. 1. b) aa) (S. 320 f.).

rensgestaltung ausgedrückten Zielsetzung hinsichtlich Anhörung und Sachverhaltsaufklärung.⁶⁵⁴

Drittens werden die systematischen Überschneidungen von einer funktionalen Betrachtung gestützt.⁶⁵⁵ Wie die Rechtsbehelfe anderer Verfahrenstypen, ermöglichen auch die internen Überprüfungsverfahren der Plattformumgebung die Kontrolle und Korrektur sowie Kassation und Reformation von Erstentscheidungen.⁶⁵⁶ Ein Devolutiv- und ein Suspensiveffekt zeigen sich beide in eingeschränkter Form und als plattform- sowie technikspezifische Ausprägungen bezüglich der Automatisierung von Entscheidungen und der Speicherung von adressierten Informationen.⁶⁵⁷

2. Externe Überprüfung

In der Plattformregulierung treten neben den soeben untersuchten internen Überprüfungsverfahren regelmäßig externe Verfahren zur Überprüfung auf. Diese sollen nachträglich oder alternativ zum internen Verfahren weitere Lösungsmöglichkeiten für Konflikte in der Plattformumgebung oder speziell beim Streit über die Erstentscheidung bereitstellen. Dazu gehören Verfahren der alternativen Streitbeilegung (a), behördliche Aufsicht mit Eingriffsbefugnissen (b) und das justiziale Korrektiv gerichtlicher Verfahren (c). Nach der oben erarbeiteten Definition gehören diese weiteren Verfahrenstypen nicht mehr zum Plattformverfahren, das hauptsächlich durch die Plattform als verfahrensführende Stelle geprägt wird.⁶⁵⁸ Ihre funktionale und verfahrenstechnische Beziehung zur Entscheidung der Plattform ist jedoch so eng, dass sie an dieser Stelle im Zusammenhang dargestellt werden. Der Abschnitt zu den externen Überprüfungsverfahren schließt mit einem zusammenfassenden Fazit (d).

⁶⁵⁴ S.o. Teil 3 – E. II. 1. b) bb) (S. 321 ff).

⁶⁵⁵ S.o. Teil 3 – E. II. 1. c) (S. 323 ff).

⁶⁵⁶ S.o. Teil 3 – E. II. 1. c) aa) - bb) (S. 324 ff).

⁶⁵⁷ S.o. Teil 3 – E. II. 1. c) cc) - dd) (S. 326 ff).

⁶⁵⁸ S.o. Teil 1 – B. II. - III. (S. 53 ff) zur Definition und Einordnung des Plattformverfahrens und Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff) zur Abgrenzung gegenüber anderen Verfahrensarten.

E. Entscheidungsüberprüfung

a) Verfahren vor Schlichtungs- und Streitbeilegungsstellen

Viele Gesetze führen im Anschluss an die Regelung des Plattformverfahrensrechts in Folgenormen außergerichtliche Schlichtungs- oder Streitbeilegungsstellen ein.⁶⁵⁹ Bei den Schlichtungs- oder Streitbeilegungsstellen handelt es sich regelmäßig um staatlich akkreditierte Stellen.⁶⁶⁰ Existiert keine solche Stelle wird in der deutschen Konstruktion regelmäßig subsidiär eine staatliche Schlichtungsstelle zur Verfügung gestellt.⁶⁶¹ Einzig in der P2B-VO findet sich eine Mediationslösung.⁶⁶² Der verfolgte Zweck dieser alternativen Verfahrenstypen ist meist die Entlastung der auch häufig in Plattformsachen angerufenen staatlichen Gerichte⁶⁶³ und der allseitige Wunsch nach kostengünstigen Verfahrenslösungen.⁶⁶⁴ Im Detail variiert die Ausgestaltung. So sind die Stellen teils nur für eine nochmalige Prüfung der Überprüfungsentscheidung zuständig⁶⁶⁵ oder können bereits für das Überprüfungsverfahren selbst in Anspruch genommen werden.⁶⁶⁶ Prägend für sämtliche Formen der alternativen Streitbeilegung in der Plattformumgebung ist, dass ihre Entscheidungen nie bindend sind und den Weg zu Gerichten nicht versperren.⁶⁶⁷

659 Art. I7 Abs. 9 und ErwG 70 UAbs. 2 DSM-RL umgesetzt in §§ 16, 17 UrhDaG; Art. 28b Abs. 7 AVMD-RL mitumgesetzt in §§ 3c, 3f NetzDG; Art. 21 und ErwG 59 DSA.

660 § 15 Abs. 2 S. 1 UrhDaG; § 3c Abs. 1 NetzDG; Art. 21 Abs. 3 DSA.

661 Jeweils beim Bundesamt für Justiz § 17 UrhDaG (im Einvernehmen mit dem DPMA); § 3f NetzDG.

662 Art. 12, 13 P2B-VO.

663 Siehe beispielsweise Nolte ZUM 2017, 552, 553: „Allein aus der eigenen Praxis kann ich zudem berichten, dass zu derartigen Fällen vor deutschen Gerichten hunderte Verfahren geführt wurden und werden, in denen über die Fragen der Rechtmäßigkeit von Inhalten sowie der Anforderungen an ein vorzuhaltendes Beschwerdemangement [...] entschieden wird.“

664 ErwG 40 S. 1 und Art. 12 Abs. 2 b) P2B-VO („erschwinglich“); § 3c Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NetzDG („kostengünstig“), welcher per Verweis in § 16 Abs. 2 UrhDaG auch für dortige Schlichtungsstellen gilt; Art. 21 Abs. 3 e) DSA („kostengünstig“).

665 Vgl. § 3c Abs. 3 S. 1 NetzDG.

666 Weder die DSM-RL noch das UrhDaG machen hierzu Vorgaben, siehe Dreier/Schulze/Specht-*Riemenschneider* § 16 UrhDaG Rn 20-21. Art. 21 Abs. 1 DSA nennt explizit die Beilegung von Streitigkeiten über die erste und zweite Entscheidung.

667 Besonders deutlich Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 DSA sowie § 13 Abs. 4 UrhDaG. Zur allgemeinen Verfügbarkeit des Gerichtswegs siehe sogleich unten Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff.).

b) Behördliche Verfahren

Regelungen zu behördlich angeordneten Löschungen von bestimmten Inhalten, bei denen die Plattform allein die Anweisung technisch umsetzt und kein Verfahren durchführt, bieten genug Inhalt für eigene, verwaltungsrechtlich dominierte Untersuchungen.⁶⁶⁸ An dieser Stelle werden stattdessen allein solche Maßnahmen aufgezeigt, mit denen staatliche Behörden unmittelbar und überprüfend oder mittelbar sanktionierend in das Plattformverfahren eingreifen können. Dazu gehören etwa Anordnungen nach § 4a Abs. 2 NetzDG bzw. Bußgelder nach § 4 NetzDG, beide ausgesprochen vom Bundesamt für Justiz.⁶⁶⁹ Auch können Behörden bezüglich der Inhaltemoderation nach Art. 5 Abs. 2 TCO-VO oder bezüglich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 TCO-VO gem. Art. 18 TCO-VO „Sanktionen“ verhängen. Nach dem DSA können die Koordinatoren für digitale Dienste (und bei sehr großen Online-Plattformen die Europäische Kommission) Anordnungen bzgl. der Inhaltemoderation gegenüber den Plattformen treffen (Art. 51, 56 DSA). Die Möglichkeiten von Behörden, unmittelbar oder mittelbar überprüfend in einzelne Plattformverfahren einzutreten, existieren somit in der Breite.

Das behördliche Handeln ist jedoch immer im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen und auf strukturelle Verstöße gegen einschlägige Verfahrensvorschriften oder prägnante Einzelfälle von hoher exemplarischer oder gesellschaftlicher Bedeutung angelegt.⁶⁷⁰ Ein behördliches Micromanagement vieler Einzelverfahren ist weder in den gesetzlichen Vorgaben noch in der Personalstruktur und Organisation der zuständigen Behörden vorgesehen.

c) Gerichtsverfahren und put back-Ansprüche

Das komplette Plattformverfahrensrecht stimmt darin vollständig überein, dass die zumindest nachträgliche Inanspruchnahme von Gerichten zur Klärung von Konflikten über Entscheidungen der Plattformen immer möglich

668 S. etwa die sicherheitsrechtlichen Meldepflichten und Eingriffsbefugnisse nach § 3a NetzDG oder Art. 3 TCO-VO.

669 Nach dem Entwurf soll das Bundesamt für Justiz „gezielte Maßnahmen zur Abstellung von möglichen Verstößen“ treffen können, s. BT Drs 19/18792, S. 17 f.

670 Vgl. auch ErwG 109 S. 4 DSA sowie NK-DSA/Rademacher Art 51 Rn 3.

E. Entscheidungsüberprüfung

sein muss.⁶⁷¹ Der Gerichtsweg wird an keiner Stelle vom internen Überprüfungsverfahren verdrängt oder setzt dessen vorherigen Abschluss voraus. Auch während laufender Überprüfungsverfahren kann ein Gerichtsprozess begonnen werden.⁶⁷² Aus (rechts)staatlicher Perspektive erscheint der Verweis auf die in letzter Konsequenz notwendige Verfügbarkeit staatlicher Gerichte als deklaratorischer Hinweis.⁶⁷³ Das Plattformverfahren ist, wie oben festgestellt, auch kein (funktionales) Äquivalent zu einem Schiedsverfahren. Gerade bei diesen wird die staatlich-justizielle Nachkontrolle durch privat-autonome Einigung nahezu vollständig durch die Rolle des Schiedsgerichts verdrängt.⁶⁷⁴

Aus verfahrensrechtlicher Perspektive bringen zugehörige Normen und Normteile weitere spezifischere Aspekte mit sich. So sind in verschiedenen Gesetzen unterschiedliche Formen kollektiver Klagemöglichkeiten auf Nutzerseite, insbesondere durch Nutzervereinigungen, enthalten.⁶⁷⁵

Darüber hinaus wird allgemein erkannt und anerkannt, dass, wenn verletzten Rechteinhabern bereits subjektive Rechtspositionen etwa des Geistigen Eigentums oder aus Persönlichkeitsrechten mit einklagbaren Ansprüchen zustehen, sich dies prozedural auch auf der Seite aktiver Nutzer niederschlagen muss. Durch Ansprüche sollen die Nutzer ihre kommunikativen Nutzerrechte in letzter Möglichkeit gerichtlich geltend machen können. Damit wird aus der plattforminternen, verfahrensrechtlichen, tatsächlich

671 ErwG 70 und Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 DSM-RL umgesetzt in § 13 Abs. 4 UrhDaG; Art. 28b Abs. 8 AVMD-RL; § 3b Abs. 4 und § 3c Abs. 4 S. 1 NetzDG; ErwG 37 und Art. 12 Abs. 5 P2B-VO; Art. 10 Abs. 2 UAbs. 3 TCO-VO; ErwGs 55, 59, Art. 20 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 1 UAbs. 3 DSA; das counter notice-Verfahren nach dem DMCA mündet gem. 17 U.S.C. § 512 (g) (2) (C) zwangsläufig in einem Gerichtsverfahren, sollten sich die Beteiligten nicht einigen oder der Anspruchssteller verzichten.

672 Vgl. Art. 17 Abs. 9 DSM-RL und § 13 Abs. 4 UrhDaG und dazu BeckOK-UrhR/*Grübler* § 13 UrhDaG Rn 6 der jedoch die Rechteinhaber vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens am Prozess gehindert sieht – dagegen Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider* § 13 UrhDaG Rn 6 mwN; vgl. zu Art 20 Abs. 1 UAbs. 3 DSA NK-DSA/*Raue* Art 20 Rn 6 sowie besonders deutlich ErwG 59 S. 6 DSA: „Nutzer sollten zwischen dem internen Beschwerdeverfahren, einer außergerichtlichen Streitbeilegung und der Möglichkeit, jederzeit Klage vor Gericht zu erheben, wählen können.“

673 Deutlich ErwG 59 DSA der auf das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf nach Art 47 GRCh verweist.

674 S.o. Teil I – B. IV. 2. (S. 63 f).

675 § 18 Abs. 6 UrhDaG; Art. 14 P2B-VO in beschränktem Umfang hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Position der Wahrnehmung des Überprüfungsverfahrens durch eine Nutzervereinigung gem. Art. 53 DSA, siehe NK-DSA/*Rademacher*, Art. 53 Rn 27.

erforderlichen Folge eines put backs bei Reformation der Entscheidung,⁶⁷⁶ der für die gerichtliche Durchsetzung erforderliche, materiellrechtliche put back-Anspruch.⁶⁷⁷

Während Einigkeit über die Notwendigkeit von put back- oder Resto-reansprüchen besteht, sind deren Anspruchsgrundlagen, das Verhältnis dieser unter- und zueinander und deren genaue Voraussetzungen noch nicht abschließend untersucht und nicht explizit normiert. Anspruchsbe-gründungen durch Interpretation des Plattformverfahrensrechts, aus Ver-trag oder Vertragsrecht (§§ 280 ff BGB und insbesondere die noch neuen §§ 327 ff BGB), aus Deliktsrecht, aus sektorspezifischen Lösungen wie ur-heberrechtlichen Schranken als Nutzerrechte oder ggf. auch aus dem Da-tenschutzrecht sind denkbar und/oder bereits vor Gerichten zum Einsatz gekommen.⁶⁷⁸

Anlass einer Klage auf Leistung des put backs ist im Regelfall die behauptete materiellrechtlich bzw. inhaltlich fehlerhafte Entscheidung der Platt-form. Der BGH hat jedoch etwa in seine Entscheidungen zu Facebooks ver-traglichen Verfahrensvorgaben über die AGB-Inhaltskontrolle zumindest mittelbar auch die Verfahrensabläufe der Plattform miteinbezogen.⁶⁷⁹ Es ist davon auszugehen, dass künftig die unmittelbaren oder AGB-bezogenen verfahrensrechtlichen Sorgfaltspflichten des DSA, aber auch die Verfah-rensvorgaben des UrhDaG oder der TCO-VO noch stärker in gerichtliche Entscheidungen zu put backs miteinbezogen werden. Immerhin stellen sie Begrifflichkeiten und einen Maßstab für den (ggf. fehlerhaften) Entschei-dungsweg der Plattform dar.

Mit diesen put back-Ansprüchen kann somit übergreifend auch das ex-terne, gerichtliche Überprüfungsverfahren wahrgenommen werden.

676 Siehe zur verfahrensbezogenen Entscheidungsreformation o. Teil 3 – E. II. 1. c) bb) (S. 325 f.).

677 Zu dieser Unterscheidung zwischen materieller und formeller Position *Sprenger* GRUR Int 2023, 933, 934 ff; für die Einführung ausdifferenzierter, gesetzlicher Put Back-Anspruchsgrundlagen bezogen auf das NetzDG: *Handel*, S. 435 f; ebenso trennt auch *Köstler*, S. 116 ff für das NetzDG zwischen dem „Wiederherstellungsan-spruch“ und „Wiederherstellungsverfahren“ (hier put back-Anspruch und Überprü-fungsverfahren).

678 Vgl. *Sprenger*, GRUR Int 2023, 933 mit ausführlichen Nachweisen zu verschiedenen Anspruchsgrundlagen und Rechtsprechung sowie verschiedenen Stimmen aus der Lit; *Köstler*, S. 117 für die Einführung eines ausdrücklichen, gesetzlichen – wenn auch neben den bereits existierenden Anspruchsgrundlagen „symbolischen“ – Wie-derherstellungsanspruchs im Kontext des NetzDG.

679 BGH GRUR 2021, 1433 – Hassrede Rn 27 ff.

E. Entscheidungsüberprüfung

d) Zwischenfazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass neben dem Grundsatzmechanismus des internen Überprüfungsverfahrens auch verschiedene externe Überprüfungsansätze für das Plattformverfahren vorgesehen sind. Zu diesen lassen sich drei grundlegende Aspekte benennen: *Erstens* die regulatorisch vorge sehen hohe Verfügbarkeit alternativer Streitbeilegungsmechanismen⁶⁸⁰ und *zweitens* die strukturelle Aufsicht durch staatliche Behörden mit vermutlich geringer Bedeutung für Individualverfahren,⁶⁸¹ *drittens* die immer und jederzeit existierende Möglichkeit, das Plattformverfahren vor staatliche Gerichte zu holen, was die Verfügbarkeit von Anspruchsgrundlagen für Rechteinhaber und Nutzer voraussetzt und einschließt.⁶⁸²

Diese Elemente ergeben zusammen den grundsätzlichen Aspekt der externen Entscheidungsüberprüfbarkeit und Entscheidungsüberprüfung für das Plattformverfahren.

3. Fazit

Insgesamt findet sich mit der Entscheidungsüberprüfung ein besonders stark ausgeprägter grundsatzgleicher Verfahrensmechanismus des Plattformverfahrens.

Hierbei ist ein mittlerweile mehrschichtiger Regulierungsansatz erkennbar. Zum einen etabliert der Gesetzgeber in der Breite zugängliche und niedrigschwellige interne Überprüfungsverfahren noch auf den Plattformen, welche zu einer zweiten Entscheidung im Plattformverfahren gelangen.⁶⁸³ Zu diesen gehört die volle Funktionalität der Entscheidungsüberprüfung mit Kontroll-, Korrektur-, Kassations- und Reformationsfunktion.

Zum anderen finden sich in die Tiefe gehende externe Überprüfungsverfahren, deren Rolle es ist solche Einzelfälle abzufedern, die sich in der internen Überprüfung nicht lösen lassen; behördlichen Zugriff auf die Verfahrensstruktur zu erlauben; und für Härtefälle und Auslegungsfragen, insbesondere zur Durchsetzung von formellen und materiellen Nutzerrechten, die staatlichen Gerichte anzurufen.⁶⁸⁴

680 S.o. Teil 3 – E. II. 2. a) (S. 332).

681 S.o. Teil 3 – E. II. 2. b) (S.333).

682 S.o. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

683 S.o. Teil 3 – E. II. 1. (S. 317 ff).

III. Interessenlage und Optimierungspotenzial

Im vorherigen Abschnitt wurde das Plattformverfahrensrecht mit seinen internen Gemeinsamkeiten und Unterschieden analysiert und grundsätzliche Funktionalitäten von Überprüfungsverfahren dargestellt. Nun kann an dieser Stelle hinterfragt werden, wie sich die aus der aktuellen Rechtslage resultierende Interessenlage darstellt. Zudem können alternative Gestaltungsmöglichkeiten und Optimierungsansätze formuliert werden, wobei erneut der Fokus auf dem Verfahrensziel der ausbalancierten Rechtsdurchsetzung liegt.

Dabei ergeben sich ein Plädoyer für starke Überprüfungsverfahren, deren universeller Wert in ihrer stärkeren, tatsächlichen Wahrnehmung und damit Abschlusswirkung liegen könnte (1), ein ausformulierter Wunsch nach der regulatorischen Vertiefung eines plattformspezifischen Suspensiveffekts (2), die Einführung eines im Überprüfungsverfahren und ggf. auch für put back-Ansprüche anwendbaren Kontrollmaßstabs (3) sowie eine mögliche Einengung von Put Back-Ansprüchen (4) und Präzisierung der Rechtsfolgen von Moderationsfehlern (5). Der Abschnitt schließt mit einem Fazit (6).

1. Notwendigkeit akzeptierter interner Überprüfungsverfahren

Zunächst ist festzuhalten, dass die Durchführung von Überprüfungsverfahren mit einer weiteren Entscheidungsebene dem Plattformverfahren als solchem und allen Beteiligten Vorteile bringen: Sowohl in kontradiktionsreichen Streitigkeiten auf der Plattform als auch bei der bilateralen Streitigkeit zwischen dem Nutzer und der Plattform können die Entscheidungssubjekte so eine (faktisch regelmäßig letzte)⁶⁸⁵ Nachprüfung der ersten Entscheidung und eine erneute, ggf. abgeänderte Entscheidung erreichen.⁶⁸⁶ Die Plattformen tragen nicht nur die wirtschaftliche Last des Verfahrens-

684 S.o. Teil 3 – E. II. 2. (S. 331 ff.).

685 Vgl. Einleitung Fn 3, dagegen Conrad/Nolte ZUM 2021, III, 122 und diesen folgend Metzger/Pravemann ZUM 2021, 288, 296 sowie BeckOK-UrhR/Grübler § 13 UrhD-aG Rn 1 über die „Vorläufigkeit“ bzw den „Etappen“-Charakter von internen Überprüfungsverfahren ggü. abschließenden/anschließenden Gerichtsverfahren.

686 S.o. Teil 3 – E. II. 1. c) aa) - bb) (S. 324 ff.).

E. Entscheidungsüberprüfung

betriebs,⁶⁸⁷ sondern erhalten im Gegenzug einen formalisierten und legalisierten zweiten Zugriff auf ihre vorherige, häufig automatisierte und (nach aktueller Konzeption) häufig ohne Anhörung vorgenommene⁶⁸⁸ Erstentscheidung. So können sie selbst Fehlerkorrekturen vornehmen und damit insbesondere das Risiko von Folgeprozessen senken sowie ihre eigeninitiativen Moderationsbemühungen steuern.⁶⁸⁹ Gesamtgesellschaftliche Vorteile liegen dann nicht nur in der systematischen Entscheidungsrevision und gesteigerten Verfahrensqualität, sondern auch in der plattforminternen Klärung ohne Involvierung und Belastung staatlicher Einrichtungen.⁶⁹⁰ Insbesondere eine Einbeziehung von menschlichen Entscheidern kann an dieser Stelle einem entscheiderbezogenen *Automation Bias* entgegenwirken⁶⁹¹ und die Nutzerakzeptanz erhöhen.⁶⁹²

Nachdem Überprüfungsverfahren in der Plattformumgebung zum aktuellen Zeitpunkt freiwillig initiiert werden⁶⁹³ und externe Alternativen vorliegen, ergibt sich eine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Überprüfungsmöglichkeiten. Aufgrund der Vorteile für alle Verfahrensbeteiligten gegenüber den externen Überprüfungen und der zeitlichen und organisatorischen Nähe zur ersten Entscheidung, ist ein von den Nutzern akzeptiertes internes Überprüfungsverfahren für die Interessenbalance daher wesensnotwendig. Trotz der nachträglich möglichen gerichtlichen Überprüfung liegt ein Teil des Schlüssels für die ausgewogene Interessenwahrnehmung im Plattformverfahren in der effektiven und zeitnahen Überprüfung „an

687 BeckOK-UrhR/Grübler § 13 UrhDaG Rn 1 über den betreiberseitigen, unbestrittenen „administrative[n] Aufwand“ von Überprüfungsverfahren; Metzger/Pravemann ZUM 2021, 288, 296 über die Kosten für kleine und große Plattformbetreiber; Kaeling/Knapp MMR 2020, 816, 818 ua zur Internalisierung von Kosten bei Überprüfungsverfahren nach der DSM-RL.

688 S.o. Teil 3 – A. III. 3. (S. 214 ff.).

689 Holznagel CR 2022, 594, 602 ff kritisch zur Steuerungswirkung der Haftung auf die Überprüfungsverfahren.

690 Metzger/Pravemann ZUM 2021, 288, 296 sehen eine „entlastende Funktion“.

691 Vgl. Raué ZUM 2023, 160, 161 mwN sowie Pan et al Proc. ACM Hum.-Comput. Interact., 2022, Vol. 6, No. CSCW1, Article 82 zur Nutzerwahrnehmung der Vertrauenswürdigkeit und Neutralität ua auch von algorithmischen Entscheidungssystemen in der Content-Moderation.

692 So zeigt Myers West new media & society 2018, Vol 20(11) 4366, 4379 f: “the absence of human interaction heightened frustration for some users [...] who likened the appeals process to shouting into a void”.

693 S.u. Teil 3 – E. III. 4. (S. 343 f) zur Steuerungswirkung der Einführung einer für die Entstehung von put back-Ansprüchen notwendigen, vorherigen Wahrnehmung interner Überprüfungsverfahren.

Ort und Stelle“.⁶⁹⁴ Für die erhöhte Wahrnehmung interner Überprüfungsverfahren als Verfahrensmechanismus sind für deren Umsetzung meiner Einschätzung nach die bereits oben gewonnenen Aspekte zur Entscheidungsqualität,⁶⁹⁵ einem Anhörungseffekt⁶⁹⁶ sowie die Erwägungen zur Fairness⁶⁹⁷ von entscheidender Bedeutung.⁶⁹⁸ Dazu gehört auch hier etwa zB *representativeness*, welche sich etwa in der breitenwirksamen Öffnung durch die „Popularbeschwerde“ des DSA zeigen kann.⁶⁹⁹

2. Regulatorische Beachtung eines plattforminternen Suspensiveeffekts

Wie sich oben ergeben hat, ist ein Suspensiveeffekt im Kontext des Überprüfungsverfahrens nach aktuellem Stand des Plattformverfahrensrechts nicht als regelmäßig eintretender Effekt zu beobachten.⁷⁰⁰ Ein Suspensiveeffekt könnte dazu beitragen, die Nachteile des Over- und Underblockings zu reduzieren, indem eine erste Entscheidung bereits durch formal korrekte Einreichung einer Überprüfungsverfahrensinitiation einstweilen bis zu dessen Abschluss nicht vollzogen oder rückgängig gemacht wird. An dieser Stelle muss zwischen solchen Plattformverfahren unterschieden werden, die in der Haftung der Plattform begründet liegen, und solchen, die eigeninitiativ vertragsbasiert durchgeführt werden.

Im kleineren Teil der haftungsbasierten Plattformverfahren wäre die Einführung eines grundsätzlichen Suspensiveeffekts durch Initiierung des Überprüfungsverfahrens immer ein schwerer Einschnitt für die Gegenseite der potenziell verletzten Rechteinhaber. Je nach Erstentscheidung sind der erfolgreiche Rechteinhaber oder erfolgreiche aktive Nutzer durch den temporären stayup oder takedown in ihren Interessen beeinträchtigt. Zudem wären Veränderungen an der Haftungskonzeption der Plattformen nötig, da verhindert werden müsste, dass die Plattformen verfahrenstechnisch zur

694 Hofmann GRUR 2019, 1219 über Überprüfungserfahren nach der DSM-RL: „Symmetrie zwischen Rechtsdurchsetzung einerseits und Abwehr ungerechtfertigter Rechtsdurchsetzung andererseits“.

695 S.o. Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff).

696 S.o. Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff).

697 S.o. Teil 3 – C. III. (S. 282 ff).

698 Holznagel CR 2022, 594, 597 geht dagegen auf Grundlage der Transparenzberichte der Plattformen von „eskalationsfreudigen“ Nutzern durch erhöhte Transparenz aus.

699 S.o. ua Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff).

700 S.o. Teil 3 – E. II. 1. c) dd) (S. 328 ff).

E. Entscheidungsüberprüfung

Aufrechterhaltung eines ggf. am Ende als rechtswidrig zu beurteilenden Zustandes verpflichtet sind, aber zugleich in diesem Zeitraum haften.⁷⁰¹ Notwendig wäre dafür die Einführung eines begrenzten, aber im Grundsatz sektorübergreifenden, Haftungsprivilegs in Anlehnung an das begrenzte Privileg des § 12 Abs. 2 UrhDaG für mutmaßlich erlaubte Inhalte. Im Überprüfungsverfahren erfolgt häufig auf Plattformseite der erste menschliche Zugriff auf den betroffenen Inhalt und/oder die erste Anhörung insbesondere betroffener aktiver Nutzer. Zudem unterliegt die Plattform durch die Stärkung der Nutzerrechte mittlerweile einem zweiseitigen Prognoserisiko.⁷⁰²

Ein Mittelweg durch diese komplexe Haftungs- und Verfahrenslage könnte eine Verallgemeinerung der Rechtsgedanken von § 12 Abs. 2 UrhDaG, der nur bestimmte Inhaltskategorien erfasst, und dem § 14 Abs. 4 UrhDaG, der nur bestimmten Personen zusteht, sein. Zumindest bei der Einreichung besonders qualifizierter counter notices, etwa durch vertrauenswürdige Nutzer(vereinigungen) oder Rechteinhaber, könnte dann ein sektorübergreifender Suspensiveffekt denkbar sein. Dies würde Plattformen weitergehend zu sorgfältigen (Überprüfungs-)Verfahren motivieren und vertrauenswürdige Verfahrensbeteiligte weiter professionalisieren.

Im weitaus größeren Teil der vertragsbasierten, binär zwischen aktivem Nutzer und Betreiber durchgeführten, Plattformverfahren könnte der Suspensiveffekt einer eingereichten counter notice noch weiter reichen. Eine notwendige Angleichung an ein Haftungsregime gibt es dort nicht. Zwar sind auch hier nicht selten Dritte involviert, die durch Inhalte des aktiven Nutzers potenziell Einschränkungen erfahren haben, die Entscheidung bleibt aber letztlich eine vertragsbasierte Kuratierungsbemühung der Plattform. Gerade in den Fällen, in denen keine Anhörung des aktiven Nutzers vor einer sofort vollzogenen Löschung oder Herabstufung eines Inhalts stattfindet, könnte ein Suspensiveffekt für die Interessen des aktiven Nutzers kompensierend wirken.⁷⁰³ Zumindest in uneindeutigen oder aus anderen Gründen nutzerseitig zu priorisierenden Fällen sollte durch die (ggf.

701 Zur haftungsbezogenen Anreizstruktur im UrhDaG vgl. Conrad/Nolte ZUM 2021, 111, 122, dazu auch Frey/Rudolph MMR 2021, 671, 676 f und kritisch zur gesamten Kategorie der mutmaßlich erlaubten Nutzungen auch diesbezüglich Lennartz/Möllers GRUR 2021, 1109, 1115.

702 S.o. Teil 3 – A. III. I. (S. 209 ff).

703 Für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz und den Suspensiveffekt im Rahmen des § 80 VwGO führt Schoch/Schneider/Schoch § 80 VwGO Rn 26 aus, die aufschiebende Wirkung des Antrags stelle eine „Kompensation des Übergewichts

nach besonderen Parametern oder Formalia qualifizierte) Initiation des Überprüfungsverfahrens eine temporäre Aussetzung bzw. Revidierung der Entscheidung erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass je nach Bestimmung der Parameter auch hier eine Automatisierung möglich sein sollte. Eine überschließende Zahl aktiver Nutzer, die eine negative Erstentscheidung erfahren und dann eine qualifizierte counter notice einreichen, ist nicht zu erwarten. Der Vorteil für die Plattform ist auch hier die Möglichkeit einer Neubewertung, in deren Zeitraum keine Schadensvertiefung durch einen ggf. rechtswidrigen takedown entsteht, der später über einen put back-Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden könnte.

3. Präzisierter Kontrollmaßstab

Ein weiterer entscheidender Faktor für die Wirkweise der Kontroll- und Korrekturfunktion von Überprüfungsverfahren ist der gewählte Kontrollmaßstab.⁷⁰⁴ Es muss sich für die überprüfende Stelle, insbesondere bei einer Vielzahl von Fällen, bereits für die praktische Durchführbarkeit, aber auch aus Effizienzgesichtspunkten klar ergeben, was der Erwartungs- oder Sollwert ist, dem die vorherige Entscheidung unterworfen wird. Je nachdem, ob die erste Entscheidung diesem letztendlich entspricht oder nicht, fällt sodann die zweite Entscheidung aus.

Das Plattformverfahrensrecht schweigt sich weit überwiegend über den Kontrollmaßstab des Überprüfungsverfahrens aus.⁷⁰⁵ Meist wird der Grund für die Beanstandung der Erstentscheidung ein inhaltlich-materieller Fehler der Erstentscheidung sein. Gerade weil sich die Verfahrensvorgaben intensiviert haben, sollte in der einschlägigen Verfahrensregulie-

[...] und der Befugnis [der Behörde] einseitig verbindliche Anordnungen zu treffen“ dar.

- 704 Vgl. Popp, S. 287 f.: „Der tatsächliche Zustand des Kontrollobjekts wird einem Soll-Wert gegenübergestellt, der dem jeweils anzuwendenden Kontrollmaßstab zu entnehmen ist“ und Reimer, S. 341 zu § 114 S. 1 VwGO als (juridischem) Kontrollmaßstab im Verwaltungsgerichtsprozess sowie o. Teil 3 – E. I. (S. 313 ff) zu Beispielen aus dem Prozessrecht.
- 705 Vgl. bereits die Beispiele o. Teil 3 – E. II. 1. c) aa) (S. 324), einzig der Art. 20 Abs. 4 DSA geht auf unbegründetes Nichthandeln der Plattform, die Rechtswidrigkeit oder das Nichtvorliegen von Verstößen gegen die Plattform-AGB ein; Vorschriften wie § 14 UrhDaG, Art 10 TCO-VO, § 3b NetzDG erläutern die Inhalte von dortigen „Beschwerden“ nicht. Zu diesem fehlenden „Entscheidungsmaßstab“ bezogen auf das UrhDaG kritisch Conrad/Nolte ZUM 2021, III, 122.

E. Entscheidungsüberprüfung

rung jedoch genauer auch auf formelle Fehler eingegangen werden.⁷⁰⁶ Sämtliche Verfahrensbeteiligte würden von Präzisierungen an dieser Stelle profitieren. Darüber hinaus kann der Kontrollmaßstab auch eine weitere Stellschraube der Verfahrenspflichten darstellen. Vom DSA in der Risiko-einschätzung systematisch den Plattformen auferlegte Verfahrenspflichten (Art. 34 ff DSA), deren Verletzung etwa behördlich verhängte Anordnungen oder Bußgelder auslösen, müssen nicht zwangsläufig auch zu einer Entscheidungsreformation bei Verstößen im Einzelfall führen. Dieser Aspekt der Verfahrens- und Verantwortungsgestaltung wurde im Plattformverfahrensrecht bisher vernachlässigt.

Zuletzt kann der Kontrollmaßstab auch über seinen Verfahrensbezug hinaus nutzbar gemacht werden: So könnte zumindest für solche Put Back-Ansprüche,⁷⁰⁷ die aus Verfahrensvorschriften gezogen werden,⁷⁰⁸ der dort geregelte Kontrollmaßstab als Anspruchsvoraussetzung gelesen werden.⁷⁰⁹ Dann würde auch eine zumindest inhaltliche Parallelität und somit stärkere Vorhersehbarkeit von Entscheidungen im internen Überprüfungsverfahren und Gerichtsentscheidungen hergestellt, was die Rechtssicherheit allgemein befördern könnte. Dadurch ließe sich auch festlegen, ob ein Put Back-Anspruch wirksam wird, wenn Plattformen unter reiner Verletzung von Verfahrensvorschriften, zB auf unsorgfältige Weise (Art. 14 Abs. 4, Art. 16 Abs. 6 DSA), zu einer inhaltlich und/oder materiellrechtlich korrekten Entscheidung kommen.

4. Verfahrensverzögerte Plattformhaftung?

Betrachtet man das Verhältnis der verschiedenen internen und externen Überprüfungsverfahren, so stehen diese zumindest praktisch in Konkurrenz zueinander.⁷¹⁰ Sowohl im haftungsbegründeten als auch im vertrag-

706 *Sprenger* GRUR Int 2023, 933, 938, zu einem Normierungsvorschlag der sich lose an der Formulierung von Berufungs- und Revisionsgründen des Prozessrechts orientiert.

707 Siehe zu diesen allgemein o. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

708 NK-DSA/*Raue* Art 20 Rn 69 zum Anspruch aus Art 20 Abs. 4 S. 2 DSA und *Spindler* GRUR 2022, 653, 654: „da ein derartiges Beschwerdemanagementsystem letztlich nur Sinn macht, wenn der Nutzer im Grunde auch einen Anspruch auf die Wiederherstellung der Inhalte hat“.

709 Vgl. zu diesem Vorschlag ausführlich *Sprenger* GRUR Int 2023, 933, 938.

710 S.o. Teil 3 – E. II. 2. c) (S. 333 ff).

lich begründeten Plattformverfahren können alle Verfahrensbeteiligten auf nichtstaatliche Streitbeilegungsstellen oder staatliche Gerichte ausweichen, anstatt das interne Überprüfungsverfahren wahrzunehmen. Durch diese Konkurrenz wird der Anreiz der Plattformen, möglichst neutrale,⁷¹¹ hochqualitative und zügige Überprüfungsverfahren einzurichten, abgesenkt – müssen sie doch zu jeder Zeit davon ausgehen, trotz Bereitstellung und Durchführung des Überprüfungsverfahrens verklagt oder zu Beteiligten kostspieliger Streitbeilegungsverfahren zu werden.

Ob die Bußgeldbewehrung der strukturellen Verfahrenspflichten neben diesen Anreizen genügt, um die Plattformen zur Einrichtung korrekter Verfahren zu bewegen, bleibt offen. Meiner Einschätzung nach könnte daher eine verzögerte Anspruchsentstehung in der Plattformhaftung etabliert werden – unabhängig davon, ob es sich um (Lösch-)Ansprüche der Rechtseinhaber oder Put Back-Ansprüche aktiver Nutzer handelt. Während die Verantwortungszuschreibung als solche gleichbliebe, würde die Haftung der Plattform grundsätzlich erst dann beginnen, wenn der betroffene Rechtseinhaber oder aktive Nutzer, der mit der ersten Plattformentscheidung unzufrieden ist, das Überprüfungsverfahren zumindest ernsthaft bzw. ohne offensichtliche Missbräuchlichkeit initiiert hat. Der Aufwand für die Rechtseinhaber und aktiven Nutzer ist nicht erhöht, müssen sie doch unabhängig davon, ob das Überprüfungsverfahren initiiert wird oder Klage eingereicht wird, eine begründete Beschwerde formulieren oder Klageschrift verfassen. Die Initiierung des Überprüfungsverfahrens auf der Plattform wird meist sogar deutlich einfacher gestaltet sein als die Klageeinreichung. Zeitlich erfolgt auch keine Benachteiligung, hängt die Verzögerung doch mit der Einreichung der Beschwerde bei der Plattform zusammen und nicht mit dem vollständigen Ablauf des dortigen Verfahrens. Insbesondere dann, wenn die Plattform in Folge ein hochqualitatives, kommunikatives und faires Überprüfungsverfahren bietet, wird sich die Zahl der Verfahrensbeteiligten, die im Anschluss oder parallel zum internen Verfahren Klage einreichen, vermutlich verringern lassen.

Die vorgeschlagene Verschiebung würde zwar mit ErwG 59 Satz 6 DSA im Konflikt stehen („jederzeit [...] wählen können“), jedoch nicht mit dem Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz. Die gerichtliche Letztentscheidung bliebe von diesem privat durchgeföhrten „Vorverfahren“ bzw. von dieser verfahrensförmigen Anspruchsvoraussetzung unberührt.

711 Diesen Aspekt kritisieren Conrad/Nolte ZUM 2021, III, 122 f auch anhand der asymmetrischen Haftungsfolgen im UrhDaG.

E. Entscheidungsüberprüfung

5. Rechtsfolgen von Put back-Ansprüchen

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit der externen Überprüfung des Plattformverfahrens steht, ist die Folge von Put Back-Ansprüchen. Mangels expliziter Festlegung ist der genaue Umfang der Wiederherstellung nicht abschließend geklärt.⁷¹² Abhilfe könnte für die Rechtsfolge des put back-Anspruchs neben gesetzlicher Festlegung⁷¹³ auch eine noch präzisere Erarbeitung anhand der §§ 249 ff BGB sein. Mithilfe dieser könnte der, bei einem fehlerhaften takedowns entstehende, nicht nur monetäre, sondern materielle und immaterielle kommunikationsbezogene Schaden ermittelt werden.⁷¹⁴ Zu klären wäre unter anderem die Möglichkeit von Naturalrestitution und/oder reiner Kompensation. Faktisch ist neben der einfachen Wiederherstellung des Inhalts dabei an die Wiederherstellung von Likes, Hochrechnung ausgebliebener Likes oder Views sowie an die Einordnung in den Algorithmus bzw. in den aufmerksamkeitsökonomischen Gesamtzusammenhang zu denken.

6. Fazit

Das Überprüfungsverfahren im Plattformverfahren ist ein mitentscheidender Kern des verfahrensgestalterischen Interessenausgleichs. Aus diesem Grund ist besonders wichtig, dass es von allen Seiten angenommen wird.⁷¹⁵ Fällt es hinter den konkurrierenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahren zurück, verliert es an Bedeutung, wodurch auch der verfahrensinterne Interessenausgleich leiden würde. Das interne Überprüfungsverfahren könnte gestärkt werden, indem es zumindest teilweise einen Suspensiveffekt erhält⁷¹⁶ und ein ausformulierter, ggf. steuernd ein-

712 S.o. Teil 3 – E. II. 1. c) bb) (S. 325 f); s.a. *Heldt*, Intensivere Drittirkung, S. 258.

713 Dafür ua *Köstler*, S. 117 mwN sowie ein Formulierungsvorschlag für eine nutzerseitige Anspruchsgrundlage für den DSA bei *Sprenger* GRUR Int 2023, 933, 938.

714 Vgl. die mehr oder weniger ausführliche Behandlung und uneinheitliche Behandlung in der Rspr: BGH GRUR 2020, 1433 – Hassrede Rn 99 (Wiederherstellung); OLG München BeckRS 2018, 20659 Rn 10 ff (ua zur Frage der Löschung als „schädigendes Ereignis“ iSv Art 7 Nr 2 EuGVVO); OLG Dresden ZD 2021, 93 Rn 21 (Löschung als Bagatelle und fehlender Schadenscharakter iSd DSG-VO); LG Frankfurt/M MMR 2018, 545 (Put Back durch Unterlassungsanspruch).

715 S.o. Teil 3 – E. III. 1. (S. 337 ff).

716 S.o. Teil 3 – E. III. 2. (S. 339 ff).

VI. Fazit: Entscheidungsüberprüfung als Grundsatzmechanismus

gesetzter Kontrollmaßstab etabliert wird.⁷¹⁷ Zudem ist für die Plattformhaftung eine grundsätzliche Rückverlagerung der gerichtlichen Geltendmachung hinter das Überprüfungsverfahren denkbar⁷¹⁸ sowie eine Präzisierung der Rechtsfolgen von Put Back-Ansprüchen erforderlich, die letztlich dem Inhalt der plattforminternen Entscheidungskorrektur entspräche.⁷¹⁹

VI. Fazit: Entscheidungsüberprüfung als Grundsatzmechanismus des Plattformverfahrens

Zusammenfassend kann für das Plattformverfahren in diesem Kapitel die Überprüfung von Entscheidungen als Grundsatzmechanismus erarbeitet werden. Dieser beruht auf allgemeinen Erwägungen zu Überprüfungsverfahren, die verfahrensübergreifend prägende Funktionen und Effekte in sich tragen.⁷²⁰ In der Plattformumgebung ergibt sich plattformintern ein global vorhandener Ansatz, Überprüfungsverfahren vorzuhalten, wobei ähnliche Funktionen und Effekte der Kontrolle, Korrektur, Kassation, Reformation abgebildet werden sowie die interne Zuständigkeit (Devolutiveffekt) und Verfahrenswirkung (Löschsuspension) geregelt werden.⁷²¹ Plattformextern erfahren Individualverfahren, aber auch die gesamte Verfahrensstruktur durch Streitbeilegungsstellen, Behörden und Gerichte eine nachgelagerte Kontrolle bzw. weitere Ebene der Überprüfung.⁷²² Bei Be trachtung der Interessenlage ist die (aktuelle) Bedeutung des internen Überprüfungsverfahrens hervorzuheben, das einen weiteren Ausgleich gegenüber strukturellen Schwächen von Automatisierung oder eingeschränkter Anhörung ergeben kann.⁷²³ Verbesserungen könnten neben der eigeninitiativen und freien vertraglichen Gestaltung der Plattformen auch präzisere gesetzliche Verfahrensregelungen schaffen, die die überprüfungsbezogenen Anreizstrukturen besser nutzbar machen.⁷²⁴

717 S.o. Teil 3 – E. III. 3. (S. 341f).

718 S.o. Teil 3 – E. III. 4. (S. 342f).

719 S.o. Teil 3 – E. III. 5. (S. 344).

720 S.o. Teil 3 – E. I. (S. 313 ff).

721 S.o. Teil 3 – E. II. 1. (S. 317 ff).

722 S.o. Teil 3 – E. II. 2. (S. 331 ff).

723 S.o. Teil 3 – E. III. (S. 337 ff).

724 Ebd.

F. Weitere Verfahrensgrundsätze

Wie eingangs erwähnt sind die zuvor behandelten, einzelnen Verfahrensgrundsätze und grundsatzgleichen Mechanismen keine abschließende Aufstellung von Grundsätzen des Plattformverfahrens. Bereits auf der nicht-verfassungsrechtlichen, funktionalen Ebene, welche die Untersuchung in den Mittelpunkt rückt, könnte noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Verfahrensgrundsätze erarbeitet werden. Dazu könnten verschiedenste Verfahrensbereiche gehören, wie die nachfolgende, wieder nicht abschließende Liste aufzeigt. Denkbar wären unter anderem

- ein vereinigender *Bestimmtheitsgrundsatz* zu den unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen an Hinweise,⁷²⁵
- ein Grundsatz der (*Entscheidungs-)Transparenz und Verfahrensöffentlichkeit*⁷²⁶ mit Blick auf gesamtgesellschaftliche Interessen, aber insbesondere wissenschaftlich nutzbare Entscheidungsdatenbanken,⁷²⁷
- ein Grundsatz zum *Umgang mit Pseudonymität und Anonymität* im Plattformverfahren,⁷²⁸
- ein Grundsatz zum *Design des Verfahrensinterface*,⁷²⁹
- ein Grundsatz für die *Qualität der Entscheidungen*, zu dem auch Regelungen zu Arbeitsbedingungen und -abläufen von menschlichen Entscheidern gehören könnten,⁷³⁰

725 Vgl. zur Anforderung an die Verfahrensinitierung oben Teil 3 – A. II. 2. a) (S. 200 ff) sowie Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249, 264.

726 Vgl. etwa zu Transparenzberichtspflichten der Plattformen allgemein oben Teil 3 – B. II. 1. (S. 230 ff) und automatisierungsbezogen oben Teil 3 – B. II. 3. a) aa) (S. 236 ff).

727 Art 24 Abs. 5 DSA; vgl. auch die Entscheidungsdatenbanken des Oversightboard (<https://tinyurl.com/ysyay6un>), der FSM (<https://tinyurl.com/yc8sw9mf>) oder der themenverwandt tätigen CUII bei Netzsperren (<https://tinyurl.com/fs3zj4me>).

728 S.o. Teil 3 – A. III. 3. b) (S. 219 ff) zur Anonymität als verfahrensinterner Parameter mwN; vgl. auch die BGH Entscheidungen NJW 2022, 1314 und NJW 2022, 1322 grundsätzlich zur pseudonymen Nutzung von Facebook.

729 Siehe zu den Vorschriften und zu Design als Zugangsmerkmal oben Teil 3 – C. II. 2. a) (S. 277 ff); vgl. bezogen aufs NetzDG auch Eifert et al, S. 36 zum „multiple Choice“-Design oder Handel, S. 329 mit der Befürwortung von „Drop-down-menüs“ innerhalb einer 2-Klick-Regel. Köstler, S. 138 ff kritisch zur Ausgestaltung der Meldewege in der Umsetzung des NetzDG.

730 Art 15 Abs. 1 S. 2 c) DSA („Maßnahmen zur Schulung und Unterstützung der für die Moderation von Inhalten zuständigen Personen“); § 3 Abs. 4 NetzDG („Schulungs- und Betreuungsangebote“ für menschliche Prüfer); die Angaben von Facebook

F. Weitere Verfahrensgrundsätze

- eine differenzierte Betrachtung von plattformspezifischen Ausprägungen einer möglichen *Dispositions-* und/oder „*Offizialmaxime*“, bezogen auf die Verfahrenseinleitung, sowie eine mögliche *Inquisitionsmaxime* oder *Beibringungsmaxime*, bezogen auf die (verfahrensinterne) Informationsgewinnung,⁷³¹
- eine Erarbeitung der grundsätzlichen *Entscheidungskategorien* sowie deren *Vollzugsqualität und -modalitäten*,⁷³²
- und schließlich ein *Grundsatz zur Kostentragung* im Plattformverfahren.⁷³³

Darüber hinaus ist auch eine umfassende verfassungsrechtliche Betrachtung der Plattformverfahrensgrundsätze unabdingbar, leistet diese Untersuchung doch diesbezüglich nur einen Beitrag zu deren Klassifizierung, Kartographierung und funktionalen Richtungsfragen.⁷³⁴ Zudem müssen viele der hier zusammengefassten Einzelaspekte, Verfahrensmechanismen und gesetzliche sowie vertragliche Regulierungsphänomene noch weiter isoliert und detailliert betrachtet werden. Dabei ist insbesondere ein brei-

zur Betreuung und Weiterbildung der Prüfer (<https://tinyurl.com/4wpsbpjh>); *DwoSkin/Whalen/Cabato*, Content moderators at YouTube, Facebook and Twitter see the worst of the web – and suffer silently, Washington Post, 25.07.2019 (<https://tinyurl.com/5dwfc977>) ua über die psychologischen Folgen und Arbeitsbedingungen der Prüfer.

- 731 Vgl. Teil 1 – A. I. (S. 44 ff) und Teil 3 – A. II. 2. a) (S. 200 ff) zu den Modi der Verfahrenseinleitung sowie Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff) zur funktionalen Bedeutung der Anhörung bei der Sachverhaltsermittlung im Plattformverfahren.
- 732 Vgl. zu den zahlreichen möglichen Entscheidungsinhalten o. Teil 1 – A. II. (S. 46 ff); vgl. zum „Vollzug“ o. Teil 1 – B. IV. 3. (S. 65 f) sowie dort BVerfG NVwZ 2019, I125, I126 Rn 6 f das bei der Anwendung des NetzDG durch eine Plattform von „Vollzugsakten“ spricht. Kritisch *Sachs JuS* 2019, I133, I135 über „die Erhebung privater Gesetzesbefolgung zu Vollzugsakten“; eine weitere Perspektive zeigt *McColgan RDi* 2021, 605, 608 auf, der auf Plattformen wie Facebook statt der eigenmächtigen Inhaltslöschung durch die Betreiber eine Klage der Plattform auf takedown für erforderlich hält.
- 733 Vgl. *Holznagel CR* 2022, 594, 601f zur Kostentragung im internen und externen Beschwerdeverfahren sowie oben Teil 3 – C. II. 2. a) (S. 277 ff) zu Regelungen zur Kostenfreiheit des Plattformverfahrens. Zur Kostentragung in Verfahren der alternativen Konfliktlösung allgemein s. *Greger/Unberath/Steffek*, S. 325 Rn 266. Ein methodisches Beispiel zeigen etwa *Brandes/Weise German Working Papers in Law and Economics* 2011, Art 7, die gerichtliche Rechtsmittel verschiedener Rechtskreise mit ökonomischen Methoden vergleichen.
- 734 Vgl. zur Grundrechtsbindung der Plattformen Teil 1 – D. II. (S. 105 ff) sowie zur verfassungsrechtlichen Ebene von Verfahrensgrundsätzen allgemein Teil 2 – A. II. (S. 157 ff) sowie speziell im Plattformenverfahren Teil 2 – C. I. (S. 177 ff).

terer Einsatz empirischer Methoden notwendig, um die Effektivität und Wirkung der Regelungen besser zu verstehen und einschätzen zu können. Solche Untersuchungen könnten zudem noch genauere Erkenntnisse zu Präferenzen, Motivationen, Akzeptanz und dem Verhalten aller Verfahrensbeteiligten liefern und somit Rückschlüsse und Impulse für die weitere Verfahrensgestaltung bieten.

G. Fazit des dritten Teils

Im dritten Teil der Untersuchung sind die Arbeitsschritte und Ergebnisse des ersten und zweiten Teils gemeinsam aufgegangen und haben eine tiefergehende Systematisierung des Plattformverfahrens sowie die Entwicklung erster, funktionaler Plattformverfahrensgrundsätze ermöglicht. In ausgewählten, besonders relevanten Verfahrensbereichen werden so ein Grundsatz zur Anhörung,⁷³⁵ ein Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung mit plattformspezifischen Eilverfahren als Grundsatzmechanismen,⁷³⁶ ein Grundsatz zur Verfahrensfairness,⁷³⁷ ein grundsätzlicher Umgang mit Verfahrensmissbrauch⁷³⁸ und Überprüfungsverfahren als Grundsatzmechanismus⁷³⁹ erarbeitet. Zusätzlich ergibt sich eine offene Liste weiterer Themenfelder, in denen das Plattformverfahren als rechtliche Gestaltungsmaterie von einem abstrahierten Denken in Grundsätzen profitieren könnte.⁷⁴⁰

Neben der Grundsatzbildung wird die aktuelle, übergreifende Lage des Plattformverfahrensrechts immer auch kritisch bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Interessenlage betrachtet. Wie die verwandten Prozessgrundsätze stehen auch die Plattformverfahrensgrundsätze dabei nicht in Einigkeit, sondern widersprechen und ergänzen sich.⁷⁴¹ Dabei lassen sich vielfach funktionale Optimierungsvorschläge als Eckpunkte für künftige Regulierungs- und Auslegungsdiskussionen erarbeiten. Die gemachten Vorschläge sind als Beitrag zu dem ohnehin durch die Systematisierung entwickelten Werkzeugkasten für die künftige Weiterentwicklung des Plattformverfahrens zu sehen. Die im ersten Teil der Untersuchung aufgeschlüsselte komplexe Interessenlage der Plattformumgebung erfordert ein mehrschichtiges Vorgehen, dem sowohl die gefundenen Grundsätze als auch die Optimierungsansätze versuchen, gerecht zu werden. Ein Leitmotiv dieser Optimierungsansätze ist, dass ein intensiviertes Verfahren mit komplexeren Regelungen durchaus nicht nur wirtschaftliche Nachteile, sondern auch Vorteile für die Plattformen mit sich bringen kann. Neben Vereinheitlichungen von Verfahrensabläufen spielt daher eine von den Plattformen

735 S.o. Teil 3 – A. (S. 189 ff).

736 S.o. Teil 3 – B. (S. 225 ff).

737 S.o. Teil 3 – C. (S. 263 ff).

738 S.o. Teil 3 – D. (S. 287 ff).

739 S.o. Teil 3 – E. (S. 313 ff).

740 S.o. Teil 3 – F. (S. 347 ff).

741 S.o. Teil 2 – Fn 32 zu diesem Befund für die Prozessgrundsätze.

G. Fazit des dritten Teils

betriebene, systematische Priorisierung und Abschichtung verschiedener Sachverhalts- und Personenkonstellationen eine für die gesamte Verfahrensfunktionalität entscheidende Rolle. Dies mag für den einzelnen Nutzer unter Umständen Verzögerungen oder Verkürzungen bedeuten, ist jedoch wesensnotwendig, um eine kritische Lähmung des Verfahrens in dringenderen Fällen zu verhindern.

Was der dritte Teil der Untersuchung sodann als Ganzes methodisch und inhaltlich belegt, ist, dass mit verfahrensrechtlicher und verfahrenstheoretischer Terminologie ein neuer, übergreifender Zugang zu den verschiedenen Regulierungsquellen rund um die Content-Moderation eröffnet wird.

Schlussbetrachtung

Wie steht es nun am Ende der Untersuchung um das in der Einleitung aufgeworfene Ziel einer ausbalancierten Rechtsdurchsetzung in der Plattformumgebung? Eine abschließende und perfekte Musterlösung für die Daueraufgabe einer *Prozeduralisierung done right* hat sich nicht aufgetan. Stattdessen ist eine Reihe theoretischer, methodischer und inhaltlicher Ergebnisse hervorgetreten, die die weiterführende Bearbeitung des Themas beeinflussen können:

Die im Kontext der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der Content-Moderation vielfach angeklungene verfahrensrechtliche Sprache wird durch den *ersten Teil* der Untersuchung bestätigt und untermauert. Die dort vorgenommene Systematisierung und Erfassung eines themenübergreifenden Plattformverfahrens eröffnen eine konsequenteren verfahrensrechtlichen Denk- und Vorgehensweise. Die deutlichen verfahrensbezogenen Parallelen unterschiedlichster Regelungsquellen können so gemeinsam dargestellt, hinterfragt und weiterentwickelt werden. Das erarbeitete Konzept eines Plattformverfahrens muss sich der rechtswissenschaftlichen Diskussion und Einordnung stellen. Dazu gehört auch die grundsätzliche Anerkennung der vertraglichen und faktischen Beiträge der Plattformbetreiber zu einem Plattformverfahrensrecht. Gerade jetzt, wo der DSA und die DSM-RL solche vertragsrechtlichen Beiträge in ihren Regelungskonzepten fest verankern. Die Auseinandersetzung mit der Regulierung der Plattformhaftung und -moderation kann durch die kritische Aufnahme solcher vertraglicher und faktischer Phänomene nur profitieren.

Die interessengerechte Ausformung des Plattformverfahrens ist eine von vielen rechtswissenschaftlichen und rechtsgestalterischen Kernaufgaben im Umgang mit Internetplattformen. Als tatsächlich und rechtlich etabliertes Verfahren der formalisierten, privaten Rechtsdurchsetzung betrifft das Verfahren die Interessen sämtlicher Stakeholder des Kommunikationsraums Internet. Damit nimmt es eine hervorgehobene Stellung in der Regulierung von Informationstechnologien ein.

Als konsequente Fortführung einer verfahrensrechtlichen Herangehensweise wird im *zweiten Teil* der Untersuchung das Denken in Verfahrensgrundsätzen auf private Verfahren und um grundsätzliche Verfahrensmechanismen erweitert. Die resultierenden funktionalen Verfahrensgrundsät-

G. Fazit des dritten Teils

ze im weitesten Sinn erlauben konsequent die Erarbeitung von Verfahrensgrundsätzen für das Plattformverfahren, ohne die verfahrensrechtswissenschaftliche Anbindung und Terminologie verlassen zu müssen. Hier wird somit ein theoretisches Fundament für den mehrfach angekündigten Wunsch nach Verfahrensgrundsätzen in der Plattformumgebung entworfen. Die so theoretisch ermöglichten funktionalen Verfahrensgrundsätze können als Werkzeugkasten und Best Practice-Empfehlungen zur weiteren Systematisierung und intensiveren Erarbeitung des Plattformverfahrens dienen.

Der *dritte Teil* setzt diese theoretische Möglichkeit praktisch um. Für ausgewählte, besonders relevante Verfahrensbereiche werden funktionale Grundsätze und Grundsatzmechanismen erarbeitet. Sie werden induktiv aus den Überlagerungen der unterschiedlichen Quellen des Plattformverfahrensrechts gewonnen. Während sich hier zunächst jeweils die Verfahrensnatur der Content-Moderation bestätigen lässt, sind die Systematisierungsergebnisse noch bedeutsamer. So ergibt sich eine Notwendigkeit zur plattformseitigen Priorisierung, wofür verschiedene erste Parameter angeboten werden. Auch der Aspekt der Partizipation und das Maß zwischen Automatisierung und menschlicher Moderationstätigkeit betreffen wiederholt sämtliche Verfahrensteile. Abschließend lassen sich für alle gewählten Verfahrensbereiche deren Auswirkungen auf die Interessenlage hinterfragen. Dort wo es möglich ist, werden dafür auch empirische und/oder interdisziplinäre Belege herangezogen. Darüber hinaus werden eigene Einschätzungen zu Verbesserungsmöglichkeiten formuliert, die wie das gesamte Konzept der Untersuchung kritischer Diskussion zur Verfügung stehen. Der im Plattformverfahren verankerte Interessenausgleich ist vielschichtig, ist er doch bereits Gedanke der prozeduralisierten Herangehensweise als solcher. Zugleich ist er auf jeder Ebene des Verfahrens bis in kleinteilige Verfahrensmechanismen erkennbar und justierbar. Änderungen am Verfahren betreffen immer sämtliche Verfahrensbeteiligten und gehen sogar darüber hinaus, stellen sie doch einen Teil der hochgradig gesellschaftsrelevanten Regulierung von Kommunikation im Internet dar. Gestaltungentscheidungen sind daher mit besonders sensibler Folgenberücksichtigung bezogen auf die digitale und analoge Welt vorzunehmen.

Die Regulierung der Content-Moderation ist mit dem Digital Services Act und den Umsetzungen der Urheberrechtsrichtlinie nicht am Ende angelangt, sondern steht vor einer verfahrensrechtlichen Intensivierung. Die Offenheit aktueller Regelungen für vertragliche Ausgestaltung durch die Plattformbetreiber sowie offene Auslegungsfragen sind von den Ergeb-

nissen der Untersuchung unmittelbar betroffen. Die fortlaufende Weiterentwicklung des Plattformverfahrens durch die Gesetzgebung sowie die technische und vertragliche Gestaltung kann die Denkweise und Bauteile der Untersuchung heranziehen und umgekehrt. Somit leisten die Ergebnisse der Untersuchung einen Beitrag zur *Prozeduralisierung done better* und damit auch zu einer stärker ausbalancierten Rechtsdurchsetzung in der Plattformumgebung.

Zusammenfassung in Thesen

Erster Teil

1. Aus verschiedenen, sektorübergreifenden Rechtsquellen zur Moderation von Inhalten auf Online-Plattformen lässt sich ein gleichförmiger Verfahrensablauf ableiten. Dieser kann in die Phasen der Verfahrenseinleitung, der Entscheidungsfindung zu einer ersten Entscheidung und in ein Überprüfungsverfahren mit zweiter Entscheidung eingeteilt werden.¹
2. Die vom Gesetzgeber, von Gerichten und in der Literatur verwendete Sprache im Zusammenhang mit der Regelung der Content-Moderation macht eine verfahrensrechtliche Einordnung erforderlich.²
3. Unter Anwendung der verfahrenstheoretischen Definition von *Reimer* lassen sich die Moderationsvorgänge auf Plattformen als faktisch wirkendes (Dritt-)Entscheidungsverfahren mit juridischem Entscheidungsmaßstab einordnen (Plattformverfahren).³
4. Dieses Plattformverfahren kann gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren und anderen Verfahrenstypen abgegrenzt werden und stellt einen Verfahrenstyp eigener Art dar.⁴
5. Das zum Plattformverfahren zugehörige Verfahrensrecht (Plattformverfahrensrecht) durchbricht die klassischen Normkategorien des formellen oder materiellen Rechts und ist eindeutig und überzeugend allein der Metakategorie des prozeduralen Rechts zuzuordnen.⁵
6. In fortgeführter Anwendung der Verfahrensdefinition von *Reimer*⁶ und unter Anerkennung der verfahrensgestaltenden Wirkung privat geformter Verfahrensregeln speist sich das Plattformverfahrensrecht aus Gesetzen, Rechtsprechung, den AGB der Plattformen sowie aus freiwilligen Kodizes und Absichtserklärungen der Plattformbetreiber.⁷ Diese Quellenvielfalt kann zu Fiktionen, Konkurrenz und Wechselwirkungen von Verfahrensregelungen und -abläufen führen.⁸

1 Teil 1 – A. I.-III. (S. 44 ff).

2 Teil 1 – B. I. (S. 51 f).

3 Teil 1 – B. II.-III. (S. 53 ff).

4 Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff).

5 Teil 1 – C. I. (S. 67 ff).

6 Teil 1 – C. II. (S. 73 ff).

7 Teil 1 – C. III. 1.-4. (S. 76 ff).

7. Auch aus funktionaler Sicht gleicht das Plattformverfahrensrecht dem Verfahrensrecht anderer Verfahren in zwei Kernaspekten: Zum einen in seiner Rolle als vorgegebenes Programm zur individuellen Entscheidungsfindung,⁹ zum anderen durch die Verschaffung und Einhegung von Macht und Kontrolle der verfahrensführenden Stelle – welche bei den Plattformen im größeren Kontext der privaten Verfahrens(selbst)regulierung gesehen werden muss.¹⁰

8. Die Interessenlage im Plattformverfahren ist komplex. Unter Anwendung eines weiten Interessenbegriffs¹¹ lässt sich festhalten, dass eine immer weiter gesteigerte Grundrechtsbindung der Plattformbetreiber erfolgt und so das Verfahren sowohl systematisch als auch im Einzelfall mitgestaltet.¹² Von dieser Bindung sind Verfahrensgrundrechte aufgrund ihrer nach Wortlaut und Zweck intensiven Staatsgerichtetheit nicht erfasst.¹³

9. Die vom Verfahren betroffenen Interessenträger gehen über die Plattformen und die unmittelbar entscheidungsbetroffenen Verfahrensbeteiligten hinaus und erfassen auch Dritte sowie die Allgemeinheit.¹⁴

10. In dem aus verschiedenen Interessenträgern und gegenläufigen Interessenpositionen resultierenden Geflecht ergeben sich bereits bei minimalen Eingriffen in die Ausgestaltung des Plattformverfahrens Wechselwirkungen und Verschiebungen.¹⁵

11. Die institutionellen Ziele lassen sich unter Anwendung eines verfahrenstheoretischen Zielbegriffs bestimmen.¹⁶ Aus dem tatsächlichen Ziel der Auflösung der sozialen Konflikte der Plattformumgebung¹⁷ und dem rechtlichen Hauptziel der Durchsetzung von Recht¹⁸ lässt sich ein kombiniertes Verfahrensziel der ausgeglichenen Rechtsdurchsetzung ziehen.¹⁹ Die Stellschraube zu dessen Erreichung ist die Verfahrensgestaltung.²⁰

8 Teil 1 – C. III. 5. (S. 92 ff).

9 Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff).

10 Teil 1 – C. IV. 2. (S. 97 ff).

11 Teil 1 – D. I. (S. 103 ff).

12 Teil 1 – D. II. 1.-2. (S. 106 ff) und Teil 1 – D. II. 4. (S. 116 ff).

13 Teil 1 – D. II. 3. (S. 113 ff).

14 Teil 1 – D. III. (S. 118 ff).

15 Teil 1 – D. IV. (S. 131 f).

16 Teil 1 – E. I. (S. 135 ff).

17 Teil 1 – E. II. (S. 137 ff).

18 Teil 1 – E. III. (S. 139 ff).

19 Teil 1 – E. IV. 1. (S. 144 ff).

20 Teil 1 – E. IV. 2. (S. 146 f).

12. Die grundlegende rechtliche Klassifizierung und Systematisierung der Verfahren zur Moderation von Inhalten im ersten Teil führen dazu, dass sich das gewonnene Plattformverfahren als isolierbarer rechtlicher Forschungsgegenstand zeigt.²¹

Zweiter Teil

13. Die Betrachtung der klassischen Verfahrensgrundsätze des Prozessrechts lässt sich in eine verfassungsrechtliche und eine funktionale Ebene aufteilen.²² Die verfassungsrechtliche Ebene dient als Mindestmaß zur Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren.²³ Die funktionale Ebene dient der Beschreibung, Strukturierung und insbesondere als Vehikel wissenschaftlicher Rechtspolitik zur Formulierung unverbindlicher Optimierungsziele für Verfahren.²⁴ Die Grundsätze des staatlichen Prozessrechts sind nicht ohne Weiteres auf das Plattformverfahren übertragbar.²⁵

14. Der Verfahrensgrundsatzbegriff lässt sich in seiner weitesten Ausdehnung sowohl auf nichtstaatliche Verfahren als auch auf grundlegende Verfahrensmechanismen (zB Eilverfahren, Überprüfungsverfahren) erstrecken.²⁶

15. Für das Plattformverfahren besteht so die theoretisch fundierte Möglichkeit der Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen.²⁷ Funktionale Plattformverfahrensgrundsätze können der Analyse-, Beschreibung- und Optimierung des Interessenausgleichs im Plattformverfahren dienen²⁸ und sind über ihren wissenschaftlichen Wert hinaus praktisch von Gesetzgebern, Gerichten und Plattformbetreibern einsetzbar.²⁹

Dritter Teil

16. Für das Plattformverfahren ergibt sich ein Grundsatz der Anhörung. Dieser lässt sich ableiten, indem die verfahrensübergreifend vorliegenden Anhörungselemente der Information, Äußerungsoption und Berücksichti-

21 Teil 1 – E. V. (S. 147 ff.).

22 Teil 2 – A. I. (S. 154 ff.).

23 Teil 2 – A. II. (S. 157 ff.).

24 Teil 2 – A. III. (S. 159 ff.).

25 Teil 2 – A. IV. (S. 163 ff.).

26 Teil 2 – B. (S. 167 ff.).

27 Teil 2 – C. I.-II. 1. (S. 177 ff.).

28 Teil 2 – C. II. 2.-3. (S. 180 f.).

29 Teil 2 – C. III. (S. 181 f.).

G. Fazit des dritten Teils

gungspflicht³⁰ im Plattformverfahrensrecht verortet werden.³¹ Die Anhörung hat entscheidende funktionale Auswirkungen auf die Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsqualität des Plattformverfahrens.³² Darüber hinaus hängt sie als partizipatives Element eng mit der Wahrnehmung und Annahme von Verfahren und Entscheidungen zusammen.³³ Diese Effekte könnten stärker nutzbar gemacht werden, wenn die Anhörung regelmäßig zu einem früheren Zeitpunkt im Plattformverfahren stattfinden würde.³⁴

17. Für das Plattformverfahren ergeben sich ein Grundsatz der Beschleunigung und Eilverfahren als grundsätzlicher Verfahrensmechanismus. Beide sind außerhalb der Plattformumgebung verfahrensübergreifend anzutreffen.³⁵ Im Plattformverfahren lässt sich der Beschleunigungsgrundsatz aus einer Gesamtbetrachtung der Verfahrensgestaltung sowie speziell aus Fristen- und zeitbezogenen Regelungen ziehen.³⁶ Die Eilverfahren lassen sich nach ihrem Bezug zu technologischer, personen- oder inhaltsbezogener besonderer Beschleunigung einteilen und beinhalten jeweils gegenläufige Sicherungen gegen Fehlerhaftigkeit und Missbrauch.³⁷ Abseits der Eilverfahren gehören auch übergreifend vorliegende, einstweilig oder verzögert wirkende Verfahrensmechanismen zu den geschwindigkeitshemmenden Sicherungen.³⁸ Die erfolgreiche Interessenbalance kann insbesondere durch priorisierendes Vorgehen sowie die Austarierung der geschwindigkeits- bzw. quantitätssteigernden und gegenläufig qualitätssichernden Verfahrenselemente erreicht werden.³⁹

18. Für das Plattformverfahren ergibt sich ein Grundsatz der Verfahrensfairness. Dem schillernden Begriff der Fairness lassen sich abseits der Plattformumgebung die Teilbereiche der Neutralität und Gleichmäßigkeit entnehmen.⁴⁰ Im Plattformverfahren wird Neutralität explizit vorgeschrieben und darüber hinaus durch verschiedene Formen des Entscheiderwechsels und der Partizipation funktional gefördert.⁴¹ (Un-)Gleichmäßigkeit

30 Teil 3 – A. I. (S. 189 ff.).

31 Teil 3 – A. II. (S. 193 ff.).

32 Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff.).

33 Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff.).

34 Teil 3 – A. III. 3. (S. 214 ff.).

35 Teil 3 – B. I. (S. 225 ff.).

36 Teil 3 – B. II. 1.-2. (S. 229 ff.).

37 Teil 3 – B. II. 3. (S. 234 ff.).

38 Teil 3 – B. II. 4. (S. 251 ff.).

39 Teil 3 – B. III. (S. 254 ff.).

40 Teil 3 – C. I. (S. 263 ff.).

41 Teil 3 – C. II. 1. (S. 268 ff.).

sowie diese beeinflussende Verfahrensgestaltung finden sich in der gesamten Verfahrensgestaltung.⁴² Bezuglich der Interessenlage würden aufgrund des intensiven Zusammenhangs mit der Verfahrens- und Entscheidungslgitimität sämtliche Verfahrensbeteiligte von der Steigerung insbesondere partizipativer Elemente profitieren.⁴³

19. Für das Plattformverfahren ergibt sich ein grundsätzlicher Umgang mit Verfahrensmisbrauch. Abseits der Plattformumgebung ergeben sich übergreifend Möglichkeiten zur Feststellung und Sanktionierung des Misbrauchs einzelner Verfahrenselemente oder gesamter Verfahren.⁴⁴ Im Plattformverfahrensrecht hat der Verfahrensmisbrauch bereits intensive Beachtung gefunden und es ergeben sich auch dort grundlegende Feststellungs-kriterien⁴⁵ und ein abgestufter Sanktionskatalog.⁴⁶ Auf die Interessenbalance wirkt sich dies positiv aus, da der Verfahrensmisbrauch in der Plattformumgebung ein massives Problem darstellt.⁴⁷

20. Für das Plattformverfahren ergibt sich die Entscheidungsüberprüfung als grundlegender Verfahrensmechanismus. Unabhängig vom Verfahrenstyp ist die Entscheidungsüberprüfung als Grundsatzmechanismus mit den gleichmäßig auftretenden Funktionen der Kontrolle- und Korrektur, Kassation- und Reformation sowie möglichen Devolutiv- und Suspensivefekten ausgestattet.⁴⁸ Interne Überprüfungsverfahren sind ein besonders deutlich ausgeprägter Verfahrensmechanismus der Plattformumgebung und die genannten Funktionen und Effekte finden sich (den Suspensivefekt ausgenommen) in spezifischer Ausprägung dort wieder.⁴⁹ Als weitere Schicht können Entscheidungen des Plattformverfahrens auch von dritten Schlichtungsstellen oder staatlichen Behörden oder Gerichten extern kontrolliert werden.⁵⁰ Aufgrund des Zusammenwirkens aller Bestandteile im Plattformverfahren sind gerade die Überprüfungsverfahren und ihre Annahme durch Rechteinhaber und Nutzer besonders interessensensitiv.⁵¹ Ihre Gestaltung würde von der regulatorischen Beachtung von Suspensivefekten, einem präzisierten Kontrollmaßstab, einer insgesamt stärker am

42 Teil 3 – C. II. 2. (S. 277 ff).

43 Teil 3 – C. III. (S. 282 ff).

44 Teil 3 – D. I. (S. 288 ff).

45 Teil 3 – D. II. 1. (S. 293 ff).

46 Teil 3 – D. II. 2. (S. 300 ff).

47 Teil 3 – D. III. (S. 307 ff).

48 Teil 3 – E. I. (S. 313 ff).

49 Teil 3 – E. II. 1. (S. 317 ff).

50 Teil 3 – E. II. 2. (S. 331 ff).

51 Teil 3 – E. III. 1. (S. 337 ff).

G. Fazit des dritten Teils

Plattformverfahren ausgerichteten Haftungskonzeption sowie der genauen Erarbeitung der Rechtsfolgen von Put Back-Ansprüchen profitieren.⁵²

21. Die gefundenen funktionalen Verfahrensgrundsätze sind keine abschließende Liste. Weitere Themenfelder und Verfahrenselemente sind der funktionalen, aber auch der, in der Untersuchung nicht erfassten, verfassungsrechtlichen Grundsatzbildung zugänglich.⁵³

22. Die Grundsatzbildung des dritten Teils und Systematisierungsansätzen des ersten Teils belegen gemeinsam das Potenzial und die Erkenntnisgewinne einer Verfahrensperspektive und -terminologie beim rechtlichen Umgang mit der Moderationstätigkeit von Plattformen.⁵⁴

52 Teil 3 – E. III. 2.-5. (S. 339 ff).

53 Teil 3 – F. (S. 347 ff).

54 Teil 3 – G. (S. 351 f.).

Literaturverzeichnis

Presseberichte werden im Anschluss gesondert aufgeführt.

- Alexy, Robert – Theorie der Grundrechte, 1. Auflage, Baden-Baden 1985 (zit. als: Alexy, S. ...)
- Althammer, Christoph – Mindeststandards im Zivilprozess : Vortrag vor der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer in Halle, ZZP 2013, 3-38
- Anders, Monika/Gehle, Burkhard (Hrsg.) – Beck'scher Kurzkommentar ZPO, 81. Auflage, München 2023 (zit. als: Anders/Gehle/Bearbeiter:in)
- Appelman, Naomi/Leerssen, Paddy – On “Trusted” Flaggers, 24 Yale J.L. & Tech. pp 452-475
- Armbrüster, Christian/Tremurici, Coco Mercedes – Chinese Walls als Schutzinstrument bei Interessenkonflikten, ZIP 2020, 2305 -2316
- Askani, Helena – Private Rechtsdurchsetzung bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Baden-Baden 2021 (zit. als: Askani, S. ...)
- Aulehner, Josef – Grundrechte und Gesetzgebung, Tübingen 2011 (zit. als: Aulehner, S. ...)
- Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael – Beck'scher Online-Kommentar VwVfG mit VwVG und VwZG, 62. Edition, München 2024 (zit. als: BeckOK-VwVfG/Bearbeitern:in)
- Balkin, Jack M. – Free speech is a triangle, *Columbia Law Review*, vol. 118, no. 7, 2018, pp. 2011-2056
- Barudi, Malek (Hrsg.) – Das neue Urheberrecht : UrhG | UrhDaG | VGG, Baden-Baden 2021 (zit. als: Das neue UrhR/Bearbeiter:in, § .. Rn ..)
- Baur, Fritz – Studien zum einstweiligen Rechtsschutz, Tübingen 1967 (zit. als: Baur, S. ...)
- Baye, Michael R/Morgan, John – Information Gatekeepers on the Internet and the Competitiveness of Homogeneous Product Markets.” *The American Economic Review*, vol. 91, no. 3, 2001, pp 454–474
- Beaucamp, Sophie – Rechtsdurchsetzung durch Technologie : Grundlagen und rechtliche Bedingungen am Beispiel des Einsatzes von Filtertechnologien im Urheberrecht, Tübingen 2022 (zit. als: Beaucamp, S. ...)
- Becker, Maximilian – Automatisierte Rechtsdurchsetzung im Umsetzungsentwurf zu Art. 17 DSM-RL, ZUM 2020, 681-691
- Becker, Maximilian – Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können, ZUM 2019, 636-648
- Berger, Christian/Becker-Eberhard, Ekkehard (Hrsg.) – Einstweiliger Rechsschutz im Zivilrecht : Handbuch, Berlin 2006 (zit. als: Berger/Bearbeiter:in Teil .. Rn ..)
- Bernzen, Anna K./Kehrberger, Roman F. – Rechtsdurchsetzung durch Informations-technik, RW 2019, 374-407

Literaturverzeichnis

- Boennecke Willi* – Die Prozessvoraussetzungen, Ihr Begriff und Wesen sowie der Einfluss ihres Fehlens auf das Strafverfahren, Neuss 1929 (zit. als: *Boennecke*, S. ...)
- Borges, Georg/Hilber, Marc* – Beck'scher Online-Kommentar IT-Recht, 13. Edition, München 2024 (zit. als: *BeckOK-IT-Recht/Bearbeiter:in*)
- Bork, Reinhard/ Roth, Herbert* (Hrsg.) – Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 23. Auflage, Tübingen 2020 (zit. als: *Stein/Jonas/Bearbeiter:in*)
- Bötticher, Eduard* – Gleichbehandlung und Waffengleichheit : Überlegungen zum Gleichheitssatz, Heidelberg 1979 (zit. als: *Bötticher*, S. ...)
- Brandes Wolfgang/Weise, Peter* – Ein Ökonomisches Modell der Rechtsmittel, German Working Papers in Law and Economics 2011, Article 7
- Bremer, Karsten* – Radikal-politische Inhalte im Internet – ist ein Umdenken erforderlich?, MMR 2002, 147-152
- Brunn, Alexander/Münch, Joachim/Stadler, Astrid* – Die Zukunft des Zivilprozesses : Freiburger Symposion am 27. April 2013 anlässlich des 70. Geburtstages von Rolf Stürner, Tübingen 2014 (zit. als: *Zukunft des Zivilprozesses/ Bearbeiter:in*, S. ...)
- Büchel, Jan/Rusche, Christian* – Competition in the digital Economy. An analysis of Gatekeepers and Regulations, IW-Policy Paper, Nr. 26, Köln 2020
- Buck-Heeb, Petra/Dieckmann, Andreas* – Selbstregulierung im Privatrecht, Tübingen 2010 (zit. als: *Buck-Heeb/Dieckmann*, S. ...)
- Bücking, Jens* – Internet-Domains – Neue Wege und Grenzen des bürgerlich-rechtlichen Namensschutzes, NJW 1997, 1886-1891
- Buiten, Miriam/de Strel, Alexandre/Peitz, Martin* – The Law and Economics of AI Liability, CRC TR 224, 2019, Nr 074
- Burgess, Jean/Marwick, Alice E/Poell, Thomas* (Editors) – The SAGE Handbook of Social Media, Los Angeles ua 2018 (zit. als: *SAGE/Bearbeiter:in*, S. ...)
- Burkiczak, Christian/Dollinger, Franz-Wilhelm/Schorkop, Frank* (Hrsg.) – Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Heidelberg 2022 (zit. als: *Burkiczak/Dollinger/Schorkop/Bearbeiter:in*)
- Busch, Christoph* – Der Digital Services Act: Ein neuer Rechtrahmen für den Online-Handel?, ZdiW 2021, 88-93
- Busch, Christoph* – Mehr Fairness und Transparenz in der Plattformökonomie? Die neue P2B-Verordnung im Überblick, GRUR 2019, 788-796
- Busch, Christoph* (Hrsg.) – Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (P2B-VO), Kommentar, 1. Auflage, München 2022 (zit. als: *Busch/Bearbeiter:in*)
- Busch, Christoph* – Effektiver Verbraucherschutz im Online-Handel: Verantwortung und Haftung von Internetplattformen (Verbraucherzentrale Bundesverband), Berlin 2019 (zit. als: *Busch*, S. ...)
- Büttner, Hermann* – Berufung und Revision : zivilprozeßuale Rechtsmittel im Wandel, Baden-Baden 2010, (zit. als: *Büttner*, S. ...)
- Bydlinski Franz/ Bydlinski Peter* – Grundzüge der juristischen Methodenlehre, 3. Auflage, Stuttgart 2018 (zit. als: *Bydlinski*, S. ...)
- Callies, Gralf-Peter* – Prozedurales Recht, Baden-Baden 1999 (zit. als: *Callies*, S. ...)

- Canaris, Claus-Wilhelm* – Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Auflage, Berlin 1964 (zit. als: *Canaris*, S. ...)
- Castets-Renard, Céline* – Algorithmic Content Moderation on Social Media in EU Law: Illusion of Perfect Enforcement, Illinois Journal of Law, Technology & Policy Issue 2, 2020 283-324
- Christina A. Pan, Sahil Yakhmi, Tara P. Iyer, Evan Strasnick, Amy X. Zhang, Michael S. Bernstein (Pan et al)* – Comparing the Perceived Legitimacy of Content Moderation Processes: Contractors, Algorithms, Expert Panels, and Digital Juries, Proc. ACM Hum.-Comput. Interact., 2022, Vol. 6, No. CSCW1, Article 82, pp 1-31
- Citron, Danielle Keats* – Technological Due Process, 85 WASH . U. L. R EV. 1249 (2008)
- Coe, Peter* – The Draft Online Safety Bill and the Regulation of Hate Speech: Have We Opened Pandora's Box?, Journal of Media Law 14, no. 1 (2022) pp 50–75
- Conrad, Albrecht/Nolte, Georg* – Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG, ZUM 2021, 111-124
- Conraths, Timo/Krüger, Stefan* – Das virtuelle Hausrecht des Online-Spiel-Betreibers: Wirksame Rechtsschutzmöglichkeit für Online-Spiel-Anbieter abseits des Vertragsrechts, MMR 2016, 310-313
- Crawford, Kated/Gillespie, Tarleton* – What is a Flag for? Social media Reporting Tools and the Vocabulary of Complain, New Media & Society 2016, Vol. 18 (3) pp 410-427
- de la Durantaye, Katharina/Hofmann, Franz* – Regulierungsansätze, -defizite und -trends im Urheberrecht 2021, ZUM 2021, 873-881
- Debernitz, Reinhard* – Das Recht auf ein sachgerechtes Verfahren im Zivilprozess, Regensburg 1985 (zit. als: *Debernitz*, S. ...)
- Denga, Michael* – Plattformregulierung durch europäische Werte: Zur Bindung von Meinungsplattformen an EU-Grundrechte, EuR 2021, 569-596
- Dörr, Dieter* – Faires Verfahren Gewährleistung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Kehl am Rhein 1984 (zit. als: *Dörr*, S. ...)
- Dreier, Horst/Brosius-Gersdorf, Frauke* (Hrsg.) – Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018 und 4. Auflage 2023, Tübingen (zit. als: Dreier/*Bearbeiter:in*)
- Dreier, Thomas* – Die Schlacht ist geschlagen – ein Überblick: Zum Ergebnis des Copyright Package der EU-Kommission, GRUR 2019, 771-779
- Dreier, Thomas/Leistner, Matthias* – Urheberrecht im Internet: die Forschungsherausforderungen, GRUR 2013, 881-897
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot* (Begr.) – Urheberrechtsgesetz : Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz : Kommentar, 7. Auflage, München 2022 (zit. als: in Dreier/Schulze/*Bearbeiter:in*)
- Dudenredaktion* (Hrsg.) – Onlineausgabe, in der Fußnote zitiert mit Suchwort und Link
- Dürig, Günter/Maunz, Theodor* (Begr.) – Grundgesetz Kommentar, 103. Ergänzungslieferung, München 2024 (zit. als: Dürig/*Bearbeiter:in*)

Literaturverzeichnis

- Eifert, Martin* – Rechenschaftspflichten für soziale Netzwerke und Suchmaschinen – Zur Veränderung des Umgangs von Recht und Politik mit dem Internet, NJW 2017, 1450-1454
- Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias* – Netzwerkrecht : die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkommunikation, Baden-Baden 2018 (zit. als: Netzwerkrecht/Bearbeiter:in, S. ...)
- Eifert, Martin/von Landenberg-Roberg, Michael/Theß, Sebastian/Wienfort, Nora* – Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung : Juristische Evaluation und Optimierungspotenzial, Baden-Baden 2020 (zit als Eifert et al S. ...)
- Engert, Andreas* – Digitale Plattformen, AcP 2018, 304-376
- Erb, Volker/Schäfer, Jürgen* – Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, München 2021 (zit. als: MüKo-StGB/Bearbeiter:in)
- Ewert, Thomas* – Anmerkung zu EuGH (Große Kammer), Urteil vom 22.6.2021 – C-682/18, C-683/18 (F P/YouTube Inc. ua und Elsevier Inc./Cyando AG), EuZW 2021, 902-912
- Eyermann, Erich/Fröhler, Ludwig* (Begr.) – Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 16. Auflage, München 2022 (zit. als: in Eyermann/Bearbeiter:in)
- Fitzner, Uwe/Kubis, Sebastian/Bodewig, Theo/Metzger, Axel* – Beck'scher Online-Kommentar Patentrecht, 31. Edition, München 2024 (zit. als: BeckOK-PatR/Bearbeitер:in)
- Frosio, Giancarlo F.* – From horizontal to vertical: an intermediary liability earthquake in Europe, JIPLP 2016, Vol 12 No 7, 565-575
- Frosio, Giancarlo F./Geiger, Christophe* – Taking Fundamental Rights Seriously in the Digital Services Act's Platform Liability Regime, ELJ Vol 29 Issue 1-2, pp 31-77
- Gerdemann, Simon/Spindler, Gerald* – Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) (Teil 2), GRUR 2023, 115-125
- Gergen, Kenneth J.* (Hrsg.) – Social exchange : advances in theory and research, New York 1980 (zit. als: Bearbeiter:in in Social Exchange, S. ...)
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P.* – Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 43. Edition, München 2024 (zit. als: BeckOK-Info- u. Medienrecht/Bearbeiter:in)
- Gielen, Nico/Tiessen, Marten* – Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, EuZW 2019, 639-646.
- Gielen, Nico/Uphues, Steffen* – Digital Markets Act und Digital Services Act – Regulierung von Markt- und Meinungsmacht durch die Europäische Union, EuZW 2021, 627-637
- Gillespie, Tarleton* – Custodians of the Internet – platforms, content moderation, and the hidden decisions that shape social media, New Haven 2018 (zit. als: Gillespie, S. ...)
- Gillespie, Tarleton/Aufderheide, Patricia* – Expanding the debate about content moderation: scholarly research agendas for the coming policy debates, Internet Policy Review 9 (4) 2020

- Gläser, Ulla/Kirchhoff, Lars – Studie: Konfliktbearbeitung deutscher (Groß-)Unternehmen ZKM 2005, 188 -192
- Gläßer, Ulla – Konfliktmanagement -Von den Elementen zum System, ZKM 2011, 100-103
- Glasze, Georg/Odzuck, Eva Helene/Staples Ronald (Hrsg.) – Was heißt digitale Souveränität? Diskurse, Praktiken und Voraussetzungen „individueller“ und „staatlicher Souveränität“ im digitalen Zeitalter, Bielefeld 2022 (zit. als: *Bearbeiter:in* in Was heißt digitale Souveränität?, S. ..)
- Gongange, Vaishali U./Munot, Mousami V./Anuse, Alwin D. – Detection and moderation of detrimental content on social media platforms: current status and future directions, Social network Analysis and Mining Issue 1, Art 129 (2022)
- Gorwa, Robert – What is platform governance?, Information, Communication & Society 2019, Vol. 22, No. 6, 854-871
- Götting, Horst-Peter/ Lauber-Rönsberg, Anne/Rauer, Nils (Hrsg.) – Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 41. Edition, München 2024 (zit. als: Beck-UrhR/*Bearbeiter:in*)
- Greger, Reinhard/Unberath, Hannes/Steffek, Felix – Rechte der alternativen Konfliktlösung, Kommentar, 2. Auflage, München 2016 (zit. als: Greger/Unberath/Steffek, S. ..)
- Gregorio, Giovanni de – Democratising online content moderation: A constitutional framework, Computer Law & Security Review Vol 36, Article 105374 (4.2020)
- Grünberger, Michael – Internetplattformen – Aktuelle Herausforderungen der digitalen Ökonomie an das Urheber- und Medienrecht, ZUM 2017, 89-92
- Grünberger, Michael – Responsive Rechtsdogmatik – Eine Skizze, AcP 2019, 924-942
- Grunsky, Wolfgang – Grundlagen des Verfahrensrechts - Eine rechtsvergleichende Darstellung von ZPO, FGG, VwGO, FGO und SGG, 2. Auflage, Bielefeld 1974 (zit. als: Grunsky, S. ..)
- Grünwald, Andreas/Nüßing, Christoph – Vom NetzDG zum DSA: Wachablösung beim Kampf gegen Hate Speech? – Diskussionsstand zu beiden Gesetzesvorhaben und deren Vereinbarkeit, MMR 2021, 283-287
- Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph – beck-online. GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht, Stand 01.12.2023, München (zit. als: BeckOGK-BGB/*Bearbeiter:in*)
- Guggenberger, Nikolas – Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht, ZRP 2017, 98-101
- Guggenberger, Nikolas – Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Anwendung, NJW 2017, 2577-2582
- Guggenberger, Nikolas – Umkehr der Durchsetzungslast beim PayPal-Käuferschutz, NJW 2018, 1057-1060
- Hagen, Johann Josef – Allgemeine Verfahrenslehre und verfassungsgerichtliches Verfahren, München 1971(zit. als: Hagen, Allgemeine Verfahrenslehre, S. ..)
- Hagen, Johann Josef – Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre: Ein Beitrag zur allgemeinen Verfahrensmethode, Freiburg 1972 (zit. als: Hagen, Allgemeine Prozesslehre, S. ..)

Literaturverzeichnis

- Handel, Timo* – Die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter sozialer Netzwerke im Internet – Eine Untersuchung nach allgemeinem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht unter Berücksichtigung spezialgesetzlicher Regelungen des Telemediengesetzes (TMG), des Medienstaatsvertrags (MStV), des jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMSV) und des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), Frankfurt 2021 (zit. als: *Handel* S. ...)
- Hart, H.L.A.* – Der Begriff des Rechts, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1973 (zit. als: *Hart* S. ...)
- Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfried/Saliger, Frank/Büllesbach, Alfred* (Verf.) – Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Auflage, Heidelberg 2016 (zit. als: *Bearbeiter:in* in *Hassemer/Neumann* S. ...)
- Hauck, Ronny* – Uploadfilter und Meinungsfreiheit, NJW 2022, 1650-1653
- Heck, Philipp* – Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, AcP 1914, 1-313
- Heckmann, Dirk* – E-Commerce: Flucht in den virtuellen Raum? – Zur Reichweite gewerberechtlicher Bindungen des Internethandels, NJW 2000, 1370-1375
- Heereman, Wendy/Selzer, Annika* – Löschung rechtskonformer Nutzerinhalte durch Soziale-Netzwerkplattformen – Ein Überblick am Beispiel von Facebook, CR 2019, 271-276
- Heldt, Amélie* – Intensivere Drittewirkung, Die mittelbare Drittewirkung der Meinungsfreiheit in Öffentlichkeiten der digitalen Gesellschaft. Eine verfassungsrechtliche, rechtsvergleichende und interdisziplinäre Analyse, Tübingen 2023 (zit. als *Heldt, Intensivere Drittewirkung*, S. ...)
- Heldt, Amélie/Dreyer, Stephan* – Competent Third Parties and Content Moderation on Platforms: Potentials of Independent, Journal of Information Policy Vol 11, 2021, pp 266-300
- Hellgardt, Alexander* – Regulierung und Privatrecht. Staatliche Verhaltenssteuerung mittels Privatrecht und ihre Bedeutung für Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung, Tübingen 2016 (zit. als: *Hellgardt*, S. ...)
- Hellgardt, Alexander* – Wer hat Angst vor der unmittelbaren Drittewirkung? Die Konsequenzen der Stadionverbot-Entscheidung des BVerfG für die deutsche Grundrechtsdogmatik, JZ 2018, 901-910
- Helman, Lital/Parchomovsky, Gideon* The Best Available Technology Standard, 111 Colum. L. Rev. 1194-1243 (2011)
- Henckel, Wolfram* – Prozessrecht und materielles Recht, Göttingen 1970 (zit. als: *Henckel*, S. ...)
- Hennemann, Moritz/Heldt, Amélie* – Prozedurale Vermessung: Das Kuratieren kommunikativer Räume durch soziale Netzwerke, ZUM 2021, 981-992
- Hentsch, Christian-Henner* – Eine eigene Verwertungsgesellschaft für die Games-Branche, MMR 2023, 28-32
- Heymann, Britta/Götz, Johanna* – Sperren erlaubt? Anmerkungen zu BGH III ZR 179/20 und III ZR 291/20 zu Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook, GRUR 2021, 1491-1495
- Hoffmann, Roland* – Verfahrensgerechtigkeit : Studien zu einer Theorie prozeduraler Gerechtigkeit, Paderborn und München 1992 (zit. als: *Hoffmann*, S. ...)

- Hofmann, Franz* – Das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), NJW 2021, 1905-1910
- Hofmann, Franz* – Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf, Tübingen 2017 (zit. als: *Hofmann, S.*.)
- Hofmann, Franz* – Die Haftung von Internetplattformen und Internetzugangsvermittlern – Auf dem Weg von der Sonderdogmatik zum Kernzivilrecht, ZfPW 2021, 385-413
- Hofmann, Franz* – Die Plattformverantwortlichkeit nach dem neuen europäischen Urheberrecht – „Much Ado About Nothing“?, ZUM 2019, 617-627
- Hofmann, Franz* – Fünfzehn Thesen zur Plattformhaftung nach Art.17 DSM-RL, GRUR 2019, 1219-1229
- Hofmann, Franz* – Lauterkeitsrechtliche Haftung von Online-Plattformen, GRUR 2022, 780-787
- Hofmann, Franz* – Plattformregulierung im Lichte des Unionsrechts. Kommentar zum Diskussionsentwurf des BMJV v. 24.6.2020 zu einem Zweiten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, ZUM 2020, 665-670
- Hofmann, Franz* – Prozeduralisierung der Haftungsvoraussetzungen im Medienrecht – Vorbild für die Intermediärhaftung im Allgemeinen?, ZUM 2017, 102-109
- Hofmann, Franz* – Prozessökonomie – Rechtsprinzip und Verfahrensgrundsatz der ZPO, ZZP 2013, 83-110
- Hofmann, Franz/Kurz, Franziska* (Hrsg.) – Law of Remedies : a European perspective, Cambridge 2019 (zit. als: *Bearbeiter:in* in Law of Remedies S. ...)
- Hofmann, Franz/Specht-Riemenschneider, Louisa* – Verantwortung von Online-Plattformen. Ein Plädoyer für ein funktionszentriertes Verkehrspflichtenkonzept, ZGE 2021, 48-113
- Hofmann, Franz/Sprenger, Tim* – Privatisierung der Rechtsdurchsetzung, UFITA 2021, 249-268
- Holznagel, Bernd* – Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun? Ausmaß und Durchschlagskraft von Desinformationskampagnen, MMR 2018, 18-22
- Holznagel, Daniel* – Ein steuerfinanzierter Super-Schlichter für Content-Moderation? Highlights aus dem geleakten DDG-Entwurf zur Durchführung des Digital Services Acts (DSA), CR-online.de Blog, 15.05.2023 (<https://tinyurl.com/2d8vctdw>);
- Holznagel, Daniel* – Melde- und Abhilfeverfahren zur Beanstandung rechtswidrig gehosteter Inhalte nach europäischem und deutschem Recht im Vergleich zu gesetzlich geregelten notice and take-down-Verfahren, Zugleich zur „notice and action“-Initiative der EU-Kommission sowie zur Blog-Eintrag-Entscheidung des BGH, GRUR Int. 2014, 105-113
- Holznagel, Daniel* – Mit AGB gegen Hass im Netz: Kann man Online-Plattformen zwingen, ihre Community Standards durchzusetzen? — Überblick zum Status Quo und Ausblick auf den DSA, CR 2023, 539-545

Literaturverzeichnis

- Holznagel, Daniel* – Notice und Take-Down-Verfahren als Teil der Providerhaftung: Untersuchung des rechtlichen Rahmens von Verfahren zur Beanstandung und Verteidigung von Inhalten im Internet, insbesondere auf »User Generated Content«-Plattformen, Tübingen 2013 (zit. als: *Holznagel*, S. ...)
- Holznagel, Daniel* – Nutzerrechte bei Facebook: Klärung durch den BGH und bevorstehende Irrwege des EU-Gesetzgebers, Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 179/20 und 192/20 – Löschungen und Account-Restriktionen durch Facebook, CR 2021, 733-736
- Holznagel, Daniel* – Zu starke Nutzerrechte in Art. 17 und 18 DSA, CR 2022, 594-605
- Hoven, Elisa/Witting, Alexandra* – Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter, NJW 2021, 2397-2401
- Husovec, Martin* – The Promises of Algorithmic Copyright enforcement: Takedown or Staydown? Which is Superior? And Why?. 42 Columbia Journal of Law & the Arts 53 (2018)
- Husovec, Martin* – Will the DSA work?, Verfassungsblog, 09.11.2022 (<https://tinyurl.com/yuk46n53>)
- Ingold, Albert* – Verfahrensgrundsätze in FS für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag (Hrsg. *Bultmann, Peter Friedrich* ua), München 2014 (zit. als: *Ingold*, S. ...)
- Janal, Ruth* – Friendly Fire? Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz und sein Verhältnis zum künftigen Digital Services Act, GRUR 2022, 211-221
- Janal, Ruth* – Haftung und Verantwortung im Entwurf des Digital Services Acts, ZEuP 2021, 227-274
- Jarass, Hans. D. /Kment, Martin* (Bearb.) – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Auflage, München 2024 (zit. als: *Jarass/Pieroth/Bearbeiter:in*)
- Jarren, Otfried* – Fundamental Institutionalierung: Social media als neue globale Kommunikationsinfrastruktur, 2019, Publizistik, 64(2):163-179 (zit. als: *Jarren*, S. ...)
- Jhaver, Shagun/Bruckman, Amy/Gilbert, Eric* – Does Transparency in Moderation Really Matter?: User Behavior After Content Removal Explanations on Reddit, Proc. ACM Hum.-Comput. Interact 2019 Vol. 3, No. CSCW, Article 150, pp 1-27
- Jiang, Jiulan Aaron/Peipei Nie/Brubaker, Jed R./Fiesler, Casey* – A Trade-off-centered Framework of Content Moderation, ACM Transaction on Computer-Human Interaction Vol 30 Is 1 No 3 S. 1-34
- Jobst, Simon* – Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater, NJW 2020, 11-16
- John, Nicolas/Müller, Johannes/Rennert, Justin* – Plattformhaftung und dezentrale Netzwerke: Die Haftung auf Mastodon, GRUR 2023, 691-698
- Jones, Laura* – Die urheberrechtliche Haftung von Intermediären im Rechtsvergleich, Tübingen 2020 (zit. als: *Jones*, S. ...)
- Jung, Laura* – Schutz der Demokratie durch inhaltsneutrale Regulierung digitaler Medien, DÖV 2023, 141-150
- Jung, Thomas* – Der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozeß, Erlangen 1990 (zit. als: *Jung*, S. ...)

- Kaesling, Katharina* – Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, JZ 2019, 586-591
- Kaesling, Katharina* – Evolution statt Revolution der Plattformregulierung, ZUM 2021, 177- 184
- Kaesling, Katharina/Knapp, Jakob* – „Massenkreativität“ in sozialen Netzwerken: Überlegungen zur Plattformverantwortlichkeit nach der DSM-RL, MMR 2020, 816-821
- Kalbhenn, Jan Christopher/Hemmert-Halswick, Maximilian* – EU-weite Vorgaben für die Content-Moderation in sozialen Netzwerken, ZUM 2021, 184-194
- Kaltenborn, Markus* – Streitvermeidung und Streitbeilegung im Verwaltungsrecht: verfassungsrechtlicher Rahmen und verfahrensrechtliche Ausgestaltung der außergerichtlichen Konflikt schlichtung im Verhältnis zwischen Verwaltung und Privaten, Baden-Baden 2007 (zit. als: *Kaltenborn* S. ..)
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz C.* (Hrsg.) – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 3. Auflage, München 2022 (zit. als: *Karpenstein/Bearbeiter:in*)
- Kaufmann, Horst* – Zur Geschichte des aktionenrechtlichen Denkens, JZ 1964, 482-489
- Kaufmann, Marcel* – Untersuchungsgrund satz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Tübingen 2002 (zit. als: *Kaufmann* S. ..)
- Keck, Eva-Maria* – Das Beschlussverfahren in der strafprozessualen Revision, Münster 2016 (zit. als: *Keck* S. ..)
- Keller, Lawul but Awful? Control over legal Speech by Platforms, Governments, and Internet Users*, 28.06.2022, The University of Chicago Law Review Online (<https://tinyurl.com/2bfvctcc>).
- Kelsen, Hans* – Reine Rechtslehre, 2. Auflage der Studienausgabe 1960, Wien 2000 (zit. als: *Kelsen*, S. ..)
- Kersten, Jens/Lenski, Sophie-Charlotte* – Die Entwicklungsfunktion des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Die Verwaltung 2009, 501-534
- Kerstens, Jens* – Anonymität in der liberalen Demokratie, JuS 2017, 193-203
- Kettemann, Matthias* – Nein, Elon Musk, so geht Plattformdemokratie nicht, Verfassungsblog, 21.11.2022 (<https://tinyurl.com/yktl8xve>)
- Kiesler, Sara* (Hrsg.) – Culture of the Internet, Mahwa NJ 1997 (zit. als: *Bearbeiter:in* in Culture of the Internet, S. ..)
- Klonick, Kate* – The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech, (2018) 131(6) Harvard Law Review pp 1598-1670
- Klöpfer, Matthias* – Missbrauch im Europäischen Zivilverfahrensrecht, Tübingen 2016 (zit. als *Klöpfer*, S. ..)
- Klöpfer, Michael* – Verfahrensdauer und Verfassungsrecht, Verfassungsrechtliche Grenzen der Dauer von Gerichtsverfahren, JZ 1979, 209-216
- Klose, Bernhard* – Die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Zivilprozess, NJ 2017, 282-288
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut* (Hrsg.) – Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage, München 2019 (zit. als MüKo-StPO/*Bearbeiter:in*)

Literaturverzeichnis

- Knebel, Sophie Victoria* – Die Drittwirkung der Grundrechte und Grundfreiheiten ggü Privaten : Regulierungsmöglichkeiten sozialer Netzwerke, Baden-Baden 2018 (zit. als: *Knebel*, S. ...)
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Feddersen, Jörn* – Beck'scher Kurz-Kommentar Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ua, 42. Auflage, München 2024 (zit. als: *Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bearbeiter:in*)
- Kollmann, Andreas* – Begriffs- und Problemgeschichte des Verhältnisses von formellem und materiellem Recht, Berlin 1996 (zit. als: *Kollmann*, S. ...)
- Köndgen, Johannes* – Privatisierung des Rechts. Private Governance zwischen Deregelierung und Rekonstitutionalisierung, AcP 2006, 477-525
- Kopf, Susanne* – Content Policies in Social Media Critical Discourse Studies: the Invisible Hand of Social Media Providers?, CADAAD 2019 Vol 11 (1) 1-19
- Köstler, Till* – Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Berlin und Boston 2022 (zit. als: *Köstler* S. ...)
- Kou, Yubo/Nardi, Bonnie* – Governance in League of Legends: A Hybrid System, Conference: Foundations of Digital Games, 2014, aufrufbar unter http://fdg2014.org/papers/fdg2014_paper_16.pdf (zit. als: *Kou/Nardi*, S. ...)
- Kraetzig, Viktoria/Lennartz, Jannis* – Grundrechtsschutz durch Algorithmus? Das Urheberrecht als Menetekel automatisierter Rechtsdurchsetzung, NJW 2022, 2524-2530
- Kraul, Torsten* – Das neue Recht der digitalen Dienste : Digital Services Act (DSA), Baden-Baden 2023 (zit. als: *Kraul/Bearbeiter:in*, S. ...)
- Kraul, Torsten/Schmidt, Jens-Peter* – Plattformregulierung 2.0 – Digital Services Act und Digital Markets Act als Herausforderung für die Compliance-Organisation, CCZ 2023, 177-190
- Kühling, Jürgen* - »Fake News« und »Hate Speech« – Die Verantwortung der Medienintermediäre zwischen neuen NetzDG, MStV und Digital Services Act, ZUM 2021, 461-472
- Kuhlmann, Simone/Trute, Hans-Heinrich* – Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act, GSZ 2022, 115-122.
- Kulick, Andreas* – Horizontalwirkung im Vergleich – Ein Plädoyer für die Geltung der Grundrechte zwischen Privaten, Tübingen 2020 (zit. als: *Kulick*, S. ...)
- Kumkar, Lea Katharina* – Plattform-Recht revisited: Umgang mit den Marktordnungen digitaler Plattformen de lege lata et ferenda, ZEuP 2022, 530-564
- Kuntz, Thilo* – Recht als Gegenstand der Rechtswissenschaft und performative Rechterszeugung. Zugleich ein Beitrag zur Möglichkeit von Dogmatik, AcP 2016, 866-910
- Ladeur, Karl-Heinz* – Schutz vor Verletzung von Persönlichkeitsrechten und „Desinformation“ in sozialen Medien unter Bedingungen der politischen Polarisierung, Verfassungsblog, 13.12.2022 (<https://tinyurl.com/2a8jsdln>)
- Lang, Andrej* – Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Meinungsfreiheit, AöR 2018, 220-250
- Langenbach, Pascal* – Der Anhörungseffekt – Verfahrensfairness und Rechtsbefolgung im allgemeinen Verwaltungsverfahren, Tübingen 2016 (zit. als: *Langenbach*, S. ...)
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm* – Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Auflage, Berlin 1979 (zit. als: *Larenz/Canaris*, S. ...)

- Lausen, Matthias* – Unmittelbare Verantwortlichkeit des Plattformbetreibers, ZUM 2017, 278-289
- Le Borgne-Bachschmidt, F./Girieud, S./Leiba, M./de Munck, S./Limonard, S./Poel, M./Kool, L./Helberger, N./Guibault, L./Janssen, E./van Eijk, N./Angelopoulos, C./van Hoboken, J./Swart E.* – User-Created-Content: Supporting a participative Information Society – Final Report, SMART 2007/2008 (zit. als: *Le Borgne-Bachschmidt et al., S. ...*)
- Leerssen, Paddy* – An end to shadow banning? Transparency rights in the Digital Services Act between content moderation and curation, Computer Law & Security Review 48 (2023) 105790, S. 1-12
- Leidner, Tobias* – Rechtsmissbrauch im Zivilprozess, Berlin 2019 (zit. als: *Leidner, S. ...*)
- Leipold Dieter* – Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes im zivil-verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, München 1971 (zit. als: *Leipold, S. ...*)
- Leistner, Matthias* – Art. 17 der DSM-Richtlinie ist wirksam ... und die deutsche Umsetzung ein Modell für Europa – Besprechung zu EuGH „Polen/Parlament und Rat“, GRUR 2022, 803-808
- Leistner, Matthias* – Die „The Pirate Bay“-Entscheidung des EuGH: ein Gerichtshof als Ersatzgesetzgeber, GRUR 2017, 755-760
- Leistner, Matthias* – Filtertechnologien und das Urheberrecht – Acht Thesen zur Umsetzung des Art. EU_RL_2019_790 Artikel 17 DSM-RL mit einem Vorschlag für ein komplementär menschlich-algorithmisches Durchsetzungssystem für OCSP-Plattformen, ZUM 2020, 505-514
- Leistner, Matthias* – Reformbedarf im materiellen Urheberrecht: Online-Plattformen und Aggregatoren, ZUM 2016, 580-594
- Leistner, Matthias/Grisse, Karina* – Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung (Teil 2), GRUR 2015, 105-115
- Lennartz, Jannis/Möllers, Christoph* – Vogelfreie Werkteile : Zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ im UrhDaG, GRUR 2021, 1109-1117
- Lessig, Lawrence* – Code and other Laws of Cyberspace, New York 1999 (zit. als: *Lessig, S. ...*)
- Liesching, Marc* – Erläuterungen zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 1. Online-Auflage, Baden-Baden 2018 (zit. als: *Bearbeiter:in* in NK-NetzDG)
- Liesching, Marc* – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, 2020 (zit. als: *Liesching, Stellungnahme, S. ...*)
- Liesching, Marc/Funke, Chantal/Hermann, Alexander/Kneschke, Christin/Michnic, Carolin/Nguyen, Linh/Prüßner, Johanna/Rudolph, Sarah/ Zschammer, Vivien* – Das NetzDG in der praktischen Anwendung: Eine Teilevaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Berlin 2021 (zit. als: *Liesching et al., S. ...*)
- Liu, Yi/Yıldırım, Pınar/Zhang, John Z.* – Social Media, Content Moderation, and Technology (2022) abrufbar auf Research Gate/SSRN
- Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar* (Hrsg.) – Urheberrecht: UrhG, KUG, VGG, Kommentar, 6. Auflage, München 2020 (zit. als: in Schricker/Loewenheim/ *Bearbeiter:in*)

Literaturverzeichnis

- Luhmann, Niklas* – Ausdifferenzierung des Rechts : Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1999 (zit. als: *Luhmann*, Ausdifferenzierung, S. ...)
- Luhmann, Niklas* – Legitimation durch Verfahren, 2. Auflage, Darmstadt 1975 (zit. als: *Luhmann*, Legitimation, S. ...)
- Machura, Stefan* – Fairneß und Legitimität, Baden-Baden 2001 (zit. als: *Machura*, S. ...)
- Maier, Henrike* – Remixe auf Hosting-Plattformen : eine urheberrechtliche Untersuchung filmischer Remixe zwischen grundrechtsrelevanten Schranken und Inhaltefiltern, Tübingen 2018 (zit. als: *Maier*, S. ...)
- Martin, Eifert/Axel, Metzger/Heike, Schweitzer/Gerhard, Wagner* – Taming the Giants: The DMA/DSA Package, CMLR 58/4 (2021), pp 987-1028
- Matteson/Joel D.* – Unfair Misuse: How Section 512 of the DMCA Allows Abuse of the Copyright Fair Use Doctrine and How to Fix It, 35 Santa Clara High Tech. L.J. Article 1 (2018)
- Maume, Philipp* – Bestehen und Grenzen des virtuellen Hausrechts, MMR 2007, 620-625
- MCColgan, Peter* – Ds wird man ja wohl noch löschen dürfen? – Kontrollmaßstäbe für Meinungsregeln im Internet, Zugleich Besprechung von BGH Urt. v. 29.7.2021 ZR 192/20, RDi 2021, 605-618
- Medzini, Rotem* – Enhanced self-regulation: The case of Facebook's content governance, New Media & Society, 24(10), 2022, pp 2227-2251
- Mendelsohn, Juliane* – Die „normative Macht“ der Plattformen – Gegenstand der zukünftigen Digitalregulierung? Erfassung und mögliche Grenzen der regulierenden und verhaltenssteuernden Macht von Unternehmen im Digitalen, MMR 2021, 857-861
- Metzger, Axel* – Regulierung im Urheberrecht – Herausforderungen und Perspektiven, ZUM 2018, 233-242
- Metzger, Axel /Pravemann, Timm* – Der Entwurf des UrhDaG als Umsetzung von Art. 17 DSM-RL Ein gesetzgebungstechnischer Drahtseilakt, ZUM 2021, 288-299
- Michl, Fabian* – Situativ staatsgleiche Grundrechtsbindung privater Akteure, Zugleich Besprechung von BVerfG, Beschluss vom 11. 4. 2018, JZ 2018, 910-918
- Molina, Maria D/Sundar, S Shyam* – When AI moderates online content: effects of human collaboration and interactive transparency on user trust, Journal of Computer-Mediated Communication, Volume 27, Issue 4, July 2022 pp 1-12
- Möllers, Christoph* – Die Möglichkeit der Normen – über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, 1. Auflage, Berlin 2015 (zit. als: *C. Möllers*, S. ...)
- Möllers, Thomas M.J.* – Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, München 2019 (zit. als: *T. Möllers*, S. ...)
- Montada, Leo/Kals, Elisabeth* – Mediation : Psychologische Grundlagen und Perspektiven, 3. Auflage, Weinheim 2013 (zit. als: *Montada/Kals*, S. ...)
- Mostert, Frederick* – Digital Due process: a need for online justice, Journal of Intellectual Property Law & Practice (JIPLP) Vol. 15. Iss. 5 (2020), 378-389

- Mostert, Frederick* – Free speech and internet regulation, Journal of Intellectual Property Law & Practice (JIPLP) Vol. 14, Iss. 8, (2019), 607-612.
- Müller, Karsten* – Lauterkeitsrechtliche Haftung beim Betrieb von Internet-Bewertungsportalen : eine Untersuchung am Beispiel von Bewertungsportalen für medizinische Behandlungsleistungen unter Berücksichtigung des "New Deal for Consumers", Baden-Baden 2021 (zit. als: Müller, S. ...)
- Müller, Lukas* – Grundrechtsschutz durch Verfahren im Social Media Recht – Maßgaben für die Moderation nicht-justizierbarer Inhalte in sozialen Netzwerken – Zugleich Anmerkung zu BGH v. 29.7.2021 – III ZR 179/20, III ZR 192/20, AfP 2022, 104-111
- Müller-Franken, Sebastian* – Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Verfassungsrechtliche Fragen, AfP 2018, 1-13
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang* (Begr.) – Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 21. Auflage, München 2024 (zit. als: Musielak/Voit/ Bearbeiter:in)
- Myers West, Sarah* – Censored, suspended, shadowbanned: User interpretations of content moderation on social media platforms, New Media & Society, 20(11), 2018, pp 4366-4383
- Neuner, Jürgen* – Das BVerfG im Labyrinth der Drittirkung, NJW 2020, 1851-1855
- Niggemann, Sandra* – Die NetzDG-Novelle — Eine Kritik mit Blick auf die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer, CR 2020, 326-331
- Nolte, Georg* – Hate-Speech, Fake-News, das »Netzwerkdurchsetzungsgesetz« und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen, ZUM 2017, 552-565
- Nordemann, Axel/Nordemann-Schiffel, Anke* – Markengesetz – Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen, Kommentar, 4. Auflage, München 2023 (zit. als: Bearbeiter:in in Ingerl/Rohnke/Nordemann Gesetz § .. Rn ..)
- Ohly, Ansgar* – „Patenttrolle“ oder: Der patentrechtliche Unterlassungsanspruch unter Verhältnismäßigkeitsvorbehalt? Aktuelle Entwicklungen im US-Patentrecht und ihre Bedeutung für das deutsche und europäische Patentsystem, GRURInt 2008, 787-798
- Ohly, Ansgar* – Die Verantwortlichkeit von Intermediären, ZUM 2015, 308-318
- Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf* – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Geschäftsgeheimnisgesetz (Auszug) und Preisangabenverordnung, Kommentar, 8. Auflage, München 2023 (zit. als: Ohly/Sosnitza/Bearbeiter:in)
- Paal, Boris/Hennemann, Moritz* – Schutz von Urheberrechten im Internet : ACTA, Warnhinweismodell und Europarecht, MMR 2012, 288-293
- Panek, Elliot T.* – Understanding Reddit, London und New York 2022 (zit. als: Panek, S. ...)
- Paulus, Paul B. (Ed.)* – Basic Group Processes, New York 1983 (zit. als: Bearbeiter:in in Basic Group Processes, S. ...)
- Peifer, Karl-Nikolaus* (Hrsg.) – Kommentar zum UWG, Band 3 §§ 8-20; § 23 Gesch-GehG, 3. Auflage, Berlin 2022 (zit. als: Peifer/Bearbeiter:in)
- Persily, Nathan/Tucker, Joshua A. (Editors)* – Social Media and Democracy, Cambridge 2020 (zit. als: Bearbeiter:in in Social Media and Democracy, S. ...)

Literaturverzeichnis

- Peukert, Alexander* – Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit in sozialen Netzwerken : Vorschlag für eine Ergänzung des NetzDG um sog. Put-back-Verfahren, MMR 2018, 572-578
- Peukert, Alexander/Husovec, Martin/Kretschmer, Martin/Mezei, Péter/Quintais, Joao Pedro* – European Copyright Society – Comment on Copyright and the Digital Services Act Proposal, IIC 2022, 358-376
- Pitschas, Rainer* – Verwaltungsverantwortung und Verwaltungsverfahren – Strukturprobleme, Funktionsbedingungen und Entwicklungsperspektiven eines konsensualen Verwaltungsrechts, München 1990 (zit. als: *Pitschas*, S. ...)
- Podszun, Rupprecht* – Gutachten F, Verhandlungen des Deutschen 73. Juristentages Hamburg 2020/Bonn 2022, München 2022 (zit. als: *Podszun*, S. ...)
- Podszun, Rupprecht//Offergeld, Philipp* – Plattformregulierung im Zivilrecht zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung: Die ELI Model Rules on Online Platforms, ZEuP 2022, 244-272
- Podszun, Rupprecht/Bongartz, Philipp/Langenstein, Sarah* – The Digital Markets Act: Moving from Competition Law to Regulation for Large Gatekeepers, EuCML 2021, 60-67
- Popp, Andreas* – Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren : eine Darstellung am Beispiel der Eingriffsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Berlin 2005 (zit. als: *Popp*, S. ...)
- Pravemann, Timm* – Art. 17 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt : Eine Analyse der neuen europäischen Haftungsregelung für Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, GRUR 2019, 783-788
- Rademacher, Timo* – Wenn neue Technologien altes Recht durchsetzen: Dürfen wir es unmöglich machen, rechtswidrig zu handeln?, JZ 2019, 702-710
- Raue, Benjamin* – „Unberührt“ – das Verhältnis vom DSA zur DSM.RL und zum UrhDaG, ZUM 2023, 160-170
- Raue, Benjamin* – Die Regulierung von Hate Speech mit Mitteln des Zivilrechts – Zugleich eine Rechtfertigung der mittelbaren Drittirkung der Grundrechte, JZ 2022, 232-240
- Raue, Benjamin* – Die Zähmung der Uploadfilter – Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil Polen/Parlament und Rat zu Art. 17 DSM-RL, ZUM 2022, 624-634
- Raue, Benjamin* – Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken – Ansprüche von Nutzern sozialer Netzwerke gegen die Löschung ihrer Beiträge, JZ 2018, 961-970
- Raue, Benjamin* – Plattformnutzungsverträge im Lichte der gesteigerten Grundrechtsbindung marktstarker sozialer Netze, NJW 2022, 209-215
- Raue, Benjamin/Heesen, Hendrik* – Der Digital Services Act, NJW 2022, 3537-3543
- Raue, Benjamin/Hofmann, Franz* – (Hrsg.) Kommentar zum Digital Services, 1. Auflage, Baden-Baden Act 2023 (zit. als: NK-DSA/Bearbeiter:in Art .. Rn ..)
- Raue, Benjamin/Steinebach, Martin* – Uploadfilter – Funktionsweisen, Einsatzmöglichkeiten und Parametrisierung, ZUM 2020, 355-364

- Rauer, Nils/Bibi, Alexander* – Grundrechtskonformität des Art. 17 DSM-RL – Ende gut alles gut? Zugleich Besprechung von EuGH, Urteil vom 26.4.2022 – EUGH C-401/19 – Polen/Parlament und Rat, ZUM 2022, 635-645
- Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang* – Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 6. Auflage, München 2022 (zit. als: MüKo-ZPO/*Bearbeiter:in*)
- Reimer, Philipp* – Verfahrenstheorie – Ein Versuch zur Kartierung der Beschreibungsangebote für rechtliche Verfahrensordnungen, Tübingen 2015 (zit. als: *Reimer, S. ..*)
- Rhode, Deborah, L.* – Frivolous Litigation and Civil Justice Reform: Miscasting the Problem, Recasting the Solution, Duke Law Journal, Vol. 54, No. 2 (Nov., 2004) pp. 447-483
- Roellecke, Gerd* – Den Rechtsstaat für einen Störer! – Erziehung vs. Internet?, NJW 1996, 1801-1802
- Röhl, Klaus F./Röhl, Hans Christian* – Allgemeine Rechtslehre : ein Lehrbuch, 3. Auflage, Köln 2008 (zit. als: *Röhl/Röhl, § .. S. ..*)
- Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meffling, Miriam/Udsching, Peter* (Hrsg.) – Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht, 71. Edition, München 2024 (zit. als: BeckOK-Arbeitsrecht/*Bearbeiter:in*)
- Roth, Herbert* – Prozessmaximen, Prozessgrundrechte und die Konstitutionalisierung des Zivilprozessrechts, ZZP 2018, 3-24
- Rottenwallner, Thomas* – Über die (Un-)Möglichkeit „rechtsfreier Räume“, VR 2017, 253-266
- Ruffert, Matthias* (Hrsg.) – Die Regulierung digitaler Plattformen – Tagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für das gesamte Regulierungsrecht in Berlin am 28./29. Oktober 2022, Baden-Baden 2023 (zit. als: *Bearbeiter:in* in Regulierung digitaler Plattformen, S. ..)
- Rüping, Hinrich* – Verfassungs- und Verfahrensrecht im Grundsatz des rechtlichen Gehörs, NVwZ 1985, 304-309
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/ Birk, Axel* – Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 11. Auflage, München 2020 Rn 756a (zit. als: *Rüthers, Rn ..*)
- Sachs, Michael* – Verfassungsprozessrecht: Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde – Keine unmittelbare Betroffenheit der Nutzer sozialer Netzwerke durch Lösch-/Sperrpflichten nach dem NetzDG, JuS 2019, 1133-1135
- Sachs, Michael* (Hrsg.) – Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2021 (zit. als: *Sachs7Bearbeiter:in*)
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland, Oetker/Hartmut/Limpert, Bettina* (Hrsg.) – Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, München 2022 (zit. als: MüKo-BGB/*Bearbeiter:in*)
- Saenger, Ingo* (Hrsg.) – Zivilprozessordnung, Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht, Handkommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2023 (zit. als HK-ZPO/*Bearbeiter:in*)
- Saueressig, Christian* – Das System der Rechtsmittel nach dem Zivilprozessreformgesetz, Köln und München 2008 (zit. als: *Saueressig, S. ..*)

Literaturverzeichnis

- Savolainen, Laura* – The shadow banning controversy: perceived governance and algorithmic folklore, *Media, Culture & Society*, 44(6), 2022, pp 1091-1109
- Schiff, Alexander* – Informationsintermediäre – Verantwortung und Haftung, Tübingen 2021 (zit. als: *Schiff*, S. ..)
- Schiff, Alexander* – Meinungsfreiheit in mediatisierten digitalen Räumen – Das NetzDG auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, *MMR* 2018, 366-371
- Schiffer, Marleen/Arnold, René C.G.* – Studie „Wirtschaft digitalisiert“ (2011) von IW/ BitKom (<https://tinyurl.com/udj5v7vv>)
- Schilken, Eberhard* – Abdankung der Prozessmaximen durch Justizgrundrechte?, *ZZP* 2022, 153-176
- Schillmöller, Jan/Doseva, Stelyiana* – „Chilling effects“ durch YouTubes Content ID? Internes Beschwerdeverfahren von YouTube bei Urheberrechtsverletzungen und Auswirkungen des UrhDaG, *MMR* 2022, 181-187
- Schima, Hans* – „Die Prozessgrundsätze in heutiger Schau“ in *Scritti giuridici in memoria di Piero Calamandrei/5: Miscellanea di diritto pubblico e privato II*, Padua 1958 (zit. als: *Schima* in *Scritti giuridici in memoria di Piero Calamandrei*, S. ..)
- Schintler, Laurie A./McNeely, Connie L.* – *Encyclopedia of Big Data*, Cham 2022 (zit. als: *Bearbeiter:in* in *Encyclopedia of Big Data* S. ..)
- Schmid, Gregor/Greve, Max* – Digital Services Act: Neues “Grundgesetz für Onlinedienste“? : Auswirkungen des Kommissionsentwurfs für die Digitalwirtschaft, *MMR* 2021, 279-282
- Schmidt-Assmann, Eberhard* – Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee : Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, 2. Auflage, Berlin 2004 (zit. als: *Schmidt-Aßmann*, S. ..)
- Schmidt-Assmann, Eberhard* – Due Process und Grundrechtsschutz durch Verfahren. Eine vergleichende Untersuchung zum amerikanischen und deutschen Verwaltungsverfahrensrecht, *AöR* 2017, 325-365
- Schmidt-Kessel, Martin* (Hrsg.) – Rechtsdurchsetzung ohne Staat – Vorträge der Plenarsitzung und Eröffnungssitzung der 36. Tagung für Rechtsvergleichung am 14. September 2017 in Basel, Tübingen 2019 (zit. als: *Bearbeiter:in* in *Rechtsdurchsetzung ohne Staat*, S. ..)
- Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter* (Hrsg.) – Kommentar zum Verwaltungsrecht (zit. als: *Schoch/Schneider/Bearbeiter:in*)
- Schrör, Simon/Keiner, Alexandra/Müller, Ferdinand/Schumacher, Pablo* (Hrsg.) – Entscheidungsträger im Internet : private Entscheidungsstrukturen und Plattformregulierung, Baden-Baden 2022 (zit. als: *Bearbeiter:in* in *Entscheidungsträger im Internet*, S. ..)
- Schulze, Reiner/Staudenmeyer, Dirk* (Hrsg.) – EU Digital Law, Article by Article Commentary, 1. Auflage, Baden-Baden 2020 (zit. als: *Schulze/Staudenmeyer/Arroyo Amayuelas*)
- Schumann, Ekehard* – Die Prozessökonomie als rechtsethisches Prinzip, S. 271-288 ff in FS für Larnez 70. (Herausgeber: *Paulus, Gotthard*), München 1973 (zit. als: *Schumann* in FS Larenz 70., S. ..)

- Schumann, Herbiter/Mosbacher, Andreas/König, Stefan (Hrsg.) – Medienstrafrecht, Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2023 (zit. als: Bearbeiter:in in NK-Medienstrafrecht)*
- Schuschke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich/Kessen, Martin/Thole, Christoph – Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz : nach dem achten und elften Buch der ZPO einschließlich der europarechtlichen Regelungen : Kommentar, 7. Auflage, Köln 2020 (zit. als Schuschke/Bearbeiter:in)*
- Schwartmann, Rolf/Hentsch, Christian-Henner – Stufenkonzept gegen Overblocking durch Upload-Filter : Ein erster Vorschlag zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL, MMR 2020, 207-213*
- Schweitzer, Heike – Digitale Plattformen als private Gesetzgeber: Ein Perspektivwechsel für die europäische „Plattform-Regulierung“, ZEuP 2019, 1-12*
- Schweitzer, Heike – The Art to Make Gatekeeper Positions Contestable and the Challenge to Know What Is Fair: A Discussion of the Digital Markets Act Proposal, ZEuP 2021, 503-544*
- Senftleben, Martin – Filterverpflichtungen nach der Reform des europäischen Urheberrechts – Das Ende der freien Netzkultur?, ZUM 2019, 369-374*
- Seyderhelm, Maximilian – Grundrechtsbindung Privater, Baden-Baden 2021 (zit. als: Seyderhelm, S. ..)*
- Sheplyakova, Tatjana (Hrsg.) – Prozeduralisierung des Rechts, Tübingen 2018 (zit. als: Bearbeiter:in in Prozeduralisierung des Rechts, S. ..)*
- Silberzahn, Cathrin – Das Konzept einer allgemeinen Prozesslehre in Gesetzgebung und Rechtsdogmatik : eine Analyse ausgewählter prozessualer Institute, Berlin 2021 (zit. als: Silberzahn, S. ..)*
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan – Großkommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage, Baden-Baden, 2018 (zit. als: Soda/Ziekow/Bearbeiter:in)*
- Specht, Louisa/Müller-Riemenschneider, Severin – Anmerkung zu LG Frankfurt/M., Beschluss vom 14.5.2018 – 2-03 O 182/18, MMR 2018, 545-548*
- Specht-Riemenschneider, Louisa – Anmerkung zu EuGH (Große Kammer), Urt. v. 22.6.2021 – C-682/18, C-683/18 (Frank Peterson/Google LLC ua [EUGH Aktenzeichen C-682/18] u. Elsevier Inc./Cyando AG [EUGH Aktenzeichen C-683/18]), GRUR 2021, 1054-1067*
- Specht-Riemenschneider, Louisa – Diktat der Technik : Regulierungskonzepte technischer Vertragsinhaltsgestaltung am Beispiel von Bürgerlichem Recht und Urheberrecht, Baden-Baden 2019 (zit. als: Specht-Riemenschneider, Diktat der Technik, S. ..)*
- Specht-Riemenschneider, Louisa – Leitlinien zur nationalen Umsetzung des Art. 17 DSM-RL aus Verbrauchersicht, 2020 S. 11 f, 48 (zit. als: Specht-Riemenschneider, Leitlinien, S. ..)*
- Spernath, Valentin – Die Schriftschrift in zivilrechtlichen Verfahren, Tübingen 2009 (zit. als: Spernath, S. ..)*
- Spindler, Gerald – Der Regierungsentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz – europarechtswidrig?, ZUM 2017, 473-487*
- Spindler, Gerald – Der Vorschlag für ein neues Haftungsregime für Internet-Provider – der EU Digital Services Act (Teil 1), GRUR 2021, 545-535*

Literaturverzeichnis

- Spindler, Gerald* – Der Vorschlag für ein neues Haftungsregime für Internet-Provider – der EU Digital Services Act (Teil 2), GRUR 2021, 653-662
- Spindler, Gerald* – Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet?, CR 2019, 277-291
- Spindler, Gerald* – Die Umsetzung des Art. 17 DSM-RL im UrhDaG (Teil 2), WRP 2021, 1245-1251
- Spindler, Gerald* – Löschung und SPerrung von Inhalten aufgrund von Teilnahmebedingungen sozialer Netzwerke, CR 2019, 238-247
- Spindler, Gerald/Schmitz, Peter/Liesching, Marc* (Hrsg.) – Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2018 (zit. als: Spindler/Schmitz/Bearbeiter:in)
- Sprenger, Tim* – Enforcing Put Backs in German and European Law, GRUR Int 2023, 933-938
- Stadler, Astrid* – Harmonisierung des Europäischen Zivilprozessrechts – Mindeststandards oder Modellregeln?, JZ 2017, 693-701
- Stein, Friedrich* – Grundriss des Zivilprozeßrechts, Tübingen 1921 (zit. als: Stein, S. ..)
- Steinbach, Armin* – Meinungsfreiheit im postfaktischen Umfeld, JZ 2017, 653-661
- Steinberg, Georg* – Richterliche Gewalt und individuelle Freiheit : ein Ansatz zu einer allgemeinen Prozesslehre, Frankfurt am Main 2010 (zit. als: Steinberg, S. ..)
- Steinrötter, Björn* (Hrsg.) – Europäische Plattformregulierung : DSA, DMA, P2B-VO, DGA, DA, AI Act, DSM-RL : Rechtshandbuch, Baden-Baden 2023 (zit. als: Steinrötter/Bearbeiter:in, S. ..)
- Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Leonhardt, Klaus* (Begr.) – Verwaltungsverfahrensgesetz : Kommentar, 10. Auflage, München 2023 (zit. als: Stelkens/Bonk/Sachs/Bearbeiter:in)
- Stierle, Martin* – Das nicht-praktizierte Patent, Tübingen 2018 (zit. als: Stierle, S. ..)
- Stürner, Michael* – Die Anfechtung von Zivilurteilen : eine funktionale Untersuchung der Rechtsmittel im deutschen und englischen Recht (zit. als: Stürner, S. ..)
- Stürner, Rolf* – Grundsätze des Vollstreckungsverfahrens : Prinzipien der Einzelzwangsvollstreckung, ZZP 1986, 291-332
- Tanash, Rima S/Chen, Zhouhan/ Thakur, Tanmay/ Wallach, Dan S/Subramanian, Devika* – Known Unknowns: An Analysis of Twitter Censorship in Turkey, WPES@CCS 2015 11-20
- Tettinger, Peter J.* – Fairneß und Waffengleichheit : rechtsstaatliche Direktiven für Prozeß und Verwaltungsverfahren, München 1983 (zit. als: Tettinger, S. ..)
- Trengove, Markus/ Kazim, Emre/ Almeida, Denise/ Hilliard, Airlie/Zannone, Sara/Lomas, Elizabeth* – A critical review of the Online Safety Bill, Patterns, Volume 3, Issue 8, 2022
- Tworek, H./Ó Fathraig, R./Bruggeman, L./Tenove, C. (Tworek et al)* – Dispute Resolution and Content Moderation: Fair, Accountable, Independent, Transparent, and Effective, 14.01.2020

- Tyler, Tom/Degeoy, Peter/Smith, Heather* – Understanding Why the Justice of Group Procedures Matters: A Test of the Psychological Dynamics of the Group-Value Model, *Journal of Personality and Social Psychology* 1996 Vol 70 (5) pp 913-930
- Ulrich, Gustav-Adolf* – Die Beweislast in Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung, *GRUR* 1985, 201-211
- Ünver, H. Akin* – Internet, Social Media and Conflict Studies: Can Greater Interdisciplinarity Solve the Analytical Deadlocks in Cybersecurity Research?, *St Antony's International Review (STAIR)*, vol. 15, no. 1, 2019, pp 101-124
- von Arnim, Hans Herbert* – Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, München 1984 (zit. als: *v Arnim*, S. ...)
- von Bomsdorf, Falk* – Prozessmaximen und Rechtswirklichkeit – Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime im deutschen Zivilprozess – Vom gemeinen Recht bis zur ZPO – Berlin 1970 (zit. als: *v Bomsdorf*, S. ...)
- von Hippel, Fritz* – Wahrheitspflicht und Aufklärungspflicht der Parteien im Zivilprozess : Beiträge zum natürlichen Aufbau des Prozeßrechts und zur Erforschung der Rechtstheorie des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1939 (zit. als: *v Hippel*, S. ...)
- von Münch, Ingo/Kunig, Philip* (Begr.) – Grundgesetz : Kommentar, 7. Auflage, München 2021 (zit. als: von Münch/Kunig/*Bearbeiter:in*)
- Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian* (Hrsg.) – Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 52. Edition, München 2024 (zit. als: BeckOK-ZPO/*Bearbeiter:in*)
- Voßkuhle, Andreas* – Verwaltungsdogmatik und Rechtstatsachenforschung. Eine Problemkizze, *VerwArch* 1994, 567-585
- Wagner, Ben* – Digital Election Observation: Regulatory Challenges around Legal Online Content, *The Political Quarterly*, Vol. 91, No. 4, 739-744.
- Wagner, Gerhard* – Algorithmisierte Rechtsdurchsetzung, *AcP* 2022, 56-103
- Wagner, Gerhard* – Digitale Ordnungspolitik – Haftung und Verantwortung, 2022 (zit. als: *Wagner*, Digitale Ordnungspolitik, S. ...)
- Wagner, Gerhard* – Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 1), *GRUR* 2020, 329-338
- Wagner, Gerhard* – Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 2), *GRUR* 2020, 447-457
- Wagner, Gerhard* – Prozessverträge : Privatautonomie im Verfahrensrecht, Tübingen 1998 (zit. als: *Wagner*, Prozessverträge, S. ...)
- Wahl, Rainer* – Bericht zum zweiten Beratungsgegenstand in der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehre (VVDStRL), Tagung: Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension. Verwaltungsverfahren zwischen Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag, 1983, S. 151-186
- Walker, Wolf-Dietrich* – Der einstweilige Rechtsschutz im Zivilprozeß und im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Tübingen 1993 (zit. als: *Walker*, S. ...)
- Walter, Christian/Grünewald, Benedikt* (Hrsg.) – Beck'scher Online-Kommentar 16. Edition, München 2023 (zit. als: BeckOK-BVerfGG/*Bearbeiter:in*)
- Walter, Robert/Mayer, Heinz* – Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 8. Auflage, Wien 2003 (zit. als: *Walter/Mayer*, Rn ..S. ...)

Literaturverzeichnis

- Waltermann, Jens/Machill, Marcel (Hrsg.) – Verantwortung im Internet : Selbstregulierung und Jugendschutz, Gütersloh 2000 (zit. als: *Bearbeiter:in* in Verantwortung im Internet, S. ..)
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried – Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Auflage, München 2022 (zit. als: Wandtke/Bullinger/*Bearbeiter:in*)
- Wehden, Lars-Ole – Journalistische Gatekeeper in den sozialen Medien : eine empirische Analyse der Nachrichtenverbreitung durch Journalist:innen anhand von Ereignis- und Meldungsmerkmalen, Wiesbaden 2023 (zit. als: *Wehden*, S. ..)
- Weiden, Henrike – Aktuelle Berichte – April 2019, GRUR 2019, 370-372
- Wendland in Mediation als Wissenschaftszweig, S. 171ff; (zit. als: *Bearbeiter:in* in Mediation als Wissenschaftszweig, S. ..)
- Wiater, Patricia – Verwaltungsverfahren durch Private? Ein neuer Blick auf grundrechtsdogmatische Folgen des Stadionverbots-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2020, 379-388
- Wiedemann, Max-Julian – Plattformhaftung dezentraler sozialer Netzwerke am Beispiel Mastodon, GRUR-Prax 2023, 411-414
- Wielisch, Dan – Grundrechte als Rechtfertigungsgebote im Privatrecht, AcP 2013, 718-759
- Wielisch, Dan – Wettbewerbsrecht zweiter Ordnung: Der DMA als Teil einer digitalen Medienverfassung, ZUM 2023, 153-160
- Wimmers, Jörg/Heymann, Britta – Zum Referentenentwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) – eine kritische Stellungnahme, AfP 2017, 93-102
- Wischmeyer, Thomas/Meißner, Peter – Horizontalwirkung der Unionsgrundrechte – Folgen für den Digital Services Act, NJW 2023, 2673-2678
- Wong, David/Floridi, Luciano – Meta's Oversight Board: A Review and Critical Assessment, Minds and Machines (2023) 33:261-284
- Zalnieriute, Monika/Moses, Lyria Bennett/Williams, George – The Rule of Law “By Design”?, Tulane Law Review 95 (2021), 1063-1101
- Ziekow, Jan – Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 4. Auflage, Stuttgart 2020
- Zittrain, Jonathan L. – Three Eras of Digital Governance, SSRN 2019 (zit. als: *Zittrain*, S. ..)
- Zöllner, Wolfgang – Materielles Recht und Prozeßrecht, AcP 1990, 471-495

Presseberichte (siehe für die Originallinks das nachfolgende Verzeichnis)

- Belanger, Former Twitter employees explain why Apple actually paused ads, ars technica, 15.05.2022 (<https://tinyurl.com/22x45by3>)
- Burmeyer, Rechtlos, aber das muss nicht so bleiben, SZ (süddeutsche.de), 11.11.2022 (<https://tinyurl.com/2xzywpfv>)
- Carbonaro/Khatsenkova, ‘Bye, bye birdie’: EU bids farewell to Twitter as company pulls out of code to fight disinformation, EuroNews, 29.05.2023 (<https://tinyurl.com/22ja8f5f>)
- Dave/Potkin/Dang, Twitter removes suicide prevention feature, says it’s under revamp, Reuters, 24.12.2022 (<https://tinyurl.com/2epgfmyp>)

- Delaney*, YouTube to Test Software to Ease Licensing Fights, Wall Street Journal, 12.06.2007 *Dempsey*, Twitter loses nearly half advertising revenue since Elon Musk takeover, BBC, 17.07.2023 (<https://tinyurl.com/2f7vmmct>)
- Dwoskin*, Facebook is rating the trustworthiness of ist users on a scale from zero to one, Washington Post, 21.08.2018 (<https://tinyurl.com/yak3wkk2>)
- Dwoskin/Whalen/Cabato*, Content moderators at YouTube, Facebook and Twitter see the worst of the web – and suffer silently, Washington Post, 25.07.2019 (<https://tinyurl.com/5dwfc977>)
- Fowler*, Shadowbanning is real: Here's how you end up muted by social media, Washington Post, 27.12.2022 (<https://tinyurl.com/2frpb3ls>)
- Frenkel/Conger*, Hate Speech's Rise on Twitter Is Unprecedented, Researchers Find, New York Times, 02.12.2022 (<https://tinyurl.com/2es3fxph>)
- Gault*, Cop Was Instructed to Use Music to Disrupt Filming, Vice, 09.09.2021 (<https://tinyurl.com/24dj6qmx>)
- Geltzer/Tribe*, When Trump Blocks You on Twitter, He's Violating the First Amendment, Politico, 20.03.2019 (<https://tinyurl.com/nhhkpcy5>)
- Gibsen*, Premier League drops copyright infringement case against YouTube, The Guardian, 11.11.2013 (<https://tinyurl.com/27sz62qj>)
- Hanfeld*, Protest gegen EU-Urheberrecht – „Seid ihr Bots? Seid ihr ein Mob?“, FAZ.Net, 23.03.2019 (<https://tinyurl.com/24lnlnjr>)
- Harwell/Siddiqui*, Musk bans Twitter account tracking his jet, threatens to sue creator, Washington Post, 14.12.2022 (<https://tinyurl.com/2laczsbt>)
- Hurtz*, Facebook bewertet die Glaubwürdigkeit von Nutzern, Süddeutsche Zeitung, 22.08.2018 (<https://tinyurl.com/ymj6wqd5>)
- Jeffries*, ‚Are you batman?‘: How YouTube's Volunteer Army Gets Channels Undeleted, Vice, 10.05.2018 (<https://tinyurl.com/yvo8de7q>)
- Jeong*, The History of Twitter's Rules, Vice, 14.01.2016 (<https://tinyurl.com/28owb6px>)
- Kang*, Google Agrees to \$392 Million Privacy Settlement with 40 states, New York Times, 14.11.2022 (<https://tinyurl.com/293xtgdg>)
- Keine Autorenangabe*, Google and Viacom settle seven-year YouTube row, BBC News, 18.03.2014 (<https://tinyurl.com/2a4roopo>)
- Keine Autorenangabe*, Lindemann mit Gerichtserfolg gegen YouTuberin, ZDF-heute, 26.07.2023 (<https://tinyurl.com/29mhwf6>)
- Keine Autorenangabe*, Viacom will sue YouTube for \$1bn, BBC News, 13.03.2007 (<https://tinyurl.com/342ya4>); *Kahn/Auchard*, Premier League soccer sues YouTube over copyright, Reuters, 05.05.2007 (<https://tinyurl.com/29o6n2xa>)
- Keine Autorenangabe*, Warner Brothers reports own site as illegal, BBC, 05.09.2016 (<https://tinyurl.com/29ybd5a9>)
- keine Autorenangabe*, Web's inventor gets a knighthood, BBC, 31.12.2003 (<https://tinyurl.com/597y8mp2>)
- Keller*, Empirical Evidence of „Omver-Removal“ by internet companies under intermediary liability Laws, Stanford Law School – The Center for Internet and Society, Blog, 08.05.2020 (<https://tinyurl.com/q56bmkf>)

Literaturverzeichnis

- Klein*, Mark Zuckerberg on Facebook's hardest year, and what comes next, Vox, 02.04.2018 (<https://tinyurl.com/mswyxne9>)
- Lewis*, Fiction is outperforming reality: how YouTube's algorithm distorts truth, The Guardian, 02.02.2018 (<https://tinyurl.com/2p8mjbtj>)
- Meineck*, YouTube serviert freiwillige Helfer:innen ab, netzpolitik.org, 25.10.2021 (<https://tinyurl.com/2x56jaoq>)
- Meister, Die EU-Kommission will das Internet überwachen und filtern, ganz ohne Gesetze, netzpolitik.org, 21.09.2012 (<https://tinyurl.com/8zn5fcck>),
- Menn*, Attacks on U.S. Jews and gays accelerate as hate speech grows on Twitter, Washington Post, 22.01.2023 (<https://tinyurl.com/2epxnt2p>)
- Merrill/Harwell*, Elon Musk's X is throttling traffic to websites he dislikes, Washington Post, 16.08.2023 (<https://tinyurl.com/2ahkqxyg>)
- Milmo*, Elon Musk reinstates Donald Trump's Twitter account after taking poll, The Guardian, 20.11.2022 (<https://tinyurl.com/2gsyo2kb>)
- Moorstedt*, Gratisarbeitskampf, Süddeutsche.de 18.06.2023 (<https://tinyurl.com/3eshm834>)
- Mützel*, Vom NetzDG zum HetzDG: Wie Trolle das Maas-Gesetz nutzen, um politische Gegner mundtot zu machen, Vice, 12.01.2018 (<https://tinyurl.com/22xnfq9f>)
- Reuter*, Liste der EU-Kommission: Das sind die „sehr großen Online-Plattformen“, die unter den Digital Services Act fallen, Netzpolitik, 25.04.2023 (<https://tinyurl.com/bd5s5rtr>)
- Reuter/Dachwitz/Fanta/Beckedahl*, Exklusiver Einblick: So funktionieren Facebooks Moderationszentren, netzpolitik.org, 05.04.2019 (<https://tinyurl.com/y3et4nua>)
- Rudl*, Sind Facebook & Co. überhaupt noch privat?, Netzpolitik, 17.03.2022 (<https://tinyurl.com/227doo4x>)
- Schimroszik/Volkery*, Rekordstrafe für Meta in EU-Datenschutzstreit, Handelsblatt, 23.05.2023 (<https://tinyurl.com/25esy97q>)
- Sehl*, True Crime am Polizei-Aktionstag, LTO, 20.06.2023 (<https://tinyurl.com/53ev29yh>)
- Shepardson*, Google spends hundreds of millions of dollars on content review: letter, Reuters, 02.05.2019 (<https://tinyurl.com/y2v7u4cr>)
- Trendacosta*, YouTube's New Lawsuit Shows Just How Far Copyright Trolls Have to Go Before They're Stopped, Electronic Frontier Foundation, 21.08.2019 (<https://tinyurl.com/y5rlurcb>)
- Vallance/McCallum*, Online Safety Bill: Plan to make big tech remove harmful content axed, BBC News, 29.11.2022 (<https://tinyurl.com/2kaaj82y>)
- Weiß*, Schei*** aber auch. YouTuber ärgern sich über De-Monetarisierung, Heise, 06.01.2023, (<https://tinyurl.com/29yzwpqr>)
- Welch*, YouTube tests disabling cideos for people using ad blockers, The Verge, 29.06.2023 (<https://tinyurl.com/2b65d6xy>)
- Yang*, California police department investigates officers blaring Disney music, The Guardian, 16.04.2022 (<https://tinyurl.com/y5zwnejv>)

- York/McSherry*, Content Moderation is Broken. Let US Count the Ways, Electronic Frontier Foundation, 29.04.2019 (<https://tinyurl.com/yxka3mpy>)
- Zakrzewski/Menn/Nix*, Twitter dissolves Trust and Safety Council, Washington Post, 12.12.2022 (<https://tinyurl.com/2gxoasox>)
- Zimmermann*, Warum Shelby Lynn gegen den Rammstein-Sänger gewonnen hat, LTO, 18.08.2023 (<https://tinyurl.com/24xu5uyk>)

Linkverzeichnis

Alle Links wurden am 22.7.2024 zuletzt aufgerufen und die Inhalte der Originale anschließend auf <https://archive.ph/> archiviert.

Einleitung

Fn	Originallink	Kurzlink
2	https://www.lto.de/recht/justiz/j/aktionsta_g-hassposting-polizei-hasskriminalitt-strafrecht-staatsanwaltschaft-pr-digitale-gewalt/	https://tinyurl.com/53ev29yh
3	https://transparencyreport.google.com/you_tube-policy/removals?hl=de	https://tinyurl.com/2s3jfshe
	https://transparency.twitter.com/de/reports/rules-enforcement.html#2021-jul-dec	https://tinyurl.com/ycx8yvas
5	http://news.bbc.co.uk/2/hi/technology/3357073.stm	https://tinyurl.com/597y8mp2
7	https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/Studie-Wirtschaft-digitalisiert.pdf	https://tinyurl.com/udj5v7vv
9	https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181086/umfrage/die-weltweit-groessten-social-networks-nach-anzahl-der-user/	https://tinyurl.com/4u6syxkk
	https://www.statista.com/statistics/264810/number-of-monthly-active-facebook-users-worldwide/	https://tinyurl.com/ycx6jkud
11	https://www.politico.com/magazine/story/2019/03/20/trump-twitter-first-amendment-225819/	https://tinyurl.com/nhhkpcy5
14	https://storage.googleapis.com/transparencymreport/report-downloads/pdf-report-22_2022-1-1_2022-6-30_en_v1.pdf	https://tinyurl.com/26bahntp
15	https://www.theguardian.com/technology/2018/feb/02/how-youtubes-algorithm-distorts-truth	https://tinyurl.com/2p8mjbtj
16	https://publications.parliament.uk/pa/ld201719/ldselect/ldcomuni/299/299.pdf	https://tinyurl.com/3kzxwp45
22	https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Theme_n/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2021_Ergebnisbericht.pdf	https://tinyurl.com/sdas2xa

Linkverzeichnis

Teil 1

3	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/twitter-report-violation	https://tinyurl.com/yehmvbz3
5	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/detecting-violations/technology-detectors-violations/	https://tinyurl.com/43dch2et
7	https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/buyer-protection?locale.x=de_DE	https://tinyurl.com/3vnf5w7m
	https://pages.ebay.de/einkaufen/ebay-kauferschutz.html	https://tinyurl.com/5n774hc8
14	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/taking-action/	https://tinyurl.com/mr42y922
	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/enforcement-options	https://tinyurl.com/4exbp8cv
15	https://support.google.com/youtube/answer/2802032?hl=de	https://tinyurl.com/mtdv87j9
	https://transparency.twitter.com/de/reports/rules-enforcement.html#2021-jul-dec	https://tinyurl.com/bdf7532w
19	https://support.google.com/youtube/answer/2797370?hl=de	https://tinyurl.com/yc2mpb6f
21	https://support.google.com/youtube/answer/9167045?hl=en&ref_topic=9282614&sjid=11094709882763269544-EU	https://tinyurl.com/ye2577s6
36	https://www.vox.com/2018/4/2/17185052/mark-zuckerberg-facebook-interview-fake-news-bots-cambridge	https://tinyurl.com/mswyxne9
39	https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/flags?hl=de	https://tinyurl.com/bdep7b5m
	https://www.tiktok.com/community-guidelines/de-de/enforcement/	https://tinyurl.com/2ampk7hl
129	https://verfassungsblog.de/personlichkeitsrecht-soziale-medien/	https://tinyurl.com/2a8jsdln
160	https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServicesGSB/Presse/Pressemeldungen/2023/20230404.html	https://tinyurl.com/2zppmfpx
170	https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210701IPR07503/neue-vorschriften-gegen-missbrauch-von-kindern-im-internet-verabschiedet	https://tinyurl.com/26vbm8ws
172	https://www.cr-online.de/blog/2023/05/15/ein-steuerfinanzierter-super-schlichter-fuer-content-moderation-highlights-aus-dem-gleakten-ddg-entwurf-zur-durchfuehrung-des-digital-services-acts-dsa/	https://tinyurl.com/2d8vctdw
	https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung	https://tinyurl.com/2bht6ngk

	ng-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienst e.pdf?__blob=publicationFile	
176	https://netzpolitik.org/2022/grundrechte-in-sozialen-netzwerken-sind-facebook-co-ueberhaupt-noch-privat/	https://tinyurl.com/227doo4x
	https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/proteste-gegen-und-eintreten-fuer-das-eu-urheberrecht-16104780.html	https://tinyurl.com/24lnlnjr
178	https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0412_Digitale_Gewalt.html	https://tinyurl.com/2df6pg2t
179	https://www.bbc.com/news/technology-63782082	https://tinyurl.com/2kaaj82y
199	https://about.meta.com/de/actions/promoting-safety-and-expression/	https://tinyurl.com/pkvrjfjt
	https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de	https://tinyurl.com/y9vzvrgf
	https://support.google.com/youtube/answer/9288567?hl=de	https://tinyurl.com/yyae83ca
	https://www.redditinc.com/de-de/policies/content-policy	https://tinyurl.com/24a365ex
201	https://web.archive.org/web/20051201023517/http://www.facebook.com/terms.php	https://tinyurl.com/2c2mot2f
	https://web.archive.org/web/20050807081609/http://youtube.com/terms.php	https://tinyurl.com/24x4sdpx
	https://web.archive.org/web/20061109073701/http://twitter.com/tos	https://tinyurl.com/2bqa9h5s
	https://web.archive.org/web/201112211013518/http://instagram.com/legal/terms	https://tinyurl.com/283aj9st
202	https://www.vice.com/en/article/z43xw3/the-history-of-twitters-rules	https://tinyurl.com/280wb6px
	https://support.google.com/youtube/thread/192701791?hl=en	https://tinyurl.com/227kaph9
	https://www.theverge.com/2023/6/29/23778879/youtube-videos-disabling-ad-blockers-detection	https://tinyurl.com/2b65d6xy
	https://eu.battle.net/support/de/article/42673	https://tinyurl.com/23eccf5d
	https://www.callofduty.com/blog/2022/11/call-of-duty-modern-warfare-II-anti-toxicity-in-game-reporting-system	https://tinyurl.com/26cemtbs
203	https://www.blizzard.com/de-de/legal/08b946df-660a-40e4-a072-1fbde65173b1/blizzards-endnutzerlizenzvereinbarung	https://tinyurl.com/yeqd4hx8
205	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies	https://tinyurl.com/248yf7gn

Linkverzeichnis

206	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/enforcement-philosophy	https://tinyurl.com/24kdvhun
	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/twitter-reach-limited	https://tinyurl.com/2c2snfce
	https://about.meta.com/de/actions/promoting-safety-and-expression/	https://tinyurl.com/225udns5
210	https://support.google.com/youtube/answer/2797370?hl=de&ref_topic=9282364	https://tinyurl.com/287fpunu
213	https://support.google.com/youtube/answer/2902117?hl=en&rd=1	https://tinyurl.com/28szl5yp
216	http://news.bbc.co.uk/2/hi/business/6446193.stm	https://tinyurl.com/342ya4
	https://www.reuters.com/article/us-youtube-lawsuit-idUSN0445675320070505	https://tinyurl.com/29o6n2xa
217	https://www.bbc.co.uk/news/technology-25665596	https://tinyurl.com/2a4roopo
	https://www.theguardian.com/football/2013/nov/11/premier-league-copyright-case-youtube	https://tinyurl.com/27sz62qj
220	https://www.oversightboard.com/governance/	https://tinyurl.com/3em9y7jp
222	https://www.oversightboard.com/news/226612455899839-oversight-board-upholds-former-president-trump-s-suspension-finds-fac ebook-failed-to-impose-proper-penalty/	https://tinyurl.com/2boqhzhkm
226	https://gifict.org/about/	https://tinyurl.com/2xozubpe
227	https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_1937	https://tinyurl.com/2cgwphoc
234	https://transparencyreport.google.com/netzdg/youtube?hl=de	https://tinyurl.com/2yocpuak
263	https://perma.cc/ZK5C-ZTSX	https://tinyurl.com/296q58kx
348	https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/facebook-mutter-rekordstrafe-fuer-mita-in-eu-datenschutzstreit-/29163242.html	https://tinyurl.com/25esy97q
	https://www.nytimes.com/2022/11/14/technology/google-privacy-settlement.html	https://tinyurl.com/293xtdgx
362	https://arstechnica.com/tech-policy/2022/12/former-twitter-employees-explain-why-apple-actually-paused-ads/	https://tinyurl.com/22x45by3
363	https://www.oversightboard.com/news/501654971916288-oversight-board-publishes-policy-advisory-opinion-on-meta-s-cross-check-program/	https://tinyurl.com/27k6sy4o
364	https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/summary-report-open-public-consultation-digital-services-act-package	https://tinyurl.com/288hxtaz

365	https://support.google.com/youtube/answer/9563682?hl=de	https://tinyurl.com/2bdjg6l4
	https://lawreviewblog.uchicago.edu/2022/06/28/keller-control-over-speech/	https://tinyurl.com/2bfvctcc
368	https://www.bitkom.org/sites/main/files/file/import/FirstSpirit-149275573214220170420-Bitkom-Stellungnahme-zum-Regierungsentwurf-NetzwerkDG.pdf	https://tinyurl.com/2cndx82x
	https://www.bundestag.de/resource/blob/701152/0f347aec58ff15d3edbd999628c3bb0/rank_google-data.pdf	https://tinyurl.com/2bnzecwc
	https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2017/05/Facebook_Stellungnahme_zum_Entwurf_des_NetzDG.pdf	https://tinyurl.com/26xezezk
372	https://www.nytimes.com/2022/12/02/technology/twitter-hate-speech.html	https://tinyurl.com/2es3fxph
	https://www.washingtonpost.com/technology/2022/12/12/musk-twitter-harass-yoel-roth/	https://tinyurl.com/2gxoasox
	https://www.washingtonpost.com/technology/2022/12/14/elonjet-twitter-suspension-jack-sweeney-talks/	https://tinyurl.com/2lacswt
	https://www.reuters.com/technology/elon-musk-orders-removal-twitter-suicide-prevention-feature-sources-say-2022-12-23/	https://tinyurl.com/2epgfmyp
	https://www.washingtonpost.com/technology/2023/01/18/hate-speech-antisemitism-an-tigay-twitter/	https://tinyurl.com/2epxnt2p
	https://www.bbc.com/news/business-66217641	https://tinyurl.com/2f7vmmct
	https://www.washingtonpost.com/technology/2023/08/15/twitter-x-links-delayed/	https://tinyurl.com/2ahlkqxyg
375	https://www.patrick-breyer.de/wp-content/uploads/2022/01/20220111_Presentation_YouGov_DSA_Poll.pdf	https://tinyurl.com/278wlcmk
377	https://www.musikindustrie.de/fileadmin/bvmi/upload/06_Publikationen/DCN_Brenner/26-13-bvmi-presseinformation-dcn-studie-2013.pdf	https://tinyurl.com/22mcwjfk
380	https://www.heise.de/news/Sch-aber-auch-Youtuber-aergern-sich-ueber-De-Monetarisierung-7450480.html	https://tinyurl.com/29yzwpar
388	https://hateaid.org/betroffene-social-media-plattformen/	https://tinyurl.com/279zdho2
392	https://www.sueddeutsche.de/meinung/social-media-facebook-hass-im-netz-accounts-gesellschaft-fuer-freiheitsrechte-koalitionsvertrag-ulf-buermeyer-gastbeitrag-1.5694467?reduced=true	https://tinyurl.com/2xzywpfv

Linkverzeichnis

398	https://www.oversightboard.com/decision/FB-691QAMHJ	https://tinyurl.com/2d2rzdc5
	https://about.fb.com/news/2023/01/trump-facebook-instagram-account-suspension/	https://tinyurl.com/2lueak8f
400	https://verfassungsblog.de/nein-elon-musk/	https://tinyurl.com/yktl8xve
	https://www.theguardian.com/us-news/2022/nov/20/twitter-lifts-donald-trump-ban-after-elon-musks-poll	https://tinyurl.com/2gsyo2kb
404	https://www.euronews.com/next/2023/05/29/bye-bye-birdie-eu-bids-farewell-to-twitter-as-company-pulls-out-of-code-to-fight-disinformation	https://tinyurl.com/22ja8f5f
407	https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/das-internet-ist-kein-rechtsfreier-raum-bundesjustizministerin-christine-lambrecht-im-podcast-aus-regierungskreisen--1891644	https://tinyurl.com/25pk2bh
411	https://cyberlaw.stanford.edu/blog/2015/10/empirical-evidence-over-removal-internet-companies-under-intermediary-liability-laws	https://tinyurl.com/q56bmkf
443	https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/?source=https%3A%2F%2Fde-de.facebook.com%2Fcommunity-standards%2F	https://tinyurl.com/253jon5b
	https://www.youtube.com/intl/ALL_de/howyoutubeworks/policies/overview/?utm_campaign=1008960&utm_source=paidsearch&yt_product=ytgen&yt_goal=eng&utm_medium=googlesearch&utm_content=txt&yt_campaign_id=hyw&yt_creative_id=&utm_keyword=youtube%20agb&utm_matchtype=ee&gclid=Cj0KCQjw9ZGYBhCEARIsAEUXITUgn4taKZywmqKR6lpalSpfjA_LLdm8HosOGY3e8ZiALme1ZOxChDEaAjpcEALw_wcB	https://tinyurl.com/27uhz6dv
	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/x-rules	https://tinyurl.com/2d46wb4k
	https://www.tiktok.com/safety/de-de/our-approach-to-safety/	https://tinyurl.com/2dm4zv9p
460	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/enforcement-options	https://tinyurl.com/2anaf5sf
	https://www.youtube.com/intl/ALL_de/howyoutubeworks/policies/community-guidelines/	https://tinyurl.com/24ot8n9p
	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/	https://tinyurl.com/2yffvcy
476	https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/	https://tinyurl.com/256ybo47

https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/detecting-violations/reviewing-high-visibility-content-accurately	https://tinyurl.com/ytcpn3uh
https://help.twitter.com/en/rules-and-policies/public-interest	https://tinyurl.com/y7wx8fs6
https://blog.youtube/news-and-events/access-all-balanced-ecosystem-and-powerful-tools/	https://tinyurl.com/y2x4nu3s

Linkverzeichnis

Teil 2

61	https://twitter.com/_FriedrichMerz/status/1676685552505044993?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwtcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1676685552505044993%7Ctwgr%5Ec8025761212bbf549507d5617da92d631bfed681%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=https%3A%2Fwww.tagesschau.de%2Ffinland%2Freaktionen-heizungsgesetz-eilantrag-gestoppt-102.html	https://tinyurl.com/2yz6667e
	https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/till-lindemann-vorwuerfe-rammstein-gericht-you-tuberin-100.html	https://tinyurl.com/29mhwl6
	https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/she/lby-lynn-sieg-gericht/	https://tinyurl.com/24xu5uyk
72	https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechtsbeihilfe	https://tinyurl.com/23v76wwb
88	https://publications.parliament.uk/pa/ld201719/ldselect/ldcomuni/299/299.pdf	https://tinyurl.com/y5k9yau6
90	https://aequitas.online/principles/	https://tinyurl.com/2lm2yx3p
94	https://www.tiktok.com/community-guidelines/de-de/enforcement/	https://tinyurl.com/2ampk7hl
	https://www.tiktok.com/community-guidelines/de-de/community-principles/?enter_method=left_navigation	https://tinyurl.com/yuhpedj5

Teil 3

39	https://www.washingtonpost.com/technology/2022/12/27/shadowban/	http://tinyurl.com/2frpb3ls
107	https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/	http://tinyurl.com/256ybo47
	https://blog.twitter.com/en_us/topics/company/2023/supporting-peoples-right-to-accurate-and-safe-political-discourse-on-x	http://tinyurl.com/297tvqqq
	https://www.tiktok.com/safety/de-de/our-approach-to-safety/	https://tinyurl.com/2dm4zv9p
151	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/detecting-violations/reviewing-high-visibility-content-accurately	https://tinyurl.com/26nkhm3v
205	https://www.oversightboard.com/governance/	https://tinyurl.com/3em9y7jp
206	https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_1937	https://tinyurl.com/2cgwphoc
212	https://store.steampowered.com/news/app/593110/view/2855803154584367415	https://tinyurl.com/28lfn56c
213	https://www.reuters.com/article/us-alphabet-google-youtube/google-spends-hundreds-of-millions-of-dollars-on-content-review-letter-idUSKCN1S81OK	https://tinyurl.com/y2v7u4cr
	https://www.callofduty.com/de/blog/2021/05/ANTI-TOXICITY-PROGRESS-REPORT	https://tinyurl.com/2bjznobg
214	https://support.google.com/youtube/thread/162258829/previous-experiments-youtube-test-features-and-experiments?hl=en	https://tinyurl.com/222sedvx
	https://help.twitter.com/en/safety-and-security/offensive-tweets-and-content	https://tinyurl.com/23pu54cb
	https://about.instagram.com/blog/announcements/instagrams-commitment-to-lead-fight-against-online-bullying	https://tinyurl.com/2b3wpuh4
215	https://support.google.com/youtube/answer/6013276?hl=de&ref_topic=9282678&sjid=1293868804407543747-EU#zippy=%2Ckeine-m%C3%9Fnahmen-ergreifen%2Cumsatzbeteiligung	https://tinyurl.com/23q53o9k
216	https://about.fb.com/news/2019/03/detecting-non-consensual-intimate-images/	https://tinyurl.com/245936wv
	https://about.fb.com/news/2019/08/open-source-photo-video-matching/	https://tinyurl.com/23gbnhp
238	https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals?hl=en	https://tinyurl.com/yytuopn4
	https://transparency.fb.com/reports/community-standards-enforcement/spam/facebook/	https://tinyurl.com/2doa2dsx

Linkverzeichnis

242	https://netzpolitik.org/2012/clean-it-die-eu-kommision-will-das-internet-uberwachen-und-fuertern-ganz-ohne-gesetze/	https://tinyurl.com/8zn5fck
	https://gifct.org/about/	https://tinyurl.com/2xozubpe
243	https://support.google.com/youtube/answer/7554338?hl=de	https://tinyurl.com/yvqbppmf
244	Ebd.	
245	Ebd.	
246	https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/870187/2021%2010%2007%20Factsheet%20Code%20of%20Conduct_SPP.pdf.pdf	https://tinyurl.com/yvgdo78o
248	https://support.google.com/youtube/answer/7554338?hl=de	https://tinyurl.com/yvqbppmf
239	Ebd.	
241	Ebd.	
243	Ebd.	
263	https://web.archive.org/web/20220226003913/https://support.google.com/youtube/answer/7554338?&ref_topic=2803138#zippy=%2Cindiv-dual-users	https://tinyurl.com/ysuaar2g
264	https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals?content_by_flag=period:2018Q1;exclude_automated:human_only&lu=content_by_flag	https://tinyurl.com/ywuystjg
265	https://www.vice.com/en/article/pavyp8/youtube-contributors-trusted-flaggers-feature	https://tinyurl.com/yvo8de7q
267	https://netzpolitik.org/2021/trusted-flagger-youtube-serviert-freiwillige-helferinnen-ab/	https://tinyurl.com/2x56jaq
268	https://support.google.com/youtube/answer/7124236?hl=de	https://tinyurl.com/yrz2oase
270	https://about.meta.com/technologies/meta-verified	https://tinyurl.com/ytj4hbml
	https://help.twitter.com/en/managing-your-account/about-twitter-verified-accounts	https://tinyurl.com/y4mmrjof
271	https://help.twitter.com/en/using-twitter/twitter-blue	https://tinyurl.com/2a7ecs8n
275	https://www.sueddeutsche.de/digital/kampf gegen-falschmeldungen-facebook-bewertet-die-glauwbuerdigkeit-von-nutzern-1.4100614	https://tinyurl.com/ymj6wqd5
	https://www.washingtonpost.com/technology/2018/08/21/facebook-is-rating-trustworthiness-its-users-scale-zero-one/	https://tinyurl.com/yak3wkk2
295	https://support.google.com/youtube/answer/2807622	https://tinyurl.com/jflexdy
	https://support.google.com/youtube/answer/9167045?hl=en	https://tinyurl.com/ysgdc29b

	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/enforcement-options	https://tinyurl.com/47r8v268
	https://support.google.com/contributionpolicy/answer/13780397?hl=de&ref_topic=7422769&sjid=11998617711081446256-EU	https://tinyurl.com/ypycc76u
305	https://netzpolitik.org/2023/liste-der-eu-kommission-das-sind-die-sehr-grossen-online-plattformen-die-unter-den-digital-services-act-fallen/	https://tinyurl.com/bd5s5rtr
320	https://verfassungsblog.de/dsa-money-effort/	https://tinyurl.com/yuk46n53
371	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/detecting-violations/reviewing-high-visibility-content-accurately	https://tinyurl.com/26nkhm3v
379	https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/ueber-uns/ueber-die-fsm.html	https://tinyurl.com/yucfcp2r
381	https://www.fsm.de/mitteilung/selbstregulierung-foerdert-die-rechtssichere-loeschpraxis-von-hass-und-hetze-im-netz/	https://tinyurl.com/ynfgk764
	https://www.linkedin.com/posts/daniel-holznagel-8b0944142_selbstregulierung-f%C3%BCr-eine-rechtssichere-activity-7084109706603966464-7cxm/?utm_source=share&utm_medium=member_desktop	https://tinyurl.com/ynhx46er
383	https://netzpolitik.org/2019/exklusiver-einblick-so-funktionieren-facebooks-moderationszentren/	https://tinyurl.com/y3et4nua
386	https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Machtstruktur	https://tinyurl.com/nmwcv6l
	https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfe:Benutzer	https://tinyurl.com/nuuwtfl
387	https://communitynotes.twitter.com/guide/de/about/introduction	https://tinyurl.com/yunxb9b7
388	https://support.google.com/youtube/answer/10888907?hl=de&co=GENIE.Platform%3DAndroid	https://tinyurl.com/yuboolmn
	https://help.twitch.tv/s/article/setting-up-moderation-for-your-twitch-channel?language=de	https://tinyurl.com/ymos783v
389	https://de-de.facebook.com/business/learn/lessons/manage-your-group	https://tinyurl.com/yngn6bmm
	https://www.redditinc.com/de-de/policies/moderator-code-of-conduct	https://tinyurl.com/ytzdflsjy
392	https://jodel.com/de/community/community-news-4/?_gl=1*174c70*_up*MQ..*_ga*MTYyMTg1MjI4MC4xNjk0ODYwNjg1*_ga_6GJYH2ETMW*MTY5NDg2MDY4NS4xLjEuMTY5NDg2MDcwNy4wLjAuMA..	https://tinyurl.com/yovqbhth
	https://jodel.com/de/community/community-news-10-wir-reden-faq/	https://tinyurl.com/yn8jwke7

Linkverzeichnis

393	https://blog.counter-strike.net/de/index.php/faq-zu-csgo-overwatch/	https://tinyurl.com/ym42zvyd
394	https://nexus.leagueoflegends.com/de-de/2018/08/will-tribunal-return/	https://tinyurl.com/yv48n3rr
433	https://www.eff.org/deeplinks/2019/04/content-moderation-broken-lets-count-ways	https://tinyurl.com/yxka3mpy
	https://verfassungsblog.de/nein-elon-musk/	https://tinyurl.com/yktl8xve
437	https://www.sueddeutsche.de/kultur/netzkolumne-reddit-streik-1.5943219	https://tinyurl.com/3eshm834
463	https://www.epo.org/de/legal/case-law/2022/c_lr_iv_c_4_5_5.html	https://tinyurl.com/ytasybcx
467	https://www.gov.uk/guidance/vexatious-litigants	https://tinyurl.com/ya58g6t9
	https://www.scotcourts.gov.uk/the-courts/supreme-courts/about-the-supreme-courts/general-department/vexatious-litigants	https://tinyurl.com/yv8vr4sq
	https://www.courts.qld.gov.au/court-users/practitioners/vexatious-litigants	https://tinyurl.com/yvc6jdjn
	https://www.courts.ca.gov/12272.htm	https://tinyurl.com/yrmwvhbk
468	https://www.gov.uk/guidance/civil-restraint-orders--2	https://tinyurl.com/yv3y6fob
469	https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part03/pd_part03c	https://tinyurl.com/2388ngvh
478	https://de-de.facebook.com/legal/terms	https://tinyurl.com/pyspkvc
	https://help.instagram.com/581066165581870	https://tinyurl.com/yb7wwwpw
	https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de	https://tinyurl.com/y9vzvrgf
480	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/misuse-of-reporting-features	https://tinyurl.com/ynnydyb
484	Ebd.	
497	Ebd.	
502	Ebd.	
505	https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de	https://tinyurl.com/y9vzvrgf
506	https://de-de.facebook.com/legal/terms	https://tinyurl.com/pyspkvc
	https://help.instagram.com/581066165581870	https://tinyurl.com/yb7wwwpw
507	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/misuse-of-reporting-features	https://tinyurl.com/ynnydybj
	https://www.sueddeutsche.de/digital/kampf-gegen-falschmeldungen-facebook-bewertet-die-glaubwuerdigkeit-von-nutzern-1.4100614	https://tinyurl.com/ymj6wqd5
	https://www.washingtonpost.com/technology/2018/08/21/facebook-is-rating-trustworthiness-its-users-scale-zero-one/	https://tinyurl.com/yak3wkk2

519	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/misuse-of-reporting-features	https://tinyurl.com/ynnydybj
520	http://www.captcha.net/	https://tinyurl.com/3pkrd
525	https://de-de.facebook.com/legal/terms	https://tinyurl.com/pyspkvc
	https://help.instagram.com/581066165581870	https://tinyurl.com/yb7wwwpw
	https://www.youtube.com/static?gl=DE&temp late=terms&hl=de	https://tinyurl.com/y9vzvrgf
	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/misuse-of-reporting-features	https://tinyurl.com/ynnydybj
527	https://support.google.com/youtube/answer/7554338?hl=de	https://tinyurl.com/yvqbppmf
528	https://support.google.com/youtube/contact/legal_complaint?hl=de&content_url=https://www.youtube.com/watch?v=HfuEvsAwioY&visit_id=638309051127228545-3412301281&rd=1	https://tinyurl.com/24skzwlv
531	https://de-de.facebook.com/help/1723400564614772	https://tinyurl.com/26xr8jjb
533	https://support.google.com/youtube/contact/legal_complaint?hl=de&content_url=https://www.youtube.com/watch?v=HfuEvsAwioY&visit_id=638309051127228545-3412301281&rd=1	https://tinyurl.com/24skzwlv
	https://www.tiktok.com/legal/report/Copyright	https://tinyurl.com/2yqjidlz
540	https://www.eff.org/de/issues/copyright-trolls	https://tinyurl.com/23nm4gnv
541	https://www.eff.org/deeplinks/2019/08/youtubes-new-lawsuit-shows-just-how-far-copyright-trolls-have-go-theyre-stopped	https://tinyurl.com/y5rlurcb
542	https://www.vice.com/en/article/93y77y/cop -was-instructed-to-use-music-to-disrupt-film ing	https://tinyurl.com/24dj6qmx
	https://www.theguardian.com/us-news/2022/apr/15/california-police-disney-music-investigation	https://tinyurl.com/y5zwnejv
543	https://www.bbc.com/news/technology-37275603	https://tinyurl.com/29ybd5a9
544	https://www.vice.com/de/article/kznxz3/vom -netzdg-zum-hetzdg-wie-trolle-das-maas-gesetz-nutzen-um-politische-gegner-mundtot-zu-machen	https://tinyurl.com/22xnf9qf
545	https://rm.coe.int/content-moderation-en/1680a2cc18	https://tinyurl.com/2ygfu04w
559	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/misuse-of-reporting-features	https://tinyurl.com/ynnydybj
591	https://about.fb.com/de/news/2018/04/richtlinien-zur-durchsetzung-der-gemeinschaftsstandards-einspruchmoeglichkeit/	https://tinyurl.com/255f8yl3

Linkverzeichnis

	https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/enforcement-options	https://tinyurl.com/2anaf5sf
	https://support.google.com/youtube/answer/2797454?hl=de&ref_topic=9282678&sjid=5495772456764512213-EU	https://tinyurl.com/25pzr8sb
620	https://support.google.com/youtube/answer/2797454?hl=de&co=GENIE.Platform%3DAndroid	https://tinyurl.com/23v6alc7
	https://support.google.com/youtube/answer/2807684?hl=de&ref_topic=9282678&sjid=5495772456764512213-EU	https://tinyurl.com/2y4x3vor
641	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/detecting-violations/reviewing-high-visibility-content-accurately	https://tinyurl.com/26nkhm3v
727	https://www.oversightboard.com/decision/	https://tinyurl.com/ysyay6un
	https://www.fsm.de/fsm/netzdg/#netzdg-entstehungen	https://tinyurl.com/yc8sw9mf
	https://cuii.info/empfehlungen/	https://tinyurl.com/fs3zj4me
730	https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/detecting-violations/making-the-right-calls	https://tinyurl.com/4wpsbxh
	https://www.washingtonpost.com/technology/2019/07/25/social-media-companies-are-outsourcing-their-dirty-work-philippines-generation-workers-is-paying-price/	https://tinyurl.com/5dwfc977